This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

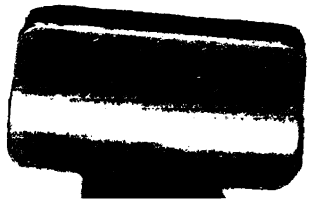

DIE

BUCHHALTUNGSKUNDE

IN IHRER

WISSENSCHAFTLICHEN PFLEGE.

ZUGLEICH EINE EINFÜHRUNG IN DIE GESCHICHTE

UND

LITERATUR DER BUCHHALTUNGSLEHRE.

VON

THEODOR DRAPALA

BUCHHALTER.

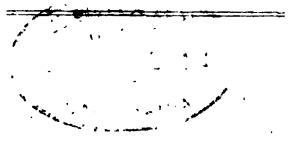

WIEN 1889.

SPIELHAGEN & SCHURICH

VERLAGSBUCHHANDLUNG

I. KUMPFGASSE 7.

HF 5605
.D8

GENERAL

Motto:

„Wer tiefer in eine Wissenschaft eindringen will, als dies im Comptoir oder Hörsaale einer Handelsschule zu geschehen pflegt, muss auch ihre Geschichte kennen lernen, und es gibt wohl keinen Zweig, dessen Entstehung noch so im Unklaren liegt, als derjenige der Buchhaltung."

Aus Jäger's „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung".

Vorwort.

Zweck und Aufgabe des hiermit der Oeffentlichkeit übergebenen buchhaltungsfachlichen Werkes besteht darin, über die wissenschaftliche Pflege jener Buchhaltungskunde genannten Wissenskunde, deren gehörige Kenntniss für alle Geschäftswelt von so bedeutender Tragweite ist, einen literar-geschichtlichen Ueberblick zu gewähren.

Getragen ist die vorliegende, insoferne ganz allgemein gehaltene als jedwede specielle Dogmen-Geschichte (Geschichte der Lehrsatzungen) vermeidende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft von der Ueberzeugung, dass wohl zur wissenschaftlichen Ausbildung dieser Doctrin bereits schon in überaus zahlreich erschienenen, von den verschiedensten Stand- und Gesichtspunkten aus bearbeiteten, mehr oder weniger gediegenen, mehr oder minder rationell verfassten Fachwerken sehr viel beigetragen wurde, dass aber das selbstständige Vorhandensein einer sich Buchhaltungslehre nennenden Fachwissenschaft erst dann zur allgemein bewussten Anerkennung gelangen, erst dann allgemein erkannte Geltung sich verschaffen wird, wenn die strengwissenschaftlich gehaltene Vervollständigung und Ausgestaltung der Theorie- oder Lehrdarstellung dieser Disciplin zur vollsten Beachtung kommt!

Indem im vorliegenden Werke die Literatur-Geschichte der Buchhaltung, nämlich die Geschichte von den verschiedenen bisher versuchten Theorie- oder Lehrbearbeitungen der Buchhaltung nur insoweit zur Erörterung gelangt, als es eben sich darum handelt, einerseits die Entstehung und Entwicklung, sowie Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung geschichtlich darzulegen und anderseits Aufgabe und Standpunkt, sowie Gegenstand und Eintheilung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaftsdisciplin gehörig klarzulegen, insoferne wurde hier — wie bereits schon zuvor angedeutet — von jedweder eingehenderen Berücksichtigung einer dogmen-geschichtlichen Darstellung der Entwicklungsgeschichte der Buchhaltungswissenschaft abgesehen, zumal eine solche doch nie ausreichend genug die Kenntniss aller literarisch gangbar gewesenen und noch gang und gäbe seienden Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoreme (Lehranschauungen) vertreten wird können!

Im Anhange zu diesem vorliegenden Werke wurde ein thunlichst vervollständigtes Uebersichtsverzeichniss der modernen Buchhaltungsliteratur beigefügt, um so behufs Förderung des fachwissenschaftlichen oder vielmehr literargeschichtlichen Studiums der Buchhaltungslehre die meisten bisher über die Buchhaltungskunde veröffentlicht gewordenen Fachwerke leichtestens übersehen zu können; hierbei war es angelegentlichste Sache des Verfassers, auf die sich bis auf die allerneueste Zeit erstreckende Vervollständigung dieses Literatur-Verzeichnisses bedacht zu sein.

Wien, im Mai 1889.

Der Verfasser.

190097

INHALTS-VERZEICHNISS.

I. ABSCHNITT.
Zur Geschichte der Buchhaltungspraxis. Seite
1. Capitel.
Ueber die Entstehung der Buchhaltung überhaupt 1
2. Capitel.
Von dem Aufkommen der sogenannten einfachen Buchhaltung . . 44
3. Capitel.
Von dem Uebergange zur Doppelbuchhaltung 59
4. Capitel.
Von den verschiedentlich gangbaren Buchhaltungsweisen 134

II. ABSCHNITT.
Zur Geschichte der buchhalterischen Wissenschaftspflege.
1. Capitel.
Ueber die Anfänge wissenschaftlicher Pflege der Buchhaltungskunde 204
2. Capitel.
Ueber die Ausbildung und Vervollkommnung der Lehre von der Buchhaltung 213
3. Capitel.
Ueber den neueren Stand der Wissenschaft von der Buchhaltung . 221

III. ABSCHNITT.
Die Buchhaltungslehre als Wissenschaft.
1. Capitel.
Aufgabe und Standpunkt der Buchhaltungslehre 243
2. Capitel.
Gegenstand und Eintheilung der Buchhaltungslehre 275
3. Capitel.
Die Buchhaltungskunde in streng wissenschaftlicher Lehrdarstellung 287
4. Capitel.
Allgemeine Giltigkeit aller Lehren der Buchhaltungswissenschaft 309

IV. ABSCHNITT.
Ueber das Studium der Buchhaltungslehre.
1. Capitel.
Von der Aneignung der gewöhnlichen Fachbildung 320
2. Capitel.
Von der Aneignung einer höheren Theoriebildung 364
3. Capitel.
Theorie und Praxis 376

ANHANG.
Uebersichtsverzeichniss der neueren Buchhaltungsliteratur 396

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Abschnitt.

Zur Geschichte der Buchhaltungspraxis.

1. Capitel.

Ueber die Entstehung der Buchhaltung überhaupt.

„Eine Geschäftsführung ohne Bücher
ist soviel als Schiffen ohne Compass".
L. F. Huber.

Das Bedürfniss nach einer mehr oder minder klar und übersichtlich gestalteten Aufschreibung oder Aufzeichnung aller bei irgend einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden geschäftlichen Vorfälle (Vorkommnisse, Ereignisse oder Begebnisse) oder vielmehr nach einer planmässig geregelten Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die bei einem beliebigen Geschäftsunternehmen vor sich gehende Vermögens- und Erfolgsgebahrung (Bestands- und Erfolgsgebahrung) musste sich offenbar in aller Geschäftwelt um so mehr fühlbar und geltend machen, je mehr das Aufkommen der Geld- und Creditwirthschaft eine unabsehbare Mannigfaltigkeit von verschiedenartigst gestalteten Geld- und Creditverhältnissen in Industrie, Handel und Verkehr nach sich zog, in je mannigfaltigeren, complicirteren, minder einfacheren Gestaltungen und Formen sich infolge der volkswirthschaftlich immer intensiver werdender Betriebsverhältnisse alles Geschäftswesen äusserte.

Je mehr die Geld- und Creditwirthschaft in der gesammten Geschäftswelt zur Geltung gelangte, je höher sich die allem Geschäftsverkehre zu Grunde liegenden Geld- und Creditverhältnisse entwickelten, je mehr Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Umsicht den von ihnen betriebenen Geschäftsunternehmungen zu widmen also alle Geschäftsleute sich veranlasst sahen, desto mehr musste sich für alle Geschäftstreibenden von selbst die Nothwendigkeit ergeben haben, über alle überhaupt auf ihre Geschäftsbetriebe sich beziehenden Geschäftsvorfälle (Geschäftsvorkommnisse, Geschäftsereignisse oder Geschäftsbegebnisse), das heisst über alle die Geschäftsgebahrung oder vielmehr die geschäftliche Betriebsgebahrung ihrer Geschäftsunternehmungen ergebenden Thatsachen und Vorgänge eine mehr oder minder vollkommen klare Uebersicht zu besitzen, um so nothwendiger musste es für alle Geschäftsbesitzer sich erweisen, über alle stetig sich verändernden Bestände und Erfolge, Schulden und Forderungen, Ausgaben und Einnahmen, Verluste und Gewinnste ihrer Geschäfte einen klarvollen Ueberblick zu haben.

In einem je weiteren Umfange, in einer je grösserer Ausdehnung ein Geschäft betrieben, in einer je complicirteren Betriebsweise, in einer je intensiveren Betriebsart ein Geschäftsunternehmen geführt wird, ein je grösseres und vielgestaltigeres Vermögen (Geschäftsvermögen) einem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegt, in je grösserer Mannigfaltigkeit alle das bei einem Geschäftsbetriebe vorhandene Geschäftsvermögen verändernden Geschäftsvorfälle (gesc'

lichen Transactionen) vorkommen, je schwieriger sich also für die Geschäftsunternehmer, beziehungsweise Geschäftsführer oder Geschäftsleiter die Geschäftsführung oder Geschäftsleitung gestaltet, je grössere Aufmerksamkeit und Umsicht sohin die Führung oder Leitung von Geschäftsbetrieben erforderlich macht, desto mehr muss sich von selbst ergeben das Erforderniss eines planmässig geregelten Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen betreffs alle wie immer das einem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegenden Geschäftsvermögen (Capital) verändernden Geschäftsvorfälle (Vermögensveränderungen), desto mehr muss sich von selbst fühlbar und geltend machen die Erforderlichkeit eines ebenso klar als übersichtlich gestalteten Verrechnungswesen über alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer sich abspielen mögende Vermögens- und Erfolgsgebahrung (Vermögensverwaltung).

Um alle jene bei irgend einem beliebigen Geschäftsbetriebe in verschiedenster Anzahl und Art vorkommen könnenden Geschäftsvorfälle oder Vermögensveränderungen, durch welche eben das dem Geschäfte selbst zum Zwecke einer möglichst rentabel sich erweisen sollenden Verwaltung übergebene Geschäftsvermögen stetigen Veränderungen unterliegt, genauestens übersehen, um alle wie immer auf ein Geschäftsunternehmen sich beziehenden, die bei demselben statthabende Vermögens- und Erfolgsgebahrung ausmachenden geschäftlichen Transactionen leichtestens überblicken zu können, dazu bedarf es eben jedenfalls einer planmässig geregelten Rechnungslegung oder Rechnungsführung über das bei einem Geschäftsbetriebe vorhandene Vermögen (Geschäftsvermögen) und dessen Verwaltung (Vermögensverwaltung), beziehungsweise alle dessen wie immer gearteten Veränderungen (Geschäftsvorfälle).

Wie jedweder, welcher Gattung und Art immer seiende Wirthschaftsbetrieb überhaupt mehr oder minder nothwendig macht die Vornahme von klar und übersichtlich geregelten Aufschreibungen oder Aufzeichnungen über alle bei ihm wie immer vorkommenden Wirthschaftsereignisse (wirthschaftlichen Ereignisse), beziehungsweise über alle sich auf die wirthschaftliche Vermögensverwaltung beziehenden Wirthschaftsvorfälle (Vermögensveränderungen), so müssen speciell bei jedwedem Geschäftsbetriebe (geschäftlichen Wirthschaftsbetriebe) über alle bei ihm in welcher Art immer vorkommenden, das bei demselben vorhandene Vermögen (Geschäftsvermögen) ständig verändernden Geschäftsvorfälle (geschäftlichen Wirthschaftsvorfälle) in mehr oder weniger klarer Uebersicht entsprechende Aufschreibungen oder Aufzeichnungen gepflegt werden.

Aus dieser Aufschreibung oder Aufzeichnung aller bei irgend einem beliebigen Geschäftsbetriebe wie immer im Betriebsverlaufe vorkommenden Geschäftsvorfälle (Vermögensveränderungen), aus allen diesen über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung (Vermögensverwaltung) eines Geschäftsunternehmens gemachten Aufschreibungen oder Aufzeichnungen ergab sich mit der Zeit jenes geschäftliche Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen, entstand allmälig jenes geschäftliche Verrechnungswesen, entwickelte sich jene planmässig geregelte Rechnungslegung oder Rechnungsführung heraus, welche, gemeiniglich schon von jeher „Buchhaltung“ oder „Buchführung“ benannt, zu der in der gesammten Geschäftswelt schliesslich unerlässlich gewordenen Vorbedingung jedweden auf einem geordneten Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen basiren müssenden Geschäftsbetriebes wurde.

Indem man über alle bei einem Geschäftsunternehmen in welcher Art immer sich ereignenden finanziellen Vorfälle in einer klar und übersichtlich sich gestaltenden Weise die entsprechenden Aufschreibungen oder Aufzeichnungen pflegen muss, indem man über alle bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden

Veränderungen in eigens dazu bestimmten Büchern und zwar nach gewissen Normen die bezüglichen Aufschreibungen oder Aufzeichnungen machen muss, kurzweg indem man — um im Volksmunde zu sprechen — über alle Vorfälle eines Geschäftsbetriebes „Buch und Rechnung" führen muss, weil nur so eine klare Uebersicht über alle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens erlangt werden kann, so ergibt sich hieraus jenes „Buchhaltung" oder „Buchführung" genannte geschäftliche Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen, welches sich im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommnete und ausbildete, sowie nunmehr in aller Geschäftswelt in den verschiedensten Gestaltungen und Formen zur Anwendung und Benützung gelangt.

Um alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer statthabende Vermögens- und Erfolgsgebahrung (Vermögensverwaltung) leichtestens übersehen zu können, zu diesem Behufe müssen offenbar über alle wie immer bei dem Geschäftsbetriebe vorkommenden Geschäftsvorfälle (Vermögensveränderungen) die entsprechenden Aufschreibungen oder Aufzeichnungen in eigens dazu bestimmten Büchern gemacht werden, das heisst mit anderen Worten, es muss über alle Vorfälle oder Veränderungen des Geschäftsbetriebes „Buch und Rechnung" geführt werden, damit jeder Geschäftsunternehmer (Geschäftstreibende) über den Stand und Gang seines Geschäftsunternehmens (Geschäftsbetriebes) behufs besserer, leichterer und sicherer Leitung oder Führung desselben sich jederzeit genauestens unterrichten kann, zu diesem Behufe ist es unerlässlich, dass er über alle bei seinem Geschäftsunternehmen (Geschäftsbetriebe) wie immer vorkommenden geschäftlichen Vorfälle oder Veränderungen „Buch und Rechnung" führen muss. Insoferne aber jeder Geschäftsmann der Bestands- oder Erfolgsausweisung wegen über alle Vorfälle oder Veränderungen seines Geschäftes mehr oder minder genau, mehr oder weniger gewissenhaft „Buch und Rechnung" führen muss, insoferne ergibt sich das Vorhandensein der „Buchhaltung" oder „Buchführung" genannten planmässigen Rechnungslegung oder Rechnungsführung.

Die zutreffendste Erklärung über den Ursprung oder vielmehr über die ursprüngliche Bedeutung der synonymen (sinnverwandten) Begriffswörter „Buchhaltung" oder „Buchführung" gibt wohl Karl Winternitz, wenn er in seinem Lehrwerke „Die allgemeine Buchhaltung" über die genetische (entwicklungsmässige oder entwicklungsgeschichtliche) Entstehung aller Buchhaltung oder Buchführung überhaupt sagt: „Bei jeder Vermögensverwaltung, selbst bei jener des kleinsten Besitzes, kommen sehr häufig Ereignisse vor, die der Verwalter, der Vergessenheit durch Aufschreibung zu entreissen, das dringendste Bedürfniss oder die gebietendste Pflicht hat, wie dies bei Vermögensverwaltungen für dritte Personen, die natürlich eine Rechenschaftslegung verlangen, unumgänglich ist und wie dies bei Verwaltung des eingenen Vermögens nicht weniger unumgänglich sein sollte, um sich selbst über dessen Gebahrung Rechenschaft zu leisten, welcher Umstand im Allgemeinen leider noch zu wenig gewürdigt und zu oft versäumt wird, gleichwohl er sogar eine moralisch wichtige Seite hat." — Wie manches leichtsinnig behandelte Vermögen müsste gewürdigt, wie mancher Verschwender müsste in seinem ihn zernichtenden Laufe aufgehalten werden, wenn eine Reihe gemachter Aufzeichnungen ihm hin und wieder zu einem den verderblichen Weg beleuchtenden Rück- und Ueberblicke die Gelegenheit geben würden, und wie oft möchte auch in weniger harmvollen Fällen, das sogenannte in den Tag Hineinwirthschaften, das Sichgehenlassen, noch bevor es zu spät ist, ein heilsames Ende nehmen. — Jedoch auch diesen zwar nicht zu verachtenden Gesichtspunkt ganz vernachlässigend, können die Aufschreibungen vieler Geschehnisse, selbst bei der Vermögensverwaltung des eigenen Besitzes schon deswegen nicht um-

gangen werden, weil man dabei oft unausweichlich mit andern Individualitäten und Verhältnissen in Berührung und Verbindung kommt, an welche und für welche man zwar keine Rechenschaft, aber jedenfalls eine Rechnung über ganze Reihen von Vorfallenheiten zu legen bemüssigt ist, was natürlich nur durch gemachte Aufschreibungen ermöglicht wird; und so sehen wir in der That sogar solche Leute aus Bedürfniss Vormerkungen machen, für welche Lesen und Schreiben ein Geheimniss ist, wie man es sehr oft bei Individuen der niederen Volksschichte bemerken kann, wenn sie das, was sie von Geschäftsereignissen ihrem Gedächtnisse zweifellos bewahren wollten, aus den nur ihnen verständlichen Strichelchen, Kreuzchen und Rädchen herauslesen. — Einen weiteren Fortschritt auf dem dringendsten Aufschreibungsgebiete können wir an den Thürpfosten manches Landhandwerkers, an der schwarzen Tafel mancher Dorfschenke sehen, wo Aufschreibungen gemacht werden, die vom Tafelbesitzer nicht selten einen bedeutenden Vermögensantheil darstellen, dessen Werth aber insofern gefährdet ist, als er durch Wegwischen vielleicht unwiederbringlich vernichtet werden kann. — Von diesen unsicheren Aufschreibmaterialien und gefährdeten Notirungsarten machte das Bedürfniss zu fliegenden Papierblättern selbstverständlicher Massen nur einen einzigen Schritt; diese Blätter mehrten sich, man sammelte, vereinte sie, that es später in Vorhinein, und so entstand das Aufschreibungsbuch und die Aufschreibungsbuch-Führung, die Aufschreibungsbuch-Haltung, oder kurzweg die Buchführung, die Buchhaltung. — Man verzeichnete anfänglich wahrscheinlicherweise nur jene Vorfallenheiten, die von Wichtigkeit schienen, da aber die genaue Tragweite eines Begebnisses im Voraus nie abzusehen ist, so lehrte die Erfahrung bei Vermögensverwaltungen, dass man alle Geschehnisse und Begebenheiten, die sich auf dieselben beziehen, ohne Ausnahme pünktlichst aufzeichne; und so erhielten wir aus der Natur der Sache den oben gegebenen unfehlbaren Grundbegriff der Buchhaltung — nämlich „die Buchhaltung oder Buchführung besteht ihrem Wesen nach in der Aufschreibung aller bei einer Vermögensverwaltung vorkommenden Ereignisse“ — und die Ueberzeugung ihrer Nothwendigkeit“.

Wörtlich genommen kann also Buchhaltung oder Buchführung nur soviel bedeuten als die Haltung oder Führung von Aufschreibungs- oder Aufzeichnungsbüchern oder aber die Haltung oder Führung von „Buch und Rechnung“ über alle bei irgend einem Wirthschaftsbetriebe, beziehungsweise Geschäftsbetriebe vorkommenden oder vielmehr sich auf eine wirthschaftliche, beziehungsweise geschäftliche Vermögensverwaltung beziehenden Vorfälle oder Veränderungen.

Alle Buchhaltung oder Buchführung entwickelte sich naturgemäss allerdings aus jenen in losen, d. h. zusammenhangslos gehaltenen Schmierheften oder sonstig ungebunden und unlinirt erscheinenden Schmierbüchern (Strazzen oder Scharteken) mehr oder minder willkürlich gemachten Notizen oder Vermerken, wie sie eben ursprünglich auf den niederen Entwicklungsstufen des Geschäftslebens oder heutzutage noch in obscuren Geschäftskreisen der blossen Erinnerung halber, des blossen Gedächtnisses wegen mehr oder wenig flüchtig oder oberflächlich gemacht werden; allein eine wirklich reguläre oder geordnete Buchhaltung wird streng genommen erst dann vorhanden sein, wenn alle sich auf irgend einen Geschäftsbetrieb beziehenden Aufschreibungen oder Aufzeichnungen dergestalt in eigens dazu eingerichteten Bücher nach gewissen Normen zur Ausführung gelangen, dass sie in ihrer Gesammtheit eine planmässige Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes ergeben. Insolange nur ein solches primitives Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen vorliegt, dass die bei einem Geschäfte sich ereignenden

Vorfälle einfach nur insoweit zur Notirung oder Vormerkung gelangen als sie eben vor jedweder Vergessenheit bewahrt bleiben sollen, insolange kann auch von dem Vorhandensein einer regelrecht geführten Buchhaltung oder Buchführung noch nicht die Rede sein, „denn eine flüchtige Notirung (Aufzeichnung) in aus blossen Papierheften bestehenden Strazzen oder Scharteken ist noch keine reguläre Buchhaltung, und kann auf diesen ehrenvollen Namen keinen Anspruch machen“ (Ditscheiner). Das Vorhandensein einer Buchhaltung oder Buchführung kann eben erst von da an datiren, wo aus dem auf blosse Notizenvermerkung sich beschränkenden Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen heraus sich jene derart planmässig normirte oder geregelte Rechnungslegung oder Rechnungsführung entwickelte, durch welche eben alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer in Betracht kommende Vermögensverwaltung zur übersichtlichsten Klarstellung gelangt. Bilden auch alle ursprünglich wie immer willkürlich und oberflächlich gemachten geschäftlichen Notizenvermerkungen die Anfänge aller später entstehenden oder vielmehr allmälig sich vervollkommenden Buchhaltung oder Buchführung, so ergibt sich diese letztere doch erst mit dem Vorhandensein einer planmässig geregelten Rechnungslegung über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes. Erscheint auch die sofortige Aufschreibung oder Aufzeichnung aller bei einem Geschäfte wie immer sich begebenden Vorfälle schon deshalb unumgänglich nothwendig, weil überhaupt nur so es gänzlich verhindert werden kann, dass der eine oder andere sich ereignet habende Vorfall der Vergessenheit anheimfällt, so ist eine Buchhaltung oder Buchführung erst dann vorhanden, wenn alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden Vorfälle derart aufgeschrieben oder aufgezeichnet werden, dass über alle bei einem Geschäftsunternehmen vor sich gehende Vermögensverwaltung eine planmässig geregelt erscheinende Rechnungsführung vorliegt.

Eine derartig in eigens vorhandenen Büchern (den sogenannten Geschäftsbüchern) erfolgende Gesammtaufzeichnung aller bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden, das bei demselben vorhandene Vermögen (Geschäftsvermögen) stetig verändernden Geschäftsvorfälle (Vermögensveränderungen), dass nicht blos alle während des Betriebsverlaufes (Betriebsganges) vorkommenden geschäftlichen Vorfälle einer mehr oder minder gewissenhaft registrirenden Notirung oder Vormerkung unterzogen werden, sondern vielmehr eine Art historisch-statistische Uebersicht über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung des Geschäftsbetriebes gegeben erscheint, eine solcherweise gestaltete Rechnungslegung oder Rechnungsführung lässt erst jenes Buchhaltung oder Buchführung genannte geschäftliche Aufzeichnungs- oder vielmehr Verrechnungswesen entstehen, welches sich in den verschiedensten Manifestationen oder Gestaltungen, in den einfachsten oder vollkommensten Abarten oder Formen in der gesammten Geschäftswelt umsomehr festwurzeln musste, je dringender das allgemeine Bedürfniss nach einer klar und übersichtlich sich erweisenden Vermögens- und Erfolgsausweisung ihres Geschäftsbetriebes von allen Geschäftsleuten gefühlt wurde. Indem streng genommen eine Buchhaltung oder Buchführung entstehungsweise erst dann vorhanden ist, wenn alle sich auf das bei einem Geschäftsbetriebe vorhandene Vermögen und alle dessen Veränderungen beziehenden Aufschreibungen oder Aufzeichnungen in den vorhandenen Büchern dergestalt erfolgen, dass aus denselben jederzeit Vermögensbestand und Betriebserfolg des Geschäftsbetriebes ersichtlich ist, so ergibt sich hiernach wohl leicht von selbst, dass alle Buchhaltung oder Buchführung wohl schon mit der blossen Aufschreibung aller bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden geschäftlichen Vorfälle entsteht, dass aber eine Buchhaltung oder Buchführung erst dann vorhanden ist, wenn

alle auf einen Geschäftsbetrieb wie immer sich beziehenden Aufschreibungen oder Aufzeichnungen in ihrer Zusammengehörigkeit eine planmässige Rechnungslegung oder Rechnungsführung ergeben. Die Gesammtheit aller im Interesse einer genaueren Uebersicht über alle Vorfälle der Vermögensverwaltung eines Geschäftsbetriebes gemachten Buchaufschreibungen oder Buchaufzeichnungen lässt jenes Buchhaltung oder Buchführung genannte geschäftliche Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen entstehen, welches keine andere Endbestimmung hat als die, möglichst viel Klarheit und Uebersichtlichkeit über alle finanzielle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens zu gewähren. Alle geschäftlich, wie immer zusammenhängenden und zusammengehörenden, das heisst wie immer sich auf denselben Geschäftsbetrieb beziehenden Buchaufschreibungen oder Buchaufzeichnungen ergaben mit der Zeit in ihrer Gesammtheit das Buchhaltung oder Buchführung genannte geschäftliche Verrechnungswesen. Indem es für alle Geschäftsleute ein unabweisliches Bedürfniss ist, alle wie immer vorkommenden Vorfälle ihres geschäftlichen Wirthschaftsbetriebes durch entsprechende Buchaufschreibungen oder Buchaufzeichnungen dergestalt klarzustellen, dass das jeweilig vorhandene Geschäftsvermögen und alle dessen stattgehabte Veränderungen jederzeit klar ersichtlich erscheint, so ergab sich hieraus mit der Zeit die im Wesentlichen eine planmässig geregelte, das heisst nach gewissen Principien (Grundsätzen) und Normen (Regeln), sowie nach bestimmten Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) in eigens vorhandenen Büchern erfolgende Rechnungslegung oder Rechnungsführung über jedwede geschäftliche Vermögensverwaltung seiende Buchhaltung oder Buchführung.

Indem also die Buchhaltung im Wesentlichen jene planmässig geregelte Rechnungslegung oder Rechnungsführung über das einem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegende Vermögen und alle dessen Veränderungen, kurzweg über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes ergibt, wie sie eben in eigens dazu bestimmten Büchern (nämlich in den Geschäftsbüchern) nach theoretisch bestehenden Principien oder Normen, sowie praktisch gangbaren Usancen oder Praktiken erfolgt, so ergibt sich hieraus von selbst, dass alles Buchhaltungswesen in dem Masse mehr sich vervollkommnet und ausgebildet haben musste, je mehr jene theoretischen Principien (Grundsätze) und Normen (Regeln) erkannt, sowie je zweckmässiger jene praktischen Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Gepflogenheiten) befunden wurden, auf denen eben schliesslich in letzter Instanz alle Handhabung oder Ausübung der Buchhaltung oder Buchführung beruht. Aus dem begreiflicherweise ursprünglich nur in den einfachsten Formen sich bewegen haben könnenden geschäftlichen Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen entwickelte sich allmälig jenes gemeiniglich Buchhaltung oder Buchführung genannte geschäftliche Verrechnungswesen, welches in mehr oder minder vollkommenen Formen in der Geschäftswelt zur Anwendung und Benützung gelangt. Wie alle ursprüngliche Entstehung der Buchhaltung überhaupt auf die der blossen Gedächtnissbewahrung wegen gemachten geschäftlichen Aufschreibungen (Aufzeichnungen) einfachster Art zurückzuführen ist, so besteht dahingegen wieder alle weitere Vervollkommnung und Ausbildung des Buchhaltungswesens oder buchhalterischen Verrechnungswesens darin, alle geschäftliche Bestands- und Erfolgsverrechnung thunlichst klar und übersichtlich zu gestalten, möglichst viel Klarheit und Uebersichtlichkeit in alles geschäftliche Verrechnungswesen zu bringen!

Alles Vorhandensein einer regulären, geregelten oder geordneten Buchhaltung oder Buchführung ergibt sich nicht schon daraus, dass alle bei irgend einem Geschäftsunternehmen vorkommenden geschäftlichen Vorfälle aus Rück-

sicht darauf, dass sie nicht in Vergessenheit gerathen, in losen Schmierheften oder Schmierbüchern ebenso willkürlich als oberflächlich vorgemerkt werden, sondern erst dann, wenn alle sich wie immer auf die Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens beziehenden Aufzeichnungen in ihrer Gesammtheit eine planmässig geregelte Rechnungsführung oder Rechnungslegung ergeben oder vielmehr ein planmässig gestaltetes Verrechnungswesen repräsentiren. Alle im Interesse der Klarstellung der Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes wie immer gemachten Aufzeichnungen müssen eben in ihrer Totalität ein derartig planmässig geordnetes Aufzeichnungswesen ergeben, dass alle wie immer im Vermögensbestande eines Geschäftsbetriebes vorkommenden Veränderungen klar und übersichtlich genug vorliegen. Insolange keinerlei solcherweise planmässig geordnetes Aufzeichnungswesen vorliegt, insolange kann auch von dem Vorhandensein einer Buchhaltung oder Buchführung überhaupt nicht gesprochen werden. Bilden auch die denkbar simpelsten oder einfachsten Geschäftsnotizen gewissermassen die Uranfänge aller Buchhaltung oder Buchführung, so wird ein solchergestalt aus den simpelsten oder einfachsten Geschäftsvormerkungen bestehendes primitives Aufschreibungswesen doch noch keinerlei Buchhaltung oder Buchführung ergeben können. Abgesehen davon, dass alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden geschäftlichen Vorfälle (Geschäftsvorfälle) jedenfalls schon deshalb sofort bei ihrem Vorkommen, und zwar nach Massgabe der sie betreffenden Thatsachen oder Vorgänge aufgeschrieben, aufgezeichnet werden müssen, weil nur so es zu erreichen ist, sie vor jedweder Vergessenheit sicherzustellen, was offenbar auch um so nothwendiger erscheint, in je grösserer Anzahl und Art bei einem Geschäftsbetriebe sich die Vorfälle ereignen, so erscheint eine planmässig verfahrende Aufzeichnung aller bei einem Geschäftsbetriebe vor sich gehenden Veränderungen (Vermögensveränderungen) vielmehr auch deshalb erforderlich, weil nur so es möglich ist, sich stets genauestens über Stand und Gang eines Geschäftsbetriebes, über dessen Bestände und Erfolge, Schulden und Forderungen, Ausgaben und Einnahmen, Unkosten und Entgelder, Verluste und Gewinnste u. s. w. orientiren zu können. Wenn auch also die Aufzeichnung aller bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden Geschäftsvorfälle schon an und für sich unerlässlich erscheint, so entsteht oder vielmehr entwickelt oder ergibt sich aus diesen unerlässlichen Geschäftsvorfallsaufzeichnungen erst dadurch eine Buchhaltung oder Buchführung, dass über alle wie immer geartete Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes nach gewissen oder bestimmten Principien (Grundsätzen) und Normen (Regeln), sowie Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) eine planmässig geregelte Rechnungsführung oder Rechnungslegung ausgeübt wird. Sobald von jenen mehr oder minder willkürlich und oberflächlich verfahrenden, mehr oder weniger zusammenhangs-, plan- oder regellos gehaltenen Geschäftsvormerkungen abgegangen wurde, wie sie begreiflicherweise in dem noch unentwickelteren Geschäftsleben in Uebung waren, hingegen aber die planmässig, das heisst nach gewissen Principien und Normen, sowie gangbaren Usancen und Praktiken erfolgende Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes sich umsomehr vervollkommnete, je mehr sich eben das Geschäftsleben entwickelte, so ergab sich hieraus alle Entstehung und Entwicklung des Buchhaltung oder Buchführung genannten geschäftlichen Aufzeichnungswesens. Alle Vervollkommnung und Ausbildung der Buchhaltung oder Buchführung kann nur darin bestanden haben, dass aus den simpelsten Aufzeichnungsweisen (Aufzeichnungsformen) zum Zwecke blosser Geschäftsvorfallsvormerkung sich allmälig die complicirteren, minder ein-

facheren Verrechnungsweisen (Verrechnungsformen) zum Zwecke einer möglichst klar und übersichtlich sich gebenden Bestands- und Erfolgsverrechnung herausbildeten. Alle Buchhaltung oder Buchführung konnte sich, von den simpelsten Ausübungsformen derselben angefangen bis zu den umständlicheren Handhabungsformen derselben allmälig fortschreitend, nur in der Weise vervollkommnet und ausgebildet haben, dass alles geschäftliche Verrechnungswesen immer zweckmässigere Darstellungsformen annahm, sowie auch alle Buchhaltung oder Buchführung ihrer Vollendung umsomehr entgegenging, in einer je zweckmässigeren Weise in alles Buchhaltungswesen, das heisst buchhalterische Verrechnungswesen Klarheit und Uebersichtlichkeit gebracht zu werden vermochte.

Ergibt sich die Unerlässlichkeit eines geschäftlichen Aufzeichnungswesens für alle Geschäftsunternehmungen schon daraus von selbst, dass jedwede Geschäftsführung oder Geschäftsleitung eine um so beschwerlichere Sache wird, je mehr man es versäumt, die bei einem Geschäftswesen in verschiedenster Zahl und Art vorkommenden Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen, so ergibt sich weiters für alle Geschäftsunternehmungen die Erforderlichkeit eines planmässig geregelten Verrechnungswesens insoferne von selbst als jedwede Geschäftsbetriebsleitung nur auf Grund eines ständig vorhandenen Bestands- und Erfolgsausweises sich entsprechend entfalten kann. Müssen übrigens der blossen Sicherstellung vor jedwedem Vergessen oder Uebersehen alle bei einem Geschäftsbetriebe sich wie immer ereignenden geschäftlichen Vorfälle um so nothwendiger aufgezeichnet werden, in je grösserer und mannigfaltigerer Anzahl und Art sie vorkommen, so erscheint die Erbringung eines sich auf alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes sich beziehenden Gesammtausweises um so unerlässlicher, in je grösserer Ausdehnung, sowie in je complicirterer Betriebsweise ein Geschäftsunternehmen betrieben wird. Von je grösserem Umfange ein Geschäftsbetrieb ist und eine je complicirtere Betriebsart einem Geschäfte zu Grunde liegt, von je vielverzweigterer Gestaltung ein Geschäftsunternehmen ist, je häufiger und mannigfaltiger sich bei demselben die Geschäftsvorfälle ereignen, desto mehr bedarf es offenbar eines thunlichst klar und übersichtlich geordneten Aufzeichnungswesen über alle Geschäftsvorfälle oder Vermögensveränderungen, das heisst vielmehr über alle Bestände und Erfolge, Schulden und Forderungen, Einnahmen und Ausgaben, sowie Verluste und Gewinnste eines Geschäftsbetriebes. Muss ohnehin jeder Geschäftsunternehmer oder Geschäftsbesitzer unter allen Umstände über alle finanziellen Vorkommnisse seines Geschäftsbetriebes deshalb „Buch und Rechnung“ führen oder halten, weil er sich nur so über alle Details seines Geschäftsbetriebes beliebig orientiren kann, so erscheint die übersichtliche Klarstellung aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung seines Geschäftsunternehmens mittelst eines zweckmässigst gestalteten Rechnungswesens um so nothwendiger, in je grösseren Dimensionen sein Geschäftsbetrieb sich bewegt. Die Nothwendigkeit einer Uebersicht über alle bei einem Geschäftsbetriebe sich ereignenden Geschäftsvorfälle (Vermögensveränderungen), sowie die Erforderlichkeit eines Ausweises alles Vermögensbestandes und Betriebserfolges eines Geschäftsbetriebes liess die Buchhaltung oder Buchführung entstehen, das heisst mit anderen Worten, die Unerlässlichkeit einer alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes klarstellenden Darstellung machte jenes geschäftliche Aufzeichnungs- oder vielmehr Verrechnungswesen aufkommen, woraus mit der Zeit durch allmälige Vervollkommnung und Ausbildung die sich nunmehr in den verschiedensten Gestaltungen und Formen äussernde Buchhaltung oder Buchführung entstand. Die Nothwendigkeit, ja Unerlässlichkeit des Vorhandenseins einer Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt, das heisst die Erforderlichkeit oder vielmehr Unentbehrlichkeit einer planmässig geregelten,

zu minderst klar und übersichtlich gestalteten Rechnungslegung (Rechnungsführung) über alle finanzielle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens für alle Geschäftsleute musste sich offenbar um so dringlicher, um so unabweisbarer erweisen, je mehr in der Geschäftswelt die Geld- und Creditwirthschaft mit ihrer unabsehbaren Mannigfaltigkeit verschiedenartigster Geld- und Creditverhältnisse aufkam, je mannigfaltiger und complicirter dadurch sich alle Geschäftsverhältnisse gestalteten. Je intensivere Gestaltungen im Geschäftsleben alle Geld- und Creditverhältnisse annahmen, in je complicirteren Formen sich alle Geschäftsverhältnisse kleideten, je grössere, complicirtere, intensivere Geschäftsbetriebe aufkamen, desto nothwendiger war alle Entstehung und Entwicklung des Buchhaltungswesens oder buchhalterischen Verrechnungswesens.

Eine Buchhaltung oder Buchführung erscheint offenbar überall da unerlässlich oder vielmehr unentbehrlich, wo überhaupt alle Vorfälle oder Veränderungen eines Wirthschaftsbetriebes jedenfalls zur übersichtlichsten Aufzeichnung gelangen müssen, beziehungsweise wo es eben sich um die Klarstellung einer Vermögensverwaltung handelt. Wenn nun schon die Vermögensverwaltung von gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieben einer sie klarstellenden Buchhaltung bedarf, wie viel nothwendiger erscheint erst die durch die Buchführung erfolgen sollende Klarstellung der Vermögensverwaltung oder vielmehr der Vermögens- und Erfolgsgebahrung von Geschäftsbetrieben (geschäftlichen Wirthschaftsbetrieben), wo die Verwaltung oder Gebahrung des vorhandenen Vermögens (Geschäftsvermögens) in so verschiedenartig sich gebenden Gestaltungen äussern kann. Erscheint also die Buchhaltung oder Buchführung überall da unerlässlich oder unentbehrlich, wo eben überhaupt die Klarstellung einer Vermögensverwaltung in Betracht kommt, so muss offenbar das Vorhandensein einer Buchhaltung oder Buchführung um so nothwendiger sich erweisen, eine je grössere, complicirtere, vielverzweigtere Vermögensverwaltung einem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegt. Abgesehen davon, dass die Buchhaltung oder Buchführung überall da vorhanden sein muss, wo es an und für sich um die Verwaltung eines vorhandenen Vermögens handelt, so erscheint zweifellos das Vorhandensein einer Buchhaltung oder Buchführung um so unumgänglich nothwendiger, je mehr fremdes als eigenes Vermögen zur Verwaltung gelangt, weil eben in diesem Falle es sich weniger um die Klarstellung der Gebahrung des eigenen Vermögens gegenüber sich selbst als vielmehr um die Klarstellung der Gebahrung des fremden, das heisst dritten Personen gehörigen Vermögens gegenüber denselben handelt. Insolange es sich nur um die Verwaltung des eigenen Vermögens handelt, so erscheint zwar eine Buchhaltung zur Klarstellung der Gebahrung des eigenen Vermögens gerade nicht unbedingt nothwendig, aber doch immerhin vortheilhaft genug; allein sobald die Verwaltung eines fremden Vermögens in Betracht kommt, so erscheint eine Buchführung zur Klarstellung der Gebahrung des fremden Vermögens deshalb unbedingt nothwendig, weil ja jenen dritten Personen, denen eben das fremde Vermögen gehört, vollste Rechenschaftsablegung über Verwaltung oder Gebahrung des von ihnen anvertraut erhaltenen Vermögens zu geben ist. Wenn man nun bedenkt, dass bei den Geschäftsbetrieben in allen jenen Fällen gewissermassen um so mehr fremdes denn eigenes Vermögen zur Verwaltung gelangt, je mehr man eben creditirt, das heisst an fremdem Vermögen anvertraut erhält als an eigenem Vermögen selbst besitzt, so wird man nunmehr es begreiflich finden müssen, dass das Vorhandensein einer alle Verwaltung oder Gebahrung sowohl des eigenen als auch des fremden Vermögens genauestens klarstellenden Buchhaltung oder Buchführung um so unerlässlicher werden muss, je mehr man von dritten Personen creditirt, das heisst von den Geschäftsgläubigern an fremden

Vermögen vertrauensweise überlassen erhält denn an eigenem Vermögen vorhanden ist, je mehr sich also die Nothwendigkeit von selbst ergibt, dass man über alle den Credit dritter Personen ausnützende Vermögens- und Erfolgsgebahrung seines Geschäftsbetriebes jederzeit nicht nur gegenüber sich selbst, sondern auch gegenüber allen anderen von uns eventuell Rechenschaft über unser geschäftliches Thun und Lassen abverlangenden Personen (geschäftlichen Gläubigern oder gesetzlichen Behörden) genauestens ausweisen könne. Muss ohnehin jeder Geschäftsmann sich zu jeder Zeit über die bei seinem Geschäftsbetriebe vor sich gehende Vermögensverwaltung und alle deren Ergebnisse deshalb genauestens orientiren können, um eben die Verwaltung des jeweilig vorhandenen Vermögens (Geschäftsvermögens) stets in der entsprechendsten Weise betreiben zu können, so erscheint begreiflicherweise die Anwendung und Benützung einer Buchhaltung oder Buchführung um so nothwendiger, je mehr eben das allem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegende Vermögen (Geschäftsvermögen) nicht nur aus dem eigenen Vermögen, sondern auch aus jenem fremden Vermögen, welches man sich im Wege der Creditausnützung von dritten Personen zur Verfügung stellen lässt, sich zusammensetzt, je vorsichtiger also man bei der Verwaltung eines solchen im Grunde genommen mehr anderen Personen als uns selbst gehöriges Geschäftsvermögen mit Rücksicht auf die von uns hierüber abverlangt werden könnende Rechenschaftsablegung sein muss. „Wer eigenes oder fremdes Vermögen verwaltet, muss nothwendigerweise Bücher führen, wenn er sich und Andere überzeugen will, dass er gut und rechtschaffen gewirthschaftet hat, denn das Gedeihen eines Unternehmens beruht auf einer guten Buchführung“ (Scherber).

Indem die End- und Zweckbestimmung aller Buchhaltung oder Buchführung ganz im Allgemeinen darin besteht, über alle Vorfälle oder Veränderungen eines Geschäftsbetriebes einen möglichst klar und übersichtlich ausfallen sollenden Ueberblick zu gewähren, so wird alle Buchhaltung oder Buchführung dieses allgemeine Endziel nur dadurch voll erreichen, dass sie eine Art historisch-statistischen Ausweis über alle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens ergeben kann, das heisst sie muss jeden Geschäftsbetrieb sowohl historisch, das heisst geschäftsgeschichtlich seinem Gange nach als auch statistisch, das heisst ziffern- oder zahlenmässig seinem Stande nach mehr oder minder klar und genau übersehen lassen. Wenn die Buchhaltung oder Buchführung ganz im Allgemeinen die nach principiell oder grundsätzlich gelehrten, sowie sonstig gangbaren Aufzeichnungsweisen oder Verrechnungsnormen in eigens hiefür bestimmten Büchern zu bewerkstelligende Aufzeichnung aller bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden, wenn nur das bei denselben vorhandene Geschäftsvermögen verändernden Geschäftsvorfälle bildet, so ergibt sich eigentlich aus dieser allgemeinen Wesensbestimmung aller Buchhaltung oder Buchführung ganz von selbst, dass alle Betriebsgebahrung eines Geschäftes gleich eine Art von historisch-statistische, das heisst ebenso geschäftsgeschichtlich als geschäftstatistisch ersichtliche Ausweisung erfahre. Durch die Buchhaltung oder Buchführung soll eben jedweder Geschäftsbetrieb eine historisch-statistisch sich ausweisende Darstellung seiner Betriebsgebahrung, eine in historisch-statistischer Ausweisform sich gebende Klarstellung seiner Vermögens- und Erfolgsgebahrung erfahren. Nur dann, wenn ein Geschäftsbetrieb dergestalt nach Massgabe aller seiner vorkommenden Vorfälle oder Veränderungen aufgezeichnet wird, dass man über allen Fortgang als auch den jeweilig vorhandenen Stand desselben eine historisch-statistische, das heisst sowohl geschäftsgeschichtliche als auch geschäftsstatistische Uebersicht hat, nur dann erfüllt erst alle Buchhaltung oder Buchführung ihre historisch-statistische Aufschreibungsbestimmung. Alle gleichwohl nach welchen statuirten

Normen immer eingerichtete und ausgeübte Buchhaltung oder Buchführung umfasst schliesslich immer nur die mehr oder minder klar, übersichtlich und genau sich darstellende Geschichte und Statistik des Betriebswesens irgend eines Geschäftes! Was Alles bei einem Geschäftsbetriebe überhaupt vorgefallen ist und in welchem Zustande sich der Geschäftsbetrieb daher zu dieser oder jener Zeit befinden musste, das klarzulegen, ist eben Ziel und Zweck aller das Betriebswesen jedweden Geschäftsbetriebes historisch-statistisch darstellenden Buchhaltung oder Buchführung. Je mehr also die Buchhaltung oder Buchführung über alle bei einem Geschäftsbetriebe durch die vorkommenden Geschäftsvorfälle verursachten Veränderungen des vorhandenen Geschäftsvermögens, kurzweg über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes einen sich historisch-statistisch ausnehmenden Ueberblick zu gewähren vermag, desto brauch- und nutzbarer wird die Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt erscheinen.

Alle nach welchen Normen und Usancen immer gehandhabte Buchhaltung oder Buchführung ist nicht dazu allein bestimmt, durch sofortige Aufzeichnung aller bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden Geschäftsvorfälle dieselbe vor jedwedem Vergessen oder Uebersehen ein für alle Mal festzustellen, sondern vielmehr auch dazu berufen, durch zweckmässige Verrechnung aller bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorfallenden Vermögensveränderungen ein jederzeit klar vorliegendes Gesammtbild von aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes zu beschaffen, eben deshalb jedwedes Buchhaltungswesen, das heisst alles geschäftliche Aufzeichnungs- und Verrechnungswesen nicht klar und übersichtlich genug gestaltet erscheinen kann. Die überdies für das Gedächtniss entlastend wirkende chronologische Vormerkung aller bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vormerkenden Geschäftsvorfälle einerseits und die den Bestands- und Erfolgsausweis ergebende oder vielmehr alle Bestands- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes ziffernmässig ausweisende Verrechnung aller bei einem Geschäftsbetriebe wie immer sich ereignenden Vermögensveränderungen anderseits, das sind jene beiden wesentlichen Hauptaufgaben aller Buchhaltung oder Buchführung, derentwegen eben selbe mehr oder weniger zu einer sozusagen historisch-statistisch verfahrenden Darstellung aller Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens sich ausgestalten muss. Während nämlich jedwede Buchhaltung oder Buchführung auf der einen Seite, das heisst ihrer historischen oder vielmehr geschäftsgeschichtlichen Bestimmung nach, es unerlässlich bedingt, dass alle infolge des geschäftlichen Betriebsganges überhaupt vorkommenden Geschäftsvorfälle stets sofort ihrer chronologischen Reihenfolge nach voraufgezeichnet werden müssen, um selbe nicht nur etwaiger allzumenschlichen Vergessenheit oder Uebersehung gänzlich zu entreissen, sondern auch jederzeit wieder schnell auffindbar erscheinen zu lassen, macht sie es auf der andern Seite, das heisst ihrer statistischen oder vielmehr geschäftsstatistischen Bestimmung nach, weiters erforderlich, alle aus dem Geschäftsgange resultirenden Vermögensveränderungen mehr oder minder übersichtlich zu verrechnen, um so Vermögensbestand und Betriebserfolg des Geschäftsbetriebes ziffernmässig genauestens übersehen, kurzweg alle dessen Vermögens- und Erfolgsgebahrung verrechnungsmässig klar und übersichtlich ausgewiesen sehen zu können. Diese beiden wesentlichen Hauptbestimmungen aller und jedweder Buchhaltung oder Buchführung müssen strengstens eingehalten werden, weil ansonsten es nur zu leicht übersehen wird, dass alle Buchhaltung oder Buchführung stets insoferne von zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden muss, als sie nach der einen Richtung hin gewissermassen die

Chronologie des Geschäftsbetriebes und nach der andern Richtung hin gewissermassen die Statistik des Geschäftsbetriebes zu pflegen hat. Nur dann auch wenn man es gehörig erkannt hat, dass alle und jedwede zur mehr oder minder übersichtlich beschaffenen Klarstellung des Ganges und Standes eines geschäftlichen Betriebswesens dienende Buchhaltung oder Buchführung sozusagen einerseits in der geschäftlichen Chronologie und anderseits in der geschäftlichen Statistik ihre beiden Endziele besitzt, nur dann wird man es völlig erfassen können, welch' Nutzen und Bedeutung die Buchhaltung oder Buchführung für alles Geschäftsleben hat!

Die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt wird man umsomehr erkennen müssen, je mehr man bedenkt, dass alle und jedwede Buchhaltung oder Buchführung jenes geschäftliche Aufschreibungs- oder Aufzeichnungswesen, beziehungsweise jenes geschäftliche Rechnungs- oder Verrechnungswesen repräsentirt, welches eben keinen anderen Endzweck hat als im Wege einer planmässig geregelten, das heisst nach gewissen Principien und Normen, Usancen oder Praktiken in eigens vorhandenen Büchern ausgeführten Rechnungslegung oder Rechnungsführung eine ebenso klare als genaue Gesammtübersicht über alle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens oder vielmehr über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes zu ergeben. Alle Geschäftsbetriebsleitung wird offenbar in dem Masse mehr sich erleichtern, je schneller, leichter und sicherer sich der Geschäftsbetreibende an der Hand der Buchhaltung jederzeit über allen Stand und Gang seines Geschäftsunternehmens orientiren kann, in einer je klareren Uebersichtsweise er sich ein Gesammtbild von allem Betriebswesen seines Geschäftes zu beschaffen vermag. Je klarer jene Uebersicht über alle wie immer vorkommenden Vorfälle oder Veränderungen seines Geschäftsbetriebes, über alle wie immer beschaffenen Bestände und Erfolge, über alle wie immer entstandenen Schulden und Forderungen, sowie über alle wie immer gearteten Ausgaben und Einnahmen, Unkosten und Entgelder, Verluste und Gewinnste, Lasten und Erträgnisse seines Geschäftsbetriebes sich darstellt, deren jeder Geschäftsunternehmer umsomehr bedarf, je grösser, complicirter und intensiver das von ihm unternommene Geschäft sich gestaltet, desto leichter und sicherer wird offenbar alle Geschäftsführung oder Geschäftsleitung vor sich gehen können. In der Buchhaltung oder Buchführung besitzt eben jeder Geschäftsinhaber in Betreff alles Betriebsganges und Betriebswesens seines Geschäftsunternehmens ein Leitbild, das ihm die Führung oder Leitung seines Geschäftsbetriebes ebenso wesentlich erleichtert, als ihn vor geschäftlich unrichtigen, verlust- oder schadenbringenden Schritten oder Unternehmungen erheblich sichert. Je mehr Aufmerksamkeit ein Geschäftsmann der Pflege der Buchhaltung oder Buchführung zuwendet, desto umsichtiger und nüchterner wird er in der Betreibung oder Führung seiner Geschäfte vorgehen. Indem die Buchhaltung oder Buchführung es jedem Geschäftsmanne ermöglicht, jederzeit sowohl sich selbst als auch Andere über alle finanzielle Gebahrung und Details seines Geschäftsbetriebes aufzuklären, insoferne bildet die Buchhaltung oder Buchführung ein Spiegelbild des einem Geschäfte eigenen Betriebswesens. „Die Buchhaltung sammelt und fixirt ein einheitliches Gegenbild der äusseren Leistungen und Empfänge, Aufopferungen und Nutzungen. In diesem Gegenbilde wird die äussere Geschäftsführung einheitlich und übersichtlich in das Bewusstsein des Geistes reflectirt.“ (Schäffle.) Jedenfalls ist die Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt um so unerlässlicher und unentbehrlicher, je grössere, complicirtere oder intensivere Geschäftsbetriebe in Betracht kommen, je nothwendiger also die klar und über-

sichtlich gestaltete Ausweisung aller und jedweder geschäftlicher Betriebsgebahrung erscheint.

Eine so gemeinnützige, ja gemeinhin nothwendige Institution auch die Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt ist, so steht sie demungeachtet im Geschäftsleben heute noch nicht in jener Uebung, wie sich selbe aus der Unerlässlichkeit und Unentbehrlichkeit für alles Geschäftsbetriebswesen von selbst ergeben sollte. Wenn man bedenkt, dass alle Buchhaltung oder Buchführung ihrer präcise erklärten Zweckbestimmung nach eben dahin geht, alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes thunlichst klar und übersichtlich auszuweisen, so sollte man wohl glauben, dass einerseits die Buchführung schnell Eingang in der Geschäftswelt gefunden hat und anderseits die Geschäftsleute die Aufgabe und Bedeutung der Buchhaltung für das Geschäftsleben schon längst erkannt hätten. Allein man würde sich hierin gewaltig täuschen, denn obwohl die unumgängliche Nothwendigkeit einer Buchhaltung für jedweden Geschäftsbetrieb sich den Geschäftsleuten ganz von selbst um so mehr aufdrängen musste, je grösser, complicirte oder intensiver gestaltete Geschäftsbetriebe aufkamen, so hat demungeachtet im Geschäftsleben die Buchführung nur sich unglaublich langsam einzubürgern vermocht. Wenn auch die Geschäftsleute die Unerlässlichkeit oder Unentbehrlichkeit der Buchführung für alles Geschäftsleben um so mehr einsehen mussten, je complicirtere oder intensivere Gestaltungen oder Formen im Verlaufe der Zeit alles Geschäftsbetriebswesen annahm, so erscheint dessenungeachtet bis auf den heutigen Tag noch nicht in der gesammten Geschäftswelt die Buchführung so allgemein eingeführt, um daraus den Schluss ziehen zu können, dass man von Nutzen und Bedeutung der Buchhaltung für alles Geschäftswesen in aller Geschäftswelt schon vollkommen überzeugt sei. Wenn übrigens auf den unentwickelteren Stufen des Geschäftslebens die Buchführung gerade nur nach Massgabe ihrer unumgänglichsten Nothwendigkeit oder vielmehr nur in ihren unvollkommensten, simpelsten oder einfachsten Gestaltungen oder Formen practicirt wurde, so kann einem das gar nicht verwundern; allein wenn man in einem so hoch entwickelten Geschäftsleben, wie dasjenige der Neuzeit, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer geordneten Buchhaltung für jedwedes Geschäftsbetriebswesen noch nicht allgemein genug erkannt hat, so wird man dies nur aus der im Geschäftsleben noch vielfach herrschenden Ignoranz und Indolenz sich erklären können. Sobald übrigens von allen Geschäftsleuten es noch nicht gehörig erkannt worden ist, dass die Buchhaltung nicht nur eine unumgänglich nothwendige Vorbedingung für jedwede geschäftlich und rechtlich sicher gehen sollende Geschäftsführung bildet, sondern auch ein alle Geschäftsbetriebsleitung wesentlich erleichtendes Hilfsmittel abgibt, so kann es demnach nicht Wunder nehmen, dass auch in der heutigen Geschäftswelt mit der Buchführung es noch nicht am Besten bestellt erscheint.

Wer überhaupt glaubt, dass alle Entstehung der Buchhaltung schon der blossen Einsicht seitens der Geschäftsleute in die Nützlichkeit und Vortheilhaftigkeit der Anwendung oder Benützung der Buchhaltung für alles Geschäftsbetriebswesen zu verdanken sei, wer glaubt annehmen zu müssen, dass alles Aufkommen der Buchführung bloss der von den Geschäftsleuten bekundeten Einsicht in den Nutzen und die Vortheile einer Buchführung für jedwede Geschäftsführung zugeschrieben werden braucht, der macht sich von dem wirklich stattgehabten Entwicklungsgange aller Buchhaltungsgeschichte einen ganz falschen Begriff. Nicht die blosse Einsicht in die Nützlichkeit oder Vortheilhaftigkeit einer Buchführung für jedwedes geschäftliches Betriebswesen hat die Buchhaltung entstehen oder aufkommen lassen, sondern vielmehr die infolge obwaltender

Geschäftsverhältnisse immer mehr sich fühlbar machende unumgängliche Nothwendigkeit des Vorhandenseins einer Buchführung für jeglichen Geschäftsbetrieb hat die Buchhaltung zur Entstehung und Entwicklung gebracht. Dass weniger die blosse Einsicht in die den Geschäftsleuten aus der Buchführung erwachsenden Vortheile und sonstig aus derselben sich ergebenden Annehmlichkeiten als vielmehr die infolge der höheren Entwicklung aller geschäftlichen Geld- und Creditverhältnisse immer dringlicher gewordene Unerlässlichkeit oder Unentbehrlichkeit einer Buchführung dieselbe allmälig entstehen und aufkommen liess, das wird ja wohl nicht so schwer einzusehen sein. Es bedarf ja einfach nur des Hinweises auf die jedem intimeren Kenner der in der modernen Geschäftswelt herrschenden Buchführungsverhältnisse allzubekannte Thatsache, dass heute noch — ungeachtet einerseits die bestehenden Gesetzgebungen den Geschäftsleuten das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung ausdrücklich vorschreiben und anderseits die moderne Wissenschaft von der Buchhaltung alle Geschäftswelt eindringlich genug auf den Nutzen und Werth der Buchführung aufmerksam macht — die Handhabung einer geordneten Buchhaltung nicht in jenem Masse in der Geschäftswelt allgemein genug betrieben wird, wie es ganz von selbst im Interesse der Geschäftsleute gelegen erscheint. Die Ueberzeugung von der ganz besonderen Nützlichkeit einer geordneten Buchhaltung für alle Geschäftswelt wird begreiflicherweise eben überhaupt nur in aufgeklärteren Geschäftskreisen allgemein durchdringen, wohingegen in allen minder entwickelten Phasen des Geschäftslebens zwingendere Gründe der Nothwendigkeit denn die blosse Einsicht der Geschäftsleute in die Nützlichkeit der Buchhaltung die allmälige Entstehung und Vervollkommnung aller Buchführung zur Folge haben mussten. Ob nun alle Entwicklung und Ausbildung der Buchhaltung sich mehr aus jenen oder diesen Gründen zwingender Nothwendigkeit ergab, jedenfalls muss man es sich stets vor Augen halten, dass aller geschichtliche Entwicklungsgang der Buchhaltung auf das unumgänglich nothwendige Bedürfniss, auf die unerlässliche Nothwendigkeit einer wenn auch noch so einfach gehaltenen Buchführung für den Geschäftsmann zurückgeführt werden muss, weil man ohne diese Grundeinsicht den thatsächlich stattgehabten Entwicklungsgang aller Buchhaltungsgeschichte niemals recht begreifen wird können!

Bezüglich der geschichtlich gegebenen Bedingungen aller Entstehung und Entwicklung, Vervollkommnung und Ausbildung der Buchhaltung sollte man wohl annehmen können, dass jenes gemeinsame Bedürfniss aller Geschäftsleute, wonach dieselben alle Vorkommnisse ihres Geschäftsbetriebes, das heisst alle Veränderungen des ihrem Geschäftsunternehmen zu Grunde liegenden Geschäftsvermögens behufs Erlangung eines jederzeit vorliegenden Ausweises aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung einer mehr oder minder übersichtlich gestalteten Aufzeichnung unterziehen müssen, schon allein genüge, um alle Buchhaltung aufkommen zu lassen, um die Buchführung entstehen zu machen. In dieser allerdings sich ganz natürlich ausnehmenden Annahme würde man sich jedoch entschieden irren, indem in Wirklichkeit es zwingenderer Gründe, Gründe dringender Nothwendigkeit oder zwingender Verhältnisse, bedurfte für das Aufkommen der Buchhaltung oder Buchführung in aller Geschäftswelt. Nicht der blosse Wunsch nach einer möglichst übersichtlich gestalteten Aufzeichnung aller Vorfälle und Details eines Geschäftsbetriebes, nicht das blosse Verlangen nach einer sich übersichtlichst gebenden Ausweisung aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsunternehmens, geschweige die blosse Einsicht in die Nützlichkeit der Buchhaltung für alle Geschäftsführung, sondern vielmehr die fatalen Inconsequenzen oder üblen Folgen der Nichtbeachtung jener bestehenden Gesetz-

gebungen, welche eben zur Sicherung und Wahrung aller geschäftlichen Credit- und Rechtsverhältnisse den Geschäftsleuten das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung vorschreiben, hat erst die allgemeinere Einführung der Buchhaltung in der Geschäftswelt räthlich erscheinen lassen. Freilich haben selbst solche gebieterische Gesetzesvorschriften deshalb nicht die allgemeinere Anwendung und Benützung der Buchhaltung in der Geschäftswelt bewirken können, weil eben selbe den Geschäftsleuten die Prakticirung oder Uebung einer geordneten Buchführung nicht directe aufbürden, sondern eigentlich nur die gänzliche Unterlassung oder mangelhafte Führung einer solchen straffällig machen, vielmehr jene Fatalitäten oder Nachtheile, welche sich für die Geschäftsleute aus der gänzlichen Ignorirung oder mangelhaften Handhabung der von Gesetzeswegen vorgeschrieben erscheinenden ordnungsmässigen Buchführung ergeben können, nöthigten oder vielmehr zwangen alle Geschäftsleute, sich immer mehr und mehr der Buchhaltung bedienen zu müssen. Indem weiters die Regelung und Wahrung von zwischen Geschäftsleuten schwebenden geschäftlichen Rechtsangelegenheiten oder Anspruchsverhältnissen von Gesetzeswegen nur an der Hand der gesetzlich vorgeschrieben erscheinenden ordnungsmässig geführten Buchhaltung zu betreiben war, so mussten die Geschäftsleute deshalb zu der Buchhaltung ihre schützende Zuflucht nehmen. Zur Handhabung der Buchhaltung, das heisst zur Anwendung und Benützung einer Buchführung, bequemten sich also alle Geschäftsleute eigentlich erst von da an, als sie sich infolge des Aufkommens von sich auf die geschäftliche Buchhaltung oder Buchführung beziehenden gesetzlichen Bestimmungen veranlasst sahen, sich jedenfalls der Buchhaltung bedienen, das heisst unter allen Umständen von der Buchführung Gebrauch machen zu müssen.

Wer den Widerwillen, die Abneigung des alltäglichen Geschäftslebens gegen alle sich noch so nützlich, zweckmässig und brauchbar erweisenden Erfindungen, Verbesserungen oder Vereinfacherungen zur Genüge kennt, wer weiss, dass in aller Geschäftswelt um so zäher an allem Althergebrachten gehangen wird, je älter eben alles Herkommen ist, wer es nur zu gut weiss, dass im Geschäftsleben auch dann an den überlieferten und bestehenden Verhältnissen festgehalten wird, wenn selbe auch noch so unvernünftig und zweckwidrig erscheinen mögen, der wird es nur zu erklärlich und begreiflich finden, dass in der Geschäftswelt die Buchhaltung oder Buchführung nur äusserst langsam Fuss gefasst oder vielmehr sich eingebürgert haben konnte, dass es schon ganz besonderer zwingender Umstände oder dringender Verhältnisse bedurfte, um eine schnellere Einführung der Buchhaltung in der Geschäftswelt zu bewirken, um im Geschäftsleben die Buchführung zu einer rascheren Verbreitung zu bringen. Wer mit dem heutigen Geschäftsleben nur halbwegs vertraut ist, der weiss, dass es heute noch sehr viele Geschäftsleute gibt, die in ihrer Indolenz oder Ignoranz die Nützlichkeit, geschweige die Nothwendigkeit einer Buchhaltung für alle Geschäftsführung nicht einzusehen vermögen. Jedem genaueren Kenner des modernen Geschäftslebens ist es genugsam bekannt, dass in allen obscuren Geschäftskreisen von heutzutage der Nutzen und Werth einer Buchhaltung für alles Geschäftsleben noch mehr oder weniger zweifelhaft erscheint. Wenn man nun in dem heutigen hochentwickelten Geschäftsleben noch nicht den praktischen Anwerth, das heisst Nutzen und Vortheilhaftigkeit des Vorhandenseins einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung für alle Geschäftswelt voll zu erkennen vermag, wie will man da annehmen können, dass in den älteren Zeitläuften des unentwickelteren Geschäftslebens, wo Indolenz und Ignoranz in einem bedeutend grösseren Masse als in der heutigen Geschäftswelt herrschten, die Einsicht in die Nothwendigkeit und

Nützlichkeit einer Buchhaltung für jeden Geschäftsbetrieb gang und gäbe gewesen sein soll. Sobald das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung heutzutage noch nicht in jenem Masse constatirt werden kann als dies die moderne Aufklärung auf dem Buchhaltungsgebiete oder vielmehr die eindringliche Popularisirung der modernen Wissenschaft von der Buchhaltung voraussetzen lassen sollte, so ist es offenbar, dass in den früheren buchhaltungswissenschaftlich überhaupt gar nicht oder doch nur äusserst nothdürftig in Buchhaltungssachen aufgeklärten Zeiten des Geschäftslebens das Vorhandensein einer geordneten Buchführung eigentlich nur im Wege der dasselbe vorschreibenden Gesetzgebung erzwungen werden konnte. Dass also alle Entstehung und Entwicklung, sowie auch alle Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltung oder Buchführung sicherlich weniger der blossen Einsicht aller Geschäftsleute in die Nützlichkeit oder doch Unentbehrlichkeit der Buchführung für jedes Geschäftsbetriebswesen zuzuschreiben als vielmehr durch Gründe von zwingenderer Nothwendigkeit bedingt ist, das wird wohl nunmehr Jedermann einleuchten. So sehr auch alle Geschäftswelt schliesslich einzig und allein immer nur dem Nützlichkeitsprincipe nachhängt, so hat demungeachtet ursprünglich alle Buchhaltung nicht deshalb, weil sie eine für alle Geschäftsleute nützliche, sondern nur deshalb, weil sie eine für alle Geschäftsleute unumgänglich nothwendige Institution bildet, allgemeinen Eingang in der Geschäftswelt gefunden. Wer glaubt, dass alle Buchhaltung oder Buchführung schon deshalb in aller Geschäftswelt zur allgemeinen Einführung gelangt, weil sie eine überaus nützliche Institution für alles Geschäftsleben bildet, der täuscht sich gewaltig, denn in Wirklichkeit hat die Buchhaltung viel weniger aus dem Grunde, dass sie eine überaus nützliche, als vielmehr aus dem Grunde, dass sie eine unumgänglich nothwendige Institution für alle Geschäftswelt abgibt, allgemeine Anwendung oder Benützung im Geschäftsleben gefunden. Ihre allgemeine Anwendung und Benützung hat eben alle Buchführung im Geschäftsleben weniger ihrer blossen Nützlichkeit wegen als vielmehr ihrer unumgänglichen Nothwendigkeit halber zu verdanken. Die Buchhaltung kann und mag eine für alle Geschäftswelt sich noch so nützlich oder nutzbar erweisende Institution sein, sie wäre heute noch nicht zu jener allgemeinen Anwendung und Benützung gelangt, wie sie eben thatsächlich gemeinhin in Uebung steht, wenn nicht auch heute noch die aus den gegebenen Verhältnissen sich ergebende Unerlässlichkeit oder Unentbehrlichkeit einer Buchführung für jedweden Geschäftsbetrieb die alleinige Erklärung hiefür geben würde. Nur deshalb allein, weil die Buchführung eine unumgänglich nothwendige Institution, eine unerlässliche Einrichtung, ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle Geschäftsführung bildet, nur aus diesem Grunde stand und steht sie heute noch im Geschäftsleben in so allgemeiner Anwendung. Wer das moderne Thun und Treiben der Geschäftsleute eingehender beobachtet hat, der wird sicherlich gefunden haben, dass die Buchhaltung ihre allgemeine Anwendung und Benützung in der Geschäftswelt auch heute weniger der blossen Nützlichkeit der Buchführung für jedwede Geschäftsführung als vielmehr der zwingenden Unentbehrlichkeit und Unerlässlichkeit einer Buchhaltung für jeden Geschäftsbetrieb verdankt. Die allgemeine Unerlässlichkeit oder Unentbehrlichkeit einer Buchhaltung für alle Geschäftswelt ergibt sich eben einerseits aus dem dringlichen Bedürfnisse aller Geschäftsleute nach einer klar und übersichtlich sich gestalteten Ausweisung aller Betriebsgebahrung ihres Geschäftsunternehmens und anderseits aus der unausweislichen Beachtung bestehender, die Geschäftsleute zur Führung einer geordneten Buchhaltung oder Buchführung, das heisst nach einer planmässig (nämlich nach gewissen Principien und Normen, Usancen und Praktiken) in eigens dazu

bestimmten Büchern (nämlich in den Geschäftsbüchern) erfolgenden Rechnungslegung oder Rechnungsführung über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes muss in aller Geschäftswelt einerseits sich um so nothwendiger oder dringlicher erweisen für alle Geschäftsführung oder Geschäftsleitung, je mehr es eben eines Leitbildes alles Standes und Ganges eines Geschäftsunternehmens bedarf, und andererseits um so eher befriedigt werden, je mehr eben bestehende Gesetze die Geschäftsleute zur Führung geordneter Bücher verpflichten. Jene beiden zwingenden Gründe oder Ursachen aber, welche eigentlich allein es bewirkten, dass die allgemeine Einführung der Buchhaltung in der Geschäftswelt eine Beschleunigung erfuhr, dass überhaupt die Buchführung in der Geschäftswelt zur allgemeineren Anwendung und Benützung gelangte, sind einerseits die unumgängliche Nothwendigkeit einer Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen creditgebenden oder creditnehmenden Schuldnern und Gläubigern des Geschäftes und anderseits das gesetzlich bestehende Gebot betreffs der Verpflichtung zur Ausübung einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung. Während nun die hiernach sich ergebende unumgängliche Nothwendigkeit, beziehungsweise Unerlässlichkeit oder Unentbehrlichkeit einer Buchhaltung für alle Geschäftsführung die eigentlich alleinige Ursache aller Entstehung und Entwicklung der Buch haltung bildet, so ergibt sich dahingegen aus der den Geschäftsleuten immer mehr sich von selbst aufdrängen müssenden Einsicht in die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Buchführung für alles Geschäftsbetriebswesen die allmälige Vervollkommnung und Ausbildung aller Buchhaltung.

So viel ist wohl gewiss, dass die Buchhaltung zur allgemeineren Einführung im Geschäftsleben erst dann gelangte als die bestehenden Gesetzgebungen anfingen, zur Wahrung, Sicherung und Regelung aller sich auf die gegenseitigen Schulden und Forderungen der Geschäftsleute beziehenden Rechtsverhältnisse denselben die Führung einer ordnungsmässig gehaltenen Buchhaltung gesetzlich vorzuschreiben. Dadurch, dass die bestehenden Gesetze zur Regelung alles geschäftlichen Creditwesens, beziehungsweise zur Wahrung und Sicherung alles geschäftlichen Rechtswesens den Geschäftsleuten die Verpflichtung zur Führung ordnungsmässiger Buchhaltung auferlegten, dadurch sahen sich dieselben veranlasst, bemüssigt oder vielmehr gezwungen, sich jedenfalls der Buchhaltung oder Buchführung bedienen zu müssen und wenn auch nur in den einfachsten Einrichtungs- oder Ausübungsformen, widrigenfalls sich sonst für sie aus der gänzlichen Nichtbeachtung oder nur mangelhaft erfolgenden Beachtung der von Gesetzeswegen vorgeschriebenen ordnungsmässigen Buchführung mehr oder minder nachtheilige Folgen ergeben würden. Freilich schreiben die bestehenden Gesetzgebungen im Grunde genommen die Führung einer geordneten Buchhaltung insoferne eigentlich nicht directe, sondern vielmehr nur indirecte vor, als sie eben einfach nur in Crida-Fällen das Nichtvorhandensein einer ordnungsmässig geführten oder das Vorhandensein einer nur mangelhaft geführten Buchhaltung straffällig erscheinen lassen. Wenn es auch mit dem guten Willen der Geschäftsleute zur Führung einer geordneten Buchhaltung überall da nicht weit her sein kann, wo erst die üblen Folgen nichtbeachteter Gesetzesvorschriften die Geschäftsleute hierzu bringt, so haben doch die eine geordnete Buchführung vorschreibenden Gesetzgebungen es bewirkt, dass in der Geschäftswelt die Buchhaltung zur allgemeineren Anwendung gelangte und zu minderst deren allgemeine Verbreitung im Geschäftsleben wesentlich beschleunigt wurde. Dass das allgemeinere Vorhandensein einer Buchhaltung im Geschäftsleben erst vom Aufkommen von Buchführungsgesetzen, das heisst von die ordnungsmässige Buchführung gesetzlich vorschreibenden Gesetzen an datirt, dass eigentlich erst

die bestehenden, sich auf die Buchführung beziehenden Gesetze die allgemeine Einführung der Buchhaltung in der Geschäftswelt bewirkt oder zuminderst zur allgemeinen Verbreitung derselben wesentlich beigetragen haben, das wird jeder Fachgenosse, der mit der Geschichte der Buchhaltung sich eingehender abgibt, sicherlich bewahrheitet finden. Jeder intimere Kenner des modernen Geschäftslebens ist davon vollkommen überzeugt, dass sehr viele Geschäftsleute von heutzutage nur deshalb allein sich der Buchhaltung bedienen, um den rechtlichen (civil- und strafrechtlichen) Nachtheilen und sonstig fatalen Consequenzen der gänzlichen Unterlassung oder mangelhaften Führung der von Gesetzeswegen vorgeschrieben erscheinenden ordnungsmässigen Buchführung fürsorglich auszuweichen. Wenn nicht das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung für alle Geschäftsleute von ebenso civilrechtlicher Bedeutung, nämlich in Bezug auf die rechtsmässige Regelung von Schuld- und Forderungsangelegenheiten gegenüber dritten Personen (gegenüber den Schuldner und Gläubigern des Geschäftes), als strafrechtlicher Wichtigkeit, nämlich in Betreffs Verantwortung und Straffälligkeit im Crida-Falle wäre, so würde die Buchhaltung heute noch nicht so allgemein im Geschäftsleben benützt erscheinen! Uebrigens kann man im heutigen Geschäftsleben des Oeftern die Beobachtung machen, dass viele Geschäftsleute sich einer ordnungsmässig gehaltenen Buchführung weniger der im Crida-Falle zu gewärtigenden strafrechtlichen Fatalitäten wegen als vielmehr der bei Schuld- und Forderungsstreitigkeiten zu erlangenden civilrechtlichen Vortheile halber bedienen.

„Treue und Glaube sind die Grundlagen des kaufmännischen Verkehrs; auch die Buchführung des Kaufmannes soll davon Zeugniss ablegen, seine Rechtlichkeit und seine Umsicht im Betriebe der Geschäfte in ihr sich kundgeben.“ (Schiebe-Odermann.) Daher die Wichtigkeit und Bedeutung, die von Seiten fast aller bestehenden Gesetzgebungen dem Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung beigelegt erscheint. An der Hand einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung soll eben jeder Geschäftsmann immer darthun können, in welcher Weise seine geschäftliche Verwaltungskunde bei Führung oder Leitung seines Geschäftsunternehmens Anwendung gefunden hat. Indem die alles geschäftliche Buchführungswesen gesetzlich regelnden Handelsgesetzgebungen den Geschäftsleuten „eine nicht zu unterschätzende Verantwortlichkeit aufgelastet“ haben, dadurch wurde die Ausübung einer Buchführung zu einer für alle Geschäftswelt unumgänglich seienden Nothwendigkeit. Dadurch also, dass von Gesetzeswegen eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung vorhanden sein muss, widrigenfalls man sich sowohl in privativen Rechtsstreitigkeiten als auch in Cridafällen bei nachweislich gänzlicher Unterlassung oder doch mangelhafter Führung ordnungsmässiger Buchhaltung mehr oder minder fatalen civil- oder strafrechtlichen Nachtheilen aussetzt, dadurch ist zuminderst so viel erreicht, dass alle jene Geschäftsleute sich einer Buchführung bedienen, welche wohl die Einsicht in deren Nützlichkeit noch nicht haben, aber deren gesetzliche Unerlässlichkeit nicht auf eigene Kosten verkennen möchten! Was sonach die mangelnde Einsicht der Geschäftsleute in die Erforderlichkeit und Nützlichkeit der Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt nicht vermocht hatte, nämlich die allgemeinere Einführung und Anwendung derselben in der gesammten Geschäftswelt, das bewirkten die bestehenden Gesetzgebungen, indem selbe den Geschäftsleuten die Verpflichtung zur Führung geordneter Buchhaltung gesetzlich auferlegten. Wenn es auch heute noch viele Geschäftsleute gibt, die sich einer ordnungsmässigen Buchhaltung sicherlich nicht deshalb befleissigen, weil sie eben deren Nutzen und Werth für alle Geschäfts-

führung erkannt hätten, sondern factisch nur deshalb bedienen, weil selbe ihnen unter Androhung von verschiedenerlei civil- und strafrechtlich üblen Folgen vorgeschrieben ist, so ist doch wohl soviel gewiss, dass erst durch die das Verhandensein ordnungsmässiger Buchführung vorschreibenden Gesetzgebungen die Buchhaltung oder Buchführung zu dem geworden ist, was sie hätte längst schon sollen sein, nämlich zu einem Gemeingute aller Geschäftswelt! Die allgemeine Einführung der Buchhaltung in aller Geschäftswelt ist überhaupt weniger auf die blosse Einsicht der Geschäftsleute in die Erforderlichkeit und Nützlichkeit einer Buchhaltung für alle Geschäftsführung als vielmehr in die gesetzlich gewordene Unerlässlichkeit des Vorhandenseins ordnungsmässiger Buchführung zurückzuführen. Nicht das blosse Bedürfniss nach einer klaren Uebersicht über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes, nicht die von sich selbst ergebende Erforderlichkeit eines ständig vorliegenden Vermögens- und Erfolgsausweises für alle Geschäftsführung, sondern vielmehr die ängstliche Beachtung und Befolgung von die Geschäftsleute zur Führung ordnungsmässiger Bücher verpflichtenden Gesetzesvorschriften hat erst die Buchhaltung oder Buchführung im Geschäftsleben allgemein eingeführt. Ihren allmäligen Eingang in der gesammten Geschäftswelt fand die Buchhaltung oder Buchführung nicht schon dadurch, dass die Geschäftsleute schon längst ein Bedürfniss nach einer thunlichst klar und übersichtlich gestalteten Ausweisung aller Betriebsgebahrung ihrer Geschäftsunternehmungen bekundet hätten, sondern erst dann, als bestehende Gesetze die Geschäftsleute verpflichteten, zwangen oder vielmehr bemüssigten, insoferne über alle Vermögensverhältnisse und Vermögensveränderungen ihres Geschäftsbetriebes ordnungsmässig gehaltene Bücher zu führen, als eben die Geschäftsleute nur auf Grund ihrer ordnungsmässig geführten Buchhaltung jederzeit die von ihnen abverlangten, mehr oder weniger rechtsgiltig oder beweiskräftig erscheinenden Nachweisungen über allen Stand und Gang ihrer Geschäftsunternehmungen geben können. „Sie — nämlich die ordnungsmässig geführte Buchhaltung — verschafft dem Geschäftsmanne eine genaue Uebersicht seiner Vermögensverhältnisse und dadurch in jeder Lage des Lebens eine grosse Beruhigung; sie schützt ihn nicht nur vor manchem Unfall, sondern auch vor den Rechtsnachtheilen, mit welchen nach der Gesetzgebung vieler Länder die mangelhafte Führung der Bücher verbunden ist.“ (Schiebe-Odermann.)

Von welcher Tragweite, von welcher Wichtigkeit und Bedeutung das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung für alle Geschäftswelt ist, das kann nur der klarstens erkennen und beurtheilen, der — von der Wechselwirkung zwischen Volkswirthschaft und Geschäftsleben, Geschäftsverkehr und Buchführung wohl unterrichtet — weiss, dass volkswirthschaftlich alle Sicherheit und Solidität des geschäftlichen Geld- und Creditwesens auf dem Vorhandensein geordneter Buchführung basirt, dass die ordnungsmässig geführte Buchhaltung im Wesentlichen die Basis alles geschäftlichen Geld- nnd Creditwesens, alles auf der Creditausnützung beruhenden Geschäftsverkehres bildet. Indem das Vorhandensein geordneter Buchführung die wesentliche Grundlage alles sicheren und solideren Geld- und Creditwesens, sowie alles intensiveren Geschäftsbetriebswesens ergibt, so muss sich hieraus von selbst zu erkennen geben, von welch' volkswirthschaftlich wichtiger Bedeutung das Vorhandensein geordneter Buchführung für alle Geschäftswelt ist. Abgesehen davon, dass die geordnete Buchführung die unerlässliche Vorbedingung jedweder gedeihlicheren Geschäftsbetreibung ist, so bildet sie auch das Kriterium aller solideren Geschäftsführung, indem aus dem Vorhandensein geordneter Buchführung sich auf jenes Mass von Sicherheit und Solidität im geschäftlichen Creditwesen schliessen lässt,

welches eben in gewissen Geschäftskreisen thatsächlich vorhanden ist. Die Tragweite, das heisst Wichtigkeit und Bedeutung, welche sich aus der Anwendung und Benützung geordneter Buchführung für den gesammten Geschäftsverkehr ergibt, wird erst dann Jedermann klar werden oder vielmehr in die Augen springen, wenn man bedenkt, dass die geordnete Buchführung nicht dazu allein bestimmt erscheint, ein mehr oder minder getreues Spiegelbild irgend eines geschäftlichen Betriebswesens abzugeben, sondern vielmehr auch dazu berufen ist, ein gesetzlich zulässiges, das heisst juridisch (civil- oder strafrechtlich) in Betracht kommendes Rechtfertigungs- oder Beweismittel in allen geschäftlichen Rechtsangelegenheiten zu bilden. Die Buchhaltung oder Buchführung soll eben nicht blos alle wie immer gewünschten oder verlangten Ausweise oder Aufschlüsse, Nachweise oder Auskünfte über alle und jedwede Betriebsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens ergeben, sondern auch als ein in allen wie immer sich auf einen Geschäftsbetrieb beziehenden Rechtsangelegenheiten mehr oder minder gesetzlich zulässig erscheinendes Beweismittel dienen können. Erscheint nun eine Buchhaltung im Sinne der bestehenden Gesetzesvorschriften ordnungsmässig geführt, so gilt sie auch von Gesetzeswegen in allen das geschäftliche Rechtswesen wie immer angehenden geschäftlichen Rechtsangelegenheiten oder Rechtsstreitigkeiten als ein juridisch (nämlich civil- oder strafrechtlich) mehr oder minder massgebend sein könnendes Beweismittel!

Wenn man mit Fug und Recht von der Buchführung sagen kann, dass sie „die sichere Führerin, aber auch die strenge Richterin aller geschäftlichen Unternehmungen und Handlungen ist", so kann dies natürlicherweise nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung richtig sein. Was nützt alle wie immer eingerichtete und ausgeübte Buchführung, wenn selbe nicht ordnungsmässig geführt erscheint, wenn eine geordnete Buchführung doch nicht vorhanden ist? Indem jeder Geschäftsmann darnach trachten soll, seine Geschäftsführung oder Geschäftsleitung durch die Zugrundelegung einer geordneten Buchführung zu erleichtern und zu sichern, so werden also alle buchführenden Geschäftsleute ihr erstes Augenmerk dahin zu richten haben, eine stetig ordnungsmässig geführte Buchhaltung zu besitzen. Alle Buchhaltung kann ihre Zweck- und Endbestimmung überhaupt immer nur dann ganz und voll erreichen, wenn sie ordnungsmässig geführt wird. „Ordnung ist die Seele jeder Geschäftsführung, von welcher Art und von welchem Umfange dieselbe auch sein mag." (Schiebe-Odermann.) Es kann aber offenbar in jedwedes Geschäftsbetriebswesen nur dadurch Ordnung gelangen, dass ihm eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung, ganz einerlei welcher Richtung und Art, zu Grunde liegt. Welche Buchführungsweise oder Buchhaltungsweise man beliebt, in welcher Weise man die Buchhaltung regeln und handhaben will, wie man sie einrichten und ausüben thut, das verbleibt sich ganz und gar gleichgiltig, wenn die Buchhaltung nur sonst im Sinne der bestehenden Gesetze ordnungsmässig geführt wird, wenn nur sonst eine geordnete Buchführung vorhanden ist. Wohlweislich von der Einsicht ausgehend, dass es im Grunde genommen weniger auf die specielle Anlage (Einrichtung) als vielmehr auf die ordnungsmässige Handhabung (Ausübung) der Buchhaltung ankommen kann, haben die bestehenden Gesetze in keiner Weise vorgeschrieben, in welcher Weise die Buchführung zu regeln und handhaben, einzurichten und auszuüben, nach welchen Methoden oder Abarten, in welchen Gestaltungen oder Formen die Buchhaltung zu prakticiren oder üben sei, sondern bestimmen ganz einfach nur, dass jedenfalls eine ordnungsmässig gehaltene Buchführung vorhanden sein muss. Indem also von Seiten der bestehenden Gesetzgebungen den Geschäfts-

leuten in keiner Weise über das „Wie“ der Buchführung specielle Vorschriften gemacht werden, indem also das „Wie“ der Buchhaltung ganz und gar nicht reglementirt oder gemassregelt wird, sondern die Geschäftsleute gesetzlich nur zur Führung geordneter Bücher angehalten werden, so erscheint damit allen Geschäftsleuten in Sachen des Buchführungswesens der denkbar freieste Spielraum gegeben. Von einer Reglementirung oder Massregelung des geschäftlichen Buchführungswesens seitens der bestehenden Gesetzgebungen kann also nicht im Geringsten die Rede sein, weil eben den Geschäftsleuten ganz einfach nur die allgemeine Verpflichtung zur Führung einer geordneten Buchhaltung auferlegt wird, im Uebrigen aber es ihnen ganz und gar freisteht, ihre Buchführung ganz nach Gutdünken und Belieben einrichten und ausüben zu können. Obwohl die bestehenden Gesetze einzelne sich auf die Buchführung beziehende Bestimmungen erlassen haben, so betreffen selbe ausschliesslich nur das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung, das heisst sie bilden nur jene gesetzlichen Kriterien oder Merkmale, welche einzig und allein zu erkennen geben, ob von Gesetzeswegen eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung vorhanden ist. Wenn nun auch bei jedweder wie immer in Betracht kommenden Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung, bei jeglicher wie immer beliebten oder gestalteten Buchführung diese gesetzlichen, sich nur auf die ordnungsmässige Führung der Bücher beziehenden Einzelbestimmungen jedenfalls gehörig beachtet, strengstens befolgt werden müssen, widrigenfalls eben sonst von Gesetzeswegen eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung nicht vorhanden ist, so können demungeachtet alle Geschäftsleute im Uebrigen ihre Buchführung ganz nach Bedarf oder Erforderniss einrichten und ausüben.

Welcher Buchhaltung oder Buchführung man sich im Geschäftsleben auch immer bedienen mag, jedenfalls muss sich aus der End- und Zweckbestimmung aller Buchhaltung, nämlich ständige Evidenzhaltung alles Vermögensbestandes und Betriebserfolges irgend eines Geschäftsunternehmens, ganz von selbst ergeben, dass „Klarheit und Uebersichtlichkeit“ in allem geschäftlichen Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen die erste Grundregel, die oberste Ordnungsregel aller wo und wie immer in Betracht kommen mögenden Buchführung bildet. Abgesehen davon, dass schon von Gesetzeswegen jene gesetzlichen Einzelbestimmungen, welche sich auf die „ordnungsmässige“ Führung der „Handelsbücher“ oder vielmehr Geschäftsbücher beziehen, jedenfalls nicht unbeachtet oder unbefolgt bleiben dürfen, weil andernfalls sonst eben vom Standpunkte des Gesetzes das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung nicht anerkannt werden kann, so wird man auch überdies die erste Grundregel alles Buchführungswesens, die oberste Ordnungsregel des gesammten Buchhaltungswesens, nämlich Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungswesen oder vielmehr in allem geschäftlichen Rechnungswesen, sich stetig vor Augen halten müssen. Wenn man auch von Gesetzeswegen im Allgemeinen nur jene einzelnen Gesetzesbestimmungen zu beachten braucht, welche eben einfach nur das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung bedingen, im Uebrigen aber die Buchhaltung in den verschiedentlichst beliebten Gestaltungen oder Formen prakticiren oder handhaben, nach ganz beliebig gewählten Methoden oder Abarten einrichten und ausüben kann, so wird man jedenfalls nie die oberste Grund- oder Hauptregel aller Buchhaltung oder Buchführung, nämlich Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem buchhalterischen Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen, ausser Acht lassen dürfen. Sobald man den bestehenden Gesetzen gegenüber alle sich auf die ordnungsmässige Führung der „Handelsbücher“ oder vielmehr Geschäftsbücher beziehend—

gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen gehörig beachtet und befolgt, sowie überdies thunlichst viel Klarheit und Uebersichtlichkeit in die Buchhaltung oder Buchführung zu bringen trachtet, dann erscheint es mit dem Buchhaltungs- oder Buchführungswesen bestens bestellt. Ergibt die strenge oder gewissenhafte Befolgung aller bestehenden Buchführungsgesetze die sicherste Gewähr für alles Vorhandensein geordneter Buchführung, so wird die gehörige Beachtung der obersten Grundregel oder Ordnungsregel aller Buchführung, nämlich möglichste Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufschreibungswesen, eine nach jeder Richtung hin gute Buchhaltung vorhanden sein lassen. Ist Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungswesen schon an und für sich zumindest die oberste Grundregel, die erste Ordnungsregel alles geordneten Buchhaltungs- oder Buchführungswesens, so enthalten die bestehenden Buchführungsgesetze gerade alle jene Kriterien (Merk-, Kenn- oder Wahrzeichen), denen zufolge einzig und allein das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung auch gesetzlich constatirt oder vielmehr anerkannt erscheint. Dass aber gerade in der heutigen Geschäftspraxis noch nicht nur die gesetzlich bestehenden Ordnungsbestimmungen der Buchführung so vielfach missachtet, sondern auch die oberste Grundregel aller Buchhaltung, nämlich Klarheit und Uebersichtlichkeit im Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen, zu wenig beachtet wird, das ist eben der dunkle Punkt aller modernen Buchführungspraxis, darin besteht der dunkle Fleck im modernen Buchführungswesen! Wer mit dem allgemeinen Buchführungswesen der heutigen Geschäftswelt nur halbwegs vertraut ist, wer nur soviel Gelegenheit gehabt hat, um sich über die im heutigen Geschäftsleben gemeiniglich geübte Buchführungspraxis nur einigermassen orientiren zu können, der weiss nur zu gut, wie wenig heutzutage noch die bestehenden Ordnungsgesetze der Buchführung von den Geschäftsleuten respectirt, befolgt oder beachtet werden, wie wenig sich die Geschäftsleute von heutzutage noch vollster Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem Buchhaltungs- oder Buchführungswesen befleissigen. Nicht nur dass im heutigen Geschäftsleben die bestehenden Buchführungsgesetze noch nicht jene gehörige, strenge und gewissenhafte Beachtung oder Befolgung findet, wie dies eigentlich in Anbetracht aller von Gesetzeswegen dem die ordnungsmässige Buchführung pflegenden Geschäftsmanne zustehenden Rechtsvortheile oder zur Last fallenden Rechtsnachtheile von selbst zu erwarten wäre, vielmehr in allen obscuren Geschäftskreisen die bestehenden Buchführungsgesetze einfach nicht befolgt oder beachtet oder gar vielmehr absichtlich ignorirt oder missachtet werden, so wird auch selbst in höheren, gebildeteren Geschäftskreisen nicht Aufmerksamkeit genug auf die thunlichst klar und übersichtlich gestaltete Führung der Buchhaltung verwendet. Dass in obscuren Kreisen des Geschäftslebens die gesetzlich bestehenden Ordnungsgesetze der Buchführung nicht gehörig beachtet und befolgt oder gar absichtlich ignorirt oder missachtet werden, das kann den nicht verwundern, der nur zu gut weiss, welche Indolenz und Ignoranz, Fahrlässigkeit oder gar Unlauterkeit daselbst herrschen; dass aber in den gebildeteren Kreisen des Geschäftslebens die erste oder oberste Grundregel, Hauptregel oder Ordnungsregel alles geordneten Buchhaltungs- oder Buchführungswesens, nämlich Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen, noch nicht jene gehörige Beachtung findet, wie dies eigentlich aus der End- und Zweckbestimmung aller Buchhaltung oder Buchführung — nämlich ein thunlichst klar und übersichtlich gestaltetes Bild von aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes zu ergeben! — ganz von selbst sich ergeben sollte, das muss immerhin Wunder nehmen. Wenn auch

eine mehr oder minder mangelhaft oder unordentlich geführte Buchhaltung auch nur in allen jenen Geschäftskreisen anzutreffen ist, wo eben das gehörige Verständniss für die für alle geschäftliche Buchführung gesetzlich bestehenden Ordnungsbestimmungen oder aber der gute Wille zu deren gehörigen Beachtung oder Befolgung mangelt, wo weiters aus unlauteren Gründen die für alles Geschäftsleben bestehenden Buchführungsgesetze ignorirt oder missachtet werden, so erscheint eine thunlichst klar und übersichtlich geführte Buchhaltung selbst in jenen Goschäftskreisen nicht genug gang und gäbe, wo man sonst den für alle Buchführung der Geschäftsleute massgebenden Gesetzen volle Rechnung trägt. Obwohl man eben nur an der Hand einer thunlichst klar und übersichtlich gestalteten Buchführung sich über allen Stand und Gang, über alle Gebahrung und Details eines Geschäftsunternehmens nach allen Richtungen hin genauestens orientiren kann, obwohl man weiters nur auf Grund einer gemäss den bestehenden Gesetzen ordnungsmässig geführten Buchhaltung sich gegenüber allen Rechenschaftsablegung fordernden Personen (Gläubigern) und Behörden (Gerichten) zu rechtfertigen vermag, so bildet nichtsdestoweniger das Vorhandensein einer mehr oder minder mangelhaft oder unordentlich geführten, einer die bestehenden Gesetze mehr oder weniger ignorirenden oder missachtenden, zuminderst einer nicht klar und übersichtlich genug gestalteten Buchführung einen im heutigen Geschäftsleben noch so häufig anzutreffenden Uebelstand, einen so ziemlich allgemein noch herrschenden Missstand, dass man wirklich nicht recht weiss, ob man es nur mit Ausnahmen oder doch mit der Regel zu thun hat, wenn man im modernen Geschäftsleben wirklich mustergiltig geführte Buchhaltungen vorfindet! Jedenfalls wird jedwede schärfere Kritik aller in der heutigen Geschäftswelt gangbar seienden Buchführungsverhältnisse finden, dass alle im modernen Geschäftsleben noch so überaus zahlreich herrschenden oder mannigfaltig bestehenden Uebel- oder Missstände der Buchführungspraxis sich zurückführen lassen einestheils auf die mangelhafte Befolgung der bestehenden buchhalterischen Gesetzesvorschriften und anderntheils auf die nicht gehörig genug erfolgende Beachtung jener buchhalterischen Grunderkenntniss oder Grundeinsicht, wonach Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen die erste Grund- oder Hauptregel, die oberste Ordnungsregel alles geordneten Buchhaltungs- oder Buchführungswesens bildet.

Wiewohl überhaupt die ebenso klar und übersichtlich gestaltete als ordnungsmässig geführte Buchhaltung deshalb eine für alle Geschäftswelt so überaus nützliche Institution oder Einrichtung bildet, weil sie von aller und jedweder Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes ein beliebig detaillirtes Gesammtbild, von allem einem Geschäftsunternehmen zu Grunde liegenden Betriebswesen ein untrügliches Spiegelbild, für alle Geschäftsführung ein zuverlässiges Leitbild ergibt, so ist man von dieser besonderen Nützlichkeit und Vortheilhaftigkeit einer Buchhaltung für alles Geschäftsbetriebswesen in der heutigen Geschäftswelt durchwegs noch gar nicht vollkommen überzeugt, denn sonst würde es nicht noch so viele Geschäftsleute geben können, die sich einer Buchhaltung entweder gar nicht bedienen oder von ihr nur den gerade nothdürftigsten Gebrauch machen. Wenn man vermittelst einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung sich jederzeit über alle Veränderungen, Vorgänge und Details, Bestände und Erfolge, Schulden und Forderungen, Ein- und Ausgänge, sowie Unkosten und Entgelder, Ausgaben und Einnahmen, Lasten und Erträgnisse, Verluste und Gewinnste seines Geschäftsbetriebes genauestens unterrichten, kurzweg wenn man vermöge einer geordneten Buchführung sich über alle und jedwege Betriebsgebahrung seines Geschäftsunternehmens beliebig orientiren kann, so ist das

offenbar für alle gedeihliche Geschäftsführung oder Geschäftsleitung von bedeutendem Nutzen und Werth. Es muss offenbar für jedwede naturgemäss möglichst gewinnreich ausfallen sollende Geschäftsbetreibung von einem nicht zu unterschätzenden Vortheile sein, wenn der Geschäftsunternehmer (Geschäftsführer oder Geschäftsleiter) durch die geordnete Buchhaltung in den Stand gesetzt wird, fortwährend allen Stand und Gang seines Geschäftsunternehmens genauestens übersehen, sowie den Verlauf aller sich auf sein Geschäftsunternehmen beziehenden geschäftlichen Vorgänge und Handlungen, Schritte und Unternehmungen aufmerksamst überwachen und verfolgen zu können. Eben weil nun solchergestalt die Buchhaltung von bedeutenden Nutzen und Werth, von nicht zu unterschätzenden Vortheil für alle Geschäftswelt ist, deshalb muss es Wunder nehmen, warum von vielen Geschäftsleuten noch die Buchhaltung überhaupt gar nicht und von sehr vielen Geschäftsleuten nur zur Noth benützt wird. Ungeachtet der praktische Nutzen und Werth, der besondere Vortheil der Buchhaltung für alle Geschäftsbetriebsführung darin besteht, dass sie ein um so wirksameres Erleichterungmittel für alle Geschäftsberiebsleitung abgibt, je ordnungsmässiger, sowie klarer und übersichtlicher sie geführt wird, so steht sie demungeachtet in der heutigen Geschäftswelt nicht in jener allgemeineren Anwendung und Benützung, wie dies sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben sollte. Würde man in aller Geschäftswelt den Nutzen und Werth der Buchhaltung für alle Geschäftsführung viel mehr und besser erkennen, so stünde unzweifelhaft im heutigen Geschäftsleben die Buchhaltung in viel mehr Gebrauch und Uebung. Je mehr man in der gesammten Geschäftswelt sich von der besonderen Nützlichkeit und Vortheilhaftigkeit der Buchhaltung für alle Geschäftspraxis überzeugt haben würde, desto eifriger würde man sich derselben bedienen. Indem überhaupt nur die geordnete Buchführung ein klares Lichtbild betreffs aller wie immer gearteten Vorgänge und Details eines Geschäftsbetriebes zu gewähren vermag, indem nur im Wege einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung ein anschauliches Gesammtbild von aller finanziellen Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens erlangt werden kann, so sollte man wohl meinen, dass die Buchhaltung eine in der gesammten Geschäftswelt durchwegs benützte und gebrauchte Institution sei; dass aber dem in Wirklichkeit nicht so ist, das ist jedem intimeren Kenner der modernen Geschäftsverhältnisse nur zu gut bekannt. Wenn gleich auch nur an der Hand einer geordneten Buchführung alle jene gewünschten Aus- oder Nachweisungen über allen Vermögensbestand oder Betriebserfolg eines Geschäftsbetriebes, deren man bei jedweder Geschäftsführung mehr oder minder dringlich bedarf, zu erreichen sind, so ist dessenungeachtet im heutigen Geschäftsleben die Buchhhaltung noch nicht zu jener allgemeineren Anwendung und Benützung gelangt, wie dies in Anbetracht der unumgänglichen Nothwendigkeit, sowie unerlässlichen Erforderlichkeit der Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt sich von selbst ergeben sollte. Obwohl die geordnete Buchführung geradezu eine Vorbedingung jedweden gedeihlichen Geschäftsunternehmens bildet, überhaupt das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung alles Gedeihen des Geschäftslebens wesentlich hebend beeinflusst, so erscheint demungeachtet die Buchhaltung im Geschäftsleben nicht so allgemein eingeführt als dies hiernach von selbst zu erwarten wäre. Wiewohl die geordnete Buchführung dadurch von ganz besonderem Nutzen und Vortheil für alle Geschäftsleute ist, als sie nicht nur einen beliebig genauen Ausweis über alle wie immer geartete Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens ergibt, sondern auch ein von Gesetzeswegen zulässiges Beweismittel in allen geschäftlichen Rechtsangelegenheiten abgibt, so findet im heutigen Geschäftsleben die

Handhabung einer geordneten Buchhaltung trotzdem nicht jene gebührende Pflege, wie sich selbe in Anbetracht der Wichtigkeit und Bedeutung einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung für alles Geschäftsleben ganz von selbst einfinden sollte. Es ist im Gegentheile die Uebung einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung in den meisten Geschäftskreisen von heutzutage von solch' kläglicher oder misslicher Art, dass man bei dem Umstande, als die geordnete Buchhandlung eine nicht nur besonders nützliche, sondern vielmehr auch eine unumgänglich nothwendige, weil gesetzlich vorgeschriebene Institution für alle Geschäftswelt ist, hierüber förmlich staunen muss. Wenn man die Sachverständigen frägt, wie es im heutigen Geschäftsleben mit dem Buchführungswesen bestellt erscheint, so erhält man sicherlich die Antwort, dass — ungeachtet einerseits die bestehenden Gesetze die ordnungsmässige Führung der Bücher vorschreiben und anderseits Klarheit und Uebersichtlichkeit das erste Princip, der oberste Grundsatz alles wie immer beliebten Buchhaltungswesens ist — zu vielfach noch mehr oder weniger mangelhaft oder unordentlich geführte, zuminderst nicht klar und übersichtlich genug gehaltene Buchführungen anzutreffen sind. Wenn man weiss, dass von Sachverständigen abgegebene sachliche Gutachten über den Befund der in diesen oder jenen Geschäftshäusern geführten Buchhaltungen zumeist dahin lauten, dass die von ihnen vorgefundenen Geschäftsbücher mehr oder minder „mangelhaft" oder „unordentlich" geführt erscheinen, dann kann man ja beiläufig von selbst sich denken, wie es nachher sonstig mit dem Buchführungswesen in der heutigen Geschäftswelt bestellt sein mag. Jedenfalls erweist das nur zu vielfach noch anzutreffende Factum des Vorhandenseins einer nicht ordnungsmässig, ja sehr mangelhaft gehandhabten, zuminderst nicht klar und übersichtlich genug geführten Buchhaltung zur Genüge, wie wenig im Allgemeinen noch von Seiten der Geschäftsleute die Buchhaltung oder Buchführung jenes Masses von Aufmerksamkeit und Sorgfalt sich erfreut, das im Interesse aller Geschäftswelt von selbst wünschenswerth erscheint.

Dass der Werth einer geordneten Buchführung in der heutigen Geschäftswelt noch nicht durchwegs gehörig erkannt wird, das kann wahrlich den nicht verwundern, dem es nur allzubekannt ist, wie sehr noch in unterschiedlichen Geschäftskreisen Abneigung und Widerwille gegen jedwede mehr als gerade nothdürftig erscheinende Buchhaltung oder Buchführung herrscht. Jeder Kenner der in der heutigen Geschäftswelt bestehenden Buchführungszustände wird sicherlich die Beobachtung gemacht haben, dass die Buchhaltung oder Buchführung mehr oder minder mustergiltig nur überall da geführt wird, wo es sich eben mehr um die Verwaltung fremden als eigenen Vermögens (wie zum Beispiel bei allen Actiengesellschaften und Genossenschaften gegenüber den Actionären oder Genossenschaftsantheilshabern) handelt, hingegen aber überall da mehr oder minder vernachlässigt wird, wo es sich eben mehr um die Verwaltung eigenen denn fremden Vermögens (wie bei allen privativen Geschäftsbetrieben) handelt, eine Thatsache, die sich übrigens daraus erklärt, dass es in der Natur der Sache liegt, wenn weniger die Verwaltung eigenen Vermögens oder Besitzes (Vermögensverwaltung für eigene Person oder vielmehr für eigene Rechnung) als vielmehr die Verwaltung fremden Vermögens oder Besitzes (Vermögensverwaltung für dritte Personen oder vielmehr für fremde Rechnung) die Geschäftsleute zur Ausübung der Buchhaltung nöthigt oder vielmehr zwingt. Ungeachtet die ordnungsmässig geführte Buchhaltung einen nicht nur unumgänglich nothwendigen, sondern auch überaus nützlichen Geschäftsführungbehelf abgibt, ungeachtet sie bei verhältnissmässig geringer Müheleistung die verschiedensten Vortheile erbringt, namentlich dem Geschäftsmanne die für ihn so überau

wichtige Evidenzhaltung aller seiner Schuld- und Forderungsverhältnisse, aller seiner Zahlungsverbindlichkeiten und Forderungsaussenstände ermöglicht, so findet demungeachtet die Buchhaltung in der heutigen Geschäftswelt deshalb noch nicht den aus ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit für alles Geschäftsleben entspringenden Anwerth so allgemein genug, weil es eben noch sehr viele Geschäftsleute gibt, die in ihrer Indolenz oder Ignoranz den Nutzen und Werth einer geordneten Buchführung überhaupt nicht begreifen können oder doch nicht gehörig einzusehen vermögen. Wenn man in verschiedenen Geschäftskreisen noch nicht einzusehen gelernt hat, dass nur eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung einzig und allein über alle finanzielle Betriebsgebahrung eines Geschäftsbetriebes ebenso ziffermässig genauestens als gesetzlich stichhältig aufzuklären vermag, so muss es hiernach ganz natürlich erscheinen, dass sehr vielen Geschäftsleuten von heutzutage jedweder Sinn für die Pflege geordneter Buchführung ermangelt oder abgeht. Jeder mit der heutigen Geschäftspraxis wohlvertraute Fachkenner wird es begreiflich finden, dass die Erkenntniss der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Vorhandenseins einer geordneten Buchführung überall da im Argen liegt, wo überhaupt die Buchhaltung von den Geschäftsleuten irgend welche Geringschätzung erfährt. Wenn im Geschäftsleben noch vielfach mit Geringschätzung auf die Ausübung geordneter Buchführung herabgesehen, wenn in vielen Geschäftskreisen von heutzutage jedwede ordnungsmässige Handhabung der Buchhaltung missachtet oder gar gänzlich ignorirt wird, so kann sich dies einfach nur aus der in obscuren Geschäftskreisen herrschenden Indolenz oder Ignoranz erklären. Nur die in einigen Geschäftskreisen anzutreffende Bornirtheit, Indolenz oder Ignoranz können es erklärlich erscheinen lassen, wenn noch nicht alle Geschäftsleute von heutzutage es einsehen können, dass das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung nicht nur die allgemeine Vorbedingung jedweden geordneten Geschäftswesens oder vielmehr jeglicher sicherer gehen wollenden Geschäftsführung bildet, sondern auch von gedeihlichen Einfluss auf alles Geschäftsleben ist. Bedauerlicherweise aber wird jedoch nicht nur in obscuren Geschäftskreisen mit grösserer oder geringerer Geringschätzung, sondern auch selbst von gebildeteren Geschäftsleuten, mit einiger Geringschätzung auf den Nutzen und Werth einer geordneten Buchhaltung für jedwedes Geschäftsbetriebswesen herabgesehen. Alle im heutigen Geschäftsleben nur zu vielfach noch anzutreffende grössere oder geringere Ignorirung, Missachtung oder Geringschätzung jedweder geordneten Buchführung wird natürlicherweise nur auf die in den betreffenden Geschäftskreisen herrschende Einsichtsbeschänktheit oder Einsichtslosigkeit zurückgeführt werden können. Wenn selbst die bestehenden Gesetzesvorschriften es nicht zur Gänze zu bewirken vermögen, dass in aller Geschäftswelt eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung vorhanden sei, wenn trotz der bestehenden Buchführungsgesetze, ungeachtet der eventuell in Falliments- oder Crida-Fällen zu gewärtigenden Strafrechtsfatalitäten die Ausübung geordneter Buchhaltung im Geschäftsleben noch nicht so selbstverständlich erscheint, so lässt sich hiernach von selbst leicht ermessen, wie sehr noch im heutigen Geschäftsleben des Lebens Unverstand sich geltend macht. Obwohl schon von Gesetzeswegen eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung vorhanden sein muss, so versäumen es nichtsdestoweniger sehr viele Geschäftsleute noch, hierauf die gebührende Rücksicht zu nehmen; diese gänzliche Ignorirung oder Missachtung oder doch nur mangelhafte Beachtung oder Befolgung der gesetzlich bestehenden Ordnungsbestimmungen muss aber nun so unerklärlicher erscheinen als ja einerseits aus dem Vorhandensein einer geordneten Buchführung dem Geschäftsmanne nur verschiedenerlei Rechtsvortheile und Rechtswohlthaten, anderseits aber aus dem Nichtvorhanden-

sein derselben nur mehrererlei Rechtsnachtheile und Rechtsfatalitäten erwachsen können. Wer jedoch einen tieferen Einblick in das mehr oder minder zerfahrene Leben der heutigen Geschäftswelt macht, der wird es öfters genug gewahr werden, wie sehr noch die Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit, die Leichtgläubigkeit und Leichtsinnigkeit so vieler Geschäftsleute alle sich aus der Nicht- oder Minderbeachtung der bestehenden, die ordnungsmässige Buchführung vorschreibenden Buchführungsgesetze ergebenden Gesetzesahndungen mehr oder minder absichtlich verkennen oder übersehen lässt.

Ueber die juridische, das heisst rechtliche Bedeutung der geordneten Buchführung für alles Geschäftsleben scheint man in der Geschäftswelt sich überhaupt noch nicht ganz klar zu sein, denn sonst müsste man gemeiniglich wissen und einsehen, dass von Gesetzeswegen das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung ebenso civilrechtlich als auch strafrechtlich bedeutsam für alles geschäftliche Rechtsleben erscheint! Für alle Geschäftswelt ist die geordnete Buchhaltung nicht blos von rein geschäftlicher, sondern auch insoferne von speciell juridisch (rechtlich) grosser Wichtigkeit und Bedeutung, als eben die geordnete Buchführung in civilrechtlicher Beziehung zur gesetzlich zulässigen Fest- und Klarstellung von strittigen Schuld- und Forderungsverhältnissen gegenüber dritten Personen (nämlich gegenüber den einzelnen Schuldnern oder Gläubigern des Geschäftes), hingegen in strafrechtlicher Beziehung zur eigenen Rechtfertigung, beziehungsweise gesetzmässigen Beurtheilung und Ahndung von in Crida-Fällen (Fallissements-Fällen) obwaltenden Verantwortlichkeitsangelegenheiten dient. Um die juridische (rechtliche) Bedeutung der geordneten Buchhaltung für alles Geschäftsleben oder vielmehr für alles geschäftliche Rechtsleben vollkommen klar erfassen zu können, muss nämlich bezüglich der geordneten Buchführung deshalb zwischen deren civilrechtlicher Bedeutung einerseits und deren strafrechtlicher Bedeutung anderseits gehörig unterschieden werden, weil in civilrechtlicher Beziehung, das heisst in Bezug auf die Einforderung oder Anfechtung von Forderungsausständen oder Forderungsansprüchen die geordnete Buchführung ein gesetzlich zulässig erscheinendes Beweismittel abgeben kann, hingegen in straflicher Beziehung, das heisst in Bezug auf die von den Cridataren (Falliten) zu verantwortenden Crida-Fälle (Falliments-Fälle) die geordnete Buchhaltung allein dem Gesetze die Handhabe bietet, die finanziell missliche Sachlage eines fallirten Geschäftsunternehmens gehörig beurtheilen, das heisst die schuldbare und selbstverschuldete Crida strengstens ahnden, beziehungsweise die unschuldbare und unverschuldete Crida thunlichst berücksichtigen zu können. Während also nach der civilrechtlichen Seite hin die geordnete Buchführung dadurch von Belang ist, dass sie bei der rechtlichen Austragung von Schuld- oder Forderungsstreitigkeiten als Beweismittel benützt werden, dass man sich ihrer als Beweismittel bei der juridischen Regelung einzelner streitiger Schuld- oder Forderungsangelegenheiten dienen kann, wird dahingegen nach der strafrechtlichen Seite hin die geordnete Buchführung dadurch von Wichtigkeit und Bedeutung, dass an ihrer Hand das Gesetz in Crida-Fällen die geschäftliche Gebahrung des Cridatars nach Massgabe der obgewaltet habenden Geschäfts- und Privatverhältnisse beurtheilt, berücksichtigt oder ahndet. Es erscheint sonach jedwede geordnete Buchhaltung für alle Geschäftswelt dadurch von civilrechtlich wichtiger Bedeutung, dass sie von Gesetzeswegen als Beweismittel zur Documentirung, Klarlegung und Anerkennung von dritten Personen (nämlich den Schuldnern oder Gläubigern des Geschäftes) gegenüber bestehenden oder nicht bestehenden Schuld- und Forderungsverhältnissen (Anspruchsverhältnissen) zulässig erscheint, hingegen dadurch von strafrechtlich wichtiger Bedeutung,

dass sie von Gesetzeswegen in Crida-Fällen zur Grundlage aller gesetzlichen Beurtheilung, Berücksichtigung oder Ahndung von unverschuldet oder selbstverschuldet herbeigeführten Criden gemacht wird. Es kann demnach nicht genug betont werden, dass alle juridische oder rechtliche Bedeutung der geordneten Buchhaltung für alles geschäftliche Rechtswesen darin besteht, einerseits von uns selbst gegenüber allen anderen, dritten Personen (nämlich gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern unseres Geschäftes) als gesetzlich zulässig erscheinendes Beweismittel benützt werden zu können und anderseits von Gesetzeswegen gegenüber uns selbst (nämlich in Bezug auf die eigene Verantwortung im Crida-Falle) als Handhabe gebraucht zu werden. Juridisch (rechtlich) wichtig und bedeutungsvoll für alles geschäftliche Rechtswesen erscheint also die geordnete Buchhaltung dadurch, dass sie auf der einen Seite zur Wahrung und Sicherung aller zwischen den Geschäftsunternehmungen und alle deren Schuldnern und Gläubigern bestehenden Credit- und Rechtsbeziehungen wesentlich beiträgt und auf der andern Seite die Solidität der Geschäftsmoral in grösserem Masse gewährleistet. Indem aber die geordnete Buchhaltung einerseits die zwischen den einzelnen Geschäftsleuten bestehenden Credit- und Rechtsverhältnisse in grösserem Masse wahrt und sichert, sowie anderseits das Vorhandensein soliderer Geschäftmoral gewährleistet, so kann dadurch offenbar alles geschäftliche Rechtsleben nur an Sicherheit und Solidität gewinnen!

Wenn auch jedweder Geschäftsbetrieb streng rechtlich genommen immer nur eine Verwaltung eigenen Besitzes oder Vermögens begreifen kann, so kommt doch in gewisser Hinsicht die Verwaltung fremden Besitzes oder Vermögens in dem Masse mehr in Betracht, als man das eigene Vermögen um das von Creditgebern (Gläubigern) creditirt oder anvertraut erhaltene Vermögen vergrössert. Indem man den Credit von dritten Personen (Creditgebern) zu dem Behufe in Anspruch nimmt, um nicht auf das eigene Vermögen beschränkt zu sein brauchen, sondern vielmehr über ein grösseres Geschäftsvermögen, nämlich sowohl über das Eigenvermögen als auch das durch Creditgewährung erlangte Fremdvermögen, zu Geschäftsunternehmungs- oder -Betreibungszwecken verfügen zu können, so muss offenbar die Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung gegenüber allen creditgewährenden oder creditgebenden Personen (Geschäftsgläubigern) in dem Masse mehr Bedeutung gewinnen, je mehr im Wege der Creditausnützung ausser dem eigenen auch fremdes Vermögen im Geschäftsunternehmen veranlagt, je mehr also im misslingenden Falle die Gläubiger (creditgewährenden oder creditgebenden Personen) an dem uns creditirten (anvertrauten) Vermögen einzubüssen haben werden. Mit Fug und Recht werden von einem zu Grunde gegangenen Geschäftsunternehmer (Cridatar) alle dessen Gläubiger umsomehr Rechenschaft abverlangen, je mehr er sie um das ihm creditirte oder anvertraute Vermögen gebracht hat. Durch die geordnete Buchführung soll nun der fallit gewordene Geschäftsmann dem Gesetze gegenüber darthun und erweisen, inwieferne er zu Grunde gegangen ist, das heisst aus welchen Gründen und Ursachen sein Geschäftsunternehmen auf die schiefe Ebene des Verfalls gelangt ist, warum also er nunmehr gar nicht oder nur theilweise die Forderungsansprüche aller seiner Gläubiger zu befriedigen vermag. Von Gesetzeswegen ist jedem fallit gewordenen Geschäftsmanne die Möglichkeit gegeben, auf Grund einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung nachweisen zu können, dass er an dem Zugrundegehen des Geschäftsunternehmens selbst gar nicht oder doch nur theilweise schuldig ist, dass er in keiner Weise oder doch nur theilweise durch sorglose oder fahrlässige, leichtgläubige oder leichtsinnige Gebahrungsweise auch das ihm von seinem Gläubiger anvertraut gewesene Ver-

mögen zur Gänze oder nur zum Theil verwirthschaftet hat. Will der fallit gewordene Geschäftsunternehmer den ihm gemachten Zumuthungen, durch unlautere Manipulationen seine Gläubiger um ihre Vermögensansprüche geprellt zu haben, energisch entgegentreten, will er alle Verdächtigungen, durch fraudulöses Gebahren die Gläubiger um ihr ihm anvertrautes Vermögen betrogen zu haben, ganz entschieden zurückweisen können, so kann er dies nur dadurch einzig und allein, dass er an der Hand einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung sich genauestens über alles sein geschäftliches Thun und Lassen auszuweisen vermag. Kann der Cridatar durch seine geordnete Buchführung erweisen, dass es sich in seinem Falle nur um eine unverschuldet herbeigeführte Crida handeln kann, so wird dann das Gesetz auch das so erwiesene Factum der unschuldbaren Crida gebührend berücksichtigen müssen; andernfalls aber wird, sobald der Cridatar keinerlei Beweise durch eine geordnete Buchführung vorzubringen vermag, das Gesetz nur annehmen, dass es sich um eine selbstverschuldet herbeigeführte Crida handelt, sowie in diesem Falle das Factum einer schuldbaren Crida strengstens zu ahnden haben.

In Anbetracht des Umstandes, dass die geordnete Buchführung schon an und für sich nicht nur unumgänglich nothwendig, sondern auch überaus nützlich für alles Geschäftsleben ist, so erscheint sie noch überdies von einer juridisch (nämlich civil- und strafrechtlich) wichtigen Bedeutung für alles geschäftliche Credit- und Rechtswesen. Wenn schon die blosse Ignorirung oder Verkennung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer geordneten Buchhaltung für jedwede Geschäftsführung insoferne von Uebel ist, als man die Licht- und Schattenseiten, Vor- und Nachtheile einer Geschäftsleitung um so weniger gewahr werden kann, je mehr es eben an einer geordneten Buchführung ermangelt, so rächt sich die Ignorirung oder Verkennung der juridischen (civil- und strafrechtlichen) Bedeutung für alles Geschäftsleben dadurch, dass man sich allen jenen Rechtsnachtheilen aussetzt, welche sich eben civil- und strafrechtlich mit dem Nichtvorhandensein geordneter Buchführung ergeben. Indem in Ermanglung geordneter Buchhaltung bei den civilrechtlich auszutragenden Schuld- und Forderungsstreitigkeiten ein gewichtiges Beweismittel abgeht, sowie bei strafrechtlich zu erfolgenden Crida-Fällen dem Gesetze jedwede Handhabe zur Beurtheilung der obwaltet habenden Fallimentsverhältnisse fehlt, so kann für alle Geschäftsleute jedweder Mangel an geordneter Buchführung nur mehr oder minder empfindliche Nachtheile nach sich ziehen. Dadurch, dass die geordnete Buchhaltung civilrechtlich (nämlich bei Schuld- und Forderungsstreitigkeiten) als Beweismittel und strafrechtlich (nämlich bei Crida-Fällen) als Handhabe für alle gesetzliche Rechtsprechung dient, daraus ergibt sich von selbst, wie juridisch (rechtlich) wichtig und bedeutsam die geordnete Buchfürung für alle Geschäftswelt ist. Sobald man sich der geordneten Buchhaltung behufs Documentirung oder Klarstellung von strittigen Schuld- und Forderungsangelegenheiten als Beweismittel bedienen kann, beziehungsweise sobald man an der Hand einer geordneten Buchhaltung sich durch die Nachweisung aller Gründe und Ursachen seines geschäftlichen Unterganges vollstens zu rechtfertigen vermag, so belohnt sich offenbar die Ausübung einer geordneten Buchführung durch die uns hierdurch zufallenden Rechtswohlthaten. Jedenfalls muss für alle Geschäftsleute das blosse Factum des Mangels an geordneter Buchhaltung dadurch nachtheilig werden, dass man in civilrechtlich auszufechtenden Schuld- und Forderungsstreitigkeiten eines Beweismittels verlustig geht, sowie in strafrechtlich verfolgten Crida-Fällen straffällig erscheint. „Die ordnungsmässige Buchführung ist somit ein Lebenselement für den praktischen Kaufmann, der in solider Weise seinen Verpflich-

tungen nachzukommen gewillt ist, und daher Pflicht eines jeden solchen, sich die Principien einer ordnungsmässigen Buchführung ebenso anzueignen und geläufig zu machen, wie etwa ein gebildeter Mensch die Rechtschreibung, und sich namentlich, da auch die Wissenschaft der Buchführung fortschreitet, auf der Höhe der Zeit zu erhalten".

Wenn übrigens die bestehenden Buchführungsgesetze so strenges Gewicht auf die ordnungsmässige Führung aller Geschäftsbücher legen und insbesondere die für gewöhnlich alljährlich zu erfolgen habende Ziehung der Vermögens-Bilanz zu einer Unerlässlichkeit machen, so verfolgt damit die Gesetzgebung nur zweierlei verschiedene löbliche Zweckrichtungen, nämlich in Anbetracht aller in der Geschäftswelt wie immer vorkommenden Fallissements (Criden) einerseits alle von einem Banquerotteur etwa der beabsichtigten Benachtheiligung seiner Gläubigerschaft wegen in Scene gesetzten Geschäftsmanipulationen unreeller, unlauterer oder fraudulöser Art unbarmherzig aufzudecken und energisch zu bestrafen, anderseits aber die Unverschuldetheit des geschäftlich zu Fall gekommenen, des unverschuldet in das Zahlungsunvermögen gerathenen Cridatars nach Thunlichkeit blosszulegen und ihm so das Entgegenkommen seiner betheiligt erscheinenden Gläubiger zuzusichern. Jedenfalls können angesichts der in der heutigen Geschäftswelt leider nur sich zu oft wiederholenden Erfahrung, dass Schwindelfirmen von mehr oder minder zweifelhaftester Sorte, von mehr oder weniger anrüchtigendem Schlage mit ebenso unverfrorener Keckheit als geriebener Findigkeit, mit eben soviel Frechheit als Raffinement Banquerotte von langer Hand vorbereiten und bei passender Gelegenheit plötzlich insceniren, um sich solcherweise auf Kosten ihrer von ihnen betrogenen und geprellten Gläubiger oft gleich ganze Vermögen zu erlisten oder erschleichen, die sich auf die Buchführung der Geschäftsleute beziehenden Gesetze nicht streng genug erscheinen. Um das von den Geschäftschwindlern betriebene, so unsaubere Handwerk der mit den unsaubersten Mitteln und Praktiken bewerkstelligten Vermögens-erschleichungen, wie selbe so vielfach im Wege der mit durchtriebenster Verschlagenheit, mit allen nur denkbaren Finten oder Finessen ausgeführten Ausgleichs-prellereien prakticirt werden, gründlich legen zu können, dazu bedarf es offenbar einer Milde und Nachsicht sowenig als möglich kennenden Buchführunggesetzgebung Die bestehenden Gesetzesbestimmungen betreffs alle geschäftliche Buchführung erscheinen sicherlich nicht allzustrenge verfasst, sobald sie ganz im Allgemeinen den Geschäftsleuten nur die — eigentlich ohnehin ganz selbstverständlich seiende — Verpflichtung auferlegen, sich behufs vollkommen klar ersichtlicher Darlegung aller ihrer Geschäftsunternehmungen der ordnungsmässig geführten Buchhaltung bedienen zu müssen!

Indem von Gesetzeswegen nicht nur das Vorhandensein einer zum Zweck betrügerischer Verschleierung von Vermögenslage und Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens mehr oder minder absichtlich mangelhaft oder gar fälschlich geführten Buchhaltung strengstens geahndet wird, sondern schon das blosse Factum einer gar nicht oder doch nur mangelhaft oder unordentlich geführten Buchhaltung straffällig erscheint, so ergibt sich hiernach von selbst, dass man im Geschäftsleben unter allen Umständen eine geordnete Buchhaltung besitzen und ausüben muss. Nachdem kein Geschäftsunternehmen gänzlich davor bewahrt erscheint, durch irgend welche unvorhergesehene Conjuncturen, Krisen oder Unglücksfälle zu Fall gebracht zu werden, indem also jedwede Geschäftsunternehmung schliesslich doch noch dem Schicksale des Zugrundegehens anheimfallen kann, so wird in jedem solchen misslichen Falle nichts Anders mehr übrig bleiben als an der Hand der Buchhaltung alle Gründe und Ursachen

des allmäligen Niederganges und endlichen Falles des betriebenen Geschäftes darzulegen. Um aber dem Gesetze gegenüber zu erweisen, dass man in allen geschäftlichen Lagen und Verhältnissen sein Geschäftsunternehmen stets mit der nöthigen Umsicht betreiben oder geleitet, aber durch mehr oder minder unvermeidbar gewesene Geschäftsvorfälle Schaden oder Verluste erlitten habe, hierzu kann nur die geordnete Buchführung allein das auch dem Gesetze gegenüber stichhältige Beweismaterial ergeben. Um die finanzielle Situation eines irgendwie zu Grunde gegangenen Geschäftsunternehmens in das klarste Licht bringen, beziehungsweise alle Ursachen und Gründe oder dessen geschäftlichen Vorfall genauestens beurtheilen zu können, dazu kann offenbar nur das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung dem Gesetze die einzige Handhabe bieten. In welchem Masse oder Grade bei leichtsinnigen oder betrügerischen Criden Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit, Fahrlässigkeit und Leichtgläubigkeit, Leichtsinnigkeit oder gar fraudulöse oder betrügerische, unreelle oder unlautere Gebahrung obwaltet haben, das wird das Gesetz immer nur auf Grund der durch die geordnete Buchführung gegebenen Zifferausweise oder Zifferndaten gehörig beurtheilen können, deshalb eben jedwede gänzlich oder theilweise Ermanglung einer geordneten Buchführung nur die Schuld der Cridatars voraussetzen lassen, das heisst nur dem Schuldbewustsein des fallit gewordenen Geschäftsmanns gleichgeachtet gelten kann! Zur gehörigen Beurtheilung der bei jedweden Falliment, bei jeder Crida in Betracht kommenden beiden Grundfragen, in welcher Weise überhaupt Niedergang und Fall des Geschäftsunternehmens verursacht wurde und welches Vermögen dermalen vorhanden oder vielmehr schliesslich verblieben ist, kann selbstverständlicherweise immer nur die geordnete Buchführung das unerschütterliche Beweismaterial ergeben. Um die sich auf die Vermögensverhältnisse eines auf der schiefen Ebene widerwärtiger Zeitläufte oder unvorhergesehener Zwischenfälle zu Fall gekommenen Geschäftsunternehmens beziehenden Zifferngrössen genauestens bestimmen zu können, dazu bedarf es offenbar der Stichhältigkeit aller jener statistischen Geschäftsaufzeichnungen, die nur eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung allein zu ergeben vermag. Wo jedwede ordnungsmässige Buchführung gänzlich oder doch zum grösseren Theile fehlt, da werden selbst Sachverständige nur mit grösster Müh' und Noth zuverlässige Anhaltspunkte geben können, da wird die Klarstellung der Vermögenslage eines abgewirtschaft habenden Geschäftsunternehmens beschwerlich genug aus den etwa vorhandenen, mehr oder minder verworren und mangelhaft gehaltenen Bücheraufzeichnungen zu Stande gebracht werden können. Indem eben nur die statistischen Ziffernausweise einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung gesetzlich giltig klarlegen werden können, in welcher Weise einerseits der Krach eines Geschäftsunternehmens verursacht worden und welches Vermögen anderseits dermalen vorhanden ist, so muss sich hiernach ganz selbstverständlich erscheinen, dass im Geschäftsleben bei allen wie immer verursachten oder veranlassten Falliments oder Criden stets in allererster Linie die Frage nach dem Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung auftauchen wird. Wenn bei gewissen Cridataren gar keinerlei Buchführung oder doch nur eine mehr oder minder mangelhaft oder unordentlich geführte Buchhaltung anzutreffen ist, so kann dies wohl eigentlich nur so angenommen oder aufgefasst werden, dass sie alle Welt absichtlich über ihre sorglose, fahrlässige oder leichtsinnige oder gar unreelle oder betrügerische Geschäftsgebahrung im Unklaren belassen wollen; demnach auch — wie dies alle leichtsinnigen oder betrügerischen Criden bezeugen — alle leichtsinnig oder gar betrügerisch manipulirenden Geschäftsleute sich zur Ausübung einer geordneten Buchführung umso weniger veranlasst sehen, je

mehr sie eben Anlass haben, ihre leichtsinnigen und gar betrügerischen Geschäftsmanipulationen dadurch zu verdecken oder vielmehr zu bemänteln, dass sie absichtlich entweder gar keine oder doch nur mangelhaft oder unordentlich gehaltene Geschäftsbücher führen. Oft wohlweislich genug wissend, dass die ordnungsmässig geführte Buchhaltung dem Gesetze nur die Handhabe zur Belangung und Bestrafung aller leichtsinnig oder betrügerisch gehandelt habenden Banquerotteure bietet, man sonach mit der Ausübung einer geordneten Buchhaltung nur gegen sich selbst eine schneidige Waffe schmieden würde, unterlassen aus diesem Grunde die Handhabung einer geordneten Buchhaltung schon im Vorhinein alle jene leichtsinnig der gar betrügerisch manipulirenden Geschäftsleute, welche im Grunde genommen eigentlich deshalb nur angehende Banquerotteurs-Canditaten sind, als sie mit ihren Geschäftsunternehmungen insolange Hazard spielen, bis sie sich wirklich vor dem Strafgerichte als leichtsinnige oder gar betrügerische Banquerotteure zu verantworten haben werden. Wenn es neben den vielen selbstverschuldeten, das heisst durch die eigene sorglose oder leichtsinnige Geschäftsgebahrung zu Grunde gegangenen Cridataren (Banquerotteuren) nicht noch vielmehr unverschuldete, dass heisst nur durch geschäftliche oder privative Unglücksfälle ruinirt gewordene Cridatare (Falliten) geben würde, so könnte schon das Factum des gänzlichen Fehlens oder mangelhaften Vorhandenseins einer geordneten Buchführung dafür als indirecter Beweis gelten, dass die Ausübung oder Handhabung einer geordneten Buchhaltung nur deshalb gänzlich unterlassen oder doch nur mangelhaft betrieben worden sein könne, um so nicht die Sorglosigkeit, Leichtsinnigkeit oder gar Unreellität der eigenen Geschäftsgebahrungsweise offenkundig werden zu lassen. Jedenfalls gilt gegenüber der rechtenden Strafgewalt sowohl bei selbstverschuldeten, das heisst schuldbaren, als auch bei nicht selbstverschuldeten, das heisst unschuldbaren Criden das Vorhandensein einer geordneten Buchhaltung als ein Milderungsgrund, hingegen deren Nichtvorhandensein als ein Erschwerungsgrund.

Die geordnete Buchführung bildet für alle Geschäftsleute deshalb ein überaus wichtiges Beweis- oder Rechtfertigungsmittel, weil alle fallit gewordenen Geschäftsunternehmer oder Cridatare von Gesetzeswegen sich stets nur an der Hand einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung sowohl gegenüber allen Rechenschaft verlangenden Gläubigern als auch gegenüber den die Rechenschaftsablegung abverlangenden Gerichtsbehörden vollständig ausweisen, das heisst vollkommen rechtfertigen werden können. Nur die geordnete Buchhaltung allein mit ihren unanfechtbaren Ziffernausweisen vermag alle von Gläubigern ausgehenden Verdächtigungen oder von Behörden gehegten Vermuthungen, dass dem ruinirten Geschäftsunternehmen in der einen oder der andern Weise irgend welche unreelle oder unlautere, fraudulöse oder betrügerische Gebahrungsweise zu Grunde liegen müsse, vollkommen zu entkräften oder doch gehörig zu berichtigen. Für die Wahrheit oder Unwahrheit, Richtigkeit oder Erlogenheit aller von Cridataren gemachten Behauptungen und Angaben, sowie für die Stichhältigkeit oder Hinfälligkeit der von den Cridataren sonstig versuchten Argumentationen oder Beweisführungen kann offenbar nur die geordnete Buchhaltung mit ihren exacten oder vielmehr mit ihren allein zuverlässig erscheinenden Ziffernangaben das gesetzmässig einzig und allein massgebende Beweismaterial ergeben. Nur die geordnete Buchhaltung kann alle jene geschäftsstatistischen Daten oder Angaben ergeben, auf deren alleinige Stichhältigkeit hin gehörig constatirt und beurtheilt werden kann, inwieferne ein Geschäftsunternehmen zu Grunde gegangen und welcher Vermögensstand dermalen vorhanden ist. Um allen Cridataren (Banquerotteuren und sonstig unverschuldet zu Grunde gegangenen

Falliten) rücksichtlich der von ihnen prakt cirten Geschäftsgebahrungsweise strengstens auf die Finger sehen zu können, müssen selbe von Gesetzeswegen sich gezwungen sehen, durch die geordnete Buchhaltung mit ihren kalten Zahlangaben, unerbitterlichen Zifferndaten sowohl den Niedergang als auch die Vermögenslage ihrer ruinirten Geschäftsunternehmungen vollkommen klarzulegen, widrigenfalls sie gegenüber sich selbst das Misstrauen der Gläubiger und Gerichtsbehörden heraufbeschwören, zuminderst bei denselben einen schlechten Eindruck von Vorhinein machen werden. Das Vorhandensein einer gerade nicht mustergiltig, so doch immerhin im Sinne der bestehenden Gesetze ordnungsmässig geführten Buchhaltung wird offenbar stets nur den besten Eindruck auf alle Geschäftsgläubiger und Gerichtsbehörden machen können, sowie auch mehr oder minder das Factum einer reellen, umsichtigen und fürsorglichen Geschäftsgebahrungsweise voraussetzen lassen. Ob die von Cridataren für gewöhnlich vorgebrachte Rechtfertigungsphrase vom schlechten oder misslichen Geschäftsgange als stichhältig oder hinfällig zu betrachten ist, in welcher Weise Banquerotteure abgewirtschaftet haben, wie von den fallit gewordenen Geschäftsleuten das mehr fremde denn eigene Vermögen verwirtschaftet wurde, ob nicht doch auch dem Cridatar eine fahrlässige, leichtgläubige, leichtfertige, leichtsinnige oder gar unreelle, betrügerische Geschäftsgebahrungsweise zur Last gelegt werden muss, das kann einzig und allein die geordnete Buchhaltung auf Grund ihrer detaillirtesten Aus- oder Nachweisungen gründlich klarlegen. Das Nichtvorhandensein einer geordneten Buchhaltung wird auch immer von jenen Cridataren am Meisten bedauert, welche ganz unverschuldet zu Grunde gegangen sind, in Ermanglung einer geordneten Buchhaltung aber ihren unverschuldeten Geschäftsruin nicht so leicht glaubwürdig machen können!

Für alle nicht ausschliesslich dem Nützlichkeitsprincipe allein nachgehende, sondern auch einer gesunden Geschäftsmoral huldigende Geschäftswelt ist die geordnete Buchhaltung dadurch auch von moralisch grossem Nutzen und Werth, dass sie insoferne einen Gradmesser aller Geschäftsmoral abgibt als ja ganz im Allgemeinen das Vorhandensein einer geordneten Buchhaltung auch auf das Vorhandensein solider Geschäftsmoral, hingegen das Nichtvorhandensein einer geordneten Bachhaltung auf das Vorhandensein laxer Geschäftsmoral schliessen lassen wird. Im Grossen und Ganzen wird auch die solide oder gediegene Geschäftsmoral in allen jenen Geschäftskreisen anzutreffen sein, wo eben die geordnete Buchführung willig gehandhabt wird, dahingegen die laxe oder lockere Geschäftsmoral in allen jenen Geschäftskreisen, wo die Buchhaltung gar nicht oder doch nur unordentlich prakticirt wird. Wer als gründlicher Kenner des Geschäftslebens die tiefere Wechselwirkung oder vielmehr die Gegen- oder Wechselbedingung zwischen ordentlicher Buchhaltung und solider Geschäftsmoral, beziehungsweise zwischen unordentlicher Buchhaltung und laxer Geschäftsmoral einmal wahrgenommmen hat, der wird ohne weiteres Bedenken kurzweg die ordentliche Buchhaltung zum Kriterium aller soliden Geschäftsmoral, sowie die unordentliche Buchhaltung zum Kriterium aller laxen Geschäftsmoral machen. Dass die Solidität der Geschäftsmoral im Allgemeinen in aller Geschäftswelt in dem Masse mehr oder minder vorhanden erscheint als eben die ordentliche Buchhaltung mehr oder weniger von allen Geschäftsleben ausgeübt wird, das ist wohl evident. Bildet die Ausübung einer geordneten Buchhaltung die sicherste Gewähr für das Vorhandensein einer soliden Geschäftsmoral, so ist die laxe Geschäftsmoral sicherlich in allen jenen obscuren Geschäftskreisen zu Hause, wo man von der Buchhaltung gar keinen oder doch nur mangelhaft oder unordentlich genug Gebrauch macht. Indem es gewiss ist, dass die solide Geschäfts-

moral überall da gang und gäbe ist, wo die ordentliche Buchhaltung in Uebung steht, so kann also jedweder Mangel an ordentlicher Buchhaltung eigentlich nur soviel bedeuten, als dass die laxe Geschäftsmoral mehr oder minder gangbar ist. Jedenfalls kann die Ausübung einer ordentlichen Buchhaltung zur Hebung und Förderung solider oder gediegener Geschäftsmoral wesentlich beitragen, wohingegen die Ermangelung einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung in der Prakticirung laxer oder lockerer Geschäftsmoral nur das entsprechende Seitenstück finden wird.

Als ein getreues Spiegelbild aller gangbaren Geschäftsmoral wird die Buchhaltung bestimmt genug zu erkennen geben können, in welchem Grade oder Masse im allgemeinen Geschäftsleben oder vielmehr in besonderen Geschäftskreisen die solide oder laxe Geschäftsmoral gang und gäbe ist. Indem Mangelhaftigkeit, Unordentlichkeit oder Leichtfertigkeit in Sachen der Buchführung eigentlich wohl nur dahin gedeutet werden kann, dass eine wenn nicht gerade unreelle oder unlautere, so doch fahrlässige, sorglose oder leichtsinnige Geschäftsgebahrungsweise obwaltet, so kann offenbar aus dem Mangel an ordentlicher Buchführung wohl nur darauf geschlossen werden, dass im Allgemeinen jeder einer ordnungmässigen Buchführung gar nicht oder doch nur mangelhaft bedienende Geschäftsmann sich mehr einer laxen denn soliden Geschäftsmoral zu befleissigen scheint. Wenn auch das Vorhandensein einer mangelhaft, unordentlich oder leichtfertig geführten Buchhaltung noch nicht zur Annahme berechtigen kann, dass eine unreelle oder unlautere, fraudulöse oder betrügerische Geschäftsbahrung obwalten müsse, so liess sich es sicherlich vermuthen, dass eine fahrlässige oder sorglose, leichtgläubige oder leichtsinnige Geschäftsgebahrung geübt, mit kurzen Worten, die laxe Geschäftsmoral beliebt werde. Indem stets ein lauterer Geschäftscharakter und die geordnete Buchführung Hand in Hand gehen werden, zuminderst jedweder Mangel an geordneter Buchführung immer ein schiefes Licht auf die Geschäftsanständigkeit des derselben ermangelnden Geschäftsmannes werfen wird müssen, so muss es nunmehr ganz erklärlich erscheinen, dass aus dem Vorhandensein einer ordentlich oder unordentlich geführten Buchhaltung mit grösserer oder geringerer Sicherheit auch auf das Vorhandensein einer soliden oder laxen Geschäftsmoral rückgeschlossen werden kann. Immerhin aber bildet die geordnete Buchhaltung gewissermassen den Tugendspiegel des soliden Geschäftsmannes!

Es liegt ja auch in der Natur der Sache, dass von Gesetzeswegen die geordnete Buchhaltung zum Prüfstein der Solidität und Reeltität aller und jedweder Geschäftsbetriebsgebahrung gemacht erscheint, dass von Seiten der Gesetzgebung die ordnungsmässig geführte Buchhaltung als Prüfmittel bei der Constatirung und Beurtheilung aller soliden oder unsoliden, reellen oder unreellen, lauteren oder unlauteren Geschäftsgebahrungen der Geschäftsleute dient. Indem die geordnete Buchführung unerbitterlich die bei allen Geschäftsunternehmungen wie immer obwaltenden Vermögens- und Betriebsverhältnisse aufdeckt, so bewirkt die bestehende Gesetzgebung mit der gesetzlichen Vorschreibung der ordnungsmässigen Buchführung jedenfalls soviel, dass sich ihrer alle jene Geschäftsleute bedienen, welche in keiner Weise dem Verdachte, eine fahrlässige, sorglose, leichtgläubige, leichtsinnige oder gar unreelle, unlautere, fraudulöse, betrügerische Geschäftsgebahrungsweise zu prakticiren, ausgesetzt erscheinen wollen. Indem viele Geschäftsleute befürchten, einerseits für den Mangel an ordentlicher Buchhaltung einmal straffällig erscheinen und anderseits infolge Nichtvorhandenseins einer geordneten den verschiedensten Verdächtigungen ausgesetzt sehen zu müssen, so ermangeln sie aus diesen Gründen nicht, nach Thunlichkeit die geordnete

Buchführung auszuüben. Wenn es auch blosse Furcht — nämlich infolge des Nichtvorhandenseins einer geordneten Buchführung einerseits bestraft zu werden und anderseits verschiedenerlei Ehrverdächtigungen ausgesetzt zu sein — ist, welche viele Geschäftsleute zur Ausübung einer geordneten Buchhaltung treibt, so trägt doch die bestehende Gesetzgebung durch diese ihre Einschüchterung vieler Geschäftsleute wesentlich dazu bei, dass in der Geschäftswelt die Führung ordnungsmässiger Geschäftsbücher eine allgemeinere ist. Wenn man des Eingehenderen beobachtet hat, wie sehr noch in der heutigen Geschäftswelt gerade in Bezug auf die Buchführungsbetreibung Indolenz und Ignorenz, sowie Unlust, Widerwille und Abneigung anzutreffen sind, so wird man nicht länger anstehen, die Furcht oder Angst vor den aus dem Nichtvorhandensein einer geordneten Buchführung sich ergebenden verschiedenen gesetzlichen, rechtlichen und moralischen Nachtheilen füglich als die eigentliche Triebfeder aller geschäftlichen Buchführungspraxis zu betrachten. Wenn auch noch so verschärfte Buchführungsgesetze es niemals gänzlich verhindern oder verhüten werden können, dass in obscuren Geschäftskreisen Schwindelgeschäfte und Geschäftsbetrügereien betrieben oder doch irgendwelche unreellen oder unlauteren Geschäftsmanipulationen prakticirt werden, so vermögen doch die bestehenden Gesetzungen zur unnachsichtlichen Aufdeckung aller fahrlässig, sorglos, leichtgläubig, leichtfertig, leichtsinnig oder gar unreell, unlauter, fraudulös, betrügerisch prakticirter Geschäftsbetriebsgebahrungen dadurch wesentlich beizutragen, dass sie die Geschäftsleute zur Ausübung einer geordneten Buchhaltung gesetzlich anhalten, beziehungsweise selbe für deren Ignorirung, Unterlassung oder Umgehung mehr oder minder empfindlich belangen. Am empfindlichsten werden natürlicherweise von der strafenden Gesetzmacht stets alle jene Dunkelmänner der Geschäftswelt ereilt, welche — alles klare Licht jedweder geordneten Buchhaltung ängstlich scheuend — gerade deshalb die vom Gesetze vorgeschriebene Ausübung einer geordneten Buchhaltung wissentlich unterlassen, um desto besser im Trüben fischen zu können. Es muss ja übrigens ganz selbstverständlich erscheinen, dass sich einer geordneten Buchführung wohlweislich alle jene Geschäftsleute vom zweifelhaften Schlage nie bedienen werden, welche in ihrem mehr oder minder befleckten oder vielmehr mangelnden Geschäftswissen den unsauberen Boden des geschäftlichen Lug und Trug betreten haben, um sich im Wege unlauterer oder gar betrügerischen Geschäftsmanipulationen auf Kosten anderer Leute bereichern zu können. Wie immer es auch im Allgemeinen mit der Solidität oder Reellität des Geschäftslebens bestellt sein mag, stets wird durch das Vorhandensein der ordnungsmässig geführten Buchhaltung die Solidität alles Geschäftsbetriebswesens, die Reellität jeder Geschäftsunternehmung, die Lauterkeit jedweder Geschäftsgebahrung nur gewinnen können. Jedenfalls aber wird immer nur die geordnete Buchführung von der Solidität, Reellität oder Lauterkeit eines Geschäftsbetriebes Zeugniss ablegen können!

Erscheint auch im Bisherigen die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, der Nutzen und Werth, die Wichtigkeit und Bedeutung, Aufgabe und Rolle der Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt, für jedwede Geschäftsführung von den verschiedensten Stand- und Gesichtspunkten aus klar genug beleuchtet, sowie vielseitig genug betont und hervorgehoben, so mögen über die bedeutsame Rolle, welche die Buchhaltung im Geschäftsleben spielt, schliesslich noch folgende Worte von Julius Hönig (siehe Literatur-Verzeichniss im Anfange) hier ihre Anführung finden: „Eine schöne Erfindung des menschlichen Geistes ist die Buchhaltung; sie ist nicht nur der „rothe Faden", der als Regulativ seiner Massnahmen durch das Leben des Kaufmannes sich hindurch zieht

sondern auch ein Charakter-Zeugniss, das er sich selbst ausstellt. — Nicht nur, dass die Buchhaltung eine Richtschnur für den Buchführenden ist, indem sie ihm das Ergebniss seiner Bemühungen darlegt, und ihm dadurch anzeigt, auf welchen Zweig oder Artikel des Geschäftes grösseres Gewicht zu legen, welcher, als nicht lucrativ, aufzulassen ist, sie wirkt auch gleichsam sittlichend und charakterfestigend, indem sie ein Bild der Gesammtbestrebungen der vergangenen Jahre und ihrer Früchte ist und so gewissermassen lehrt und aufmuntert auf der Bahn des Alsguterkannten fortzugehen uud zähe festzuhalten an der inneren Ueberzeugung. — Wie nöthig ist eine planmässige Aufschreibung der Geschäftsvorfälle in unserer Zeit, die einem dämonischen Erwerbs- und Genusstrieb verfallen zu sein scheint. Da ist ruhiges Erwägen nöthig, und dieses wird durch nichts so bedingt, als durch die kalte Ziffer, welche uns unerbittlich die Ergebnisse unserer Thätigkeit nachweist."

Wenn nun ungeachtet aller aus der Anwendung und Benützung der Buchhaltung so vielfach und vielseitig für alle Geschäftswelt sich ergebenden Vortheile im heutigen Geschäftsleben die Buchhaltung durchwegs noch nicht jene Rolle spielt, wie sie bei der von so unabsehbarer Tragweite seienden Wichtigkeit und Bedeutung der Buchhaltung für alles Geschäftsleben ganz selbstverständlich gegeben erscheinen sollte, wenn die Buchhaltung selbst von gebildeteren Geschäftsleuten noch nicht die entsprechende Werthschätzung und Würdigung, geschweige die gehörige Beachtung und Benützung erfährt, kurzweg wenn überhaupt im heutigen Geschäftsleben noch die Buchführung ziemlich im Argen liegt, so kann dies seine ganz allgemeine Erklärung nur darin finden, dass eben noch in vielen Geschäftskreisen weniger der gesunde Menschenverstand vorhanden zu sein als vielmehr des Lebens Unvernunft zu herrschen scheint. Wer hinreichend genug Gelegenheit hatte sich zu überzeugen, wie viel Indolenz und Ignoranz noch im heutigen Geschäftsleben gerade auf dem Buchführungsgebiete herrschen, wie viele Geschäftsleute noch eine mehr oder minder bekundete Abneigung, einen mehr oder weniger grossen Widerwillen gegen jedwede Ausübung einer geordneten Buchhaltung hegen, wie sehr noch heutzutage die Unlust am Bücherführen, sowie die Unkenntniss der Buchhaltung in der Geschäftspraxis gang und gäbe sind, den kann es gar nicht Wunder nehmen, dass in der heutigen Geschäftswelt mit der Buchführung es noch so misslich bestellt erscheint. Es weiss ja jeder, mit der heutigen geschäftlichen Buchführungspraxis nur halbwegs vertraute Fachgenosse nur zu gut, dass nicht nur in obscuren Geschäftskreisen mit einer unerklärlichen Geringschätzung auf jedwede Buchhaltungsausübung herabgesehen wird, sondern selbst in besseren Geschäftskreisen die ordentliche Buchhaltung gerade auch nur zur Nothdurft in Uebung steht. Wenn man in den Buchführungsangelegenheiten der heutigen Geschäftspraxis gewiss competent seiende Buchsachverständige befragt, wie es in der heutigen Geschäftswelt im Allgemeinen mit der Buchhaltung oder Buchführung bestellt erscheinen mag, so wird man von ihnen sicherlich den Bescheid erhalten, dass im heutigen Geschäftsleben es mit dem Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung — ungeachtet selbe gesetzlich vorgeschrieben erscheint! — gemeiniglich noch sehr misslich aussieht, indem die Buchhaltung zumeist mehr oder weniger eilbedächtig oder eilfertig, oberflächlich oder flüchtig gehandhabt, in sehr vielen Fällen schlampert, unordentlich, mangelhaft oder gar leichtfertig geführt, nur in wenigen Fällen mit grösserer Accuratesse oder Genauigkeit, Sorgfalt und Bedachtsamkeit ausgeübt, in den seltensten Fällen aber musterhaft geführt wird. In sehr vielen Geschäften wird die Buchhaltung in dergestalt zweifelhaft sich ausnehmenden Gestaltungsformen prakticirt, dass

man wirklich nicht gleich weiss, wo die Buchführung anfängt und wo sie aufhört. Mustergiltig geführte Buchhaltungen bilden überhaupt in der heutigen Geschäftswelt noch geradezu Sehenswürdigkeiten! Wie schlecht es noch in der heutigen Geschäftspraxis mit der Buchhaltungsausübung bestellt erscheint, das ergibt sich schon daraus zur Genüge, dass bei allen heutzutage nur zu häufig vorkommenden Falliments fast regelmässig das Vorhandensein unordentlich geführter Buchhaltung zur Constatirung gelangt. Dass in den seltensten Fällen bei den fallit gewordenen Geschäftsleuten ordnungsmässig geführte Geschäftsbücher vorgefunden werden, dass bei vielen Cridafällen infolge gänzlicher Ermanglung jedweder Buchhaltung oder infolge einer nur mangelhaft ausgeübt gewordenen Buchführung die finanzielle Situation oder Vermögenslage der ruinirten Geschäftsunternehmungen, beziehungsweise die Gründe und Ursachen von deren Ruin entweder gar nicht oder doch nur beschwerlich genug klargestellt werden können, davon wissen alle Buchfachverständigen wenig Erbauliches zu sagen oder vielmehr nur Unerbauliches zu berichten. Wenn man nun bedauerlicherweise finden muss, dass beinahe bei allen geschäftlichen Insolvenzfällen entweder gar keine oder doch nur eine zumeist schlampert oder unordentlich, mangelhaft oder leichtfertig genug geführte Buchhaltung sich vorfindet, wie mag es dann in aller übrigen Geschäftswelt mit der Ausübung, Anwendung und Benützung der Buchhaltung bestellt erscheinen? Das von Sach- und Fachverständigen des Buchfaches in der Regel bei allen geschäftlichen Insolvenz- oder Cridafällen constatirte Factum des Vorhandenseins einer nicht ordnungsmässig geführten Buchhaltung lässt also zur Genüge erkennen, wie sehr noch in der heutigen Geschäftswelt die Buchhaltung oder Buchführung in nicht ordnungsmässiger Weise ausgeübt oder gehandhabt wird. Man spricht eben nur eine sicherlich von allen Sach- oder Fachverständigen bestätigte Thatsache aus, wenn man sagt, dass in der heutigen Geschäftswelt es mit der Buchhaltung oder Buchführung im Ganzen und Grossen in einer mehr denn wünschenswerth erscheinenden Weise schlecht oder misslich bestellt erscheint, zuminderst die Buchhaltung oder Buchführung in Anbetracht ihrer Wichtigkeit und Bedeutung für alle Geschäftswelt zu vielfach noch in abnormen, das heisst regelwidrigen oder widernatürlichen Verhältnissen anzutreffen ist!

Es ist ja eine allen in die Buchführungsverhältnisse der heutigen Geschäftswelt eingeweihten Fachkundigen nicht unbekannte Thatsache, dass nur allzu vielen Geschäftsleuten die sogenannte einfache Buchhaltung nicht einfach genug dünkt, deshalb von ihnen die Buchführung in solcherweise vereinfachten Formen prakticirt wird, dass man eine ganz und gar willkürlich verfahrende Buchführerei vor sich hat. Obwohl in der Buchhaltung, wie überhaupt in jedem geordneten Schriftwesen, es mehr auf die consequente Durchführung der einmal gewählten und beliebten Verfahrungs-, respective Verbuchungs-, Verrechnungs- oder Aufzeichnungsweisen als auf die Art und Weise der Einrichtungs- oder Gestaltungsbeschaffenheit ankommt, so ist doch die Consequenzlosigkeit im geschäftlichen Buch- oder Rechnungswesen nur allzuhäufig anzutreffen. Wenngleich auch die Buchhaltung an Klarheit, Deutlichkeit, Uebersichtlichkeit und Lesbarkeit in dem Masse mehr verlieren muss, je verschiedenartigere Verbuchungs-, Verrechnungs- oder Aufzeichnungsweisen ein und derselben Buchhaltung gleichzeitig zu Grunde gelegt erscheinen, so werden demungeachtet in der heutigen Geschäftswelt nur zu viele Buchhaltungen durch die Praktizirung willkürlich verfahrender Verbucherei mehr oder minder entstellt. Ein weiteres, in der modernen Geschäftswelt allzustark noch grassirendes Erbübel ist das Rückständigbelassen der Geschäftsbücher. Obwohl es als ein für jedwedes Buchführungswesen

praktisch bester Grundsatz feststeht, dass jeder vorhergehende Geschäftstag an dem nächstfolgenden Geschäftstage in allen wie immer vorhandenen Geschäftsbüchern womöglich gänzlich aufgearbeitet, zur Gänze durchgeführt erscheinen soll, so wird dieser für alles Buchhaltungswesen praktisch vortheilhafteste Grundsatz im praktischen Leben nur allzuhäufig umgangen. Dass in den meisten Geschäften von heutzutage die vorhandenen Geschäftsbücher Tage, Wochen, Monate, ja Jahre lang im Rückstande belassen werden und zwar aus ganz geringfügigen, um nicht zu sagen nichtigen Gründen, das weiss jeder das praktische Leben kennende Sachkundige nur zu gut. Wie wenig Aufmerksamkeit der Buchhaltung in der heutigen Geschäftswelt noch geschenkt wird, das ergibt sich vornehmlich auch durchaus, dass es mit der Cassabuchführung — diesem eigentlichen Kernpunkte aller und jedweder Buchhaltung! — bei sehr vielen Geschäften von heutzutage mehr oder minder misslich bestellt erscheint. Obschon für jeden Geschäftsmann nichts so wichtig sein kann als die thunlichst klar, übersichtlich und genau gestaltete Darstellung der gesammten Cassagebahrung seines Geschäftsbetriebes, so muss man dessenungeachtet in Betreffs der Cassabuchführung die traurigsten Wahrnehmungen machen. Es ist unglaublich und doch war, dass viele Geschäftsleute sich mit einer mehr oder weniger oberflächlich gehaltenen Cassabuchführung begnügen oder aber an einer solchen es gleich ganz ermangeln lassen. Abgesehen von diesen allen erwähnten Uebelständen, an denen die moderne Buchführungspraxis mehr oder weniger krankt, lässt überhaupt das Vorhandensein von Exactheit, Correctheit, Accuratesse, Nettigkeit, Reinlichkeit im buchhalterischen Schriftwesen allenthalben viel zu wünschen übrig!

Man sollte überhaupt glauben, dass in dem so hoch entwickelten Geschäftsleben von heutzutage die Ausübung einer geordneten Buchhaltung eine allen Geschäftsleuten ebenso geläufig seiende als selbstverständlich erscheinende Geschäftserfordernisssache bilde. Dass aber dem in Wirklichkeit nicht so der Fall ist, das geht schon daraus hervor, dass selbst in den gebildeteren Geschäftskreisen die ordnungsmässige Buchhaltung weniger ihrer geschäftlichen Nützlichkeit als vielmehr ihrer gesetzlichen Nothwendigkeit wegen zur Ausübung gelangt. Obwohl die geordnete Buchhaltung nicht nur an und für sich schon einen unumgänglich nothwendigen, ja unerlässlichen oder unentbehrlichen Geschäftsführungsbehelf bildet, sondern auch überdies noch aus ihrer Anwendung und Benützung allen buchführenden Geschäftsleuten die verschiedensten gesetzlichen, rechtlichen und moralischen Vortheile erwachsen, so verhindern es demungeachtet Indolenz und Ignoranz, sowie Widerwillen und Abneigung, überhaupt die Unlust an Bücherführen sehr viele Geschäftsleute, der geordneten Buchführung die nöthige Pflege angedeihen zu lassen. Ungeachtet die Geschäftsleute nur im ureigensten Interesse von Seite der bestehenden Gesetze zur Ausübung einer ordentlichen Buchhaltung angehalten erscheinen, so steht es als eine durch Thatsachen erhärtete Erfahrung fest, dass das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung nur bei allen jenen Geschäftshäusern anzutreffen ist, deren Inhaber eben grösseren oder geringeren Sinn für die Buchhaltungspflege besitzen; andernfalls den genaueren Kennern des heutigen Geschäftslebens es nur zu wohlbekannt ist, dass alle Geschäftsleute, welche überhaupt gar keinen oder doch nur mangelhaft ausgeprägten Sinn für die Buchführungspflege haben, sich einer geordneten Buchführung auch dann gar nicht oder nur halb und halb bedienen, wenn sie ganz gut wissen, dass ihnen hieraus von Gesetzwegen verschiedene civil- und strafrechtliche Nachtheile erwachsen werden. Dass so viele Geschäftsleute in ihrer Indolenz und Ignoranz den Nutzen und Werth der geordneten Buchhaltung für alle Geschäftsführung nicht einzusehen vermögen, das muss ja ganz natürlich

erscheinen; dass aber viele gebildetere Geschäftsleute die Wichtigkeit und Bedeutung der geordneten Buchführung für alles Geschäftsleben mehr oder minder verkennen, so wenig Werth und Gewicht auf die Ausübung einer ordentlichen Buchhaltung legen, das scheint denn doch nicht so ganz natürlich zu sein. Von jenen Geschäftsleuten, die aus Noth oder Verzweiflung, aus Gewinnsucht oder Leichtsinn, und zwar unbekümmert um das doch unabweisbar bleibende Schreckensende von einer tollen oder gewagten Speculation in die andere rennen, Schuld auf Schuld häufen, Verluste auf Verluste erleiden, kann natürlicherweise nicht erwartet werden, dass sie der Buchführungsbewerkstelligung die nöthige Aufmerksamkeit und Pflege widmen werden. Wenn aber ebenso gebildete als solide Geschäftsmänner die Pflege der geordneten Buchführung mehr oder weniger vernachlässigen, so muss dies im Interesse aller Geschäftswelt bedauerlich erscheinen. Wenn man sich jedoch gegenwärtig hält, dass die im heutigen Geschäftsleben noch so vielfach anzutreffende Unlust am Bücherführen gewissermassen das Grundübel aller buchführenden Geschäftswelt bildet, so wird man von selbst darauf rückschliessen können, wie sehr die von so vielen Geschäftsleuten gehegte Abneigung oder der von selben bekundete Widerwille gegen die Ausübung einer geordneten Buchhaltung Schuld davon ist, dass in der heutigen Geschäftswelt noch so misslich bestellte Buchführungsverhältnisse an der Tagesordnung sind. Wie dem nun auch immer sein mag, jedenfalls wird die Unlust des Bücherführens um so mehr von selbst entschwinden, je mehr infolge der immer intensiver werdenden Geschäftsbetriebsverhältnisse alle Geschäftsleute einen regeren Sinn für die Buchhaltungspflege bekunden werden müssen.

Die allgemeinen Ursachen oder Gründe, warum es in der heutigen Geschäftswelt mit der Buchhaltung oder Buchführung noch so misslich bestellt erscheint, bestehen darin, dass im heutigen Geschäftsleben gerade in Bezug auf das Buchhaltungs- oder Buchführungswesen einerseits noch so viel Indolenz oder Gleichgiltigkeit und anderseits noch zu viel Ignoranz oder Unwissenheit herrschen, und zwar nicht nur in allen obscuren Geschäftskreisen allein, selbst in gebildeteren Geschäftskreisen ist speciell im Buchführungstache einige Indolenz und Ignoranz anzutreffen. Auf der einen Seite Indolenz oder vielmehr Abneigung und Widerwille, Geringschätzung gegenüber der Ausübung geordneter Buchführung, kurzweg Unlust am Bücherführen, und auf der andern Seite Ignoranz oder Unwissenheit in Sachen der Buchführung, kurzweg Mangel an Kenntnissen der Buchhaltung, kann es da Wunder nehmen, wenn in der Buchhaltungs- oder Buchführungspraxis der heutigen Geschäftswelt noch so vielfach ebenso faule als verottete Zustände herrschen? Obwohl die bestehenden Buchhführungsgesetze nur allgemein genug die Ausübung der geordneten Buchhaltung vorschreiben, im Uebrigen aber die Buchhaltung in ihrer unabsehbaren Wandlungsfähigkeit ganz nach Belieben und Gutdünken, Erforderniss oder Bedarf geführt werden kann, so verhindern es doch die Unlust des Bücherführens, sowie der Mangel an eingehenderen Buchhaltungskenntnissen zu vielfach noch, dass die Buchhaltung in allen Kreisen des Geschäftslebens nicht blos gerade noch gesetzlich ordnungsmässig, sondern vielmehr auch buchhalterisch mehr oder minder mustergiltig ausgeübt oder gehabt wird. Dass überhaupt eine streng buchhalterisch oder vielmehr buchhalterisch correct (sach- oder regelgerecht) ausgeübte oder gehandhabte Buchhaltung im Geschäftsleben von heutzutage nur in Ausnahmsfällen anzutreffen ist, das erscheint nach allem zuvor Gesagten wohl ganz natürlich. Wenn im heutigen Geschäftleben die geordnete Buchführung — ungeachtet sie ohnehin von Gesetzeswegen den Geschäftsleuten aufgelastet wurde —

noch nicht so allgemein eingebürgert erscheint, so kann dies nur darin seinen Grund haben, das eben noch so viele Geschäftsleute infolge ihrer Indolenz und Ignoranz sowohl die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Buchhaltung für jedwede Geschäftsführung als auch die juridische (civil- und strafrechtliche) Bedeutung für alles geschäftliche Credit- und Rechtswesen entweder gar nicht oder doch nur so von ungefähr einzusehen vermögen. Zur allgemeineren Einführung in der gesammten Geschäftswelt wird daher auch die nicht blos gesetzlich ordnungsmässig, sondern vielmehr auch buchhalterisch correct geführte Buchhaltung erst dann gelangen, wenn alle Geschäftsleute einerseits ein regeres Interesse an der praktischen Buchhaltungspflege nehmen, sowie anderseits auch eigenes theoretisches Verständniss der Buchhaltungskunde genannten fachlichen Wissenskunde entgegenbringen werden.

Der bei allen halbgebildeten Geschäftsleuten mehr oder weniger anzutreffende Mangel an eingehenderen Kenntnissen der Buchhaltung lässt auch begreiflich erscheinen, warum über Wesen und Aufgabe, Nutzen und Werth, Rolle und Bedeutung derselben für alle Geschäftsführung in der heutigen Geschäftspraxis so viele falsche Ansichten gang und gäbe, so viele mehr oder minder gemeinplätzliche Vorurtheile gangbar sind. Der gänzliche oder theilweise Mangel an mehr oder minder eingehenderen Buchhaltungskenntnissen bildet überhaupt so allgemein den wunden Punkt in aller heutigen geschäftlichen Buchführungspraxis, dass in Bezug auf ihren Besitz von buchhalterischen Fachkenntnissen nicht nur viele grössere, gebildetere Geschäftsleute gegenüber kleineren, minder gebildeteren Geschäftsleuten gar nicht oder noch nur weniger überlegen sind, sondern auch sehr viele Geschäftsunternehmer (Chefs oder Principals) ihren Buchführungs- oder Buchhaltungsgehilfen (Buchhalter, Comptoiristen u. s. w.) mehr oder weniger nachstehen. Während in allen obscuren Geschäftskreisen jedweder Besitz an Buchhaltungskenntnissen mehr oder weniger als ganz überflüssig angesehen wird, vermag selbst in aufgeklärteren Geschäftskreisen der Besitz von eingehenderen Buchhaltungskenntnissen nicht die gehörige Würdigung oder entsprechende Werthschätzung zu erlangen. Freilich rächt sich aller Mangel an Kenntnissen der Buchhaltung gerade bei allen selbstständigen Geschäftsleuten (Chefs oder Principals) am Meisten dadurch, dass dieselben in ihrer gänzlichen oder theilweisen Unkenntniss der Buchhaltung, das heisst also in ihrer grösseren oder geringeren buchhalterischen Ignoranz ihr gesammtes Geschäftspersonale rücksichtlich aller deren geschäftlichen Arbeiten oder Manipulationen um so weniger zu controliren vermögen, je weniger sie eben von der Buchhaltung verstehen, sowie auch die Arbeiten ihrer Buchführer (Buchhalter) um so weniger überwachen können, je weniger sie selbst rücksichtlich ihrer buchhalterischen Kenntnisse ihren Buchführungsgehilfen (Buchhaltungsgehilfen) gewachsen sind. Soll aber alle Buchhaltung auch dem Geschäftspersonale gegenüber zur Controlirung von alle dessen Geschäftsmanipulationen dienen, was nützt dann jenen Geschäftsleuten, welche die Buchhaltung doch nicht vollkommen bemeistern können, dieses Controlmittel? Sobald viele Geschäftsleute vom Buchhaltungs- oder Buchführungswesen gar nichts oder doch nur wenig genug verstehen, wie wollen sie dann die ihre Buchhaltung oder Buchführung führenden Comptoirleute (Buchhalter, Comptoiristen u. s. w.) unterweisen oder gar controliren können? Wie weiters die Erfahrung lehrt, gibt es heutzutage noch Geschäftsleute genug, die nicht nur es geflissentlich vermeiden, sich eingehendere Fachkenntnisse der Buchhaltung zu erwerben oder anzueignen, sondern auch die buchhalterisch eingehenderen Fachkenntnisse ihrer Buchhaltungs- oder Buchführungsgehilfen (Buchhalter oder Buchführer) umso mehr geringschätzen,

wenn nicht beargwöhnen, je grössere Ignoranten sie selbst im Buchhaltungs- oder Buchführungsfache sind. Am bedauerlichsten muss es offenbar aber erscheinen, wenn Erwerb und Besitz von buchhalterischen Fachkenntnissen gerade in jenen Fach- oder vielmehr Berufskreisen nicht gebührend genug angestrebt wird, welche ja in ihren buchhalterischen Dienstleistungen eben gerade darauf angewiesen sind, ihren Geschäftsherren (Chefs oder Principals) bei Ausübung der Buchhaltung oder Buchführung thunlichst an die Hand zu gehen, sohin nicht genug einschlägige Fachkenntnisse besitzen können. Wenn also in Bezug auf die buchhalterische Ignoranz, das heisst Unkenntnisse der Einsichten und Lehren der Buchhaltung sozusagen nicht nur die gebildeteren mit den minder gebildeteren Geschäftsleuten, sondern auch die Buchhaltungs- oder Buchführungsgehilfen (Buchhalter oder Buchführer) mit ihren Geschäftsherren (Chefs oder Principals) mehr oder weniger wetteifern, wenn also der gänzliche oder theilweise Mangel an halbwegs eingehenderen Buchhaltungskenntnissen ebenso in aufgeklärteren, gebildeteren als obscuren, minder gebildeten Geschäftskreisen anzutreffen ist, so demnach es auch ganz natürlich erscheinen, dass in der Buchhaltungspraxis der heutigen Geschäftswelt noch so viele missliche Zustände herrschen, noch so viel Miss- und Uebelstände gangbar sind. Alle in der heutigen Geschäftswelt speciell auf dem Buchführungsgebiete, herrschenden Miss- und Uebelstände, alle in der Buchführungspraxis des heutigen Geschäftslebens noch so vielfach gangbaren Missbräuche und Abnormitäten entspringen alle in Wirklichkeit auch in letzter Instanz nur aus der mehr oder weniger mangelhaft geübten Buchhaltungspflege. Jedenfalls werden alle wie immer in der heutigen geschäftlichen Buchführungspraxis anzutreffen seienden Miss- und Uebelstände, Abnormitäten oder Missbräuche nur in dem Masse mehr sich beheben oder vielmehr verschwinden, je mehr im Geschäftsleben die buchhalterische Wissenskunde auch wissenschaftlich gepflegt wird, das heisst je mehr alle Geschäftsleute sich auch wissenschaftlich oder theoretisch mit der Buchhaltungskunde vertraut machen werden.

Insolange man in aller Geschäftswelt mit der buchhalterischen Wissenskunde nur so von ungefähr vertraut ist, insolange nicht nur vielen Geschäftsleuten die Buchhaltungskunde als „ein Buch mit sieben Siegeln“ erscheint, sondern auch selbst gebildetere Geschäftsleute in der buchhalterischen Lehr- und Wissenskunde eine zu grundgelehrte Wissenschaft erblicken, kurzweg insolange die Buchhaltungskunde genannte Wissenskunde sowohl in aufgeklärteren Geschäftskreisen, als auch in den eigentlichen Fach- und Berufskreisen der Buchhalter oder Buchführer weniger die nöthige Pflege, als vielmehr nur zu viel Vernachlässigung erfährt, insolange kann es auch nicht Wunder nehmen, dass in der heutigen Geschäftswelt gerade auf dem Buchhaltungsgebiete noch so viel Ignoranz oder Unwissenheit vorhanden, noch so viele Vorurtheile und falsche oder irrige Ansichten gang und gäbe sind. So lange es noch so viele halbgebildete Geschäftsleute und Buchhalter gibt, die einfach nur in der Buchhaltungs- oder Buchführungspraxis insoweit routinirt oder geschult, versirt oder bewandert sind, als dies eben gewissermassen der jeweilige geschäftliche Hausbrauch mit sich bringt, die die Buchhaltung oder Buchführung nur praktisch allein soweit bemeistern, als eben deren Ausübung oder Handhabung gerade geschäftlicher Hausbrauch ist, weiters aber mit der Buchhaltungskunde selbst gar nicht oder doch nur kläglich genug vertraut sind, ihnen die eigentlichen Einsichten und Lehren der Buchhaltung aber mehr oder minder unbekannt erscheinen, so muss es hiernach ganz begreiflich erscheinen, wenn es im heutigen Geschäftsleben mit dem Wissen von der Buchhaltung nicht am Besten bestellt

sein kann. Wo die alle Einsichten und Lehren der Buchhaltung umfassende Wissenskunde, nämlich die kurzweg Buchhaltungskunde genannte buchhalterische Wissenskunde, nicht nur von sehr vielen Geschäftsleuten ignorirt oder geringgeschätzt, sondern auch von vielen Buchhaltern mehr oder weniger vernachlässigt wird, da kann es offenbar mit dem buchhalterischen Wissen nicht weit her sein. In Anbetracht der nur allzubekannten Thatsachen, dass in der heutigen Geschäftswelt mit dem Buchhaltungswissen im Allgemeinen es mangelhaft und kläglich genug bestellt erscheint, dass jedwede eingehendere oder eifrigere Pflege der Buchhaltungskunde genannten Wissenskunde nicht nur von sehr vielen Geschäftsleuten geringgeschätzt oder gar beargwöhnt, sondern auch von vielen Buchhaltern ignorirt oder vernachlässigt wird, dass überhaupt die Pflege der Buchhaltungskunde im heutigen Geschäftsleben vielfach noch als eine unnöthige oder gar überflüssige Berufsangelegenheit betrachtet wird, muss sich nunmehr zur Genüge ergeben, dass alle angehenden Geschäftsleute und Buchhaltungspraktiker von heutzutage nicht eindringlich genug zur wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde angehalten werden können.

Dass überhaupt die Buchhaltungskunde noch bei Weitem nicht in jenem Masse zum Gemeingut aller Geschäftswelt geworden ist, wie es ganz selbstverständlich erscheinen müsste, das bildet das eigentliche Grundübel aller misslichen Buchführungspraxis des modernen Geschäftslebens. Wenn von vielen Geschäftsleuten die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Buchhaltung für jedwede Geschäftsführung noch nicht gehörig erfasst oder erkannt wird, wenn man im Geschäftsleben im Allgemeinen mit den bezüglich aller geschäftlichen Buchführung bestehenden Gesetzesverordnungen nicht gehörig vertraut ist, wenn sehr viele Geschäftsleute über die gesetzliche oder rechtliche (civil- oder strafrechtliche), sowie moralische Bedeutung der geordneten Buchhaltung für alles geschäftliche Credit- und Rechtswesen noch ganz im Unklaren sind, wenn die meisten Geschäftsleute jedweder theoretischen Schulung im Buchhaltungsfache entbehren, wenn im praktischen Leben bei der Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung nur zu vielfach falsche Wege eingeschlagen, unzweckmässige Einrichtungen acceptirt, veraltete Verfahrungsweisen praktizirt, überflüssige Details beliebt, uncorrecte Manieren geübt, Fehler begangen werden u. s. w., so hat dies Alles einzig und allein darin seinen Grund, dass man sich im heutigen Geschäftsleben gar nicht oder doch nur zu wenig um die wissenschaftliche oder theoretische Pflege der Buchhaltungskunde annimmt und bekümmert. Sobald man in der Geschäftswelt es durchwegs noch nicht der Mühe werth findet, sich mit der Buchhaltungskunde eingehender vertraut zu machen, so muss nothwendigerweise das mangelhafte Wissen in Buchhaltungssachen seine mehr oder weniger kläglich ausfallende Rolle im Geschäftsleben spielen. Findet hingegen die Buchhaltungskunde in allen Geschäftskreisen aufmerksamere Pflege, so wird auch nur gediegenes Buchhaltungswissen in aller Geschäftswelt gang und gäbe sein. Nur dann auch, wenn man in allen Geschäftskreisen sich im Wege der eingehenderen Pflege der Buchhaltungkunde mit allen Einsichten und Lehren der Buchhaltung gehörig bekannt gemacht, wenn alle Geschäftsleute mit der Buchhaltungskunde vollkommen vertraut, somit über Wesen und Aufgabe, sowie Nutzen und Werth der Buchhaltung für alles Geschäftsleben vollkommen aufgeklärt erscheinen, nur dann auch wird es endlich dahin kommen, dass selbe im Geschäftsleben nach allen Richtungen hin jene so ansehnliche Hauptrolle als sichere Führerin, aber auch strenge Richterin aller geschäftlichen Unternehmungen derart dominirend einnimmt, dass ihre so bedeutende Tragweite für alle Geschäftswelt klar und bestimmt genug allen Geschäftsleuten vor die Augen

tritt. Auch wird man im Geschäftsleben der Buchhaltung oder Buchführung sich um so williger und eifriger bedienen oder befleissigen, je mehr man durch die Pflege der Buchhaltungskunde allen Nutzen und Werth der Buchhaltung für alle Geschäftsbetriebsführung, sowie alle gesetzlichen rechtlichen und moralischen Vortheile der geordneten Buchhaltung für alles geschäftliche Credit- und Rechtswesen kennen lernt! Je mehr sich in aller Geschäftswelt die Ueberzeugung Bahn bricht, dass die Buchhaltung eine ebenso nützliche und vortheilhafte als nothwendige oder unerlässliche Institution für alles Geschäftswesen bildet, je mehr die Ueberzeugung alles Geschäftsleben durchdringen wird, dass die geordnete Buchhaltung ebenso moralisch als gesetzlich oder rechtlich wichtig und bedeutsam für alle Geschäftswelt ist, desto mehr werden alle Geschäftsleute darnach trachten, ihre Buchhaltung oder Buchführung thunlichst klar und übersichtlich zu gestalten, möglichst rationell einzurichten und möglichst exact auszuüben!

So lange man im gesammten Geschäftsleben sich über Wesen und Aufgabe, sowie Nutzen und Werth der Buchhaltung nicht vollkommen klar ist, so lange nicht alle Geschäftsleute vollständig aufgeklärt sind über Wesen und Einrichtung, Ziel und Zweck aller Buchführung, insolange wird auch in aller Geschäftswelt die Buchhaltung oder Buchführung noch nicht in jenem Masse zur allgemeinen begünstigten Anwendung und Benützung gelangt erscheinen, wie es sich aus der so bedeutsamen Tragweite der Buchhaltung oder Buchführung für alles und jedwedes Geschäftsleben von selbst ergeben müsste. Es wird aber offenbar die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, sowie Bedeutung und Wichtigkeit der geordneten Buchführung für alles geschäftliche Erwerbsleben von allen Geschäftsleuten und Buchhaltungspraktikern auch nur in dem Maasse mehr erkannt werden können, als sie sich eben mit der Erwerbung oder Aneignung aller Einsichten und Lehren der Buchhaltungskunde abzugeben bemühen. Insbesondere kann allen angehenden Geschäftsleuten und sonstigen Buchhaltungspraktikern deshalb die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde nicht eindringlich genug anempfohlen werden, weil ihnen über den Nutzen und Werth, über die Vortheile einer ordnungsmässig geführten oder vielmehr einer möglichst rationell ausgeführten, thunlichst exact ausgeübten Buchhaltung für jegliche Geschäftsführung die Augen umsomehr aufgehen werden, je mehr sie sich eben mit der Buchhaltungskunde genannten Lehr- oder Wissenskunde vertraut machen. Eine so gemeinnützige Institution auch die Buchhaltung für alle Geschäftswelt ist, so vielfach wird demungeachtet noch im heutigen Geschäftsleben Wesen und Aufgabe, Ziel und Zweck, sowie Nutzen und Werth, Rolle und Bedeutung einer regulären, das heisst geordneten Buchhaltung für alle Geschäftsbetriebsführung verkannt. Eine so einfache Wahrheit oder Einsicht es übrigens ist, dass die geordnete Buchhaltung oder Buchführung ein ebenso überaus nützlicher, als unumgänglich nothwendiger Geschäftsführungsbehelf ist, so wird dies in der heutigen Geschäftswelt nur zu vielfach noch verkannt. Freilich bleibt es eben ewig wahr, dass für gewöhnlich von den Menschen die Wahrheiten oder Einsichten umsomehr verkannt werden, je einfacher sie sind!

Jedenfalls erscheint nach all' dem in diesem Capitel bisher Gesagten nunmehr wohl zur Genüge erwiesen, wie sehr in der heutigen Geschäftswelt seitens aller Geschäftsleute und Buchhaltungspraktiker die Buchhaltungskunde der wissenschaftlichen Pflege bedarf!

2. Capitel.

Von dem Aufkommen der sogenannten einfachen Buchhaltung.

„Es fehlt an sichern historischen Nachrichten, in welcher Weise die Handeltreibenden ursprünglich die von ihnen gemachten Geschäfte verzeichnet haben mögen, unzweifelhaft ist dies aber auf eine höchst einfache Weise geschehen."

Schiebe-Odermann.

Die Nothwendigkeit oder vielmehr Erforderlichkeit einer zuminderst alle Schulden und Forderungen des Geschäftes gegenüber alle dessen Schuldnern und Gläubigern, das heisst gegenüber allen Credit gewährenden oder benützenden dritten Personen (nämlich gegenüber allen Geschäftsgläubigern oder creditgebenden Geschäftsfreunden einerseits, und Geschäftsschuldnern oder creditnehmenden Geschäftsfreunden anderseits) verrechnenden Buchführungsweise musste sich offenbar geschäftlich um so mehr geltend machen, je mehr in aller Geschäftswelt die Creditwirthschaft aufkam, je mehr sich im gesammten Geschäftsleben das Creditwesen (Creditgewährung und Creditbenützung) festwurzelte, je mehr unter allen Geschäftsleuten das Creditiren (Creditgeben und Creditnehmen) zur allgemeinen Geschäftsregel wurde.

Je mehr in aller Geschäftswelt insoferne die Creditwirthschaft zur Entstehung und Entwicklung gelangte als eben die Creditausnützung immer mehr und mehr zur allgemeinen Grundlage alles geschäftlichen Verkehres wurde, als eben aller Geschäftsverkehr sich immer mehr und mehr auf die gegenseitige Creditgewährung oder Creditbenützung basirte, so musste nothwendigerweise auch jene Buchhaltungsweise aufkommen, welche eben alle uns oder anderen Personen creditirten Werthgegenstände (Werthobjecte), das heisst also alle Schulden und Forderungen eines Geschäftes, zur jederzeit übersichtlichen Verrechnung brachte. Sobald man von anderen Personen (Geschäftsleuten) den Credit in Anspruch nimmt oder anderen Personen (Geschäftsleuten) Credit gewährt, so ergeben sich hieraus alle jene Schulden und Forderungen eines Geschäftes, die jedenfalls desshalb gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern des Geschäftes verrechnet werden müssen, um sie gegenüber denselben stets in Evidenz halten zu können. Alle gegenüber den Geschäftsfreunden (Geschäftsgläubigern oder Creditgebern und Geschäftsschuldnern oder Creditnehmern) durch die Creditbenützung oder Creditgewährung entstehenden Schuld- und Forderungsverhältnisse zweckmässigst oder vielmehr klar und übersichtlich genug zu verrechnen, muss überdies umso nothwendiger erscheinen, als man ja jederzeit den gesammten Schuld- und Forderungsstand seines Geschäftsunternehmens, alle Schulden und Forderungen, Guthaben und Verbindlichkeiten, Forderungsaussenstände und Zahlungsverpflichtungen seines Geschäftes genauestens übersehen, sowie stets mit allen Geschäftsfreunden bezüglich deren Schulden und Forderungen, das heisst mit jedem Schuldner und Gläubiger seines Geschäftes sofort abrechnen können wird müssen. Indem die mit der Entwicklung der Creditwirthschaft entstehenden Creditverhältnisse die Geschäftsleute nöthigten, jedenfalls alle Schulden und Forderungen ihrer Geschäftsbetriebe übersichtlich verrechnen zu müssen, so ergibt sich weiters von selbst, dass die mehr oder minder übersichtlich gestaltete Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes umso unerlässlicher erscheinen muss, eine je grössere Anzahl von Schuldnern (Creditnehmern) und Gläubigern (Creditgebern) in Betracht kommt, ein je regerer Geschäftsverkehr nach Aussen hin unterhalten wird. Auch

erscheint die Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen dritten, Credit gebenden und nehmenden Personen (Geschäftsgläubigern und Geschäftsschuldnern) unentbehrlich zur Klarstellung aller zwischen den einzelnen Geschäftsleuten bestehenden Creditbeziehungen, indem alle Wahrung, Sicherung und Regelung der unter den Geschäftsleuten bezüglich ihrer gegen- oder wechselseitigen Schulden und Forderungen bestehenden Rechtsbeziehungen oder Rechtsverhältnisse nur auf der thunlichst übersichtlich gestalteten Klarstellung aller zwischen irgend einem Geschäfte einerseits und alle dessen Schuldnern und Gläubigern anderseits bestehenden Creditverhältnisse (Schuld- und Forderungsverhältnisse) beruhen kann. Das Aufkommen der Creditwirthschaft bedingte also auch die Entstehung einer zuminderst die Schuld- und Forderungsverrechnung pflegenden Buchhaltungsweise, indem ja eben die mehr oder minder übersichtlich ausgeführte Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes umso unumgänglich nothwendiger sich erweisen musste, je mehr eben im Geschäftsleben sich das Creditwesen einbürgerte und entfaltete, in je grösseren Dimensionen das Creditiren, Forderungsstunden oder Schuldenmachen in allem Geschäftsverkehre in Gebrauch und Uebung kam, je mehr es gang und gäbe wurde, sich die zur Geschäftsbetreibung nöthigen oder erforderlichen Betriebsmitteln (Betriebscapitalien) im Wege der Creditausnützung zu beschaffen. Sobald also alle Geschäftsleute dadurch untereinander Creditverhältnisse oder Creditbeziehungen eingehen, dass sie sich gegen- oder wechselseitig Credit gewähren, so muss auch für diese einander Credit gebenden Geschäftsleute nothgedrungen jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise entstehen oder aufkommen, die zuminderst die Verrechnung und Klarstellung aller ihrer mit der Creditbenützung oder Creditgewährung entstehenden Schulden und Forderungen bezweckt, die jedenfalls zur Evidenzhaltung aller mit dem Creditnehmen oder Creditgeben entstehenden Schulden und Forderungen eines Geschäftes bestimmt erscheint.

Sobald mit dem Aufkommen des creditirenden Geschäftsverkehres sich die Nothwendigkeit ergab, gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes die wie immer entstehenden und gearteten Schulden und Forderungen einer mehr oder minder übersichtlich gestalteten Verrechnung unterziehen zu müssen, was war nunmehr natürlicher als das Bedürfniss aller Geschäftsleute, von den alle vorkommenden Geschäftsvorfälle (Vorgänge oder Veränderungen des Geschäftsbetriebes) in allereinfachster Erzählungsvormerkform registrirenden Schartekenaufzeichnungen abzugehen und sich jener dergestalt planmässig geregelten Buchführungsweise zuzuwenden, wonach alle Schulden und Forderungen eines Geschäftes gegenüber den einzelnen Geschäftschuldnern (Creditnehmern) oder Geschäftsgläubigern (Creditgläubigern) contoförmig, das heisst in Contoform zu verrechnen sind. Müssen auch mit Rücksicht auf alle Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung überhaupt, die des blossen Gedächtnisses wegen ganz willkürlich und oberflächlich gemachten Geschäftsvorfallsvormerkungen, wie sie auf den niedrigeren Culturstufen alles Geschäftslebens in den simpelsten oder einfachsten, um nicht zu sagen primitivsten Aufschreibungsweisen erfolgten, gewissermassen als die Uranfänge aller Buchhaltung überhaupt betrachtet werden, so entsteht doch alle eigentliche, reguläre, d. h. planmässig geregelte Buchhaltung erst damit, dass in alle und jedwede Buchhaltung die Conto-Verrechnung, das heisst die contoförmige Verrechnung, kurzweg die Verrechnung in Contoform principiell eingeführt oder vielmehr zur Hauptsache gemacht erscheint. Die Nothwendigkeit nun, gegenüber allen einzelnen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes, deren Schulden und Forderungen mehr oder weniger klar und übersichtlich gestaltet verrechnen zu müssen, liess jene

alle Schulden und Forderung eines Geschäftes gegenüber dessen einzelnen Schuldnern und Gläubigern übersichtlich in Contoform verrechnenden Buchhaltungs- oder Buchführungsweise entstehen, welche mehr vulgär denn rationell die „einfache Buchhaltung“ oder „einfache Buchführung“ benannt erscheint, sowie heute noch gang und gäbe ist. Wenn schon die bücherliche Aufzeichnung aller dritten Personen creditirten und von dritten Personen creditirt erhaltenen Werthgegenstände (Werthobjecte) deshalb unerlässlich ist, weil nur darin allein das einzige Versicherungsmittel gegen alle menschliche Vergessenheit besteht, so erscheint wieder die contoförmige Verrechnung aller aus dem Creditiren entspringenden Schulden und Forderungen eines Geschäftes, als die einzig und allein zweckmässig gestaltete Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes. Indem zur Klarstellung alles geschäftlichen „Mein und Dein“ die contoförmige Verrechnung aller Schulden und Forderungen der einzelnen Geschäftsfreunde (Lieferanten oder Abnehmer) die denkbar zweckmässigste Verrechnungs- und Ausweisform bildet, so musste nothwendigerweise in aller Geschäftwelt mit dem Creditiren (Stunden von Forderungen) gleichzeitig auch jene „einfache Buchhaltung“ oder „einfache Buchführung“ genannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise entstehen und aufkommen, derzufolge eben die Schulden und Forderungen aller Schuldner und Gläubiger eines Geschäftes auf einzelnen Conten (nämlich auf den Personen-Conti) übersichtlich zur Verrechnung gelangen.

Ihrer genetischen oder entwicklungsmässigen Entstehung nach musste sich die sogenannte „einfache Buchhaltung“ oder „einfache Buchführung“ aus den simpelsten oder einfachsten Geschäftsvorfallsvermerkungen derart herausgestalten, dass die thunlichst übersichtlich beschaffene Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes zum eigentlichen Zielpunkte einer dementsprechend geregelten Buchhaltung oder Buchführung wurde. Wenn aber aus den primitivsten simpelsten Geschäftsvermerkungen sich nothwendigerweise die sogenannte einfache Buchhaltung als die planmässig geregelte Schuld- und Forderungsverrechnung herausbildete, so geschah dies sicherlich nur aus dem Grunde allein als unabweislich mit dem Creditiren (Creditbenützen oder Creditgewähren) Hand in Hand das Verrechnen von Schulden und Forderungen gehen muss. Die unumgängliche Nothwendigkeit, alle wie immer verursachten und lautenden Schulden und Forderungen eines Geschäftes gegenüber alle dessen einzelnen Schuldnern (Creditnehmern) und Gläubigern (Creditgebern) zweckmässigst übersehen zu müssen, liess einzig und allein die contoförmige Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes, das heisst die sogenannte einfache Buchhaltung oder Buchführung entstehen und aufkommen. Indem sich aus den simpelsten oder vielmehr primitivsten Geschäftsvorfallsaufschreibungen die Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber dritten Personen (nämlich gegenüber allen geschäftlichen Schuldnern und Gläubigern) dergestalt entwickelte, dass gegenüber allen Geschäftsschuldnern (creditbenützenden Abnehmern) und Geschäftsgläubigern (creditgewährenden Lieferanten) die Contirung, das heisst die Contoverrechnung, mit anderen Worten die contoförmige Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes Platz griff, so muss nothwendigerweise jene „einfache Buchhaltung“ oder „einfache Buchführung“ benannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise im gesammten Geschäftsleben allgemeinen Eingang finden, welche eben umso unerlässlicher, umso unentbehrlicher erschien, je mehr in aller Geschäftswelt das Creditiren (Creditbenützen oder Creditgewähren) allgemeiner Geschäftsusus wurde, in je grösserem Masse alle Geschäftsleute anfingen, ihren Credit thunlichst auszunützen, je mehr das Geben und Nehmen,

Gewähren und Benützen des Credit bei den Geschäftstreibenden deshalb in Gebrauch kam, um ja die Vortheile des Credit sich nicht entgehen lassen zu brauchen. Je mehr also sich alles Geschäftsbetriebswesen auf die möglichste Creditausnützung warf, je grössere Dimensionen also in aller Geschäftswelt das Creditbenützen und Creditgewähren annahmen, desto unumgänglich nothwendiger, unerlässlicher oder unentbehrlicher muss jene „einfache Buchhaltung“ oder „einfache Buchführung“ genannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise erscheinen, deren Zweckbestimmung sich allein auf die contoförmige Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes gegenüber den Geschäftsgläubigern (creditgewährenden Lieferanten) einerseits und Geschäftsschuldnern (creditbenützenden Abnehmern) anderseits beschränkt.

Die mit dem creditirenden Geschäftsverkehre sich ergebende unerlässliche Verrechnungsnothwendigkeit gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes brachte sohin jene Grund- und Hauptform aller Buchhaltung oder Buchführung zur Entstehung und Entwicklung, welche für gewöhnlich „einfache Buchhaltung“ oder „einfache Buchführung“ benannt nur die contomässige Verrechnung von Schulden und Forderungen gegenüber dritten Personen bezweckt. Wenn auch dieser ihrer beschränkten Zweck- oder vielmehr Verrechnungsbestimmung wegen die sogenannte einfache Buchhaltung nur eine unvollkommene oder vielmehr unvollständige Buchhaltungsweise bildet, so ergibt sie immerhin schon das Vorhandensein einer regulären, das heisst planmässig geregelten Buchhaltung. Indem willkürlich verfahrende Schartekenaufzeichnungen, oberflächlich gehaltene Geschäftsvermerkungen, flüchtig gemachte Geschäftsvorfallsaufschreibungen noch keinerlei Buchhaltung ergeben, eine Buchführung noch nicht repräsentiren können, vielmehr eine eigentliche, reguläre Buchhaltung oder Buchführung erst dann vorhanden ist, wenn eine irgendwie planmässig geregelte Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens sich kund gibt, so erscheint mit der sogenannten einfachen Buchhaltung — ungeachtet selbe eine fragmentarische oder halbfertige, unvollständige oder unvollkommene Buchführungsweise bildet — deshalb eine eigentliche Buchhaltung oder reguläre Buchführung gegeben, weil sie principiell eine gleichmässig geregelte Schuld- und Forderungsverrechnung umfasst. Wenn also auch die sogenannte einfache Buchhaltung oder Buchführung streng genommen nur eine fragmentarische oder halbfertige, unvollkommene oder unvollständige, das heisst keine systematische oder ganzfertige, vollkommene oder vollständige Buchhaltungs- oder Buchführungsweise ergeben kann, so besteht demungeachtet mit ihr eine eigentliche oder reguläre Buchhaltung oder Buchführung, das heisst nämlich eine planmässig ausgeführte Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Schuld- und Forderungsgebahrung eines Geschäftsbetriebes. Wenn die sogenannte einfache Buchhaltung im Wesentlichen nur die unvollständig ausgeführte Schuld- und Forderungsverrechnung repräsentirt oder vielmehr die sogenannte einfache Buchführung auf die blosse Verrechnung von Schulden und Forderungen beschränkt erscheint, so erklärt sich das ganz einfach daraus, dass man eben mehr als eine nur die Schulden und Forderungen eines Geschäftes jederzeit genauestens ausweisende Buchhaltung nicht besitzen will, dass man sich begnügt mit einer nur die Schulden und Forderungen eines Geschäftes verrechnenden Buchführung. Wo man sich aber mit der nur die Schulden und Forderungen eines Geschäftes verrechnenden und ausweisenden Buchhaltungs- oder Buchführungsweise, dass heisst also mit der sogenannten einfachen Buchhaltung, begnügt, da kann es sicherlich weiters nicht in Betracht kommen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung allerdings

wohl schon eine reguläre, das heisst nach gewissen Normen oder Regeln ausgeführte Buchhaltung bildet, sonst aber nur die fragmentarische oder halbfertige, unvollkommene oder unvollständige Haupt- oder Grundform der beiden überhaupt existenzmöglichen Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung oder Buchführung repräsentirt!

Was allen geschichlichen Ursprung dieser sogenannten einfachen Buchhaltung betrifft, so liegen diesbezüglich gar keine historischen Daten vor, wie überhaupt rücksichtlich aller Entstehung und Fortbildung, Entwicklung und Ausbildung der Buchhaltung überhaupt wohl schwerlich eine historisch sicher gehende Geschichtsschreibung zu Stande kommen wird. Wenn nun bezüglich aller Geschichte der Buchhaltung umso mehr Dunkel waltet, in je ältere Zeiten sie zurückverfolgt wird, so kann es demnach zugegeben werden, dass alles ursprüngliche oder anfängliche Aufkommen der sogenannten einfachen Buchhaltung bis in's Alterthum reichen mag, allein die eigentliche Entstehung oder vielmehr das endliche Aufkommen dieser Buchhaltungsweise dürfte wohl eher an das Ende als an den Anfang des Mittelalters zu verlegen sein. Dass selbst im XV. Jahrhundert noch keine planmässig, das heisst nach bestimmten Normen (Regeln) ausgeführte „einfache Buchhaltung", mit anderen Worten, noch keine regelrecht durchgeführte Schuld- und Forderungsverrechnung gang und gäbe gewesen sein muss, das scheinen die aus diesem Jahrhunderte uns überliefert gewordenen „Handelsbücher" von Gheldersen, Fugger u. s. w. zu erweisen. Indem nämlich Dr. Jäger in seinem die Geschichte der Buchhaltung immerhin wesentlich aufgehellt habenden Werke „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) das Gheldersen'sche Geschäftsbuch (von 1376—1408, geführt durch Hamburger Kaufleute dieses Namens), ferner das Fugger'sche Geschäftsbuch (von 1413—1427, geführt von diesem berühmten alten Augsburger Handlungshause) und endlich das Ott Ruland'sche Geschäftsbuch (von 1444, geführt von einem Ulmer Kaufmanne dieses Namens) anführt, sagt er nachträglich: „Wer sich überzeugen will, dass man es hier nur mit Memorialen und nicht einmal mit einfachen Hauptbüchern zu thun hat, der lese gefälligst die Proben nach, welche Dr. Arnold Lindwurm in seiner Handelsbetriebslehre (Stuttgart 1869, Nübling) davon gibt". Auch Prof. Rudolf Schiller in Wien meint in seinem Vortrage „Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Buchhaltung" (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) diesfalls: „Dass die von Italien ausgehende Kenntniss des Eintragens von Rechnungen und Geschäften in Büchern nach bestimmten Regeln zu Ende des XV. Jahrhunderts schon in unseren Landen angewendet wurde, wie dies das Gheldersen'sche Geschäftsbuch, welches Eintragungen aus den Jahren 1376—1408 enthält, für Hamburg und das Fugger'sche Geschäfts buch aus den Jahren 1413—1427 für die berühmte alte Handelsstadt Augsburg beweisen. Trotzdem kann man nicht behaupten, dass die in diesen alten Geschäftsbüchern vorgefundenen Eintragungen einen Zusammenhang mit der erst im XVI. Jahrhundert auftauchenden doppelten Buchhaltung zeigen; es sind vielmehr nur Memoriale, die nicht einmal einfachen Hauptbüchern gleichgestellt werden können und uns darum hinsichtlich der allerersten Anwendung der Buchhaltung in Oesterreich und Deutschland im Dunkeln und in Unkenntniss lassen."

Ungeachtet diese „Handelsbücher" von Gheldersen, Fugger u. s. w. aus einer Zeit (nämlich aus dem XV. Jahrhundert) herrühren, wo Handel und Verkehr zwischen den italienischen und deutschen Kaufleuten zu einer so weltberühmten Entfaltung gelangte, so vermögen diese „Handelsbücher" doch nicht

zu erweisen, dass man schon im XV. Jahrhundert eine regulär geführte Buchhaltung gekannt hätte, das heisst, dass die damaligen Handeltreibenden sich schon einer planmässig geregelten, nämlich nach gewissen Principien (Grundsätzen) oder bestimmten Normen (Regeln) ausgeführten Rechnungslegung oder Rechnungsführung über alle Betriebsgebahrung der von ihnen betriebenen Handelsunternehmungen bedient hätten; vielmehr dürften diese aus dem XV. Jahrhundert stammenden „Handelsbücher" von Gheldersen, Fugger u. s. w. zur Genüge bekunden, dass die Kaufleute von damals wohl insoferne blosse Memoriale, das heisst Gedächtniss- oder Erinnerungsbücher führten, in denen sie alle Vorfälle oder Veränderungen ihres Handelsunternehmens der blossen Erinnerung wegen, des blossen Gedächtnisses halber etwa nach Massgabe ihrer chronologischen Reihenfolge in allereinfachster Erzählungsweise vormerkten, sonst aber noch keinerlei planmässig geregeltes Verrechnungswesen, geschweige die sogenannte einfache Buchhaltung kannten.

Wenn also selbst im XV. Jahrhundert noch alles geschäftliche Aufzeichnungswesen noch so primitiv beschaffen zu sein schien, dass man weiters nichts that als alle bei einem Geschäftsunternehmen vorkommenden Ereignisse oder Begebnisse ihrem Vorkommen nach, und zwar in einer ganz simpel oder einfach lautenden Erzählungsform in einem einzigen Geschäftsbuche oder vielmehr in dem allein vorhandenen Geschäftsbuche — so und nicht anders mag es sich wohl mit den zuvor beregten „Handelsbüchern" von Gheldersen, Fugger u. s. w. verhalten haben! — zu vermerken, wenn man also auch in diesem Jahrhundert eine reguläre Buchhaltung oder Buchführung, das heisst die planmässig geregelte, nach gewissen Principien oder Normen durchzuführende Rechnungslegung oder Rechnungsführung über irgendwelche Geschäftsbetriebsgebahrung noch nicht zu kennen schien, wann mag eigentlich dann jene „einfache Buchhaltung" oder „einfache Buchführung" genannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise zur anfänglichen Entstehung, beziehungsweise zur allgemeineren Einführung in aller Geschäftswelt gelangt sein, wonach alle Schulden und Forderungen eines Geschäftes nach gewissen Normen, nach bestimmten Regeln klar und übersichtlich zu verrechnen sind? Indem die aus dem Mittelalter auf uns überkommenen Geschäftsbücher der berühmten Handelshäuser Gheldersen, Fugger u. s. w. — wie ja Dr. Jäger und Prof. Schiller vermuthen machten — in keiner Weise nach den Regeln der sogenannten einfachen Buchhaltung geführt erscheinen, indem diese Geschäftsbücher nicht einmal gemäss den Regeln der sogenannten einfachen Buchführung gehandt wurden, das heisst deren Führung keineswegs nach den Normen der sogenannten einfachen Buchhaltung erfolgte, kurzweg, indem selbe keinerlei planmässig geregelte Schuld- und Forderungsverrechnung erkennen lassen, vielmehr diese im Mittelalter geführt gewordenen Geschäftsbücher einfach nur blosse Memoriale (Gedächtniss- oder Erinnerungsbücher), das heisst blosse Geschäftsvorfallsvermerkbücher repräsentirten, in welchen alle auf ein Geschäftsunternehmen sich beziehenden Ereignisse oder Begebnisse, Vorfälle oder Veränderungen der blossen Gedächtniss- oder Erinnerungsschwäche wegen wohl weniger willkürlich als vielmehr chronologisch, im Uebrigen aber in allereinfachster Vermerkweise verzeichnet wurden, so kann füglich auch wohl nur angenommen werden, dass auch im Mittelalter die sogenannte einfache Buchhaltung nicht aufgekommen zu sein scheint, zumindest noch nicht allgemeinen Eingang gefunden hat. Wer es gehörig beachtet, dass Abneigung und Widerwille gegen jedwedes geschäftliche Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen umso grösser waren, in je minder cultivirte, unaufgeklärtere Zeiten der Geschichte man zurückgeht, der wird es nicht so unwahr

scheinlich finden, dass man auch im Mittelalter noch eine reguläre Buchhaltung oder Buchführung, das heisst die planmässig geregelte, nämlich nach gewissen Principien (Grundsätzen), nach ganz bestimmten Normen (Regeln) klar und übersichtlich durchgeführte Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Vermögensgebahrung eines Geschäftsbetriebes, gemeinhin noch nicht zu kennen schien, zuminderst dass ein solches einheitlich abgeschlossenes Verrechnungswesen, welches wirklich auf die Bezeichnung als eine reguläre Buchhaltung oder Buchführung Anspruch machen kann, selbst im Mittelalter noch nicht zur allgemeinen Anwendung gelangt war. Wenn man übrigens noch bedenkt, dass heutzutage noch es sogar mit der sogenannten einfachen Buchhaltung sehr misslich bestellt erscheint, so wird man es nunmehr nur wahrscheinlich finden, dass die sogenannte einfache Buchhaltung erst mit Anbruch der neueren Zeit in Gebrauch und Uebung kam.

Ihren historischen Gründen nach gelangte überhaupt die sogenannte einfache Buchhaltung erst dann zur allgemeinen Einführung in aller Geschäftswelt als einerseits die im gesammten Geschäftsleben aufkommende Creditwirthschaft die Anwendung und Benützung einer klar und übersichtlich geregelten Schuld- und Forderungsverrechnung bedingte und anderseits die bestehenden Gesetzgebungen anfingen, den Geschäftsleuten das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung gesetzlich vorzuschreiben. Indem einerseist eine übersichtlichst gestaltete Schuld- und Forderungsverrechnung umso unumgänglich nothwendiger erschien, je mehr eben zwischen den einzelnen Geschäftstreibenden das Creditiren zur Regel wurde, sowie anderseits auch jedenfalls den bestehenden Gesetzen betreffs der Ausübung einer geordneten Buchhaltung zu genügen war, so entstand oder vielmehr bürgerte sich allgemein ein — nothgedrungen genug! — die nach diesen beiden Seiten hin abhelfende sogenannte einfache Buchhaltung. Die liebe Noth also — diese eigentliche Urheberin alles menschlichen Erfindungsgeistes! — liess jene „einfache Buchhaltung oder Buchführung“ genannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise entstehen und aufkommen, welche einerseits nur die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung zur alleinigen Zweckbestimmung hat und doch anderseits auch den bestehenden Gesetzesvorschriften bezüglich die geordnete Buchführung vollkommen genügt! Wenn auf der einen Seite das Aufkommen der Creditwirthschaft das Bedürfniss nach einer ebenso planmässig geregelten als übersichtlich gestalteten Schuld- und Forderungsverrechnung entstehen liess und auf der andern Seite die bestehenden Gesetzgebungen zur Wahrung, Sicherung und Regelung aller geschäftlichen Credit- und Rechtsverhältnisse das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung gesetzlich vorschrieben, was war natürlicher als das nothwendige Aufkommen der sowohl dem geschäftlichen Bedürfnisse nach einer Schuld- und Forderungsübersicht abhelfenden als auch den bestehenden Buchführungsgesetzen genügenden „einfachen Buchhaltung“? Die mit der im Geschäftsleben aufkommenden Creditwirthschaft sich ergebende unumgängliche Nothwendigkeit oder Erforderlichkeit einer Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen creditnehmenden oder creditgebenden Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes, sowie der von den bestehenden Gesetzen ausgeübte Zwang zur Ausübung einer geordneten Buchhaltung bedingten alle Entstehung oder vielmehr das Aufkommen jener „einfache Buchhaltung“ genannten Buchhaltungsweise, welche sowohl dem Bedürfniss nach einer Schuld- und Forderungsverrechnung vollkommen abhilft, als auch den bestehenden Gesetzen vollkommen genügt. Es ist eine allen intimeren Kennern des heutigen Geschäftslebens nur zu wohlbekannte Thatsache, dass heute noch die sogenannte einfache Buch-

haltung im Ganzen und Grossen nur aus den beiden Gründen allein prakticirt wird, weil einerseits die planmässig geregelte, thunlichst übersichtlich gestaltete Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes unerlässlich erscheint und anderseits auch den bestehenden Gesetzen Rechnung getragen werden muss. Jedenfalls ist die sogenannte einfache Buchhaltung in aller Geschäftswelt in dem Masse mehr aufgekommen, je mehr im Geschäftsleben sich das Creditiren (Creditgewähren und Creditbenützen) einbürgerte, je nothwendiger also gegenüber den Geschäftsschuldnern (Creditnehmern) und Geschäftsgläubigern (Creditgebern) die Verrechnung der Schulden und Forderungen, Leistungen und Empfänge erschien, sowie je mehr die Geschäftsleute von den aus der Nichtbeachtung bestehenden Gesetze sich ergebenden fatalen Folgen zur Kenntniss nahmen oder vielmehr nehmen mussten!

Wenn die sogenannte einfache Buchhaltnng thatsächlich in der heutigen Geschäftswelt noch so allgemein gangbar, noch die so vorherrschend beliebte und prakticirte Buchführungsweise bildet, dass sie nicht nur bei den meisten kleineren, sondern auch bei vielen grösseren Geschäftsbetrieben noch in Gebrauch ist, kurzweg wenn im modernen Geschäftsleben die „einfache Buchhaltung“ noch die meistbeliebte und meistgeübte Buchhaltungsweise ergibt, so kann dies nur darin allein seinen Grund haben, dass man sich eben mit ihr begnügt, das heisst bei ihr sein Auslangen findet. Die sogenannte einfache Buchhaltung — diese überhaupt nothdürftig nur insoweit ausgeführte als sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkte Buchhaltung — entspricht offenbar dem Verrechnungsbedürfnisse aller jener Geschäftsleute, welche durchaus nicht mehr benöthigen oder brauchen wollen, als eine alle Schulden und Forderungen ihrer Geschäftsbetriebe jederzeit genauestens übersehen lassende Buchhaltungsweise; nachdem aber ein solches beschränktes Verrechnungsbedürfniss den meisten Geschäftsleuten von heutzutage noch eigen ist, so erscheint es auch ganz natürlich, dass die sogenannte einfache Buchhaltung die noch so vorwiegend prakticirte Buchhaltungsweise der heutigen Gnschäftswelt ist. Indem jedenfalls die Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes gepflegt werden muss, indem unter allen Umständen die Schulden und Forderungen aller Geschäftsschuldner und Geschäftsgläubiger übersichtlich verrechnet werden müssen, sowie überdies auch die bestehenden Gesetze betreffs das Vorhandensein einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung nicht unbeachtet bleiben können, so ergibt sich hiernach ganz von selbst für alle noch so indolent, beschränkt, ungebildet oder buchführungsfaul sein mögenden Geschäftsleute die Nothwendigkeit der Anwendung und Benützung der sogenannten einfachen Buchhaltung. Indem die sogenannte einfache Buchhaltung ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nach gar nicht mehr bezweckt, als die planmässig geregelte, klar und übersichtlich gestaltete Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen Schuldern und Gläubigern eines Geschäftes, sowie doch auch den bestehenden Gesetzesvorschriften betreffs das Vorhandensein einer geordneten Buchführung volle Rechnung trägt, so erscheint diese Buchhaltungsweise sicherlich für alle jene Geschäftsleute geschaffen, welche einerseits am Liebsten gar keine Buchhaltung führen möchten, anderseits aber doch sowohl der unumgänglichen Schuld- und Forderungsverrechnung wegen als auch in Anbetracht der bestehenden Gesetze sich hievon nicht ganz befreien können!

Wenn nun auch die sogenannte einfache Buchhaltung besser als gar keine ist, so kann diese Buchhaltungsweise auf die Dauer für alle Geschäftswelt doch

nur in jenem Masse von Bedeutung erscheinen, als sie eben vom Buchhaltungsstandpunkte aus schon viel günstigen Einfluss auf alles Geschäftsleben auszuüben vermag. Vor allem ist mit der sogenannten einfachen Buchhaltung schon eine reguläre Buchhaltung vorhanden, indem sie wohl auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkt erscheint, demungeachtet aber immerhin eine planmässig geregelte, das heisst nach gewissen Normen oder Regeln ausgeführte Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Schuld- und Forderungsgebahrung eines Geschäftsunternehmens bildet. Sobald man nun in aller Geschäftswelt mit der Anwendung und Ausübung der sogenannten einfachen Buchhaltung sich an die Pflege einer regulären Buchhaltung gewöhnt, so erscheint damit offenbar schon sehr viel für alles Geschäftsleben gewonnen, indem ja jedwede Pflege einer regulären Buchhaltung es mit sich bringen muss, dass der Sinn für buchhalterische Verrechnung in das Fleisch und Blut aller Geschäftsleute übergeht! Weiters muss ja auch die Sicherheit und Solidität alles geschäftlichen Credit- und Rechtswesens wesentlich dadurch gefördert worden sein, dass in der gesammten Geschäftswelt mit der sogenannten einfachen Buchhaltung die planmässig geregelte oder vielmehr klar und übersichtlich gestaltete Schuld- und Forderungsverrechnung immer mehr und mehr Platz griff. Abgesehen nun davon, dass eine unvollständige Buchhaltung — nur als solche kann offenbar die sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkende „einfache Buchhaltung“ betrachtet werden! — immer noch besser als gar keine ist, so bildet die sogenannte einfache Buchhaltung — was übrigens vom Standpunkte aller Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung sicherlich auch höchst wichtig ist! — gewissermassen den Entstehungsanfang, den Entwicklungsbeginn aller exacten Buchhaltung, das heisst die Entwicklungsvorstufe zu der „Doppelbuchhaltung“ genannten Buchhaltungsweise. Das genetisch, das heisst entwicklungsgeschichtlich oder entwicklungsmässig betrachtet, die sogenannte einfache Buchhaltung eigentlich nur den Entstehungsanfang, den Entwicklungsbeginn aller Doppelbuchhaltung bildet, gewissermassen von selbst zu dieser Buchhaltungsweise — von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung ist im Grunde genommen nur ein Schritt! — leitet, dies darf überhaupt deshalb nicht verkannt werden, weil man sonst alle Geschichte der Buchhaltung nie recht begreifen wird können. Alle Geschichte der Buchhaltung oder vielmehr die Entwicklungsgeschichte, der geschichtliche Entwicklungsgang aller Buchhaltung kann überhaupt nur ihren Ausgangspunkt in dem Aufkommen der sogenannten einfachen Buchhaltung und ihren Endpunkt in dem Uebergange zur Doppelbuchhaltung haben!

Kann auch die sogenannte einfache Buchhaltung deshalb nicht als eine vollkommene oder vielmehr vollständige Buchhaltung angesehen werden, weil sie eben in Wirklichkeit — als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung — nur eine unvollkommene oder vielmehr unvollständige Buchhaltung bildet, so repräsentirt sie immerhin schon eine regulär geführte Buchhaltung, das heisst eine planmässig geordnete Rechnungslegung oder Rechnungsführung über gewisse Vermögensbestände (nämlich über die Schulden und Forderungen) eines Geschäftsbetriebes. Mit der sogenannten einfachen Buchhaltung entstand eine regulär geführte Buchhaltung, oder richtiger gesagt, das Aufkommen einer planmässig geordneten Buchführung ergab sich in aller Geschäftswelt erst mit der Entstehung und Entwicklung der sogenannten einfachen Buchhaltung. Obwohl die sogenannte einfache Buchhaltung keine systematische oder ganzfertige, keine vollkommene oder vollständige, sondern vielmehr nur eine fragmentarische oder halbfertige, unvollkommene oder unvollständige Buchhaltung

bildet, so verbleibt sie immerhin eine reguläre, das heisst planmässig geregelte Buchführung — nämlich planmässig ausgeführte Schuld- und Forderungsverrechnung — und als solche ist sie offenbar immer noch besser als gar keine regulär geführte Buchhaltung. Wenn man die sogenannte einfache Buchhaltung als das betrachtet, was sie thatsächlich ist, nämlich die unentwickeltere Haupt- oder Grundform der sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkenden Buchhaltung — im Gegensatze zu der vervollkommneten Haupt- und Grundform der sich auf die vervollständigte Bestands- und Erfolgsverrechnung ausdehnenden Buchhaltung —, so kann man nicht mehr in Zweifel darüber sein, dass die sogenannte einfache Buchhaltung eigentlich kein System, sondern nur ein Fragment der Buchhaltung überhaupt, keine Systembuchhaltung, sondern nur eine blosse Fragmentbuchhaltung, nicht die Buchhaltung in Systemform, sondern nur in Fragmentform repräsentiren kann. Indem eben die sogenannte Buchführung sich fragmentarisch (halbfertig) darauf beschränkt, die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber dritten Personen zu pflegen, so kann selbe natürlicherweise nicht als eine systematisch (ganzfertig) verfahrende Buchhaltung gelten. Wenn nun auch die sogenannte einfache Buchhaltung keinesfalls als eine systematische, ganzfertige, vollständige, vollkommene Buchhaltungsweise, sondern nur als eine fragmentarische, halbfertige, unvollständige, unvollkommene Buchführungsweise betrachtet, wenn demnach die sogenannte einfache Buchführung keineswegs als ein Buchhaltungsystem, sondern vielmehr nur als ein Buchhaltungsfragment angesehen werden kann, so bildet die sogenannte einfache Buchhaltung eben in ihrem sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkenden Fragment-Charakter gewissermassen die Vorstufe oder vielmehr den vorbereitenden Ansatz zur Systematisirung der Buchhaltung überhaupt, indem ja die sogenannte einfache Buchhaltung nur der Vervollständigung oder vielmehr einer vervollständigenden Ergänzung bedarf, um aus dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung das System der Doppelbuchhaltung entstehen zu lassen!

Was ihre specielle Nützlichkeit und Zweckmässigkeit für alle Geschäftswelt betrifft, so kann man von der sogenannten einfachen Buchhaltung eigentlich nur soviel sagen, dass sie gerade gut genug ist, um einerseits die unerlässliche Pflege der Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes nicht entbehren zu müssen, sowie anderseits auch den bestehenden Gesetzen betreffs die Vorschreibung der geordneten Buchführung genügen zu können. Indem ja im Geschäftsleben jedenfalls sowohl die Schuld- und Forderungsverrechnung gepflegt, als auch den gesetzlich bestehenden Buchführungsvorschriften Rechnung getragen werden muss, dahingegen aber die meisten Geschäftsleute eben gerade nicht viel Lust und Liebe zur Buchhaltungspflege — eine nur allzuwahre Thatsache! — besitzen, so erscheint deshalb auch die sogenannte einfache Buchhaltung den meisten Geschäftsleuten wie passend. Thatsächlicherweise steht auch die sogenannte einfache Buchhaltung in der heutigen Geschäftswelt deshalb noch in so allgemeiner Anwendung und Benützung, weil diese fragmentarische oder halbfertige, unvollständige und unvollkommene Buchführungsweise eben dem Geschmacke aller jener Geschäftsleute entspricht, die die Buchhaltung oder Buchführung gerade nur insoweit ausüben und pflegen, als sie sich eben durch zwingende Umstände hierzu genöthigt sehen oder vielmehr gedrungen fühlen. Wer mit allem Buchführungswesen der heutigen Geschäftswelt gründlich vertraut ist, der weiss nur zu gut, dass im modernen Geschäftsleben die Unlust am Bücherführen in einer geradezu un-

greiflichen Weise obwaltet, demnach es also schon ganz besonderer Gründe bedarf, wenn die Geschäftsleute zuminderst sich der sogenannten einfachen Buchhaltung bedienen. Diese besonderen oder vielmehr zwingenden Gründe, welche die meisten Geschäftsleute einzig und allein zur Ausübung, beziehungsweise Anwendung oder Benützung wenigstens der sogenannten einfachen Buchhaltung nöthigen oder vielmehr bemüssigen, bestehen eben einerseits in der unentbehrlichen Pflege der Schuld- und Forderungsverrechnung und anderseits in der gesetzlich auferlegten Verpflichtung zur Pflege einer geordneten Buchhaltung! Vom Standpunkte aller mehr oder minder buchführungsfaulen Geschäftsleute erscheint eigentlich die sogenannte einfache Buchhaltung insoferne nur als eine blosse Aushilfsform der überhaupt unerlässlichen oder unentbehrlichen, das heisst keineswegs zu entbehrenden Buchhaltung als eben diese sicherlich nicht allzuviel Müh- und Zeitaufwand erfordernde Buchhaltungsweise — die Hauptannehmlichkeit aller buchführungsträgen Geschäftsleute! — immerhin alle Schulden und Forderungen eines Geschäftes jederzeit genauestens übersehen lässt, sowie doch auch den bestehenden Buchführungsgesetzen volle Rechnung zu tragen vermag.

Nachdem die sogenannte einfache Buchhaltung — genetisch oder entwicklungsmässig betrachtet — streng genommen nur als ein auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränktes, bei der Verrechnung von Schulden und Forderungen stehen belassenes Fragment oder Bruchstück der überhaupt allgemein natürlichen Buchhaltung angesehen werden kann, so wird diese Buchhaltungsweise natürlicherweise nur als eine fragmentarische, bruchstückweise oder halbfertige, unvollkommene oder unvollständige Buchhaltung gelten können. Wenn auch die sogenannte einfache Buchhaltung allerdings schon eine reguläre, das heisst planmässig nach gewissen Normen geregelte Buchhaltung bildet, so verbleibt sie demungeachtet eine fragmentarische, das heisst bruchstückweise, halbfertige, unvollkommene, unvollständige Buchhaltungsweise. Streng wissenschaftltlich genommen kann die sogenannte einfache Buchhaltung niemals als eine streng correcte, streng buchhalterisch verfahrende, überhaupt nicht als eine rationelle, geschweige exacte Buchhaltungsweise betrachtet werden, obwohl in neuester Zeit noch einige Schriftsteller sich bemühen, dies plausibel zu machen. Es gehört übrigens wahrlich nicht viel Scharfsinn dazu, um klar genug zu erkennen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung eigentlich kein System, sondern blos ein Fragment ergeben kann, weil sie eben keine systematische, ganzfertige oder vollständige, sondern nur eine fragmentarische, halbfertige oder unvollständige Buchhaltungsweise repräsentirt. Wenn nun die meisten Praktiker (Geschäftsleute, Buchhalter u. s. w.) in der sogenannten einfachen Buchhaltung ein „System" erblicken, von dem „System der einfachen Buchhaltung" faseln, so erscheint dies bei der Oberflächlichkeit ihres Denkens und Wissens eigentlich ganz natürlich; wenn dahingegegen aber es noch Theoretiker (Fachschriftsteller oder Fachlehrer) gibt, welche ungeachtet der Wissenschaftlichkeit ihres Denkens und Lehrens nicht einzusehen vermögen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung nur ein blosses Fragment, kein eigentliches System der Buchhaltung abgibt, so muss dies denn doch absonderlich erscheinen. Wenn noch neuere Schriftsteller es versuchen plausibel zu machen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung — gleich der Doppelbuchhaltung — ein „System" der Buchhaltung, nämlich eine systematische Buchhaltung, bildet, so erweisen sie damit zur Genüge, dass sie sich über den System-Charakter einer Buchhaltung wissenschaftlich noch nicht gehörig orientirt haben. Um das „System der einfachen Buchhaltung" plausibel erscheinen zu lassen, dazu bedarf es — wie es sich

ja denken lässt — übrigens schon einiger Sophistik, nur sophistische Argumentationen oder Beweisführungen können die Lehre von dem „System der einfachen Buchhaltung“ glaubwürdig machen wollen. Dass die sogenannte einfache Buchhaltung kein „System“, sondern nur ein Fragment repräsensirt, keine systematische, sondern nur eine fragmentarische Buchhaltungsweise bildet, dies wird in neuester Zeit sowohl in theoretischen als auch praktischen Fachkreisen immer mehr und mehr eingesehen, sowie überdies die Anzahl jener Theoretiker stetig abnimmt, welche in Ermanglung einer strengwissenschaftlich geklärten Theoriebildung sich bemühen, im Wege sophistischer Argumationen oder Beweisführungen die sogenannte einfache Buchhaltung zu einem „System der Buchhaltung“ aufzubauschen. Freilich ist die wissenschaftliche Einsicht, dass die sogenannte einfache Buchhaltung kein System, sondern nur ein Fragment der Buchhaltung, das heisst kein Buchhaltungssystem, sondern nur Buchhaltungsfragment repräsentiren kann, vorderhand im praktischen Leben noch viel zu wenig erkannt geworden!

Dass die sogenannte einfache Buchhaltung keine exacte, vollständig abgeschlossene Buchhaltungsweise, sondern nur eine defecte oder mangelhafte, das heisst fragmentarisch oder halbfertig belassene Buchführungsweise ergibt, das bedarf wohl keines näheren Hinweises darauf. In ihrem fragmentarischen Zustande illustrirt sich ja die sogenannte einfache Buchhaltung erkenntlich genug als eine bei der blossen Schuld- und Forderungsverrechnung stehen bleibendes Verrechnungswesen, es muss ja die sogenannte einfache Buchhaltung in ihren defecten oder mangelhaften, beziehungsweise fragmentarischen, halbfertigen oder bruchstückweisen Verrechnungsgefüge sich von selbst als ein Fragment, Halbding oder Bruchstück von einer Buchhaltung charakterisiren. Die Unvollkommenheit, Unvollständigkeit oder Halbfertigkeit des „einfache Buchhaltung“ genannten Verrechnungswesens ist so offenkundig, dass sich Jedermann hievon nur allzuleicht überzeugen kann. Vorausgesetzt, dass man sich in seinem buchhalterischen Denken und Wissen von dem Dogma von der Vollkommenheit des „Systems der einfachen Buchhaltung“ völlig emancipirt oder losgemacht hat, wird man in der sogenannten einfachen Buchhaltung umso mehr eine blosse Caricatur natürlicher oder vielmehr rationeller Buchhaltung erblicken, je mehr man sich das Defecte oder Mangelhafte dieser Buchführungsweise vor Augen hält. Die sogenannte einfache Buchhaltung ist — scharf betrachtet — eine solche fragmentarische, halb- oder unfertige, eine solche unvollständige oder unvollkommene Buchhaltungsweise, dass sie eigentlich nur als die blosse Caricatur aller allein natürlichen, rationellen oder exacten Bnchhaltung gelten kann. Dass ihrer Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit wegen die sogenannte einfache Buchführung nur eine Caricatur einer wirklich rationell oder vielmehr exact verrechnenden Buchhaltung bilden kann, das wird man umso mehr zutreffend finden müssen, je mehr man das Fragment oder Halbding der sogenannten einfachen Buchhaltung mit dem einzig und allein existenzmöglichen System der Doppelbuchhaltung vergleicht! Es muss ja die Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung sich von selbst insoferne aus dem Wesen oder vielmehr Unwesen dieser Buchführungsweise ergeben, als die Zweck- oder Verrechnungsbestimmung derselben sich auf die blosse Pflege der Schuld- und Forderungsverrechnung einseitig genug beschränkt. Da nun streng genommen die sogenannte einfache Buchführung absolut keine systematisch verfahrende Buchhaltung bilden, sondern nur als eine fragmentarisch oder halbfertig sich beschränkende Buchführung figuriren kann, so wird es dem-

nach weiters auch nicht mehr Wunder nehmen können, wenn im praktischen Leben bei Ausübung dieser Buchführungsweise so willkürlich verfahren wird!

Indem bei der sogenannten einfachen Buchhaltung nur die Schulden und Forderungen des Geschäftes gegenüber den betreffenden dritten Personen (Schuldnern und Gläubigern) einer klar und übersichtlich gestalteten Verrechnung unterzogen werden, so ergibt sich aus dieser Unvollkommenheit oder vielmehr Unvollständigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung von selbst die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit dieser Buchhaltungsweise. Diese Unvollkommenheit, Unvollständigkeit, Halbheit, beziehungsweise diese Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit, Unhaltbarkeit oder Unzuverlässlichkeit der sogenannten einfachen Buchführung, als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung, muss sich aber offenbar in aller Geschäftswelt umso mehr geltend und fühlbar machen, je intensivere Gestaltungen und Formen alles Geschäftsbetriebswesen annimmt, je nothwendiger oder erforderlicher also die Pflege einer exacteren Verrechnung erscheint. Je intensivere Geschäftsbetriebsverhältnisse überhaupt im Geschäftsleben aufkommen nnd je mehr demnach selbe die Ausübung einer exacteren Buchhaltungsweise bedingen, desto mehr wird sich die Unvollkommenheit, Unvollständigkeit oder Halbfertigkeit der sogenannten einfachen Buchführung von selbst erkenntlich machen, desto mehr wird sich die Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit, Unhaltbarkeit oder Unzuverlässlichkeit dieser Buchführungsweise von selbst zu erkennen geben müssen. Wenn nicht die sogenannte einfache Buchhaltung der Faulheit oder Trägheit so vieler Geschäftleute in Buchführungssachen nur zu gut entsprechen würde, so müsste man sich eigentlich darüber verwundern, dass eine so defecte oder mangelhafte, unzulängliche oder unhaltbare Buchführungsweise, wie die sogenannte einfache Buchhaltung, in der heutigen Geschäftswelt gemeinhin noch so in Gebrauch und Uebung steht! So lange die Geschäftsleute sich damit begnügen, jederzeit die Schulden und Forderungen ihres Geschäftes übersehen, sowie durch die blosse Inventuraufstellung den derzeitigen Vermögensstand, beziehungsweise durch den blossen Inventurvergleich (nämlich Schlussvermögen im Vergleiche zum Anfangsvermögen) den schliesslichen Betriebserfolg (Gesammt- oder vielmehr Reinerfolg) ermitteln zu können, solange wird begreiflicherweise sich den Geschäftsleuten auch nicht die Ueberzeugung von der Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit, Mangelhaftigkeit oder Unzulänglichkeit einer nur Schulden und Forderungen verrechnenden Buchführungsweise von selbst aufdrängen. Von der Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit oder Unhaltbarkeit der „einfachen Buchhaltung“ wird man sich jedoch im Geschäftsleben umso mehr überzeugen müssen, je mehr sich die Nothwendigkeit oder vielmehr Erforderlichkeit einer exacteren Buchhaltungsweise für alle Geschäftswelt daraus ergeben muss, dass infolge des sich stetig mehr entwickelnden Geschäftslebens alle geschäftlichen Betriebsverhältnisse auch sich immer intensiver gestalten müssen. Je intensiver sich alle Geschäftsbetriebsverhältnisse gestalten, desto mehr bedarf es deshalb einer exacteren Buchführungsweise, um über alle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens ein ebenso vollkommen klares, als detaillirt genaues Bild besitzen zu können, indem hierzu die sogenannte einfache Buchhaltung ihrer Unvollständigkeit oder Mangelhaftigkeit wegen bekanntlich nicht ausreicht.

Wenn auch die sogenannte einfache Buchhaltung immerhin mehrerlei Vortheile dem Geschäftsmanne bietet, nämlich vor Allem die Evidenzhaltung aller Schulden und Forderungen seines Geschäftes, die ständige Uebersicht über alle seine Forderungsausstände und Zahlungsverbindlichkeiten, sowie überdies ihn zur grösseren Fürsorge oder Vorsicht beim Creditgewähren oder Creditausnützen

anhält, so kann demungeachtet diese Buchhaltungsweise auf die Dauer deshalb nicht auslangend oder ausreichend erscheinen, weil in aller Geschäftswelt das intensivere Geschäftsleben mit seiner höher entwickelten Geld- und Creditwirthschaft immer mehr aufkommen muss. In Wirklichkeit — nämlich historisch — durch das Bedürfniss nach einer Evidenzhaltung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes herbeigeführt, erscheint auch — nämlich historisch — die Beibehaltung der sogenannten einfachen Buchhaltung insolange gerechtfertigt, als eben die blosse Pflege der Schuld- und Forderungsverrechnung deshalb noch vollkommen genügt, weil eben überhaupt ein intensiveres Betriebswesen im Geschäftsleben noch nicht Platz gegriffen hat. Wenn heute noch in aller Geschäftswelt die sogenannte einfache Buchhaltung so allgemein beliebt und prakticirt wird, so allgemein noch gang und gäbe ist, so hat dies seinen Grund darin, dass einerseits die meisten Geschäftsleute von heutzutage in ihrer Unlust am Bücherführen alle auszuübende Buchhaltung auf das Nothwendige, um nicht zu sagen Nothdürftigste zu beschränken bestrebt sind, anderseits aber doch die Pflege der Schuld- und Forderungsverrechnung nicht gut zu vermeiden ist, sowie überdies bestehenden Gesetzen Rechnung getragen werden muss. Mit Rücksicht auf die im heutigen Geschäftsleben noch so vielfach anzutreffende Unlust am Bücherführen erscheint gewissermassen die sogenannte einfache Buchführung nur als die fragmentarische, halbfertige, unvollkommene, unvollständige, daher mangelhafte, unzulängliche, unzureichende, sohin schliesslich auf die Dauer unhaltbare Aushilfsform der im Geschäftsleben überhaupt unerlässlichen, unentbehrlichen Buchhaltung. Solange nun die intensivere Geschäftsbetriebsgebahrung noch nicht aufgekommen ist, solange mag auch die sogenannte einfache Buchhaltung genügen, um einerseits die unumgänglich nothwendige Schuld- und Forderungsverrechnung nicht entbehren zu müssen, sowie anderseits auch den bestehenden Gesetzesvorschriften, betreffs des Vorhandenseins einer geordneten Buchhaltung zur Nothdurft genügen zu können; je intensiver aber alle geschäftliche Betriebsgebahrung wird, je mehr Intensität sich in allem geschäftlichen Betriebswesen äussert, desto mangelhafter, unzulänglicher, unzureichender, unhaltbarer muss sich alle „einfache Buchhaltung“ erweisen. Die sogenannte einfache Buchhaltung wird in aller Geschäftswelt nur mehr solange noch vorhalten, als eben die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung vielen Geschäftleuten genügen mag; sobald aber die immer intensiver werdende Gestaltung aller Geschäftsbetriebsverhältnisse die Entstehung und Entwicklung, beziehungsweise Anwendung und Benützung einer exacter, genauer, detaillirter verrechnenden Buchhaltungsweise bedingt, so werden hierbei alle Geschäftsleute zur Ueberzeugung gelangen müssen, dass sie nunmehr bei der sogenannten einfachen Buchhaltung ihr Auslangen nicht mehr finden können.

Dass die sogenannte einfache Buchhaltung in der heutigen Geschäftswelt noch so gang und gäbe ist, dass die Ausübung dieser Buchhaltungsweise im heutigen Geschäftsleben noch so gemeinhin in Schwung ist, dass überhaupt die „einfache Buchführung“ in der modernen Geschäftspraxis noch die dominirende Rolle spielt, das hat seinen allgemeinen Grund darin, dass soviele Geschäftsleute von der Erforderlichkeit oder vielmehr Nützlichkeit und Zweckmässigkeit einer exacteren Buchhaltungsweise noch nicht überzeugt sind. Wenn man weiters bedenkt, dass die sogenannte einfache Buchhaltung ihre allgemeine Anwendung und Benützung im Geschäftsleben eigentlich auch nur dem Umstande zu verdanken hat, dass ja von Gesetzeswegen jedenfalls eine geordnete Buchhaltung geführt werden muss und hiezu die sogenannte einfache Buchhaltung vollkommen genügt, sowie überhaupt überdies eine Schuld- und Forderungs-

verrechnung nicht gut entbehrt werden kann, so wird man es hiernach begreiflich finden, dass in der Geschäftswelt das Aufkommen, beziehungsweise die Ausübung einer exacteren Buchhaltungsweise insolange nicht gemeinhin in Betracht kommen wird, als eben die Geschäftsleute nur aus Gründen der Nothwendigkeit sich herbeilassen, zuminderst der sogenannten einfachen Buchhaltung sich zu bedienen. Wenn schon eine Buchhaltung geführt werden muss, so wird man nur die sogenannte einfache Buchhaltung benützen, dies ist die eigentliche Maxime aller mehr oder weniger von der Unlust am Bücherführen beseelten Geschäftsleute von heutzutage! Wenn die Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung, im heutigen Geschäftsleben noch so allgemein in Gebrauch und Uebung ist, so müsste man in Anbetracht der Unvollkommenheit, Unvollständigkeit oder Halbfertigkeit oder vielmehr in Ansehung der Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit oder Unhaltbarkeit dieser Buchhaltungsweise eigentlich hierüber staunen, wenn man nicht sonst wüsste, dass einerseits das zähe Festhalten an den einmal sich eingelebt habenden Einrichtungen und Praktiken, und anderseits die grössere oder geringe Unlust am Bücherführen die eigentlichen Erklärungsgründe dafür bleiben, warum die sogenannte einfache Buchhaltung, die in der heutigen Geschäftswelt noch so viel beliebte und vielgeübte Buchführungsweise abgibt. Solange man sich bei der Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung gewissermassen behaglich fühlt oder vielmehr aus Liebe zum Altgewohnten oder Althergebrachten sich von dieser Buchhaltungsweise nicht trennen kann, solange werden auch keine Argumentationen oder Beweisführungen überzeugungskräftig genug erscheinen können, um alle Geschäftsleute zum Uebergange zur Doppelbuchhaltung zu bestimmen!

Die sogenannte einfache Buchhaltung sollte eigentlich schon der geschichtlichen Vergangenheit als eine veraltete, nicht mehr brauchbare Buchführungsweise angehören; allein das gerade im Geschäftleben beliebte Festhalten an allem Herkommen und Hergebrachten muss es erklärlich erscheinen lassen, dass dem nicht so ist, sondern vielmehr die sogenannte einfache Buchhaltung sich noch so allgemein beliebter Anwendung und Benützung erfreut. Nicht nur bei kleineren, sondern auch bei sehr vielen grösseren Geschäftsbetrieben wird heute noch die sogenannte einfache Buchhaltung prakticirt, woraus zur Genüge sich ergibt, wie sehr noch diese Buchhaltungsweise in der heutigen Geschäftswelt gang und gäbe ist. Dass übrigens die sogenannte einfache Buchhaltung eine in der heutigen Geschäftspraxis noch so vielfach beliebte und geübte Buchführungsweise ist, dass kann umso weniger Wunder nehmen, als unter den heutigen Fachschriftstellern noch Vertreter jener so überaus sophistisch ausgeklügelten, allerdings auch sehr plausibel erscheinenden Irrlehre, dass für die kleineren, einfacheren Geschäftsbetriebe so gut die „einfache Buchhaltung", wie für die grösseren, minder einfacheren Geschäftsbetriebe die „doppelte Buchhaltung" sich allein eigne, gibt, sobald sich noch Theoretiker finden, welche — in totaler Verkennung des streng wissenschaftlich allein vorhandenen Systemcharakter einer Buchhaltung — die Lehre von dem „System" der „einfachen Buchhaltung" dadurch haltbar zu machen trachten, dass sie die „einfache Buchhaltung" gleich der „doppelten Buchhaltung" in den Rang eines „System" bringen, welche lehren, dass das „System der einfachen Buchhaltung" für die kleinen, hingegen das „System der doppelten Buchhaltung" für die grossen Geschäftsunternehmungen geschaffen sei, welche zuminderst beklagen, dass die Lehre von der „einfachen Buchhaltung" in vielen Compendien, Hand- oder Lehrbüchern der Buchhaltung so „stiefmütterlich" behandelt erscheint, so kann es nicht wundern, wenn soviele Geschäftsleute von heutzutage in dem „System

der einfachen Buchhaltung" die ihnen allein passende, die ihnen einzig und allein zusagende Buchführung erblicken.

Es wird jedoch keiner mit dem heutigen Geschäftsleben gründlich vertraute Buchhaltungskenner bezweifeln, dass die sogenannte einfache Buchhaltung auf die Dauer deshalb nicht ausreichend oder auslangend befunden werden, beziehungsweise deshalb als unzulänglich und unhaltbar erweisen wird müssen, weil ja das immer intensiver sich gestaltende Geschäftsleben oder vielmehr das immer intensiver werdende Geschäftsbetriebswesen nothwendigerweise auch den Uebergang zu einer exacteren Verrechnungs-, respective Buchhaltungsweise erforderlich machen muss. Die Erforderlichkeit einer exacteren Buchhaltung, das heisst die Nothwendigkeit des Vorhandenseins eines vollständig abgeschlossenen Verrechnungswesens muss offenbar in dem Masse mehr in aller Geschäftswelt sich fühlbar und geltend machen, je mehr infolge der immer intensiver werdenden Geschäftsbetriebsverhältnisse allen Geschäftsleuten die Augen über die Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit einer bei der blossen Schuldforderungsverrechnung stehen verbleibenden Buchhaltungsweise aufgehen. Indem eben diese Unvolkommenheit oder Unvollständigkeit, beziehungsweise Mangelhaftigkeit oder Unzulänglichkeit der auf blosse Schuld- und Forderungsverrechnungspflege sich beschränkenden „einfachen Buchhaltung" von den meisten heutigen Geschäftsleuten noch nicht gehörig erkannt geworden ist, insoferne muss es auch ganz natürlich erscheinen, dass in der heutigen Geschäftswelt die sogenannte einfache Buchhaltung noch nicht gänzlich ausgemerzt erscheint.

Hoffentlich wird jedoch die Zeit nicht mehr allzuferne sein, wo man in der gesammten Geschäftswelt endlich einsehen gelernt haben wird, dass die „einfache Buchhaltung" schon deshalb nicht mehr gelehrt und ausgeübt werden sollte, weil sie — streng genommen — eine fragmentarische, halbfertige oder unvollkommene, unvollständige Buchführungsweise, eine defecte, mangelhafte oder unzulängliche, unzureichende Buchhaltungsweise ist. Von der weiteren Beibehaltung, respective ferneren Anwendung und Benützung der sogenannten einfachen Buchhaltung wird man auch umso mehr abstehen oder absehen, je mehr man sich von der Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit, Mangelhaftigkeit oder Unzulänglichkeit dieser Buchhaltungsweise überzeugen wird müssen!

Die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit oder Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung für jedwedes exacter verrechnen müssende Geschäftsleben wird aber sicherlich in der gesammten Geschäftswelt in dem Masse mehr sich verallgemeinern, je mehr sich eben alle Geschäftsleute mit der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde vertraut machen werden!

---

3. Capitel.

Von dem Uebergange zur Doppelbuchhaltung.

„Die doppelte Buchhaltung ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes und jeder gute Haushalter sollte sie in seiner Wirthschaft einführen".

Goethe „Wilhelm Meisters Lehrjahre".

Je mehr sich Gewerbe und Handel entwickelte und vervollkommnete, je mehr in allem Handel und Verkehr die höher entwickelte Geld- und Creditwirthschaft Platz griff, je mehr geschäftlich der Grossbetrieb den Kleinbetrieb

verdrängte, je volkswirthschaftlich intensiver alles Geschäftsleben wurde, kurzweg je mehr der intensive Geschäftsbetrieb aufkam oder vielmehr je intensiver sich alles Geschäftsbetriebswesen gestaltete, desto nothwendiger musste offenbar auch die Pflege einer exacteren Geschäftsverrechnung erscheinen, desto mehr Exactheit musste sich in allem geschäftlichen Aufzeichnungs- oder vielmehr Verrechnungswesen geltend machen.

Indem im Verlaufe alles volkswirthschaftlichen Entwicklungsganges das Geschäftsleben sich insoferne immer intensiver gestaltete, als alle geschäftliche Geld- und Creditwirthschaft sich immer höher entwickelte, alles geschäftliche Verkehrswesen sich immer complicirter und mannigfaltiger äusserte, der geschäftliche Grossbetrieb immer mehr und mehr aufkam, das heisst die Geschäftsbetriebe immer grössere complicirtere Gestaltungen annahmen, so musste sich die Erforderlichkeit einer exacteren Buchhaltungsweise, das heisst einer genaueren Buchführungsweise als die bislang allein gang und gäbe gewesen seiende „einfache Buchhaltung" nunmehr als unumgänglich nothwengig erweisen. Je mehr in allem Geschäftsleben die steigende Intensität alles geschäftlichen Betriebswesens dadurch sich praktisch geltend macht, dass das gemeinplätzlich gewordene Geschäftsprincip „Die Masse oder Menge muss es bringen, machen" zum eigentlichen Leit- und Grundmotiv alles geschäftlichen Erwerbslebens wird, je mehr also der intensivere Geschäftsbetrieb aufkommt, je mehr der geschäftliche Grossbetrieb den geschäftlichen Kleinbetrieb, die Grossindustrie das Kleingewerbe, die Massenproduction das Handwerk, der Grosshandel den Kleinhandel verdrängt, desto unzulänglicher, unzureichender muss sich auch jene Buchhaltungsweise erweisen, welche — wie die sogenannte einfache Buchhaltung — lediglich nur die Verrechnung von Schulden und Forderungen bezweckt. Diese bisher in aller Geschäftswelt einzig und allein beliebte und geübte „einfache Buchhaltung" musste offenbar in dem Masse mehr unzulänglich, unzureichend, unvollständig oder mangelhaft erscheinen, eine je exactere, genauere Buchhaltungsweise das nunmehr intensivere Gestaltungen und Formen annehmende Geschäftsleben erforderlich erscheinen liess!

Die Unvollständigkeit oder Unvollkommenheit, respective Mangelhaftigkeit oder Unzulänglichkeit der sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkenden „einfachen Buchhaltung" einerseits, sowie die Nothwendigkeit oder vielmehr Erforderlichkeit einer exacter oder genauer verrechnenden Buchhaltung musste in aller Geschäftswelt umso mehr sich fühlbar und geltend machen, einer je höheren Entwicklung alles geschäftliche Geld- und Creditwesen entgegenging, je intensiver alles Geschäftsbetriebswesen sich gestaltete, je intensiver überhaupt das Geschäftsleben wurde. Zu je intensiveren Gestaltungen oder Formen sich alles Geschäftsleben drängte und ausreifte, desto mehr musste sich den Geschäftsleuten die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit einer nur Schuld und Forderungen verrechnenden Buchhaltung offenbaren, sowie desto mehr musste sich ihnen auch die Nothwendigkeit der Beschaffung und Pflege einer exacter verrechnenden Buchhaltung aufdrängen. Indem in Anbetracht der intensiver werdenden Geschäftsbetriebsverhältnisse die sogenannte einfache Buchhaltung als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung nicht mehr genügte, sondern vielmehr eines exacteren Verrechnungswesens bedurfte, indem in Ansehung alles sich immer intensiver gestaltenden Geschäftsbetriebswesens einerseits die „einfache Buchhaltung" sich als unzureichend, unzulänglich erweisen und anderseits die Entstehung oder vielmehr Anwendung einer exacteren, genaueren Buchhaltung nothwendig werden musste, so musste sohin jene Buchhaltungs-

weise entstehen oder vielmehr aufkommen, welche für gewöhnlich — charakteristisch oder bezeichnend genug — Doppelbuchhaltung genannt wird.

Da das Aufkommen eines intensiveren Geschäftsbetriebswesens nothwendigerweise auch die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise bedingte, so musste demnach der geschäftlich benöthigten Buchhaltung ein exacteres oder genaueres Verrechnungswesen zu Grunde gelegt erscheinen, als jenes der sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkenden „einfachen Buchhaltung". Infolge des Aufkommens eines intensiveren Geschäftsbetriebes wurde die Anwendung und Benützung einer exacteren, genaueren Buchhaltungsweise nothwendig wurde, als bisher die an der Verrechnungsunvollständigkeit leidende „einfache Buchhaltung" genügen mochte. Die immer intensiver werdende Gestaltung alles Geschäftslebens musste insoferne die allmälige Entstehung der Doppelbuchhaltung genannten exacteren oder genaueren Buchhaltungsweise mit sich bringen, als ja die „einfache Buchhaltung" deshalb nicht mehr genügen, deshalb nicht mehr ausreichen konnte, weil diese Buchführungsweise wohl die Schulden und Forderungen, jedoch nicht die übrigen Bestände und Erfolge eines Geschäftsbetriebes verrechnungsmässig genauestens ausweisen, das heisst keinerlei vollständig genauen Bestands- und Erfolgsausweis ergeben kann. Indem die Nothwendigkeit oder vielmehr Erforderlichkeit einer alle Vorfälle oder Veränderungen eines Geschäftsbetriebes genauestens verrechnenden Buchhaltungsweise in dem Masse mehr sich fühlbar oder geltend machen musste, als eben die geschäftlichen Betriebsverhältnisse sich intensiver gestalteten, die bislang prakticirte „einfache Buchhaltung" aber den Ansprüchen an eine exactere Geschäftsverrechnung nicht entsprechen konnte, so musste nunmehr jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise entstehen oder vielmehr aufkommen, welche sich nicht auf die blosse Verrechnung der Schulden und Forderungen eines Geschäftes beschränkt, sondern vielmehr sich auf die vollständig durchzuführende Verrechnung aller Bestände und Erfolge eines Geschäftsbetriebes ausdehnt. Das Aufkommen eines intensiveren Geschäftsbetriebes liess zugleich die Nothwendigkeit eintreten, dass an Stelle der „einfachen Buchhaltung", bei der bekanntlich einseitig genug nur Schulden und Forderungen zur Verrechnung gebracht werden, eine exactere Buchhaltung, bei der nämlich alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden Bestände und Erfolg zur allseitig ausgeführten Verrechnung gelangen, zur Anwendung oder Ausübung kommen musste. Je mehr sich den Geschäftsleuten das Bedürfniss nach einer exacteren und genaueren Verrechnung aller Bestände und Erfolge ihres Geschäftsbetriebes aufdrängte, je nothwendiger im Geschäftsleben das Vorhandensein eines exacteren, genaueren Verrechnungswesens erschien, desto nothwendiger war es, dass aus der bisher allein geübten „einfachen Buchhaltung" sich jene Buchhaltungsweise herausbildete, welche einzig und allein eine vollkommene oder vollständige, die allein systematische oder exacte, die einzig rationelle oder correcte Buchhaltung oder Buchführung bildet, nämlich die sogenannte Doppelbuchhaltung!

Ihrer allgemeinen Entwicklungs- oder Ausbildungsfähigkeit nach kann alle Vervollkommnung der Buchhaltung überhaupt nur darin bestanden haben, das anfänglich aus den primitivsten, simpelsten Geschäftsvormerkungen die sogenannte einfache Buchhaltung, sowie später aus dieser Buchhaltungsweise die sogenannte doppelte Buchhaltung hervorging. Wie ursprünglich aus den simpelsten oder einfachsten Geschäftsereignissaufschreibungen — diesen Uranfängen aller Buchhaltung! — sich die „einfache Buchhaltung" herausbildete, so entstand allmälig aus dieser Buchführungsweise die „doppelte Buchhaltung". Aller

geschichtliche Entwicklungsgang der Buchhaltung überhaupt konnte sich nur dergestalt abgespielt haben, dass aus den primitivsten oder simpelsten Formen der mehr oder minder willkürlich und oberflächlich verfahrenden Geschäftsvermerkung durch die Einführung der Contoverrechnung (contoförmige Verrechnung) gegenüber den dritten Personen (nämlich gegenüber den Schuldnern und Gläubigern des Geschäftes, die sogenannte einfache Buchhaltung, sowie aus dieser durch Vervollständigung aller Contenverrechnung sowohl gegenüber den dritten Personen (Schuldnern und Gläubigern), als auch in Bezug auf die verschiedenen Abtheilungen oder Zweige des Geschäftes selbst die sogenannte doppelte Buchhaltung entstand oder hervorging. Indem naturgemäss alle Buchhaltung sich mit der Zeit von ihren primitivsten bis zu ihren vollkommensten Entwicklungsformen vervollkommnen, sich allmälig von ihren simpelsten bis zu ihren vollendetsten Formen fortentwickeln musste, so lässt sich im Ganzen und Grossen von allem geschichtlichen Entwicklungsgang der allgemeinen Buchhaltung sagen, dass alle deren Entwicklung und Vervollkommnung im Wesentlichen in den drei folgenden Fortschritten bestand, nämlich als erster Fortschritt die Anwendung der chronologisch verfahrenden Geschäftsvorfallsvermerkung, als zweiter Fortschritt die Einführung der Contoverrechnung (Verrechnung in Contoform) gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes und als dritter Fortschritt die Vervollständigung der Contenverrechnung bezüglich der einzelnen Abtheilungen (Zweige) des Geschäftsbetriebes selbst. Muss mit Rücksicht auf jedwedes geschäftliche Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen die Benützung einer chronologisch vorgehenden Geschäftsvorfallsaufzeichnung als der eigentliche Anfang aller Buchhaltung oder Buchführung betrachtet werden, so entstand mit der Einführung der Contoverrechnung gegenüber den Geschäftsschuldnern und Geschäftsgläubigern die sogenannte einfache Buchhaltung, sowie mit der Vervollständigung der Contoverrechnung rücksichtlich aller Bestände und Erfolge eines Geschäftsbetriebes die sogenannte Doppelbuchhaltung!

Wenn man die Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung zurück verfolgt, so wird man im Allgemeinen finden, dass in aller Geschäftswelt mit dem Aufkommen der Creditwirthschaft die sogenannte einfache Buchhaltung entstand, hingegen jedoch mit der höheren Entwicklung alles geschäftlichen Geld- und Creditwesens oder vielmehr mit der intensiveren Gestaltung des Geschäftslebens aus dieser Buchhaltungsweise die Doppelbuchhaltung in ihren verschiedenen Abarten oder Formen hervorging. Ergab sich also die Entstehung der „einfachen Buchführung“ mit dem Aufkommen der Creditwirthschaft im Geschäftsleben, so entwickelte sich aus dieser Buchführungsweise die „doppelte Buchführung“ in dem Masse mehr als die geschäftliche Geld- und Creditwirthschaft sich höher organisirte, beziehungsweise alles Geschäftsbetriebswesen sich immer intensiver gestaltete. Während eben die Einführung des Creditwesens im Geschäftsleben die unumgängliche Nothwendigkeit einer Schuld- und Forderungverrechnung gegenüber allen Schuldnern und Gläubigern eines Geschäftes, das heisst also die „einfache Buchhaltung“ entstehen liess, machte die höhere, intensivere Entwicklung alles geschäftlichen Geld- und Credit-, beziehungsweise Betriebswesens aus der bisher allein gangbaren, einzig gekannten „einfachen Buchhaltung“ die auf der Gegenverrechnung beruhende, daher vollständig durchgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung, das heisst also die „doppelte Buchhaltung“ entstehen. In Anbetracht aller geschichtlichen Entstehung und Entwicklung der Buchhaltung überhaupt entstand selbe eigentlich erst mit der sogenannten einfachen Buchhaltung als der Buchhaltung in Fragmentform, das heisst als der fragmentarischen oder halbfertigen, unvollständigen oder unvoll-

kommenen Buchhaltungsweise und entwickelte sich weiters zur Doppelbuchhaltung als der Buchhaltung in Systemform, das heisst als der systematischen oder ganzfertigen, vollständigen oder vollkommenen Buchhaltungsweise fort. Aus den niedrigen Banden der sogenannten einfachen Buchhaltung musste sich infolge aller immer höher sich entwickelnden, immer intensiver werdenden Geschäftsbetriebsverhältnisse jene Doppelbuchhaltung genannte Buchhaltungsweise herausbilden, welche einzig und allein über alle und jedwede finanzielle Betriebsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens eine sich allseitig entfaltende Ausweisleistung zu ergeben vermag. Im Verlaufe der Zeit entstand und entwickelte sich eben aus dem fragmentarischen, das heisst unvollständigen Verrechnungswesen der sogenannten einfachen Buchhaltung, und zwar im Wege der Vervollständigung oder vielmehr vervollständigenden Ergänzung das systematische, das heisst vollständige Verrechnungswesen der Doppelbuchhaltung. Indem in Ansehung des sich immer höher entwickelnden geschäftlichen Geld- und Creditverkehres, der sich immer intensiver, complicirter gestaltenden Geschäftsbetreibungsweise die sogenannte einfache Buchhaltung nicht mehr ausreichen konnte, vielmehr sich als unzugänglich oder unzureichend erweisen muss, so entsprang also nothwendigerweise dieser mangelhaften oder unzulänglichen, weil unvollständigen oder unvollkommenen Buchführungsweise die Doppelbuchhaltung.

Um die Entwicklungsgeschichte der Doppelbuchhaltung gehörig begreifen zu können, muss man sich das entwicklungsgeschichtliche Stufenverhältniss von „einfacher Buchhaltung“ und „doppelter Buchhaltung“ beständig vor Augen halten oder vielmehr den Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung sich stetig vergegenwärtigen. Es kann kein Zweifel obwalten, dass die Doppelbuchhaltung thatsächlich sich aus der sogenannten einfachen Buchhaltung sich herausgebildet hat, dass die „einfache Buchhaltung“ eigentlich nur eine niedrigere Entwicklungsstufe zur Doppelbuchhaltung abgibt. Nach Massgabe ihrer genetischen, das heisst entwicklungsmässigen Entstehung bildet die Doppelbuchhaltung nur die consequenter Weise durchgeführte Vervollkomnung oder vielmehr Vervollständigung der sogenannten einfachen Buchhaltung. Indem die Beschaffenheit einer systematisch verrechnenden Buchhaltung naturgemäss das eigentliche Endziel aller geschichtlichen Entwicklung und Vervollkommnung der Buchhaltung bildet, die sogenannte einfache Buchhaltung aber nur eine fragmentarische, um nicht zu sagen systemlose Buchhaltung repräsentirt, so musste sich demnach die sogenannte einfache Buchhaltung allmälig zur Doppelbuchhaltung als der allein systematischen Buchhaltung vervollkommen. In der That unterscheiden sich auch die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung — diese beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung! — nur graduell, das heisst dem Grade nach dadurch, dass die erstere Buchführungsweise blos eine beschränkt ausgeführte Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber den dritten Personen (Schuldnern und Gläubigern des Geschäftes), hingegen die letztere Buchhaltungsweise die vollständig durchgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung repräsentirt. Soll alle Buchhaltung schliesslich doch ein systematisch gestaltetes Verrechnungswesen, ein systematisirtes Rechnungswesen ergeben, so wird die fragmentarische oder vielmehr systemlose „einfache Buchhaltung“ sich zur systematischen, das heisst systematisirten Doppelbuchhaltung fortentwickeln müssen. Aller Entstehung und Entwicklung der Buchhaltung nach (genetisch entwicklungsmässig oder entwicklungsgeschichtlich betrachtet) entstand aus der an dem Uebelstande der Systemlosigkeit leidenden „einfachen Buchhaltung“ die die Systematik einzig

und allein cultivirende Doppelbuchhaltung. Einer historisch mehr oder minder zutreffenden Betrachtungsweise nach wird aller geschichtliche Entwicklungsgang der Buchhaltung derart auszulegen sein, dass im Verlaufe der Zeit aus dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung, dass heisst aus der „einfache Buchhaltung" genannten fragmentarischen Buchhaltungsweise allmälig sich das System der Doppelbuchhaltung, das heisst die „doppelte Buchhaltung" genannt werdende systematische Buchhaltungsweise herausgestaltet haben musste.

Genetisch, das heisst ihrer Entstehung oder Abstammung nach betrachtet, entwickelte sich das System der Doppelbuchhaltung aus dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung in der Weise, dass die einseitig beschränkte Schuld- und Forderungsverrechnung sich in weiterer Fortentwicklung zu einer allseitig vervollständigten Bestands- und Erfolgsverrechnung ausgestaltete. Nach Massgabe ihrer Genesis, das heisst Entstehung oder Entwicklung oder vielmehr in Anbetracht ihrer Entstehungs- oder Entwickungsgeschichte entstand alle Doppelbuchhaltung derart aus der sogenannten einfachen Buchhaltung, dass das Princip der Contirung, das heisst der Grundsatz der Conto-Verrechnung (contoförmige Verrechnung oder Verrechnung in Contoform) — diese wichtigste Errungenschaft aller Buchhaltungsgeschichte! — nicht unvollständig auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung, wie bei der sogenannten einfachen Buchhaltung, beschränkt bleibt, sondern vielmehr vollständig auf alle geschäftliche Bestands- und Erfolgsverrechnung ausgedehnt wird, wie eben bei Doppelbuchhaltung! Indem die immer intensiver werdende Gestaltung aller Geschäftsbetriebsverhältnisse die Pflege einer exacteren Geschäftsverrechnung bedingte, die sogenannte einfache Buchhaltung also nicht mehr ausreichte, so musste demnach diese fragmentarische, daher unzugängliche Buchhaltungsweise dergestalt sich vervollkommnen, dass die unvollständig ausgeführte Schuld- und Forderungsverrechnung sich zur vollständig durchgeführten Bestands- und Erfolgsverrechnung ergänzte, mit anderen Worten, dass aus der unvollständig ausgeführten Schuld- und Forderungsverrechnung der „einfachen Buchhaltung" die vollständig durchgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung der „doppelten Buchhaltung" sich heraus entwickelte. Sobald man die sogenannte einfache Buchhaltung sozusagen als vorgeschichtliche Entwicklungsstufe der Doppelbuchhaltung betrachtet, so wird die Genesis, das heisst entwicklungsmässige Entstehung dieser Buchhaltungsweise klar genug vor die Augen treten! Alle genetische, das heisst entwicklungsmässige Entstehung der Doppelbuchhaltung kann eben nur darin bestanden haben, dass auf Grund der bislang einzig und allein geübten „einfachen Buchhaltung" und durch Vervollkommnung oder Vervollständigung der dieser fragmentarischen Buchhaltungsweise zu Grunde liegenden unvollständigen Schuld- und Forderungsverrechnung sich die vollständig ausgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung herausentwickelt oder vielmehr herausgebildet hat. Jene vollständig verrechnende Buchhaltungsweise, welche das intensivere Geschäftsbetriebswesen entstehen oder aufkommen machte oder vielmehr aus der sogenannten einfachen Buchhaltung hervorgehen liess, wurde im Laufe der Zeit dergestalt vervollkommnet und verbessert, dass sie heute als ein gemeiniglich Doppelbuchhaltung benanntes, sowie auf dem Principe der Doppik, das heisst auf dem Grundsatze der Gegenverrechnung beruhendes Verrechnungswesen nicht nur wissenschaftlich gelehrt, sondern auch praktisch gehandhabt wird!

Alle Entwicklung der Doppelbuchhaltung aus der sogenannten einfachen Buchhaltung wird in Wirklichkeit derart vor sich gegangen sein, dass die sogenannte „gemischte Buchhaltung" den eigentlichen Uebergang von der „einfachen Buchhaltung" zur „doppelten Buchhaltung" gebildet haben wird.

Indem aus der sogenannten einfachen Buchhaltung sich die sogenannte „gemischte“ Buchhaltung, sowie weiters aus dieser Buchhaltungsweise die eigentliche Doppelbuchhaltung entwickelt haben wird, so besteht also hierin alle Entwicklungsgeschichte der Doppelbuchhaltung. Ihrer ursprünglichen Entstehung, anfänglichen Entwicklung nach wird nämlich alle Doppelbuchhaltung dergestalt aus der sogenannten einfachen Buchhaltung hervorgegangen sein, dass durch die Creirung von einigen oder mehreren Geschäfts-Conti (Conti der Geschäftsbetriebsabtheilungen) neben den ohnehin vorhanden seienden Personen-Conti (Conti der Schuldner und Gläubiger) aus der „einfachen Buchhaltung“ die „gemischte Buchhaltung“, weiters durch die auf der Gegenverrechnung basirenden doppelten Verbindung aller Personen- und Geschäfts Conti aus der „gemischten Buchhalung“ die „doppelte Buchhaltung“ entstand. Dadurch, dass neben den Personen-Conti (Debitoren- und Creditoren-Conti) der sogenannten einfachen Buchhaltung nun auch Geschäfts Conti (nämlich Sach- und Erfolgs-Conti) zur Aufstellung oder vielmehr Anwendung und Benützung gelangen, ohne jedoch in irgend welchen doppischen Verrechnungszusammenhang miteinander zu kommen, dadurch entstand aus der „einfachen Buchhaltung“ die „gemischte Buchhaltung“; indem weiters durch die Einführung der Gegenverrechnung sowohl alle Personen-Conti (Conti der Schulden und Forderungen) als auch alle Geschäfts-Conti (Conti der Sachbestände und Erfolge) in den doppischen Verrechnungszusammenhang kamen, dabei entstand aus der „gemischten Buchhaltung“ die „doppelte Buchhaltung“. Während die „einfache Buchhaltung“ als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung nur Personen-Conti (Conti der Debitoren und Creditoren) kennt, besteht die „gemischte Buchhaltung“ darin, dass neben den Personen-Conti auch Geschäfts-Conti (Conti der Geschäftszweige) benützt werden, ohne jedoch miteinander, wie mit bei der „doppelten Buchhaltung“, durch die Gegenverrechnung in einen gegen- oder wechselseitigen Verrechnungszusammenhang zu gelangen. Die sogenannte „gemischte Buchhaltung“ ist also als das eigentliche Uebergangsstadium, als die Uebergangsform von „einfacher Buchhaltung“ zu „doppelter Buchhaltung“ zu betrachten, indem eben wohl schon neben den Personen-Conti (Schuldner- oder Gläubiger-Conti) auch einige oder mehrere Geschäfts-Conti (Sach- oder Erfolgs-Conti) angewendet oder benützt werden, allein noch durch keinerlei Gegenverrechnung zusammenhängen. Indem neben den Personen-Conti der sogenannten einfachen Buchhaltung auch Geschäfts-Conti (nämlich Geschäftsbetriebsabtheilungs-Conti) benützt, ohne dass selbe — wie eben später bei der „doppelten Buchhaltung“ — durch die Einführung oder Anwendung der Gegenverrechnung in irgendwelche verrechnungsmässige Verkettung zueinander kommen, so ergibt sich hieraus die sogenannte „gemischte Buchhaltung“ als geschichtliches Uebergangsstadium zwischen der sogenannten einfachen Buchhaltung und der Doppelbuchhaltung. Dass aus der „einfachen Buchhaltung“ sich die „gemischte Buchhaltung“, aus dieser die „doppelte Buchhaltung“ entwickelte, dass die sogenannte „gemischte Buchhaltung“ den Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung vermittelte, dass überhaupt die „gemischte Buchhaltung“ als eine geschichtliche Uebergangsform, als ein eigentliches Uebergangsstadium zwischen der sogenannten einfachen Buchhaltung und der Doppelbuchhaltung figurirt hat, das wird man sicherlich dann zutreffend finden, wenn man die ältestbekannten, in Dr. Jäger's „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung“ enthalten, commentirt oder erklärt erscheinenden Tractate oder Abhandlungen über die „doppelte Buchhaltung“ — nämlich von Lucas Pacioli, sowie von Manzoni und Pietra, ferners von Savary und De la Porte u. s. w. — miteinander auf-

merksam vergleicht; man wird hierbei wahrnehmen müssen, dass wohl in diesen erstbekannten Unterweisungen in der „doppelten Buchhaltung“ schon neben den Personen-Conti auch Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) aufgestellt und benützt erscheinen, also ganz in der Weise der sogenannten „gemischten Buchhaltung“, allein die eigentliche Doppelbuchhaltung, nämlich die streng doppisch ausgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung, wie selbe principiell auf dem Grundsatz der Gegenverrechnung — diesem Hauptprincipe aller Doppelbuchhaltung! — beruht und formell sich in den zwischen den einzelnen Conti (Personen- und Geschäfts-Conti) bestehenden doppischen Verrechnungszusammenhängen — diesen charakteristischen Merkmalen aller Doppelbuchhaltung — äussert, hat sich erst nachträglich constituirt. Wenn auch die Aufstellung und Benützung von einigen oder mehreren Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) neben den Personen-Conti der sogenannten einfachen Buchhaltung den eigentlichen Anfang aller Doppelbuchhaltung bildet, so datirt streng genommen das Vorhandensein dieser letzteren Buchhaltungsweise erst von da an, wo nach Massgabe des Principes der Doppik, das heisst des Grundsatzes der Gegenverrechnung, alle wie immer geschäftlich in Betracht kommende Bestands- und Erfolgsverrechnung consequent durchgeführt erscheint! Ergibt sich auch mit der Anwendung und Benützung von Geschäfts Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) neben den Personen-Conti der sogenannten einfachen Buchhaltung schon der Anfangsbeginn aller Doppelbuchhaltung, so ergibt sich das Vorhandensein einer Doppelbuchhaltung erst dann, wenn durch die Doppik oder Gegenverrechnung alle wie immer benützten Conti (Personen- und Geschäfts-Conti) eine systematisch abgeschlossene, einheitlich vervollständigte Bestands- und Erfolgsverrechnung repräsentiren!

Was den thatsächlichen Uebergang, nämlich die geschichtliche Fortentwicklung von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung betrifft, so gibt Robert Winkler in seinem „Lehrbuch der Buchhaltung“ (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) hievon folgende Schilderung: „Es fehlt an sicheren historischen Nachrichten, in welcher Weise die Handeltreibenden ursprünglich die von ihnen gemachten Geschäfte verzeichnet haben mögen; unzweifelhaft aber ist, dass man sich in den Tagen der Kindheit der Buchführung darauf beschränkt hat, die Geschäftsfälle, so wie sie sich ereignet haben, in Form einer Erzählung niederzuschreiben, zunächst nur in der Absicht, das Gedächtniss zu unterstützen. Sehr bald mag man sich aber überzeugt haben, dass ein solches Durcheinander der Geschäftsfälle jene Uebersicht nicht gewährt, die dem Kaufmann unentbehrlich ist. Wahrscheinlich hat sich diese Ueberzeugung zuerst in Bezug auf das baare Geld geltend gemacht, was die contenförmige Verrechnung der Baareinnahmen und Baarausgaben zur Folge hatte. Ebenso unzulänglich mag es im Laufe der Zeit sich erwiesen haben, diejenigen Geschäfte, die nicht sofort geordnet, sondern nach und nach abgemacht wurden, nur in erzählender Form zu notiren. Dies hat unzweifelhaft die contenförmige Verrechnung von Schuld und Forderung der Geschäftsfreunde hervorgerufen. Später mag es wohl auch vorgekommen sein, dass man das eine oder andere Mal ein besonderes Interesse daran hatte, zu erfahren, wie viel bei einem Waarengeschäfte gewonnen oder verloren wurde, und dies führte zur contenförmigen Verrechnung der Waaren u. s. w. — War man nun aber einmal zur contenförmigen Verrechnung irgend welcher Geschäftszweige durch die Verhältnisse gezwungen, so stand zu erwarten, dass die contenförmige Verrechnung der sämmtlichen Theile eines Geschäftes, ihrer Vortheile wegen, früher oder später platzgreifen müsse, was auch thatsächlich durch die Erfindung und Einführung der doppelten Buchhaltung geschehen ist.“

Wenn man die Entwicklungsgeschichte aller Buchhaltung überblickt, so wird man im Ganzen und Grossen finden, dass die Einführung der chronologischen Geschäftsvorfallsvormerkung den Anfang aller eigentlichen Buchhaltung bildet, dass im weiteren Entwicklungsverlaufe aller Buchhaltung die Einführung der contoförmigen Verrechnung (Verrechnung in Conto-Form) den wesentlichsten Fortschritt auf dem Gebiete der Buchhaltung ergibt, sowie dass endlich die Einführung der Gegenverrechnung (Doppik) der Hauptsache nach den Endabschluss aller Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung ausmacht. Bildet nun auch die Gegenverrechnung (Doppik) im Wesentlichen die Grundfeste aller Doppelbuchhaltung, sowie im Formellen das charakteristische Kriterium, das eigentliche Charakteristikum aller Doppelbuchhaltung, so hat diese Buchhaltungsweise ihre eigentliche Vollendung erst dadurch erfahren, dass jene beiden Collectiv- oder Sammel-, beziehungsweise Abrechnungs- oder Abschluss-Conti, auf denen sich eben alle geschäftliche Bestands- und Erfolgsverrechnung übersichtlich concentrirt, nämlich das sogenannte Bilanz Conto und das sogenannte Verlust- und Gewinn-Conto, zur endlichen Einführung, respective Anwendung und Benützung im Verrechnungsbereiche der Doppelbuchhaltung gelangen. Ergibt die Gegenüberstellung von Personen-Conti (Schuldner- und Gläubiger-Conti) und Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) den Anfangsbeginn aller Entwicklung der Doppelbuchhaltung, so bildet die Einführung der beiden Collectiv- oder Sammel-, respective Abrechnungs- oder Abschluss-Conti, Bilanz-Conto und Verlust- und Gewinn-Conto, den eigentlichen Endschluss in aller Entwicklung der Doppelbuchhaltung, zumindest gestaltete sich die Doppelbuchhaltung erst durch die Einführung, respective Anwendung der beiden Sammel- oder Abschluss-Conti Bilanz-Conto und Verlust- und Gewinn-Conto zu einem streng doppisch verfahrenden Verrechnungswesen. Wie also die Entgegenstellung der Geschäfts-Conti (Geschäftsbetriebsabtheilungs-Conti) gegenüber den Personen-Conti (der sogenannten einfachen Buchhaltung) sozusagen die Grundsteinlegung aller Doppelbuchhaltung bildet, so dahingegen die Einführung der beiden Sammel-, respective Abschluss-Conti, Bilanz-Conto und Verlust- und Gewinn-Conto, gewissermassen die Schlusssteinlegung aller Doppelbuchhaltung!

Was den historischen Ursprung, das heisst die geschichtliche Entstehung der Doppelbuchhaltung überhaupt betrifft, so ist durch die eingehenden Forschungen von Dr. Jäger aus Stuttgart das hierüber lange Zeit hindurch geherrscht habende Dunkel wesentlich aufgehellt geworden, indem dieser sich um die Aufhellung der älteren Geschichte der Buchhaltungs-Literatur die grössten Verdienste erworben habende Schriftsteller — siehe dessen in dem Literatur-Verzeichniss im Anhange angeführt erscheinenden literargeschichtlichen Schriften über die Buchhaltung — zweifellos feststellte, dass diese Doppelbuchhaltung genannte Buchhaltungsweise italienischen Ursprunges ist. Dass die Doppelbuchhaltung in Italien, und zwar Ende des XV. Jahrhunderts und Anfang des XVI. Jahrhunderts aufkam, das ist bekanntermassen selbst in der Geschäftswelt so allbekannt, dass von jeher für gewöhnlich die „doppelte Buchhaltung“ auch „italienische Buchhaltung“ genannt wurde. Freilich konnte diese Buchhaltungsweise jedenfalls nur in ihren primitivsten Gestaltungen aufgekommen sein, zumindest aber noch nicht an das streng doppisch gestaltete Verrechnungswesen der gegenwärtig vollendeten Doppelbuchhaltung hinanreichen.

Wie gemeiniglich bekannt, gilt als „Erfinder“ der „doppelten Buchhaltung“ der Italiener Lucas Pacioli, ein kaufmännisch gebildeter oder vielmehr in der damaligen Handelskunde bewandeter Mönch, wenigstens wird diesem italienischen Mönche auch von Dr. Jäger (siehe dessen Vorwort zu seinen „Beiträge zur

Geschichte der Doppelbuchhaltung") die „Erfindung" der „scrittura doppia", das heisst nämlich der „doppelten Buchhaltung" zugeschrieben. Thatsächlich ist, dass von einem italienischen Mönche Lucas Pacioli, und zwar im Jahre 1494 oder im Jahre 1504 ein Tractat, das heisst eine Abhandlung über die „scrittura doppia" oder „doppelte Buchhaltung" veröffentlicht worden ist, worin die ältest- oder vielmehr erstbekannte Unterweisung in der „Kunst der doppelten Buchhaltung" oder, wie es im italienischen Originale heisst, in der „arte della scrittura doppia", wörtlich zu deutsch übersetzt „Kunst der doppelten Einschreibung", gegeben erscheint. In dieser erstbekannten Abhandlung über die „doppelte Buchhaltung" oder vielmehr in dieser ältestbekannten Unterweisung in der Ausübung der „Kunst der doppelten Buchhaltung" von Lucas Pacioli erscheinen nämlich in einer mehr oder minder verzopften Lehrweise die das Wesen der „doppelten Buchhaltung" ausmachenden Grundideen oder Grundgedanken, beziehungsweise die für die Einrichtung und Ausübung der „doppelten Buchhaltung" massgebenden Grundregeln zuerst theoretisch erklärt und praktisch erläutert, natürlicherweise in einer mehr vulgär denn wissenschaftlich gehaltenen Darstellungsweise.

Nachdem es schon mehrfach bezweifelt worden ist, ob die „doppelte Buchhaltung" wirklich italienischen Ursprunges ist, so möge einer diesbezüglichen Aufklärung wegen hier das angeführt werden, was hierüber J. Scherber in seinem „Compendium der Buchhaltung" sagt: „Was die Bezeichnung italienische Buchhaltung anbelangt, so bestehen hierüber zwei divergirende Meinungen; nach Einigen wäre die doppelte Buchhaltung ursprünglich in Italien angewendet worden; nach Anderen wäre der italienische Minoritenmönch Lucas Pacioli der Erfinder davon gewesen, weil er der Erste war, der in seinem im Drucke erschienenen Werke „La scuola perfetta dei mercante di fra Paciole di Borgo santo Sepoloro. Venezia 1504" (dies soll bereits die zweite Auflage des Werkes: „Summa de arithmetica, geometria proportioni e proportionalita Venedig 1494" gewesen sein) neben der Merkantil-Arithmetik auch die „arte della scrittura doppia Veneziana" behandelte. — Was nun den Ursprung der doppelten Buchhaltung in Italien betrifft, so kann dieser mindestens bezweifelt werden; denn diese Methode konnte nur aus dem praktischen Bedürfnisse hervorgehen: jene bücherlichen Nachweisungen zu finden, worüber die factische Inventur nicht massgebend ist, das ist nach den früheren: a) über den nachgewiesenen Erfolg des Unternehmens, und b) über die verbuchten Schulden und Forderungen. — Solange die arabischen Ziffern noch nicht bekannt waren, und man sich zum Zahlenausdrucke der Buchstaben bediente, konnte es eine Buchführung, weder einfach noch doppelt, überhaupt nicht geben, da die Buchstaben für tabellarische Nachweisungen schlechterdings unmöglich waren. Nun sind die arabischen Ziffern von den Arabern zuerst in Spanien (X. Jahrhundert) eingeführt worden und kamen von da viel später nach Italien; ferner war die doppelte Buchhaltung zuerst in Spanien — im XIV. Jahrhundert — gesetzlich vorgeschrieben, musste also dort längst im Gebrauche gewesen sein; endlich waren die Papiermühlen fast um zwei Jahrhunderte früher in Spanien als in Italien bekannt. Alles dieses spricht dafür, dass die doppelte Buchhaltung vermuthlich spanischen Ursprunges sei. Indess hat auch die Vermuthung, die doppelte Buchhaltung sei italienischen Ursprunges, viel für sich. Denn es ist zweifellos, dass das Bedürfniss, eine Probe über die richtige Verbuchung der Schulden und Forderungen zu haben, ein viel zwingenderer Moment ist, als die Probe über den nachgewiesenen Erfolg des Geschäftes; da nun der Credit erst mit der Einführung der Wechselinstitution ausgebildet war, und der erste schriftlich

vorliegende Wechsel ein italienischer vom Jahre 1325 mit Luca de Goro als Remittenten ist, dessen Priorität von keiner Seite bestritten wird, so lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit die Geschichte der doppelten Buchhaltung mit der des Wechsels identificiren und Italien als deren Heimat vermuthen. — Dagegen ist die Meinung, Pacioli sei der Erfinder der doppelten Buchhaltung, nicht stichhältig; denn aus seinem 1504, respective 1494 erschienenen Erstlingswerke lässt sich nicht die Erfindung, sondern nur der Beginn der Buchhaltungsliteratur folgern. In der That liegt ein zweifelloser Beweis hiefür in einem Hauptbuche des berühmten Anton Fugger in Augsburg vor, das schon die Jahre 1413—1427 umfasst, sowie in einem Memoriale der Firma „van Gheldersen" vom Jahre 1367, das sich im Hamburger Archive befindet, beide ganz nach der Regel der doppelten Buchhaltung geführt. Da nun die Buchdruckerkunst 1440 erfunden wurde, so konnte vor diesem Zeitraume eine Veröffentlichung durch den Druck füglich nicht erfolgen. Anderseits ist auch nicht anzunehmen, dass Pacioli, welcher Mönch und Professor der Mathematik (abwechselnd in Perugia, Neapel, Mailand, Florenz, Rom und Venedig) war, das Bedürfniss empfunden haben sollte, eine Probe über Geschäftserfolge oder über verbuchte Schulden und Forderungen einzuführen, sonach ohne Kenntniss des Bestehenden ganz selbstständig die Erfindung gemacht haben sollte. Im Mittelalter, wo die Welt der Schauplatz der Kriege war, befassten sich vornehmlich Klosterbewohner mit Wissenschaften, und da Pacioli sich kaufmännische Kenntnisse durch Reisen im Orient erworben haben soll, so ist sein Erstlingswerk hiedurch genügend aufgeklärt".

Wenn nun auch die Doppelbuchhaltung zweifellos italienischen Ursprunges sein mag, so steht doch wohl auch soviel fest, dass Lucas Pacioli wohl die ältest- oder vielmehr erstbekannte Unterweisung in der „Kunst der doppelten Buchhaltung" in die Oeffentlichkeit gebracht hat, diese Buchhaltungsweise selbst aber durchaus nicht „erfunden" haben kann. Indem die Doppelbuchhaltung naturgemäss nur sich allmälig, im Laufe der Zeit, aus der sogenannten einfachen Buchhaltung — etwa im Wege des „gemischte Buchhaltung" genannten Uebergangsstadiums — derart bis zur heutigen Vollkommenheit herausgestaltet oder herausgebildet haben kann, dass in Verfolg einer exacten Geschäftverrechnung neben den Personen-Conti der sogenannten einfachen Buchhaltung auch Geschäfts-Conti (nämlich Sach- und Erfolgs-Conti) zur Anwendung und Benützung, das heisst ausser den Schulden und Forderungen auch die Sachbestände und Betriebserfolge zur contoförmigen Verrechnung gelangten, sowie schliesslich aus dieser Gegenüberstellung von Personen-Conti (Schuldner- und Gläubiger-Conti) einerseits und Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) anderseits die Gegenverrechnung und somit auch die Doppelbuchhaltung im wesentlichen hervorging, indem also naturgemäss die Doppelbuchhaltung überhaupt nicht „erfunden" werden konnte, so kann demnach von einer „Erfindung" der Doppelbuchhaltung nicht gesprochen, geschweige Lucas Pacioli als der eigentliche „Erfinder" der „doppelten Buchhaltung" gelten. Ohne nun diesem mittelalterlichen Schriftsteller das Verdienst, die „Kunst der doppelten Buchhaltung" zuerst der Welt lehrend vorgeführt oder vielmehr zuerst zur publicirten Darstellung gebracht zu haben, irgendwie streitig machen zu wollen, so kann er nichtsdestoweniger als der „Erfinder" der Doppelbuchhaltung nicht gelten; vielmehr muss Lucas Pacioli als jener — uns ältest- oder vielmehr erstbekannte — Schriftsteller betrachtet werden, welcher unseres Wissens zuerst für alle „scrittura doppia" oder „doppelte Buchhaltung" grundwesentlich massgebende Normen theoretisch festgestellt, beziehungsweise zuerst die für alle

Einrichtung und Ausübung der „doppelten Buchhaltung“ praktisch geltenden Regeln aufgestellt hat. Der italienische Schriftsteller Lucas Pacioli hat gewissermassen insoferne zuerst den Grundbau aller Doppelbuchhaltung klar vor Augen geführt, als er in einer mehr oder minder zutreffenden Lehrweise den wesentlichen Grundgedanken aller Doppelbuchhaltung, nämlich die Gegenverrechnung, theoretisch fasste und erklärte und praktisch ausführte und erläuterte. Doch wird Lucas Pacioli natürlicherweise in seiner sich auf die Unterweisung in der „Kunst der doppelten Buchhaltung“ beziehenden Abhandlung weniger das Princip der Gegenverrechnung consequent durchgeführt, als vielmehr nur die gleichzeitige Aufstellung und Führung von Personen-Conti (Schuldner- und Gläubiger-Conti) einerseits und von Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) anderseits ohne die streng doppischen Verrechnungszusammenhänge derselben untereinander zur Darstellung gebracht haben. Jedenfalls wird die von Lucas Pacioli gelehrte „doppelte Buchhaltung“ mehr oder weniger primitiv oder unvollkommen gestaltet gewesen sein, indem diese Buchhaltungsweise ihre eigentliche Verbesserung und Vervollkommnung erst in den späteren Zeitläuften erfahren, ihre streng doppische Vollendung aber überhaupt der Gegenwart allein zu verdanken hat!

Wenn es also nun auch richtig ist, dass Lucas Pacioli insoferne die erstbekannte Lehrdarstellung von der „doppelten Buchhaltung“ gegeben hat, als er eben die damals für alle praktische Einrichtung und Ausübung der „doppelten Buchhaltung“ allgemein massgebenden Grundregeln zuerst lehrte oder vielmehr literarisch publicirte, so ist doch wohl auch soviel gewiss, dass von ihm die Doppelbuchhaltung nicht „erfunden“, sondern vielmehr nur insoweit dargestellt, das heisst erklärt und erläutert wurde, als eben diese Buchhaltungsweise damals gangbar gewesen sein mag. Indem alle Doppelbuchhaltung ihrer Entstehung und Entwicklung nach einzig und allein nur aus der bislang prakticirten „einfachen Buchhaltung“ hervorgegangen oder vielmehr herausgestaltet haben konnte, so kann die Doppelbuchhaltung zu Lucas Pacioli's Zeit deshalb nur in ganz primitiv beschaffenen Gestaltungen gelehrt und ausgeübt worden sein, weil eben damals gerade sich die sogenannte doppelte Buchhaltung aus der sogenannten einfachen Buchhaltung herausentwickelte. Ursprünglich, und zwar Ende des XV. Jahrhunders und Anfang des XVI. Jahrhunderts, also gerade zu Zeiten des Lucas Pacioli, aus der sogenannten einfachen Buchhaltung sich fortentwickelnd, konnte die Doppelbuchhaltung erst im Laufe der Zeit sich allmälig vervollkommnet und verbessert haben und liegt diese Buchhaltungsweise auch heute noch so vollendet ausgebildet vor, wie es den Anschein hat. Wenn man das die Entwicklungsgeschichte der Doppelbuchhaltung behandelnde Werk von Dr. Jäger „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung“ (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) aufmerksam durchgeht, so wird man sicherlich ebenfalls zur Ueberzeugung gelangen, dass die Doppelbuchhaltung nicht gleich vollendet „erfunden“ worden ist, das heisst sozusagen nicht sogleich fix und fertig construirt wurde. Es ist vielmehr geschichtlich allein zutreffend, dass die Doppelbuchhaltung keinem denkenden Kopfe complet oder vielmehr vollendet entsprungen ist, sondern vielmehr allmälig aus der bisher allein gang und gäbe gewesen seienden „einfachen Buchhaltung“ sich derart herausgebildet hat, dass aus der sogenannten einfachen Buchhaltung jene „gemischte Buchhaltung“ genannte Buchhaltungsweise hervorging, wonach wohl neben den Personen-Conti (Schuldner- und Gläubiger-Conti) auch einige oder mehrere Geschäfts Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) zur Anwendung gelangen, aber in Ermanglung einer consequenten Gegenverrechnung eigentlich nur ganz zufällig

nebeneinanderstehen, während in weiterer Folge die principiell eingeführte Gegenverrechnung aller Bestände und Erfolge eines Geschäftes die eigentliche Gestaltung der Doppelbuchhaltung entstehen machte. „Die Behauptung, die doppelte Buchhaltung wurde von einem italienischen Mönche erfunden, ist durchaus nicht stichhältig, sondern man kann mit Recht sagen, dass durch die Thätigkeit und den Geist der Kaufleute die einfache Buchhaltung immer mehr verbessert wurde, bis dieselbe die jetzige vollendete Gestalt der doppelten Buchhaltung angenommen hat" (Carl Strell). Freilich erscheint heute noch die Doppelbuchhaltung noch derart mit Complicationen oder Weitläufigkeiten überladen, dass erst mit deren gänzlichen Ablegung die Doppelbuchhaltung zu ihrer vollsten Entfaltung gelangen wird. Wie alle Entstehung und Entwicklung der Doppelbuchhaltung darin besteht, dass sich diese Buchhaltungsweise aus der blossen Schuld- und Forderungsverrechnung der sogenannten einfachen Buchhaltung zu der auf der Gegenverrechnung basirenden Bestands- und Erfolgsverrechnung vervollständigt, so geht alle weitere Ausbildung und Vervollkommnung der Doppelbuchhaltung dahin, durch thunlichste Verbesserung und Vereinfachung das streng doppische Verrechnungswesen einer ebenso zweckmässigst als einfachst sich gebenden Gestaltung entgegenzuführen, das heisst zur bestmöglichen Geltung zu bringen!

Was die fernere Verbreitung der ursprünglich in Italien — Ende des XV. Jahrhunderts und Anfang des XVI. Jahrhunderts — aufgekommenen Doppelbuchhaltung betrifft, so scheint diesbezüglich nur soviel gewiss zu sein, dass diese ihres italienischen Ursprunges wegen damals „italienische Buchhaltung" genannte Buchhaltungsweise zuerst in Deutschland eingeführt wurde, sowie wahrscheinlicherweise erst später in Frankreich und am Spätesten in England zur Einführung gelangte. In seinem „Allgemeines Lehrbuch der Buchführung" (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) schreibt hierüber auch Oppenheimer wie folgt: „Die doppelte Buchführung erwarb sich auch schnell in anderen Ländern Anhänger. Die deutschen Reichsstädte Augsburg und Nürnberg, als Hauptstapelplätze der nach dem Norden durchgehenden italienischen Waarenzüge, lernten bald von ihren Geschäftsfreunden diese Kunst und richteten ihre Bücher nach der doppelten Buchhaltung ein; besonders in Augsburg wurde ein Mann, der die Scrittura doppia verstand, sehr geschätzt und gesucht; von dem im Mittelalter sehr berühmten Handlungshause Anton Fugger soll noch ein Hauptbuch aus den Jahren 1413—1427 vorhanden sein, welches unseren jetzt üblichen Handlungsbüchern gleicht. Sowohl in Frankreich wie in England befreundete man sich ebenfalls mit dieser Einrichtung und es erschienen dort bald Lehrbücher, von denen die berühmtesten die von Claude Paroche und von de la Porte sind, und nach dem darin aufgestellten System wurden lange Zeit hindurch allgemein die Handlungsbücher geführt." Jedenfalls aber steht wenigstens das fest, dass die Doppelbuchhaltung in Deutschland, nachdem sie von Italien eingeführt wurde, bald darauf — und zwar ganz im Geiste mittelalterlicher Verzopfung! — mehr verunstaltet denn verbessert, mehr complicirt denn vervollkommnet, mehr verzopft denn vereinfacht wurde!

Die von Italien eingeführte „doppelte oder italienische Buchhaltung" wurde dergestalt verzopft, dass man damals wirklich in der „Kunst der doppeltenBuchhaltung" eine Art Mysterium oder Geheimnisskrämerei erblicken musste, zumindest es nicht wundernehmen konnte, wenn die mittelalterlich verzopfte „Kunst der doppelten Buchhaltung" von den damaligen Schriftstellern und Buchhaltern als eine mysteriöse, das heisst geheimnissvolle, räthselhafte, schwer

verständliche „Kunst“ behandelt und ausgegeben wurde. Abgesehen davon, dass in dem so mystisch gesinnten oder vielmehr nach Geheimnissvollen und Dunkeln strebenden Mittelalter Alles und so auch die „Kunst der doppelten Buchhaltung“ verzopft wurde, so entsprach es nur diesem Zopfgeiste des Mittelalters, wenn namentlich die Buchhalter von damals daran interessirt waren, die „doppelte Buchhaltung“ als eine mysteriöse oder geheimnissvolle „Kunst“ plausibel erscheinen zu lassen, überhaupt die „Kunst der doppelten Buchhaltung“ durch die Andichtung eines mysteriösen Anscheines zunftmässig zu privilegiren. Gibt es ja heute noch Geschäftsleute genug, welche deshalb die „doppelte Buchhaltung“ als eine grossartige „Erfindung“ des menschlichen Geistes bewundern, ja die Grossartigkeit dieser Buchhaltungsweise einfältig genug anstaunen, weil sie eben in der „doppelten Buchhaltung“ auch nur eine „Kunst“ zu erblicken vermögen. „Als die doppelte Buchhaltung noch nicht so vervollkommnet und im Gebrauche war, wie dies heutzutage der Fall ist, lag es im Interesse der Buchhalter, sie in geheimnissvolles Dunkel zu hüllen, um ihrer Person auf diese Weise einen grösseren Anschein von Wichtigkeit zu geben; sie mochte daher wohl als die höchste Stufe des kaufmännischen Wissens gelten, als eine Kunst, die schwer zu erlernen sei. Und wirklich musste sie auch nach der Art, wie sie gelehrt wurde, ja noch jetzt von manchen Lehrern der Buchhaltung gelehrt wird, die als Buchhalter von gewöhnlichem Schlage in ihrer Praxis erstarrt sind, manchem wissbegierigen Handelsbeflissenen schwierig und unverständlich erscheinen. Nachdem sie aber auf feste Regeln gegründet und in ein System gebracht war, schwang sie sich zur Wissenschaft empor, deren Theorie, wenn sie anders gehörig vorgetragen wird, einfach und leicht verständlich ist“ (Schiebe-Odermann).

Indem die Doppelbuchhaltung bei oder nach ihrer Einführung aus Italien ganz im Sinne mittelalterlicher Verzopfung derart „in Formalitäten“, verzopft wurde, dass hievon heute noch in Schule und Leben die Spuren ersichtlich sind, so muss es hiernach auch begreiflich erscheinen, dass zur damaligen Zeit die „doppelte Buchhaltung“ noch nicht allgemeinen Eingang in der Geschäftswelt gefunden hat, sondern eigentlich nur als eine neu aufgekommene Curiosität hie und da, wahrscheinlicherweise bei den tonangebenden Geschäftshäusern, zur Anwendung kam. Wenn auch die Doppelbuchhaltung in Italien schon Ende des XV. Jahrhunderts oder Anfangs des XVI. Jahrhunderts gang und gäbe gewesen sein mag, so hat sich deren allgemeine Einführung in Deutschland wesentlich verzögert; ihren allgemeinen Eingang in der Geschäftswelt hat die Doppelbuchhaltung überhaupt erst mit Anbruch der neueren Zeit gefunden oder vielmehr ihre allgemeinste Einbürgerung hat diese Buchhaltungsweise eigentlich der allerneuesten Zeit zu verdanken. Wenn man erwägt, dass es heute noch viele Geschäftsunternehmungen gibt, bei denen nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung regelrecht ausgeübt wird, so läs t sich aus diesem Factum der Gegenwart mit Sicherheit darauf schliessen, dass die Doppelbuchhaltung in der Geschäftswelt nur äusserst langsam Fuss gefasst haben kann. Wer den überaus zähen, oft nur zu halsstarrigen Hang des alltäglichen Geschäftslebens kennt, an allem Altgewohnten und Althergebrachten umso stärker zu hängen, je mehr sich eben das Altgewohnte oder Althergebrachte in der Geschäftspraxis festgewurzelt hat, der wird es nur zu begreiflich finden, dass in aller Geschäftswelt die aus Italien stammende „doppelte Buchhaltung“ nur allmälig die bislang ausschliesslich prakticirte „einfache Buchhaltung“ verdrängen konnte. Je mehr man die Culturgeschichte des Geschäftslebens rückwärts verfolgt, desto mehr wird man bei den Geschäftsleuten die

CALIFORNIA

Unlust am Bücherführen wahrnehmen; wenn nun aber heutzutage noch soviel Abneigung oder Widerwillen gegenüber der gewiss unerlässlichen Ausübung der sogenannten einfachen Buchhaltung besteht, wie kann da die Doppelbuchhaltung so schnell Eingang in der Geschäftswelt gefunden haben? Insolange man in aller Geschäftswelt mit der sogenannten einfachen Buchhaltung deshalb noch sich begnügen oder Vorlieb nehmen konnte, weil eben — in Ermanglung jedweder intensiveren Geschäftsbetriebsgebahrung — das Bedürfniss nach einer exacten oder genaueren Betriebsverrechnung geschäftlich sich noch nicht fühlbar oder geltend machte, insolange wird auch die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung den Geschäftsleuten nicht zeitgemäss erschienen sein oder vielmehr sich denselben nicht aufgedrängt haben. Sobald jedoch die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der bisher in der Geschäftswelt allein prakticirten „einfachen Buchhaltung" sich umso unabweislicher herausstellen musste, je intensiver sich alles Geschäftsleben gestaltete, so musste das geschäftlich sich immer fühlbarer machende Bedürfniss nach einer exacter oder genauer, beziehungsweise nach einer systematisch oder vollständig verrechnenden Buchhaltungsweise den Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung bewirken. Alles geschichtliche Aufkommen der Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt lässt sich überhaupt nur daraus allein erklären, dass die stetig steigernde Intensität alles Geschäftslebens die allgemeine Einführung und Benützung der sogenannten doppischen oder doppelten Buchhaltung veranlasste oder vielmehr den allmäligen Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung bedingte, und zwar umsomehr, je volkswirthschaftlich intensiver sich alles Geschäftsleben gestaltete. Soviel ist wohl gewiss, dass die Doppelbuchhaltung ihre allgemeine Ausbreitung weniger der Einsicht der Geschäftsleute in die grössere Vortheilhaftigkeit dieser Buchhaltungsweise für jedwede Geschäftsführung als vielmehr dem Umstande, dass die immer intensiver gewordene Gestaltung alles Geschäftsbetriebswesens die Erforderlichkeit einer exacteren Buchführungsweise immer dringlicher erscheinen liess, zu verdanken hatte!

Als die Doppelbuchhaltung von ihrem Ursprungslande, nämlich von Italien, aus sich in Deutschland einbürgerte, wurde sie nicht in ihrer ursprünglich einfacheren Gestaltung beibehalten, sondern vielmehr — ganz im Geiste mittelalterlicher Verzopfung — dergestalt verzopft, dass an die Stelle der ursprünglich einfacher gestalteten Einrichtung und Ausübung der Doppelbuchhaltung italienischen Originals oder vielmehr italienischen Ursprungs nunmehr die denkbar complicirt und unzweckmässigst gestaltete Handhabungsabart der Doppelbuchhaltung trat. Indem nämlich bezüglich aller Handhabung oder vielmehr Einrichtung und Ausübung der Doppelbuchhaltung von dem ursprünglich in Italien aufgekommenen, sowie wahrscheinlicherweise in Frankreich bis auf den heutigen Tag beibehaltenen Journalisirungs-Verfahren (nämlich jenes Verfahren, wonach aus den Tagebüchern tagtäglich directe in's Hauptbuch übertragen wird) abgegangen und dafür das Mensualisirungs-Verfahrens (nämlich jenes Verfahren, wonach aus den Tagebüchern nicht directe, sondern vielmehr nur allmonatlich in's Hauptbuch übertragen wird) eingeführt wurde, indem man also anstatt dem in Italien aufgekommenen Journalisirungs-Verfahren (Einzel- oder Tagesübertrag) das in Deutschland aufgekommene Mensualisirungs-Verfahren (Sammel- oder Monatsübertag) aller Doppelbuchhaltung zu Grunde legte, so geschah dies in einer solchergestalt mittelalterlich verzopften Weise, dass hieraus jene denkbar unzweckmässigste specielle Abart der Doppelbuchhaltung entstand, welche nunmehr schon seit Jahrhunderten in aller Geschäftswelt so erbgesessen

erschien, in Schule und Leben so traditionell gelehrt und geübt wurde, dass man füglich eine andere Gestaltung der Doppelbuchhaltung für gar nicht möglich hielt, nämlich die fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung". Diese heute noch ihre theoretischen Vertreter und praktischen Anhänger habende, heutzutage noch ihre Bewunderer und Lobredner findende „italienische doppelte Buchhaltung" bildet thatsächlich jene mittelalterliche Verzopfung der Doppelbuchhaltung überhaupt, das heisst repräsentirt in Wirklichkeit jene mittelalterlich verzopfte Gestaltung der Doppelbuchhaltung, welche — in einer nicht nur von jeher in aller Geschäftswelt usuell gewesenen, sondern heute noch in Theorie und Praxis beliebt werdenden Fälschung historischer Thatsachen — als sogenannte „italienische doppelte Buchhaltung" nun Jahrhunderte lang gang und gäbe war oder figurirte, sowie heute noch als solche bezeichnet oder ausgegeben wird. Diese deshalb fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannte, weil nicht das ursprünglich in Italien geübte Journalisirungs-Verfahren (Verfahren der tages- oder einzelweisen Uebertragung), sondern vielmehr das später in Deutschland eingeführte Mensualisirungs-Verfahren (Verfahren der monats- oder sammelweisen Uebertragung) zur Grundlage habende specielle Abart der Doppelbuchhaltung dominirte nun seit ihrem Aufkommen im Mittelalter bis auf den heutigen Tag in Schule und Leben so dergestalt, dass man in Theorie und Praxis noch lange Zeit hindurch gar keine andere Gestaltung der Doppelbuchhaltung zu kennen schien, als eben diese fälschlich genannte, das complicirteste oder vielmehr unzweckmässigste Mensualisirungs- oder Monatsübertragungs-Verfahren prakticirende „italienische doppelte Buchhaltung". Indem man also Jahrhunderte hindurch in Lehre und Leben die in Deutschland selbst aufgekommene, aber fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannte specielle Abart der Doppelbuchhaltung beständig mit dem System der Doppelbuchhaltung überhaupt confundirte oder verwechselte, so übersah man hierbei deshalb auch beständig zweierlei, nämlich erstens, dass es mehr oder minder verschiedene Gestaltungen oder Formen, Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung gibt, und zweitens, dass im Gegensatze zu der ursprünglich in Italien aufgekommenen, nur das Journalisirungs- oder Tagesübertragungs-Verfahren kennenden Abart der Doppelbuchhaltung die in Deutschland aufgekommene, daher ganz falsch bezeichnete „itallenische doppelte Buchhaltung" die complicirteste oder vielmehr denkbar unzweckmässigste Abart, der auf dem Mensualisirungs- oder Monatsübertragungs-Verfahren basirenden Doppelbuchhaltung bildet!

Indem diese fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannte Abart der Doppelbuchhaltung einzig und allein in den deutschen Landen seit ihrem Aufkommen bis in die neueste Zeit gangbar war, das heisst man in aller Theorie und Praxis die Doppelbuchhaltung überhaupt nur in Gestalt der unzweckmässig verzopften Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" kannte, lehrte und prakticirte, diese specielle Buchhaltungsweise aber die denkbar verzopfteste, complicirteste, unzweckmässigste Abart oder Gestaltung der Doppelbuchhaltung repräsentirt, so konnte es nicht Wunder nehmen, wenn solchergestalt die Doppelbuchhaltung bald genug ihre Gegner fand, vielfach grösseren oder geringeren Anfechtungen ausgesetzt war, ja die heftigsten Angriffe erfahren musste. Freilich haben alle seit den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag gegenüber der Gediegenheit, Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der Doppelbuchhaltung gemachten Ausstellungen und vorgebrachten Einwände zumeist den grossen Fehler, dass das an und für sich gewiss vortreffliche und vorzügliche Wesen der Doppelbuchhaltung mit den irrationellen oder sonstig unzweckmässigsten Handhabungsweisen dieser Buchhaltung gänzlich

verwechselt wird, dass ganz und gar jener Umstand übersehen wird, wonach die Doppelbuchhaltung nur in den Fällen einer rationellen, correcten, richtigen oder zweckmässigen Anwendung oder vielmehr Handhabung sich als allseitig gediegen erweisen kann. Dadurch, dass die Doppelbuchhaltung nicht in ihrer ursprünglich in Italien aufgekommenen einfacheren Gestaltung beibehalten, sondern vielmehr nachträglich in Deutschland rücksichtlich ihrer Einrichtung und Ausübung nach Möglichkeit verzopft wurde, so entstand mit der Zeit jene „in Formalitäten verdunkelte" Buchführung, welche eben fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannt und das denkbar complicirteste oder vielmehr unzweckmässigste Mensualisirungs-Verfahren zu Grunde liegen hat. Wer diese aus dem Mittelalter stammende, heutzutage noch vielfach docirte und prakticirte „italienische doppelte Buchhaltung" mit ihrem so schwerverständlichen oder vielmehr schwerfälligen Mensualisirungs-Verfahren kennt, der wird es ganz natürlich finden, dass diese specielle Abart der Doppelbuchhaltuug die eigentliche Ursache abgibt, warum die Doppelbuchhaltung schon frühzeitig den Gegenstand verschiedenster Angriffe oder Anfechtungen bildete. Sobald die Doppelbuchhaltung seit ihrer mittelalterlichen Verzopfung bis auf den heutigen Tag deshalb so schwer- oder unverständlich, schwerfällig und complicirt, ja geradezu mysteriös erschien, weil eben die Prakticirung der Doppelbuchhaltung in keiner anderen Gestaltung als der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" mit ihrem ebenso unzweckmässig als complicirt sich ausnehmenden Mensualisirungs-Verfahren gang und gäbe war, so musste die solcherweise eigentlich nur mehr Schatten- als Lichtseiten, mehr Nach- als Vortheile aufweisende Doppelbuchhaltung ja nothwendigerweise zum Gegenstand heftigster Angriffe, schwerwiegendster Anfechtungen werden. Alle schon Anfangs dieses Jahrhunderts auf die Doppelbuchhaltung gemachten oder versuchten Angriffe oder Anfechtungen galten in Wirklichkeit auch weniger dem System der Doppelbuchhaltung überhaupt als vielmehr der speciellen Abart der fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannten, eigentlich nur mehr dem Mittelalter angehören sollenden, jedoch heute noch vielfach gelehrten und geübten Doppelbuchhaltung mit ihrem so complicirten und unzweckmässigen Mensualisirungs-Verfahren. Indem alle auf die Doppelbuchhaltung gerichteten Angriffe oder Bemängelungen zumeist sich auf jene fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannte, thatsächlich aber in Deutschland aufgekommene, sowie heute in Theorie und Praxis allzubekannte Abart der Doppelbuchhaltung beziehen, wonach die Doppelbuchhaltung infolge eines ebenso schwerverständlich als unzweckmässig sich ausnehmenden Mensualisirungs-Verfahren zu einem überaus complicirt gestalteten und schwerfälligen handhabbaren Buchhaltungswesen wurde, so muss es ganz natürlich erscheinen, dass die solcherweise gestaltete oder solchergestalt ausgeübte Doppelbuchhaltung die Kritik aller jener Fachschriftsteller herausfordern musste, welche der Ueberzeugung waren, dass die Doppelbuchhaltung in einfacheren, minder complicirten oder zweckmässiger gestalteten Abarten oder Formen gehandhabt werden kann!

So viele theoretische Vertreter und praktische Anhänger, sowie so viele Bewunderer und Lobredner auch die Doppelbuchhaltung von jeher auf der einen Seite gefunden hat, soviele Gegner erwarb sich diese Buchhaltungsweise auch auf der andern Seite; so vielfach auch die Doppelbuchhaltung bis auf den heutigen Tag mit Fug und Recht von Theoretikern und Praktikern gutgeheissen, befürwortet und propagirt, ja verherrlicht, angestaunt oder bewundert worden ist, so fand diese Buchführungsweise bald auch ihre Gegner und Tadler, die es an scharfen Angriffen nicht fehlen liessen, ihre mehr oder

minder berechtigt erscheinenden Tadel vorbrachten. Hat eben die Doppelbuchhaltung auf der einen Seite überschwängliche Lobpreisungen, ja Glorificationen, das heisst Verherrlichungen oder Anpreisungen als eine Art wunderbare, glorreiche Erfindung des menschlichen Geistes erfahren, so musste sie wieder auf der anderen Seite unterschiedliche Bemängelungen und Verdächtigungen über sich gehen lassen, ja ebenso heftige als scharfe Angriffe und Tadel erdulden. Indem die Doppelbuchhaltung in längst veralteten, mittelalterlich verzopften, überaus complicirt und unzweckmässig beschaffenen Gestaltungen oder Formen prakticirt, als eine „in Formalitäten verdunkelte" Buchführung gehandhabt wurde, wie dies eben zum Beispiel bei der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" der Fall war, so musste nothwendigerweise das Bestreben, die bislang allein geübte „italienische doppelte Buchhaltung" durch einfachere, minder complicirte, leichtverständlichere, zweckmässiger eingerichtete Methoden oder Formen zu ersetzen, mit der Zeit sich von selbst ergeben. Wenn übrigens die Doppelbuchhaltung auch solche Gegner hatte, die das System der Doppelbuchhaltung überhaupt seiner vermeintlichen Trüglichkeit oder seiner angeblichen Erkünstelung wegen gänzlich verwerfen und durch „neue", andere „Systeme" der Buchhaltung ersetzen zu müssen glaubten, so war es den meisten Gegnern der Doppelbuchhaltung im Grunde genommen eigentlich nur darum zu thun, diese Buchführungsweise von allen mittelalterlich verzopften, längst veralteten oder unzweckmässigen Formen und Details, von allen Vielschreibereien oder Weitläufigkeiten, kurzweg von allen weitläufigen oder zwecklosen Formalien und Praktiken zu befreien, ein Bestreben, das gegenüber der an verdunkelten, verzopften oder veralteten Formalitäten so überreichen Doppelbuchhaltungsabart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" wahrlich nur zu gerechtfertigt erschien. Wenn jedoch das System der Doppelbuchhaltung in neuester Zeit immer noch Angriffe oder Anfechtungen erfährt, so ist dies eine gegenüber dem System der Doppelbuchhaltung überhaupt ganz und gar wirkungslos bleiben müssende Aeusserung der gegen das Ende des XIX. Jahrhunderts modern gewordenen Neuerungssucht!

Die vermeintliche Haltlosigkeit der Doppelbuchhaltung überhaupt nachzuweisen oder zumindest angebliche Mängel dieser Buchhaltungsweise aufzudecken, damit wurde bereits Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahrhunderts begonnen, indem im Jahre 1796 oder 1802 der Engländer Ed. Jones als erster Gegner der — damals allerdings schon sehr verzopft erschienenen — Doppelbuchhaltung auftrat. „Derjenige, welcher die doppelte Buchhaltung zuerst, aber auch am heftigsten angriff, sie mit der grössten Anmassung als ein bei Ausführung von Betrügereien aller Art hilfreiche Hand leistendes System, das auf unhaltbaren Grundsätzen beruhe, zu verdächtigen suchte, war ein gewisser Jones aus Bristol, der sein „English System of Book-Keeping" 1796 herausgab. Derselbe liess sich nicht nur ein Erfindungspatent darauf geben, sondern auch ein Zeugniss von angesehenen Kaufleuten und den Directoren der Londoner Bank ausstellen, nach welchem seiner Methode der Vorzug vor jeder andern gebühren sollte. Auch in Deutschland und Frankreich fand sein System Vertheidiger und seine Schrift Bearbeiter; als ersteres aber von sachkundigen Männern geprüft wurde, ergab sich, dass Jones ein Marktschreier war und dass die Verehrer seines Systems von der Buchhaltung nur oberflächliche, mitunter wohl auch gar keine Kenntnisse hatten. Nach ihm sind noch andere Neuerer in England, Deutschland und Frankreich aufgetreten, aber ohne nachhaltigen Erfolg" (Schiebe-Odermann). Dieser der damalig einzig und allein gangbar gewesenen „italienischen doppelten Buchhaltung" zuerst so scharf entgegentretende Eng-

länder Ed. Jones erklärte auch dieselbe als „ein Asyl der niederträchtigsten Bilanzen, die je ein schurkischer Menschenverstand ersann"! In ähnlicher Weise wurde auch in neuerer Zeit die „doppelte oder italienische" Buchhaltung von Franz Böncken aus Petersburg, dem Apostel der „russischen Buchhaltung" von Theodor Esersky, als eine „Mausefalle" bezeichnet, „mit deren Hilfe ein Kompagnon dem andern, ein Commis seinem Chef Tausende von einem Conto auf das andere und so fort in seine Tasche buchen könne," oder mit andern Worten: „die allendliche Richtigkeit der Bilanz immer im Auge behaltend, einen beliebig grossen Theil des Vermögens durch die Maschen eines italienischen Buchhaltungsnetzes in die bereit gehaltene Tasche fallen lassen" kann! Wenn solcherweise die „doppelte oder italienische Buchhaltung" in einer überaus curiosen Bezeichnungsweise als „eine italienische Mausefalle" ausgegeben wird, so kann es weiters auch nicht wundern, wenn in der Doppelbuchhaltung deshalb ein in jeder Hinsicht fingirtes Buchhaltungsgebilde erblickt wird, weil dieselbe im Wesentlichen auf den „todt oder lebendig an den Haaren herbeigezogen" werden müssenden „Strohmann-Schuldner" und „Strohmann-Gläubiger" — diese eigentliche „Grundquelle aller Fehler und böswilligen Fälschungen" der „doppelten oder italienischen Buchführung"! — beruhe! Wenn also die Doppelbuchhaltung solchergestalt schwerwiegende Angriffe heraufbeschworen hat, dass sie als ein trügerisches Buchhaltungswesen ausgegeben, als ein zu Betrügereien dienendes, zu Betrugszwecken fingirtes Verrechnungswesen betrachtet, zumindest als ein in jeder Beziehung fingirtes oder erdichtetes, nach jeder Richtung hin erkünsteltes oder ausgeklügeltes Buchhaltungsgebilde erklärt wurde, so kann die Doppelbuchhaltung zu solchen Verdächtigungen oder Bemängelungen wohl nur dadurch Anlass gegeben haben, dass sie eben immer nur in Gestalt der so überaus verzopften und complicirten, ja mysteriös oder geheimnissvoll sich ausnehmenden Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" gangbar war. Diese „italienische doppelte Buchhaltung" mit ihrem so unzweckmässig gewählten, sowie so mysteriös sich ausnehmenden Mensualisirungs-Verfahren lässt es auch nur zu erklärlich erscheinen, dass diese solchergestalt „in Formalitäten verdunkelte" oder vielmehr mittelalterlich verzopfte Doppelbuchhaltung schon von jeher den eigentlichen Anlass zu den immer wieder auftauchenden „Verbesserungen" oder „Vereinfachungen" dieser Buchhaltungsweise bildete. Diese sich auf die Doppelbuchhaltung beziehenden Vereinfachungsversuche wurden Anfangs dieses Jahrhunderts insoferne von Daniel Richter (1803) und S. G. Meissner (1803) gleichzeitig eingeleitet, als diese beiden deutschen Schriftsteller — siehe diesbezüglich Vorwort von Jäger's „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" — auf die ursprünglich in Italien aufgekommene, nur das Journalisirungsverfahren (nämlich nur den Einzel- oder Tagesübertrag) kennende Doppelbuchhaltung zurückgingen. Namentlich war es Meissner, der den eigentlichen Anstoss gab, dass in der Folge die „Vereinfachung" der mittelalterlich verzopften Doppelbuchhaltung nunmehr im Laufenden blieb! Wenn nun auch alle sich auf die Doppelbuchhaltung beziehenden Vereinfachungs- oder Verbesserungsversuche umsomehr gutgeheissen werden müssen, je mehr eben diese Buchhaltungsweise hierdurch an Rationalität und Exactheit, Klarheit und Uebersichtlichkeit, Einfachheit und Zweckmässigkeit gewinnt, so werden dagegen alle wie immer angestrebten Versuche, das System der Doppelbuchhaltung durch „neue Systeme" ersetzen oder verdrängen zu wollen, bei einer strengeren Prüfung sich als haltlos erweisen müssen. In Schiebe-Odermann's Lehrbuch der Buchhaltung heisst es hierüber auch: „Man hat zwar versucht, neben diesen beiden Arten der Buchhaltung — nämlich „einfache" und „doppelte" Buchhaltung — noch einige andere, die

man als neu und untrüglich ausgab, einzuführen; allein bei genauerer Prüfung derselben findet sich, dass sie nur hie und da von der doppelten Buchhaltung abweichen oder aus ihr und der einfachen zusammengesetzt sind und keineswegs wirkliche Vorzüge vor der doppelten Buchhaltung haben. Daher hat sich diese ungeachtet aller Angriffe, die sie zu bestehen gehabt, nicht nur erhalten, sondern auch mehr und mehr verbreitet und ihre gründliche Kenntniss wird in unseren Tagen mit Recht als ein wichtiger Theil des kaufmännischen Wissens angesehen."

Obwohl jede menschliche Institution oder Einrichtung neben ihren Lichtseiten auch Schattenseiten, neben ihren Vortheilen auch Nachtheile aufzuweisen haben wird, so ist bei der Doppelbuchhaltung durchaus nicht recht einzusehen, welche Schattenseiten, Nachtheile oder Mängel sie gegenüber ihren Lichtseiten, Vortheilen und Vorzügen eigentlich an sich haben soll? Die von so vielen Gegnern der Doppelbuchhaltung vermeintlich aufgedeckte Trüglichkeit dieser Buchhaltungsweise etwa? So falsch und unrichtig es ist, die Doppelbuchhaltung als ein absolut untrügliches Buchhaltungswesen auszugeben, die absolute Untrüglichkeit der Doppelbuchhaltung zu predigen, so absonderlich nimmt es dagegen sich auch aus, in der Doppelbuchhaltung nur ein trügliches Verrechnungswesen erblicken, die angebliche Trüglichkeit der Doppelbuchhaltung blosslegen zu wollen. Wenn auch die Doppelbuchhaltung ein absolut untrügliches Verrechnungswesen deshalb nicht abgeben kann, weil eben sich bei jedweder falschen oder unrichtigen Handhabung dieser Buchhaltungsweise Fehler einschleichen, wofür freilich nicht die Doppelbuchhaltung an und für sich belangt werden kann, sondern vielmehr nur die falsche oder unrichtige Handhabung derselben hieran die Schuld tragen kann, so kann dagegen auch die Doppelbuchhaltung keineswegs als ein trügliches Verrechnungswesen gelten oder ausgegeben, sondern muss vielmehr unter der Voraussetzung einer correcten oder richtigen Handhabung als das überhaupt einzig und allein zuverlässig denkbare Buchhaltungswesen betrachtet werden. Ueber diese nicht nur bei vielen Geschäftsleuten, sondern auch bei einigen Fachschriftstellern anzutreffende Ueber- oder Unterschätzung des Zuverlässigkeitswerthes der Doppelbuchhaltung schrieb schon Ditscheiner in seinem die Buchhaltungswissenschaft behandelnden, grösseren Lehrwerke (siehe Literaturverzeichnis im Anhange) wie folgt: „Die Doppelbuchhaltung ist die Erfindung eines denkenden Kopfes, höchst sinnreich in ihrer Anlage und äusserst zuverlässig durch ihre Verfahrungsweise. Sie heisst auch italienische Buchhaltung, weil sie in Italien erfunden oder doch zuerst in jenem Lande in Anwendung gebracht wurde, wenigstens ist das erste Buch hierüber von Lucas Pacciolo, einem Mönche, im Jahre 1494 zu Venedig in italienischer Sprache gedruckt erschienen. Das älteste deutsche Buch kam im Jahre 1531 in Nürnberg heraus. — Trotz ihrer Vortrefflichkeit ist diese Methode doch dem Lose alles Irdischen nicht entgangen und wird sehr verschieden beurtheilt, denn während Einige sie für eine Arbeit von solcher Schwierigkeit betrachten, die nicht von Menschen mit gewöhnlichen Fähigkeiten und Kräften bezwungen werden kann, glauben Andere dagegen, sie sei eine allmächtige Kunst und mache es unmöglich, einen Fehler zu begehen oder eine Post ungebucht zu lassen. Dass es beiden Theilen an genauer, gründlicher Einsicht in das Wesen von derselben fehle, ist wohl an sich klar." Mag auch die Doppelbuchhaltung dadurch den falschen Anschein einer Trüglichkeit gewinnen, dass sie sicherlich nur zur Beeinträchtigung ihrer Ausweisklarheit in ebenso verzopften, als weitläufigen Formalitäten verdunkelt wird, so bildet in Wirklichkeit jedoch die Doppelbuchhaltung weder ein trügliches, noch ein absolut untrügliches Buchhaltungswesen, das heisst es

kann weder von einer Trüglichkeit, noch von einer absoluten Untrüglichkeit der Doppelbuchhaltung die Rede sein. Wenn aber nicht nur sehr viele Geschäftsleute, sondern auch manche Schriftsteller glauben Ursache zu haben, in der Doppelbuchhaltung eine Art mystificirendes, das heisst täuschendes, foppendes oder narrendes Gaukelspiel, ja sogar ein trügerisches Verrechnungswesen, ein eigentlich sich nur aus Lug und Trug zusammensetzendes Buchhaltungswesen erblicken zu müssen, so kann dies wohl nur darin seinen Grund haben, dass die Doppelbuchhaltung thatsächlich so vielfach zu Bemäntelung von Betrügereien missbraucht wird. Sobald jedoch der wahre Sachverhalt oder irgend ein wirklicher Thatbestand im Wege einer absichtlich falschen oder unrichtigen Handhabung der Doppelbuchhaltung verschleiert werden soll, sobald die Doppelbuchhaltung absichtlich falsch oder unrichtig gehandhabt wird, um irgendwelche begangene Defraudationen oder sonstige Betrügereien bemänteln zu können, kurzweg sobald die Doppelbuchhaltung betrügerischerweise zur Falschstellung oder Fälschung, Entstellung oder Verdrehung wahrer Thatsachen, wirklicher Begebenheiten, zur Fingirung oder Erdichtung unwahrer Thatsachen oder Begebenheiten benützt, durch die Anbringung von Fehlern oder Unrichtigkeiten, Lügen oder Unwahrheiten absichtlich entstellt oder verfälscht wird, so kann natürlicherweise die Doppelbuchhaltung demnach auch nur als ein auf Verlogenheiten mehr oder minder sich aufbauendes Trugbild, als ein grösseres oder geringeres Lügengewebe figuriren. Wenn die Doppelbuchhaltung auf Grund fingirter Zahlenangaben, erlogener Ziffern, gefälschter Zifferndaten oder unrichtiger Zahlen ausgeübt, auf Basis verfälschter, verdrehter oder erdichteter Zahlen oder Ziffernverhältnisse gehandhabt erscheint, so wird solchergestalt gehandhabt die Doppelbuchhaltung auch nur ein trügerisches Ziffernbild abgeben können! Wenn es in der Absicht aller defraudirenden Buchführungsverfälscher oder banquerottirenden Buchhaltungsfälscher liegt, die Doppelbuchhaltung zum Behufe der Bemäntelung oder Verdeckung ihrer Defraudationen, Geschäftsbetrügereien oder sonstig unlauteren Geschäftsmanipulationen dadurch zu fälschen, dass sie zu der Erdichtung oder Vorspiegelung unwahrer Ereignisse, zur Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen oder thatsächlicher Vorgänge ihre Zuflucht nehmen, dass sie, um Irrthümer zu erregen oder unterhalten, Unwahrheiten oder Unrichtigkeiten, Fehler oder Lügen in das Verrechnungsbereich der Doppelbuchhaltung schmuggeln oder hineinschwärzen, so kann offenbar eine solche missbräuchliche Handhabung der Doppelbuchhaltung niemals ganz verhindert werden, zumindest da nicht, wo jedwede schärfere Controle fehlt, jegliche strenge Revision abgeht. Bildet die Genauigkeit oder Richtigkeit aller buchhalterisch zu verrechnenden Zahlenangaben das eigentliche Losungswort alles zuverlässig oder stichhältig erscheinen sollenden Buchhaltungswesens, so gilt dies eben für die Doppelbuchhaltung insbesondere! Wenn gewisse Defraudanten (z. B. defraudirende Buchhalter oder Cassiere) oder Banquerotteure (nämlich betrügende Falliten) dadurch zu Buchführungsfälschern oder Buchführungsverfälschern werden, dass sie zur buchhalterischen Verschleierung ihrer begangenen, beziehungsweise fortgesetzten Defraudationen oder Betrügereien die Doppelbuchhaltung ganz nach Gutdünken und Bedarf fälschen, ganz nach Belieben oder Erforderniss verfälschen oder entstellen, so kann jedwede wie immer verursachte und geartete betrügerische Handhabung der Doppelbuchhaltung nur als ein bedauerlicher Unfug beklagt werden, das heisst nur als ein beklagenswerther Missbrauch der sonst für alle Geschäftswelt so überaus nutz- und werthvoll erscheinenden Doppelbuchhaltung gelten. Kann übrigens auch die Doppelbuchhaltung selbst dafür belangt werden, dass sie insoferne zu

Betrugsverschleierungen missbraucht wird, als sie eben eine dementsprechend unrichtig oder falsch prakticirte Handhabung erfährt? Sobald man trügen will, so wird auch die Doppelbuchhaltung trüglich gestaltet werden können! Erscheint man an der Verschleierung oder Bemäntelung begangener Betrügereien interessirt, so wird man nothwendigerweise auch die Doppelbuchhaltung auf Grund unrichtiger oder falscher Verrechnungsangaben fälschen müssen, wobei natürlicherweise das Fälschen der Doppelbuchhaltung umso geschickter bewerkstelligt erscheinen muss, je mehr eben die betreffenden Chefs, Compagnons, Geschäftstheilnehmer, Gläubiger oder Behörden getäuscht, gefoppt oder genarrt werden sollen. Wenn nun auch viele Geschäftsleute das Einsehen haben, dass die Doppelbuchhaltung selbst niemals dafür belangt werden kann, wenn mit ihr zum Behufe des Bemäntelns unterschiedlicher Betrügereien Missbrauch getrieben wird, so hegen sie doch noch die Ansicht, dass die Doppelbuchhaltung infolge ihrer Eigenartigkeit ganz besonders dazu geeignet sei, alle geschäftlichen Betrügereien beliebig bemänteln zu können. Dieses im Geschäftsleben sehr häufig anzutreffende Vorurtheil, dass die Doppelbuchhaltung vermöge ihres eigenartigen Verrechnungswesens zur Uebung unersichtlicher Fälschungen oder betrügerischer Irreführungen sich vortrefflich eigne, wird auch thatsächlich dadurch genährt, dass die bei privativen oder öffentlichen Geschäftsunternehmungen bislang vorgekommenen Fälschungen der Doppelbuchhaltung zumeist in einer äusserst geschickten Weise erfolgten. Wenn jedoch die Doppelbuchhaltung im Geschäftsleben so vielfach mit dem grössten Raffinement, das heisst mit einer ebenso verschlagen als spitzfindig sich erweisenden Schlauheit gefälscht wird, so liegt das sicherlich nicht an der vermeintlichen Eignung der Doppelbuchhaltung zu Fälschungsvornahmen, sondern vielmehr an der Durchtriebenheit der die Buchhaltungsfälschung betreibenden oder vielmehr am Buchhaltungsfälschen interessirt erscheinenden Geschäftsleute und Buchhalter! Wenn es an Schriftstellern nicht gefehlt hat, welche in der Doppelbuchhaltung nur ein Trugbild zu erblicken vermochten, welche die Doppelbuchhaltung als ein betrügerisches Buchhaltungswesen angesehen haben, ja von ihr aussagten, sie sei eine geschäftlichen Betrügereien nur Vorschub leistende Buchhaltungsweise, so haben selbe den Umstand ganz übersehen, dass die Doppelbuchhaltung wohl stets dem Missbrauche einer betrügerischen Handhabung ausgesetzt bleibt, selbst aber in keiner Weise ein trügerisches Verrechnungswesen abgeben kann. Mag die Doppelbuchhaltung infolge ihrer Eigenart immerhin zur Bewerkstelligung von Buchfälschungen insoferne geeignet erscheinen, als sie zur Bemäntelung und Verschleierung von Defraudationen, Unterschleifen, Unterschlagungen, Abgängen, Deficiten beliebig gefälscht werden kann, sich mit ihr leicht alles Erwünschte bemänteln oder verschleiern lässt, so wird die Doppelbuchhaltung zu einem trügerischen Verrechnungswesen immer nur dann werden, wenn Buchfälscher an Buchfälschungen interessirt erscheinen. Wenn man die Doppelbuchhaltung ganz nach Gutdünken und Belieben — etwa zur Bemäntelung stattgehabter Defraudationen oder Geschäftsbetrügereien — zu missbrauchen versteht, so beweist jedwede missbräuchliche — betrügerische — Handhabung der Doppelbuchhaltung eben, dass man mit Wesen und Einrichtung dieser Buchhaltungsweise gründlich vertraut ist; allein dass die Doppelbuchhaltung ihrem Wesen und ihrer Einrichtung nach in keiner Hinsicht ein trügliches Verrechnungswesen bildet, geschweige ein trügerisches Buchhaltungswesen abgeben kann, das braucht wohl erst nicht weiters klargestellt zu werden. Thatsächlich wird die Doppelbuchhaltung zumeist nur von jenen Geschäftsleuten als ein trügerisches Blendwerk angesehen, als ein trügliches Lügengewebe gehalten, welche eben an dem stümperhaften

Verrechnungsgebilde der sogenannten einfachen Buchhaltung Genüge finden. Dass übrigens die Doppelbuchhaltung so vielfach missbraucht wird, das muss jedenfalls beklagenswerth erscheinen, allein gegen die Missbrauchung dieser Buchhaltungsweise existirt keinerlei Verhinderungsmittel! Kann auch die ansonsten eine überaus vortreffliche und vorzügliche Institution bildende Doppelbuchhaltung für jeglichen Missbrauch belangt werden? Welche menschliche Schöpfung oder Einrichtung hätte übrigens nicht die Schattenseite, würde nicht zumindest den Nachtheil besitzen, dass mit ihr schliesslich jeder beliebige Missbrauch getrieben werden kann? Dass nun diesbezüglich auch die Doppelbuchhaltung keine Ausnahme bildet, das liegt wohl auf der Hand!

Sehr verbreitet ist noch im heutigen Geschäftsleben jene total unrichtige, ganz irrige, ja grundfalsche Ansicht, wonach die Doppelbuchhaltung nicht als die ganz natürliche, das heisst dem gesunden Menschenverstande, dem gesunden Denken entspringende Buchhaltungsweise, sondern als ein ganz eigenartig ausgeklügeltes, eigenartig erfundenes, spitzfindig ausgedachtes, erkünsteltes oder vielmehr künstlich geschaffenes, zumindest ganz eigenthümlich gestaltetes Verrechnungswesen zu betrachten ist, wie denn überhaupt über die Natürlichkeit der Doppelbuchhaltung, das heisst über das natürliche Wesen dieser Buchhaltungsweise in der modernen Geschäftswelt ganz irrige, falsche oder unrichtige Ansichten cursiren. Indem die meisten Geschäftsleute von heutzutage in der Doppelbuchhaltung mehr ein künstlich geschaffenes, denn natürlich bestehendes, weniger ein natürlich vorhandenes, als vielmehr ein erkünsteltes Buchhaltungs- beziehungsweise Verrechnungswesen erblicken, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Doppelbuchhaltung von Einigen als eine Art Gaukelspiel angesehen, von Anderen als ein „sich selbst controlirendes Zahlenspiel“ ausgegeben wird, wenn viele Geschäftsleute in der Doppelbuchhaltung sozusagen eine mysteriöse, das heisst geheimnissvolle, räthselhafte, überaus schwer verständliche Verrechnungskunst erblicken, andere Geschäftsleute wieder die Doppelbuchhaltung als eine auf ganz eigenen Verrechnungsgeheimnissen beruhende „Kunst“ halten, zumindest glauben die meisten Geschäftsleute, dass es, um sich in die „Geheimnisse der Doppelbuchhaltung“ einzuweihen, hiezu eines ganz besonderen Studiums bedarf, hiezu ebenso schwierige als mühsame Studien nothwendig seien. Je weniger man eben das in Wirklichkeit so einfach natürliche Wesen der Doppelbuchhaltung zu erfassen vermag, desto mehr wird man eben geneigt sein, in dieser Buchhaltungsweise ein ebenso mysteriös oder geheimnissvoll sich gebendes, als erkünsteltes oder vielmehr künstlich ausgeklügeltes Buchhaltungs- respective Rechnungswesen zu erblicken! Dass die Doppelbuchhaltung ihrem Wesen nach nur die ganz natürliche Folge aller wirklich rationell und exact verfahrenden Buchhaltung ist, dass die Doppelbuchhaltung blos die den natürlichen Consequenzen einer vollständig verrechnenden Buchhaltung entspringende Buchhaltungsweise bildet, das ist den wenigsten Geschäftsleuten von heutzutage vollkommen klar! Wenn die Doppelbuchhaltung im heutigen Geschäftsleben zu vielfach noch als eine ganz eigenartig beschaffene, um nicht zu sagen, ganz eigenthümlich gestaltete Institution oder Einrichtung angesehen wird, so hat dies eben seinen Grund darin, dass die wenigsten Geschäftsleute das Wesen dieser Buchhaltungsweise gründlich kennen, geschweige davon überzeugt sind, dass die Doppelbuchhaltung keineswegs ein erkünsteltes, künstlich geschaffenes, sondern vielmehr ein ganz natürlich von selbst bestehendes Verrechnungswesen bildet. Freilich erscheint die heutzutage im Geschäftsleben prakticirte Doppelbuchhaltung noch so vielfach mit veralteten, verzopften und zweckwidrigen Formalitäten durchsetzt, wird noch so häufig in den denkbar complicirtesten oder

unzweckmässigsten Gestaltungen gehandhabt, dass es gar nicht verwundern kann, wenn die Doppelbuchhaltung so den falschen Anschein einer äusserst schwierig zu handhabenden sowie schwer verständlich erscheinenden, ja mysteriös oder geheimnissvoll sich ausnehmenden Verrechnungskunst gewinnt!

Die Anzahl jener Geschäftsleute, welche in ihrer Einfalt zu der Doppelbuchhaltung als einer auf geheimnissvollen Formeln beruhenden Verrechnungskunst emporblicken, zumindest in derselben ein auf Grund eigenthümlicher Formeln eigenartig construirtes Verrechnungswesen erblicken, ist wohl noch sehr gross, kann aber umsoweniger wunderlich erscheinen, als heute noch Schriftsteller sich finden, die die „geistreiche Erfindung" der Doppelbuchhaltung ihrer Entstehung nach so auffassen, als ob deren angeblicher „Erfinder" Lucas Pacioli sie in seiner Eigenschaft als Professor der Mathematik selbe auf Grund der von ihm gelehrten Gleichungen „erfunden" hätte. In diesem Sinne hat auch ein älterer Schriftsteller dieses Jahrhunderts, nämlich Wagner, die zwar geistvolle, im Uebrigen aber doch mehr gelehrt, denn natürlich sich erweisende Erklärung abgegeben: „Die doppelte Buchhaltung ist eine Wissenschaft der Gleichungen." Hienach wäre also die Doppelbuchhaltung als ein auf Gleichungen beruhendes, auf Basis des Grundsatzes der Gleichungen „erfundenes", nach dem Principe der Gleichungen construirtes Verrechnungswesen, kurzweg als ein Ausfluss mathematischer Weisheit zu betrachten! Einer oberflächlichen Betrachtung des Umstandes zufolge, dass der Italiener Lucas Pacioli als Professor der Mathematik in seinem 1504, respective 1494 erschienenen italienischen Originalwerke zum erstenmale neben der Mathematik und Arithmetik die „scrittura doppia" oder „doppelte Buchhaltung" zur Abhandlung bringt, könnte man allerdings glauben, dieser italienische Schriftsteller habe die Doppelbuchhaltung auf Grund der Gleichungen — nämlich buchhalterisch genommen: Empfang—Leistung, Leistung — Gegenleistung, Werth — Gegenwerth, Geben—Empfangen, Schuld—Forderung u. s. w. — erfunden oder vielmehr theoretisch construirt. Dass dem in Wirklichkeit nicht so war, das weiss jeder intimere Kenner aller Entwicklungsgeschichte der Doppelbuchhaltung, indem diese Buchhaltungsweise thatsächlich keine auf Gleichungen basirende „Erfindung" mathematisch gelehrter Italiener, sondern vielmehr ganz naturgemäss insoferne aus der bislang geübten „einfachen Buchhaltung" hervorgegangen ist, als eben das geschäftlich sich immer fühlbarer machende Bedürfniss nach einer thunlichst exact verrechnenden Buchhaltung, jene Doppelbuchhaltung genannte Buchhaltungsweise entstehen und aufkommen liess, welche eben als auf der Gegenverrechung aller empfangenen und gegebenen Werthe basirend, die einzig und allein rationell und exact gestaltete, allein vollständig verrechnende Buchhaltung bildet. Indem eben alle Doppelbuchhaltung aus der sogenannten einfachen Buchhaltung sich naturgemäss herausgestaltet hat, und zwar auf Grund der durch das aufgekommene Bedürfniss nach einer exacteren, vollständigeren Geschäftsverrechnung bedingten Einführung der Gegenverrechnung, so kann die Doppelbuchhaltung demgemäss nicht eine auf den Gleichungen beruhend sollende Erfindung mathematisch gelehrter Schriftsteller gewesen sein. Hierüber sagte auch schon Louis Schmidt in seinem Werke „Die Buchführung" (siehe Literaturverzeichniss im Anhang) ganz richtig: „Was man daher von der Schönheit der doppelten Buchhaltung sagt: sie sei ein künstlich erdachtes System, welches auf den Lehren der Mathematik, der Gleichungen beruhe, das Schöne der Erfindung sei gerade der doppelte Eintrag jedes Geschäftsvorfalles, ist gewiss zu weit hervorgeholt. Denn wo sich alles so natürlich gibt, dass man eigentlich gar nicht anders verfahren kann, da kann auch von keiner Erfindung, von keinem künstlichen System die Rede

sein. Man brauchte den doppelten Eintrag nicht zu erfinden, um eine künstliche und sichere Buchführung zu bekommen, derselbe ist die nothwendige Folge der getrennten Rechnung über die einzelnen Theile und über das Gesammtvermögen, auch diese Trennung brauchte nicht erfunden zu werden, sie ergab sich aus dem Bedürfnisse und dem Willen des Geschäftsinhabers von selbst.“ Jeder mit der Lehre von der Doppelbuchhaltung streng wissenschaftlich vertraute Fachkundige weiss auch nur zu gut, dass diese Buchhaltungsweise ihrem Wesen nach nicht auf dem mathematischen Princip der Gleichungen, sondern einzig und allein nur auf dem natürlichen Grundsatze der Gegenverrechnung beruht. Die Doppelbuchhaltung ist eben in Wirklichkeit nur die natürliche Consequenz aller rationell und exact verfahrenden Buchhaltung, bildet nur die naturgemässe Aeusserung, alles nach vollständiger Verrechnung strebenden Buchhaltungswesens!

Dass die Doppelbuchhaltung nicht ein künstlich „erfundenes“ oder erfindungsweise construirtes, sondern vielmehr das allgemein natürliche, das heisst einzig und allein natürliche System aller Buchhaltung bildet, das hat Carl Winternitz in seinem zu wenig gekannten Werke „Die allgemeine Buchhaltung“ (siehe Literaturverzeichniss im Anhang) überzeugend genug klargelegt. Indem dieser wissenschaftlich originell denkende Schriftsteller richtigerweise davon ausgeht, dass „die natürliche Folge der Vermögensverwaltung in einem fortlaufenden Formwechsel des Besitzes besteht“, so gelangt er naturgemäss auch zu der Schlussfolgerung, dass das „vollkommene Wesen“ der Doppelbuchhaltung „sich aus der Formveränderung des Besitzes folgert“. Wenn Winternitz — ebenso wirklich zutreffend als geistvoll ausgesprochen — die Doppelbuchhaltung als das allein rationelle, einzig natürliche „System der Buchung nach dem Formwechsel des Besitzes“ bezeichnet und erklärt oder vielmehr ansieht, so wird man dies umso leichter einsehen müssen, je mehr man eben beachtet, dass die „Formveränderung des Besitzes als natürliche Folge jeder Vermögensverwaltung“ den natürlichen Ausgangspunkt aller rationell und exact verfahrenden Buchhaltung bildet, je mehr man eben bedenkt, dass der „stete Formenwechsel des Vermögens“ als die natürliche Folge aller und jedweder Vermögensverwaltung auch naturgemäss die natürliche Grundlage aller vollständig verrechnenden Buchhaltung ergeben muss! Jeder Geschäftsbetrieb, das heisst jedwede geschäftliche Vermögensverwaltung besteht in einem fortwährenden Vermögens- und Besitzwechsel, und indem dieser stetige geschäftliche Vermögens- oder Besitzwechsel schliesslich zum natürlichen Ausgangspunkt allein rationell, exact und vollständig verrechnender Buchhaltung werden muss, so ergibt sich hieraus nothwendigerweise die den geschäftlichen Vermögens- oder Besitzwechsel verrechnungsmässig zur Ausgangsbasis habende Doppelbuchhaltung. Alle Doppelbuchhaltung beruht ihrem Grundwesen nach eigentlich nur auf der verrechnungsmässig consequenten Beachtung des jedwedem Geschäftsbetriebes zu Grunde liegenden beständigen geschäftlichen Vermögens- und Besitzwechsels, das heisst die Doppelbuchhaltung besteht ihrem Grundzuge nach einfach nur darin, das natürliche Princip des geschäftlichen Vermögens- oder Besitzwechsels auch in der Buchhaltung verrechnungsmässig zur Geltung zu bringen! Das ist eben der wahre Grundcharakter aller Doppelbuchhaltung, auf dem natürlichen Princip des ständig vor sich gehenden Vermögens- oder Besitzwechsels fussend, alle wie immer verursachten und gearteten Vermögens- oder Besitzveränderungen eines Geschäftes verrechnungsmässig vollständig durch die aus jedwedem geschäftlichen Vermögens- oder Besitzwechsel sich von selbst ergebende Gegenverrechnung klarzustellen! Sobald das natürliche Princip vom geschäftlichen Vermögens- oder Besitz-

wechsel nothwendigerweise auch die naturgemässe Verrechnungsbasis oder vielmehr die verrechnungsmässig allein natürliche Grundbasis aller rationell, exact und vollständig verrechnenden Buchhaltung bildet, so muss sich hienach natürlicherweise von selbst die im Wesentlichen auf der Gegenverrechnung ergebende Doppelbuchhaltung ergeben. Weil eben die Doppelbuchhaltung naturgemäss auf dem Princip des Vermögens- oder Besitzwechsels basirt oder vielmehr natürlicherweise dieses Princip zum eigentlichen Ausgangspunkt hat, so bildet demnach auch diese Buchhaltungsweise die allgemein natürliche Buchhaltung oder vielmehr ergibt die einzig und natürliche Buchhaltung. Es muss daher auch die dies alles klar machende und von Winternitz zuerst wissenschaftlich vertretene Grundidee aller Doppelbuchhaltung, dass selbe im Wesentlichen eigentlich nur die vollständig ausgeführte Verrechnung aller bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden Formveränderungen des Besitzes bilde, als die tiefste Einsicht aller Wissenschaft von der Buchhaltung betrachtet werden!

Alle Buchhaltung oder Buchführung erscheint, streng genommen, nur dann einzig und allein rationell, exact und correct, wenn die Gegenverrechnung zur wesentlichen Grundlage derselben gemacht oder vielmehr wenn dieselbe durch die eingeführte Gegenverrechnung eine vervollständigte Gestaltung erfährt. Indem nämlich die Gegenverrechnung von Empfang und Leistung, Leistung und Gegenleistung, Werth und Gegenwerth, Schuld und Forderung u. s. w. in die Buchhaltung zur endlichen Einführung gelangt, so muss nothwendigerweise aus der bislang geübten, unvollständig belassenen Schuld- und Forderungsverrechnung der sogenannten einfachen Buchhaltung sich die vollständig ausgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung der Doppelbuchhaltung ergeben. Dadurch, dass die Schuld- und Forderungsverrechnung der sogenannten einfachen Buchhaltung mit der noch bislang unbeachtet oder unberücksichtigt belassenen Sachbestands- und Erfolgsverrechnung verbunden, vereinigt oder vielmehr zusammengefügt wird, daraus ergibt sich naturgemäss von selbst die Gegenverrechnung, womit wieder die Doppelbuchhaltung ihrem Grundwesen nach constituirt erscheint. Jedwede systematisch vollständig verrechnen sollende Rechnungslegung oder Rechnungsführung über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung (Bestands- und Erfolgsgebahrung) irgend eines Geschäftsbetriebes wird sowohl alle Schulden und Forderungen als auch alle Sachbestände und Erfolge des Geschäftes zur gemeinsamen Verrechnung bringen müssen, woraus wieder nothwendigerweise die Pflege der — aus der vollständigen Verrechnung sich ergebenden — Gegenverrechnung von empfangenem Werth und gegebenen Gegenwerth, von Empfang und Leistung, von Leistung und Gegenleistung, von Schuld und Forderung u. s. w. hervorgehen muss. Diese jedweder vollständig verfahrenden Bestands- und Erfolgsverrechnung von selbst entspringende Gegenverrechnung bildet ja bekanntlich den eigentlichen Grundzug oder vielmehr das wesentliche Charakteristikum der Doppelbuchhaltung genannten Buchhaltungsweise. Indem alle Buchhaltung zu einer verrechnungsmässig sich vollständig abschliessenden Exactheit nur durch die principielle Aus- oder Durchführung der Gegenverrechnung gelangen kann, so bildet nothwendigerweise die Gegenverrechnung die wesentliche Grundlage aller vollständig verrechnenden Buchhaltung. Das Princip der Doppik oder Gegenverrechnung bildet eben das eigentliche Grundprincip jedweder vollständig verrechnenden, für gewöhnlich deshalb Doppelbuchhaltung genannten, weil ihrer formellen Ausübung nach auf der Doppelverrechnung (doppelten Verrechnung) beruhenden Buchhaltungsweise! Alle Doppelbuchhaltung basirt ihrem Grundwesen nach auf der Gegenverrechnung — dieser wesentlichen Grundlage aller

vollständig verrechnenden Buchhaltung! — äussert sich aber formell rücksichtlich ihrer Ausübungsgestaltung nach in der ständig fortlaufenden Doppelverrechnung. Sowohl wesentlich ihrer Einrichtung nach als formell ihrer Ausübung nach repräsentirt alle Doppelbuchhaltung nur die consequente Durchführung des Princip der Doppik, das heisst des Grundsatzes der Gegenverrechnung, mit anderen Worten, das Grundprincip der Doppik oder Doppelverrechnung bildet den eigentlichen Mittelpunkt aller wie immer ausgeübten und benützten Doppelbuchhaltung! Wenn auch die Doppelbuchhaltung infolge ihres Grundwesens als principiell durchgeführte Gegenverrechnung ihre besonderen Eigenthümlichkeiten haben muss, ja immerhin ein ganz eigenartig gestaltetes Verrechnungswesen repräsentiren mag, so wäre es doch ganz und gar gefehlt anzunehmen, dass die Doppelbuchhaltung ungeachtet ihrer Verrechnungsvollständigkeit doch nur ein künstlich construirtes Verrechnungsgefüge habe. Allein die Doppelbuchhaltung erscheint selbst in ihrem so eigenartig sich ausnehmenden Verrechnungsgefüge nur als die natürliche Consequenz des aller vollständig verrechnenden Buchhaltung zu Grunde liegen müssenden Princip der Doppik oder Gegenverrechnung. Die Doppelbuchhaltung darf überhaupt in keiner Weise als ein künstlich „erfundenes" Verrechnungswerk angesehen werden, sondern muss vielmehr als das ebenso einfache als natürliche Verrechnungswesen jedweder nach Verrechnungsvollständigkeit strebenden Buchhaltung betrachtet werden. Es kann eben die Doppelbuchhaltung nicht als die „geistreiche Erfindung" irgend eines einzelnen Menschen ausgeben werden, sondern vielmehr nur die vollendete Gestaltung aller vollständig verrechnenden Buchhaltung bilden, das heisst einfach nur die vollendet sich ausnehmende Entfaltung alles geschäftlichen Verrechnungswesen ergeben!

Indem es naturgemäss überhaupt nur eine allgemein natürliche Buchhaltung geben kann, wirklich rationell, correct, exact oder vollständig nur die Doppelbuchhaltung ist, so ergibt demnach diese Buchhaltungsweise das einzig und allein natürliche System aller Buchhaltung. Das System der Doppelbuchhaltung, zu welchem das Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung sich als eine blosse Caricatur verhält, ist eine wirklich systematisch verfahrende oder vielmehr die allein systemgerecht gestaltete Buchhaltung. Rationell oder correct, exact oder vollständig erscheint eine Buchhaltung nur dadurch allein, dass sie systematisch verfährt, oder vielmehr systematisch verrechnet; eben weil nun nur die Doppelbuchhaltung die allein systematisch verrechnende Buchhaltung bildet, so repräsentirt sie demgemäss auch die einzig und allein natürliche Buchhaltung. Im Gegensatze zu dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung als einer eben nur fragmentarisch oder halbfertig ausgeführten Schuld- und Forderungsverrechnung ergibt ja das System der Doppelbuchhaltung die — auf Grund des Princip der Gegenverrechnung — systematisch oder ganz fertig durchgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung. Ihrer genetischen, das heisst entwicklungsmässigen Entstehung nach verhält sich ja zu der bisher allein geübten „einfachen Buchhaltung" die Doppelbuchhaltung als die sich vollständig ergänzende, vervollständigte Buchhaltung. Wird die sogenannte einfache Buchhaltung als eine unvollständiger Weise nur gegenüber dritten Personen (nämlich nur gegenüber den Schuldnern und Gläubigern des Geschäftes) contirende Buchhaltungsweise dadurch vervollständigt, dass die Contirung (Conten-Einrichtung) auch auf die verschiedenen Abtheilungen oder Zweige des Geschäftsbetriebes ausgedehnt, dass nicht nur den einzelnen Personen (Schuldnern oder Gläubigern des Geschäftes) gegenüber, sondern auch Bezug auf die einzelnen Geschäftsbetriebsabtheilungen (Geschäftszweige) co

oder vielmehr contoförmig verrechnet wird, erscheint also mit einem Worte die Contirung vollständig durchgeführt, so ergibt sich aus dieser solcherweise sich vollziehenden Vervollständigung der sogenannten einfachen Buchhaltung von selbst die Doppelbuchhaltung. Aller Hervorgang des Systems der Doppelbuchhaltung aus dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung besteht einfach darin, dass die bei dieser letzteren Buchhaltungsweise fragmentarisch oder unvollständig nur gegenüber den Personen (geschäftlichen Schuldner und Gläubigern) ausgeführten Contirung (Conten-Eröffnung) verlassen und dafür die systematisch oder vollständig durchgeführte, das heisst auf alle Personen (Schuldner oder Gläubiger des Geschäfts) und Geschäftsbetriebsabtheilungen (Geschäftszweige) ausgedehnte Contirung (Conten-Aufstellung) eingeführt wird. Aus der sogenannten einfachen Buchhaltung als der nur unvollständig, nämlich nur gegenüber den Personen (Geschäftsschuldnern und Geschäftsgläubigern) contirenden Buchhaltungsweise musste sich naturgemäss — etwa im Wege des „gemischte Buchhaltung“ genannten Uebergangstadiums, das heisst der wohl schon neben den Personen-Conti (Schuldner- oder Gläubiger-Conti) auch einige oder mehrere Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) benützenden, aber sonst die eigentliche Gegenverrechnung (die eigentliche Doppik also) noch nicht kennenden Uebergangsform der sogenannten „gemischten Buchhaltung“ — die Doppelbuchhaltung als die vollständig, nämlich sowohl gegenüber den Personen (Schuldnern und Gläubigern des Geschäfts) als auch in Bezug auf die Geschäftsbetriebsabtheilungen (Abtheilungen des Geschäftsbetriebes) contirende Buchhaltungsweise entwickeln. Es ist eben die Doppelbuchhaltung ihrem Wesen nach die aus dem ihr zu Grunde liegenden Princip der Gegenverrechnung sich von selbst ergebende Systematisirung oder Vervollständigung der Contirung (Aufstellung, Errichtung oder Eröffnung von Conti) sowohl gegenüber den einzelnen Personen (Schuldnern oder Gläubigern des Geschäfts), als auch in Bezug auf die verschiedenen Geschäftszweige (Zweige des Geschäftsbetriebs)! Während eben die sogenannte einfache Buchhaltung eine sozusagen nur oberflächlich nach Aussen hin (nämlich gegenüber den betreffenden Personen, respective Schuldnern oder Gläubigern des Geschäfts) verrechnende Buchhaltungsweise bildet, repräsentirt dahingegen die Doppelbuchhaltung eine gewissermassen ganz gründlich sowohl nach Aussen (nämlich gegenüber den Geschäftsschuldnern und Geschäftsgläubigern) als auch nach Innen (nämlich in Bezug auf die Geschäftsbetriebsabtheilungen selbst) hin verrechnende Buchhaltungsweise. „Sie — nämlich die Doppelbuchhaltung — specialisirt in dem Geschäfte nicht nur nach Aussen, sondern auch nach Innen, um die Einzelergebnisse (Roh- und Reinerträgnisse und Kosten) der einzelnen Zweige des Geschäftes zu erkennen zu geben“ (Schmidtberger). Aeussert sich die Unvollständigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung in ihrer Einseitigkeit als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung, so besteht wieder die Vollständigkeit der Doppelbuchhaltung in deren Allseitigkeit als eine in sich selbst vervollständigende Bestands- und Erfolgsverrechnung. So vernünftig oder vielmehr vollkommen nun sich eben auch die Systematik der Doppelbuchhaltung ausnimmt, so unvernünftig oder vielmehr unvollkommen muss sich dagegen die Halbheit der sogenannten einfachen Buchhaltung ausnehmen, das heisst besteht die Vollkommenheit der Doppelbuchhaltung in der derselben zu Grunde liegenden Systematik aller Bestands- und Erfolgsverrechnung, so ergibt sich die Unvollkommenheit der sogenannten einfachen Buchhaltung aus ihrer Halbheit als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung. Während eben die Doppelbuchhaltung auf dem so natürlichen Princip der Gegenverrechnung beruht, sohin die einzig und allein vollkommene Buchhaltung ergibt,

so kann die sogenannte einfache Buchhaltung deshalb nur eine unvollkommene Buchhaltung ausmachen, weil sie streng genommen kein anderes Princip beliebt und kennt, als die simple Verrechnung von Schulden und Forderungen gegenüber dritten Personen. Indem ja nur die Doppelbuchhaltung es ist, welche die Gegenverrechnung — diese aus allem geschäftlichen Vermögens- oder Besitzwechsel sich ergebende Grundbasis aller rationell, exact und correct verfahrenden Buchhaltung — zum Grundprincip hat, so erscheint demnach auch nur die Doppelbuchhaltung einzig und allein als die ebenso rationell als correct, ebenso exact als vollständig verrechnende Buchhaltungsweise!

Weil eben nun die Doppelbuchhaltung — streng buchhalterisch genommen — die einzig und allein natürliche oder vielmehr die rationelle, die einzig exacte, die allein correcte Buchhaltung bildet, so muss der Umstand oder vielmehr die Thatsache, dass diese Buchhaltungsweise in der heutigen Geschäftswelt noch viel zu wenig gepflegt erscheint, umso absonderlicher sich ausnehmen, als ja ohnehin das bereits schon so intensiv wirthschaftende, so intensiv betriebene Geschäftsleben der Gegenwart die Pflege einer nicht exact genug verrechnen könnenden Buchhaltung erforderlich, ja nothwendig erscheinen lässt. Wenn auch offenbar nur die — verrechnungsmässig alle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens nach jeder Seite oder Richtung hin umfassende, die gesammte Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes rechnungsmässig vollständig durchdringende — Doppelbuchhaltung dazu geeignet erscheint, Anspruch auf eine ebenso exacte als rationelle, ebenso natürliche als correcte, ebenso vollständige als zuverlässige Buchhaltungsweise machen zu können, so wird sie demungeachtet in der heutigen Geschäftswelt eigentlich immer noch nur bei solchen Geschäftsunternehmungen angetroffen, wo eben deren Anwendung und Benützung keinesfalls mehr umgangen werden kann. Besteht aber die End- und Zweckbestimmung jedweder Buchhaltung oder Buchführung darin, ein thunlichst klar und übersichtlich gestaltetes Bild von aller Betriebsgebahrung (Vermögens- oder Erfolgsgebahrung) irgend eines Geschäftsunternehmens (Geschäftsbetriebes) zu geben, so steht ausser allem Zweifel, dass dies einzig und allein nur durch die Doppelbuchhaltung ganz und voll zu erreichen ist. Die Doppelbuchhaltung vermag es nur allein, rücksichtlich der verrechnungsmässigen Darstellung jedweden wie immer sich äussernden Geschäftsbetriebes eine ebenso zweckmässig vervollständigte als klar übersichtlich sich ausnehmende Rechnungslegung oder Rechnungsführung zu repräsentiren, was bei der sogenannten einfachen Buchhaltung überhaupt nicht der Fall sein kann. Ein so rationell verfahrendes, exact beschaffenes und correct vorgehendes Verrechnungswesen, wie die Doppelbuchhaltung vermöge ihres Grundprincipes der Gegenverrechnung, beziehungsweise kraft ihres Grundwesens als Gegenverrechnung ist, kann die sogenannte Buchhaltung sicherlich nicht ergeben. Die Doppelbuchhaltung bildet jedoch nicht nur gemeinhin die theoretisch vollkommenere, sondern auch die praktisch in jeder Beziehung, nach jeder Richtung hin zweckmässigere und nützlichere Buchhaltungsweise gegenüber der sogenannten einfachen Buchhaltung. Vorausgesetzt, dass die Doppelbuchhaltung wirklich rationell eingerichtet erscheint und sonstig zweckentsprechend gehandhabt wird, so kann diese Buchhaltungsweise wohl an Klarheit und Uebersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, wohingegen mit der sogenannten einfachen Buchhaltung gerade diesbezüglich sehr misslich bestellt erscheint. Gilt bekanntermassen Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen als das erste oder oberste, als das wichtigste Princip alles Buchhaltungs- oder Buchführungswesen oder vielmehr als oberster Grundsa-

als erste Grund- oder Ordnungsregel aller buchhalterischen Rechnungslegung oder Rechnungsführung, so kann eigentlich wohl nur die Doppelbuchhaltung allein jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise sein, welche diesem obersten und wichtigsten Grundprincip aller Buchhaltung oder Buchführung nach jeder Richtung hin gerecht zu werden vermag!

Um die besondere Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung gegenüber der sogenannten einfachen Buchhaltung als in die Augen springend zu erweisen, dazu bedarf es wahrlich keiner weitläufig ausgeführten Argumentationen oder Beweisführungen! Wenn auch auf der einen Seite jedwede Art von Verherrlichung, jegliche Ueberschätzung der Doppelbuchhaltung sorglich vermieden werden muss, so unzeitgemäss muss auf der anderen Seite jedwede Ignorirung oder Geringschätzung, jegliche Unterschätzung oder Herabsetzung dieser Buchhaltungsweise erscheinen. Ein noch so genau erwägender Vergleich der Doppelbuchhaltung mit der sogenannten einfachen Buchhaltung wird die Doppelbuchhaltung als eine ebenso vortheilhafte als vorzügliche Buchhaltungsweise erscheinen lassen müssen; vergleicht man in Bezug auf ihre Licht- und Schattenseiten, Vor- und Nachtheile, Vorzüge und Mängel das System der Doppelbuchhaltung mit dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung, so wird man sicherlich finden, dass im Ganzen und Grossen eigentlich die Doppelbuchhaltung nur Vortheile und Vorzüge, hingegen die sogenannte einfache Buchhaltung nur Nachtheile und Mängel besitzt. Während — wie übrigens allbekannt — die sogenannte einfache Buchhaltung eigentlich nur Nachtheile und Mängel aufzuweisen vermag, so zeichnet sich die Doppelbuchhaltung durch ihre Vortheile und Vorzüge ganz besonders aus. Es muss ja auch ganz natürlich erscheinen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung in Anbetracht ihrer wesentlichen Unvollkommenheit oder vielmehr Unvollständigkeit eigentlich wohl nur Nachtheile und Mängel, hingegen die Doppelbuchhaltung in Ansehung ihrer natürlichen Vollkommenheit oder vielmehr Vollständigkeit eigentlich wohl nur Vortheile und Vorzüge besitzen oder aufweisen kann! Welcher Art die Schattenseiten, Nachtheile oder Mängel bei dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung, sowie welcher Art die Lichtseiten, Vortheile oder Vorzüge bei dem System der Doppelbuchhaltung sind, das ist ja zu allbekannt, um sie hier lehrbuchmässig aufzählen zu müssen. Indem eben die Doppelbuchhaltung ihr eigentliches Schwergewicht nicht — wie bei der sogenannten einfachen Buchhaltung — in der einseitig beschränkten, unvollständig ausgeführten Schuld- und Forderungsverrechnung, sondern vielmehr in der allseitig ausgedehnten, vollständig durchgeführten, weil aus der principiell angewendeten Gegenverrechnung sich gebenden Bestands- und Erfolgsverrechnung findet oder vielmehr besitzt, so kann demnach die Doppelbuchhaltung naturgemäss nur Vortheile und Vorzüge entgegen der mit Nachtheilen und Mängel allzuviel behafteten sogenannten einfachen Buchhaltung voraushaben. Dass die Doppelbuchhaltung unvergleichlich sichere, exactere, genauere, detaillirtere, übersichtlichere Aus- und Nachweise über alle und jedwede financielle Betriebsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens ergibt, als die sogenannte einfache Buchhaltung, das ist wohl auch allen jenen Geschäftsleuten wohlbekannt, die Gelegenheit hatten, bei dem Uebergange von der bisher prakticirten sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung sich von den Licht- und Schattenseiten, Vor- und Nachtheilen, Vorzügen und Mängeln dieser beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung auch praktisch zu überzeugen. Die besonderen Vortheile und Vorzüge, welche die Doppelbuchhaltung — im Gegensatz zur

sogenannten einfachen Buchhaltung mit den ihr anhaftenden Nachtheilen und Mängel — nach jeder Richtung hin offenbart, können wahrlich nicht hervorhebend genug in's Licht gebracht werden! Abgesehen davon, dass die Doppelbuchhaltung ihrem Wesen nach eigentlich keine Nachtheile oder Mängel besitzen kann, so kann man die dennoch bei ihr etwaig sich ergebenden Nachtheile oder Mängel in Anbetracht der ganz besonderen Vortheile und Vorzüge dieser Buchhaltungsweise schon in Kauf nehmen! Welche menschliche Institution oder Einrichtung wäre übrigens auch so vollkommen, so vollendet, dass sie neben ihren Lichtseiten, Vortheilen und Vorzüge nicht auch ihre Schattenseiten, Nachtheile oder Mängel hätte? Bei der Doppelbuchhaltung aber nehmen sich gegenüber deren Lichtseiten, Vortheile und Vorzüge die etwa bei dieser Buchhaltungsweise wirklich vorhandenen Schattenseiten, Nachtheile und Mängel so geringfügig aus, dass sie füglich nicht näher in Betracht kommen können. Wenn die Doppelbuchhaltung sich in Anbetracht ihrer ganz besonderen, ja aussergewöhnlichen Vortheile und Vorzüge für alle Geschäftswelt so nutz-, werth- und bedeutungsvoll macht, so haften an dieser so überaus vortrefflichen Buchhaltungsweise — streng genommen — eigentlich nur solche Nachtheile oder Mängel, die keineswegs dem Wesen der Doppelbuchhaltung selbst als vielmehr — wie zum Beispiel bei der in der Geschäftswelt schon so lange Zeit hindurch gemeinbräuchlich gewesenen „italienischen doppelten Buchhaltung" fälschlicher Art — einer irrationellen, uncorrecten, veralteten, verzopften, unzeitgemässen, mehr complicirt denn einfach gestalteten Einrichtung, kurzweg einer mehr oder minder zweckwidrig sich ausnehmenden Handhabung der Doppelbuchhaltung entspringen.

Die End- und Zweckbestimmung jedweder Buchhaltung oder Buchführung besteht bekanntlich darin, ein thunlichst klar und übersichtlich gestaltetes Gesammtbild von der Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes zu ergeben. Es ist hierbei offenbar, dass nur die Doppelbuchhaltung einzig und allein für jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise bildet, welche nicht in mehr oder minder vagen, unbestimmten oder vielmehr ungefähren, oberflächlichen, sondern vielmehr in ganz exacten, genauen oder bestimmten Ziffernverhältnissen alle Vorgänge oder Veränderungen, alle Vorfälle und Details eines geschäftlichen Betriebswesens ersichtlich macht, die alle bei einem Geschäftsunternehmen wie immer vorkommenden geschäftlichen Transactionen oder Vermögensveränderungen, Manipulationen oder Handlungen, kurzweg die gesammte Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftbetriebes in allen ihren Zweigen und Details jederzeit ziffernmässig genauestens übersehen lässt. Was überhaupt alle Buchhaltung oder Buchführung bezwecken und erreichen soll, nämlich eine möglichst klar und übersichtlich gestaltete Verrechnungsdarstellung aller Vermögens-, und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsunternehmens zu ergeben, das kommt deshalb gerade durch die Doppelbuchhaltung am Eclatantesten zum Ausdrucke, weil ja diese Buchhaltungsweise vermöge ihres so exacten Verrechnungsgefüges ganz besonders dazu qualificirt oder geeignet erscheint, über die Betriebsgebahrung jeglichen Geschäftsbetriebes alle wie immer verlangten Auskünfte, alle wie immer gewünschten Aufschlüsse ergeben zu können. Abgesehen davon, dass streng buchhalterisch nur die Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle und correcte Buchhaltungsweise bildet, so vermag sie auch in Bezug auf die buchhaltungsmässige Darstellung der Anlage- und Betriebsgebahrung eines Geschäftsbetriebes einen in jeder Hinsicht oder vielmehr nach jedweder Richtung hin exact sich ausnehmenden Anlage- und Betriebsausweis zu ergeben. Vermag etwa die sogenannte einfache Buchhaltung ein ebenso

dataillirt anschauliches als exact gestaltetes Gesammtbild von der Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens zu entrollen wie die Doppelbuchhaltung? Vermag die sogenannte einfache Buchhaltung über allen Stand und Gang eines Geschäftsunternehmens, über alle Betriebszweige und über alle Betriebsdetails einer Geschäftsunterunternehmung, kurzweg über jedwede Geschäftsbetriebsgebahrung eben solch' eine Rück- und Rundschau, ebenso einen Rück- und Ueberblick zu gewähren wie die Doppelbuchhaltung? Kann die sogenannte einfache Buchhaltung über Rentabilität und Solidität eines Geschäftsunternehmens, über die Mobilität (Beweglichkeit), Liquidität (Flüssigkeit) oder Disponibilität (Verfügbarkeit) aller bei einem Geschäftsbetriebe vorhandenen Vermögensbestände (Anlage- und Betriebebestände), über die Art und Weise der bei einem Geschäfte in Betracht kommenden Investirung oder vielmehr Vermögensveranlagung so genaue und klare Detailausweise ergeben wie die Doppelbuchhaltung? Kann die sogenannte einfache Buchhaltung über alle und jedwede Detailgebahrung eines Geschäftsunternehmens, überhaupt über den gesammten financiellen Wirkungskreis eines Geschäftsbetriebes nach jeder Seite, nach jedweder Richtung hin so klar überzeugende Aus- und Nachweise ergeben wie die Doppelbuchhaltung? Ergibt die sogenannte einfache Buchhaltung eine ebenso eingehende als licht- und klarvoll dem Auge des Geschäftsmannes sich vorführende Analyse oder Zergliederung aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes wie die Doppelbuchhaltung? Ermöglicht die sogenannte einfache Buchhaltung eben solch' eine Klarstellung aller Bestandsveränderungen und Erfolgsvorkommnisse, aller Vereinnahmungen und Verausgabungen, aller Aufopferungen und Nutzungen, aller Unkosten und Entgelder, aller Lasten und Erträgnisse eines Geschäftsbetriebes wie die Doppelbuchhaltung? Welche Buchhaltungsweise kann jedweden Geschäftsbetrieb in allen seinen Zweigen und Details exactestens übersehen lassen, als nur die Doppelbuchhaltung allein? Welche Buchhaltung vermag ein so unübertrefflich klares Lichtbild von aller wie immer gearteten Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens zu ergeben, als einzig und allein nur die Doppelbuchhaltung?

Wenn die Buchhaltung überhaupt die „sichere Führerin, aber auch strenge Richterin" aller geschäftlichen Unternehmungen und Handlungen sein soll, so gilt dies sicherlich weniger von der sogenannten einfachen Buchhaltung, als vielmehr von der einzig und allein exact verrechnenden Doppelbuchhaltung! Indem eben die Doppelbuchhaltung in ihrer so exacten Ziffernsprache über jedwede Geschäftsgebahrung, über jegliche Geschäftsthätigkeit ein so exact detaillirendes Veranschaulichungsbild zu ergeben vermag, indem diese Buchhaltungsweise in einer an Klarheit und Uebersichtlichkeit nicht übertroffen werden könnenden Darstellungsweise jedwede einem Geschäftsunternehmen wie immer eigen seiende Betriebsgebahrung und zwar in allen ihren sowohl nach Aussen (nämlich gegenüber dritten Personen, respective Schuldnern oder Gläubigern) als auch nach Innen (nämlich in Bezug auf die verschiedenen Abtheilungen des Geschäftes selbst) reichenden Verzweigungen verrechnungsmässig fixirt, so bildet demnach die Doppelbuchhaltung den besten Commentar, die beste Erläuterung zur gehörigen Beurtheilung von Stand und Gang sowie Rentabilität eines Geschäftsunternehmens. Die exactesten Aus- und Nachweise, die klarsten Detail- und Einzelausweise über die Solidität oder Bonität einer Geschäftsgebahrung, über die Rentabilität eines Geschäftsbetriebes, überhaupt über alle financielle Detailsgebahrung eines Geschäftsunternehmens kann nur die Doppelbuchhaltung vermöge ihrer alleinigen Verrechnungsvollständigkeit ergeben. Wenn schon die Buchhaltung überhaupt alle Geschäftsführung nach

Thunlichkeit erleichtern soll, so wird man bei der Anwendung und Ausübung der Doppelbuchhaltung rücksichtlich aller Geschäftsbetreibung deshalb besser fahren sowie sicherer gehen, weil diese Buchhaltungsweise allein den genauesten Einblick in alle geschäftlichen Unternehmungen und Handlungen gewährt, die beste Uebersicht über alle wie immer vorkommenden, wie immer verursachten und gearteten geschäftlichen Transactionen verschafft. Bildet die Buchhaltung überhaupt die wahrheitsgemäss berichtende Chronik, so ergibt speciell die Doppelbuchhaltung in ihrer unübertrefflichen Verrechnungsgenauigkeit die gewissenhaft genug verzeichnende Statistik des Geschäftsbetriebes! In Anbetracht der so bedeutenden Exactheit aller ihrer verrechnungsmässigen Aus- und Nachweise ergibt die Doppelbuchhaltung zweifellos die beste Richtschnur für alle und jedwede Geschäftsführung. Lässt überhaupt jede ordnungsmässig geführte Buchhaltung mit Ruhe und Besonnenheit alle bei einer Geschäftsunternehmung wie immer in Betracht kommenden geschäftlichen Schritte oder Handlungen, Vorfälle oder Vorgänge, Veränderungen oder Details mehr oder minder leicht und klar übersehen, wie vielmehr erst die so genauestens verrechnende Doppelbuchhaltung!

Einen in der heutigen Geschäftswelt noch nicht gehörig erkannten und beachteten Vorzug hat die Doppelbuchhaltung wohl gegenüber der sogenannten einfachen Buchhaltung darin voraus, dass in Bezug auf ihre verrechnungsmässigen Aus- und Nachweisungen offenbar die Doppelbuchhaltung vermöge ihrer Verrechnungsvollständigkeit eine grössere Glaubwürdigkeit beanspruchen, das heisst eine verrechnungsmässig grössere Stichhältigkeit aufweisen kann, als die an der Verrechnungsunvollständigkeit leidende sogenannte einfache Buchhaltung. Indem bekanntermassen nur bei der Doppelbuchhaltung die Verrechnungsvollständigkeit in allen Geschäftssachen principiell gepflegt erscheint, so muss naturgemäss diese Buchhaltungsweise auch glaubwürdigere, stichhältigere Aus- und Nachweise über alle und jedwede Geschäftsbetriebsgebahrung ergeben, als die eigentliche nur die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung pflegende „einfache Buchhaltung“. Wenn auch allerdings die bestehenden Gesetze ganz im Allgemeinen nur das Vorhandensein, beziehungsweise die Ausübung einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung irgendwelcher Art vorschreiben, sohin in legaler (gesetzlicher) Beziehung die sogenannte einfache Buchhaltung in keiner Weise an Glaubwürdigkeit der Doppelbuchhaltung nachsteht, vielmehr diesbezüglich von Gesetzwegen der Doppelbuchhaltung keinerlei Vorzug vor der sogenannten einfachen Buchhaltung eingeräumt erscheint, so muss demungeachtet in juridischer (civil- und strafrechtlicher) Beziehung die Doppelbuchhaltung als ein Beweis- und Rechtfertigungsmittel deshalb grössere Wichtigkeit und Bedeutung besitzen, als die sogenannte einfache Buchhaltung, weil sowohl in Crida-Fällen als auch in sonstig strittigen Schuld- und Forderungsangelegenheiten gegenüber den Gläubigern, Gerichtsbehörden u. s. w. zweifellos die Doppelbuchhaltung glaubwürdigeres Beweismateriale an die Hand zu geben, beziehungsweise exactere, somit stichhältigere Ziffernausweise zu liefern vermag, als die sogenannte einfache Buchhaltung. Ein juridisch (civil- und strafrechtlich) glaubwürdigeres Beweis- und Rechtfertigungsmittel als die sogenannte einfache Buchhaltung muss die Doppelbuchhaltung deshalb schon abgeben, weil sie — in legaler oder gesetzlicher Beziehung — eben bestehenden, zur legislativen Regelung alles geschäftlichen Buchführungswesens erlassenen Gesetzesvorschriften betreffs die Pflege einer ordnungsmässig gehaltenen Buchführung in einem grösseren Masse zu entsprechen, das heisst eine exactere, detaillirtere Ausweisung aller Finanzgebahrung eines Geschäftsunternehmens zu erbringen

vermag, als die sogenannte einfache Buchhaltung. Dass die Doppelbuchhaltung vermöge ihrer grösseren Verrechnungsexactheit den bestehenden Gesetzen in einem grösserem Masse zu genügen vermag, als die sogenannte einfache Buchhaltung, darüber heisst es auch in dem gangbaren Lehrwerke von Schiebe-Odermann: „Die doppelte Buchhaltung entspricht auch in einem höheren Grade als die einfache den gesetzlichen Anforderungen". Obwohl weniger in legaler (gesetzlicher) als vielmehr in juridischer (civil- und strafrechtlicher) Beziehung werden die Aus- und Nachweise der Doppelbuchhaltung sicherlich grössere Glaubwürdigkeit finden müssen, als jene der sogenannten einfachen Buchhaltung! Wenn auch in legaler Beziehung jedwede ordnungsmässig geführte Buchhaltung, ganz einerlei, welcher Einrichtung oder Art, den bestehenden Gesetzen vollkommen genügt, so wird doch im Vergleiche zur Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit, Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung als einer blossen Schuld- und Forderungverrechnung die Doppelbuchhaltung als das überhaupt einzig und rationelle, exacte und correcte Buchhaltungswesen offenbar in juridischer (civil- und strafrechtlicher) Beziehung ein glaubwürdigeres oder vielmehr stichhältigeres Beweismaterial erbringen können. Graduell, das heisst ihrem Grade nach muss die Doppelbuchhaltung deshalb eine grössere Glaubwürdigkeit als die sogenannte einfache Buchhaltung besitzen und finden, weil ja die Doppelbuchhaltung in ihrer systematischen Verrechnungsvollständigkeit über alle und jedwede Betriebsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens exactere oder genauere, somit stichhältiger erscheinende Aus- und Nachweise ergibt, als die sogenannte einfache Buchhaltung in ihrer fragmentarischen Verrechnungsunvollständigkeit. Indem die Doppelbuchhaltung in einem höheren Grade eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung repräsentirt oder vielmehr die einzig und allein streng buchhalterisch verfahrende, wirklich rationell gestaltete, wirklich correct vorgehende, wirklich exact verrechnende Buchhaltung bildet, so erscheint es wohl evident, dass entschieden mehr als die sogenannte einfache Buchhaltung die Doppelbuchhaltung in legaler (gesetzlicher) Beziehung den bestehenden Gesetzesbestimmungen bezüglich des Vorhendenseins einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung zu genügen, sowie in juridischer (civil- und strafrechtlicher) Beziehung gegenüber allen Rechenschaftsablegung fordernden Gläubigern, Gerichtsbehörden u. s. w. ein in einem grösseren Masse glaubwürdiges Beweis- oder Rechtfertigungsmittel abzugeben vermag. Die Doppelbuchhaltung erscheint ja eben ganz besonders dazu geeignet, von der Solidität eines Geschäftbetriebes, von der Umsicht einer Geschäftsführung oder Geschäftsleitung, von der Art und Weise einer Geschäftsgebahrung, kurzweg von allem geschäftlichen Thun und Lassen, von allem geschäftsfinanciellen Schalten und Walten eines Geschäftsmannes ein ziffernmässig getreuestens reflectirendes Spiegelbild zu ergeben. Soll die Buchhaltung überhaupt auch von der Solidität und Lauterkeit des Charakters eines Geschäftsmannes Zeugniss ablegen, so erfolgt dies sicherlich mehr durch die Doppelbuchhaltung, als durch die sogenannte einfache Buchhaltung! In welcher Weise die Geschäftsleute mit Rücksicht auf die von ihnen betriebenen Geschäftsunternehmungen geschäftlich schalten und walten, das lässt wohl die Doppelbuchhaltung am Besten erkennen! Dass die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung mehr Vertrauen in die geschäftliche Umsicht eines Geschäftsmannes erweckt, ein günstigeres Licht auf die geschäftliche Gebahrung eines Geschäftsunternehmers wirft, als die Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung, das liegt wohl auf der Hand, denn wo man sich der Doppelbuchhaltung bedient, da lässt sich wohl auch eine grössere Solidität der

Geschäftsgebahrung, eine grössere Umsicht in der Geschäftsführung, eine aufmerksamere, eingehendere Pflege der Verrechnungsexactheit in Geschäftssachen voraussetzen. In Anbetracht der legalen (gesetzlichen) oder vielmehr juridischen (civil- und strafrechtlichen) Bedeutung und Wichtigkeit der Buchhaltung oder Buchführung für die Sicherheit und Solididät alles höher entwickelten, geschäftlichen Credit- und Rechtwesens erscheint es offenbar, dass die Doppelbuchhaltung sich als glaubwürdiger, das heisst deren Aus- und Nachweise sich als stichhältiger wird erweisen müssen, als die sogenannte einfache Buchhaltung mit ihren so unvollständig belassenen Rechnungsausweisen. Wenn in Spanien schon im XIV. Jahrhunderte die Doppelbuchhaltung gesetzlich vorgeschrieben gewesen sein soll, sollte dies anders als in der Weise auszulegen sein, dass eben von der damaligen spanischen Gesetzgebung nur die Doppelbuchhaltung als eine vollkommen glaubwürdige, weil einzig und allein exacte oder vielmehr vollständig verrechnende Buchaltung angesehen wurde?

Von einem ganz besonderen, nicht zu unterschätzenden Einflusse auf die Gedeihlichkeit jedweder Geschäftsführung oder vielmehr Geschäftsbetreibung ist aber die Doppelbuchhaltung speciell dadurch, dass sie infolge der ihr eigenen exacten Verrechnungsweise alle von ihr Gebrauch machenden Geschäftsleute an die Pflege einer nicht vagen, oberflächlichen, sondern vielmehr exacten, genauen Geschäftsverrechnung gewöhnt, dass sie den Geschäftsleuten den Sinn für das thunlichst exacte vorgehende Geschäftsrechnen in einem höheren Grade, in einem höheren Masse einflösst. Wenn auch schon die Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung bei den Geschäftsleuten den Sinn für die genaue Verrechnung aller Schulden und Forderungen ihres Geschäftsbetriebes weckt und hebt, so fördert doch erst die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung bei den Geschäftsleuten den Sinn für die Pflege einer exacteren, das heisst vollständig verfahrenden Geschäftsverrechnung. Indem die Doppelbuchhaltung vermöge der ihr eigenen Verrechnungsvollständigkeit die Geschäftsleute nöthigt, bemüssigt oder vielmehr zwingt, fortwährend alle wie immer vorkommenden, verursachten oder gearteten Bestände und Erfolge, Schulden und Forderungen, Sachgegenstände und Betriebserfolge, Unkosten und Entgelder, Einnahmen und Ausgaben, Lasten und Erträgnisse, Verluste und Gewinnste ihres Geschäftsbetriebes immer vollständig verrechnen zu müssen, dadurch werden die von der Doppelbuchhaltung Gebrauch machenden, das heisst diese Buchhaltungsweise pflegenden Geschäftsleute von selbst an die Pflege einer in jeder Beziehung oder vielmehr nach jeder Richtung hin möglichst exact ausfallen sollenden Geschäftsbetriebsverrechnung gewöhnt. Infolge ihres so exact gestalteten Verrechnungsgefüges mag ja auch die Doppelbuchhaltung die geschäftliche Betriebsverrechnung (Kosten- und Ertragsberechnung) in allen ihren Verzweigungen und Richtungen ganz besonders zu klären und zu schärfen! Alle geschäftliche Kosten- und Ertragsverrechnung, beziehungsweise jegliche geschäftliche Kosten- und Ertragsveranschlagung, Kosten- und Ertragsvorausberechnung erfährt dadurch eine exactere und sichere Ausführung ihrer Bewerkstelligung oder vielmehr gewinnt dadurch an Exactheit und Sicherheit, dass man durch die Doppelbuchhaltung beständig an die bei aller geschäftlichen Betriebsgebahrung rechnungsmässig in Betracht gezogen werden müssenden Factoren oder Umstände erinnert wird. Indem das nicht exact, genau, ja nicht rigoros, streng genug sein könnende Geschäftsrechnen (geschäftliche Rechnen) den eigentlichen Leitstern jedweder gedeihlichen Geschäftsführung bildet, indem das stets gehörig, richtig erfolgen sollende Ausrechnen aller geschäftlichen Zahlen- oder Ziffernverhältnisse jeglicher Art den eigentlichen Leitfaden bei aller möglichst lucrativ

ausfallen sollenden Geschäftsbetreibung abgibt, so erscheint es wohl ganz natürlich, dass jedwede Pflege des geschäftlichen Rechnens durch die Buchhaltung umso günstiger beeinflusst, umsomehr gefördert, umso sicherer gestaltet wird, je exacter letztere ausgeübt wird. Obwohl eigentlich die Buchhaltung überhaupt mit dem Geschäftsrechnen (Ausrechnen von irgendwelchen geschäftlichen Ziffern- oder Zahlenverhältnissen) selbst — das ist ja Sache der Geschäftsarithmetik! — nichts zu thun hat, sondern vielmehr einfach nur in der buchhalterischen Verrechnung bereits gegeben erscheinender Zifferndaten oder vielmehr Werthangaben besteht, so ist doch auch soviel gewiss, dass alles Geschäftsrechnen (geschäftliche Rechnen) umso exacter gepflegt werden wird, einer je exacteren Buchhaltung man sich bedient! Es ist wohl leicht einzusehen, dass man bei Ausübung der so überaus exacten Doppelbuchhaltung in Bezug auf die Pflege des geschäftlichen Rechnens einer bedeutend grösseren Exactheit sich befleissigen wird, als bei der Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung mit ihrer Verrechnungsmangelhaftigkeit. Vermöge ihres so exacten Verrechnungsgefüges führt ja die Doppelbuchhaltung ganz von selbst zur Pflege eines exacter gehaltenen Geschäftsrechnens, insbesondere klärt und schärft sie alle geschäftliche Calculation oder Vorausberechnung von Kosten und Erträgnissen u. s. w., jedenfalls aber kann sie alles Geschäftsrechnen nur förderlich beinflussen. Die fortwährende Ausübung der Doppelbuchhaltung muss selbst jene Geschäftsleute rigoros, ja gewissenhaft in allen geschäftlichen Rechnungssachen, überhaupt vor- oder umsichtig in allen geschäftlichen Unternehmungen und Handlungen sowie dazugehörigen Berechnungen und Voranschlagungen machen, die ohne jedwede eingehendere Pflege des Geschäftsrechnens alle ihre Geschäfte eigentlich nur nach Massgabe der auf sie geschäftlich überkommenen Schablonen zu betreiben gewohnt sind. Durch ihre einheitlich abgeschlossen erscheinende Verrechnungsexactheit trägt die Doppelbuchhaltung wesentlich dazu bei, dass im Geschäftsleben das Princip der Wirthschaftlichkeit, nämlich mit den geringsten Mitteln den grössten Erfolg zu erzielen, beziehungsweise mit dem geringstmöglichen Mühe- und Kostenaufwand den grösstmöglichen Nutzen zu erlangen, thunlichst zur allgemeinen Geltung und Beachtung gelangt, indem ja die Doppelbuchhaltung in ihrer so überaus exact gestalteten Bestands- und Erfolgsverrechnung dieses eigentliche Grundprincip alles geschäftlichen Wirthschaftsbetriebswesens den Geschäftsleuten beständig vor Augen hält. Die stete Beachtung des Princips der Wirthschaftlichkeit, somit die gehörige Pflege des Geschäftsrechnens erscheint offenbar für alle Geschäftsleute umso nothwendiger und wichtiger, je intensiver sich eben alles Geschäftsbetriebswesen gestaltet, je mehr der intensive Geschäftsbetrieb aufkommt, je exacter also alles Geschäftsrechnen gepflegt werden muss, je mehr Exactheit allem geschäftlichen Rechnen zu Grunde liegen wird müssen. Indem jedweder intensivere Geschäftsbetrieb die Pflege eines exacteren Geschäftsrechnens bedingt, indem alles Geschäftsrechnens umso exacter gepflegt werden muss, je mehr sich eben die Intensität des Geschäftsbetriebes steigert, so kann in Anbetracht der in der heutigen Geschäftswelt allen Geschäftsleuten sich so fühlbar machenden, jedweden Geschäftsgewinn oder Geschäftsnutzen schon auf das Aeusserste herabdrücken machende Concurrenz oder Mitbewerbung überhaupt nicht exact genug gerechnet werden, zumal ja jeder Geschäftsmann selbst unter den ungünstigsten Geschäftsverhältnissen auf jegliche Gewinn- oder Nutzerbringung nicht verzichten wird wollen. Freilich darf man die Geschäftsführung nicht in der altgewohnten Weise, nach mehr oder minder abgebrauchten, überlebten, veralteten, überhaupt unzeitgemäss gewordenen Geschäftsprincipien oder Geschäftspraktiken gängeln, sondern es bedarf vor Allem

der ständigen Pflege des exacteren Geschäftsrechnens umsomehr, je intensivere Gestaltungen oder Formen alles Geschäftsleben annimmt. Abgesehen davon, dass jeder Geschäftsmann in seinem ureigensten Interesse sowie zu seinem eigenen Vortheile, überhaupt zu Nutz und Frommen seiner eigenen Person nicht vorsichtig genug rechnen kann, so wird alles geschäftliche Rechnen umso exacter gepflegt werden müssen, mit je schwierigeren Verhältnissen man bei der Betreibung eines Geschäftes rücksichtlich der günstigst ausfallen sollenden Gewinnsterzielung man zu rechnen hat! Um im Wege des intensiveren Geschäftsbetriebes den grösseren oder geringeren Geschäftsgewinn durch thunlichste Ausnützung aller geschäftlich vorhandenen Betriebsmittel und Betriebskräfte einbringen zu können, dazu erscheint offenbar die eingehendere Pflege des möglichst exact gearteten Geschäftsrechnens unerlässlich. Wo der mehr oder weniger geschäftsübliche Gewinn oder Nutzen nur mehr auf dem Wege des intensiver wirthschaftenden oder arbeitenden Geschäftsbetriebes zu holen ist, da muss sich die Nothwendigkeit oder vielmehr Erforderlichkeit einer möglichst exact vorgehenden Pflege des Geschäftsrechnens von selbst ergeben, Sollen überhaupt die Elemente des geschäftlichen Rechnens in Fleisch und Blut aller Geschäftsleute übergegangen sein, so erscheint offenbar für jeden Geschäftsmann die Pflege des exacten Geschäftsrechnens umso nothwendiger, einer je grösseren Concurrenz, einer je geschäftlich fühlbareren Mitbewerbung er sich zu erwehren hat, widrigenfalls er sonst der Concurrenz wegen sein erwartetes Auskommen nicht finden wird können oder gar der Concurrenz gegenüber unterliegen wird müssen. Was kann überhaupt ein Geschäftsmann von der Rentabilität oder Erträglichkeit seines Geschäftes erwarten, wenn er die Führung seines Geschäftes in dem mehr oder minder ausgefahrenen Geleise gangbarer Schablonen und Praktiken belässt, anstatt vielmehr darnach zu trachten, den Ansprüchen der Zeit an die Pflege eines aufmerksameren, eingehenderen, exacteren, genaueren Geschäftsrechnens in jeder Hinsicht nachzukommen? In einer Zeit, wo alles Geschäftsleben dadurch immer intensiver sich gestalten muss, dass in allen Geschäftskreisen die Concurrenz oder Mitbewerbung sich stetig steigert, da kann der mit der Concurrenz bereits schon mehr oder minder rechnen müssende Geschäftsmann gemeiniglich seine Rechnung nur mehr dadurch finden, dass er auf Grund des aufmerksamst, exactest oder genauestens gepflegten Geschäftsrechnens alle ihm sich wie immer bietenden Vortheile thunlichst sich zu Nutze macht. Will der Geschäftsmann überhaupt auch in minder günstigen Zeiten seine Rechnung finden, so muss er billigerweise eben auch rechnend mit der Zeit gehen! Um die Rentabilität oder Erträgnissfähigkeit irgend eines Geschäftsbetriebes nach Möglichkeit heben und fördern zu können, hiezu erscheint offenbar die Pflege des exacten Geschäftsrechnens umso nothwendiger, ein je intensiveres Betriebsverfahren eben dem bezüglichen Geschäftsunternehmen zu Grunde liegt oder vielmehr zu Grunde liegen soll. Was kann nun jedoch zur Pflege des exacten Geschäftsrechnens, beziehungsweise zur Klarstellung der Rentabilität oder Kosten- und Ertragsgebahrung eines Geschäft-betriebes mehr beitragen, als die Ausübung der alle Rentabilität oder Erfolgsgebahrung eines Geschäftsunternehmens nach jeder Seite hin klarstellenden Doppelbuchhaltung? Welche Buchführung vermag die Rentabilität oder Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes so klarzulegen, sowie auch alles Geschäftsrechnen so exact gestaltend zu beeinflussen, als eben die Doppelbuchhaltung? Die Doppelbuchhaltung — dieses eigentliche Musterbild alles geschäftlichen Verrechnungswesens! — erscheint ja ganz besonders dazu geeignet, die Geschäftsleute in jener Weise an die Pflege eines exacteren Geschäftsrechnens zu gewöhnen, wie dies eben aller intensivere Geschäftsbetrie-

nothwendigerweise mit sich bringen muss. Indem die Doppelbuchhaltung immer nur die genauesten Detailausweisungen über alle und jedwede Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens ergibt, so kann die Benützung und Ausübung der Doppelbuchhaltung eigentlich nur die Pflege des exactest oder genauest sich gebenden Geschäftsrechnens zum selbstverständlichen Seitenstück haben. Wenn die immer intensiver werdende Gestaltung alles Geschäftsbetriebswesens die Einführung eines exacteren Verrechnungswesens, beziehungsweise den Eingang einer exacter verrechnender Buchhaltungsweise oder vielmehr das Aufkommen der Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt bedingt, so hat wieder die Anwendung und Benützung, die Pflege der Doppelbuchhaltung sicherlich zur Folge, dass alle selbe benützenden Geschäftsleute intensiver wirthschaften, umsichtiger haushalten, sparsamer schalten und walten, sowie insbesondere in allen financiellen Geschäftsangelegenheiten exacter rechnen, genauer verrechnen lernen. Es kann also die allgemeine Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung für alle Geschäftswelt insoferne sich nur sehr vortheilhaft erweisen, als ja die Pflege dieser Buchhaltungsweise geradezu von einem segensreichen Einflusse auf die Lucrativität oder Ergiebigkeit aller und jedweder Geschäftsführung sein muss. In der heutigen Geschäftswelt wird eben noch fast ganz übersehen, dass jeglicher Geschäftsbetrieb an Rentabilität oder Einträglichkeit nur gewinnen kann, wenn man sich im Wege der Ausübung der Doppelbuchhaltung gleichzeitig auch an die Pflege eines exacteren Geschäftsrechnens gewöhnt. Dieser bei aller Ausübung der Doppelbuchhaltung sich von selbst ergebende besondere Vortheil, dass aller Geschäftsbetrieb in dem Masse mehr gedeihlicher sich ausnehmen wird, als eben die Geschäftsleute sich infolge der Pflege der Doppelbuchhaltung zugleich auch an die Uebung des exacteren Geschäftsrechnens gewöhnen, kann offenbar aller Geschäftswelt nicht eindringlich genug zu Herzen geführt werden. Hat das Aufkommen des intensiveren Geschäftsbetriebes die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt zur Einführung gebracht, so gewöhnt diese Buchhaltungsweise wieder alle Geschäftsleute an die Pflege des exacteren Geschäftsrechnens, wobei wieder alle Geschäftswelt sich nur besser fahren wird!

Dass übrigens die Doppelbuchhaltung für alle Geschäftswelt überhaupt, beziehungsweise für jedwede Geschäftsführung insbesondere eine in jeglicher Hinsicht ebenso vortheilhafte als vortreffliche, ebenso vorzügliche als zuverlässige Buchhaltungsweise bildet, das wissen auch alle jene Geschäftsleute nur zu gut, welche sich bei ihrer Praktizirung oder Pflege der Doppelbuchhaltung bereits hinlänglich von der ganz besonderen Vortrefflichkeit und Vortheilhaftigkeit, ja Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise überzeugt haben. Dass auch für die Geschäftsunternehmer gegenüber ihrem Geschäftspersonale (Buchhalter, Cassiere u. s. w.) die Doppelbuchhaltung ein zuverlässigeres Controlmittel betreffs der Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit oder Correctheit aller und jedweder Geschäftsgebahrung bildet, als die sogenannte einfache Buchhaltung, das liegt nach all' dem bisher über die Verrechnungsexactheit der Doppelbuchhaltung Gesagten wohl auf der Hand. Indem überhaupt jedwede Buchhaltung ein möglichst zuverlässig erscheinendes Controlmittel jeglicher geschäftlichen Gebahrungsweise abgeben soll, so ist es wohl offenkundig, dass die sogenannte einfache Buchhaltung zur Controlirung aller einem Geschäftsunternehmen zu Grunde liegenden financiellen Gebahrungsweise nicht in jenem Masse geeignet erscheinen kann, als die Doppelbuchhaltung, streng genommen überhaupt nur die Doppelbuchhaltung deshalb einzig und allein eine wirklich exacte Controle über jedwede Gebahrungsweise irgend eines Geschäftsunternehmens ermöglichen kann, weil eben nur diese Buchhaltungsweise eine vollständige Offenlegung aller geschäftlichen Betriebs-

veränderungen und Betriebsvorgänge, Betriebsdetails und Betriebsmanipulationen, insoweit sich eben selbe auf die financielle Gesammtgebahrung eines Geschäftsunternehmens beziehen, bedingt. Vollends werth- und nutzvoll für alle Geschäftswelt macht sich jedoch die Doppelbuchhaltung dadurch, dass sie jedweder Eigenart irgend eines Geschäftsbetriebes immer zweckentsprechendst angepasst, überhaupt ganz nach Belieben und Gutdünken eingerichtet und ausgeübt, ganz nach Erforderniss oder Bedarf prakticirt oder gehandhabt werden kann. In ihrer allseitig sich offenbarenden Eignung bei allen noch so verschiedenartig gestaltet erscheinenden, noch so complicirt oder einfach betriebenen Geschäftsunternehmungen jedweder Gattung oder Art und jeglicher Ausdehnung und Betriebsart ganz beliebig angewendet und benützt, sowie insbesondere nach Massgabe aller jeweilig bei einem Geschäftsunternehmen individuell obwaltenden Betriebsverhältnisse modificirt oder variirt werden zu können, erweist sich die Doppelbuchhaltung auch als eine für alle Geschäftswelt allseitige Brauchbarkeit und Verwendbarkeit habende Buchhaltungsweise. Wenn man schliesslich noch bedenkt, dass die Doppelbuchhaltung vermöge ihres eigenartigen Verrechnungswesens auch die individuelle Eigenart jedweden Geschäftsbetriebes charakteristisch genug zu fixiren, leicht veranschaulicht genug darzustellen vermag, so muss offenbar die Doppelbuchhaltung als eine in jedweder Beziehung vortreffliche, vortheilhafte, ja vorzügliche Buchhaltungsweise gelten. Alles in Allem genommen kann also die Doppelbuchhaltung mit Fug und Recht nicht blos als eine ebenso schöne, als interessante „Erfindung" des menschlichen Geistes angesehen, sondern vielmehr auch als eine für alle Geschäftswelt ebenso brauch- und verwendbare als nutz- und zweckvolle Buchhaltung betrachtet werden, kurzweg als eine überaus vorzügliche Buchhaltungsweise gelten, die wahrlich noch nicht zu viele Lobredner gefunden hat! Bildet schon die Buchhaltung überhaupt eine für alle Geschäftswelt so überaus gemeinnützige Institution oder Einrichtung, wie vielmehr nutz- und zweckvoll muss erst die Doppelbuchhaltung für jedwede Geschäftsführung erscheinen!

Obwohl nun die Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, correcte und exacte Buchhaltungsweise ergibt, obwohl nur diese Buchhaltungsweise die ziffernmässig genauestens detaillirten Aus- und Nachweise über alle wie immer geartete Betriebsgebahrung jedweden Geschäftsunternehmens ergeben kann, obwohl diese Buchhaltung in einem grösseren Masse als die sogenannte einfache Buchhaltung den rücksichtlich aller Buchführungsbethätigung gesetzlich bestehenden Ordnungsvorschriften zu genügen vermag, obwohl überhaupt die Doppelbuchhaltung die denkbar grössten Vortheile und Vorzüge für alle und jedwede Geschäftsführung aufweisen kann, so spielt demungeachtet die Doppelbuchhaltung in der heutigen Geschäftswelt bei Weitem noch nicht jene Rolle, ist im heutigen Geschäftsleben noch lange nicht zu jener Bedeutung gelangt, wie dies sich aus der so evidenten Vortrefflichkeit und Vortheilhaftigkeit, ja Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise ganz von selbst ergeben sollte. So werth- und nutzvoll, so vortrefflich und vortheilhaft gerade die Doppelbuchhaltung für alle Geschäftsbetriebsführung sich erweisen muss, soviele besondere Vortheile gerade diese Buchhaltungsweise jeglicher Geschäftsführung oder Geschäftsleitung zu bieten vermag, so erscheint dessenungeachtet die Doppelbuchhaltung in der heutigen Geschäftswelt noch nicht in jenem Masse eingeführt, wie es im ureigenen Interesse aller Geschäftswelt liegen würde. So vortrefflich und vortheilhaft, sowie so nutz- und zweckvoll sich auch die Doppelbuchhaltung unter der Voraussetzung, dass sie wirklich rationell eingerichtet oder wirklich correct ausgeübt oder vielmehr von allen zweckwidrigen Formalitäten, überflüssigen Förmlichkeiten oder zwecklosen

Weitläufigkeiten freigehalten wird, erweisen mag, so wenig Anwerth hat diese Buchhaltungsweise in der heutigen Geschäftswelt noch finden können. So nutz- und werthvoll gerade die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung für alle Geschäftswelt sein muss, so vielfach noch wird im heutigen Geschäftsleben der besondere Nutzen und Werth dieser Buchhaltungsweise verkannt oder zumindest falsch beurtheilt. Obwohl gerade die Doppelbuchhaltung sich zur ebenso exactest als übersichtlich gestalteten Betriebsverrechnung eignet und daher ganz besonders zur verrechnungsmässigen Darstellung von intensiveren Geschäftsbetrieben sich qualificirt, so wird dies noch von den meisten Geschäftsleuten ganz und gar übersehen. Eine so überaus vortreffliche, vortheilhafte oder vorzügliche, eine so nutz- und zweckvolle Buchhaltungsweise auch die Doppelbuchhaltung für alle Geschäftswelt überhaupt oder vielmehr für jedwede Geschäftsführung insbesondere ergeben mag, so wenig ist die Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise im heutigen Geschäftsleben erkannt worden, wie denn überhaupt im heutigen Geschäftsleben über Wesen und Einrichtung, Zweck und Aufgabe, Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung noch ganz falsche Ansichten, ja bornirte Vorurtheile gangbar sind. Wenn überhaupt die Doppelbuchhaltung ungeachtet ihrer in die Augen springenden Vortheile und Vorzüge in der heutigen Geschäftswelt noch so wenig Eingang gefunden hat, so kann dies offenbar nur der im heutigen Geschäftsleben so vielfach noch anzutreffenden Indolenz und Ignoranz der Geschäftsleute zugeschrieben werden. Wenn man in der heutigen Geschäftswelt noch nicht gehörig zu erkennen vermag, welche volkswirthschaftlich oder vielmehr geschäftlich wichtige und bedeutsame Institution und Einrichtung die Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt bildet, wie soll da die besondere Nützlichkeit und Vortheilhaftigkeit der Doppelbuchhaltung für jedwede Geschäftsführung gehörig erkannt sein? Wie kann auch die Doppelbuchhaltung überall da eingeführt erscheinen, wo die Unlust am Bücherführen noch so gemeinhin vorwaltet, dass selbst die Pflege der sogenannten einfachen Buchhaltung arg vernachlässigt erscheint?

Die Doppelbuchhaltung sollte eigentlich schon in Anbetracht des Umstandes, dass sie die einzig und allein natürliche, die allein rationelle, die einzig exacte, die allein correcte Buchhaltungsweise bildet, ausschliessliches Gemeingut aller Geschäftswelt sein, was auch unzweifelhaft in dem Masse mehr der Fall sein wird, als aller Geschäftsbetrieb immer intensiver und sohin die Pflege oder Benützung einer exacter verrechnenden Buchhaltungsweise immer nothwendiger erscheinen wird. Indem ja Endziel und Endzweck aller wo immer in Betracht kommen sollenden Buchhaltung oder Buchführung offenbar nur darin bestehen kann, ein möglichst klares Uebersichtsbild von aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes zu ergeben, diese End- und Zweckbestimmung aller buchhalterischen Aufzeichnung oder Verrechnung gerade aber durch die Doppelbuchhaltung vornehmlich zur Entfaltung gelangt, so sollte demnach in aller Geschäftswelt nur die Doppelbuchhaltung in Anwendung und Benützung sein. Wenn nun aber die Doppelbuchhaltung, ungeachtet, dass nur sie allein eine vollkommene, rationelle, exacte und correcte Buchhaltung zu repräsentiren vermag, doch noch nicht zur allgemeinen Einführung in der gesammten Geschäftswelt gelangt erscheint, so kann das eigentlich nur sich aus des Lebens-Unverstand erklären lassen! Wiewohl die Doppelbuchhaltung, namentlich in ihren einfacheren, minder complicirten Manifestationen oder Gestaltungen, über alle und jedwede Betriebsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens einen so überaus klaren Ueberblick gewährt, so findet dennoch in der heutigen Geschäftswelt noch die Doppelbuchhaltung viel weniger Beachtung als die soge-

nannte einfache Buchhaltung. Obwohl in dem gegenwärtig schon so intensiv sich bethätigenden Geschäftsleben die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung auf der Hand liegt, so wird nichtsdestoweniger diese Buchhaltungsweise heutzutage noch so gemeinhin prakticirt, als ob es eine andere, geschweige eine bessere Buchhaltungsweise gar nicht gäbe. Wiewohl die sogenannte einfache Buchhaltung ihre so kläglich sich ausnehmende Rolle eigentlich schon ausgespielt haben sollte, so bildet sie doch noch gemeiniglich die Lieblingsbuchhaltung aller an ein exacteres Verrechnen nicht gewöhnten, beziehungsweise demselben abgeneigt seienden Geschäftsleute. Obgleich die sogenannte einfache Buchhaltung nur als eine in jeder Hinsicht unvollkommene, mangelhafte, irrationelle, uncorrecte, ungenaue Buchhaltungsweise figuriren kann, die allen an ein streng buchhalterisches Verrechnungsverfahren gewohnten Geschäftsleuten und Buchhaltern geradezu als ein Gräuel erscheinen muss, so steht diese Buchhaltungsweise noch bei den meisten Geschäftsleuten von heutzutage in Gunsten. Die Anzahl der in Ermangelung jedweden Sinnes für die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise sich der sogenannten einfachen Buchhaltung gewohnheitsmässig fortbedienenden, sowie nur consequenterweise die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Doppelbuchhaltung mehr oder minder in Zweifel ziehenden Geschäftsleute ist in der heutigen Geschäftswelt noch so stark vertreten, dass man die Doppelbuchhaltung füglich zu jenen Lehrgegenständen rechnen kann, welche wohl in der Theorie in jeder Hinsicht bevorzugt, in allen Schulen eifrigst gelehrt und in allen Lehrbüchern eingehendst dargestellt, überhaupt in der Wissenschaft selbstverständlicherweise ganz besonders gepflegt werden, dafür aber in der Praxis umsoweniger Beachtung finden, im praktischen Leben umsomehr ignorirt erscheinen. Speciell die von aller Buchhaltungswissenschaft seit jeher aller Geschäftswelt so nachdrücklich anempfohlen gewordene Doppelbuchhaltung hat im heutigen Geschäftsleben nur zu wenige Anhänger, desto mehr Gegner gefunden!

Wenn man erwägt, dass alle Buchhaltung oder Buchführung schliesslich nur die Zweck- und Endbestimmung haben kann, die irgend einem Geschäftsunternehmen wie immer zu Grunde liegende Vermögensverwaltung beziehungsweise Vermögens- und Erfolgsgebahrung zu einer ebenso übersichtlich als klar sich ausnehmenden Darstellung zu bringen, so muss es sich sonach ganz von selbst verstehen, dass in aller bekanntermassen der Buchhaltung oder Buchführung unumgänglich nothwendig bedürfenden Geschäftswelt eigentlich nur eine wirklich systematisch verfahrende, vollständig verrechnende Buchhaltungsweise in Gebrauch und Uebung stehen, dass nur eine wirklich rationelle, exacte oder correcte Buchhaltungsweise in der gesammten Geschäftswelt Anwendung und Benützung finden sollte. Es kann demnach eigentlich nicht recht begreiflich erscheinen, warum die sogenannte einfache Buchhaltung mit ihren so augenfällig erscheinenden Mängeln und Nachtheilen im heutigen Geschäftsleben so vielfach prakticirt wird, ja noch so gemeiniglich beliebt erscheint, während doch in aller Geschäftswelt eigentlich nur einzig und allein die Doppelbuchhaltung mit ihren so bedeutenden Vortheilen und Vorzügen gekannt, gelehrt und geübt werden sollte. Die Erkenntniss von der alleinigen Exactheit sowie besonderen Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung wird im Geschäftsleben freilich erst dann allgemein Platz greifen, wenn sich alle Geschäftsleute von der Unvollkommenheit oder Unvollständigkeit, Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung immer mehr und mehr werden überzeugen müssen. Je mehr nämlich im Geschäftsleben sich infolge des Aufkommens der intensiveren Betriebsgebahrung die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise

nothwendig macht, desto mehr wird man in aller Geschäftswelt einerseits die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung und anderseits die Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung kennen lernen müssen! Wenn man sich gegenwärtig hält, dass nur die Doppelbuchhaltung einzig und allein vollgiltige Aus- und Nachweise über alle und jedwede financielle Gebahrung eines Geschäftsbetriebes ergeben kann, dass weiters diese Buchhaltungsweise nicht nur jeglichen Geschäftsbetrieb ganz nach Massgabe seiner Eigenart zu markiren vermag, sondern auch überdies insoferne von heilsamen Einfluss auf jegliche Geschäftsführung ist, als sie alle wie immer vorkommenden, verursachten oder gearteten Vorfälle, Vorgänge oder Veränderungen eines Geschäftsbetriebes gehörig wahrnehmen und so leicht und sicher beurtheilen lässt, so hat ungeachtet dieser ihrer besonderen Vortheile und Vorzüge die Doppelbuchhaltung im heutigen Geschäftsleben nur zu wenig praktischen Anwerth noch finden können. Obwohl eine streng buchhalterisch, das heisst streng ordnungsmässig verfahrende, allein correct, einzig rationell, allein exact vorgehende Buchhaltungsweise offenbar nur die Doppelbuchhaltung repräsentiren kann, so erscheint sie selbst in dem so hoch entwickelten Geschäftsleben der Gegenwart noch nicht allgemein eingeführt! Wenn es noch so viele Geschäftsleute gibt, die glauben, schon eine „Buchhaltung“ oder „Buchführung“ zu besitzen, wenn sie die nothwendigsten, um nicht zu sagen nothdürftigsten Geschäftsaufzeichnungen pflegen, das heisst in Wirklichkeit nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung prakticiren, wie kann da auch verlangt werden, dass die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt bereits allgemein eingeführt erscheinen soll? Indem bekanntlich nur die Doppelbuchhaltung allein — vermöge ihres überaus exacten Verrechnungswesens — speciellere und genauere Nach- und Ausweise über alle und jedwede Betriebsgebahrung (Vermögens- und Erfolgsgebahrung) irgend eines beliebigen Geschäftsunternehmens zu ergeben vermag, so sollte man wohl glauben können oder vielmehr annehmen müssen, dass die Doppelbuchhaltung zumindest bei allen nur halbwegs grösseren Geschäftsbetrieben in Anwendung sei, wenigstens bei allen Geschäftsunternehmungen von grösserer Ausdehnung in Benützung stehe: dass dem aber in Wirklichkeit nicht so ist, das weiss jeder intimere Kenner der in der heutigen Geschäftswelt gang und gäbe erscheinenden Buchführungsverhältnisse. Wenn auch die Doppelbuchhaltung in Anbetracht ihrer allseitigen Brauchbarkeit, ihrer beliebigen Verwendbarkeit sich für alle Geschäftsunternehmungen jedweder Gattung und Art, jeglicher Ausdehnung und Betriebsgestaltung, von jedwedem Betriebsumfange und Betriebsweise qualificirt oder eignet, so erscheint diese Buchhaltungsweise im heutigen Geschäftsleben noch eigentlich nur überall da in Gebrauch und Uebung, wo eben sie füglich nicht mehr umgangen, beziehungsweise nicht mehr entbehrt werden kann. Thatsächlich ist es auch, dass heutzutage die Doppelbuchhaltung zumeist nur bei jenen Geschäftsunternehmungen in Anwendung und Benützung steht, welche eben vermöge ihres öffentlichen Geschäftsbetriebes zur Comptabilität, das heisst zur Rechnungspflichtigkeit oder vielmehr zur Verantwortlichkeit oder Verpflichtung der Rechenschaftsablegung, mit anderen Worten, zur Publicirung oder Veröffentlichung ihrer Rechnungsberichte oder Rechnungsausweise verhalten erscheinen, sohin hiebei die Doppelbuchhaltung nicht gut umgehen können. Freilich kann auch anderseits nicht verkannt werden, dass gegenwärtig die Doppelbuchhaltung immer mehr und mehr Eingang in aller Geschäftswelt findet, doch sicherlich weniger aus Einsicht der Geschäftsleute in die Vortrefflichkeit und Vortheilhaftigkeit dieser Buchhaltungsweise, als vielmehr aus dem Grunde der mit allem intensiveren Geschäfts-

betriebe sich ergebenden Nothwendigkeit der Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise!

Obwohl die Doppelbuchhaltung das vorzügliche Gegenstück der sogenannten einfachen Buchhaltung bildet, obwohl die erstere zur letzteren Buchhaltungsweise sich verhält wie etwa das elektrische Licht zum Gaslichte, so erscheint nichtsdestoweniger die Doppelbuchhaltung den meisten Geschäftsleuten von heutzutage als ein Buch mit sieben Siegeln. Dass deshalb nur die Doppelbuchhaltung für die richtige Beurtheilung von Stand und Gang sowie Rentabilität oder Einträglichkeit eines Geschäftsunternehmens eine Gewähr geben kann, weil diese Buchhaltungsweise allein ein eindringlicheres, ziffernmässig übersichtlich zusammenfassendes Bild von aller bei irgend einem Geschäftsunternehmen wie immer obwaltenden Betriebsgebahrung zu beschaffen vermag, das wissen noch die wenigsten Geschäftsleute von heutzutage! So unermüdlich alle Fachschriftsteller von jeher bestrebt waren, die allgemeine Einführung der Doppelbuchhaltung nach Möglichkeit dadurch zu propagiren, dass sie alle Vortheile und Vorzüge dieser wirklich vollendeten Buchhaltungsweise für alles und jedwedes Geschäftsbetriebswesen populär oder gemeinverständlich genug klarlegten oder vielmehr eindringlich genug vor Augen führten, so muss man doch die traurige Wahrnehmung machen, dass heutzutage noch die Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise viel zu wenig noch erkannt worden ist. Freilich, wo man den Gründen der Vernunft unzugänglich ist, da wird es stets ganz vergeblich bleiben müssen, der Unvernünftigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung die Vernünftigkeit der Doppelbuchhaltung entgegenhalten oder vielmehr sowohl die Unvernünftigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung als auch die alleinige Vernünftigkeit der Doppelbuchhaltung einleuchtend machen zu wollen. Wird auch jedwede noch so herbe Kritik der sogenannten einfachen Buchhaltung schon an und für sich ganz ungemildert zu Kraft bestehen müssen, so muss auch die Praktizirung dieser Buchhaltungsweise sich umsomehr als unzulänglich erweisen, je intensiver alle Geschäftsbetriebsgebahrung sich gestaltet, je nothwendiger also die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise erscheint. Die immer intensiver werdende Gestaltung aller geschäftlichen Betriebsverhältnisse muss es nothwendigerweise von selbst mit sich bringen, dass die Doppelbuchhaltung als die einzig und allein exacte oder vielmehr vollständig verrechnende Buchhaltungsweise immer mehr und mehr in der Geschäftswelt in Aufnahme kommen wird, wie denn auch gegenwärtig die Anzahl aller jener Geschäftsleute beträchtlich zunimmt, welche sich betroffen fühlen würden, wenn man ihnen die Praktizirung der „einfachen Buchhaltung" zumuthete, wo sie selbst nur in der Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, exacte und correcte Buchhaltung zu erblicken vermögen. Dass jedoch die Doppelbuchhaltung ungeachtet ihres charakteristischen Gepräges als einer vollständig abgeschlossenen Buchhaltungsweise noch nicht Gemeingut der gesammten Geschäftswelt geworden, sondern vielmehr nur in vereinzelten Fällen, nämlich eigentlich nur bei allen zur Verpflichtung einer eingehenderen, genaueren Rechenschaftsablegung angehalten erscheinenden Geschäftsbetrieben angewendet und benützt wird, das kann sich nur erklären lassen einerseits aus der im heutigen Geschäftsleben so häufig anzutreffenden Indolenz und Ignoranz der Geschäftsleute und anderseits aus jenem Umstande, demzufolge das System der Doppelbuchhaltung noch in mittelalterlich verzopften Formen gelehrt und praktizirt wird, welcher Umstand ebensoviele Geschäftsleute noch abhält, sich einer so schwerverständlich gemachten oder vielmehr so schwerfällig sich ausnehmenden Buchhaltungsweise — wie die fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung" — zu bedienen

oder befleissigen. Die Doppelbuchhaltung wird in aller Geschäftswelt umso mehr Eingang finden, in der gesammten Geschäftswelt umso mehr sich einbürgern, je mehr sich im Geschäftsleben die Ueberzeugung Bahn brechen wird, dass die Doppelbuchhaltung die einzig und allein vollkommen oder vollständig gestaltete, die einzig rationell beschaffene, die allein exacte vorgehende, die einzig correct verfahrende Buchhaltung oder Buchführung bildet, oder vielmehr sich alle Geschäftsleute davon überzeugen werden müssen, dass es keine vortrefflichere, vortheilhaftere und vorzüglichere Buchhaltungs- oder Buchführungsweise geben kann, als die thunlichst einfach gestaltete, das heisst möglichst vereinfachte, nämlich von allen verzopften, veralteten, zwecklosen, weitläufigen, überflüssigen Formalitäten und Praktiken befreite Doppelbuchhaltung! Freilich bedarf die Doppelbuchhaltung gerade im Hinblicke auf ihre formelle Einrichtung und Ausübung noch mancher Vereinfachungen uud Verbesserungen, bevor sie zur ausschliesslich populären Buchhaltungs- oder Buchführungsweise aller Geschäftswelt wird!

Warum in der heutigen Geschäftswelt die Doppelbuchhaltung ungeachtet ihrer ganz besonderen Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit noch nicht so allgemein eingeführt erscheint, das erklärt sich auch vornehmlich daraus, dass diese Buchhaltungsweise eigentlich bislang nur in jener Abart gemeiniglich gelehrt und prakticirt wurde, welche die denkbar complicirteste, schwerverständlichste, schwerfälligste und unzweckmässigste Einrichtung und Ausübung des Systems der Doppelbuchhaltung repräsentirt, nämlich in der Gestaltungsabart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung". Insolange diese fälschlich „italienische' doppelte Buchhaltung" genannte, weil in Wirklichkeit in Deutschland aufgekommene, beziehungsweise verzopft gewordene Abart der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung in aller Theorie und Praxis, in Schule und Leben noch gemeinhin so begünstigt erscheint, dass man in der Geschäftswelt die Doppelbuchhaltung eigentlich nur in der so complicirt, schwerfällig und unzweckmässig gestalteten Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" kennt, insolange wird man in der Geschäftswelt nur zu leicht die Existenzmöglichkeit anderer Abarten oder Formen, minder complicirter, einfacherer, zweckmässigerer Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung aus den Augen verlieren. Zur allgemeinen Einführung wird aber das System der Doppelbuchhaltung erst dann gelangen, wenn man von den complicirteren, verzopften und unzweckmässigen zu den minder complicirten, vereinfachten oder zweckmässigeren Methoden oder Abarten, Gestaltungen oder Formen dieser Buchhaltungsweise übergehen wird! Indem die Geschäftsleute die mehr oder minder vergänglich seienden Erscheinungsformen des Systems der Doppelbuchhaltung mit dem Wesen dieser Buchhaltungsweise selbst nur zu leicht und oft verwechseln, so kann es weiter gar nicht wundern, wenn man im Geschäftsleben für gewöhnlich glaubt oder annimmt, das System der Doppelbuchhaltung sei nur in Gestalt der „italienischen doppelten Buchhaltung" fälschlicher Art denkbar und möglich. Indem man aber die Doppelbuchhaltung überhaupt gerade nur in Gestalt dieser fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung", dieser so überaus complicirten und verzopften, dieser unzweckmässigsten Erscheinungsform aller Doppelbuchhaltung, kennt, so gelangt dadurch das System der Doppelbuchhaltung zu dem falschen Anschein einer überhaupt schwierig zu handhabenden, sehr viel Müh- und Zeitaufwand erfordernden, überaus schwerverständlichen Buchhaltungsweise. Insolange in der Geschäftswelt eigentlich nur diese fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung" in Gebrauch und Uebung war, insolange konnte bei den Geschäftsleuten das Vorurtheil, dass es minder complicirtere,

einfachere, rationellere, zweckmässigere Gestaltungs- oder Einrichtungsformen der Doppelbuchhaltung als die sogenannte „italienische doppelte Buchhaltung“ wohl nicht gäbe, nur zu leicht aufkommen. Solange in Theorie und Praxis das System der Doppelbuchhaltung vornehmlch nur in Gestalt dieser fälschlich gelangten „italienischen doppelten Buchhaltung“ gelehrt und geübt wurde, sowie überdies in gänzlicher Verkennung und Verdrehung des richtigen Sachverhaltes alle anderen Methoden oder Formen der Doppelbuchhaltung nur als besondere Abarten dieser fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ betrachtet, gehalten und ausgegeben wurden, solange konnte man sich begreiflicherweise das System der Doppelbuchhaltung nicht in jener ursprünglich einfachsten Gestaltung oder Verfassung denken und vorstellen, wie sich selbe naturgemäss aus der Hinweglassung oder Hinwegdenkung aller überflüssigen, weitläufigen, verzopften und zwecklosen Formalitäten oder Praktiken, Formalien oder Details ergeben muss. Diese nunmehr jahrhundertlang in Schule und Leben so vielbeliebt und vielgeübt gewesene, sowie von jeher in totaler Verfälschung aller historischen Thatsachen „italienische doppelte Buchhaltung“ genannte, specielle Abart der Doppelbuchhaltung hat auch factisch in Anbetracht ihres so überaus complicirten, verzopften, weitläufigen, schwerfälligen, schwerverständlichen und unzweckmässigen Mensualisirungsverfahrens wesentlich dazu beigetragen, dass man im Geschäftsleben bis auf den heutigen Tag über Wesen und Einrichtung, Nutzen und Werth, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit der Doppelbuchhaltung ganz falsche oder irrige Ansichten, ja bornirte Vorurtheile hegte, sowie auch eine grössere oder geringere Voreingenommenheit gegenüber der so „schwierig“, „mühsam“ und „zeitraubend“ sich vollziehen sollenden Bewerkstelligung der „doppelten Buchhaltung“ bekundete. Insolange man in Lehre und Leben die Doppelbuchhaltung überhaupt nur in ihrer speciellen Abart als fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ kannte, insolange man in den Schulen und in dem praktischen Leben die doppelte Buchhaltung nur in Gestalt der „italienischen doppelten Buchhhaltung“ fälschlicher Art zu lehren und üben wusste, insolange musste es nur zu erklärlich erscheinen, dass die Doppelbuchhaltung überhaupt in aller Geschäftswelt deshalb nur überaus langsam Fuss fassen konnte, weil man eben bislang minder complicirtere, das heisst einfachere Gestaltungs- oder Handhabungsformen als die fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ noch nicht kannte, denn erscheint die Anwendung und Benützung, respective Ausübung oder Handhabung der Doppelbuchhaltung überhaupt immerhin nicht so „spielend“ leicht, um jedwedes schärferes, eingehendere und aufmerksamere Denken und Urtheilen ganz überflüssig erscheinen zu lassen, wie schwierig, schwerfällig und schwerverständlich gestaltet sich erst die Prakticirung der „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art. Dass die Ausübung der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ mit ihrem so überaus complicirten, schwerfälligen, schwerverständlichen und unzweckmässigen Mensualisirungsverfahren selbst routinirten, praktisch bewanderten Buchhaltern Schwierigkeiten macht, zumindest deren Aufmerksamkeit anstrengend genug in Anspruch nimmt, das ist wohl nur zu allbekannt! Eben deshalb wird auch die Doppelbuchhaltung erst dann zur allgemeineren Einführung in der Geschäftswelt gelangen, wenn im Geschäftsleben sich allgemein die Ueberzeugung festwurzelt, dass die Doppelbuchhaltung überhaupt in wirklich einfacheren, minder complicirten Methoden oder Formen gehandhabt oder ausgeübt werden kann, als dies bei der bislang fast ausschliesslich prakticirten Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ der Fall erscheint. Insolange auch die

Doppelbuchhaltung nur in Gestalt dieser „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art gekannt, gelehrt und geübt erschien, insolange konnten sich begreiflicherweise alle Geschäftsleute nicht für die Einführung, respective Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung begeistern oder erwärmen, sondern mussten vielmehr in ihrer Einfalt mit grösserem oder geringerem Fug und Recht diese — nämlich in Gestalt der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ — sich so complicirt, schwierig, schwerverständlich, schwerfällig, müh- und zeitraubend sich ausnehmende Buchhaltungsweise geringschätzend ignoriren. Wenn die Doppelbuchhaltung im heutigen Geschäftsleben noch viel zu wenig Anwendung und Benützung findet, so liegt dies nicht daran allein, dass nur zu viele Geschäftsleute in überaus zähem Festhalten an der alt- und liebgewonnenen Praktizirung der sogenannten einfachen Buchhaltung alle Doppelbuchhaltung einfach ignoriren, sondern auch daran, dass die so vielbeliebte und vielgeübte oder vielmehr bislang in aller Theorie und Praxis beinahe allein gelehrte und geübte Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ begreiflicherweise sehr viele Geschäftsleute abhält oder vielmehr abschreckt, sich der in dieser speciellen Gestaltform so schwierig, schwerfällig und schwerverständlich sich ausnehmenden Doppelbuchhaltung zu bedienen. Sobald jedoch alle Geschäftsleute die Doppelbuchhaltung in ihren einfachsten, rationellsten, zweckmässigsten Methoden oder Abarten, in ihren minder complicirten, einfacheren Gestaltungen oder Formen kennen lernen werden, sowie die bislang praktizirte „italienische doppelte Buchhaltung“ fälschlicher Art insoferne als gänzlich abgethan erscheinen, als diese specielle Abart der Doppelbuchhaltung als eine zu complicirte, weitläufige, unzweckmässige, als eine veraltete, abgebrauchte, unbrauchbare Einrichtungs- oder Ausübungsform der Doppelbuchhaltung erkannt, angesehen, betrachtet, gefunden oder erklärt werden wird, dann auch wird die Doppelbuchhaltung von selbst in aller Geschäftswelt sich die Bahn brechen. Indem die fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ dem Schlage jener „in Formalitäten verdunkelten“ Abarten der Doppelbuchhaltung angehört, die wahrlich nicht darnach angethan erscheinen, die Doppelbuchhaltung zu einer in aller Geschäftswelt populären Buchhaltungsweise zu machen, alle Geschäftsleute zur Anwendung und Benützung des Systems der Doppelbuchhaltung aufzumuntern, so wird man es ganz selbstverständlich finden, dass die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt erst dann ganz allgemein durchdringen wird, wenn selbe in einfacheren, weniger complicirten, minder weitläufigen Einrichtungs- oder Ausübungsformen gelehrt und geübt oder vielmehr zur Geltung gelangen werden wird. Wenn übrigens die Praktizirung der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ heute noch in aller Geschäftswelt so im Schwung ist, ja sogar diese specielle Abart der Doppelbuchhaltung ungeachtet der Complicirtheit, Weitläufigkeit, Schwerfälligkeit und Schwerverständlichkeit ihres Mensualisirungsverfahrens so vielfach noch von Fachschriftstellern und Fachlehrern als die vornehmliche Weisheit aller Doppelbuchhaltung docirt, als die eigentliche Quintessenz aller doppischen Buchhaltung ausgegeben wird, so erklärt sich dies ganz einfach daraus, dass man einerseits in Theorie und Praxis bekanntlich an allem Altgewohnten und Althergebrachten, und so auch an die schon so altgewohnte und althergebrachte Praktizirung der „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art umso zäher festhält, um je ältere Traditionen oder Ueberlieferungen es sich handelt, und anderseits in Schule und Leben andere Methoden oder Abarten, Gestaltungen oder Formen der Doppelbuchhaltung als eben diese fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ überhaupt

nicht recht zu kennen schien. Je mehr sich aber in aller Geschäftswelt die Ueberzeugung Bahn bricht, dass die Doppelbuchhaltung auch noch in anderen und zwar sogar in einfacheren, rationelleren, zweckmässigeren Manifestationen oder Gestaltungen, Formen oder Abarten als die bislang allein docirte und prakticirte „italienische doppelte Buchhaltung“ fälschlicher Art gelehrt und geübt werden kann, desto leichter wird dann die Doppelbuchhaltung Eingang in aller Geschäftswelt finden! Dass die Doppelbuchhaltung in der gesammten Geschäftswelt erst dann zur allgemeineren Einführung gelangen wird, wenn sie von allen zwecklosen Formalitäten, überflüssigen Vielschreibereien und unnützen Weitläufigkeiten mehr oder weniger zur Gänze befreit erscheint, das finden sicherlich alle jene Kenner des Geschäftslebens ganz natürlich, welche nur zu gut wissen, dass die Geschäftsleute nicht „in Formalitäten verdunkelte“, sondern vielmehr nur thunlichst einfach, möglichst klar und übersichtlich gestaltete Buchhaltungen oder Buchführungen brauchen und benützen, nur wenigst Müh- und Zeitaufwand erfordernde Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen benöthigen und pflegen können. Dass demungeachtet aber die in der heutigen Geschäftspraxis beliebte und geübte Doppelbuchhaltung nur zu vielfach von überflüssigen, unnützen, zwecklosen oder zweckwidrigen Formalitäten, Weitläufigkeiten oder Vielschreibereien durchsetzt erscheint, überhaupt im heutigen Geschäftsleben die Doppelbuchhaltung nur allzuhäufig nach veralteten, verzopften, ganz unzweckmässig angebracht erscheinenden Schablonen und Praktiken gehandhabt oder prakticirt wird, das ist wohl allen im Buchfache competenten Experten oder Sachverständigen am Besten bekannt. Alle Doppelbuchhaltung muss jedoch von allen überflüssigen, unnützen, zwecklosen, unzweckmässigen oder gar zweckwidrigen Formalitäten und Praktiken, kurzweg von allen veralteten, abgebrauchten, verzopften Einrichtungs- oder Ausübungsdetails dergestalt befreit werden, dass sie sich nunmehr in jenen einfacheren, rationelleren und zweckmässigeren Gestaltungen oder Formen zu repräsentiren vermag, durch welche sie allein alle Geschäftsleute für sich gewinnen, das heisst zu Anhängern machen wird. Zum Gemeingute aller Geschäftswelt wird auch die Doppelbuchhaltung erst dadurch, dass sie in Bezug auf alle ihre Einrichtung und Ausübung vereinfacht nach Möglichkeit erscheint, denn soll das Lichtbild der Doppelbuchhaltung nicht durch diverse Schatten verdunkelt erscheinen, so dürfen dem Rechnungsorganismus dieser Buchhaltungsweise keinerlei irrationelle, veraltete, zwecklose oder gar zweckwidrige Formalitäten oder Praktiken anhaften. Damit man sich überhaupt in aller Geschäftswelt von der besonderen Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung vollends überzeuge, dazu bedarf alle bisher beliebte, gelehrte und geübte Doppelbuchhaltung noch aller jener Vereinfachungen und Verbesserungen, auf Grund deren erst die Doppelbuchhaltung sich als eine ebenso vortheilhafte als vortreffliche, ebenso vorzügliche als zweckmässige, ebenso einfache als rationelle, das heisst ebenso natürliche als correcte Buchhaltungsweise manifestiren oder offenbaren wird!

Indem alle Doppelbuchhaltung bislang eigentlich nur in überaus complicirten, verzopften Formen oder Abarten gelehrt und geübt, in unterschiedlichen Formalitäten „verdunkelt“, sozusagen durch unzweckmässige oder gar zweckwidrige Formalitäten oder Praktiken verunstaltet wurde, so konnte es gar nicht Wunder nehmen, wenn im Geschäftsleben von jeher über diese Buchhaltungsweise ganz falsche Ansichten, ja bornirte Vorurtheile gang und gäbe waren. Wenn man im Geschäftsleben für gewöhnlich die Doppelbuchhaltung als eine geradezu mysteriöse, geheimnissvolle oder räthselhafte „Verrechnungskunst“ hielt, als eine äusserst schwierig zu lernende und handhabende „Buchhaltungs-

kunst“ ansah, als eine überflüssige, unnütze, zwecklose „Vielschreiberei“ betrachtete u. s. w., so entstanden alle diese grundfalschen Ansichten oder bornirten Vorurtheile bezüglich der Doppelbuchhaltung vornehmlich dadurch, dass diese Buchhaltungsweise von jeher zumeist nur in Gestalt der so überaus complicirt, schwerfällig und schwerverständlich sich ausnehmenden „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art docirt und prakticirt wurde. Diese fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ mit ihrem so weitläufigen, müh- und zeitraubenden, schwerfälligen Mensualisirungsverfahren ist ja auch wesentlich daran Schuld, wenn im heutigen Geschäftsleben noch solche falsche oder irrige Ansichten oder Vorurtheile gangbar sind, dass die Doppelbuchhaltung eine überaus schwierig zu erlernende und handhabende Buchhaltungsweise sei, deren Ausübung oder Handhabung ganz besondere Fähigkeiten betreffs des buchhalterischen Wissens und Könnens voraussetze, auf Grund des gewöhnlichen Verstandes oder Denkens nicht betrieben werden könne, dass die Doppelbuchhaltung eigentlich nur eine ganz unnütze, überflüssige, zwecklose „Vielschreiberei“ bilde u. s. w. Insolange die Doppelbuchhaltung eigentlich nur in einer solcherweise verzopften Erscheinungs- oder Einrichtungsform wie die so überaus unzweckmässig und weitläufig mensualisirende (monatlich übertragende) Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ prakticirt oder gehandhabt wurde, insolange die Doppelbuchhaltung in Theorie und Praxis nur in ihren complicirtesten, schwierigsten, schwerfälligsten, schwerverständlichsten, unzweckmässigsten Methoden oder Formen gelehrt und geübt wurde, insolange man in Schule und Leben die Doppelbuchhaltung nur in ihren veralteten, verzopften Gestaltungsformen kannte, insolange musste es auch nur zu erklärlich erscheinen, wenn die meisten Geschäftsleute in der Einfältigkeit ihres beengten Denkens und Wissens die „doppelte Buchhaltung“ entweder für eine für gewöhnliche Fähigkeiten zu schwierig erscheinende „Kunst“ hielten und ausgaben oder aber als eine überflüssige und unnütze „Vielschreiberei“ ansahen und betrachteten. Wenn die Doppelbuchhaltung von verschiedenerlei veralteten und verzopften, zweck- und nutzlosen oder vielmehr zweckwidrigen, überflüssigen oder weitläufigen Formalitäten und Praktiken noch solchergestalt durchsetzt erscheint, dass die Geschäftsleute sich diese Buchhaltungsweise nicht einfacher, minder complicirt denken oder vorstellen können, so liegt es nur zu nahe, dass allen minder gebildeten Geschäftsleuten die „doppelte Buchhaltung“ als jene „Buchhaltungkunst“ gilt, deren wissenschaftliche Aneignung oder Erlernung sowie praktische Ausübung oder Handhabung ganz besondere geistige Fähigkeiten zur unerlässlichen Voraussetzung habe. Sind auch jene Zeiten, wo die „Kunst der doppelten Buchhaltung“ als eine Art Mysterium bewundert und angestaunt wurde, schon lange vorüber, so sind heute noch nur zu viele Geschäftsleute geneigt, in der Doppelbuchhaltung eine ihre ganz besonderen Schwierigkeiten habende „Buchhaltungskunst“ zu erblicken. Freilich kann die an ihren veralteten, verzopften, complicirten, irrationellen oder unzweckmässigen, schwerfälligen oder schwerverständlichen Formen oder Abarten gelehrte und geübte Doppelbuchhaltung — wie namentlich die fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ — bei den Geschäftsleuten nur zu leicht den Glauben erwecken, dass sie eine überaus schwierig zu erlernende und handhabende Buchhaltungsweise sei, dass sie eine schwerständlich sich ausnehmende „Buchhaltungskunst“ bilde. Sobald eben alle Doppelbuchhaltung durch die Prakticirung oder Uebung von zwar altgewohnten oder althergebrachten, traditionellen oder überlieferten, aber auch veralteten und verzopften, irrationellen und zweckmässigen Methoden oder Abarten oder

Formen mehr oder minder complicirt, weitläufig, schwerfällig und schwerverständlich gestaltet erscheint, wie dies insbesondere bei der aus dem Mittelalter stammenden sowie bislang vielgeliebten und vielgeübten „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art der Fall ist, so kann es weiters gar nicht auffallen, wenn die meisten Geschäftsleute von heutzutage die Doppelbuchhaltung entweder als ein mysteriöses, das heisst geheimnissvolles oder räthselhaftes Verrechnungswesen ansehen oder aber als eine überflüssige und unnütze „Vielschreiberei“ betrachten. Wenn man aber im heutigen Geschäftsleben die Doppelbuchhaltung auf der einen Seite als ein überaus schwierig zu erlernendes und handhabendes Buchhaltungswesen hält und auf der anderen Seite wieder als eine zwecklose, überflüssige „Vielschreiberei“ ausgibt, wie kann da erwartet werden, dass die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt allgemein durchgedrungen sei? Wenn übrigens sehr viele Geschäftsleute von heutzutage die „doppelte Buchhaltung“ als eine überflüssige, unnütze oder gar zwecklose „Vielschreiberei“ halten, so charakterisiren sie sich damit wohl genugsam, wessen Geistes sie sind. Wenn andere Geschäftsleute wieder glauben, in der Doppelbuchhaltung ein überaus schwierig zu handhabendes, schwerverständlich erscheinendes Verrechnungswesen oder gar ein mysteriös, nämlich geheimnissvoll sich ausnehmndes Buchhaltungswesen erblicken zu müssen, so darf hierbei nicht verkannt werden, dass diese irrige oder falsche Ansicht durch die bisher für die gewöhnliche Menge der Geschäftsleute mehr schwerverständlich als leichtverständlich, mehr unverständlich als klar verständlich gelehrte und geübte Doppelbuchhaltung selbst hervorgerufen, ja durch bislang fast ausschliesslich allein beliebte und praktizirte Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ mit ihrem Mensualisirungsverfahren zweckmässigster Art förmlich heraufbeschworen wurde. Wenn auch auf der einen Seite die Doppelbuchhaltung keineswegs so „spielend“ leicht zu handhaben ist, wie das allerdings jedem gründlicheren Kenner dieser Buchhaltungsweise so erscheinen mag, so erscheint auf der andern Seite die Handhabung der Doppelbuchhaltung durchaus nicht so schwierig, wie dies alle jene Buchhaltungszünftler plausibel oder glauben machen wollen, die zunftmässig daran interessirt erscheinen, die „doppelte Buchhaltung“ als eine ganz besondere, eigene Fähigkeiten und Kenntnisse erforderlich machende „Kunstfertigkeit“ auszugeben. Aus diesem Grunde auch waren von jeher namentlich Buchhalter und Fachlehrer bis auf den heutigen Tag daran interessirt, die Doppelbuchhaltung nach Thunlichkeit zu verzopfen, möglichst complicirt, schwerfällig und schwerverständlich, ja mysteriös oder geheimnissvoll erscheinen zu lassen, um so alle Unterweisung und Ausübung der so überaus schwierig zu lernen und handhaben sein sollenden „Kunst der doppelten Buchhaltung“ zunftmässig privilegiren, das heisst kastenmässig monopolisiren und so sich ein einträglicheres Handwerk sichern zu können. Indem es eben zu allen Zeiten im Interesse der Buchhalter und Fachlehrer lag, die Doppelbuchhaltung möglichst schwierig, schwerverständlich, ja geheimnissvoll erscheinen zu lassen oder vielmehr die Kenntniss dieser Buchhaltungsweise zu einer ganz besonderen Wissenschaft aufzubauschen, so konnte begreiflicherweise von denselben eigentlich niemals erwartet werden, dass sie daran Interesse nehmen sollten, die Doppelbuchhaltung von allen veralteten, verzopften, weitläufigen, irrationellen oder unzweckmässigen Formalitäten oder Praktiken zu befreien. Es erscheinen zwar jene Zeiten, wo die „doppelte Buchhaltung“ bezüglich ihrer Ausübung oder Handhabung als eine ganz besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten erfordernde „Kunst“ galt und auch diese Buchhaltungsweise mit grösserem Argwohn als eine mysteriöse oder geheimnissvolle

zumindest überaus schwerverständliche „Kunstfertigkeit“ bewahrt und ausgegeben wurde, schon längst vorüber, allein auch heutzutage noch ist im Geschäftsleben die Anschauung vielfach gang und gäbe, dass die Doppelbuchhaltung eine zumindest überaus schwierig zu erlernende und handhabende Buchhaltungsweise bilde, welche irrige Anschauung natürlicherweise wieder von den an der zunft- und kastenmässigen Monopolisirung oder Privilegirung aller Ausübung der „doppelten Buchhaltung“ interessirt erscheinenden Buchhaltern thunlichst genährt wird. Diese schon aus dem Mittelalter datirende und im heutigen Geschäftsleben vielfach gehegte Anschauung, dass die „doppelte Buchhaltung“ zwar keine mysteriöse oder geheimnissvolle, so doch eine überaus schwierig erlernbar und handhabbare „Buchhaltungskunst“ sei, hat auch die allgemeine Einführung der Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt wesentlich hintangehalten oder verzögert. Wenn übrigens heute noch wie in früheren Zeiten es so viele Buchhalter gibt, die entweder in ihrem eigennützigen Privatinteresse die „doppelte Buchhaltung“ als eine mehr oder minder schwierig zu erlernende und auszuübende „Kunstfertigkeit“ ausgeben oder aber in gänzlicher Unkenntniss der Doppelbuchhaltung diese Buchhaltungsweise als eine überflüssige, unnütze oder zwecklose „Vielschreiberei“ betrachten, wie kann da von den heutigen Geschäftsleuten verlangt werden, dass sie über Wesen und Einrichtung, Aufgabe und Zweck, Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung richtige Ansichten haben sollen? Jedenfalls wird die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt insolange nicht allgemein eingeführt erscheinen können, insolange es noch Geschäftsleute und Buchhalter gibt, die entweder in der Doppelbuchhaltung nur eine überflüssige, unnütze oder gar zwecklose „Vielschreiberei“ zu erblicken vermögen oder aber zu der Doppelbuchhaltung nur wie zu einer überaus schwierig zu erlernen und handhaben sein sollenden „Buchhaltungskunst“ emporblicken können!

Die eigentlichen Gründe oder Ursachen, warum die Doppelbuchhaltung in Bezug auf ihr Wesen und Einrichtung, Zweck und Aufgabe, Nutzen und Werth im heutigen Geschäftsleben so vielfach verkannt, ja gemeiniglich mehr oder minder falsch beurtheilt wird, ergeben sich weniger aus dem Umstande, dass diese Buchhaltungsweise noch in zu viel complicirten, verzopften, veralteten, irrationellen, unzweckmässigen Gestaltungen oder Formen gelehrt und geübt und dadurch allen minder gebildeten Geschäftsleuten mehr oder wenig schwer- oder gar unverständlich gemacht wird, als vielmehr aus der bedauerlichen Thatsache, dass unter den Geschäftsleuten gerade auf dem Buchhaltungsgebiete so viel Indolenz und Ignoranz noch besteht. Nur die bei den Geschäftsleuten von heutzutage nur zu vielfach noch anzutreffende Indolenz und Ignoranz in Buchhaltungssachen können es erklärlich erscheinen lassen, wenn die Doppelbuchhaltung — ungeachtet aller von ebenso praktisch bewanderten als theoretisch geschulten Fachschriftstellern vorhandenen, eindringlich genug popularisirten Lehrdarstellungen des Systems der Doppelbuchhaltung — in der Geschäftspraxis noch nicht so verbreitet erscheint. Kann auch nicht verkannt werden, dass die aus der Zopfzeit des Mittelalters herstammende, daher begreiflicherweise von verzopften Formalitäten und Praktiken noch überreich durchsetzt erscheinende Doppelbuchhaltung eben ihrer verzopften, complicirten Gestaltungsformen wegen nicht darnach angethan ist, der gewöhnlichen Menge von Geschäftsleuten das Verständniss für diese Buchhaltungsweise leicht zu machen, so sind schliesslich doch nur die Indolenz und Ignoranz, die Bornirtheit der Geschäftsleute daran allein Schuld, wenn die Doppelbuchhaltung ungeachtet ihrer Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit für alle und jedwede Geschäftsführung

noch lange nicht in jenem Masse zum Gemeingute aller Geschäftswelt geworden ist, wie es sich eigentlich ganz von selbst verstehen sollte. Wenn heutzutage noch im Geschäftsleben über die Doppelbuchhaltung die verschiedensten falschen, irrigen oder unrichtigen Anschauungen, ja grundfalsche Ansichten, bornirte Vorurtheile gangbar sind, wie z. B. sie sei eine Art Mysterium, das heisst mysteriöses oder geheimnissvolles Verrechnungswesen, eine Art buchhalterisches Gaukelspiel, ein trügliches Buchhaltungswesen, ein sich unter der Bestechlichkeit der Ziffern sich verbergendes Lügenbild, ein „sich selbst controlirendes Zahlenspiel", eine weniger natürliche als vielmehr erkünstelte Buchhaltungsweise, eine nicht auf der natürlichen Vernunft, sondern vielmehr auf eigens ausgeklügelten Formeln beruhende „Verrechnungskunst", eine überaus schwierig zu erlernende und handhabende „Buchhaltungskunst", eine überflüssige, unnütze oder zwecklose „Vielschreiberei", zumindest eine mehr müh- und zeitraubende als nutz- und zweckvolle Buchführung, so ergibt sich hieraus wohl zur Genüge, wie sehr noch die Geschäftsleute von heutzutage in ihrer Ignoranz, Indolenz und Bornirtheit über Wesen und Einrichtung der Doppelbuchhaltung ganz im Unklaren sind. Welche Unkenntniss überhaupt bezüglich Wesen und Aufgabe, Zweck und Nutzen der Doppelbuchhaltung noch im heutigen Geschäftsleben herrscht, trotzdem gerade diese Buchhaltungsweise sowohl in allen betreffenden Fachschulen, als in der einschlägigen Fachliteratur vorzugsweise und zwar eindringlich und populär genug gelehrt wird, dass wissen alle jene Fachleute nur zu gut, die in gründlicher Vertrautheit mit dem modernen Geschäftsleben alle jene falschen, irrigen, unrichtigen, ja bornirten Anschauungen, Ansichten und Vorurtheile kennen, welche daselbst über Wesen und Einrichtung, Werth und Bedeutung, Nutzbarkeit, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit der Doppelbuchhaltung gang und gäbe sind. Dass in der heutigen Geschäftspraxis nicht nur von sonst gebildeten Geschäftsleuten, sondern sogar von Buchhaltern die absonderlichsten Anschauungen oder Ansichten, ja bornirte Vorurtheile über Wesen und Aufgabe der Doppelbuchhaltung gehegt werden, davon kann man sich nur zu schnell überzeugen! Dass über Wesen und Einrichtung, Zweck und Aufgabe der Doppelbuchhaltung im heutigen Geschäftsleben noch vielfach ganz falsche, irrige oder unrichtige Anschauungen oder Vorstellungen cursiren, das geht schon daraus unzweifelhaft hervor, dass diese Buchhaltungsweise nicht nur unter den gebildeten Geschäftsleuten, sondern auch unter den Buchhaltern noch sehr viele Gegner hat, freilich zumeist solche Leute, die in ihrer Faulheit und Denkträgheit mit der Buchhaltung möglichst wenig zu thun haben wollen. Dass sehr viele Geschäftsleute in Anbetracht ihrer Ignoranz, Indolenz und Bornirtheit die Doppelbuchhaltung nicht gehörig zu würdigen verstehen, vielmehr ignoriren, geringschätzen, unterschätzen, die Nützlichkeit, Brauchbarkeit, Verwendbarkeit und Zweckmässigkeit dieser Buchhaltungsweise irgendwie in Zweifel ziehen, selbe für überflüssige, unnöthige oder gar zwecklose Vielschreiberei halten und ansehen, überhaupt sich über diese Buchhaltungsweise in irgend einer Weise abfällig äussern, das kann ja weiters nicht unerklärlich erscheinen; allein dass selbst Buchhalter ganz ähnliche Ansichten und Vorurtheile über die Doppelbuchhaltung hegen, das muss offenbar in Ansehung des Umstandes, dass die Doppelbuchhaltung ja die einzig und allein natürliche, vernünftige, rationelle, correcte, exacte Buchhaltungsweise bildet, schon sehr bedauerlich erscheinen! Wenn die Doppelbuchhaltung von so vielen Geschäftsleuten noch mehr oder weniger ignorirt oder geringgeschätzt wird, so ist das einfach deren Indolenz oder vielmehr der Bornirtheit oder Beschränktheit ihres Verstandes zuzuschreiben; wenn jedoch aber Buchhalter über die Doppelbuchhaltung nur falsche Ansichten oder gar

bornirte Vorurtheile zu haben vermögen, so stellen sie sich damit rücksichtlich ihres buchhalterischen Wissens und Könnens nur ein Armuthszeugniss aus. Wenn sowohl Geschäftsleute als auch Buchhalter in ihrer Ignoranz, Indolenz oder Bornirtheit durchaus nicht die Vortheile und Vorzüge der Doppelbuchhaltung zu erkennen, keineswegs die Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise einzusehen vermögen, so wirkt dies sicherlich nur zum Nachtheile ihrer Interessen. Wenn so viele Geschäftsleute und Buchhalter von heutzutage nicht zu begreifen vermögen, dass die Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, exacte, correcte und zweckmässige Buchhaltungsweise repräsentirt, so ist dies nur eine zu natürliche Folge ihrer zumindest in Buchhaltungssachen vorhandenen Ignoranz, Indolenz oder Bornirtheit. Gegenüber Ignoranz, Indolenz und Bornirtheit erscheint aber bekanntermassen keinerlei noch so plausibel, noch so stichhältig, noch so vernünftig ausgeführte Argumentation oder Beweisführung überzeugend genug vorgebracht. Um die Falschheit, Irrigkeit, Unrichtigkeit, Unstichhältigkeit, Haltlosigkeit oder gar Verkehrtheit aller von den zumeist aus den indolenten oder bornirten Geschäftsleuten und Buchhaltern sich recrutirenden Gegnern der Doppelbuchhaltung eben gegen diese Buchhaltungsweise vorgebrachten Argumente, gemachten Einwände oder Angriffe oder sonstig beliebten Bemängelungen derselben darthun oder vielmehr erweisen zu können, dazu bedarf es offenbar jener natürlichen Voraussetzung, derzufolge auf jedweder gegnerischen Seite zumindest Einsicht vorhanden ist, denn sonst wäre es eine ganz und gar vergebliche Mühe, gegenüber der Indolenz, Bornirtheit oder Einsichtslosigkeit mit noch so einleuchtenden Vernunftgründen argumentiren oder beweisen, mit noch so vernunftgemäss und überzeugungskräftig erscheinenden Argumentationen oder Beweisführungen aufkommen zu wollen. Wenn übrigens im heutigen Geschäftsleben über Wesen und Aufgabe, Nutzen und Werth der doppischen Buchführung noch so viele mehr oder weniger falsche, irrige, unrichtige Vorstellungen, Anschauungen oder Ansichten oder gar bornirte Vorurtheile im Umlaufe sind, so hat dies vornehmlich auch darin ihren Grund, dass die meisten Geschäftsleute von heutzutage über diese Buchhaltungsweise entweder gar nicht oder doch nur ganz falsch unterrichtet sind. Nachdem nun in der heutigen Geschäftspraxis die Doppelbuchhaltung nur in wenig Fällen streng und correct geführt, in den wenigsten Fällen aber mustergiltig eingerichtet und ausgeübt wird, sohin begreiflicherweise auch die Geschäftsleute eine streng correct geführte Doppelbuchhaltung nur selten praktisch vor Augen, eine mustergiltig eingerichtete und ausgeübte Doppelbuchhaltung aber in den seltensten Fällen praktisch zum Vorbilde haben können, so muss es nur zu natürlich erscheinen, wenn sie über Wesen und Einrichtung der Doppelbuchhaltung mehr oder minder falsche oder irrige Anschauungen oder Ansichten haben. Auch können die meisten Geschäftsleute schon deshalb keine richtigen Ansichten über Wesen und Einrichtung, Nutzen und Werth, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit der Doppelbuchhaltung besitzen, weil diese Buchführungsweise in der heutigen Geschäftspraxis zumeist in solchen Gestaltungen oder Verfassungen prakticirt wird, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob man es mehr mit der sogenannten einfachen Buchhaltung oder mehr mit der Doppelbuchhaltung zu thun hat. Indem nämlich in nur zu vielen Geschäftshäusern die Doppelbuchhaltung nicht streng correct oder vielmehr nicht streng doppisch gehandhabt, sondern vielmehr dergestalt „vereinfacht", das heisst derart verunstaltet erscheint, dass man streng genommen eigentlich nicht die Doppelbuchhaltung, als vielmehr eine solche Buchhaltungsweise vor sich hat, von der man nicht recht weiss, ob sie eine Abart der „einfachen Buchhaltung" oder der „doppelten Buchhaltung"

vorstellt, wie können da im Geschäftsleben über Wesen und Aufgabe sowie Vortrefflichkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung richtige Ansichten gang und gäbe sein? Dass in den meisten Geschäftshäusern von heutzutage die Doppelbuchhaltung in ganz eigenartig, um nicht zu sagen eigenthümlich oder absonderlich sich ausnehmenden Gestaltungen prakticirt, nur nicht in der streng correcten, streng doppisch gestalteten Organisation gehandhabt wird, das ist wohl jedem intimeren Kenner des modernen Geschäftslebens nur zu allbekannt. Zumeist erscheint die Doppelbuchhaltung in der heutigen Geschäftspraxis in jener missgestalteten Abart oder vielmehr Zwitterform prakticirt, die sich schon auf den ersten Blick als das aus der Verquickung von „doppelter" und „einfacher" Buchhaltung hervorgehende Mittelding oder vielmehr Zwitterding der sogenannten „gemischten Buchhaltung" zu erkennen gibt. Sobald jedoch die Doppelbuchhaltung nicht in ihrer streng correct, das heisst streng doppisch verfahrenden Organisation oder Gestaltung beibehalten, als vielmehr derart „vereinfacht" wird, dass in Wirklichkeit nicht mehr die Doppelbuchhaltung, sondern vielmehr die aus der Verquickung von „doppelter Buchhaltung" und „einfacher Buchhaltung" sich ergebende „gemischte Buchhaltung" vorliegt, sobald andernfalls die Doppelbuchhaltung wohl streng correct gehandhabt, aber durch die Prakticirung oder Uebung von veralteten, verzopften, unzweckmässigen, überflüssigen oder gar zweckwidrigen Formalitäten oder Formalien dergestalt complicirt wird, dass dieser Buchhaltungsweise nothwendigerweise verschiedenerlei grössere oder geringere Mängel entspringen oder Nachtheile anhaften müssen, so kann unter solchen Umständen die Doppelbuchhaltung freilich nicht alle ihre Vortheile und Vorzüge zur Gänze offenbaren!

Kann überhaupt die Doppelbuchhaltung zur vollsten Entfaltung aller ihrer Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit nur in dem Falle gelangen, wenn sie mit der nöthigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit gepflegt wird, so ist offenbar das Vorhandensein der Lust und Liebe zur Buchführung die unerlässliche Vorbedingung aller allgemeineren Einführung dieser Buchhaltungsweise in der Geschäftswelt. Wie kann die Doppelbuchhaltung in einer Geschäftswelt so allgemein eingeführt erscheinen, wo der Widerwille, die Abneigung gegen jedwede Buchhaltung oder Buchführung, die Unlust am Bücherführen noch so dermassen vorwaltet, dass eine wirklich correct, streng ordnungsmässig geführte Buchhaltung nur in wenigen Fällen anzutreffen ist, eine mustergiltig gehaltene, gewissenhaft, sorgfältigst gehandhabte Buchführung aber schon zu den Seltenheiten gehört? Indem hier von der jedem genaueren Kenner des heutigen Geschäftslebens nur zu wohl bekannten Thatsache Act genommen werden muss, dass heutzutage noch von sehr vielen Geschäftsleuten nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung ordentlich, regelrecht geführt wird, sondern vielmehr gerade nur die nothwendigsten, um nicht zu sagen nothdürftigsten Geschäftsaufzeichnungen gepflegt werden, so wird man es von selbst begreifen müssen, dass die Doppelbuchhaltung in der heutigen Geschäftswelt noch nicht so allgemein in Anwendung und Benützung sein kann. Wenn man in dem bereits schon so intensiv gestalteten Geschäftsleben der Gegenwart nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung gehörig zu pflegen vermag, wie soll da eine Buchhaltungsweise allgemein eingeführt erscheinen, welche, wie eben die Doppelbuchhaltung, ihre Zwecke und Ziele nur dann ganz und voll erreichen kann, wenn sie mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt gepflegt wird? Wenn heutzutage noch es nur zu viele Geschäftsleute gibt, die nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung ordentlich ausüben können, vielmehr schlampert, mangelhaft, unordentlich oder uncorrect geführte Buchhaltungen in der heutigen

Geschäftspraxis nur allzuhäufig noch anzutreffen sind, wie kann da die Pflege der Doppelbuchhaltung in Betracht kommen? Jedem gründlichen Kenner des modernen Geschäftslebens ist es zur Genüge bekannt, dass — wie ja auch alle wo und wie immer vorkommenden Insolvenzfälle fast ohne Ausnahme erweisen — in der heutigen Geschäftswelt die Ausübung einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung durchaus noch nicht als eine ganz selbstverständliche Geschäftsangelegenheit betrachtet wird, dass die Buchhaltung gemeinhin noch nicht in jenem Masse ordnungsmässig gehandhabt und ausgeübt erscheint, als dies ja Angesichts der bestehenden Gesetze im Interesse aller Geschäftsleute selbst gelegen wäre. Wenn nun sehr vielen Geschäftsleuten von heutzutage der Sinn für eine correct, ordnungsmässig ausgübte Buchführung mehr oder minder mangelt, wie soll da die Pflege einer exacter gehaltenen Buchhaltung gang und gäbe sein? In einer Zeit, wo die Unlust am Bücherführen in dem Geschäftsleben noch so vorwaltet, dass die meisten Geschäftsleute nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung gehörig pflegen, geschweige der Pflege der Doppelbuchhaltung die nöthige Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen können, da hat es offenbar mit der allgemeineren Einführung der Doppelbuchhaltung noch ihre guten Wege. Insolange in aller Geschäftswelt die Unlust am Bücherführen noch so vorherrscht, dass nur in zu vielen Fällen nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung die nöthige Pflege erfährt, insolange die meisten Geschäftsleute bezüglich der gesetzlich bestehenden Buchführungsbestimmungen so wenig Gesetzeskenntniss besitzen oder vielmehr sich in einer solchen Gesetzesunkenntniss befinden, dass sie eigentlich nicht einmal recht wissen, ob überhaupt bezüglich alles geschäftlichen Buchführungswesens Gesetze bestehen oder vielmehr Gesetzesbestimmungen vorhanden sind, insolange viele Geschäftsleute nicht einmal wissen, dass es eine exactere Buchhaltungsweise als die sogenannte einfache Buchhaltung, nämlich die Doppelbuchhaltung, gibt, insolange es sehr viele Geschäftsleute gibt, die von der Doppelbuchhaltung keinerlei richtige Vorstellung, geschweige gründliche Kenntniss besitzen, die über diese Buchhaltungsweise so in Unkenntniss sind, das selbe ihnen als ein Buch mit sieben Siegeln erscheint, insolange kann auch die Zeit zur allgemeineren Einführung der Doppelbuchhaltung nicht geeignet erscheinen. Solange ungeachtet des Obwaltens intensiver Geschäftsbetriebsverhältnisse den wenigsten Geschäftsleuten von heutzutage die Principien rationeller Oekonomie oder vielmehr die Grundsätze rationellen Geschäftsbetriebes in jedweder Hinsicht geläufig sind, so lange kann auch von ihnen nicht erwartet werden, dass sie sich der Pflege der Doppelbuchhaltung zuwenden werden; solange man selbst in einem schon intensiver gearteten Geschäftsleben noch nicht gehörig einzusehen vermag, dass aller intensive Geschäftsbetrieb nur auf Grund des exacter gepflegten Geschäftsrechnens bestehen und gedeihen kann, solange wird auch natürlicherweise die allgemeinere Einführung der Doppelbuchhaltung dahingestellt bleiben müssen! Es ist doch leicht einzusehen, dass die Doppelbuchhaltung nur schwer Eingang überall da finden kann, wo es noch mit der Buchhaltung oder Buchführung deshalb so misslich bestellt erscheint, weil die Unlust am Bücherführen gewissermassen auf allem geschäftlichen Buchhaltungsgebiete ihr Unwesen treibt. Zur allgemeineren Anwendung und Benützung in aller Geschäftswelt kann die Doppelbuchhaltung offenbar überhaupt nur dann gelangen, wenn die Geschäftsleute einen ausgeprägteren, regeren Sinn für die Pflege einer exacteren Geschäftsverrechnung besitzen, als dies bei der bislang beliebten Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung erforderlich erschien. Insolange aber die Unlust am Bücherführen den wunden Punkt aller buchführenden Geschäftswelt bildet, insolange wird auch unter den Geschäftsleuten

der Sinn für die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise, nämlich der Doppelbuchhaltung, mehr oder minder zu vermissen sein. Wenn man weiss, dass heutzutage nur zu viele Geschäftsleute noch infolge ihrer Unlust am Bücherführen nicht einmal den für die Pflege der sogenannten einfachen Buchhaltung nöthigen Sinn bekunden können, so wird man es hienach zu begreiflich finden, dass die meisten Geschäftsleute von heutzutage des Sinnes für die Pflege der Doppelbuchhaltung noch gänzlich ermangeln. Wie sehr übrigens noch im heutigen Geschäftsleben Abneigung und Widerwille gegen alles exactere oder genauere Buchhaltungs- oder Buchführungswesen herrscht, das ergibt sich schon daraus zur Genüge, dass alle an die Praktizirung der sogenannten einfachen Buchhaltung gewöhnten Geschäftsleute zumeist durchaus nicht dazuzubringen oder bewegen sind, zu der soviel vortheilhafteren Doppelbuchhaltung überzugehen, wie denn auch jeder bisher nur die sogenannte einfache Buchhaltung in Pflege gehabt habende Geschäftsmann sich zum Uebergang zur Doppelbuchhaltung erst dann entschliesst, wenn er hiezu infolge der grösseren Ausdehnung oder intensiveren Gestaltung seines Geschäftsunternehmens sich gezwungen fühlt. Es ist unglaublich und doch wahr, dass heutzutage noch selbst gebildetere Geschäftsleute eine unerklärliche Abneigung, einen unbegreiflichen Widerwillen gegen jedwede exactere, genauere Buchhaltung oder Buchführung hegen. Hierüber schreibt auch ein österreichischer Fabriksbuchhalter, nämlich A. Rademann (siehe Literaturverzeichniss im Anhang) aus Mähren, wie folgt: „Es ist leider eine nicht wegzuleugnende Thatsache, dass man in sehr vielen Geschäften, selbst grösseren Umfangs, über den Werth und die Bedeutung einer durchaus gewissenhaften und gründlichen Buchführung mit einer unbegreiflichen Geringschätzung und Leichtfertigkeit denkt, und eine ebenso erbrachte Thatsache ist es ferner, dass den so vielseitigen und aussergewöhnlichen Vorzügen gegenüber, welche speciell die Anwendung der doppelten, italienischen Buchführung aufzuweisen hat, selbst von Seite der Inhaber grösserer Geschäftsunternehmungen eine ganz unerklärliche Zurückhaltung beobachtet wird". Abgesehen davon, dass von Geschäftsleuten, welche nicht einmal „den Werth einer geordneten Buchführung" gehörig zu erkennen vermögen, die Einsicht in den besonderen Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung schon gar nicht zu erwarten sein kann, so ergibt die im heutigen Geschäftsleben so vielfach noch gehegte Abneigung, so häufig noch anzutreffende Widerwille gegen jegliche exactere oder genauere Buchhaltung oder Buchführung die eigentliche Hauptursache, warum die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt noch nicht so allgemein eingeführt erscheint.

Wer die überaus halsstarrige Zähigkeit kennt, mit welcher für gewöhnlich die Geschäftsleute an allem Altgewohnten und Althergebrachten auch dann hängen, wenn sich das Altgewohnte und Althergebrachte noch so unzeitgemäss, noch so abgebraucht, noch so unvernünftig erweist, der wird es nur zu erklärlich finden, dass alle jene Geschäftsleute, welche einmal an die Pflege und Uebung der sogenannten einfachen Buchhaltung gewöhnt erscheinen, nur allzuschwer für den Uebergang zur Doppelbuchhaltung zu gewinnen sind. Dieses überaus zähe Festhalten an allen herkömmlichen Einrichtungen, angestammten Gewohnheiten, überlieferten Praktiken oder liebgewordenen Gebräuchen bildet auch insoferne das eigentliche Haupthinderniss für alle allgemeinere Einführung der Doppelbuchhaltung, als ja alle indolenten Geschäftsleute nur allzuoft mit einer geradezu kopflosen Starrsinnigkeit an unterschiedlichen Buchführungsweisen, das heisst an streng genommen nicht einmal den Regeln der sogenannten einfachen Buchhaltung entsprechenden Buchführungsabarten festhalten. Indem alle Geschäftsleute vom gewöhnlichen Schlage mit ganz besonderer Vorliebe an allen alther-

gebrachten und altgewohnten Buchhaltungsweisen unterschiedlicher Art hängen, wehren sie sich nur zu häufig in einsichtsloser Starrköpfigkeit gegen alle wie immer gearteten Fortschritte und Neuerungen im Buchhaltungs- oder Buchführungsfache. Jeder praktische Kenner des modernen Geschäftslebens wird schon des Oefteren die leidige Erfahrung gemacht haben, dass die gewöhnlichen Geschäftsleute in ihrer Anhänglichkeit an alle erbgesessenen Einrichtungs- und Verfahrungsweisen gegenüber allen noch so zeitgemäss, zweckmässig, zweckvoll, nützlich, brauchbar, rationell oder gediegen sich erweisen mögenden Neuerungen und Verbesserungen sich nur abwehrend, ignorirend, ablehnend, gleichgiltig, argwöhnisch oder gar geringschätzend verhalten, dass sie auch für Neuerungen und Verbesserungen jedweder Art auch dann unzugänglich sind, wenn sie bei der Annahme und Einführung, respective Anwendung und Benützung offenbar nur gewinnen können. Geschäftsleute aber, welche durchaus nur beim Alten beharren wollen, welche gegenüber allen noch so rationell, zweckmässig, nützlich und brauchbar sich ausnehmenden Neuerungen oder Verbesserungen eigentlich keine andere Maxime haben als „Es bleibt beim Alten", welche alle Fortschritts- und Neuerungsbestrebungen jeglicher Art einfach durch die überaus simple Erklärung von sich abhalten oder vielmehr abweisen, dass ihnen die bisher prakticirten oder geübten Einrichtungs- oder Verfahrungsweisen vollkommen genügen, welche allen noch so vernunftmässig begründeten, allen noch so überzeugungskräftig erklärten Neuerungs- und Verbesserungsversuchen zuletzt eigentlich nur ihre eigene Kopflosigkeit oder vielmehr Einsichtslosigkeit entgegenzuhalten wissen, werden begreiflicherweise entweder gar nicht oder doch nur allzuschwer zu der Einsicht zu bekehren sein, dass ihre Geschäftsführung oder Geschäftsbetriebsleitung vom buchhalterischen Standpunkt aus in jedweder Hinsicht gewinnen muss, wenn sie von der bislang beliebten Prakticirung der so mangelhaften, irrationellen, unexacten, uncorrecten, unzulänglichen, unvollkommenen, unvollständigen, fragmentarischen oder halbfertigen, oberflächlichen Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung abgehen oder vielmehr ablassen und dafür zur Ausübung der so vortrefflichen, vortheilhaften, vorzüglichen, rationellen, exacten, correcten, vollkommenen, vollständigen, systematischen oder ganzfertigen, gründlichen Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung übergehen oder vielmehr sich zuwenden. Indem die meisten Geschäftsleute von heutzutage noch viel zu gewöhnt sind an die erbgesessene Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung, um von dieser ihnen altgewohnten Buchhaltungsweise sobald abzulassen, so erklärt sich hieraus zur Genüge, warum die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt noch nicht so allgemein eingebürgert erscheint. Die Doppelbuchhaltung wird auch in aller Geschäftswelt nur in dem Masse mehr eingeführt erscheinen, als sie eben die bislang ausschliesslich beliebte und prakticirte „einfache Buchhaltung" zu verdrängen vermag. Nachdem aber gemeiniglich die Geschäftsleute gegen Neuerungen und Verbesserungen einen umso grösseren Widerwillen, eine umso stärkere Abneigung hegen, je zäher sie eben an dem jeweilig Bestehenden, Gangbaren oder vielmehr Gewohnten oder Hergebrachten halten, so wird man es hienach von selbst begreiflich finden, dass diese altgewohnte und althergebrachte Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltungsweise stets das eigentliche Hinderniss für alles Aufkommen anderer, neuer Buchhaltungsweisen und so auch für die allgemeine Einführung der Doppelbuchhaltung bilden wird; ausser es gelingt, die Geschäftsleute von der Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung dadurch abwendig zu machen und für den Uebergang zur Doppelbuchhaltung zu begeistern oder erwärmen, ihnen alle aussergewöhnlichen Vortheile und

Vorzüge dieser letzteren Buchhaltungsweise gegenüber der ersteren einleuchtend zu machen. Dass es aber nur zu oft eine ganz vergebliche Mühe ist, nur an die Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung gewöhnte Geschäftsleute dadurch zur Benützung und Ausübung der Doppelbuchhaltung bestimmen zu wollen, dass man sie mit allen möglichen Argumenten von der aussergewöhnlichen Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser letzteren Buchführungsweise zu überzeugen trachtet, das ist eine jedem Fachmanne nur genugsam bekannte Thatsache. Nachdem überdies noch zu allen Zeiten im gesammten Geschäftsleben das überaus bornirte Vorurtheil gangbar erscheint, dass die Buchhaltung oder Buchführung eine einer eigentlichen Entwicklung und Vervollkommnung nicht fähig seiende Institution oder Einrichtung bilde oder zumindest die jeweilig gebräuchlich, beziehungsweise die dermalen übliche Buchhaltung oder Buchführung eine weitere Vervollkommnung oder Verbesserung nicht mehr erfahren könne, so sind alle die sogenannte einfache Buchhaltung prakticirenden Geschäftsleute nur zu geneigt zu glauben oder annehmen, dass diese Buchhaltungsweise einer weiteren Vervollkommnung gar nicht fähig sei, in welchem Glauben, in welcher Annahme sie begreiflicherweise nur mit Misstrauen oder Argwohn allen die Einführung, respective Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung befürwortenden Fortschrittstendenzen entgegensehen. Weiters darf nicht unerwähnt bleiben, dass alle buchführungsfaulen Geschäftsleute, solange sie Gelegenheit haben oder finden, sich mit der sogenannten einfachen Buchhaltung bekanntzumachen, sicherlich auch deshalb bei der Prakticirung dieser Buchhaltungsweise beharren oder vielmehr sich behaglich fühlen werden, weil ihrer Halbbildung oder gewöhnlichen Bildung die Ausübung der sogenannten einfachen Buchhaltung zuträglicher, verständlicher, leichter erscheint, als die Handhabung der allerdings höhere Buchhaltungskenntnisse, das heisst buchhalterisch eingehendere Fachkenntnisse erforderlich erscheinen lassenden Doppelbuchhaltung. Weil eben die Doppelbuchhaltung nur auf Grund höherer, eingehenderer Kenntnisse der Buchhaltung gelernt und ausgeübt werden kann, deshalb erscheint eben diese Buchhaltungsweise nicht nur sehr vielen Geschäftsleuten, sondern auch vielen Buchhaltern von mittelmässiger Denkungsart mehr oder minder unzugänglich!

Wenn die Doppelbuchhaltung ungeachtet ihrer aussergewöhnlichen Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit für alle und jedwede Geschäftsführung in der heutigen Geschäftswelt noch nicht so allgemein eingeführt erscheint, so verschulden dies alle jene mehr oder minder bornirten, falschen, irrigen oder unrichtigen Ansichten und Vorurtheile, welche betreffs Wesen und Einrichtung, Zweck und Aufgabe, Nutzen und Werth, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit des Systems der Doppelbuchhaltung im heutigen Geschäftsleben allenthalben gang und gäbe sind. Ein solches nicht nur von den meisten Geschäftsleuten und sehr vielen Buchhaltern, sondern auch noch von vielen an ein strengwissenschaftliches Denken und Lehren nicht gewöhnten Schulautoritäten vornehmlich gehegtes Vorurtheil lautet bekanntlich dahin, dass die Doppelbuchhaltung nur für grössere Geschäftsbetriebe sich eigne, dass diese Buchhaltungsweise nur bei Geschäftsunternehmungen von grösserer Betriebsausdehnung in Betracht kommen könne. Wenn im heutigen Geschäftsleben gemeiniglich bezweifelt wird, dass die Doppelbuchhaltung eine für jeden Geschäftsbetrieb von jedweder Gattung und Art, sowie von jeglicher Ausdehnung oder Umfang sich qualificirende oder eignende Buchhaltungs- oder Buchführungsweise bildet, so kann hienach auch der vielbeliebte Einwand, dass die Doppelbuchhaltung zumindest für alle kleineren Geschäftsbetriebe eine zuviel Zeit- und Mühaufwand erfor-

derlich machende Buchhaltungs- oder Buchführungsweise bilde, nicht weiters absonderlich erscheinen. Wenn eben im heutigen Geschäftsleben eine gemeinplätzlich gewordene Anschauung dahin geht, dass die sogenannte einfache Buchhaltung für die kleineren Geschäftsbetriebe so gut wie die Doppelbuchhaltung nur für die grösseren Geschäftsbetriebe passe, dass für die kleineren Geschäftsunternehmungen die sogenannte einfache Buchhaltung, hingegen für die grösseren Geschäftsunternehmungen die Doppelbuchhaltung bestimmt sei, so kann ein solches Vorurtheil nur in gänzlicher Verkennung jener buchhaltungswissenschaftlichen Einsicht entstehen, wonach die Doppelbuchhaltung eine jedwedem Geschäftsunternehmen oder Geschäftsbetriebe von jeglicher Gattung und Art, von jeglicher Ausdehnung oder jeglichem Umfange, von jeglicher Betriebsart oder Betriebsweise eigenartig sich modificirende oder anpassende Buchhaltungs- oder Buchführungsweise bildet. Wenn übrigens die meisten Geschäftsleute von heutzutage in ihrem ohnehin so beengten Denken und beschränkten Wissen die allerdings sehr plausibel sich ausnehmende, in Wirklichkeit aber überaus oberflächlich geartete Anschauung hegen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung für den kleineren Geschäftsbetrieb und die Doppelbuchhaltung für den grösseren Geschäftsbetrieb geschaffen sei, so kann dies umsoweniger verwundern, als diese gemeinplätzliche Anschauung selbst unter den akademischen Lehrmeistern noch ihre Anhänger und Vertreter hat. Wenn nicht nur die meisten Praktiker (Geschäftsleute und Buchhalter) in der Oberflächlichkeit ihres Denkens und Wissens meinen, sondern auch es noch manche Theoretiker (Fachlehrer oder Fachschriftsteller) gibt, die in ihrer Superklugheit dociren oder lehren, dass für den geschäftlichen Kleinbetrieb nur die sogenannte einfache Buchhaltung, sowie die Doppelbuchhaltung nur für den geschäftlichen Grossbetrieb bestimmt erscheine, so mag dies immerhin sehr plausibel oder glaubwürdig erscheinen, doch übersieht man bei dieser überaus oberflächlichen Anschauungsweise den äusserst wichtigen Umstand, dass jedwede Doppelbuchhaltung in Bezug auf alle ihre Einrichtung und Ausübung sich von selbst umso einfacher gestalten muss, bei je einfacheren, kleineren Geschäftsbetrieben sie in Anwendung kommt. In Anbetracht der in der heutigen Geschäftswelt noch so vielfach herrschenden Indolenz und Ignoranz der Geschäftsleute kann es offenbar nicht unerklärlich erscheinen, dass in allen geistig beschränkten Geschäftskreisen die Doppelbuchhaltung gemeiniglich als jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise gehalten oder betrachtet wird, die mehr Zeit und Mühe erforderlich erscheinen lasse, mehr Zeit raube und Mühe verursache, als sie wirklich Nutzen zu ergeben vermag oder praktischen Werth hat, deshalb diese Buchhaltungsweise nur bei Geschäftsbetrieben von grösserer Ausdehnung zur Anwendung gelangen kann und soll. Die Plausibilität oder Glaubwürdigkeit der Anschauungsweise, dass die sogenannte einfache Buchhaltung ebenso für die Geschäftsbetriebe von geringerer Ausdehnung als die Doppelbuchhaltung für die Geschäftsbetriebe von grösserer Ausdehnung sich eigne oder vielmehr geschaffen sei, ist eine so bestechende, dass es nicht im Geringsten Wunder nehmen kann, wenn die meisten ohnehin nur an oberflächliches Denken und Wissen gewöhnten Geschäftsleute und Buchhalter hieran felsenfest glauben. Wenn jedoch aber es unter den heutigen Fachschriftstellern und Fachlehrern noch solche Doctrinäre (Theoretiker mit einseitigen Lehranschauungen) gibt, welche die ebenso gemeinplätzliche als oberflächliche Lehranschauung hegen, dass die sogenannte einfache Buchhaltung für die kleineren, einfacheren Geschäftsbetriebe und die Doppelbuchhaltung für die grösseren, complicirteren Geschäftsbetriebe bestimmt sei, welche das allerdings nur allzu plausibel oder glaubwürdig erscheinende Dogma, das heisst Lehrsatzung

predigen oder vortragen, dass für allen geschäftlichen Kleinbetrieb die sogenannte einfache Buchhaltung, hingegen für allen geschäftlichen Grossbetrieb die Doppelbuchhaltung diene, so kann das nur daraus erklärt werden, dass eben viele Theoretiker (Fachschriftsteller oder Fachlehrer) von heutzutage noch nicht an das strengwissenschaftlich sich bethätigende Denken und Lehren durchgehends gewöhnt sind, denn sonst müssten sie selbst einsehen, dass sie nur eine sophistische oder trugweisheitliche Lehrbehauptung colportiren oder verbreiten, wenn sie behaupten und lehren, so gut wie Doppelbuchhaltung für alle grösseren, complicirteren Geschäftsunternehmungen geschaffen sei, so gut sei die sogenannte einfache Buchhaltung für die kleineren, einfacheren Geschäftsunternehmungen bestimmt. Dass überhaupt die sogenannte einfache Buchhaltung nur für den geschäftlichen Kleinbetrieb und die Doppelbuchhaltung nur für den geschäftlichen Grossbetrieb geschaffen oder bestimmt sein soll, eine solche sophistische oder trugweisheitliche Lehrweisheit kann offenbar nur auf Grund sophistischer, weisheitskläglicher Argumentationen oder Beweisführungen plausibel gemacht werden. Wenn behauptet und gelehrt wird, dass die sogenannte einfache Buchhaltung nur für kleinere Geschäftsbetriebe und die Doppelbuchhaltung nur für grössere Geschäftsbetriebe zulässig und zweckmässig erscheine, so wird hiebei wahrscheinlicherweise derart argumentirt, dass den kleineren, einfacheren Geschäftsunternehmungen oder Geschäftsbetrieben die sogenannte einfache Buchhaltung als die einfachere, simplere Buchführungsweise entspricht, sowie den grösseren, complicirteren Geschäftsunternehmungen oder Geschäftsbetrieben die Doppelbuchhaltung als die complicirtere, minder einfachere Buchführungsweise entsprechen muss, eine überaus oberflächliche Argumentirung oder Beweisführung, eine schon sophistische Schlussfolgerung! Es sind eben nicht nur die Praktiker (Geschäftsleute und Buchhalter), welche überaus zähe bei der Anschauung beharren oder kopfstarrig sich auf die Behauptung steifen, dass für die kleineren Geschäftsbetriebe nur die „einfache Buchhaltung“ zulässig und zweckmässig erscheine, sondern es gibt eben auch noch Theoretiker (Fachschriftsteller oder Fachlehrer), welche in ihrer Superklugheit alle möglichen sophistisch oder trugweisheitlich ausgeklügelten Argumente ausfindig machen wollen, um das „System der einfachen Buchhaltung“ durchaus für die kleineren Geschäftsbetriebe vorbehalten zu wissen. Dass die in Theorie und Praxis noch so gemeinplätzlich erscheinende Anschauung, von den beiden überhaupt allein existenzmöglichen Grund- oder Hauptformen aller Buchführung sei eine, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung, für den geschäftlichen Kleinbetrieb, und die andere, nämlich die Doppelbuchhaltung, für den geschäftlichen Grossbetrieb bestimmt oder gar geschaffen, eine ebenso sophistische Irrlehre der Theoretiker, als ein vulgäres Vorurtheil der Praktiker bildet, das muss jeder Fachmann dann einsehen, wenn er sich vor Augen hält, dass die Doppelbuchhaltung jene einzig und allein natürliche, rationelle, correcte und exacte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise repräsentirt, die sich für jedwedes Geschäftsunternehmen, für jedweden Geschäftsbetrieb von jeglicher Gattung und Art, von jeglichem Umfange oder jeglicher Ausdehnung, von jeglicher Betriebsweise oder Betriebsart sich eignet. Werden natürlicherweise die nur an ein oberflächliches Denken gewöhnten Geschäftsleute und Buchhalter die Sophistik oder Trugweisheit der von den modernen Scholastikern (Schulgelehrten) noch vielfach vertretenen Lehranschauung, für allen geschäftlichen Kleinbetrieb das „System der einfachen Buchhaltung“ und für allen geschäftlichen Grossbetrieb das „System der doppelten Buchhaltung“, auch nicht einzusehen vermögen, so werden dies sicherlich alle streng wissenschaftlichen Theoretiker umso leichter erkennen! Diese superklug ausgedachte oder vielmehr sophistisch

ausgeklügelte Lehranschauung, dass bei grösseren Geschäftsbetrieben wohl die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung, aber bei kleineren Geschäftsbetrieben nur die Pflege und Uebung der sogenannten einfachen Buchhaltung sich empfehle und auszahle, widerlegt sich ganz einfach dadurch, dass alle Doppelbuchhaltung sich bezüglich ihrer Einrichtung und Ausübung, rücksichtlich ihrer Anwendung und Benützung sich in dem Masse mehr vereinfachen muss, bei je kleineren oder vielmehr einfacheren Geschäftsbetrieben sie zur Anwendung kommt. Abgesehen nun davon, dass alle Einrichtung und Ausübung, alle Anwendung und Benützung, alle Prakticirung oder Handhabung des Systems der Doppelbuchhaltung sich umso einfacher gestalten und ausnehmen muss, bei je kleineren, einfacheren, minder complicirten Geschäftsunternehmungen diese Buchhaltungsweise in Betracht kommt, so erscheint wohl kein Geschäftsunternehmen so klein, ist wohl kein Geschäftsbetrieb so einfach, um die Doppelbuchhaltung — diese einzig und allein natürliche, rationelle, correcte und exacte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise! — überflüssig, unzweckmässig angebracht erscheinen zu lassen!

Indem es bekanntermassen rücksichtlich aller wie immer gearteten und benannten, wie immer gelehrten und geübten Buchhaltungsweisen nur zweierlei Grund- und Hauptformen der Buchhaltung oder Buchführung gibt oder vielmehr geben kann, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung einerseits und die Doppelbuchhaltung anderseits, so muss sich hieraus auch für alle Geschäftswelt die folgende Alternative oder Wahl zwischen zweierlei Dingen ergeben, nämlich entweder die Pflege oder Uebung der sogenannten einfachen Buchhaltung oder die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung. Demgemäss — nämlich in Anbetracht der alternativen Anwendung der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung oder Buchführung — hat auch von jeher auf dem Buchhaltungsgebiete aller Geschäftswelt die Streitfrage bestanden, wann, wo oder vielmehr in welchen Fällen die „einfache Buchhaltung“ oder aber die „doppelte Buchhaltung“ in Betracht kommen soll, kann oder muss, ob in Ansehung dieser oder jener Geschäftsunternehmungen oder Geschäftsbetriebe die „einfache Buchhaltung“ oder die „doppelte Buchhaltung“ zu pflegen, zu gebrauchen sei; das bildet auch noch heute für alle Geschäftsleute die wichtigste Cardinalfrage aller Buchhaltung! Diese praktisch wichtigste Haupt- oder Grundfrage aller Buchhaltung, ob und wann die eine oder die andere der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung, nämlich die „einfache Buchhaltung“ oder die „doppelte Buchhaltung“, zu benützen ist, wird auch auf allem Buchhaltungsgebiete der Geschäftswelt solange ungelöst an der Tagesordnung bleiben, bis endlich alle Geschäftsleute gehörig erkannt haben werden, dass die Doppelbuchhaltung die einzig und allein natürliche, rationelle, exacte und correcte Buchhaltungsweise repräsentirt. Solange die gewöhnliche Menge der Geschäftsleute einerseits bei der auf sie traditionell überkommenen oder überlieferten Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung eigensinnig beharrt, an der auf sie im Wege der Tradition oder Ueberlieferung übermacht gewordenen Uebung der sogenannten einfachen Buchhaltung gewohnheitsmässig festhält und anderseits in ihrer Borniertheit, Indolenz oder Ignoranz über Wesen und Aufgabe, Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung nur falsche Ansichten und Vorurtheile, wie zum Beispiel diese Buchhaltungsweise sei nur eine überflüssige, unnütze „Vielschreiberei“ oder eigne sich nur für grössere, ausgedehntere Geschäftsunternehmungen oder bilde infolge angeblicher Gebrechen nur ein trügliches Buchhaltungswesen, zu hegen vermag, solange wird begreiflicherweise auch die alle Geschäftswelt beständig beschäftigende Streitfrage, ob die „einfache Buch-

haltung“ oder die „doppelte Buchhaltung“ zu wählen und benützen sei, noch nicht endgiltig — nämlich zu Gunsten der Doppelbuchhaltung — gelöst erscheinen können. Insolange alle Geschäftsleute die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit, beziehungsweise die Nachtheile und Mängel der sogenannten einfachen Buchhaltung einerseits und die Vortrefflichkeit Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit, beziehungsweise die Vortheile und Vorzüge der Doppelbuchhaltung noch nicht gehörig einzusehen gelernt haben, insolange wird es auch nicht Wunder nehmen können, wenn im praktischen Leben noch die sogenannte einfache Buchhaltung viel mehr Anhänger hat als die Doppelbuchhaltung, wenn die erstere Buchhaltungsweise im Geschäftsleben noch grösseren Anwerth besitzt als die letztere Buchhaltungsweise. Insolange weiters in aller Geschäftswelt noch das grösste Vorurtheil auf dem Buchhaltungsgebiete, nämlich jenes von den „zwei“ oder „beiden“ „Systemen“ aller Buchhaltung gangbar erscheint, wovon das eine „System“, nämlich das „Systen der einfachen Buchhaltung“, nur für kleinere Geschäftsunternehmungen, einfachere Geschäftsbetriebe zulässig und zweckmässig erscheinen soll, und das andere „System“, nämlich das „System der doppelten Buchhaltung“, nur für grössere Geschäftsunternehmungen, complicirtere Geschäftsbetriebe zulässig und zweckmässig erscheinen soll, insolange wird man es auch ganz erklärlich finden, wenn selbst Besitzer von grösseren Geschäftsunternehmungen unter dem Vorwande, ihr Geschäftsbetrieb sei für die Anwendung der Doppelbuchhaltung zu klein oder einfach, noch die Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung belieben. Solange übrigens es noch Theoretiker (Fachschriftsteller und Fachlehrer) gibt, welche aller Geschäftswelt die Irrlehre von den „beiden Systemen“ der Buchhaltung, das Dogma von den „zwei Systemen“ der Buchführung, nämlich das „System der einfachen Buchführung“ und das „System der doppelten Buchführung“, vorkanzeln, solange in den Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung alle Geschäftsleute daran gewöhnt werden, sich das „System der einfachen Buchhaltung“ für alles geschäftliche Kleingewerbe und dagegen das „System der doppelten Buchhaltung“ für alles geschäftliche Grossgewerbe vorbehalten zu denken, solange schulzünftige Lehrmeister durchaus die „einfache Buchhaltung“ zu einem „System“ der Buchhaltung aufbauschen, den besonderen Werth der „einfachen Buchführung“ für alle Geschäftsbetriebe von geringerer, kleinerer Ausdehnung oder einfacherer Betriebsart plausibel machen wollen, solange kann es gar nicht Wunder nehmen, wenn in aller Geschäftspraxis über Wesen und Aufgabe, Nutzen und Werth, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung (nämlich sogenannten einfachen Buchhaltung und Doppelbuchhaltung) noch ganz irrige Anschauungen, ja grundfalsche Ansichten oder vielmehr bornirte Vorurtheile circuliren. Wiewohl im Vergleiche zur sogenannten einfachen Buchhaltung mit ihren fühlbaren Nachtheilen und Mängeln die Doppelbuchhaltung nur aussergewöhnliche Vortheile und Vorzüge besitzen oder vielmehr aufweisen kann, so hegen wohl noch die meisten Geschäftsleute von heutzutage in gänzlicher Verkennung aller Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise eine grössere oder geringere Antipathie gegenüber jedweder Doppelbuchhaltung. Freilich wird man die Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung erst dann völlig begreifen können, wenn man sich von der Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung genügend überzeugt hat!

Wie sehr nun auch feststeht, dass in Anbetracht der für alle buchführende Geschäftswelt bestehenden Alternative der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung (nämlich sogenannte einfache Buchhaltung und Doppelbuch-

haltung) auf die Dauer schon deshalb die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt durchgreifen wird müssen, weil ja der Gebrauch und Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise für alle Geschäftsleute sich um so nothwendiger erweisen muss, je intensiver alle Geschäftsbetriebsverhältnisse sich im Verlaufe der Zeit gestalten werden, so erscheint derzeit die Anzahl der die „einfache Buchhaltung" prakticirende Geschäftsleute noch die bei Weitem überwiegende. Wenn eben an der in der heutigen Geschäftspraxis noch so vielbeliebt erscheinenden Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung nicht nur alle kleinen Geschäftsunternehmer, sondern auch noch viele grössere Geschäftsunternehmer participiren, so liegt dies theils in dem Umstande, dass den meisten Geschäftsleuten von heutzutage noch der Sinn für die Pflege einer exacteren Verrechnung in allen geschäftlichen Dingen mehr oder minder mangelt, theils daran, dass über Nutzen und Werth, Bedeutung und Zweckmässigkeit der Doppelbuchhaltung für jedwede Geschäftsführung noch die wenigsten Geschäftsleute der Gegenwart gehörig orientirt erscheinen. Wenn auch die Doppelbuchhaltung nicht vollkommen frei von aller Gebrechlichkeit — doch welche menschliche Institution oder Einrichtung wäre jedoch ohne jedwedes Gebrechen? — erscheinen und eben deshalb allerdings nicht Anspruch auf die absolute Untrüglichkeit machen kann, so wird demungeachtet die Doppelbuchhaltung als die einzig und allein natürliche, rationelle, exacte und correcte Buchhaltungsweise in Zukunft die ausschliesslich allein angewendete Buchhaltung aller Geschäftswelt ergeben, wohingegen die sogenannte einfache Buchhaltung schon jetzt deshalb dem Schicksale aller veralteten, abgebrauchten, überlebten Institutionen oder Einrichtungen, nämlich der geschichtlichen Vergangenheit ganz anheimzufallen, langsam entgegengeht, weil sie sich immer und mehr als eine mangelhafte, unzulängliche oder unzuverlässige Buchführungsweise erweisen wird müssen.

Sache und Aufgabe aller Wissenschaft von der Buchhaltung wird es sein, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass man in aller Geschäftswelt zu jener Grundeinsicht aller Theorie und Praxis der Buchhaltung gelange, wonach die Doppelbuchhaltung nicht nur die einzig und allein natürliche, rationelle, exacte und correcte Buchhaltungsweise bildet, sondern auch überdies in jeglicher Hinsicht befähigt, jedes Geschäftsunternehmen oder vielmehr jedweden Geschäftsbetrieb von jeglicher Gattung und Ausdehnung, von jeglicher Art und Grösse mit grösserer oder geringerer Verrechnungsgenauigkeit übersehen, das heisst in beliebig specialisirter Verrechnungsübersicht überblicken zu können. Dass, streng buchhalterisch genommen, es überhaupt nur eine allein natürliche, allein rationelle, allein exacte, allein correcte Buchhaltung oder Buchführung geben kann oder vielmehr möglich ist, nämlich das System der Doppelbuchhaltung, sowie dass die Buchhaltung oder Buchführung bei allen Geschäftsunternehmungen oder Geschäftsbetrieben jedweder Gattung und Art, Grösse und Ausdehnung in Betracht oder vielmehr zur Anwendung kommen kann und soll, dies alles kann die Buchhaltungswissenschaft nicht eindringlich genug lehren. Alle Geschäftswelt kann überhaupt nicht eingehend genug darüber aufgeklärt werden, dass deshalb nur die Doppelbuchhaltung eine vollkommene oder vielmehr vollständige, das heisst gründlich exacte, streng correcte Buchhaltung oder Buchführung repräsentiren kann, weil selbe eben naturgemäss auf dem Princip des in allem und jedweden Geschäftsverkehre sich beständig geltend machenden oder äussernden Vermögens- oder Besitzwechsels, sohin auf dem Grundsatze der allem geschäftlichen Werthwechsel consequenterweise zu Grunde liegen müssenden Gegenverrechnung beruht, sowie dass das System der Doppelbuchhaltung in Anbetracht aller wie immer gearteten oder sich ausnehmenden Geschäfts-

betriebsverhältnissen gebrauchs- und anwendungsfähig erscheint. Weiters muss auch alle Buchhaltungswissenschaft nach Möglichkeit darnach trachten, bei allen Geschäftsleuten den Sinn für Pflege einer exacteren Rechnungsführung, einer genaueren Rechnungslegung — diesem Haupthebel aller allgemeineren Einführung einer exacteren Buchhaltungsweise! — dadurch zu wecken und heben, dass ihnen das Verständniss der Doppelbuchhaltung so leicht und fasslich als nur möglich beigebracht wird! Freilich wird die von aller Wissenschaft seit jeher so vornehmlich gepflegt gewordene Unterweisung in der Doppelbuchhaltung nur da befruchtend oder vielmehr erfolgreich sich erweisen können, wo man der Erlernung dieser Buchhaltungsweise das erforderliche Interesse entgegenbringt. Dass aber noch die wenigsten Geschäftsleute von heutzutage sich für die Kenntniss der Doppelbuchhaltung interessiren, dass selbst gebildetere Geschäftsleute nicht das nöthige Interesse für die Erlernung der Doppelbuchhaltung besitzen, dass sogar Besitzer oder Inhaber von ansehnlichen, bedeutenden Geschäftsetablissements nicht das gehörige Interesse für die aufmerksamere Pflege der Doppelbuchhaltung zu bekunden vermögen, das sind zwar sehr bedauerliche, aber nur allzubekannte Thatsachen. Kann und darf nun auch nicht verkannt werden, dass schon von jeher alle zumeist ebenso praktisch thätigen als theoretisch lehrenden Fachschriftsteller in mehr oder minder anerkennenswerther Weise zur Ausbildung und Vervollkommnung, beziehungsweise zur Popularisirung der Lehre oder Theorie der Doppelbuchhaltung beigetragen haben, ist es weiters jedem Fachmanne bekannt genug, dass seit jeher in Schule und Literatur die Lehre von der Doppelbuchhaltung begreiflicher immer mit besonderer Vorliebe behandelt wurde, sowie auch selbstverständlicherweise gegenwärtig das System der Doppelbuchhaltung in allen Fachschulen ganz besonders gelehrt und gepflegt wird, ja es gibt schon viele Fachlehrer und Fachschriftsteller, die überhaupt nur die Doppelbuchhaltung als den eigentlichen Lehr- und Vortragsgegenstand aller Buchhaltungslehre betrachten und sohin diese Buchhaltungsweise allein lehren, so wird man ungeachtet aller dieser erfreulichen Thatbestände im praktischen Leben nur zu bald die traurige Wahrnehmung machen müssen, dass nicht nur die wenigsten Geschäftsleute heutzutage die Kenntniss der Doppelbuchhaltung aufzuweisen vermögen, sondern auch noch wenigen Buchhaltern der Gegenwart die gehörige Kenntniss dieser Buchhaltungsweise geläufig erscheint. Freilich ist an dieser im heutigen Geschäftsleben noch so stark verbreiteten Unkenntniss der Doppelbuchhaltung vornehmlich auch der Uebelstand Schuld daran, dass diese Buchhaltungsweise zumeist noch in jenen complicirten, irrationellen, unzweckmässigen Zopfformen, das heisst in jenen verzopften Gestaltungsformen, wie sie aus dem verzopften Mittelalter herstammen, gelehrt wird. Solange aber die Doppelbuchhaltung nicht in ihren einfacheren, rationelleren, zweckmässigeren Einrichtungs- oder Ausübungsformen gelehrt wird, solange werden auch die meisten Geschäftsleute ihres beengteren Auffassungsvermögens wegen, ihrer schwachen Erkenntnissfähigkeit halber nur schwer das nöthige Verständniss für diese Buchhaltungsweise gewinnen. Wenn die Doppelbuchhaltung noch dergestalt auf Grund veralteter, verzopfter, irrationeller unzweckmässiger, complicirter Verfahrungsweisen gelehrt wird, dass sie in den Augen der Geschäftsleute den falschen Anschein eines überaus schwierig zu erlernenden und handhabenden Buchhaltungs-Apparates gewinnt, so kann es gar kein Wunder sein, wenn sich soviele Geschäftsleute deshalb von der Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung abhalten lassen, weil diese Buchhaltungsweise ihrer Meinung nach mehr Schwierigkeiten verursacht, sowie mehr Zeit und Mühe erforderlich macht, als

sie wirklich praktischen Nutzen und Werth ergibt. Wenn auch alle Einrichtung und Ausübung der Doppelbuchhaltung stets streng correct gelehrt werden soll, so soll doch auch diese Buchhaltungsweise in ihren möglichst rationell, einfach und zweckmässig gestalteten Handhabungsformen zur Lehrdarstellung gelangen. Die Doppelbuchhaltung mag an und für sich eine noch so vortreffliche und vorzügliche Buchhaltungsweise bilden, so wird dies sicherlich von allen Geschäftsleuten umso mehr verkannt werden, je irrationeller, complicirter und unzweckmässiger sie gelehrt und gehandhabt erscheint. Eben deshalb wird alle Wissenschaft von der Buchhaltung ihr sicherlich praktisch wichtigstes Augenmerk dahin zu richten haben, alle aussergewöhnlichen Vortheile und Vorzüge der Doppelbuchhaltung dadurch zur vollsten Entfaltung gelangen zu lassen, dass diese Buchhaltungsweise in jenen verbesserten, vereinfachten, doch streng doppisch gehaltenen Anwendungsformen gelehrt wird, welche die Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung ausser jedweden Zweifel stellen!

Wie sehr noch das System der Doppelbuchhaltung rücksichtlich seiner allgemeinen Einführung in aller Geschäftswelt der Popularisirung bedarf, das erklärt und schildert der österreichische Fachschriftsteller Alois v. Leixner, ein buchhalterisch wohlerfahrener Sachverständiger und Lehrer, in seinen „Beiträge zur Popularisirung der Buchführung in doppelten Posten“ (siehe Literaturverzeichniss im Anhange) so zutreffend, dass wir es nicht gut unterlassen können, hieraus einen grösseren Auszug zur Kenntnissnahme der geneigten Leser zu reproduciren: „Es mag merkwürdig scheinen, dass man im vorgeschrittenen XIX. Jahrhundert bemüssigt ist, für die Popularisirung einer wirklich geistvollen Erfindung des XV. Jahrhunderts, und als solche muss die Buchführung in doppelten Posten unbedingt bezeichnet werden, in jenen Kreisen, für welche selbe von ganz eminenter Bedeutung ist, Propaganda zu machen. — Trotz der gar mannigfachen Vortheile, welche das System der doppelten Buchführung bietet, ist selbes noch unverhältnissmässig wenig im Gebrauch, und kostet es förmlich einen Kampf, wenn man dieselbe an Stelle der sogenannten einfachen Buchhaltung irgendwo einführen will. — Welche Gründe sind es nun, die sich der Einbürgerung der doppelten Buchführung entgegensetzen und es plausibel erscheinen lassen, dass dieselbe trotz ihres Alters, trotz der geradezu riesigen Literatur, welche hierüber vorhanden ist, und trotzdem, dass dieselbe seit mehr als einem Menschenalter an den Handelsschulen gelehrt wird, so unendlich wenig Anhänger besitzt! — Legt man sich diese Frage vor, so wird man folgende Antwort erhalten! — So unendlich reichhaltig die Literatur über diesen Gegenstand auch ist, so wenig hat dieselbe dazu beigetragen, demselben in den massgebenden Kreisen Anhänger zu verschaffen, ja man kann sogar behaupten, dass dieselbe der Verbreitung desselben geradezu hinderlich war. — Die Behandlung des Thema war eine grundfalsche. Man bemühte sich, die Buchführung in doppelten Posten als eine auf mathematischen Sätzen beruhende Wissenschaft hinzustellen. Dazu ein Text, der an Verständlichkeit Alles zu wünschen übrig lässt, und so recht angethan war, dem Studium dieses Gegenstandes etwas ganz geheimnissvolles zu verleihen. Unter solchen Umständen wäre es kein Wunder, wenn nur wenig Auserwählte die Wissenschaft der doppelten Buchführung sich zueigen machten und von den Unwissenden als Wesen höherer Art angesehen wurde. — In Würdigung dieses Uebelstandes hat sich die Literatur der Neuzeit mit wenigen nicht lobenswerthen Ausnahmen bemüht, die doppelte Buchführung vom Postament der Wissenschaft zu entfernen und als einfache „Lehre“ zu behandeln. — Dem entsprechend gab man es auf, den Schüler

durch Vorführung ihm gar nicht geläufiger algebraischer Formeln und unverständlicher Tableaux zu verwirren, sondern beschränkte sich darauf, in gemeinverständlicher Weise die Behandlung des Stoffes durchzuführen. — Doch auch die Literatur der Neuzeit hat einen Fehler begangen, und zwar den, noch immer zu viel geschrieben, Unwesentliches ganz eingehend, sehr Wichtiges nebensächlich behandelt zu haben. Der grösste Fehler jedoch lag darin, dass man in den meisten Fällen auf die Bedürfnisse der Praxis keine Rücksicht nahm und sozusagen nur für den Theoretiker Bücher schrieb. In der neuesten Zeit legt man endlich auch diesen Fehler ab, schreibt kurz und bündig, und bemüht sich, dem Laien auf Basis der Praxis die nöthigen theoretischen Lehrsätze der Buchführung beizubringen. Diese Methode ist auch die einzig richtige und wird auch früher oder später ihre Früchte tragen. — Dagegen muss der Buchhaltungsunterricht an den meisten Handelslehranstalten als ganz ungenügend bezeichnet werden und fördert auch thatsächlich nur in den seltensten Fällen ein halbwegs günstiges Resultat zu Tage. Doch nicht immer ist das zu junge oder ungenügend bildungsfähige Schülermaterial daran schuld, sondern auch der Lehrer und dessen Methode zu lehren sind an dem Misserfolge betheiligt. In vielen, vielen Fällen wird die Buchhaltung derart gelehrt, dass der Lehrer irgend einen Geschäftsvorfall vornimmt und dann einfach den Schülern die verschiedenen Eintragungen in die einzelnen Bücher in die Feder dictirt. — Immer und immer wieder wird auf die Theorie hingewiesen, mit grosser Vorliebe besonders dann, wenn der Lehrer selbst ein Buch über Buchhaltung geschrieben hat und dasselbe als Lehrbehelf verwendet. — Eine solche Lehrmethode ist keine Methode und schliesst jeden Erfolg, selbst bei intelligenten Schülern, geradezu aus. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn der in's praktische Leben eintretende junge Mann von Buchführung keinen Begriff hat und in der allereinfachsten Eintragung erst zehnmal unterwiesen werden muss. — Fasst man dies Alles zusammen, so wird man hieraus den Schluss ziehen dürfen, dass es eben bis jetzt noch nicht gelungen ist, die doppelte Buchführung populär zu machen. — Im Zwischenhandel wird mit wenigen Ausnahmen die sogenannte einfache Buchführung geführt, aber auch in Bankhäusern und Fabriken favorisirt man selbe noch, und scheut sich zur doppelten Buchführung überzugehen, in vielen Fällen aus dem Grunde, weil sie dem Chef des Hauses nicht geläufig ist, er nicht den Beruf in sich fühlt, sich dieselbe anzueignen, noch weniger aber in die Lage kommen will, seinem Buchhalter merken zu lassen, dass er von der Sache nichts versteht. — Warum man mit einer solchen, einer besseren Sache würdigen Zähigkeit an der sogenannten einfachen Buchführung festhält, kann nur derjenige klar erkennen, der in die Lage kommt, als Buchsachverständiger in die Bücher verschiedener Wirthschaften Einsicht zu nehmen. — Man könnte viele Bogen vollschreiben, wenn man seine Wahnehmungen darüber zu Papier bringen wollte, in welcher Weise das System der sogenannten einfachen Buchführung ausgelegt wird, aber es ist besser, das Papier nicht zu missbrauchen. — Man hat zwar schon seit Jahren die seinerzeit verfochtene Ansicht, als beruhe die sogenannte einfache Buchführung auf einem System, als veraltet und ganz unbeweisbar über Bord geworfen, wollte man aber aus deren Anwendung im praktischen Leben auf irgend ein System schliessen, so würde selbes den Thatsachen entsprechend etwa lauten müssen: „Jenes System der Buchführung, nach welchem es dem Wirthschaftsbesitzer überlassen bleibt, zu buchen, was, wie, wo und wann er will, nennt man das System der einfachen Buchführung“. — Daraus erklärt sich wohl am besten, warum dieselbe so beliebt ist und bisher im Kampfe mit der doppelten Buch-

führung fast noch immer Sieger blieb. — Durch dieses wunderbare System der einfachen Buchführung, welches an Zwanglosigkeit wirklich gar nichts zu wünschen übrig lässt, verschliessen sich auch die Verfechter desselben jeder besseren Einsicht, erklären, wenn sie auch nichts davon verstehen, die doppelte Buchführung für ein Unding, welches eigentlich ganz überflüssig und nur dazu da ist, bei Actien-Gesellschaften den Actionären ein X für ein U vorzumachen. — Ein sehr beliebter Einwand ist auch der, dass die doppelte Buchführung zu viel Arbeitskräfte erfordert und viel zu complicirt sei, oder dass selbe sich bei N. gar nicht bewährt habe und derselbe wieder zur einfachen zurückgegriffen hat. — Alle diese Einwände sind zum grössten Theil ganz unberechtigt und können keinen Anspruch auf Autorität machen, da selbe zumeist von solchen Leuten stammen, die gar nicht die Fähigkeit besitzen, diesbezüglich ein richtiges Urtheil abzugeben".

Zur allgemeinen Verbreitung in aller Geschäftswelt wird überhaupt die Doppelbuchhaltung erst von da an gelangen, wo die bislang beinahe in allen Geschäftskreisen beliebte und prakticirte „einfache Buchhaltung" insoferne ihre Dienste zu versagen anfängt, als eben alle Geschäftsleute nicht mehr ihr Auslangen finden können und deshalb gern oder ungern zur Doppelbuchhaltung übergehen müssen. Je mehr sich allerorts die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung nach jeder Seite hin fühlbar machen wird, sowie je mehr man sich in aller Geschäftswelt darüber vollkommen klar sein wird, dass nur die Doppelbuchhaltung die allein natürliche, einzig rationelle oder vielmehr die einzig und allein streng buchhalterisch correcte Buchhaltung bildet, desto mehr werden sich alle Geschäftsleute zum Uebergange zu dieser Buchhaltungsweise bequemen müssen. Wer übrigens glaubt, dass die Doppelbuchhaltung ihre allgemeinere Einführung blos der zunehmenden Einsicht in die besondere Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise zu verdanken haben wird, der täuscht sich gewiss gewaltig, denn in Wirklichkeit wird weniger die zunehmende Einsicht in die aussergewöhnliche Vortrefflichkeit und Nützlichkeit dieser Buchführungsweise als vielmehr der Umstand, dass der immer intensiver sich gestaltende Geschäftsbetriebsgang die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise bedingt, den Uebergang von der bisher vornehmlich prakticirt gewordenen, aber nunmehr unbrauchbar erscheinenden „Buchführung in einfachen Posten" zur allein exacten verrechnenden Doppelbuchhaltung nach sich ziehen müssen. Indem nahezu alle Geschäftsleute der Gegenwart in ihrer geist- und gedankenlosen Anhänglichkeit an alle jeweilig bestehenden oder gangbaren Einrichtungen und Verfahrungsweisen oder vielmehr in ihrer überaus zähen Liebe zum Herkommen gegenüber allen noch so rationell oder vernünftig praktisch und gediegen, zweckmässig und brauchbar sich erweisenden Neuerungen und Verbesserungen nur ignorirend oder geringschätzend zu verhalten gewohnt sind, so werden sie auch von der ebenso liebgewonnenen als altgewohnten Prakticirung der sogenannten einfachen Buchhaltung nur dann zur Doppelbuchhaltung übergehen, wenn sie eben hiezu durch die obwaltenden Verhältnisse förmlich gezwungen erscheinen. Hat ja thatsächlich auch alle Buchhaltung oder Buchführung überhaupt nur dadurch allgemeinen Eingang in aller Geschäftswelt finden können, dass sie infolge des Aufkommens von zwingenden Verhältnissen bestimmter Art eben weiters nicht mehr ignorirt werden konnte von den jeglicher regulären Rechnungslegung oder Rechnungsführung abhold warenden Geschäftsleuten. Ihre allgemeine Einführung in aller Geschäftswelt hatte die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt sicherlich weniger der Einsicht aller Geschäftsleute von der Gemeinnützigkeit

der Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt zu verdanken, sondern war vielmehr dem Umstande vornehmlich zuzuschreiben, dass die bestehenden Gesetze mit Recht es den Geschäftsleuten zur Pflicht machten, sich jederzeit an der Hand irgend einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung oder Buchführung dritten Personen gegenüber über die Lage und Stand ihres Geschäftsunternehmens, beziehungsweise über Vermögensstand und Betriebserfolg ihres Geschäftsbetriebes genauestens ausweisen zu können. Wenn auch die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt offenbar schon von jeher eine für alle Geschäftswelt gemeinnützige oder vielmehr überaus nützliche, beziehungsweise ebenso nützliche als nöthige Institution oder Einrichtung bilden musste, so hätte diese Einsicht durchaus noch nicht vermocht, die Buchhaltung oder Buchführung zur allgemeinen Einführung in aller Geschäftswelt zu bringen, sondern dazu bedurfte es schon des zwar nicht directe, so doch indirecte sich allen Geschäftsleuten fühlbar machenden Zwangsmittels der seitens der verschiedenen Gesetzgebungen erlassenen Buchführungsvorschriften; ebenso wird auch der Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung weniger der zunehmenden Einsicht in die aussergewöhnliche Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise zu verdanken sein, als vielmehr dem Umstande zugeschrieben werden müssen, dass die immer intensiver werdende Gestaltung alles Geschäftsbetriebswesens das Bedürfniss nach einer exacteren Buchhaltungsweise mit sich bringen muss. Wie also alle ursprüngliche Einführung der Buchhaltung oder Buchführung überhaupt weniger die Folge der von den Geschäftsleuten gehegten Einsicht in die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit eine Buchhaltung oder Buchführung für alle Geschäftswelt als vielmehr die Folge der den Geschäftsleuten die Verpflichtung zur Führung einer geordneten Buchhaltung auflegende Gesetzerlässe ist, so ist auch der gegenwärtige oder vielmehr zukünftige Uebergang von sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung weniger die Folge der zunehmenden Einsicht in die besondere Vertheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung, als vielmehr die Folge der mit der intensiveren Gestaltung aller Geschäftsbetriebsverhältnisse sich ergebenden Nothwendigkeit der Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise. Die allgemeinere Verbreitung der Doppelbuchhaltung macht sich deshalb auch erst mit Anbruch der neuesten Zeit geltend, weil eben der moderne Geschäftsbetrieb in Anbetracht seiner bereits sich intensiver äussernden Gestaltungen und Formen einerseits die sogenannte einfache Buchhaltung unzulänglich und anderseits eine exactere, genauere Buchhaltungsweise erforderlich erscheinen lässt.

Die im praktischen Leben immer noch so vielen Staub aufwirbelnde Frage, ob man die „einfache Buchhaltung“ oder aber doch die „doppelte Buchhaltung“ bevorzugen soll, wird sicherlich in Bezug auf ihre endgiltige Beantwortung da keinen Zweifel übrig erscheinen lassen, wo die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung insoferne ganz von selbst sich ergeben muss, als eben der intensivere Gestaltungen und Formen annehmende Geschäftsbetrieb bereits nur die Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise angebracht erscheinen lassen kann. Die seit dem ursprünglichen Aufkommen der Doppelbuchhaltung für alle Geschäftswelt bestehende Alternative, ob „einfache Buchführung“ oder ob „doppelte Buchführung“ zu pflegen und führen sei, muss offenbar von jenem Zeitpunkte an gegenstandslos werden, wo aller immer mehr und mehr intensiver werdende Geschäftsbetrieb deshalb ganz unabweisbar zur Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung drängt, weil so manches Geschäftsunternehmen vielleicht nur auf Grund der Pflege dieser exacteren Buchhaltungsweise bestehen und gedeihen

kann. Je intensiver sich alle Geschäftsbetriebsverhältnisse gestalten, je mehr sich also die sogenannte einfache Buchhaltung als eine unzulängliche oder vielmehr unbrauchbare Buchhaltungsweise erweisen muss, desto mehr wird die Doppelbuchhaltung als die allein exacte oder vielmehr allein brauchbare Buchhaltungsweise zur allgemeinen Einführung in aller Geschäftswelt gelangen müssen. Je unumgänglich nothwendiger infolge der immer intensiver sich gestaltenden Geschäftsbetriebsverhältnisse Gebrauch und Pflege einer exacteren Buchführungsweise erscheint, desto mehr wird sich die sogenannte einfache Buchhaltung als das erweisen müssen, was sie in Wirklichkeit auch nur vorstellen kann, nämlich als eine zu simple, um nicht zu sagen primitive Buchführungsweise. Je intensivere Gestaltungsformen aller Geschäftsbetrieb annimmt, eine je exactere Buchhaltungsweise sohin erforderlich erscheint, desto mehr wird sich auch in aller Geschäftswelt von selbst das Bestreben geltend machen, die sogenannte einfache Buchhaltung in allen ihren zweifelhaften Abarten gänzlich zu verdrängen durch die deshalb allein rationell verfahrende, allein correct vorgehende, weil allein systematisch verrechnende Doppelbuchhaltung. Dass die Doppelbuchhaltung auch die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte und exacte Buchaltungsweise bildet, dass nur die Doppelbuchhaltung eine ebenso gründlich als vollständig verrechnende Buchhaltung repräsentirt, hingegen die sogenannte einfache Buchhaltung in jeder Hinsicht nur als die Caricatur aller wahren, natürlichen, das heisst wirklich rationellen, correcten, exacten Buchhaltung gelten oder vielmehr figuriren kann, daran wird alle Geschäftswelt umso mehr gemahnt werden, einer je intensiveren Gestaltung alle geschäftlichen Betriebsverhältnisse sie entgegengeht! So lange im geschäftlichen Leben noch der einfachere Kleinbetrieb allgemein gang und gäbe war, so lange konnte und mag immerhin die Praktizirung der sogenannten einfachen Buchhaltung genügen; je mehr aber in allem geschäftlichen Leben der complicirtere Grossbetrieb aufkommt, desto mehr muss sich der Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung von selbst nothwendig machen. Je mehr der geschäftliche Grossbetrieb insoferne allen geschäftlichen Kleinbetrieb verdrängt, als eben der intensivere Geschäftsbetrieb immer mehr und mehr aufkommt, desto nothwendiger erscheint für alle Geschäftswelt der allgemeine Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung. Die Pflege der im Grunde genommen einzig und allein exact verrechnenden Doppelbuchhaltung wird für alle Geschäftswelt in dem Masse mehr unerlässlich, als eben das Aufkommen der intensiveren Geschäftsbetriebsgebahrung die Uebung einer exacteren Geschäftsverrechnung bedingt. Die allgemeine Anwendung und Benützung der streng genommen allein correct vorgehenden Doppelbuchhaltung ergibt sich für alle Geschäftswelt sicherlich aber in jenem Falle, wo alle Geschäftsleute in Ansehung der in allen geschäftlichen Lebenskreisen sich mehr oder minder fühlbar machenden Concurrenz darauf angewiesen sind, das Bestehen und Gedeihen ihres Geschäftsunternehmens sich auf Basis der Pflege einer exacteren, genaueren, eingehenderen, strengeren Verrechnung aller sich auf die Rentabilität ihres Geschäftsbetriebes beziehenden Betriebsverhältnisse zu sichern. Die von den meisten Geschäftsleuten der Gegenwart beliebte Ignorirung und Geringschätzung der Doppelbuchhaltung wird offenbar umso weniger am Platze erscheinen, je mehr sie sich infolge der immer intensiver werdenden Geschäftsbetriebsverhältnisse bemüssigt sehen, der Pflege einer exacteren Buchhaltungsweise ihre regere Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen. Sobald man in aller Geschäftswelt sich der Einsicht nicht mehr verschliessen wird können, dass unter den neuzeitlich obwaltenden Geschäftsverhältnissen die Doppelbuchhaltung nicht

mehr gut entbehrt werden kann, vielmehr in Anbetracht des auf intensiver Wirthschaftlichkeit basirenden Geschäftswesens eine ebenso nützlich angebrachte als nothwendig sich erweisende Buchhaltungsweise abgeben muss, so wird die sogenannte einfache Buchhaltung ihre ohnehin so kläglich sich ausnehmende Rolle ausgespielt haben.

Insolange man noch die wenig erbauliche Wahrnehmung machen muss, dass die meisten Geschäftsleute von heutzutage eigentlich nur deshalb mit dem „System" der sogenannten einfachen Buchführung so vielen Missbrauch, so widerlichen Unfug treiben, um ja nicht eine streng reguläre, das heisst streng correct oder vielmehr streng ordnungsmässig geführte Buchhaltung zu besitzen und pflegen, gebrauchen zu müssen, insolange wird man auch annehmen müssen, dass die Doppelbuchhaltung ihre allgemeinere Einführung weniger der Erkenntniss der Geschäftsleute von der aussergewöhnlichen Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise, als vielmehr jener zwingenden Nothwendigkeit, wonach sich alle Geschäftsleute einer exacteren Buchführungsweise umso mehr werden bedienen müssen, eine je genauere Betriebsverrechnung der intensive Geschäftsbetrieb erheischt, zu verdanken haben wird. Der allgemeinen Anwendung und Benützung wird sich eben die Doppelbuchhaltung erst dann in aller Geschäftswelt zu erfreuen haben, wenn endlich die unterschiedlichen Verhältnisse des intensiveren Geschäftslebens alle Geschäftsleute veranlasst, nöthigt oder vielmehr bemüssigt, zwingt, sich nunmehr doch einer exacteren Betriebsverrechnung zu befleissigen. Die allgemeine Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung erscheint umso nothwendiger, als in dem so intensiv gestalteten Wirthschaftsgetriebe des modernen Geschäftslebens nicht rigoros, das heisst nicht streng genug, ja nicht gewissenhaft genug bei aller Geschäftsverrechnung vorgegangen werden kann. Indem schon heutzutage bezüglich alles geschäftlichen Verrechnungswesens nicht exact genug verrechnet werden kann, so repräsentirt sich die Nichtbenützung der Doppelbuchhaltung für alle Geschäftsleute dadurch als eine sich mehr oder weniger geschäftlich fühlbar machende Unterlassungssünde, als eben sicherlich die Rentabilität eines Geschäftsbetriebes auf Grund der zur Ausübung gelangten Doppelbuchhaltung nur gewinnen könnte. Einer grösseren, übereifrigen Concurrenz sich die Geschäftsbetreibenden zu erwehren haben werden, einer je exacteren Buchhaltungsweise sie also bedürfen, desto mehr Anhänger und Fürsprecher wird die Doppelbuchhaltung unzweifelhaft gewinnen, Wenn einmal die Geschäftsleute die Rentabilität ihres Geschäftsunternehmens nur vermöge einer exacteren Betriebsverrechnung steigern, heben oder fördern wird können, dann wird sich bei ihnen das Bedürfniss nach einer exacteren Buchhaltungsweise schon von selbst einstellen.

Dass die Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, correcte und exacte Buchführungsweise bildet, das wird sich aller Geschäftswelt umsomehr offenbaren, je mehr die immer intensiver werdenden Geschäftsbetriebsverhältnisse die Pflege einer ebenso gründlich specialisirenden, als vollständig sich abschliessenden Verrechnungsweise nothwendig machen, erforderlich erscheinen lassen. Dass nur das System der Doppelbuchhaltung eine streng buchhalterisch verfahrende, streng correct vorgehende, streng ordnungsmässig geführte, streng regulär gehaltene Buchhaltung ergibt, die allein ebenso exacte als vollkommene, ebenso natürliche als vollständige Buchführung bildet, zu dieser Ueberzeugung werden alle Geschäftsleute umsomehr gelangen, je mehr sich ihnen infolge der intensiveren Gestaltung aller Geschäftsverhältnisse die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung blosslegen wird müssen. Jedenfalls wird in Anbetracht der beiden allein existenzmöglichen Haupt- oder Grundformen

aller Buchhaltung oder Buchführung (nämlich sogenannte einfache Buchhaltung und Doppelbuchhaltung) die unvollkommene, unvollständige, fragmentarische oder halbfertige Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung in dem Masse mehr der vollkommenen, vollständigen, systematischen oder ganzfertigen Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung weichen müssen, als eben das Bedürfniss nach einem exacter gestaltenden Verrechnungswesen sich in dem intensiver wirthschaftenden Geschäftsleben von selbst geltend macht. Einer je volkswirthschaftlich intensiveren Gestaltung alles Geschäftsleben entgegengeht, je höher sich alle geschäftliche Geld- und Creditwirthschaft entwickelt, je mehr der geschäftliche Grossbetrieb aufkommt oder vielmehr je mehr der geschäftliche Grossbetrieb den geschäftlichen Kleinbetrieb verdrängt, je complicirter sich aller Geschäftverkehr gestaltet, je complicirter und mannigfacher alle geschäftlichen Transactionen oder Geschäftsvorfälle werden, kurzweg je intensiver überhaupt alles Geschäftsleben wird, je mehr Intensität sich in allem geschäftlichen Leben geltend macht, eine je intensivere Gebahrungsweise in allem geschäftlichen Betriebswesen eingreift, je intensivere Gestaltungen oder Formen alles Geschäftsbetriebswesen annimmt, desto unabweislicher erscheint die allgemeine Einführung der Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt, desto nothwendiger macht sich die allgemeine Einbürgerung der Doppelbuchhaltung in der gesammten Geschäftswelt. Abgesehen davon, dass der Uebergang von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung umso dringlicher sich zeigen muss, je intensiver sich aller capitalistische Wirthschaftsbetrieb, das heisst aller nach thunlichster Fructificirung oder vielmehr nach möglichster Ausnützung des eben vorhandenen, beziehungsweise einem geschäftlichen Betriebswesen zu Grunde liegenden Capitals jagende Geschäftsbetrieb äussert, so besteht ein weiterer Grund für die allgemeinere Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt darin, dass der öffentliche Geschäftsbetrieb, das heisst der zur öffentlichen Rechnungsablegung verpflichtete Geschäftsbetrieb immer mehr und mehr aufkommt, mit anderen Worten, die Anzahl jener Geschäftsunternehmungen, welche — wie die Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften u. s. w. — vermöge ihres öffentlichen Geschäftscharakters zur Publicirung oder Veröffentlichung ihrer genauestens ersichtlich sein müssenden Rechnungsabschlüsse oder Rechnungsausweise angehalten sind, immer zahlreicher wird.

Freilich darf nicht verkannt werden, dass die Doppelbuchhaltung ihre allgemeinere Einführung in aller Geschäftswelt eigentlich nur erst dann finden wird, wenn diese Buchhaltungsweise in dem Sinne der den meisten Geschäftsleuten allein zugänglichen Gemeinverständlichkeit popularisirt erscheint. Wie wenig mustergiltig die Doppelbuchhaltung ihrer Einrichtung und Anordnung nach heutzutage noch gestaltet erscheint oder vielmehr wie wenig musterhaft im heutigen Geschäftsleben diese Buchhaltungsweise gepflegt und geübt wird das braucht wohl dem Kenner der in der heutigen Geschäftswelt gemeiniglich beliebten Prakticirungsweise der „doppelten Buchhaltung“ nicht erst nahegelegt werden. Solange die Doppelbuchhaltung noch in ihren veralteten, verzopften, complicirten, irrationellen oder unzweckmässigen Gestaltungsformen — wie z. B. die fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung“ — prakticirt wird, so lange werden auch begreiflicherweise vor der solcherweise ebenso überaus complicirt oder schwierig sich ausnehmenden als unverhältnissmässig viel Müh- und Zeitaufwand erforderlich machen sollenden Doppelbuchhaltung zurückschrecken; erst dann, wenn alle Geschäftsleute mit den einfacheren, rationelleren und zweckmässigeren Anwendungsformen der Doppelbuchhaltung

bekannt werden, werden sie sicherlich auch finden, dass diese Buchhaltungsweise eine für jedwede Geschäftsführung, für jeglichen Geschäftsbetrieb ebenso vortheilhafte als vorzügliche, ebenso nutzvolle als vortreffliche Buchhaltung oder Buchführung bildet! In dem gegenüber allen noch so rationell, gediegen, zweckmässig, nützlich, brauchbar und verwendbar sich erweisenden Neuerungen und Verbesserungen auf dem Buchhaltungsgebiete sich unzugänglich verhaltenden Geschäftsleben wird die Doppelbuchhaltung nur dadurch platzgreifen können, dass sie in Lehre und Anwendung nach Möglichkeit popularisirt erscheint. Obwohl nicht zu verkennen ist, dass in den neuesten Hand- und Lehrbüchern der Buchhaltung gerade die Doppelbuchhaltung, sowohl ihrer theoretischen Lehrdarstellung, als auch ihrer praktischen Anwendung nach populär genug gelehrt, dass in den in neuester Zeit gangbaren Compendien oder Handbüchern der Buchhaltungslehre speciell die Lehre von der Doppelbuchhaltung klar- und gemeinverständlich genug dargestellt erscheint, so cursiren demungeachtet noch in aller Geschäftspraxis in Bezug auf Einrichtung und Ausübung dieser Buchhaltung die denkbar complicirtesten Verfahrungsweisen und denkbar unzweckmässigsten Praktiken. Die in der heutigen Geschäftswelt zumeist noch beliebte und prakticirte Abart der fälschlich genannten „italienische doppelte Buchhaltung“ ist doch offenbar, als die denkbar complicirteste und unzweckmässigste Abart aller Doppelbuchhaltung, überhaupt am Wenigsten dazu geeignet, die Geschäftsleute für die Anwendung und Benützung der Doppelbuchhaltung zu begeistern und erwärmen. Insolange eben die Doppelbuchhaltung noch in diversen veralteten, verzopften, complicirten, irrationellen, unzweckmässigen, un- oder schwerverständlichen, unklaren oder schwerfälligen Formen oder Abarten, wie z. B. in der ebenso complicirt als unzweckmässig gestalteten, ebenso schwerverständlich als schwerfällig sich ausnehmenden Form der „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art, prakticirt und gelehrt wird, insolange wird die Doppelbuchhaltung die wenigsten Geschäftsleute für sich zu gewinnen vermögen. Wenn die Doppelbuchhaltung im heutigen Geschäftsleben unvergleichlich mehr Gegner als Anhänger hat, so liegt das vornehmlich auch daran, dass diese Buchhaltungsweise zumeist noch in jenen irrationellen, unzweckmässigen, complicirten, veralteten Methoden oder Formen prakticirt und auch vielfach noch gelehrt wird, welche allerdings die aussergewöhnliche Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieses Buchhaltungswesens zweifelhaft erscheinen lassen. In je einfacheren und zweckmässigeren Methoden oder Abarten, Gestaltungen oder Formen aber die Doppelbuchhaltung gelehrt und ausgeübt wird, je klarer, deutlicher und fasslicher, je klar- und leichtverständlicher, kurzweg je gemeinverständlicher also diese Buchhaltungsweise allen Geschäftsleuten erscheinen muss, desto mehr Anwerth wird auch die Doppelbuchhaltung in aller Geschäftswelt finden!

Dass überhaupt die Doppelbuchhaltung noch nicht Gemeingut aller Geschäftswelt geworden ist, das ergibt sich daraus zur Evidenz, dass nicht nur unter den Geschäftsleuten, sondern auch unter den Buchhaltern gerade in Bezug auf die Doppelbuchhaltung noch eine Unsumme von Ignoranz oder Unwissenheit anzutreffen ist. Wenn es im heutigen Geschäftsleben mit der Gemeinkenntnis der Doppelbuchhaltung noch so schlecht und misslich bestellt erscheint, dass rücksichtlich der Kenntniss dieser Buchhaltungsweise nicht nur die meisten Geschäftsleute als grössere oder geringere Ignoranten figuriren, sondern auch noch viele Buchhalter nur eine grössere oder geringere Ignoranz zu bekunden vermögen, so muss es auch ganz natürlich erscheinen, dass die heutige Geschäftswelt den Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung für jedwede

Geschäftsführung noch nicht gehörig zu würdigen vermag. Wo unter den Geschäftsleuten die gänzliche Unkenntniss und unter den Buchhaltern nur die mangelhafte Kenntniss der Doppelbuchhaltung gang und gäbe erscheint, da kann natürlicherweise auch die aussergewöhnliche Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise für alle Geschäftswelt noch nicht gehörig erkannt worden sein. Wenn selbst gebildetere Geschäftsleute, ja Besitzer von ansehnlichen Geschäftshäusern der Doppelbuchhaltung nur als Ignoranten oder Unwissende gegenüberstehen, wenn weiters selbst unter den Buchhaltern eine geradezu erstaunlich grosse Ignoranz oder Unwissenheit in Bezug auf die ihnen doch so naheliegende Doppelbuchhaltung besteht, so kann es demnach auch gar nicht Wunder nehmen, wenn im heutigen Geschäftsleben gemeiniglich über Wesen und Aufgabe der Doppelbuchhaltung ganz falsche oder unrichtige Ansichten oder Anschauungen gangbar sind, wenn die meisten Geschäftsleute von heutzutage keinerlei richtige Ansichten oder Vorstellungen von den aussergewöhnlichen Vortheilen und Vorzügen dieser Buchführungsweise besitzen. Indem man mit der Doppelbuchhaltung genannten Buchhaltungsweise in der Geschäftspraxis der Gegenwart gemeinhin gar nicht oder aber doch nur viel zu wenig vertraut ist, so kann es auch gar nicht absonderlich erscheinen, wenn über diese Buchführungsweise, beziehungsweise über deren Wesen und Aufgabe, Nutzen und Werth allenthalben grundfalsche Ansichten, ja bornirte Vorurtheile in Umlauf sind. Wiewohl eigentlich in aller Geschäftswelt darüber kein Zweifel obwalten sollte, dass die Doppelbuchhaltung die allein streng buchhalterisch verfahrende, streng correct vorgehende, streng ordnungsmässig geführte Buchhaltung bildet, so ist diese praktisch wichtigste Grunderkenntniss aller Buchhaltungswissenschaft noch den wenigsten Geschäftsleuten geläufig! Obwohl die gehörige Kenntniss der Doppelbuchhaltung schon deshalb Gemeingut aller Geschäftswelt sein sollte, weil eben nur diese Buchhaltung die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte und exacte Buchführungsweise ergeben kann, so ist es doch eine nur allzuverbreitete Thatsache, dass beinahe alle Geschäftsleute von heutzutage an dieser Buchhaltungsweise achtlos vorübergehen. Wenn auch die Erfahrung erfreulicherweise lehrt, dass die Anzahl jener Geschäftsleute, welche die Vortrefflichkeit und Vortheilhaftigkeit der Doppelbuchhaltung für jedwede Geschäftsführung bereits erkannt haben, immer grösser wird, so ist dies bei der gedankenlosen, weil denkträgen Menge der Geschäftsleute noch entfernt nicht der Fall. Wenn die meisten Geschäftsleute der Gegenwart entweder gar keinerlei oder doch nur ein mangelhaftes Verständniss für die Doppelbuchhaltung besitzen, so ist dies in sehr vielen Fällen weniger ihrer Bornirtheit oder Indolenz, als vielmehr ihrer gänzlichen Unkenntniss oder mangelhaften Kenntniss dieser Buchführungsweise zuzuschreiben; wenn aber gegenwärtig noch viele Buchhalter es gibt, welche für diese Buchhaltungsweise ungeachtet ihrer fachmännischen Berufung hiezu gar kein, zumindest kein gründliches Verständniss bekunden können, so kann dies sicherlich nur als Ausfluss ihrer buchhalterischen Ignoranz oder vielmehr Indolenz gelten. Insolange man aber nicht nur in allen Geschäftskreisen, sondern auch in den buchhalterischen Berufskreisen die besondere Vortrefflichkeit und Vortheilhaftigkeit der Doppelbuchhaltung nicht vollkommen zu erkennen, nicht völlig zu begreifen vermag, sondern vielmehr die aussergewöhnliche Vorzüglichkeit dieser Buchführungsweise für jegliche Geschäftsführung ganz falsch beurtheilt oder gar ganz verkennt, insolange kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Doppelbuchhaltung nicht so allgemein eingeführt erscheint, wie es eigentlich selbstverständlich wäre. Solange man selbst in den für alle Geschäftswelt buchhalterisch massgebenden Fachkreisen geist- und gedankenlos genug

alle jene ebenso oberflächlichen als vulgären, ebenso falschen als gemeinbräuchlichen Phrasen oder Redensarten nachspricht oder nachsagt, welche von jeher unter den bekanntermassen nur allzu oberflächlich denkenden Geschäftsleuten über Wesen und Aufgabe, Nutzen und Werth, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit der doppischen Buchhaltung gang und gäbe sind, solange kann die Thatsache, dass in aller Geschäftswelt diese Buchhaltungsweise in Bezug auf ihre Nützlichkeit und Brauchbarkeit noch so vielfach verkannt erscheint, weiters nicht wunderlich sein. Sobald aber, wie ja das praktische Leben der Gegenwart zur Genüge es erweist, das gänzliche oder theilweise Verkennen der aussergewöhnlichen Nützlichkeit und Verwendbarkeit der Doppelbuchhaltung an der Tagesordnung des Geschäftslebens ist, so muss demnach auch die allgemeinere Einführung dieser Buchführungsweise in aller Geschäftswelt ein frommer Wunsch aller einsichtsvollen Theoretiker der Buchhaltung bleiben!

Zum Gemeingute aller Geschäftswelt wird die Doppelbuchhaltung erst dann werden können, wenn alle Geschäftsleute über Wesen und Aufgabe, sowie Brauchbarkeit und Verwendbarkeit dieser Buchhaltungsweise sich vollkommen klar sind, wenn sie den besonderen Nutzen und Werth dieser Buchhaltungsweise für alle Geschäftswelt gehörig erkannt haben werden. In dem Masse mehr, als sich alle Geschäftsleute von der besonderen Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit der Doppelbuchhaltung für alle und jede Geschäftsführung voll und ganz überzeugen werden, in dem Masse mehr auch wird diese Buchhaltungsweise in aller Geschäftswelt zur Einbürgerung gelangen. Wenn eben die Doppelbuchhaltung sich allen Geschäftsleuten klar und bestimmt genug als eine ebenso rationelle als exacte, ebenso correcte als vollkommene, ebenso zuverlässige als vollständige, ebenso gediegene als gründliche, ebenso zweckmässige als vortheilhafte, ebenso brauchbare als verwendbare Buchhaltungsweise zu offenbaren anfängt, dann wird auch die allgemeinere Einführung dieser Buchführungsweise in aller Geschäftswelt nicht ausbleiben. Solange aber die meisten Geschäftsleute über Wesen und Aufgabe sowie Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung nicht völlig aufgeklärt sind, solange sie die Vortrefflichkeit und Vorzüglichkeit der doppischen Buchhaltung deshalb nicht zu würdigen vermögen, weil sie eben noch nicht das Verständniss für die Principien und Tendenzen dieser Buchhaltungsweise besitzen, solange überhaupt im Geschäftsleben über Wesen und Aufgabe sowie Zweckmässigkeit, Nützlichkeit und Brauchbarkeit dieser Buchführungsweise eigentlich nur falsche Anschauungen, irrthümliche Vorstellungen, ja grundfalsche Ansichten, bornirte Vorurtheile gang und gäbe sind, solange kann natürlicherweise nicht die Kenntnis der Doppelbuchhaltung Gemeingut aller Geschäftswelt sein. Die Verallgemeinerung der Doppelbuchhaltung im Geschäftsleben kann eben nur mit der zunehmenden Aufklärung über Wesen und Einrichtung, Aufgabe und Zweck, Nutzen und Werth dieser Buchhaltungsweise Hand in Hand gehen! Je mehr in aller Geschäftswelt das richtige Verständniss für die Doppelbuchhaltung durchgreift, desto mehr werden alle Geschäftsleute der Doppelbuchhaltung die Anerkennung zusprechen, dass sie eine ebenso vorzügliche als vortheilhafte, ebenso vortreffliche als nutzvolle Buchhaltungsweise, ja eine in jeder Hinsicht unübertreffliche Buchführungsweise bilde. Je vertrauter man in der gesammten Geschäftswelt mit Wesen und Einrichtung sowie Aufgabe und Zweck der doppischen Buchhaltung ist, desto weniger wird man sich auch der Einsicht verschliessen, dass die doppische Buchhaltungsweise von ebenso grossen Nutzen und Werth, als allseitiger Brauchbarkeit und Verwendbarkeit für jedwede wie immer geartete Geschäftsführung ist. Je verbreiteter im Geschäftsleben die gehörige Kenntniss der Doppelbuch-

haltung erscheint, desto sicherer wird man allerorts sich die aussergewöhnliche Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit dieser Buchhaltungsweise zu Nutze machen. Je mehr alle Geschäftsleute sich mit Wesen und Einrichtung, Zweck und Aufgabe der doppischen Buchführung, beziehungsweise mit den Principien und Tendenzen, das heisst Grundsätzen und Bestrebungen der doppischen Buchführungsweise vertraut machen werden, desto mehr werden sie zur Einsicht gelangen, dass diese Buchhaltungsweise allenthalben brauchbar und verwendbar erscheint, je weniger werden sie der Doppelbuchhaltung das Zugeständniss versagen können, dass sie bei allen Geschäftsunternehmungen oder Geschäftsbetrieben, sowohl von jedweder Gattung und Art, als auch von jeglicher Ausdehnung und Betriebsweise die zweckmässigst entsprechende Anwendung und Benützung finden kann. Sobald alle Geschäftsleute mit den Principien und Normen, das heisst Grundsätzen und Regeln, als auch mit den Tendenzen und Intentionen, das heisst Bestrebungen und Absichten aller Doppelbuchhaltung gehörig vertraut sein werden, dann wird diese Buchhaltungsweise in aller Geschäftswelt sicherlich nicht mehr die so unansehnliche Rolle des Aschenbrödels spielen brauchen!

Das Geheimnissvolle und Dunkle, welches überhaupt gemeiniglich noch in aller Geschäftswelt hinsichtlich der Doppelbuchhaltung waltet, wird offenbar nur dadurch verschwinden, dass alle Geschäftsleute sich im Wege der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde mit aller Theorie oder Grundkenntniss der Doppelbuchhaltung völlig vertraut machen. Abgesehen davon, dass man sich nur vermittelst der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde in den Organismus der Doppelbuchhaltung vollständig einweihen wird können, so kann auch einzig und allein nur die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde alle Geheimnisse der Doppelbuchhaltung blosslegen oder vielmehr klarmachen, dass diese Buchführungsweise durchaus nicht auf buchhalterischen Geheimnissen beruht. Wenn im Geschäftsleben nur zu vielfach verkannt wird, dass die doppische Buchhaltung die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte und exacte Buchhaltungsweise bildet, so erklärt sich dies einfach daraus, dass für gewöhnlich die Geschäftsleute entweder gar nicht oder doch nur viel zu wenig mit der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde vertraut sind, denn sonst müssten sie ja dies auf Grund ihrer Kenntniss der Lehre von der Doppelbuchhaltung einzusehen gelernt haben. Je mehr man sich in aller Geschäftswelt mit der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde vertraut machen wird, desto eher und sicherer wird man zu jener Fundamentaleinsicht aller Buchhaltung gelangen, wonach nur die Doppelbuchhaltung als die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte und exacte Buchführungsweise angesehen werden oder vielmehr gelten kann. Dass die Doppelbuchhaltung weder eine auf mathematischen Lehrsätzen oder algebraischen Formeln basirende, noch eine sonstig erkünstelte oder herausgeklügelte, sondern vielmehr die einzig und allein natürliche und rationelle, weil eben streng buchhalterisch verfahrende, streng correct vorgehende, streng ordnungsmässig gehaltene, streng exact verrechnende Buchführungsweise repräsentirt, diese nicht nur theoretisch bestehende, sondern auch praktisch überaus wichtige Grundeinsicht aller Buchhaltung wird in aller Geschäftswelt nur in dem Masse mehr sich verallgemeinern können, als eben alle Geschäftsleute den Einsichten und Lehren der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde ein williges Gehör entgegenbringen. Je vertrauter alle Geschäftsleute mit der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde werden, desto mehr werden sie zur Einsicht gelangen, dass die Doppelbuchhaltung, vorausgesetzt sie wird ebenso rationell als zweckmässig gehandhabt, eine keinerlei

Gebrechen und Mängel aufzuweisen habendes Buchführungsgetriebe repräsentirt, desto mehr werden sie erkennen, dass die doppische Buchhaltung weder das Erzeugniss buchhalterischer Superklugheit, noch ein sonstig buchhalterisches Kunstwerk, sondern die ganz natürliche Consequenz aller vollständig verrechnenden, streng buchhalterisch verfahrenden, streng correct vorgehenden, streng ordnungsmässig gestalteten Verrechnungsweise bildet, desto mehr werden sie einsehen lernen, dass es kein besseres, gediegeneres, zuverlässigeres Buchhaltungs- oder Buchführungswesen geben kann, als eben die Doppelbuchhaltung. Sobald sich alle Geschäftsleute bemühen, mit den der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde angehörenden Einsichten und Lehren sich bekannt zu machen, dann werden sie sicherlich finden, dass die Doppelbuchhaltung allerdings kein absolut untrügliches, so doch auch kein gebrechliches, trügliches Verrechnungswesen bildet, dann werden sie gewiss zur Einsicht kommen, dass die Doppelbuchhaltung wohl schon deshalb nicht den Anspruch auf absolute Untrüglichkeit machen kann, weil sie ja — wie jedwede noch so gediegene und nützliche Einrichtung menschlichen Geistes — von böswilligen Menschen ganz nach Belieben und Gutdünken missbraucht, hiefür aber doch selbst nicht belangt werden kann, demungeachtet aber bei ihrer entsprechend correcten Handhabung durchaus nicht an dem ihr zumeist von ihren Gegnern angedichteten Gebrechen der Trüglichkeit leidet.

Ein fachmännisch competentes, das heisst ein buchhalterisch massgebendes Urtheil werden überhaupt die Geschäftsleute über Nutzen und Werth, Nützlichkeit und Brauchbarkeit der Doppelbuchhaltung nur dann fällen oder abgeben können, wenn sie durch die wissenschaftlich gepflegte Buchhaltungskunde über Wesen und Einrichtung sowie Zweck und Aufgabe dieser Buchhaltungsweise völlig aufgeklärt sind. Dass man zur richtigen Beurtheilung von Nutzen und Werth der Doppelbuchhaltung nur in jenem Falle befähigt erscheint, wenn man auf Grund der gründlichen Kenntniss der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde sowohl Wesen und Einrichtung, als auch Zweck und Aufgabe dieser Buchführungsweise gehörig kennt, liegt wohl auf der Hand. Auch werden alle jene Geschäftsleute, welche die Buchhaltungskunde nur einigermassen wissenschaftlich pflegten, sicherlich nicht mehr an der Erspriesslichkeit oder vielmehr allseitigen Nützlichkeit und Zweckmässigkeit, Brauchbarkeit und Verwendbarkeit der Doppelbuchhaltung für jegliche Geschäftsführung zweifeln. Je mehr sich die Geschäftsleute mit der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde abgeben werden, desto mehr wird sich in aller Geschäftswelt die Ueberzeugung Bahn brechen, dass das System der doppischen Buchhaltung die einzig und allein vollkommene, das heisst allein systematisch oder vollständig verrechnende, allein gründlich specialisirende oder detaillirende Buchhaltung oder Buchführung ergeben kann. Hauptsächlich aber werden alle Geschäftsleute die eminent wichtige Bedeutung des Systems der doppischen Buchführung für alle Geschäftswelt in dem Masse mehr einsehen und würdigen lernen, als sie eben den Einsichten und Lehren der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde eine grössere Aufmerksamkeit widmen.

Jedenfalls wird man sich jedoch in aller Geschäftswelt zweifelsohne von der aussergewöhnlichen Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit des Systems der Doppelbuchhaltung umsomehr überzeugen, je mehr man sich in allen Geschäftskreisen mit der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde bekanntmachen wird!

4. Capitel.

Von den verschiedentlich gangbaren Buchhaltungsweisen.

„Als oberstes Princip muss der Buchhalter sich den Satz aufstellen: Klarheit und Uebersichtlichkeit im Rechnungswesen!"
Prof. Rudolf Schiller.

Jeder Geschäftsmann, ob Landwirth, Gewerbsmann oder Händler, ob Industrieller oder Commissionär, ob Fabrikant oder Exporteur, ob Banquier oder Besitzer von Verkehrs- oder Dienstleistungsanstalten, ob Grossgrundbesitzer oder Grossbauer, ob Grossindustrieller oder Kleingewerbetreibender, ob Grosshändler oder Detailhändler, ob Fabrikant, Erzeuger oder Händler, Verschleisser von Stoff- oder Tuchwaaren oder Galanterie- oder Nürnbergerwaaren, von Metallwaaren oder Holzwaaren, von Glaserzeugnissen oder Ledererzeugnissen, von Rohproducten oder Baumaterialien, der Fabrikant von Thonwaaren so gut wie der Händler von Colonialwaaren, der Fabrikant von Rübenzucker so gut wie der Händler von Möbelwaaren, der Baumwollhändler so gut wie der Seidenwaarenfabrikant, der Bierbrauer so gut wie der Papierhändler, der Ziegeleibesitzer so gut wie ein Buchdruckereibesitzer, kurzweg alle und jedwede Geschäftswelt bedarf offenbar der Buchhaltung oder Buchführung, dieser geschäftlich so überaus nothwendigen und wichtigen, sowie überdies für alles Geschäftsleben so nutz- und bedeutungsvollen Institution!

Indem alle Geschäftsbesitzer (Geschäftsinhaber) oder vielmehr alle Geschäftsunternehmer (Geschäftstreibende) von jedweder Geschäftsbranche, von jedwedem Geschäftszweige mehr oder weniger der Buchhaltung oder Buchführung, das heisst einer klar und übersichtlich gestalteten Darstellung oder vielmehr einer möglichst übersichtlich sich ausnehmenden Klarstellung ihrer Geschäftsführung, beziehungsweise der planmässig ausgeführten Rechnungsführung oder Rechnungslegung über alle financielle Betriebsgebahrung (Vermögens- und Erfolgsgebahrung) ihres Geschäftsunternehmens oder Geschäftsbetriebes bedürfen, so ergibt sich hiernach von selbst, dass die Buchhaltung oder Buchführung Gemeingut aller und jedweder wie immer, das heisst auf welchen Wegen der Geschäftsbethätigung oder vielmehr in welchen Geschäftsbranchen oder Geschäftszweigen immer nach Profit oder Gewinn jagenden, nach thunlichst günstig ausfallen sollender Fructificirung oder Veranlagung ihrer Geschäftscapitalien (geschäftlichen Betriebsmitteln) strebenden Geschäftswelt bildet oder vielmehr sein muss.

Nachdem nun jedwede wo und wie immer in Betracht kommende Buchhaltung oder Buchführung sich stets der Eigenart jenes Geschäftsbetriebes anpassen muss, bei welchem sie eben gerade zur Anwendung kommt, aller Geschäftsbetrieb aber der Hauptsache nach in diverse Kategorien oder Gattungen zerfällt, nämlich landwirthschaftlicher Geschäftsbetrieb (Landwirthschaftsbetrieb), gewerblicher oder industrieller Geschäftsbetrieb (Gewerbe- oder Industriebetrieb) und kaufmännischer, mercantiler oder commercieller Geschäftsbetrieb (Handelsbetrieb), so muss es demnach auch verschiedene Kategorien oder Gattungen von Buchhaltung geben, nämlich die landwirthschaftliche Buchführung, die gewerbliche Buchführung und die kaufmännische Buchführung. Je nachdem eben die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt entsprechend den verschiedenen Kategorien oder Gattungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen (industriellen) oder kaufmännischen (mer-

cantilen oder commerciellen) Geschäftsbetriebes modificirt erscheint, werden verschiedene Kategorien (Gattungen) der Buchhaltung oder Buchführung existiren, nämlich eine landwirthschaftliche Buchhaltung oder Buchführung, eine gewerbliche (industrielle Buchhaltung) und eine kaufmännische (mercantile oder commercielle) Buchhaltung oder Buchführung. Andere diverse und zwar speciellere Kategorien oder Gattungen der Buchhaltung oder Buchführung sind noch die Bankbuchhaltung (Bankbuchführung), die Buchhaltung bei Actien-Gesellschaften (actiengesellschaftliche Buchführung), die Buchhaltung bei Spar- und Vorschussvereinen, die Buchführung bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsbuchführung), die Buchhaltung bei Versicherungsgesellschaften, die Buchführung bei Eisen- oder Pferdebahnen u. s. w.

Als ganz andere Kategorien oder Gattungen der Buchhaltung oder Buchführung sind noch zu erwähnen einerseits die Staatsbuchhaltung oder staatliche Buchführung, für gewöhnlich Cameralbuchhaltung oder cameralistische Buchhaltung genannt, und anderseits die Privatbuchhaltung, auch Hausbuchhaltung genannt. Während nämlich die seit den ältesten Zeiten in Gebrauch und Uebung stehende Cameralbuchhaltung (cameralistische Buchhaltung) die Buchführung der öffentlichen Gemeinwirthschaften (Staats- oder Communalwirthschaften) bildet und der Hauptsache nach darin besteht, dass alle Ausgaben- und Einnahmengebahrung irgend eines staatlichen oder communalen Wirthschaftswesens auf Grund des entsprechend gewählten Tabellar-Schematismus thunlichst klar und übersichtlich dargestellt wird, bildet die erst in neuester Zeit in einigen Privathaushaltungen Eingang gefunden habende Privatbuchhaltung (Hausbuchhaltung) die Buchführung der Privatleute und geht einfach dahin, alle Einnahmen und Ausgaben einer Privat- und Hauswirthschaft leichtestens übersehen zu lassen. Sowohl die cameralistische Buchhaltung (die Buchführung der öffentlichen Gemeinwirthschaften) als auch die Privatbuchhaltung (die Buchführung der Privatleute) bilden gleich aller geschäftlichen Buchhaltung (Buchführung der Geschäftsleute) eigentlich nur Kategorien oder besondere Gattungen der Buchhaltung oder Buchführung überhaupt. Indem eben jedwede Wirthschaft, jeglicher Wirthschaftsbetrieb der Buchhaltung oder Buchführung, das heisst der klar und übersichtlich gestalteten Darstellung aller einem Wirthschaftswesen zu Grunde liegenden Vermögensverwaltung oder vielmehr Vermögens- und Erfolgsgebahrung, beziehungsweise Einnahmen- und Ausgabengebahrung bedarf als der unerlässlichen Grundlage alles geordneten Wirthschaftswesens, so erscheint es hiernach ganz selbstverständlich, dass nicht nur die geschäftliche Erwerbswirthschaft (Geschäftsbetrieb), sondern auch die öffentliche Gemeinwirthschaft (staatliche oder communale Wirthschaftsbetrieb), sowie auch die Privatwirthschaft (Hauswirthschaft) der Buchhaltung oder Buchführung bedarf, daher auch ausser der geschäftlichen Buchhaltung (Geschäftsbuchführung) noch sowohl eine cameralistische Buchhaltung (Cameralbuchhaltung) als auch eine Privatbuchhaltung (Hausbuchhaltung) es geben muss.

Ganz abgesehen nun von ihren mehr oder minder verschiedentlich sich modificirenden, das heisst in Bezug auf ihre Anwendung und Benützung mehr oder weniger von einander abweichenden Kategorien oder Gattungen kann weiters die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt bekanntermassen ihrer Form nach beliebig prakticirt oder gehandhabt, nämlich nach Gutdünken und Bedarf eingerichtet und ausgeübt, nach Belieben und Erforderniss gepflegt oder geübt werden. Indem eben die Buchhaltung oder Buchführung in der verschiedensten Weise angewendet und benützt, das heisst in den verschiedensten Organisations- oder Gestaltungsformen, Einrichtungs- und Ausübungsformen, Anwendungs-

oder Benützungsformen prakticirt oder gehandhabt, in von einander mehr oder minder abweichenden Handhabungsformen gepflegt werden kann, so ergeben sich hieraus nothwendigerweise alle jene Methoden oder Abarten der Buchhaltung oder Buchführung, deren Anzahl bereits unabsehbar erscheint. Im Verlaufe der Zeit entstanden oder vielmehr entwickelten sich auch die verschiedenartigsten Methoden oder Formen der Buchhaltung oder Buchführung, so dass bereits die verschiedentlichst gelehrten und geübten, die verschiedentlichst gearteten und benannten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen gang und gäbe sind. Zu diesen im gegenwärtigen Geschäftsleben mehr oder weniger gangbaren Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen gehören alle jene Methoden oder Abarten, Formen oder Gestaltungen der Buchhaltung oder Buchführung überhaupt, welche mehr oder minder zutreffend — und zwar entweder nach Massgabe ihrer formellen Anwendung oder aber nach ihrem angeblichen Ursprungslande — benannt werden: „einfache Buchhaltung“ und „doppelte Buchhaltung“, ferners „combinirte“, „zusammengesetzte“ oder richtiger „gemischte Buchhaltung“, beziehungsweise „italienische Buchhaltung“, „französische Buchhaltung“ und „deutsche Buchhaltung“, ferners „amerikanische Buchhaltung“, sowie „englische Buchhaltung“, „russische Buchhaltung“ u. s. w.

Wenn ein Laie oder sonstig buchhaltungswissenschaftlich nicht bewanderter Geschäftsmann von allen den bisher erwähnten Kategorien (Gattungen) und Methoden (Formen) der Buchhaltung oder Buchführung vernimmt oder gar von den zuletzt aufgezählten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen hört, so wird er nur zu leicht glauben, dass er in Anbetracht der landwirthschaftlichen, gewerblichen (industriellen) und kaufmännischen (mercantilen oder commerciellen) Buchhaltung oder Buchführung, beziehungsweise in Anbetracht der „einfachen“ und „doppelten“ Buchführung, respective „italienischen“ oder „französischen“ oder „deutschen“ oder aber „amerikanischen“ oder „englischen“ oder „russischen“ Buchhaltung es mit ganz und gar verschiedenartigen, das heisst auf ganz verschiedenen Principien und Voraussetzungen beruhenden, nach ganz verschiedenen Grundeinsichten auszuführenden Buchhaltungen oder Buchführungen zu thun habe, ein Glaube, der ihm schon deshalb nicht verargt werden kann, weil er ja in Ermanglung jedweder buchhaltungswissenschaftlicher Fachbildung sicherlich nicht davon unterrichtet erscheint, dass die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt einestheils in verschiedene Kategorien oder Gattungen (nämlich landwirthschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Buchführung, sowie andere speciellere Buchhaltungen) zerfällt, anderntheils in verschiedenen Methoden oder Formen (nämlich sogenannte einfache Buchhaltung und Doppelbuchhaltung, sowie andere speciellere Buchführungsformen) existirt.

Wenn man nun auch nur zu leicht in den Glauben verfällt, dass es ganz und gar verschiedene Buchhaltungen oder Buchführungen gibt, nämlich eine „landwirthschaftliche Buchführung“, eine „gewerbliche oder industrielle Buchführung“, eine „kaufmännische oder commercielle Buchführung“ u. s. w., ferners eine „einfache Buchhaltung“ und eine „doppelte Buchhaltung“, weiters eine „italienische Buchhaltung“, eine „französische Buchhaltung“, eine „deutsche Buchhaltung“, eine „amerikanische Buchhaltung“ u. s. w., so darf man eben deshalb es niemals ausser Acht lassen, dass ungeachtet aller wie immer existirenden und gangbaren, wie immer gearteten und benannten, wie immer gelehrten und geübten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen — strengwissenschaftlich betrachtet — es doch nur eine allgemeine Buchhaltung oder Buchführung geben kann, zu der sich die „landwirthschaftliche“, die „gewerbliche“, die „kauf-

männische“ Buchhaltung u. s. w. nur als blosse Kategorien oder Gattungen, hingegen die „einfache“ und die „doppelte“ sowie auch die „combinirte“ oder richtiger „gemischte“, ferner die „italienische“, die „französische“, die „deutsche“, die „amerikanische“ Buchführung u. s. w. nur als blosse Methoden oder Formen sich verhalten. Während eben die „landwirthschaftliche“, die „gewerbliche“ oder „industrielle“, die „kaufmännische“ oder „commercielle“ Buchführung u. s. f. blos die verschiedenen Kategorien oder Gattungen der allgemeinen Buchhaltung ergeben, repräsentiren die „einfache“ und die „doppelte“, die „combinirte“ oder „gemischte“, die „italienische“, die „französische“, die „deutsche“, die „amerikanische“ Buchhaltung u. s. f. bloss die diversen Methoden oder Formen der allgemeinen Buchführung. Ob es sich um die verschiedenen Kategorien (Gattungen) der „landwirthschaftlichen“, der „gewerblichen“, der „kaufmännischen“ Buchhaltung u. s. w. oder ob es sich um die verschiedentlichen Methoden (Formen) der „einfachen“ oder „doppelten“, beziehungsweise „italienischen“, „französischen“, „deutschen“, „amerikanischen“ Buchführung u. s. w. handelt, jedenfalls kann deshalb nur eine allgemeine Buchhaltung oder allgemeine Buchführung existiren, weil ja alle und jedwede Buchhaltung oder Buchführung ihrem allgemeinen Wesen nach in der thunlichst klar und übersichtlich gestalteten Aufzeichnung, beziehungsweise Verrechnung der irgendwelchem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegenden Vermögensverwaltung (Vermögens- und Erfolgsgebahrung) besteht, jede bei welchem Geschäftsbetriebe, einerlei ob landwirthschaftlicher, gewerblicher und kaufmännischer Art, immer obwaltende Vermögensverwaltung (Vermögens- und Erfolgsgebahrung) aber ihrem allgemeinen Wesen nach stets dieselbe bleiben wird! Jegliche Buchhaltung oder Buchführung kann ihrer allgemeinen Zweckbestimmung nach nur darauf hinauslaufen, ein möglichst klar und übersichtlich gestaltetes Gesammtbild von allem financiellen Stand und Gang irgend eines Geschäftsbetriebes zu beschaffen. Indem dies unter allen Umständen die allgemeine Zweckbestimmung aller wo und wie immer in Betracht kommenden Buchhaltung oder Buchführung bleibt, so kann in Anbetracht des weiteren Umstandes, dass für alle Buchhaltung oder Buchführung immer nur jener allgemeine Geschäftsbetrieb, wie er sich in allen seinen landwirthschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Kategorien oder Gattungen ziffernmässig fixiren lässt, in Betracht kommen wird können, es auch nur eine allgemeine Buchhaltung geben. Muss auch die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt in verschiedene Kategorien oder Gattungen zerfallen, sowie kann auch die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt in verschiedenen Methoden oder Formen gepflegt werden, so wird naturgemäss es doch nur eine allgemeine Buchführung geben können. Bei welcher Kategorie oder Gattung des Geschäftsbetriebes auch die Buchhaltung in Anwendung und Benützung kommt, sowie in welcher Weise, das heisst in welchen Methoden oder Formen die Buchführung zur Handhabung und Ausübung gelangt, ob also die Buchhaltung oder Buchführung beim landwirthschaftlichen oder gewerblichen oder aber kaufmännischen Geschäftsbetriebe, kurzweg bei der Landwirthschaft, bei dem Gewerbe oder bei dem Handel Anwendung findet, sowie in Form der sogenannten einfachen Buchhaltung oder der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise in Gestalt der „italienischen“, der „französischen“, der „deutschen“, der „amerikanischen“ Buchführung u. s. w. prakticirt oder gehandhabt wird, es gibt nur eine allgemeine Buchhaltung oder allgemeine Buchführung, zu der sich die „landwirthschaftliche Buchführung“, die „industrielle oder gewerbliche Buchführung“, die „commercielle oder kaufmännische Buchführung“ u. s. w. nur als blosse Kategorien (Gattungen), dahingegen die „einfache Buchhaltung“ und die

„doppelte Buchhaltung", beziehungsweise die „italienische Buchhaltung", die „französische Buchhaltung", die „deutsche Buchhaltung", die „amerikanische Buchhaltung" u. s. w. nur als blosse Methoden (Formen) verhalten.

Dass es naturgemäss überhaupt nur eine allgemeine Buchhaltung oder Buchführung geben kann, wovon alle wie immer gangbaren und gebräuchlichen, wie immer prakticirten oder geübten, wie immer gearteten und benannten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen entweder nur Kategorien (Gattungen) oder aber nur Methoden (Formen) bilden können, diese theoretisch überaus wichtige Grundeinsicht aller Wissenschaft von der Buchhaltung sollte eigentlich Jedermann geläufig sein. Da dem aber nicht so ist, so kann es auch kein Wunder sein, wenn im Geschäftsleben das Vorurtheil gangbar erscheint, dass die „landwirthschaftliche Buchführung", die „gewerbliche Buchführung", die „kaufmännische Buchführung" u. s. w., sowie ferners die „einfache Buchhaltung", die „doppelte Buchhaltung", beziehungsweise die „italienische Buchhaltung", die „französische Buchhaltung", die „deutsche Buchhaltung", die „amerikanische Buchhaltung" u. s. w. von einander ganz und gar verschiedene, nämlich ganz eigene Buchhaltungen oder Buchführungen bilden, die ihrem allgemeinen Wesen nach auf ganz verschiedenen Principien oder Grundsätzen beruhten. Würden aber die Geschäftsleute und Buchhalter einzusehen gelernt haben, dass streng genommen es nur eine allgemeine Buchhaltung gibt, dann würden sie auch nur zu gut wissen, dass alle wie immer gangbaren und gebrauchten, wie immer gestalteten und genannten, wie immer gelehrten und geübten, sowie wie immer auftauchenden Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen entweder — wie eben die „landwirthschaftliche Buchführung", die „industrielle Buchführung", die „commercielle Buchführung" u. s. w. — nur Kategorien (Gattungen) oder aber — wie eben die „einfache Buchhaltung" und die „doppelte Buchhaltung", respective die „italienische Buchhaltung" oder die „französische Buchhaltung", die „deutsche Buchhaltung" oder die „amerikanische Buchhaltung" u. s. w. — nur Methoden (Formen) dieser allgemeinen Buchführung ausmachen!

Ob die Buchhaltung oder Buchführung bei dem landwirthschaftlichen, bei dem gewerblichen oder bei dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe ihre Anwendung findet und ob weiters sie in dieser oder jener Weise eingerichtet und ausgeübt, in dieser oder jener Form prakticirt oder gehandhabt wird, jedenfalls bleibt sich ihrem allgemeinen Wesen nach die Buchhaltung oder Buchführung ganz dieselbe. Ob die Buchhaltung oder Buchführung zur Klarstellung eines landwirthschaftlichen, gewerblichen oder kaufmännischen Geschäftsbetriebes dient oder vielmehr benützt wird, jedenfalls kann es sich immer nur um die planmässig, das heisst nach gewissen Principien und Normen erfolgende Rechnungsführung oder Rechnungslegung über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung (Vermögensverwaltung) irgend eines Geschäftsbetriebes handeln. Wenn auch die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt einerseits in mehrerlei Kategorien (Gattungen) — nämlich „landwirthschaftliche", „gewerbliche", „kaufmännische" Buchführung u. s. w. — zerfallen muss, je nachdem sie eben bei dieser oder jener Kategorie oder Gattung des Geschäftsbetriebes zur Anwendung gebracht wird, und anderseits in diversen Methoden (Formen) — nämlich „einfache" oder „doppelte", beziehungsweise „italienische" oder „französische", „deutsche", „amerikanische" Buchhaltung u. s. w. — gehandhabt werden kann, je nachdem sie eben in dieser oder jener Weise eingerichtet, in dieser oder jener Form ausgeübt wird, so verbleibt sie ungeachtet aller dieser ihrer Kategorien (Gattungen) und Methoden (Formen) doch immer nur das auf denselben Grundprincipien beruhende Verrechnungswesen oder vielmehr das

nach allgemein giltigen, das heisst für alle und jedwede Buchhaltung oder Buchführung massgebenden Verrechnungsprincipien sich normirende Buchhaltungswesen. Muss es auch sowohl verschiedene Kategorien oder Gattungen der Buchführung geben, nämlich landwirthschaftliche, gewerbliche oder kaufmännische Buchführung u. s. w., je nachdem eben die Buchhaltung überhaupt bei der Landwirthschaft, bei dem Gewerbe oder bei dem Handel u. s. w. gepflegt wird, als auch verschiedene Methoden oder Formen der Buchführung existiren, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung nebst den specielleren Buchhaltungs- oder Buchführungsformen, je nachdem eben die Buchhaltung überhaupt so oder so angewendet und benützt wird, so kann im Grunde genommen es doch insoferne nur um jene allgemeine Buchhaltung oder Buchführung handeln, wonach jedwede wo und wie immer in Betracht kommende geschäftliche (wirthschaftliche) Vermögensgebahrung oder vielmehr Vermögensverwaltung schliesslich immer nur nach denselben für jegliches Buchhaltungs- oder Buchführungswesen allgemein giltigen Verrechnungsgrundsätzen bewerkstelligt werden muss, kann oder soll. In so zahlreich erscheinenden Kategorien (Gattungen) und Methoden (Formen) sich auch die allgemeine Buchhaltung manifestirt oder offenbart, so hat demungeachtet alle und jedwede wo und wie immer zur Ausübung gelangende Buchhaltung oder Buchführung dieselbe allgemeine Zweckbestimmung, nämlich nach Massgabe der eben für jegliche Buchhaltung oder Buchführung geltenden Verrechnungsprincipie thunlichst viel Klarheit und Uebersichtlichkeit in jedwedes beliebige geschäftliche Verrechnungswesen zu bringen.

Wenngleich vom buchhaltungswissenschaftlichen Standpunkte aus nicht zu bezweifeln ist, dass ungeachtet aller wie immer existiren mögenden, wie immer beliebt und benannt werden mögenden Spielarten der Buchhaltung oder Buchführung es doch nur eine allgemeine Buchhaltung geben kann, so ist nichtsdestoweniger die Ansicht, dass die landwirthschaftliche, gewerbliche oder kaufmännische Buchführung u. s. w., sowie die „italienische", „französische", „deutsche" oder „amerikanische" Buchhaltung u. s. w. ganz verschiedene Buchhaltungen bilden, nämlich in keiner Weise zusammengehörende Buchführungen repräsentiren, ziemlich allgemein verbreitet. Dieses in aller Geschäftswelt gangbare Vorurtheil, wonach es mehrerlei ganz verschiedene Buchhaltungen oder Buchführungen gäbe, wird sicherlich in dem Masse mehr verschwinden, je mehr alle Geschäftsleute und Buchhalter zur Einsicht gelangen werden, dass ungeachtet aller wie immer gearteten und benannten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen es nur eine allgemeine Buchhaltung gibt, sonach es sich auch immer nur entweder um Kategorien (Gattungen) oder aber um Methoden (Formen) dieser allgemeinen Buchhaltung handeln kann. Ob die Buchhaltung oder Buchführung da oder dort, das heisst bei dieser oder jener Kategorie oder Gattung des Geschäftsbetriebes angewendet wird, sowie so oder so, das heisst in dieser Methode oder Form gehandhabt wird, daraus ergeben sich wohl einerseits die verschiedenen Kategorien oder Gattungen der Buchhaltung (wie z. B. die landwirthschaftliche, die gewerbliche und die kaufmännische Buchhaltung) und anderseits die verschiedenen Methoden oder Formen der Buchführung (wie z. B. die sogenannte einfache Buchhaltung, die Doppelbuchhaltung, beziehungsweise die „italienische", die „französische", die „deutsche", die „amerikanische" Buchführung), allein die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt, wo und wie immer sie auch in Betracht kommen möge, bleibt sich ihrem allgemeinen Wesen nach stets dieselbe. Man darf nicht glauben, dass die Buchführung bei der Landwirthschaft eine ganz andere ist oder vielmehr sein muss oder kann, als die Buchführung bei dem Gewerbe, letztere wieder

eine ganz andere als die Buchführung bei dem Handel, sondern muss vielmehr es vor Augen halten, dass die landwirthschaftliche, die industrielle oder gewerbliche und die commercielle oder kaufmännische Buchhaltung nichts weiter als blosse Kategorien oder Gattungen jener allgemeinen Buchhaltung bilden, welche eben in aller landwirthschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Geschäftswelt schliesslich doch immer nur dieselbe bleiben kann. Ebenso wenig kann die „italienische Buchhaltung" eine ganz andere als die „französische Buchhaltung", die „deutsche Buchhaltung" eine ganz andere als die „amerikanische Buchhaltung u. s. w. sein, sondern es können alle diese Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen nichts weiter als Methoden oder Formen jener allgemeinen Buchhaltung repräsentiren, welche eben ungeachtet aller ihrer noch so verschiedenartig variirenden Gestaltungsabarten schliesslich doch dieselbe bleiben muss. Strengwissenschaftlich genommen gibt es eben nur eine allgemeine Buchhaltung, welcher sich allen wo und wie immer gangbaren und gebrauchten, gelehrten und geübten, gearteten und genannten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen entweder als blosse Kategorien (Gattungen) oder aber als blosse Methoden (Formen) unterordnen oder vielmehr auf welche sich alle wo und wie immer angewendeten oder benützten, prakticirten oder gehandhabten, beliebten oder benannten Spielarten der Buchhaltung oder Buchführung als specielle oder besondere Kategorien (Gattungen) oder Methoden (Formen) zurückführen lassen müssen!

Dass es naturgemäss nur eine allgemeine Buchhaltung geben kann, zu der sich alle wo und wie immer angewendeten und gebrauchten, wie immer gearteten und benannten Buchhaltungsweisen nur als beliebig modificirte Abarten, als blosse „Specialitäten" sich verhalten, diese buchhaltungswissenschaftliche Grundeinsicht hat der Fachschriftsteller Karl Winternitz ebenso zutreffend als unzweifelhaft fest- und klargestellt, indem es diesbezüglich in der Vorrede zu seinem in der Gegenwart noch viel zu wenig gewürdigt werdenden Werke „Die allgemeine Buchhaltung als Inbegriff aller bekannten Buchungsarten" (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) sagt: „Allgemeine Buchhaltung ist ein neuer Begriff, ohne welchen sich das ganze Buchungswesen bisher nicht über ein Stückwerk der dringlichsten Specialitäten erheben konnte. — Wir besitzen eine kaufmännische, gewerbliche, cameralistische, auch landwirthschaftliche Buchhaltung, ferner eine Fabriksbuchhaltung u. s. w.; sämmtliche Begriffe, die ihrem Wortsinne nach vor einer kritischen Betrachtung, wie wir sogleich sehen werden, nicht bestehen können. Nehmen wir, um von einem bestimmten Falle zu sprechen, irgend eine dieser Specialitäten, etwa die landwirthschaftliche Buchhaltung, unter das Brennglas einer rationellen Beleuchtung, so finden wir zwar, dass die Geschäftsbücher, welche bei einer jeden wie immer gearteten Vermögensverwaltung das wichtigste Vehikel zur nothwendigen Kenntniss der betreffenden Gebahrung sind, natürlich immer nur von jenen Ereignissen oder Vorfallenheiten handeln und erzählen, welche die diesfällige Gebahrung gestaltet haben, und welche beinahe stets ausschliesslich der Natur jenes Terrains sind, auf dem das Vermögen des Besitzers zur Wirksamkeit gebracht worden ist. — Die Buchführung eines Schuhmachers erzählt daher gewiss von lauter Ereignissen, die sich auf Leder, Schuhstoffe, Fusswerk u. s. w. beziehen, sowie jene des Bäckers ganz gewiss nur von Getreide, Mehl, Gebäcke u. s. w. handeln und jene des Oekonomen nur landwirthschaftliche Objecte und Vorkommenheiten verzeichnen wird, ohne dass aber die Buchführung des Einen oder des Anderen dadurch eine schuhmacherliche, bäckerliche oder landwirthschaftliche werden muss, was sie rationeller Weise auch gar nicht werden

kann, und zwar ebensowenig als ein deutsches Werk, welches die in England vorgekommenen Erlebnisse eines Engländers erzählt, dadurch zu einem englischen Buche wird, ebensowenig als ein Lichtschirm, dessen sich ein Landwirth des Nachts bei irgend einer schriftlichen, auf Oekonomie bezüglichen Arbeit bedient, dadurch ein landwirthschaftlicher Lichtschirm genannt werden darf u. s. w. — In der That klingt „landwirthschaftliche Buchhaltung" nicht weniger sonderbar als landwirthschaftlicher Lichtschirm, landwirthschaftlicher Operngucker u. s. w., nur sind wir an den ersten Ausdruck so gewöhnt, dass uns dessen Absonderlichkeit gar nicht auffällt, obgleich die sogenannte landwirthschaftliche Buchhaltung gänzlich die Gesammtheit der Kriterien entbehrt, die sie zur Rechtfertigung ihres Namens lediglich und ausschliesslich der Landwirthschaft dienstlich machen sollte; denn wir können ihre Bücher ohne irgend eine wesentliche Aenderung, aus der Verwendung bei der Landwirthschaft in jene jedes anderen Geschäftes zu allen Momenten übertragen, wir können in ihre verschiedenen Manuale eben so gut die Einnahmen und Ausgaben oder die sonstigen Geschäftsvorfallenheiten eines jeden Färbers, eines jeden Leimsieders, sowie die eines jeden Juweliers oder Banquiers eintragen; wenn wir die Folien ihrer Materialienbücher anstatt mit „Horn, Hafer, Stroh u. s. w." mit „Tuch, Leder, Indigo, Staatspapiere u. s. w." überschreiben, wenn wir in die Köpfe der diesfälligen Rubriken anstatt „Metzen, Achtel, Mandel u. s. w." „Ellen, Centner, Gulden u. s. w." eintragen, wo sie dann auch augenblicklich einen Tuchhändler, Gerber und Börsenspeculanten auf seinem Gebiete eben so gut dienen, wie sie vielleicht eine Stunde früher nach demselben Systeme bei einem Landwirthe im Gebrauch gestanden haben. — Wir finden sonach ganz deutlich, dass die Buchhaltung, auch selbst wenn sie einem Landwirthe dient, deswegen noch durchaus nicht auf das Prädicat „landwirthschaftlich" Anspruch machen kann, welcher Titel unter allen Umständen nur jenen Behelfen, Objecten, Theorien und Systemen zukommen darf, die wie etwa der Pflug, die Egge, wie eine Theorie des Feldbaues, ein System der Wiesen- oder Waldcultur u. s. w. nur lediglich auf dem Boden der Landwirthschaft und sonst auf keinem anderen Gebiete Anwendung finden können, was, wie wir gesehen haben, weder bei den Büchern, noch bei dem System der sogenannten landwirthschaftlichen Buchführung der Fall ist, so dass wir mit vollkommener Beweishältigkeit sagen können, die Buchführung eines Oekonomen sei eine Buchhaltung über die Gebahrung landwirthschaftlicher Ereignisse, oder kurzweg: eine Buchhaltung mit landwirthschaftlichen Ereignissen, aber keineswegs eine landwirthschaftliche Buchhaltung, welche beiden Begriffe durchaus nicht identisch sind und nie miteinander verwechselt werden dürfen, weil sie zwei ganz verschiedene Dinge oder vielmehr ein Ding und ein Unding bezeichnen. — Buchhaltung mit landwirthschaftlichen Ereignissen bezeichnet ganz präcis irgend eine vielleicht ganz allgemeine Buchungsart, die vom Landwirthe bei seinen eigenthümlichen Geschehnissen angewendet wurde, während der Ausdruck „landwirthschaftliche Buchhaltung" eine Specialität der Buchführung andeuten muss, deren Bücher und Methoden wesentlich nur für die Oekonomie dienstfähig wären, was aber, wie wir es bisnun hinlänglich beleuchtet haben, der Fall weder ist, noch sein kann. — Dasselbe, was bei der landwirthschaftlichen Buchhaltung gilt, besteht ebenso bei allen anderen diesfälligen Specialitäten, und wir sehen klar genug, dass dieselben als selbstständige Disciplinen rationeller Weise durchaus unmöglich sind, dass daher die Basis der Buchhaltung nicht in dem Stande oder Geschäfte des Buchenden zu suchen ist und dass die Grundlagen der Buchführungen nur in dem allgemeinen Wesen ihrer Natur und ihrer Noth-

wendigkeit gefunden werden können. — Die Buchführung ist durchaus kein Resultat abstracter Forschung des menschlichen Geistes und sie würde ohne Nothwendigkeit kaum je entstanden sein, sondern sie ist ausschliesslich die Tochter der bei Vermögensverwaltungen eintretenden, dringendsten Bedürfnisse, und als solche ist sie eine empirische, allgemeine Disciplin, bei deren Heranbildung, ohne alle willkürlichen Voraussetzungen, durchgehends der genetische Weg rationell verfolgt werden muss, wodurch man zu der unwiderleglichen Schlussfolgerung gelangt, dass es naturgemäss nur eine „Allgemeine Buchhaltung" geben kann. — Die vorstehend erörterte Erkenntniss ist aber nicht allein die Frucht des neu betretenen genetischen Weges, sondern wir erhalten bei unserem jede Willkür ausschliessenden Vorgange, der nur die logische Auffassung des Bedürfnisses im Auge hat, endlich die Gewissheit, dass die allgemeine Buchhaltung rationellermassen auch nur eine einzige Art der Anwendung zulässt und dass die noch herrschenden verschiedenen Systeme der sogenannten einfachen und doppelten Buchhaltung nur künstliche Schöpfungen der bisherigen Willkürsbehandlung sind, wo man zur Gestaltung der ersteren, den sachgemässen Entwicklungsgang unterbrechend, sich mit einem Theil der zu erlangenden Resultate begnügte, während man ihnen in ihrer Vervollständigung den zum Gegensatze erfundenen Missnamen „doppelte Buchhaltung" verlieh und den äusserst einfach entwickelten Rest dieser Resultate mit so vielen Ueberflüssigkeiten belud und balhornisirte, als hätte man im instinctmässigen Gefühle der vergriffenen Benennung, dieselbe nur zu rechtfertigen getrachtet, wodurch man wieder in die Verkehrtheit fiel, die Sache dem Namen anzupassen, anstatt das Gegentheil zu vollziehen. — Bei unserer organischen Herleitung der Buchhaltungsprincipien gelangten wir durch die Natur der Sache in einem einzigen Zuge ohne allen Zwischenhalt auf das nur allein mögliche rationelle und äusserst einfache (als Gegensatz vom Verwickelten und Schwierigen verstanden) Wesen der bisher sogenannten doppelten Buchhaltung, ohne aber auf diesen unwahren Namen geführt zu werden, indem wir in der ganzen naturgemässen Entwicklung nirgends eines ihrer Elemente oder eine ihrer Verrichtungen doppelt fanden, sondern indem wir dieses Wesen der vollkommensten Buchführung in nichts anderem als in Beobachtung der immerwährenden Formänderung des Besitzes erschlossen haben, wodurch der Name „doppelte Buchhaltung" und mit ihm auch ihr Gegensatz „einfache (als Gegensatz vom Zweifachen und Mehrfachen verstanden) Buchhaltung" fallen musste, wobei das künstliche Halbding dieser letzteren umso überflüssiger wurde, als die Mühe bei beiden wenig verschieden ist; während die Resultate beider zum Nachtheile der letzteren weltenweit auseinander liegen. — Das System der Buchung nach dem Formwechsel des Besitzes, dessen vollständige Entwicklung eben die Aufgabe unseres Werkes ist, konnten wir hier im engen Rahmen des Vorwortes nur in kurzen Zügen andeuten, jedoch dürften sie kräftig genug sein, um unserer bereits erörterten Erkenntniss des ausschliesslichen Bestandes einer Allgemeinen Buchhaltung, nun zuversichtlich noch die Erweiterung hinzuzufügen, dass diese allgemeine Buchhaltung auch eine alleinige sei, so dass wir als Ziel unseres Strebens die Darstellung einer „Allgemeinen alleinigen Buchhaltung" bezeichnen, die bei Vermögensverwaltungen jedem wie immer gearteten Gebiete und Fache nur ganz allein dienlich sein kann."

Indem also Karl Winternitz ganz richtig folgert und erklärt, dass es überhaupt nur eine allgemeine Buchhaltung geben, sowie diese allgemeine Buchhaltung naturgemäss eigentlich nur die Doppelbuchhaltung sein kann, weil eben die sogenannte einfache Buchhaltung zu ihr sich nur als blosse Fragmentform verhält, so ergibt sich nach alledem von selbst, dass im Grunde genommen alle

wie immer gangbaren und gebrauchten Buchhaltungs- und Buchführungsweisen, alle wie immer gearteten und genannten Buchhaltungs- oder Buchführungsarten, alle wie immer gelehrten und geübten Buchhaltungs- oder Buchführungsformen in der einen oder der anderen Weise auf die Doppelbuchhaltung, als die einzig und allein natürliche oder vielmehr alleinig allgemeine Buchhaltung, zurückzuführen sein werden. Wenn man mit der streng wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde vollkommen vertraut ist, so wird man sicherlich auch jener buchhaltungswissenschaftlichen Grundeinsicht geläufig sein, wonach nur das System der Doppelbuchhaltung allein die allgemein natürliche Buchhaltung ergeben kann, weil diese Buchhaltung oder Buchführung bekanntermassen die einzig und allein rationelle, die allein streng correct vorgehende, die einzig exact verfahrende, überhaupt die alleinig vollständig verrechnende Buchhaltungs- oder Buchführungsweise bildet. Um zu erweisen, dass überhaupt nur eine allgemeine Buchhaltung existiren kann, sowie um weiters den Beweis zu erbringen, dass offenbar nur die einzig und allein vollständig verrechnende, die alleinig systematisch verfahrende Doppelbuchhaltung die für alle Geschäftswelt allgemeine Buchhaltung ausmachen kann, dazu bedarf es eigentlich nur des Hinweises darauf, dass alle systematisch oder vollständig verrechnen sollende Buchhaltung oder Buchführung, wo und wie immer sie in aller Geschäftswelt in Betracht kommen möge, bei welchen Geschäftsbetrieben sie immer Anwendung finden, zur Klarstellung welcher geschäftlichen Vermögensverwaltungen sie auch immer dienen, sowie in welcher Weise oder Form sie auch sonst zur Einrichtung und Ausübung kommen mag, unter allen Umständen — wie übrigens streng buchhalterisch selbstverständlich! — auf dem buchhalterisch natürlichen Grundprincip der Gegenverrechnung beruhen, beziehungsweise in der buchhalterisch so überaus natürlichen Gegenverrechnung von Empfang und Leistung, Leistung und Gegenleistung, Werth und Gegenwerth u. s. w. bestehen muss. Die Doppelbuchhaltung kann eben nur deshalb einzig und allein die allgemeine Buchhaltung abgeben, weil ja nur sie allein es ist, welche — auf dem Natürlichkeitsprincipe des ständigen Vermögens- oder Besitzwechsels fussend — die Gegenverrechnung — diese ergibt ja das eigentliche Grundwesen alles ebenso vollkommenen als vollständigen Buchhaltungs- oder Buchführungswesens! — zum Grundprincipe aller wo und wie immer in Betracht kommenden buchhalterischen Verrechnung hat. Da denkbarer Weise es überhaupt nur ein System der Buchhaltung oder Buchführung geben kann, nämlich das System der Doppelbuchhaltung, so kann auch demnach die allgemeine Buchhaltung oder Buchführung sich eigentlich nur in dem System der Doppelbuchhaltung repräsentiren. In dem System der Doppelbuchhaltung erscheint eben jene allgemeine Buchhaltung oder Buchführung repräsentirt, welche rationellerweise deshalb allenthalben, das heisst in aller landwirthschaftlichen, gewerblichen und kaufmännischen Geschäftswelt einzig und allein zur Anwendung und Benützung gelangen soll, weil sie die alleinig vollständig verrechnende, die allein streng buchhalterisch verfahrende, allein streng correct vorgehende Buchhaltung oder Buchführung ergibt.

Nachdem wohl es naturgemäss nur eine allgemeine Buchhaltung oder Buchführung geben, diese allgemeine Buchhaltung oder Buchführung aber mehr oder minder vollständig, beziehungsweise unvollständig oder vollständig ausgeführt werden kann, so ergeben sich hieraus jene beiden ganz verschiedenartig ausgeführten Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung oder Buchführung, wovon die eine Haupt- oder Grundform, nämlich jene der sogenannten einfachen Buchhaltung, die allgemeine Buchhaltung nur unvollständig ausgeführt zu repräsentiren vermag, hingegen die andere Haupt- oder Grundform, nämlich

jene der Doppelbuchhaltung, die allgemeine Buchhaltung allein vollständig durchgeführt repräsentirt. Indem rationeller Weise die allgemeine Buchhaltung, sobald sie wirklich vollständig, streng exact, streng correct durchgeführt erscheinen soll, nur in der wahren Systemform der Doppelbuchhaltung denkbar ist, so kann demnach die sogenannte einfache Buchhaltung nur eine blosse Fragmentform der allgemeinen Buchhaltung ergeben. Da — strengwissenschaftlich betrachtet — überhaupt nur eine allgemeine Buchhaltung existiren kann, so können sich zu ihr die beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung (nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung einerseits und die Doppelbuchhaltung anderseits) nur derart verhalten, dass die Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung als die fragmentarisch oder halbfertig, beziehungsweise die unvollkommen oder vielmehr unvollständig ausgeführte Aeusserungsform dieser allgemeinen Buchhaltung, dahingegen aber, die Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung als die systematisch oder ganzfertig, beziehungsweise die vollkommen oder vielmehr vollständig durchgeführte Aeusserungsform dieser allgemeinen Buchhaltung betrachtet und gehalten werden muss. Würde man anstatt zwischen „einfacher Buchhaltung“ und „doppelter Buchhaltung“ im Gebrauche von wissenschaftlich bezeichnenderen Unterscheidungsweisen zwischen „fragmentarischer Buchhaltung“ und „systematischer Buchhaltung“ oder auch zwischen „unvollständiger Buchhaltung“ und „vollständiger Buchhaltung“ unterscheiden, so würde man es viel leichter erkennen, dass diese zwei Grund- oder Hauptformen aller Buchführung in Wirklichkeit nur die beiden grundverschiedenartig gestalteten Aeusserungsformen der allgemeinen Buchhaltung bilden können. Kann die allgemeine Buchhaltung überhaupt nur in der nach gewissen Verrechnungsprincipen erfolgenden Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Vermögens- oder Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes bestehen, so bildet die sogenannte einfache Buchhaltung blos die fragmentarisch oder unvollständig ausgeführte, dagegen die Doppelbuchhaltung vielmehr die systematisch oder vollständig durchgeführte Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die financielle Betriebsgebahrung irgendwelchen Geschäftsunternehmens. Sobald man es gehörig beachtet, dass die sogenannte einfache Buchhaltung eine blosse Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber dritten Personen (Schuldnern und Gläubigern) repräsentirt, dagegen die Doppelbuchhaltung die zufolge des Grundprincipes der Gegenverrechnung vollständig durchgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung ergibt, so es ist wohl leicht einzusehen, dass die Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung eigentlich nur eine Fragmentform der allgemeinen Buchhaltung bilden kann, sowie die Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung dagegen die eigentliche Systemform der allgemeinen Buchhaltung ergeben muss.

Wenngleich es nur eine allgemeine natürliche Buchhaltung geben kann, so kann doch diese allgemein natürliche Buchhaltung entweder fragmentarisch, beziehungsweise unvollständig oder aber systematisch, beziehungsweise vollständig ausgeführt werden, aus welcher Möglichkeit sich nothwendigerweise jene beiden Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung ergeben müssen, wovon die eine, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung, die allgemein natürliche Buchhaltung deshalb nur fragmentarisch, beziehungsweise unvollständig repräsentiren kann, weil sie eben über die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung nicht hinausgeht, dahingegen die andere, nämlich die Doppelbuchhaltung, die allgemein natürliche Buchhaltung systematisch, beziehungsweise vollständig repräsentirt, weil sie eben sich auf Basis der principiell angewendeten Gegenverrechnung als eine vollständig durchgeführte Bestands- und Erfolgs-

verrechnung entfaltet. Diese beiden Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung unterscheiden sich im Grunde genommen auch nur graduell, das heisst dem Grade nach, je nachdem eben die allgemein natürliche Buchhaltung nur unvollständig, als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung, wie bei der sogenannten einfachen Buchhaltung, oder vollständig, als allseitige Bestands- und Erfolgsverrechnung, wie bei der Doppelbuchhaltung, gepflegt wird. Während eben das System der Doppelbuchhaltung nichts weiter als die vollständige Durchführung der allgemein natürlichen Buchhaltung ausmacht, ergibt dagegen das Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung blos die unvollständige Ausführung der allgemein natürlichen Buchhaltung. Obschon die allgemein natürliche Buchhaltung in den verschiedentlichst gestalteten Methoden oder Formen oder Abarten zur Anwendung und Benützung gelangen kann, so zerfällt die allgemein natürliche Buchhaltung deshalb vor Allem in zwei von einander insoferne grundverschiedenartig abweichende Haupt- oder Grundformen, weil nach der einen Haupt- oder Grundform der allgemein natürlichen Buchhaltung, nämlich nach der sogenannten einfachen Buchhaltung, die planmässige Rechnungslegung über die Betriebsgebahrung eines Geschäftes unvollständigerweise sich auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber dritten Personen beschränkt, dahingegen nach der anderen Haupt- oder Grundform der allgemein natürlichen Buchhaltung, nämlich nach der Doppelbuchhaltung, die planmässige Rechnungsführung über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes vollständigerweise sich auf die allseitig ausgeführte Bestands- und Erfolgsverrechnung ausdehnt. Bildet die allgemein natürliche Buchhaltung die planmässig, das heisst nach gewissen Verrechnungsprincipien erfolgen müssende, könnende oder sollende Rechnungslegung oder Rechnungsführung über die Vermögensverwaltung jedweder Gattung und Art, so ergibt die sogenannte einfache Buchhaltung die fragmentarisch, das heisst unvollständig ausgeführte Rechnungslegung, hingegen die Doppelbuchhaltung die systematisch, das heisst vollständig durchgeführte Rechnungsführung über die Vermögensgebahrung jeglichen Wirthschaftsbetriebes. Kann es naturgemäss überhaupt nur eine allgemeine Buchhaltung geben, so müssen sich derselben gegenüber die sogenannte einfache Buchhaltung als die unvollkommene oder vielmehr unvollständige Buchführung, hingegen die Doppelbuchhaltung als die vollkommene oder vielmehr vollständige Buchführung verhalten. Im Verhältniss zu der für alle landwirthschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Geschäftswelt allgemein natürlichen Buchhaltung bildet eben die auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung sich beschränkende Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung die irrationelle, uncorrecte, mangelhafte Buchführungsweise, dahingegen aber die auf die allseitige Bestands- und Erfolgsverrechnung sich ausdehnende Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, correcte und exacte Buchhaltungsweise.

Die allgemein natürliche, das heisst für die gesammte landwirthschaftliche, industrielle und commercielle Geschäftswelt schliesslich immer nur dieselbe sein könnende Buchhaltung kann selbstverständlicherweise in den verschiedenartigst sich ausnehmenden Methoden oder Formen prakticirt oder gehandhabt, nach den verschiedentlichst variirenden Methoden oder Abarten eingerichtet und ausgeübt werden. Welche Methoden oder Formen der Buchführung auch immer existiren mögen, in welchen Gestaltungen oder Abarten eine Buchführung auch immer zur Anwendung und Benützung kommen mag, welche Buchführungs- oder Buchhaltungsweisen auch immer in aller Geschäftswelt gangbar, welche Buchhaltungs- oder Buchführungsformen auch immer in Theorie und Praxis

gebräuchlich erscheinen mögen, alle wo und wie immer existirenden, wie immer gangbaren und gebrauchten, wie immer gearteten und genannten, wie immer gelehrten und geübten Gestaltungsformen der Buchführung können immer nur specielle oder besondere Aeusserungsformen jener allgemein natürlichen Buchhaltung bilden, welche eben allenthalben, das heisst in allen Fällen, unter allen Umständen stets denselben Verrechnungsprincipien unterworfen bleibt. Was immer für Gestaltungen, Formen oder Arten der Buchführung in Betracht kommen mögen, um welche Buchhaltungs- oder Buchführungsformen es sich immer handeln mag, welche Buchhaltungs- oder Buchführungsarten im Geschäftsleben auch gang und gäbe sein mögen, wie immer die in Theorie und Praxis gangbaren und gebrauchten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen geartet und benannt erscheinen, jedenfalls können selbe immer nur Modificationen oder Variationen der allgemein natürlichen Buchhaltung ergeben, das heisst stets nur nach Belieben und Bedarf, nach Gutdünken und Erforderniss sich modificirende oder variirende Spielformen der allgemeinen Buchhaltung repräsentiren. Alle in der Geschäftswelt wie immer gangbaren Arten oder Formen der Buchführung, alle im Geschäftsleben wie immer benützten und beliebten Buchhaltungs- oder Buchführungsformen, alle in Schule und Leben wie immer gebräuchlichen Methoden oder Formen der Buchführung, kurzweg alle wie immer gearteten und genannten, gelehrten und geübten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen können entweder nur unvollkommene Entwicklungsformen, unentwickelte Gestaltungsformen der allgemein natürlichen Buchhaltung abgeben, wie dies eben bei der sogenannten einfachen Buchhaltung in allen ihren Abartungen der Fall ist, oder aber nur die vollkommenen Entwicklungsformen, vollkommen entwickelten Gestaltungsformen der allgemein natürlichen Buchhaltung ergeben, wie dies eben bei der Doppelbuchhaltung in allen ihren beliebig modificirten, das heisst complicirten oder vereinfachten, schwerfälligen oder verbesserten Abarten der Fall ist. Wenn man in Erwägung zieht, dass es naturgemäss nur eine allgemeine Buchhaltung geben kann, diese allgemein natürliche Buchhaltung aber in die beiden grundverschiedentlich gearteten Haupt- oder Grundformen der sogenannten einfachen Buchhaltung einerseits und der Doppelbuchhaltung zerfallen muss, so erscheint es hiernach evident, dass alle in der Geschäftswelt wie immer gangbar und gebräuchlich seienden Methoden oder Formen, in Lehre und Leben wie immer angewendeten und ausgeklügelten, im Geschäftsleben wie immer beliebten und geübten Methoden oder Abarten, kurzweg alle wie immer existirenden, gearteten oder benannten Gestaltungen oder Formen der Buchführung in der einen oder in der anderen Weise sich auf diese beiden Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung zurückführen lassen müssen. Ungeachtet aller ihrer Anzahl und Art nach unabsehbar variirenden Methoden oder Abarten der Buchführung, trotz der unabsehbar erscheinenden Mannigfaltigkeit von verschiedentlichst gearteten Gestaltungen oder Formen der Buchhaltung gibt es bekanntermassen deshalb nur zwei Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung einerseits und die Doppelbuchhaltung anderseits, weil die erstere die bei der Schuld- und Forderungsverrechnung stehen belassene Fragmentform der allgemein natürlichen Buchhaltung, dagegen die letztere die auf alle Bestands- und Erfolgsverrechnung sich beziehende Systemform der allgemein natürlichen Buchhaltung bildet. Die sogenannte einfache Buchhaltung, als die unvollkommen belassene, unvollständig ausgeführte, fragmentarisch gehaltene, mangelhaft gepflegte Haupt- oder Grundform der allgemein natürlichen Buchhaltung einerseits, und die Doppelbuchhaltung als die vollkommen durchgeführte, vollständig ausgeführte, systematisch gehaltene,

allseitig gepflegte Haupt- oder Grundform der allgemein natürlichen Buchhaltung anderseits, das sind eben jene beiden Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung, denen sich alle, in welchen Methoden oder Abarten, Gestaltungen oder Formen immer vorkommenden und gebrauchten Buchführungsweisen unterordnen müssen. Wie es — streng wissenschaftlich betrachtet — nur eine allgemeine Buchhaltung gibt, ungeachtet aller wie immer existiren mögenden Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen, so kann es des Weiteren auch nur zwei Haupt- oder Grundformen dieser allgemeinen Buchhaltung geben, nämlich die nur die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung pflegende Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung auf der einen Seite und die die allseitige Bestands- und Erfolgsverrechnung pflegende Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung auf der anderen Seite. Eine dritte Haupt- oder Grundform der allgemeinen Buchhaltung aber gibt es nicht, denn die vielfach von Theoretikern und Praktikern als eine dritte Haupt- oder Grundform der Buchhaltung ausgegebene und betrachtete „combinirte Buchhaltung“ oder „zusammengesetzte Buchhaltung“, richtiger „gemischte Buchhaltung“ genannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise kann als eine solche niemals gelten, weil eben die „gemischte Buchhaltung“, schönklingender auch „combinirte“ oder „zusammengesetzte“ Buchhaltung genannt, immer nur als die den historischen Uebergang von „einfacher Buchhaltung“ zur „doppelten Buchhaltung“ vermittelt habende Uebergangsform angesehen oder vielmehr nur als die aus der Combination oder richtiger aus der Verquickung dieser beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung hervorgehende Combinationsform oder richtiger Verquickungsform figuriren wird können.

Die Individualität alles geschäftlichen Betriebswesens oder vielmehr die individuelle Eigenart jedes Geschäftsbetriebes muss es ganz von selbst mit sich bringen, dass in aller Geschäftswelt die denkbar verschiedensten Methoden oder Abarten, Gestaltungen oder Formen der Buchführung praktizirt werden. Indem jedweder Geschäftsbetrieb die seiner Eigenart anzupassende Buchführung erforderlich macht, so muss es auch ganz natürlich erscheinen, wenn in aller Geschäftswelt eine unabsehbare Mannigfaltigkeit von Gestaltungsformen oder Gestaltungsabarten der Buchhaltung gang und gäbe ist. Es werden eben sozusagen in aller Geschäftswelt so viele individuell verschiedentlich sich variirende oder modificirende Sonderarten der Buchführung anzutreffen sein, als eben individuell verschieden gestaltete Geschäftsbetriebe existiren, indem ja eben jeglicher Geschäftsbetrieb jene Methode, Abart, Gestalt oder Form der Buchführung benöthigen und gebrauchen wird, welche seiner Individualität oder vielmehr seiner Eigenartigkeit am Meisten sich anzupassen vermag. Jedem Geschäftsbetriebe wird seine Buchführung entsprechen oder vielmehr jedwedes Geschäftsunternehmen wird seine entsprechende Buchführung haben und besitzen, denn wie das Geschäft, so die Buchhaltung! Wenn also in der gesammten Geschäftswelt eine solche Unzahl von verschiedenartigst beliebten und gebrauchten Handhabungsformen (Einrichtungs- und Ausübungsformen) der Buchführung gangbar sind, dass deren Mannigfaltigkeit ganz unabsehbar erscheint, so kann dies umsoweniger auffallen, als ja jedem Geschäftsmanne es freisteht, seine Buchhaltung ganz nach Gutdünken und Bedarf zu handhaben, die seinem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegende Buchführung ganz nach Belieben und Erforderniss einzurichten und auszuüben. Dass jeder Geschäftsmann seine „eigene Buchhaltung“ besitzt, eine „ganz eigene Buchführung“ praktizirt, seine Buchhaltung nach einer „eigenen Methode“ pflegt, die Buchführung nach einer „ganz eigenen Methode“ benützt oder gar ein „eigenes System“ der Buchhaltung in Gebrauch hat, seine Buch-

führung nach einem „ganz eigenen System“ handhabt, oder wie sonst noch die landläufigen Redensarten heissen mögen, das ist wohl jedem Kenner des Geschäftslebens nur zu bekannt. Demnach herrscht denn auch in der Geschäftspraxis bezüglich der von allen Geschäftsleuten beliebten und geübten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen eine solche Zerfahrenheit, dass man in sehr vielen Fällen nicht sogleich zu entscheiden vermag, ob die bei einem Geschäftsunternehmen prakticirte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise eine Methode (Abart) der sogenannten einfachen Buchhaltung oder der Doppelbuchhaltung bildet, zumindest nicht gleich klar erkennen kann, ob diese oder jene der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung (nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung oder die Doppelbuchhaltung), beziehungsweise welche von deren Methode oder Abart in Anwendung steht. Uebrigens wissen alle jene Geschäftsleute, welche auf Befragen über die von ihnen beliebte und geübte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise die zweifelhafte Auskunft geben, dass sie weder die „einfache Buchhaltung“ noch die „doppelte Buchhaltung, sondern vielmehr eine ganz „eigene“ Art der Buchführung cultiviren, selbst nicht, welchen Namen sie eigentlich den von ihnen ganz „eigenartig“ beliebten und prakticirten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen geben sollen. Was für Sonder- oder Spielarten der Buchführung mögen auch alle jene „eigenen Buchführungen“ oder „eigenartig“ geführten Buchhaltungen repräsentiren, welche nach eigener Aussage weder der sogenannten einfachen Buchhaltung noch der Doppelbuchhaltung angehören sollen? Diese in der Geschäftspraxis so häufig anzutreffende Redensart von der „eigenen“ oder gar „ganz eigenen“ Buchführung nimmt sich so absonderlich aus, wie die auf dem Gebiete der Buchhaltungsliteratur nur zu oft gebrauchte Phrase von der Vorführung oder Darstellung von „neuen“ oder gar „ganz neuen“ Methoden oder gar „Systemen“ der Buchführung. Es entspringt ebensowohl die von den Geschäftsleuten beliebte Berufung auf die Pflege einer „eigenen“ oder „ganz eigenen“ Buchhaltung als auch die von Fachschriftstellern beliebte Anpreisung von „neuen“ oder „ganz neuen“ Methoden oder gar „Systemen“ der Buchhaltung einfach nur der Unkenntniss jener buchhaltungswissenschaftlichen Fundamentaleinsicht, wonach alle in Theorie und Praxis, Lehre und Leben wie immer existirenden und gangbaren Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen, wie immer gearteten und genannten Buchhaltungs- oder Buchführungsformen, wie immer gebrauchten und gepflegten Buchhaltungs- oder Buchführungsarten, kurzweg alle wie immer gelehrten und geübten Sonderarten (Spielarten) der Buchführung sich jedenfalls in der einen oder der anderen Weise auf die beiden Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung (nämlich entweder auf die sogenannte einfache Buchhaltung oder auf die Doppelbuchhaltung), beziehungsweise auf deren unterschiedliche Modificationen oder Combinationen zurückführen lassen. So reichlich auch sowohl die moderne Geschäftswelt als auch die moderne Buchhaltungsliteratur an mehr oder minder verschiedenartigst geübten und gelehrten, prakticirten und propagirten, ausgedachten oder ausgeklügelten Methoden oder gar „Systemen“ der Buchführung gesegnet sein mag, so zahlreich auch in Theorie und Praxis, Schule und Leben die denkbar verschiedensten Gestaltungen oder Formen der Buchhaltung gang und gäbe sein, soviele „eigene“ oder „ganz eigene“ Methoden oder gar „Systeme“ der Buchführung in der Praxis und soviele „neue“ oder „ganz neue“ Methoden oder gar „Systeme“ in der Theorie vorgebracht werden mögen, unter allen Umständen werden alle noch so zahlreich und mannigfach sich darbietenden Handhabungsformen, alle noch so individuell variirenden Anwendungs- und Benützungsformen, alle noch so verschiedenartig modificirt erscheinenden Einrichtungs- und Aus-

übungsformen der Buchführung auf die beiden Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung, respective auf deren specielle oder besondere Methoden oder Abarten zurückgeführt werden können. Alle wie immer existirenden und gangbaren, gebrauchten und geübten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen, alle wie immer gearteten und genannten, gelehrten und propagirten Buchhaltungs- oder Buchführungsarten, alle wie immer variirenden, wie immer sich modificirenden, wie immer variirbar oder modificirbar erscheinenden Buchhaltungs- oder Buchführungsformen, kurzweg alle in Theorie und Praxis in welcher Anzahl und Art auch immer vorkommenden Methoden oder Abarten, Gestalten oder Formen der Buchführung können doch immer nur die allgemein natürliche Buchhaltung, beziehungsweise stets nur die eine oder die andere von deren beiden Haupt- oder Grundformen repräsentiren. Die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung, das sind jene beiden allbekannten Haupt- oder Grundformen der allgemein natürlichen Buchhaltung, aus deren unbegrenzten Modifications- oder Variationsfähigkeit sich die so überaus grosse Mannigfaltigkeit der so verschiedentlich gearteten und benannten, gebrauchten, geübten, gelehrten und propagirten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen ergibt!

Alle jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen, mit denen im Laufe der Zeit die buchführende Geschäftswelt beglückt wurde, entsprangen zumeist den allerdings nur löblich sein könnenden Bestrebungen, die Doppelbuchhaltung in dieser oder jener Weise zu verbessern oder vielmehr nach Möglichkeit zu vereinfachen. Indem bekanntermassen im Gegensatze zu der bislang prakticirten „einfachen Buchhaltung" im Mittelalter, und zwar Ende des XV. und Anfangs des XVI. Jahrhunderts die „doppelte Buchhaltung" aufkam, diese letztere Haupt- oder Grundform der Buchhaltung aber in der Folge dergestalt verzopft wurde, dass sie in Gestalt der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung" eine überaus complicirt, schwerfällig und schwerverständlich, ja den gewöhnlichen Geschäftsleuten unzugänglich erscheinende Buchhaltungs- oder Buchführungsweise abgab, so konnte es gar nicht Wunder nehmen, wenn mit Anbruch dieses Jahrhunderts alle jene Verbesserungs- oder Vereinfachungsversuche auftauchten, welche eben auf die in verschiedenster Weise sich kundgebende Verbesserung, respective Vereinfachung der Doppelbuchhaltung oder vielmehr der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" abzielten. Auf diese von den fortschrittlich gesinnten Fachschriftstellern verschiedener Nationen angestrebte Emancipation von der in Theorie und Praxis tonangebend gewordenen „italienischen Buchhaltung" fälschlicher Art sind auch insoferne alle im Laufe dieses Jahrhunderts auf dem Buchhaltungsgebiete versuchten, theils rationell, zweckmässig und brauchbar, theils irrationell, unzweckmässig oder unbrauchbar sich erwiesen habenden Neuerungen zurückzuführen, als sie eben die Vereinfachung oder Verbesserung der im Verlaufe der Zeit so complicirt, schwerfällig und schwerverständlich, ja unverständlich gewordenen „italienischen doppelten Buchhaltung" erstrebten. Je mehr die Doppelbuchhaltung verzopft, verunstaltet, je complicirter oder schwieriger, je schwerfälliger deren Handhabung, sowie je minder leicht deren Erlernung wurde, desto mehr musste sich das Bestreben geltend machen, die Doppelbuchhaltung nach Möglichkeit zu vereinfachen und verbessern, desto mehr fanden sich auch solche Fachschriftsteller, die in der einen oder anderen Weise eine Vereinfachung oder Verbesserung der bisher allein prakticirten Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" anstrebten. Wenn auch diese sich auf die thunlichste Vereinfachung oder möglichste Verbesserung der Doppelbuchhaltung beziehenden Bestrebungen auf der einen Seite zu einer übereifrigen oder vielmehr übel angebrachten Vereinfachungs-

oder Verbesserungssucht ausarteten, wie dies namentlich bei der von der modernen Neuerungssucht beliebten „System"-Schafferei der Fall ist, so haben sie auf der anderen Seite doch auch solche Vereinfachungs- und Verbesserungsversuche zu Tage gefördert, die ihrer Rationalität, Gediegenheit, Zweckmässigkeit oder Brauchbarkeit wegen bereits in der Gegenwart schon in der Geschäftswelt Eingang fanden oder finden.

Indem mit Anfang dieses Jahrhunderts mehr und mehr die Complicirtheit, Schwerfälligkeit und Schwerverständlichkeit der in Theorie und Praxis allein in Gebrauch und Uebung gestanden habenden „italienischen doppelten Buchhaltung" fälschlicher Art erkannt wurde, so musste es nunmehr die Doppelbuchhaltung über sich gehen lassen, dass ihr Gegner von fachmännisch grösserem oder geringerem Ansehen entgegentraten oder vielmehr solche Neuerer gegenübertraten, die die „italienische doppelte Buchhaltung" durch die Proclamirung oder Verkündigung von „neuen Systemen" der Buchhaltung oder Buchführung überflüssig machen, aus der Welt schaffen wollten. So entstanden auch alle jene „neuen Systeme" der Buchhaltung oder Buchführung, das heisst jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen, welche eben im Gegensatze zu der bereits aus früheren Jahrhunderten stammenden, fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung" mehr oder weniger originell „erfunden" oder vielmehr mit grösserer oder geringerer Lärmmacherei der buchführenden Geschäftswelt unter den mehr oder minder zweifelhaft erscheinenden Bezeichnungsweisen „englische Buchhaltung" — „deutsche Buchhaltung" — „französische Buchhaltung" — „amerikanische Buchhaltung" — „russische Buchhaltung" aufgetischt wurden. Alle diese der „italienischen Buchhaltung" im Laufe dieses Jahrhunderts gegenübergestellt gewordenen „neuen Systeme" der „englischen Buchhaltung", der „deutschen Buchhaltung", der „französischen Buchhaltung", der „amerikanischen Buchhaltung" und der „russischen Buchhaltung" vermochten in der Theorie und Praxis sich grössere oder geringere Geltung verschaffen. Was die historische Reihenfolge betrifft, in welcher diese vorerwähnten „neuen Systeme" der Buchhaltung oder Buchführung im Laufe dieses Jahrhunderts der bisher in Schule und Leben sozusagen allein Rolle gespielt habenden „italienischen Buchhaltung" nach einander zur Gegenüberstellung gelangten, so wird man sicherlich nicht in der Annahme fehlgehen, dass zuerst die „englische Buchhaltung", dann die „deutsche Buchhaltung", später die „französische Buchhaltung", hierauf die „amerikanische Buchhaltung" und zuletzt noch die „russische Buchhaltung" aufgekommen oder wohl „erfunden" worden sein mag. Dass alle diese „neuen Systeme" der Buchhaltung erst in diesem Jahrhunderte das Licht der Welt erblickten, darüber schreibt auch Dr. Jäger in seinen „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" wie folgt: „Die theils miss-, theils aber auch geglückten Verbesserungsversuche der italienischen Buchhaltung" tauchten erst zu Anfang dieses Jahrhunderts auf." Zuerst war es der Engländer Ed. T. Jones aus Bristol, welcher im Jahre 1802, beziehungsweise schon 1796 mit sehr viel Anmassung seine von And. Wagner in's Deutsche übertragen gewordene „englische Buchhaltung" der von ihm so heftig angegriffenen „italienischen Buchhaltung" gegenüberstellte. Hierauf folgte im Jahre 1803 der Deutsche S. G. Meissner mit seiner „deutschen Buchhaltung", welche sich — wie Dr. Jäger in seinem vorerwähnten Geschichtswerke ganz richtig erläutert — jedoch bei Vergleich mit dem von den ältestbekannten Lehrmeistern der Doppelbuchhaltung, nämlich Manzoni und Pietra, gelehrten Journalisirungs-Verfahren (wonach eben à jour, das heisst tagtäglich, beziehungsweise directe aus dem Tagebuche in's Hauptbuch übertragen wird)

nur als ein Zurückgehen auf die ursprünglich in Italien aufgekommene, nur die Journalisirung, das heisst den Tagesübertrag (täglichen oder directen Uebertrag) allein gekannt habende Doppelbuchhaltung erweist. In neuerer Zeit kam dann in Deutschland jene „französische Buchhaltung" genannte Buchhaltungsweise auf, welche eben in Wirklichkeit nur jene in Frankreich bis auf den heutigen Tag beibehalten gewordene Abart der Doppelbuchhaltung repräsentirt, die in Italien ursprünglich aufgekommen, nur das Journalisirungs-Verfahren, das heisst mit anderen Worten nur den Tagesübertrag (directen Uebertrag) kannte. In neuester Zeit kam dann jene „amerikanische Buchhaltung" genannte, sowie zuerst von A. Schuhmacher (Mainz 1874) gelehrte Buchführungsweise zur Welt, welche eben hernach von einem gewissen O. Poppe (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) mit einer geradezu marktschreierischen Reclame zu einer epochemachenden Erfindung aufgebauscht und als ein solches selbsterfundenes „neues System" der Buchführung hingestellt oder vielmehr ausgegeben wurde, „welches ermöglicht, die momentane Geschäftslage durch ein einfaches sich selbst controlirendes Zahlenspiel zu ersehen". Zum Ueberflusse wurde noch von dem russischen Schriftsteller Theodor von Esersky die von Franz Böncken aus Petersburg als ein „neues System" der Buchhaltung ausposaunte, sowie übermässig lobgepriesene „russische Buchhaltung" erfunden, dazu bestimmt, jenen „Betrug", den man bisher mit der „Mausefalle" der sogenannten italienischen Buchhaltung geübt hat, „mit einem Schlage" aus der Welt zu schaffen. Alle diese von wem, wo und wie immer aufgegriffen und verkündigt, sowie propagirt und angepriesen gewordenen „neuen Systeme" der Buchführung sind eigentlich nur als die Folge der mehr oder weniger gelungenen Vereinfachungs- oder Verbesserungsversuche der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung" zu betrachten, wie sie eben — Anfangs dieses Jahrhunderts durch den Engländer Jones und den Deutschen Meissner gleichzeitig eingeleitet — zumeist darauf hinausliefen, eine solcherart verbesserte oder vielmehr solchergestalt vereinfachte Buchhaltung zu schaffen, die etwa sich in der Mitte zwischen der zu simplen Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung einerseits und der zu complicirten Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung anderseits halten soll. In seinem „Theoretisch-praktischen Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung" (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) sagte auch schon Ernst Schick hierüber: „Nun hat es zwar nicht an solchen Schriften gefehlt, deren Verfasser das darin Vorgebrachte als neue (verbesserte) Systeme herausstreichen wollten, allein der Hauptsache nach, das ist wenige geringfügige, theilweise auch unzweckmässige Abänderungen abgerechnet, sind alle sonstigen Arten der Buchführung nichts weiter, als ein Gemisch aus den beiden oben genannten Methoden (der einfachen und doppelten, italienischen), indem man Mehreres, was nur der doppelten angehört, in das Gebiet der einfachen Buchhalterei zog." Thatsächlich repräsentiren auch jene diversen „neuen Systeme" der Buchhaltung, welche bereits im Verlaufe dieses Jahrhunderts wie die Pilze aus dem Erdboden emporkamen, zumeist solchergestalt „vereinfachte" Buchführungsweisen, die mehr der sogenannten einfachen Buchhaltung als der Doppelbuchhaltung angehören.

Dass jene fälschlich „italienische Buchhaltung" genannte Abart der Doppelbuchhaltung, wonach im Gegensatze zu dem so einfach zu bewerkstelligenden Journalisirungs-, das heisst Tagesübertragungs-Verfahren das denkbar unzweckmässigste Mensualisirungs-, das heisst Monatsübertragungs-Verfahren praktizirt wird, von jeher in Theorie und Praxis favorisirt oder begünstigt, in Schule und Leben gemeinhin gelehrt und geübt, ja in Schule und Leben als

die eigentliche Quintessenz aller höheren Buchhaltungsweisheit gehalten und angesehen wurde, das ist eine allbekannte Thatsache. So schwierig die Erlernung und so complicirt die Handhabung gerade dieser „italienischen Buchhaltung“ erscheint, so schwerfällig und schwerverständlich gerade diese doppische Buchhaltungsart sich ausnimmt, so erbgesessen erscheint sie in aller Geschäftswelt selbst bis auf den heutigen Tag. Dieses in allen Schul- und Geschäftskreisen so überaus zähe sich erweisende Festhalten an der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung“ kann den nicht wundern, der nur zu gut weiss, wie sehr für gewöhnlich man an altangestammten Einrichtungen, altgewohnten Usancen oder Gebräuchen, liebgewonnenen Bräuchen, eingelebten Praktiken oder überlieferten Verfahrungsweisen auch dann festhält, wenn selbe sich noch so überlebt, abgebraucht, veraltet, unzeitmässig oder unbrauchbar erweisen mögen. Wenn man bedenkt, dass die Anhänglichkeit an allem Alten umso grösser ist, je schwieriger, mühsamer das Alte erlernt oder erworben, sowie je verbreiteter das Alte, in je weiteren Kreisen das Alte festgenistet erscheint, dann wird man es ganz erklärlich finden, wenn die fälschlich „italienische Buchhaltung“ genannte Abart der Doppelbuchhaltung schon viele Menschenalter hindurch in aller Geschäftswelt sich einer so allgemeinen Benützung erfreute, überhaupt in aller Geschäftswelt schon in älteren Zeitläuften ihrer allgemeinen Anwendung nach so festgewurzelt erschien, dass man füglich an die Möglichkeit von anderen, etwa einfacheren Gestaltungsformen der Doppelbuchhaltung gar nicht dachte. Diese so vielbeliebte Prakticirung der „italienischen Buchhaltung“ erklärt sich übrigens auch zum Theil aus dem Umstande, dass eben die Geschäftsleute immer nur mit dieser Abart der Doppelbuchhaltung vertraut wurden und erschienen. Wie vielbeliebt und vielgeübt diese „italienische Buchhaltung“ von jeher erschien, das ergibt sich schon daraus zur Genüge, dass diese Gestaltungsabart der Doppelbuchhaltung durch ihre Altehrwürdigkeit heute noch eine bedeutende Anzahl von Anhängern und Bewunderern an sich zu fesseln vermag. Indem heutzutage nicht nur die Theoretiker, sondern auch die Praktiker immer mehr und mehr sich darüber aufklären, dass die Doppelbuchhaltung ihren Gestaltungsabarten nach sich durchaus nicht in der Abart der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung“ erschöpft, sondern vielmehr diese sogenannte „italienische Buchhaltung“ die denkbar unzweckmässigste Abart der Doppelbuchhaltung repräsentirt, so werden sie sicherlich es wunderlich finden, dass Jahrhunderte lang mit dieser „italienischen Buchhaltung“ in allen Schul- und Lebenskreisen so viel Cultus getrieben worden ist. Wenn man jedoch in Erwägung zieht, dass diese fälschlich „italienische Buchhaltung“ genannte Abart der Doppelbuchhaltung, einmal in Schule und Leben aufgekommen, nach dem Gesetze der traditionellen Vererbung sich von Generation zu Generation überlieferte, so kann man sich davon überzeugt halten, dass diese mittelalterlich verzopfte Abart der doppischen Buchführung heute noch einzig und allein in aller Theorie und Praxis gang und gäbe sein würde, wenn nicht die moderne Aufklärung es mit sich brächte, allen Theoretikern und Praktikern der Buchhaltung darüber endlich die Augen aufzumachen, dass diese fälschlich genannte „italienische Buchhaltung“ ihrer mittelalterlich verzopften Vielschreiberei wegen, beziehungsweise ihres so schwerfälligen und schwerverständlichen Mensualisirungsverfahrens halber die unzweckmässigste Methode oder Abart der Doppelbuchhaltung bildet, dass diese bislang in allen Schulen allein docirt und in allen Geschäftskreisen allein prakticirt gewordene „italienische Buchhaltung“ die irrationellste, complicirteste und unzweckmässigste Gestaltungsform repräsentirt, in der sich überhaupt das System der Doppelbuchhaltung offenbaren kann!

Indem die Buchhaltung oder Buchführung überhaupt in aller Geschäftswelt sicherlich niemals nach wissenschaftlichen Einsichten, das heisst niemals nach theoretischen Principien oder Grundsätzen ausgeübt, sondern von jeher stets nur nach den geschäftlich gerade gangbaren Usancen, das heisst den jeweilig gerade gang und gäbe seienden Gebräuchen prakticiert, nach den zeitweilig gebräuchlichen Praktiken oder Verfahrungsweisen gehandhabt wurde, so wurde auch die Doppelbuchhaltung immer nur in jener fälschlicherweise „italienische Buchhaltung" genannten Abart der doppischen Buchhaltung gebraucht und geübt, wie selbe eben in aller Theorie und Praxis von einer Generation auf die andere Generation überkam. Wie aber alle für gewisse Zeiten ebenso zweckmässig als zeitgemäss sich erweisen mögende Gebräuche dadurch zu Missbräuchen werden, dass sie infolge veränderter Zeitverhältnisse nunmehr unzweckmässig, zwecklos oder gar zweckwidrig, unbrauchbar, abgebraucht, veraltet oder unzeitgemäss erscheinen, so musste auch die aus dem verzopften Mittelalter stammende „italienische Buchhaltung" mit ihrem ebenso mittelalterlich verzopft als unzweckmässig angebracht erscheinenden Mensualisirungsverfahren in dem Masse mehr sich als veraltet oder unzeitgemäss erweisen, je mehr eben die anbrechende Zeit zu der Schaffung und Benützung von rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Gestaltungsformen der Doppelbuchhaltung drängte. Insolange aber die von der Doppelbuchhaltung Gebrauch machenden Geschäftsleute gewohnheitshalber an der Prakticirung dieser „italienische Buchhaltung" benannten doppischen Buchhaltungsabart festhielten, insolange waren sie schwerlich dazu zu bewegen oder vielmehr gar nicht dazu zu bringen, sich endlich einmal der rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung zu bedienen. Indem jedoch die nunmehr schon Jahrhunderte lang in aller Theorie und Praxis erbgesessen erscheinende „italienische Buchhaltung" ihrer Complicirtheit, Schwerfälligkeit und Schwerverständlichkeit wegen auf die Dauer aller Geschäftswelt nicht conveniren konnte, so musste endlich doch diese ebenso unzweckmässige als complicirte, ebenso schwerverständliche als schwerfällige Abart der doppischen Buchführung den rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Gestaltungen oder Formen der Doppelbuchhaltung zu weichen anfangen. Insolange die „italienische doppelte Buchhaltung" sozusagen ein altehrwürdiges Ansehen in aller Theorie und Praxis besass, insolange diese doppische Buchführungsabart nicht nur von allen denkbeengten und wissensbeschränkten Praktikern gewissermassen als die höchste „Buchhaltungskunst" betrachtet, sondern auch von den scholastischen Theoretikern, das heisst den schulzünftigen Lehrmeistern als der Höhepunkt aller buchhalterischen Lehrweisheit angesehen, sowie als die eigentliche Krone aller Buchhaltungsweisheit gelehrt wurde, insolange konnte es gar nicht Wunder nehmen, wenn man in aller Theorie und Praxis mit einer solchen kopflosen Starrsinnigkeit, mit einer solchen halsstarrigen Zähigkeit an dieser „italienischen Buchhaltung" festhielt, dass man ganz und gar das Vorhandensein oder vielmehr die Möglichkeit von anderen Methoden oder Formen der Doppelbuchhaltung übersah, oder vielmehr es sich nicht denken konnte, dass das System der Doppelbuchhaltung in einfacheren Gestaltungsformen existiren und bestehen, beziehungsweise benützt und gebraucht werden kann. Wenn eben diese „italienische Buchhaltung" noch bis in die neueste Zeit hinein allein gelehrt und geübt erscheint, so liegt dies eben auch daran, dass man in Schule und Leben bis zur Gegenwart noch unbekannt ist mit jenen anderen, einfacheren Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung, wie sie bereits auf dem Gebiete der Buchhaltungs-Literatur unter den allerdings zweifelhaft erscheinen müssenden Namen

„französische Buchhaltung", „amerikanische Buchhaltung" u. s. w. zur Lehrverbreitung gelangten.

In der Geschichte der Buchhaltung wird die seit Jahrhunderten in Schule und Leben so erbgesessen sich gemacht habende „italienische Buchhaltung" den besten Beweis dafür abgeben können, wie sehr auch auf dem Buchhaltungsgebiete in aller Theorie und Praxis der Conservativismus, das heisst die Anhänglichkeit an alten Einrichtungen und Gebräuchen, kurzweg der Hang an Altem dergestalt zu herrschen vermag, dass selbst die rationellsten, gediegensten, besten Fortschrittsbestrebungen der Neuzeit nur allzuschwer Eingang in Lehre und Leben zu finden vermögen. Obwohl es offenbar ist, dass die „italienische Buchhaltung" fälschlicher Art jene Abart der doppischen Buchhaltung bildet, welche auf dem denkbar complicirtesten Mensualisirungsverfahren basirt, obwohl es evident erscheint, dass diese fälschlich genannte „italienische Buchhaltung" die denkbar unzweckmässigste Methode der Doppelbuchhaltung repräsentirt, so ist heute noch in sehr vielen Schul- und Lebenskreisen die Anhänglichkeit an diese sozusagen schon uraltgewohnte Buchführungsweise doppischer Art so gross, dass gegenüber ihr selbst solche Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung nicht so leicht aufzukommen vermögen, deren Rationellität, Einfachheit und Zweckmässigkeit ausser allem Zweifel steht. Sobald man aber in vielen Schul- und Geschäftskreisen von heutzutage noch mit einer sich auf keinerlei Gründe steifen könnenden Vorliebe an dieser „italienischen Buchhaltung" fälschlicher Art festhält, sobald man in vielen Lehr- und Lebenskreisen die Doppelbuchhaltung nur in Gestalt dieser fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung" kennen will, dann wird es auch ganz erklärlich erscheinen, warum noch den meisten Geschäftsleuten und Buchhaltern von heutzutage die Doppelbuchhaltung in ihren rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Gestaltungen unbekannt erscheint. Nachdem man bisher in der Theorie die Doppelbuchhaltung immer nur in Gestalt der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung" lehrte und in der Praxis ebenfalls die Doppelbuchhaltung immer nur in Form dieser „italienischen Buchhaltung" ausübte, so erscheint es demnach auch ganz begreiflich, dass das System der Doppelbuchhaltung in der gesammten Geschäftswelt noch nicht jene allgemeine Verbreitung gefunden hat, wie dies dann der Fall sein würde, wenn alle Geschäftsleute und Buchhalter mit den rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Gestaltungsformen dieser Buchhaltungsweise vertraut wären. Insolange man sich jedoch in der Geschäftswelt damit bescheidet, sich mit der so überaus schwierig zu handhabenden „italienischen Buchhaltung" abzumühen, insolange muss es auch ganz natürlich erscheinen, dass dieses zähe Festhalten an dieser „italienischen Buchhaltung" alle noch so gediegen, rationell, zweckvoll, brauchbar u. s. w. sich erweisen mögenden Vereinfachungs- oder Verbesserungsversuche der Doppelbuchhaltung abhält oder vielmehr es behindert, dass die auf thunlichste Vereinfachung oder Verbesserung dieser Buchhaltungsweise sich beziehenden Neuerungsversuche in aller Geschäftswelt Fuss fassen können. Dass alle jene Theoretiker und Praktiker, welche die eigentlich schon längst veraltet erscheinende „italienische Buchhaltung" nicht genug zu bewundern, anstaunen und anpreisen, verherrlichen zu können glauben, nur eine abwehrende Haltung gegenüber allen wie immer auf die Doppelbuchhaltung sich beziehenden Vereinfachungs- oder Verbesserungsbestrebungen annehmen oder vielmehr alle diesbezüglichen Neuerungsbestrebungen ignoriren oder gar geringschätzen, das kann den nicht verwundern, der jenen Umstand in Betracht zieht, wonach die Jahrhunderte lang von der sogenannten „italienischen Buchhaltung" ausgeübte Verblendung aller Theoretiker und Praktiker selbe unfähig gemacht hat, das

nöthige Verständniss für alle jene neuzeitlichen Fortschrittsbestrebungen zu besitzen, die sich eben darauf beziehen, das System der bislang in mittelalterlich verzopften Formalitäten oder Förmlichkeiten sich bewegt habenden Doppelbuchhaltung möglichst zu vereinfachen, thunlichst zu verbessern. So eingelebt nun auch in der Geschäftspraxis noch diese fälschlich „italienische Buchhaltung“ genannte Abart der Doppelbuchhaltung erscheinen, so viele Vertreter auch diese Gestaltungsabart der doppischen Buchhaltung in schulzünftigen Lehrkreisen noch zählen mag, so wird demungachtet diese schon längst veraltete Abart der doppischen Buchführuug nunmehr der geschichtlichen Vergangenheit umsomehr anheimfallen, je mehr alle Geschäftsleute und Buchhalter zur Ueberzeugung gelangen werden, dass diese „italienische Buchhaltung“ die denkbar complicirteste, die denkbar unzweckmässigst gestaltete Abart der ansonsten in viel einfacheren und zweckmässigeren Abarten ausgeübt werden könnenden Doppelbuchhaltung repräsentirt. Je mehr sich alle Geschäftsleute davon überzeugen werden, dass es noch andere und zwar rationellere, einfachere und zweckmässigere Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung als die bislang allein gelehrte und geübte „italienische Buchhaltung“ gibt, je mehr sich alle Praktiker mit diesen in neuester Zeit immer mehr und mehr aufkommenden rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Methoden oder Formen der Doppelbuchhaltung vertraut machen, desto sicherer steht dieser „italienischen Buchhaltung“ jenes Schicksal bevor, wonach diese doppische Buchführungsweise unzweckmässigster Art endlich einmal ausser Cours gesetzt oder vielmehr ausser Gebrauch kommen wird. Diese so lange Zeit hindurch in aller Geschäftswelt in Gebrauch und Uebung gestanden habende „italienische doppelte Buchhaltung“ fälschlicher Art verliert schon zur Gegenwart dadurch bedeutend an ihrem traditionellen Ansehen, dass man bereits in den meisten Schul- und Geschäftskreisen beginnt, sich den rationelleren, einfacheren, verbesserten Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung zuzuwenden. Sicher ist es auch, dass jener Zeitpunkt, wo diese Jahrhunderte lang in so bedeutendem Ansehen gestanden habende „italienische Buchhaltung“ ihre Rolle gänzlich ausgespielt haben wird, nicht mehr allzuferne ist. Finden sich auch heute noch genug der alten Schule angehörige Theoretiker und Praktiker, die durch allerlei zweifelhafte Bemühungen diese nunmehr schon geraume Zeit hindurch in aller Theorie und Praxis erbgesessen gewesene „italienische Buchhaltung“ gerne wieder aufleben machen möchten, so wird dessenungeachtet auf die Dauer dieses fälschlich „italienische Buchhaltung“ genannte Zerrbild der Doppelbuchhaltung dem Schicksale aller mit der Zeit unbrauchbar gewordenen Institutionen (Einrichtungen) oder Usancen (Gebräuchen), nämlich der Vergangenheit anheimzufallen, nicht entgehen können. Wenn dann die Geschichte der Buchhaltung nicht Kunde davon zu geben hätte, dass die Doppelbuchhaltung vom Mittelalter bis weit in das XIX. Jahrhundert nur in Gestalt der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung“ in Gebrauch und Uebung war, wenn die fernere Geschichtsschreibung nicht zu berichten hätte, dass diese „italienische Buchhaltung“ benannte doppische Buchführungsweise Jahrhunderte hindurch in aller Theorie und Praxis eine tonangebende Rolle spielte, so müsste diese doppische Buchhaltungsweise gänzlich in Vergessenheit gerathen.

Um die Geschichte der Doppelbuchhaltung gehörig begreifen zu können, muss man es sich stets vor Augen halten, dass aller geschichtliche Entwicklungsgang der Doppelbuchhaltung immer nur darin bestehen haben wird können, die complicirteren, minder einfacheren Gestaltungsformen der doppischen Buchhaltung durch rationellere, einfachere und zweckmässigere zu ersetzen. Wie die Geschichte der Buchhaltung überhaupt im Ganzen und Grossen in dem allmäligen Ueber-

gangé von der sogenannten einfachen Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung besteht, so die Geschichte der Doppelbuchhaltung insbesondere in dem allmäligen Uebergange von der mensualisrenden, das heisst monatlich übertragenden, zur journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung, richtiger in dem Zurückgehen auf die ursprünglich in Italien allein aufgekommene journalisirende, das heisst à jour übertragende Doppelbuchhaltung. Bestand von jeher bezüglich der Buchhaltung überhaupt für alle Geschäftswelt die Streitfrage, ob man sich der sogenannten einfachen Buchhaltung oder der Doppelbuchhaltung bedienen soll, so ergab sich bei der Doppelbuchhaltung insbesondere der seit dem Aufkommen dieser Buchführungsweise schon bestehende Streitpunkt, ob das Journalisirungsverfahren (Tagesübertragungsverfahren) oder das Mensualisirungsverfahren (Monatsübertragungsverfahren) dieser Buchhaltungsweise zu Grunde liegen soll. Zum näheren Verständniss der beiden hieraus sich ergebenden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung, nämlich der journalisirenden Doppelbuchhaltung einerseits und der mensualisirenden Doppelbuchhaltung anderseits, sei hier ein- für allemal gesagt, dass die journalisirende, das heisst täglich (à jour) übertragende, beziehungsweise nur das Journalisirungsverfahren, das heisst nur den Tagesübertag oder vielmehr nur den Einzelübertrag (directen Uebertrag) kennende Doppelbuchhaltung blos in der Führung von Journal (Tagebuch) und Hauptbuch (Contobuch) besteht, dahingegen aber bei der mensualisirenden, das heisst monatlich (per Monat) übertragenden, beziehungsweise nur das Mensualisirungsverfahren, das heisst nur den Monatsübertrag oder vielmehr Sammelübertrag (indirecten Uebertrag) kennenden Doppelbuchhaltung zwischen Journal (Tagebuch) und Hauptbuch (Contobuch) noch das Mensual (Monatsbuch) genannte Sammelbuch (Zwischenbuch) zur Einschiebung gelangt. Während nämlich alle journalisirende Doppelbuchhaltung einfach darin besteht, dass aus dem einen Journale (Tagebuche), beziehungsweise aus den mehreren Journalen (Tagebüchern) à jour, das heisst täglich, also direct ins Hauptbuch übertragen, also im Hauptbuche sohin nur Tagesposten (Einzelposten) zur Auftragung gelangen, so besteht alle mensualisirende Doppelbuchhaltung vielmehr darin, stets aus dem einen Journale (Tagebuche), beziehungsweise aus den mehreren Journalen (Tagebüchern) monatlich dergestalt in das Mensual (Monatsbuch) zu übertragen, dass von diesem Sammelbuche (Zwischenbuche) aus nur Monatsposten (Collectiv- oder Sammelposten) in dem Hauptbuche zur Auftragung gelangen brauchen. Ob nun die Journalisirung, das heisst der Tagesübertrag oder Einzelübertrag oder aber die Mensualisirung, das heisst der Monatsübertrag oder Sammelübertrag zu bevorzugen sei, das ist eben jene buchhalterische Grundfrage, um welche sich im Wesentlichen bisher alle Geschichte der Doppelbuchhaltung gedreht hat. Indem auch alle wie immer sich auf die Doppelbuchhaltung beziehenden Vereinfachungs- und Verbesserungsversuche zumeist auch darauf zurückzuführen sind, an die Stelle des bislang überdies so unzweckmässig geübten, nur zu complicirt gearteten Mensualirungsverfahrens das soviel einfachere Journalisirungsverfahren zu setzen, wurde hiebei nur der Fehler so vielfach begangen, die sich bei diesem Uebergang oder vielmehr bei dieser Rückkehr von der Mensualisirung (Monatsübertragung) zur Journalisirung (Tagesübertragung) ergebenden rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung als selbsterfundene „neue Systeme“ der Buchhaltung auszugeben!

Was das historische Aufkommen des Journalisirungsverfahrens einerseits und des Mensualisirungsverfahrens anderseits betrifft, so lehrt diesbezüglich die Geschichte der Doppelbuchhaltung, dass zuerst in Italien das Journalisirungs-

verfahren, beziehungsweise die journalisirende Doppelbuchhaltung aufkam und in Frankreich bis auf den heutigen Tag beibehalten wurde, woraus sich die „französische Buchhaltung“ ergibt, dass bald hierauf in Deutschland zu dem Mensualisirungsverfahren, beziehungsweise zu der journalisirenden Doppelbuchhaltung übergegangen wurde, wobei diese denkbar complicirtest mensualisirende Doppelbuchhaltung fälschlicherweise „italienische Buchhaltung“ benannt erscheint, ein Irrthum, der einfach daraus entstand, dass man die ursprünglich in Italien aufgekommene Buchhaltung kurzweg auch die „italienische Buchhaltung“ nannte, hiebei aber ganz und gar übersah, dass die in Italien ursprünglich aufgekommene Doppelbuchhaltung nur auf dem Journalisirungsverfahren basirte, dass endlich und zwar mit Anbruch dieses Jahrhunderts von der Jahrhunderte lang so viel geübten mensualisirenden, das heisst nur das Mensualirungsverfahren kennenden Doppelbuchhaltung in der einen oder der anderen Weise auf die journalisirende, das heisst nur das Journalisirungsverfahren kennende Doppelbuchhaltung zurückgegangen wurde, woraus vor Allem die „deutsche Buchhaltung“ hervorging. Dass in Italien ursprünglich nur die journalisirende Doppelbuchhaltung allein gekannt war, das steht insoferne fest, als der deutsche Schriftsteller Dr. Jäger aus Stuttgart dies in seinen „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung“ (siehe Literaturverzeichniss im Anhang) ausser allen Zweifel stellt. Indem man in Bezug auf die in Italien aufgekommene Doppelbuchhaltung nur die journalisirende Doppelbuchhaltung übte oder vielmehr nur das Journalisirungsverfahren kannte, in Deutschland jedoch hievon abgegangen und dafür und zwar ganz im Geiste mittelalterlicher Verzopfung das denkbar complicirteste Mensualisirungsverfahren eingeführt wurde, um endlich wieder im Laufe dieses Jahrhunderts zu der journalisirenden Doppelbuchhaltung, wie sie eben ursprünglich in Italien einzig und allein aufgekommen war, zurückzukehren, darin besteht aller thatsächliche Geschichtsgang der Doppelbuchhaltung. Kannte man ursprünglich in Italien, und zwar bekanntlich Ende des XV. Jahrhunderts und Anfangs des XVI. Jahrhunderts eigentlich nur das Journalirirungsverfahren (nämlich den Tages- oder Einzelnübertrag) allein, so kam hernach in den folgenden Jahrhunderten in Deutschland das Mensualisirungsverfahren (nämlich der Monats- oder Sammelübertrag) in Gebrauch und zwar in der denkbar ungeschicktesten Weise, sowie in naturgemässer Anlehnung an die mittelalterliche Verzopfungsdressur, bis endlich mit Anfang dieses Jahrhunderts die Vereinfachung der in mittelalterlich verzopften Verfahrungsweisen mensualisirenden Doppelbuchhaltung dadurch in Deutschland von Richter und Meissner eingeleitet wurde, dass selbe auf die ursprünglich einfachere Gestaltung der journalisirenden Doppelbuchhaltung zurückgingen. Alle vom Anfange dieses Jahrhunderts angestrebt gewordenen Vereinfachungen der Doppelbuchhaltung lassen sich auch in der einen oder anderen Weise darauf zurückführen, dass man von der complicirteren Gestaltung der mensualisirenden Doppelbuchhaltung, wie sie in Gestalt der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung“ denkbar unzweckmässigst gehandhabt wurde, zu der einfacheren Gestaltung der journalisirenden Doppelbuchhaltung, wie sie sowohl ursprünglich in Italien allein aufgekommen war und in Frankreich bis auf den heutigen Tag immer beibehalten wurde, in einer oder in der andern Weise zurückkehrte!

Indem man bald nach dem bekanntermassen zwischen das Ende des XV. Jahrhunderts und den Anfang des XVI. Jahrhunderts fallende Aufkommen der Doppelbuchhaltung in Deutschland von der ursprünglich einfacheren Gestaltung der journalisirenden Doppelbuchhaltung, wie sie einzig und allein in Italien aufkam, abging, so entstand und zwar ganz im Geiste mittelalterlicher

Verzopfung jene so überaus complicirt, schwerfällig und schwerverständlich sich ausnehmende Gestaltungsabart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung, wie selbe heute noch in Theorie und Praxis unter dem ganz und gar falschen Namen „italienische Buchhaltung" gang und gäbe erscheint. In ihrem Ursprungslande Italien natürlicherweise in ihren einfacheren, um nicht zu sagen in ihren primitiveren Gestaltungsformen gelehrt und geübt, nahm die Doppelbuchhaltung bei ihrer im Wege des italienisch-deutschen Handelsverkehres erfolgenden Verpflanzung nach Deutschland jene complicirteren Gestaltungsformen an, wie selbe nothwendigerweise aus den im Mittelalter allerorts landläufig gewesen seienden Verzopfungsmanieren hervorgehen mussten. Indem auch sonst es schwer sich annehmen lässt, dass die Doppelbuchhaltung in ihrem Ursprungslande Italien gerade in ihren complicirteren, nicht in ihren einfacheren Gestaltungsformen aufgekommen sein soll, so konnte diese Buchhaltungsweise wohl nur in Deutschland zu ihren complicirteren Gestaltungsformen gelangt sein. Thatsächlich wurde die aus Italien stammende sowie daselbst nur das Journalisirungsverfahren gekannt habende Doppelbuchhaltung erst durch die in Deutschland erfolgte Einführung, beziehungsweise Anwendung des denkbar unzweckmässigst gewählten Mensualisirungsverfahrens zu jener so überaus complicirt oder schwierig, so schwerfällig und schwerverständlich ausnehmenden doppischen Buchhaltungsweise, dass man sich unter ihr von jeher den Gipfelpunkt aller buchhalterischen Schwierigkeiten vorstellte. Dieses aus dem Mittelalter stammende, in Deutschland erfundene oder vielmehr ausgeklügelte Mensualisirungsverfahren unzweckmässigster Art, wie sie eben der fälschlich „italienische Buchhaltung" genannten Abart der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung zu Grunde gelegt erscheint, muss umsomehr als der Uebel grösstes angesehen werden, als durch dieses der „italienischen Buchhaltung" zu Grunde liegenden Mensualisirungsverfahren alle Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit des Systems der Doppelbuchhaltung bedeutend beeinträchtigt, ja theilweise in Frage gestellt erscheint. Diese fälschlich genannte „italienische Buchhaltung" ist eben in Anbetracht ihres geradezu mysteriös sich ausnehmenden Mensualisirungsverfahrens nur ein echtes Geistesproduct mittelalterlicher Verzopfung. Erinnert die fälschlich „italienische Buchhaltung" genannte Abart der Doppelbuchhaltung mit ihrem an Complicirtheit, Gekünsteltheit, Schwerfälligkeit, Schwerverständlichkeit, Unklarheit u. s. w. überreichen Mensualisirungsverfahren nicht lebhaft an Zopfwesen und Mysticismus des Mittelalters? Es ist eben sicherlich kein Zufall, sondern vielmehr die natürliche Folge des im Mittelalter so üppig gehaust habenden Verzopfungs- und Verdunklungswesens, wenn bei der bekanntermassen aus dem Mittelalter stammenden, in Deutschland ihre Geburtsstätte habenden, daher eben fälschlich „italienische Buchhaltung" genannten Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung rücksichtlich der allmonatlich zu bewerkstelligenden Sammelpostenzusammenstellung (Mensualisirung) gerade das denkbar complicirteste, gekünstelte, schwerfälligste, schwerverständlichste, unklarste, unzweckmässigste Mensualisirungsverfahren zur Praktikirung gelangt war.

Nachdem man in Deutschland nicht das ursprünglich in Italien allein aufgekommene und angewandte Journalisirungverfahren beibehalten, sondern vielmehr das selbst erfundene Mensualisirungsverfahren — und zwar ebenso unzweckmässig als irrationell, ebenso willkürlich als weitläufig verfahrender Art — eingeführt hatte, hiebei aber ganz und gar übersah, dass man Italien zur Zeit der Verpflanzung der Doppelbuchhaltung nach Deutschland nur die Journalisirung (Tages- oder Einzelübertragung), nicht aber die erst in Deutschland eingeführte Mensualisirung (Monats- oder Sammelübertragung) kannte, so ent-

stand und zwar im Anschlusse an die von jeher in aller Theorie und Praxis gemeinbräuchlich gewordene Phrase „italienische oder doppelte Buchhaltung“ jene heute noch allenthalben nachgesprochene Benennungsweise „italienische Buchhaltung“, worunter man in Wirklichkeit jene Mensualisirungsabart der Doppelbuchhaltung begreift, die eben der historischen Wahrheit zufolge nicht in Italien, sondern vielmehr in Deutschland zuerst in Gebrauch und Uebung kam. Indem also die fälschlicher Weise gebrauchte Bezeichnungsweise „italienische Buchhaltung“ für die in Deutschland ausgeklügelt gewordene Mensualisirungsabart der Doppelbuchhaltung in jeder Hinsicht anfechtbar erscheint, so wäre es wohl richtiger, zutreffender gewesen, wenn man die in Italien ursprünglich aufgekommene, sowie in Frankreich bis zum heutigen Tag beibehaltene journalisirende Doppelbuchhaltung einfachster Art „italienische“ oder noch richtiger „italienisch französische“ Doppelbuchhaltung, hingegen die später nur in Deutschland eingeführt gewordene mensualisirende Doppelbuchhaltung complicirtester Art „deutsche“ Doppelbuchhaltung benannt hätte. Wenn man heute noch in aller Theorie und Praxis auf Grund einer ganz oberflächlichen Denkungsweise das System der Doppelbuchhaltung mit der fälschlich „italienische Buchhaltung“ genannten Mensualisirungsabart der Doppelbuchhaltung confundirt, so ist dies jener historischen Unkenntniss zuzuschreiben, die eben nicht weiss, dass wohl Italien das Ursprungsland aller Doppelbuchhaltung bildet, dass aber die fälschlich genannte „italienische Buchhaltung“, wie sie eben von jeher in Schule und Leben als die alleinige Gestaltungsform aller Doppelbuchhaltung betrachtet wurde, nur eine specielle Abart der Doppelbuchhaltung und zwar die complicirteste, unzweckmässigste Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung repräsentirt. Von der allerdings zweifellos richtigen Thatsache ausgehend, dass die Doppelbuchhaltung ursprünglich in Italien aufgekommen ist, entstand begreiflicherweise die überall landläufig gewordene Identificirung von „doppelte oder italienische Buchhaltung“, wonach eben die Doppelbuchhaltung überhaupt von den Italienern erfunden wurde, sonach eine „italienische“ Buchhaltung ist. Diese allenthalben nachgesprochene Redensart von der „doppelten oder italienischen Buchhaltung“ wird aber sicherlich nicht bei jenen Gehör finden, die ganz gut wissen, dass die in Deutschland aufgekommene, daher fälschlich genannte „italienische Buchhaltung“ blos eine Abart der überhaupt in Italien „erfunden“ gewordenen Doppelbuchhaltung repräsentirt. Indem eben die — ihrer ursprünglichen Entstehung nach allerdings in Italien aufgekommen seiende — Doppelbuchhaltung überhaupt naturgemäss in zwei Hauptmethoden zerfällt, nämlich in die journalisirende, das heisst nur das Journalisirungsverfahren kennende Doppelbuchhaltung einerseits, und in die mensualisirende, das heisst nur das Mensualisirungsverfahren kennende Doppelbuchhaltung anderseits, jede dieser beiden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung aber wieder ihre speciellen Abarten (Methoden) hat, so wird man nunmehr wohl leicht einsehen können, dass die Jahrhunderte lang in allen Schul- und Lebenskreisen in so bedeutendem Ansehen gestanden habende „italienische Buchhaltung“ mit ihrem so überaus willkürlich und unzweckmässig vorgehenden Mensualisirungsverfahren nichts weiter als eine specielle Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung bildete.

So gemeinbräuchlich nun diese unstichhältiger oder vielmehr unrichtiger Weise „italienische Buchhaltung“ genannte Mensualisirungsabart der Doppelbuchhaltung auch in aller Theorie und Praxis bis weit in dieses Jahrhundert erscheinen mochte, so complicirt, schwierig, schwerfällig, schwerverständlich und unzweckmässig musste sich jedoch diese specielle Abart der mensualisirenden

Doppelbuchhaltung schliesslich im Laufe der immer mehr und mehr nach Aufklärung strebenden Zeit erweisen. In der That machte sich auch das Bestreben, von der complicirteren Gestaltung der mensualisirenden Doppelbuchhaltung, wie selbe eben bislang unter dem fälschlich gebrauchten Namen „italienische Buchhaltung" allein gang und gäbe war, zu den einfacheren Gestaltungen der journalisirenden Doppelbuchhaltung, wie sie ursprünglich in Italien und in Frankreich bis heute beibehalten wurden, zurückzukehren, mit Anbruch dieses Jahrhunderts geltend. So entstanden zu Anfang dieses Jahrhunderts die „englische Buchhaltung" von Jones und die „deutsche Buchhaltung" von Richter und Meissner, sowie in der späteren Folge die „französische Buchhaltung", ferners die zuerst von A. Schuhmacher propagirte „amerikanische Buchhaltung", und endlich noch die „russische Buchhaltung" von Esersky. Alle diese Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen entsprangen jener Vereinfachungssucht, welche sich mit Anfang dieses Jahrhunderts in Bezug auf die so überaus complicirt sich ausnehmende Gestaltung der fälschlich „italienische Buchhaltung" genannten Mensualisirungsabart der Doppelbuchhaltung einstellte, sowie auch dann im Laufenden blieb. Im Anschlusse an Dr. „Jäger's Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung", woselbst Daniel Richter und S. G. Meissner als jene bezeichnet stehen, die zuerst in diesem Jahrhundert mit ihrem „deutschen Buchhalten" den Kampf gegen die in aller Theorie und Praxis so tonangebend geherrscht habende „italienische Buchhaltung" eröffnet hatten, schreibt diesbezüglich auch Prof. Rudolf Schiller in Wien in seinen „Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Buchhaltung" (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) wie folgt: „Die Verbesserungsversuche der italienischen Buchhaltung tauchen erst zu Anfang dieses Jahrhunderts auf. Sie wurden eröffnet durch Daniel Richter's und Meissner's Werke über das deutsche Buchhalten. Meissner's Einzelübertragung in das Hauptbuch war nur ein Zurückgehen auf die ersten doppelt buchenden Italiener, wie sich zeigt, wenn man seine Vorschläge mit den Manzoni'schen Regeln vergleicht. Trotzdem hat Meissner durch seine Forderung, man müsse jeden einzelnen Posten für sich in dem betreffenden Conto des Hauptbuches verbuchen, bewirkt, dass die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht, welche eine Zusammenziehung der Posten im Journal (soll eigentlich Mensual heissen) verlangt, mit ihrer Theorie umso nachdrücklicher hervorgetreten sind und es fasst bis heute noch unentschieden blieb, ob man im Allgemeinen die directe Verbuchung in das Hauptbuch oder die Einschiebung eines Sammeljournales (soll eingentlich Sammelbuch heissen) befürworten soll". Jedenfalls war die Vereinfachung der Doppelbuchhaltung dadurch eingeleitet worden, dass zu Beginn dieses Jahrhunderts endlich Meissner darauf drang, von der bislang allein üblich gewesenen Mensualisirung (indirecten Monats- oder Sammelübertragung) auf die von den ersten doppisch verrechnenden Italienern geübt gewordene Journalisirung (directe Tages- oder Einzelübertragung) zurückzugehen. Dass Meissner's „Einzelübertrag" sich bei Vergleich mit Manzoni und Pietra „nur als ein Zurückgehen auf die ersten doppelt buchenden Italiener erweist", davon kann man sich selbst durch das Studium des diese Erklärung enthaltenden Geschichtswerkes „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" von Dr. Jäger vollkommen überzeugen. Indem sich mit Anbruch dieses Jahrhunderts allerorts das Bestreben kundmachte, an Stelle des so complicirten Mensualisirungsverfahren das so viel einfachere Journalisirungsverfahren einzuführen oder vielmehr anstatt der weitläufigen Mensualisirung (allmonatlichen Sammelübertragung) die kurzbündige Journalisirung (tägliche Einzelübertragung) zu gebrauchen, so entstanden damit jene im Verlaufe dieses Jahrhunderts stetig an der Tagesordnung

verbliebenen „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung, welche in neuester zu dem Grundübel der zügellos sich äussernden Vereinfachungssucht ausarteten. Dieser von Engländern, Deutschen u. s. w. angestrebten Vereinfachung der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise dieser allerorts erstrebten Verbesserung der fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung“ entsprangen oder vielmehr haben ihre Entstehung zu verdanken die „englische Buchhaltung“ von Jones, die „deutsche Buchhaltung“ von Meissner, die „französische Buchhaltung“, die „amerikanische Buchhaltung“ von Schuhmacher, die „russische Buchhaltung“ von Esersky u. s. w. Alle diese „englische Buchhaltung“, „deutsche Buchhaltung“, „französische Buchhaltung“, „amerikanische Buchhaltung“ u. s. w. repräsentiren in Wirklichkeit auch nur in der einen oder der anderen Weise „vereinfacht“ erscheinende Gestaltungsabarten der doppischen Buchhaltung, in dieser oder jener Weise „vereinfachte“ Gestaltungsformen der Doppelbuchhaltung!

Um sich in dem Wirrwarr aller jener Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen, welche unter den mehr oder minder zutreffenden Benennungsweisen „italienische Buchhaltung“ — „englische Buchhaltung“ — „deutsche Buchhaltung“ — „französische Buchhaltung“ — „amerikanische Buchhaltung“ — „russische Buchhaltung“ u. s. w. in Theorie und Praxis mehr oder weniger gangbar erscheinen, zurechtfinden zu können, dazu bedarf es vor Allem der richtigen Beantwortung jener sich von selbst aufdrängenden Frage, welche Bewandtniss es eigentlich mit der Stichhältigkeit dieser in Literatur und Geschäftsleben mehr oder weniger gang und gäbe seienden Bezeichnungsweisen von diversen Arten der Buchhaltung oder Buchführung habe. Wenn man von einer „italienischen“ — „englischen“ — „deutschen“ — „französischen“ — „amerikanischen“ — „russischen“ Buchhaltung oder Buchführung spricht und hört, so muss man doch offenbar annehmen können, dass die „italienische Buchhaltung“ in Italien, die „engliche Buchhaltung“ in England, die „deutsche Buchhaltung“ in Deutschland, die „französische Buchhaltung“ in Frankreich, die „amerikanische Buchhaltung“ in Amerika, die „russische Buchhaltung“ in Russland u. s. w. ursprünglich aufgekommen ist, beziehungsweise gemeiniglich in Anwendung und Benützung steht. Die in Theorie und Praxis gemeinbräuchlich gewordenen Bezeichnungsweisen „italienische Buchhaltung“ — „englische Buchhaltung“ — „deutsche Buchhaltung“ — „französische Buchhaltung“ — „amerikanische Buchhaltung“ — „russische Buchhaltung“ u. s. w. können doch im Grunde genommen nur besagen, dass diese oder jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise Italien, England, Deutschland, Frankreich, Amerika, Russland u. s. w. zum Ursprungsland hat, beziehungsweise in Italien, England, Deutschland, Frankreich, Amerika, Russland u. s. w. in Gebrauch und Uebung ist. Ob es sich damit aber wirklich so verhält, das möge hier dahingestellt bleiben! Ist die „italienische Buchhaltung“, wie sie nämlich allenthalben bis in die neueste Zeit allein gelehrt und geübt wurde, jemals in Italien gemeinbräuchlich gewesen oder auch nur ursprünglich aufgekommen? Ist die „englische Buchhaltung“ als die in England gemeinbräuchlich gewordene Buchführung oder nur als eine blosse „Erfindung“ des Engländer Jones aus Bristol anzusehen? Ist die zuerst von Richter und Meissner gelehrte, später von Jul. Morgenstern und anderen Fachschriftstellern noch mehr „vereinfacht“ gewordene „deutsche Buchhaltung“ auch in Deutschland gemeinbräuchlich geworden? Ist die „französische Buchhaltung“ auch in Frankreich allenthalben gebräuchlich? Ist die zuerst von A. Schuhmacher propagirt gewordene „amerikanische Buchhaltung“ als ein Ausfluss des amerikanischen Erfindungsgeistes zu betrachten, erscheint sie thatsächlich in Amerika gemeinüblich oder muss sie etwa auch nur als die blosse „Erfindung“ eines

findigen Deutschen gelten? Erscheint die zuerst von Franz Böncken aus Petersburg propagirt gewordene „russische Buchhaltung“ in Russland landläufig oder ist selbe nur von dem Russen Theodor von Esersky „erfunden“ worden? Es ergibt sich hiernach zur Genüge, dass die Stichhältigkeit der heutzutage allerorts gebrauchten Benennungsweisen „italienische Buchhaltung“ — „englische Buchhaltung“ — „deutsche Buchhaltung“ — „französische Buchhaltung“ — „amerikanische Buchhaltung“ — „russische Buchhaltung“ mehr oder weniger zweifelhaft erscheint. Indem hier weiters davon abgesehen wird, ob diese heutzutage allenthalben in Theorie und Praxis geist- und gedankenlos nachgesprochenen Bezeichnungsweisen Anspruch auf volle Richtigkeit haben, so sei hier nur darauf aufmerksam gemacht, dass für jedwede nach allseitiger Klarheit und Deutlichkeit strebende Wissenschaft von der Buchhaltung, beziehungsweise für deren Vertreter und Lehrer es unzulässig erscheinen muss, irgendwelche da oder dort gangbare, in dieser oder jener Weise gebrauchte Buchhaltungs- oder Buchführungsarten nach solchen Bezeichnungsweisen, die den Stempel der Fragwürdigkeit, Zweifelhaftigkeit, Unstichhältigkeit oder gar Fälschlichkeit an sich tragen, benennen zu wollen. Wenn auch in der stets nur oberflächlich denkenden und wissenden, sowie immer nur in vulgären, dem gemeinen Leben angehörigen Phrasen oder Redensarten sich bewegenden Praxis immerhin die Benennungsweisen „italienische Buchhaltung“ — „englische Buchhaltung“ — „deutsche Buchhaltung“ — „französische Buchhaltung“ — „amerikanische Buchhaltung“ — „russische Buchhaltung“ u. s. f. gangbar sein mögen, so wird man doch in aller wissenschaftlich classificirenden Theorie rücksichtlich der wirklich zutreffenden Benennung von in welcher Weise immer gelehrten und gebrauchten Buchhaltungs- oder Buchführungsarten sich genauerer oder vielmehr wissenschaftlich allein zulässig erscheinenden Bezeichnungsweise bedienen müssen. Jedwede strengwissenschaftlich verfahrende Classificirung von wo und wie immer zur Anwendung und Benützung gelangen mögenden Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen wird selbe nach jenen besonderen Kategorien (Kenn- oder Merkzeichen) bezeichnen oder benennen müssen, durch die eben sich selbe als Abarten dieser oder jener Buchhaltung oder Buchführung besonders charakterisiren.

Welcher Art eigentlich diese für gewöhnlich „italienische Buchhaltung“ — „englische Buchhaltung“ — „deutsche Buchhaltung“ — „französische Buchhaltung“ — „amerikanische Buchhaltung“ — „russische Buchhaltung“ genannten Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen sind, darüber sind sich die modernen Fachschriftsteller durchaus nicht ganz klar, vielmehr sind deren Ansichten hierüber oft sehr verschieden beschaffen, sowie namentlich in der Praxis über diese mehr oder wenig stichhältig oder richtig, beziehungsweise willkürlich, irrthümlich oder fälschlich „italienische Buchführung“ — „englische Buchführung“ — „deutsche Buchführung“ — „französische Buchführung“ — „amerikanische Buchführung“ — „russische Buchführung“ u. s. w. benannten Buchhaltungs- oder Buchführungsarten die verschiedentlichst gearteten Vorstellungen cursiren. Wenn man — ganz unabhängig von der etwaigen Existenzmöglichkeit einer „italienischen Buchhaltung“, einer „englischen Buchhaltung“, einer „französischen Buchhaltung“, einer „amerikanischen Buchhaltung u. s. w. — den wirklichen Geschichtsgang aller Entstehung und Verbreitung sowie aller Vervollkommnung und Vereinfachung der Doppelbuchhaltung aufmerksam überblickt, so wird man sicherlich finden, dass die „italienische Buchhaltung“, die „englische Buchhaltung“, die „deutsche Buchhaltung“, die „französische Buchhaltung“ und die „amerikanische Buchhaltung“ in Wirklichkeit nur in

der einen oder der anderen Weise gestaltete Abarten der Doppelbuchhaltung repräsentiren. Wiewohl nun von jeher es in aller Welt als eine geschichtlich unanfechtbare Thatsache galt, dass in Italien, und zwar Ende des XV. Jahrhunderts und Anfangs des XVI. Jahrhunderts die Doppelbuchhaltung aufkam, so war man über die Art und Weise, in welcher die Doppelbuchhaltung ursprünglich in Italien allein aufkam, wieder ganz falsch unterrichtet. Indem man über die ursprüngliche Entstehung und weitere Verbreitung der Doppelbuchhaltung insolange im Unklaren verblieb, bis endlich ein deutscher Schriftsteller, nämlich Dr. Jäger aus Stuttgart, in seinem verdienstvollen Geschichtswerke „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" das so lange Zeit hindurch über die Geschichte der Doppelbuchhaltung obwaltet habende Dunkel auf Grund historisch unumstösslicher Thatsachenfeststellungen lüftete, insolange konnte es auch kein Wunder sein, wenn man in dem Glauben lebte oder vielmehr an der Annahme festhielt, dass in Italien gleich die mensualisirende, das heisst monatlich übertragende Doppelbuchhaltung erfunden wurde. Allein, wie die Geschichtsschreibung von Dr. Jäger alle Welt darüber endgiltig aufklärte, ist in Italien niemals die mensualisirende, das heisst monatlich (sammelweise) übertragende Doppelbuchhaltung, sondern vielmehr nur die journalisirende, das heisst täglich (directe) übertragende Doppelbuchhaltung aufgekommen. Es müsste auch sonderbar erscheinen, wenn in dem Heimatlande aller Doppelbuchhaltung, nämlich in Italien, nicht die einfachere Gestaltung der blos auf dem Journalisirungsverfahren beruhenden, das heisst nur den täglichen, directen Einzelübertrag kennenden Doppelbuchhaltung, sondern gleich die complicirtere Gestaltung der auf dem Mensualisirungsverfahren basirenden, das heisst den monatlichen, indirecten Sammelübertrag übenden Doppelbuchhaltung aufgekommen wäre. Steht nun bezüglich aller ursprünglichen Entstehung der Doppelbuchhaltung fest, dass man bei dem ursprünglich erfolgten Aufkommen der Doppelbuchhaltung einzig und allein nur die Journalisirung (tägliche oder directe Einzelübertragung) kannte, wie denn auch zufolge des zuvor beregten Geschichtswerkes von Dr. Jäger die italienischen Schriftsteller Pacioli, sowie Manzoni und Pietra als die ältestbekannten Lehrmeister der „doppelten Buchhaltung" thatsächlich nur das Journalisirungsverfahren (nämlich den directen Einzel- oder Tagesübertrag) lehrten, so wird rücksichtlich aller weiteren Verbreitung der Doppelbuchhaltung diejenige Geschichtsbetrachtung allein wirklich zutreffen, welche dahingeht, dass die in Italien ursprünglich allein aufgekommen seiende journalisirende Doppelbuchhaltung wohl in Frankreich bis auf den heutigen Tag beibehalten, in Deutschland aber durch die mensualisirende Doppelbuchhaltung unzweckmässigster Art ersetzt wurde. Während nun die ursprünglich in Italien allein aufgekommene journalisirende, das heisst nur die Führung von Journal (Tagebuch) und Hauptbuch (Contobuch), beziehungsweise nur den täglichen oder directen Einzelübertrag kennende Doppelbuchhaltung in der Folge in Frankreich beibehalten wurde, woraus eben sich jene „französische Buchhaltung" ergab, die erst in neuerer Zeit von Frankreich aus in Deutschland Eingang fand, entstand dahingegen in Deutschland gleich nach der Importirung der „doppelten Buchhaltung" aus Italien jene fälschlich „italienische Buchhaltung" genannte Abart der mensualisirenden, das heisst die Führung von Journal (Tagebuch), Mensual (Monatsbuch) und Hauptbuch (Contobuch), beziehungsweise den monatlichen oder indirecten Sammelübertrag betreibenden Doppelbuchhaltung, welche ungeachtet ihrer mittelalterlichen Verzopfung in der Folge in allen deutschen Landen zu so bedeutendem Ansehen gelangte, sowie heute noch von allen Theoretikern und

Praktikern der alten Schule als die eigentliche Vollendung aller „doppelten Buchhaltung“ betrachtet wird. Der im Mittelalter allenthalben herrschende, Alles und Jedwedes verzopfende Zopfgeist brachte es eben mit sich, dass man sich mit der Einfachheit der in Italien ursprünglich allein aufgekommen seienden journalisirenden, das heisst täglich übertragenden, beziehungsweise nur die Führung von Journal (Tagebuch) und Hauptbuch (Contobuch) kennenden Doppelbuchhaltung nicht begnügte, sondern schuf vielmehr durch die Einschiebung des offenbar nur Mensual (Monatsbuch) genannt werden könnenden, merkwürdigerweise aber heute noch allerorts „Journal“ benannt erscheinenden Zwischenbuches oder vielmehr Sammelbuches zwischen dem Journal (Tagebuch) einerseits und dem Hauptbuch (Contobuch) anderseits jene fälschlich „italienische Buchhaltung“ genannte Abart der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung, welche an Complicirtheit gar nichts zu wünschen übrig lässt. Indem man in Deutschland ganz und gar vergass oder vielmehr übersah, dass der aus Italien eingeführten Doppelbuchhaltung nur die Journalisirung (Einzel- oder Tagesübertrag) eigen war, dafür aber im Wege der Einschiebung des Mensual (Monatsbuch) genannten Sammelbuches (Zwischenbuch) zwischen Journal (Tagebuch) und Hauptbuch (Contobuch) die denkbar unzweckmässigt bewerkstelligte Mensualisirung (Sammel- oder Monatsübertragung) entstehen liess oder vielmehr der Doppelbuchhaltung zu Grunde legte, so ging hieraus jene specielle Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung hervor, welche auf Grund der überall landläufig gewordenen Redensart von der „doppelten oder italienischen Buchhaltung“ von jeher kurzweg die „italienische Buchhaltung“ genannt wurde, obgleich diese fälschlich gebrauchte Benennungsweise eine thatsächlich vorhandene Confundirung oder Verwechslung der in Italien unsprünglich allein aufgekommenen journalisirenden Doppelbuchhaltung mit einer erst in Deutschland aufgebracht gewordenen Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung in sich schliessen muss.

Indem allbekanntermassen die Doppelbuchhaltung überhaupt ihrer ursprünglichen Entstehung nach italienischen Ursprunges ist, so erfuhr sie bei ihrer weiteren Verbreitung alle jene Abänderungen, beziehungsweise Vervollkommnungen oder Vereinfachungen, wie sie eben im Laufe der Zeit zu den „italienische Buchhaltung“ — „französische Buchhaltung“ — „deutsche Buchhaltung“ — „amerikanische Buchhaltung“ u. s. w. genannten doppischen Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen sich herausbildeten. Erschien die erst in neuerer Zeit wieder durch Dr. Jäger festgestellte historische Thatsache, dass die in Italien ursprünglich aufgekommene Doppelbuchhaltung zufolge ihrer erstbekannten Theorievertreter (nämlich Pacioli sowie Manzoni und Pietra) nur das Journalisirungsverfahren kannte, gänzlich in Vergessenheit gerathen, so entstand durch die allgemeine Einführung des zuerst in Deutschland angewendeten Mensualisirungsverfahren speciell jene fälschlicherweise kurzweg „italienische Buchhaltung“ genannte Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung, bei der eben ein ganz im Geiste mittelalterlicher Verzopfung erfundenes, ebenso complicirt als unzweckmässig, ebenso schwerverständlich als schwerfällig ausgeklügeltes Monats- oder Sammelübertragungsverfahren wahrscheinlicherweise zur thunlichsten Erschwerung aller Ausübung der Doppelbuchhaltung bestimmt erscheint. Diese nicht in Italien selbst, sondern erst später in Deutschland aufgekommene mensualisirende Doppelbuchhaltung, wie sie eben zufolge einer uralten Vermengung des Systems der ihrem Ursprunge nach allerdings in Italien aufgekommen seienden Doppelbuchhaltung mit einer erst in Deutschland Eingang gefunden habenden Mensualisirungsabart fälschlich „italienische Buch-

haltung" genannt erscheint, erwies sich im Laufe der Zeit so complicirt, dass es ganz begreiflich erscheint, wenn endlich mit Beginn dieses Jahrhunderts allenthalben die Vereinfachung der Doppelbuchhaltung angestrebt wurde. Indem man in Frankreich nicht die erst später in Deutschland eingeführt gewordene, für gewöhnlich kurzweg „italienische Buchhaltung" genannte mensualisirende Doppelbuchhaltung, sondern nur die in Italien ursprünglich allein aufgekommene journalisirende Doppelbuchhaltung einzig und allein kannte, so ergab sich hieraus jene „französische Buchhaltung" genannte Abart der journalisirenden Doppelbuchhaltung, wie selbe thatsächlich schon in Italien aufgekommen war, sowie bis zum heutigen Tag in Frankreich allein gebräuchlich erschien. Wenn also die aus Frankreich eingeführte „französische Buchhaltung" in neuester Zeit in Deutschland immer mehr und mehr Eingang findet, so erweist dies, dass man immer mehr und mehr zu jener journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung zurückkehrt, auf jene nur das Journalisirungsverfahren, das heisst nur den Tagesübertrag (Einzelnübertrag) kennende Doppelbuchhaltung zurückgeht, wie selbe eben ursprünglich einzig und allein in Italien aufgekommen war. Indem diese ursprünglich in Italien aufgekommene, in Frankreich bis auf den heutigen Tag beibehalten gewordene, daher eben „französische Buchhaltung" genannte journalisirende, das heisst täglich oder einzelnweise übertragende Doppelbuchhaltung zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland solchergestalt „vereinfacht" wurde, dass bei Ausübung der journalisirenden (täglich oder einzelnweise übertragenden) Doppelbuchhaltung nicht streng doppisch, sondern nur „einfach" verbucht zu werden braucht, so enstand jene „deutsche Buchhaltung" genannte Abart der journalisirenden Doppelbuchhaltung, wie sie eben zuerst vornehmlich durch Meissner zu Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt wurde. Während also die in neuester Zeit immer grössere Verbreitung findende „französische Buchhaltung" in Wirklichkeit jene streng doppisch verfahrende Abart der journalisirenden Doppelbuchhaltung repräsentirt, wie selbe eben ursprünglich in Italien einzig und allein aufgekommen sowie in Frankreich bis auf den heutigen Tag beibehalten war, so bildet dagegen die schon zu Beginn dieses Jahrhunderts von Meissner gelehrte „deutsche Buchhaltung" eigentlich nur eine blosse „Vereinfachung" der allerdings heute erst in Deutschland aufkommenden, jedoch in Frankreich schon vor Beginn dieses Jahrhunderts gebräuchlich gewesenen „französischen Buchhaltung". Erweist sich gegenüber der bislang in aller Theorie und Praxis allein gang und gäbe warenden „italienischen Buchhaltung" diese in neuester Zeit auch schon in den Schulen sich einbürgernde „französische Buchhaltung" als das blosse Zurückgehen auf die in Italien ursprünglich allein angewendet und benützt gewesene journalisirende Doppelbuchhaltung, so ist die im Laufe dieses Jahrhunderts bereits schon soviel Lärm gemacht habende „deutsche Buchhaltung" eigentlich nur als jene dergestalt „vereinfachte" Abart der „französischen Buchhaltung" zu betrachten, wo eben nicht streng doppisch verrechnet zu werden braucht. Die „italienische Buchhaltung", die „französische Buchhaltung" und die „deutsche Buchhaltung", das sind jene drei Abarten der doppischen Buchhaltung, in denen für gewöhnlich in aller Theorie und Praxis das System der Doppelbuchhaltung gelehrt und geübt erscheint. Während die „italienische Buchhaltung" jene Abart der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung repräsentirt, welcher das denkbar schwierigste und unzweckmässigste Mensualisirungsverfahren zu Grunde liegt, ergibt dagegen die „französische Buchhaltung" jene Abart der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung, wo eben stets direct ins Hauptbuch übertragen wird, wohingegen wieder die „deutsche

Buchhaltung“ nur jene „vereinfachte“ Abart dieser „französischen Buchhaltung“ bildet, wo eben blos in Form oder Gestalt von „einfachen Posten“ verbucht wird. Eine weitere, in neuester Zeit zwar stark colportirte, jedoch praktisch nur beschränkten Werth habende Abart der Doppelbuchhaltung ist die „amerikanische Buchhaltung“; selbe muss als jene besondere Abart der tabellarischen, das heisst tabellarisch geführten Doppelbuchhaltung betrachtet werden, wo eben im Journale (Tagebuche) selbst zu dem Zwecke eine Contitabelle oder vielmehr ein Contentableau angebracht erscheint, um auf Grund der in diesen nebeneinandergereiht erscheinenden Contocolonnen eingestellten Tages- oder Einzelnposten die Mensualisirung (monatlich stattfindende Sammelübertragung) für das Hauptbuch in der einfachsten, leichtesten und schnellsten Weise bewerkstelligen zu können. Dass also die „italienische Buchhaltung“, die „französische Buchhaltung“, die „deutsche Buchhaltung“ und die „amerikanische Buchhaltung“ nur in der einen oder der anderen Weise gestaltete Abarten der Doppelbuchhaltung ergeben, kurzweg, dass es sich bezüglich dieser in Theorie und Praxis mehr oder minder gangbaren Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen nur um verschiedenartig sich manifestirende Handhabungsformen des Systems der doppischen Buchhaltung handeln kann, das wird im Folgenden — ohne jedoch auf die der „italienischen Buchhaltung“ — „französischen Buchhaltung“ — „deutschen Buchhaltung“ und „amerikanischen Buchhaltung“ eigenthümlich anhaftenden Details näher einzugehen — sich noch mehr erweisen.

Als „italienische Buchhaltung“ figurirt bekanntermassen nunmehr schon Jahrhunderte lang in aller Theorie und Praxis jene thatsächlicherweise nicht in Italien aufgekommene, sondern vielmehr nachträglich in Deutschland selbst eingeführt gewordene specielle Abart der mensualisirenden, das heisst monatlich, beziehungsweise sammelweise übertragenden Doppelbuchhaltung, wonach diese doppische Buchhaltungsweise nach einem für den gewöhnlichen Menschenverstand sich so complicirt, schwierig, schwerverständlich ausnehmenden, so überaus schwerfällig handhabbaren, sowie so überaus unzweckmässig gewählten Mensualisirungsverfahren prakticirt erscheint, dass es einerseits gerade erstaunlich erscheinen muss, wie diese doppische Buchhaltungsart überhaupt in aller Geschäftswelt sich so festwurzeln konnte, anderseits wieder nur zu begreiflich erscheint, warum dieses obenhinein noch mittelalterlich verzopft gewordene Mensualisirungsverfahrens wegen die Doppelbuchhaltung soviele Gegner fand, ja mit Beginn dieses Jahrhunderts geradezu mit Kolbenschlägen angegriffen wurde. Diese fälschlicherweise „italienische Buchhaltung“ genannte Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung musste ja auch unausbleiblich es verursachen, dass im Laufe dieses Jahrhunderts die Vereinfachung des Systems der Doppelbuchhaltung zum Schlagworte aller buchhalterischen Fortschrittsbestrebungen wurde! Indem man bis in die Neuzeit hinein die Doppelbuchhaltung überhaupt allenthalben eigentlich nur in Gestalt dieser fälschlich genannten „italienischen Buchhaltung“ kannte, so erschien es demnach auch ganz begreiflich, wenn in Schule und Leben diese „italienische Buchhaltung“ gewissermassen als der eigentliche Glanzpunkt alles doppischen Buchführungswesens galt. Soviele Anhänger nun diese merkwürdigerweise „italienische Buchhaltung“ genannte, weil ja thatsächlicherweise niemals in Italien „erfunden“ oder besser ausgeklügelt gewordene Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung in der Praxis noch zählen mag, wie viele Theoretiker sich auch finden mögen, welche es noch für zeitgemäss halten, die heute schon veraltete Lehre von der „italienischen doppelten Buchhaltung“ zum eigentlichen Mittelpunkt aller ihrer buchhalterischen Lehrweisheit zu besitzen, so wird demungeachtet diese bislang in aller Theorie und Praxis noch so vor-

herrschend gelehrt und geübt wordene „italienische Buchhaltung“ nunmehr deshalb einfacheren Gestaltungsformen der Doppelbuchhaltung weichen müssen, weil ja überhaupt die doppische Buchhaltung in rationelleren, einfacheren und zweckmässigeren Methoden oder Abarten gehandhabt werden kann, als in Form der seither allein prakticirt gewordenen „italienischen Buchhaltung“. In der That kommen auch in neuester Zeit immer mehr und mehr jene doppischen Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen auf, welche, wie die „französische Buchhaltung“, die „amerikanische Buchhaltung“ u. s. w. der „italienischen Buchhaltung“ unbedingt vorzuziehen sind. Wenn auch die mensualisirende, das heisst monatlich (sammelweise) übertragende Doppelbuchhaltung an und für sich gar nicht verwerflich erscheint, sondern vielmehr vor der journalisirenden, das heisst täglich (einzelweise) übertragenden Doppelbuchhaltung, das heisst also vor der „französischen Buchhaltung“ den Vorzug voraus hat, dass im Hauptbuche durch die allmonatlichen Sammelpostenauftragungen eine bedeutend leichtere Uebersicht erzielt werden kann, so soll doch und kann auch die mensualisirende (monatlich übertragende) Doppelbuchhaltung in bedeutend einfacheren Abarten gehandhabt werden, als dies bei dem so überaus complicirt zu bewerkstelligenden, sowie so überaus unzweckmässig verfahrenden Mensualisirungsverfahren der „italienischen Buchhaltung“ der Fall ist. Abgesehen davon, dass bezüglich der mensualisirenden Doppelbuchhaltung die Führung des zwischen Journal (Tagebuch), respective Journale (Tagebücher) einerseits und Hauptbuch anderseits eingeschobenen Mensuals (Monatsbuches) in einer viel einfacheren, rationelleren zweckmässigeren Weise besorgt werden kann, als dies bei der so eigenthümlich gearteten Mensualführung der „italienischen Buchhaltung“ der Fall erscheint, so kann ja des Weiteren die mensualisirende Doppelbuchhaltung dadurch wesentlich vereinfacht werden, dass an die Stelle des zwischen Journal (Tagebuch) und Hauptbuch geführten Mensuals (Monatsbuch) jene Monatsbilanztabelle oder auch kurzweg Bilanztableau genannte Tabelle zur Anwendung und Benützung gelangt, wie selbe schon als sogenanntes „Bilanzjournal“ im Jahre 1840 von Ochs aus Cöln, beziehungsweise schon im Jahre 1837 von Jaclot aus Paris — bezüglich dieses „Bilanzjournal“ von Jaclot-Ochs siehe „Die Buchführung“ von Louis Schmidt — vorgeschlagen wurde, sowie in neuester Zeit auch von Alois v. Leixner aus Wien (siehe dessen „Beiträge zur Popularisirung der doppelten Buchführung“) als von ihm bezeichnend genug benanntes „Hauptbuchtableau“ in verbesserter Gestalt in Vorschlag gebracht erscheint. Im Gegensatze zu der bei der „italienischen Buchhaltung“ üblichen Führung des so überaus unzweckmässig gehandhabten Mensuals (Monatsbuches) muss auch die Anwendung und Benützung dieser für gewöhnlich Bilanztableau oder auch Hauptbuchtableau genannten Monatsbilanztabelle, wie selbe eben anstatt des Mensual (Monatsbuches) zwischen Journal (Tagebuch) und Hauptbuch zum Behelfe der à jour bewerkstelligt werden könnenden Sammelpostenzusammenziehung angebracht werden kann, als die rationellste, einfachste und zweckmässigste Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung bezeichnet werden.

Unter der „französischen Buchhaltung“ versteht man gemeiniglich jene ursprünglich in Italien einzig und allein aufgekommene und bis zum heutigen Tage immerwährend in Frankreich beibehaltene, sowie in neuester Zeit immer mehr und mehr zur allgemeinen Einführung in aller Geschäftswelt gelangende Abart der journalisirenden, das heisst täglich oder vielmehr directe, einzelnweise übertragenden Doppelbuchhaltung, wonach eben aus dem Journal (Tagebuch), beziehungsweise aus den mehreren Tagebüchern (Cassabuch, Primanbuch u. s. w.) à jour, das heisst täglich oder vielmehr einzelnweise, direct i

Hauptbuch übertragen wird. Diese heutzutage für gewöhnlich „französische Buchhaltung“ genannte Abart der doppischen Buchhaltung ist eine streng doppisch verfahrende Gestaltungsform der Doppelbuchhaltung, das heisst es gelangt bei dieser „französische Buchhaltung“ genannten Abart der journalisirenden (täglich oder direct übertragenden) Doppelbuchhaltung das System der doppischen Buchhaltung nur auf Grund der nach jedweder Richtung hin streng doppisch sich gestaltenden Verrechnungsweise zur Anwendung. Wenn auch bei der „französischen Buchhaltung“ rationellerweise die Doppelbuchhaltung ihrer Ausübung nach dadurch wesentlich vereinfacht erscheint, dass bei ihr nur Journal (Tagebuch), beziehungsweise dessen Theilbücher (die mehreren Tagebücher) und Hauptbuch zur Führung gelangen oder vielmehr direct (einzelnweise) aus dem Journal (Tagebuch), beziehungsweise aus dessen Theilbücher (Tagebücher) in das Hauptbuch übertragen wird, so erscheint doch bei dieser doppischen Buchhaltungsweise in keiner Weise ausser Acht gelassen, dass die Doppelbuchhaltung stets nach den Principien der streng doppisch vorgehenden Verrechnung gehandhabt werden, immer nach Massgabe der für alle und jedwede Doppelbuchhaltung geltenden streng doppischen Verrechnungsprincipien behandelt erscheinen soll. Indem eben die „französische Buchhaltung“ genannte Abart der journalisirenden Doppelbuchhaltung einerseits in der Beachtung, respective Benützung des Grundprincips der Journalisirung, das heisst der täglichen, einzelnweisen oder directen Uebertragung (Tages- oder Einzelnübertragung) besteht und anderseits sich in den Grenzen des streng doppischen Verrechnungsformalismus bewegt, so repräsentirt deshalb ja auch die „französische Buchhaltung“ eigentlich nur jene ursprünglich allein natürliche Gestaltung aller Doppelbuchhaltung, welche eben den eigentlichen Ausgangspunkt aller wie immer sich modificiren lassenden Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung bildet, beziehungsweise in welcher sich rationellerweise das System der Doppelbuchhaltung am einfachsten manifestirt oder offenbart. Die „französische Buchhaltung“ benannte Abart der doppischen Buchhaltung bildet eben in Wirklichkeit nur jene natürlich einfache Gestaltungsform des Systems der Doppelbuchhaltung, die eben natürlicher oder vielmehr rationellerweise allen wie immer gearteten Methoden oder Abarten der doppischen Buchführung im Wesentlichen zu Grunde liegt. Indem man nun in neuester Zeit in aller Theorie und Praxis immer mehr und mehr einsehen lernt, dass diese in Frankreich von jeher einzig und allein gang und gäbe gewesene, beziehungsweise ursprünglich aus Italien eingeführt gewordene „französische Buchhaltung“ eigentlich nur das System der Doppelbuchhaltung in jener ebenso natürlichen als einfachen, ebenso rationellen als zweckmässigen Gestaltungsform repräsentirt, welche eben als die wesentliche Grundlage aller wie immer gelehrten und geübten Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung angesehen werden muss, so ergibt sich hienach von selbst, warum diese „französische Buchhaltung“ in neuester Zeit immer grössere Verbreitung findet. Es erscheint auch diese so natürlich, rationell, einfach und zweckmässig sich ausnehmende, sowie so leicht zu handhabende Abart der „französischen Doppelbuchhaltung“ nicht nur dazu bestimmt, die so überaus complicirt, weitläufig und unzweckmässig gestaltete, sowie so schwerfällig und schwerverständlich zu handhabende Abart der sogenannten „italienischen Doppelbuchhaltung“ mit der Zeit gänzlich zu verdrängen, sondern erscheint vielmehr auch dazu berufen, der Doppelbuchhaltung überall dort im Geschäftsleben Anhänger zu erwerben, wo man begreiflicherweise deshalb vor der Anwendung und Benützung des Systems der Doppelbuchhaltung zurückscheute, weil man eben mit den einfacheren, zweckmässigeren Methoden oder Abarten derselben noch nicht vertraut erschien. Eben deshalb, weil diese

„französische Buchhaltung“ genannte Abart der doppischen Buchhaltung wirklich nur das System der Doppelbuchhaltung in seiner rationellsten, natürlichsten, einfachsten und zweckmässigsten Gestaltung repräsentirt, eben deshalb wird diese „französische Doppelbuchhaltung“ von allen einsichtigeren Fachschriftstellern zum eigentlichen Ausgangspunkte aller Lehrdarstellung der Doppelbuchhaltung gemacht, sowie auch von ihr ein neuerer Schriftsteller, nämlich Alois von Leixner aus Wien, mit Recht sagen konnte, dass „sie die Zukunft vor sich hat und allen andern Abarten (nämlich der doppischen Buchhaltung) unbedingt vorzuziehen ist“.

Jene dergestalt „vereinfachte“ Abart der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung, wonach zwar ebenfalls aus dem Journale (Tagebuch), beziehungsweise aus den Tagebüchern direct oder vielmehr einzelnweise ins Hauptbuch übertragen, im Uebrigen aber nicht streng doppisch, sondern vielmehr nur „einfach“, das heisst blos in „einfachen Posten“ verrechnet wird, bildet die sogenannte „deutsche Buchhaltung“, eine Buchführungsweise, die, so viel Lärm auch mit ihr in Deutschland bereits schon gemacht wurde, von zweifelhaftem Werthe ist. Diese zu Anfang dieses Jahrhunderts vornehmlich von Meissner eingeführte „deutsche Buchhaltung“ repräsentirt eigentlich nur eine „vereinfachte“ Abart der „französischen Buchhaltung“. Während nämlich bei der „französische Buchhaltung“ genannten Abart der journalisirenden (täglich übertragenden) Doppelbuchhaltung in jeder Hinsicht streng doppisch verrechnet, das heisst alle der Doppelbuchhaltung überhaupt zu Grunde liegende Gegenverrechnung streng doppisch beibehalten wird, erscheint dahingegen bei der „deutsche Buchhaltung“ genannten Abart der journalisirenden (täglich übertragenden) Doppelbuchhaltung wohl die Gegenverrechnung im Principe beibehalten, jedoch nur in Form der sonst nur der sogenannten einfachen Buchhaltung eigenthümlich angehörigen „einfachen Posten“, das heisst also in „vereinfachter“ Gestalt ausgeführt. Darin besteht eben der charakteristische Unterschied zwischen diesen beiden Abarten der journalisirenden, das heisst täglich (directe oder einzelnweise) übertragenden Doppelbuchhaltung, dass man bei der „französischen Buchhaltung“ rationellerweise an der streng doppisch durchgeführten Gegenverrechnung nach jeder Richtung hin principiell festhält, hingegen aber bei der „deutschen Buchhaltung“ irrationellerweise hievon insoferne abweicht, als eben im Anschlusse an die sogenannte „gemischte Buchhaltung“ die der Doppelbuchhaltung wesentlich angehörige Gegenverrechnung einfach nur in Gestalt und Form der sogenannten einfachen Buchhaltung formell angehörigen „einfachen Posten“ ausgeführt wird. Dass die „deutsche Buchhaltung“ bloss die in der Weise der sogenannten einfachen Buchhaltung „vereinfachte“ Doppelbuchhaltung, das heisst also die „einfach“ oder vielmehr „vereinfacht“ geführte Abart der doppischen Buchführung repräsentirt, das ergibt sich auch daraus zur Genüge, dass die in neuerer Zeit von Jul. Morgenstern aus Magdeburg mit viel Anmassung vorgebrachte „Allgemeine Deutsche Buchführung“ ausgegeben wird, als „die Vorzüge und Ergebnisse der doppelten (italienischen) Buchführung in einfacher Buchführung dargestellt“. Es bedarf übrigens sicherlich nicht viel Scharfsinnes, um sogleich zu erkennen, dass alle von Meissner, Morgenstern u. s. w. gelehrte „deutsche Buchhaltung“ eigentlich nur jene Verquickung von „doppelter Buchhaltung“ und „einfacher Buchhaltung“ repräsentirt, wie selbe als sogenannte „gemischte Buchhaltung“ überall da in der Praxis gang und gäbe erscheint, wo streng genommen weder die Doppelbuchhaltung allein in Anwendung steht, noch die sogenannte einfache Buchhaltung in Uebung ist. Dass die von Meissner, Morgenstern und anderen älteren

und neueren Fachschriftstellern vorgebrachte „deutsche Buchhaltung“ bei strengerer Prüfung sich nur als die für gewöhnlich „gemischte Buchhaltung“ genannte Verquickung von „doppelter Buchhaltung“ und „einfacher Buchhaltung“ erweist, das ergibt sich zur Evidenz daraus, dass diese von Meissner, Morgenstern u. s. w. in verschiedenen Variationen ausgeklügelt gewordene „deutsche Buchhaltung“ streng genommen weder der Doppelbuchhaltung, noch der sogenannten einfachen Buchhaltung angehört, sondern vielmehr darin besteht, dass die eigentlich nur der Doppelbuchhaltung angehörende Gegenverrechnung ganz nach Art der sogenannten einfachen Buchhaltung eigen seienden „einfachen Posten“ verunstaltet wird. Thatsächlich aus einer zu weit getriebenen „Vereinfachung“ der Doppelbuchhaltung hervorgegangen, repräsentirt sich auch alle „deutsche Buchhaltung“ als jene kurzweg „gemischte Buchhaltung“ genannte Buchhaltungs- oder Buchführungsweise, welche eben rücksichtlich ihrer Einrichtung und Ausübung, Zweck und Aufgabe, sowie Inhalt und Form die allerdings nicht goldene, sondern vielmehr sehr zweifelhafte Mitte zwischen der Doppelbuchhaltung und der sogenannten einfachen Buchhaltung hält. Die „deutsche Buchhaltung“ ergibt sozusagen jene dergestalt „vereinfachte“ Abart der Doppelbuchhaltung, welche ebensogut als eine Abart der sogenannten einfachen Buchhaltung betrachtet werden könnte. Alle „deutsche Buchhaltung“, wie sie zu Beginn dieses Jahrhunderts von Meissner eingeführt, sowie im Laufe dieses Jahrhunderts von Morgenstern und anderen deutschen Schriftstellern weiters in unterschiedlichen Variationen „vereinfacht“ wurde, repräsentirt immer nur jene dergestalt „vereinfachte“ Abart der Doppelbuchhaltung, wonach zwar im Wesentlichen an dem Princip der Doppik oder Gegenverrechnung festgehalten, in formeller Beziehung aber nicht streng doppisch, sondern eben nur in „vereinfachter“ Verbuchungsweise verrechnet wird. Die Art und Weise, wie eben bei der „deutschen Buchhaltung“ die Doppelbuchhaltung mit der sogenannten „einfachen Buchhaltung“ verquickt wird, ergibt ganz von selbst zu erkennen, dass die „deutsche Buchhaltung“ eigentlich nur jene Verquickung von Doppelbuchhaltung und sogenannter einfacher Buchhaltung abgibt, wie selbe bezeichnend genug „gemischte Buchhaltung“ benannt wird. Ihrem Wesen nach eine Abart der journalisirenden, das heisst täglich oder directe, einzelweise übertragenden Doppelbuchhaltung bildend, erscheint jedoch die „deutsche Buchhaltung“ solchergestalt „vereinfacht“, dass sie nur mehr als das gelten kann, was sie in Wirklichkeit auch repräsentirt, nämlich „gemischte Buchhaltung“. Indem bei der „deutschen Buchhaltung“ als einer mehr oder weniger „vereinfachten Abart der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung wohl die Doppik oder Gegenverrechnung principiell beibehalten, formell aber dadurch „vereinfacht“ erscheint, dass man von der streng doppisch erfolgen sollenden Verrechnung abgeht, um sich mit der sonst nur der sogenannten einfachen Buchhaltung eigen seienden Verrechnung in „einfachen Posten“ zu begnügen, so kann demnach die „deutsche Buchhaltung“ eigentlich nur jene „gemischte Buchhaltung“ genannte Verquickung von Doppelbuchhaltung und sogenannter einfacher Buchhaltung ergeben, wie selbe in der Praxis nur allzuhäufig anzutreffen ist und in der Theorie hie und da noch als „combinirte“ oder „zusammengesetzte“ Buchhaltung gelehrt wird. Indem bekanntermassen jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise, welche ihrem Wesen nach auf der principiellen Durchführung der der Doppelbuchhaltung eigenthümlich angehörenden Gegenverrechnung beruht, ihrer formellen Ausübung nach aber nur die der sogenannten einfachen Buchhaltung eigen seiende „einfache“ Verbuchungsweise in Anwendung bringen will, die aus der Verquickung von Doppelbuchhaltung und sogenannter ein-

facher Buchhaltung entstehende „gemischte Buchhaltung“ ergibt, so liegt es auf der Hand, dass diese „deutsche Buchhaltung“ in jener Art und Weise, wie sie als eine „vereinfachte“ Abart der Doppelbuchhaltung allenthalben gelehrt erscheint, nichts anderes ist, als eben diese „gemischte Buchhaltung“. In der That kann man auch ganz gut „deutsche Buchhaltung“ und „gemischte Buchhaltung“ identificiren, denn wo die Doppelbuchhaltung oder die sogenannte einfache Buchhaltung anfängt oder aufhört, das kann man weder bei der „deutschen Buchhaltung“, noch bei der „gemischten Buchhaltung“ recht feststellen! Da eben die — in welchen Variationen immer vorgebrachte — „deutsche Buchhaltung“ ganz gleich der „gemischten Buchhaltung“ eigentlich nur in der Verquickung von Doppelbuchhaltung und sogenannten einfachen Buchhaltung besteht, so bilden demnach die „deutsche Buchhaltung“ und die „gemischte Buchhaltung“ eigentlich nur zwei Namen für dieselbe Sache. Was eben „deutsche Buchhaltung“ heisst, begreift eben nur „gemischte Buchhaltung“. Die von Meissner, Morgenstern u. s. w. in unterschiedlichen Modificationen vorgetischte „deutsche Buchhaltung“ repräsentirt eben in Wahrheit nur die überall da in der Geschäftswelt prakticirte „gemischte Buchhaltung“, wo man eben einerseits über die sogenannte einfache Buchhaltung hinausgehen und anderseits doch nicht voll und ganz die Doppelbuchhaltung durchführen will. Wenn man in der Buchhaltung die Gegenverrechnung principiell durchführt, das heisst also sowohl Personen-Conti (Schuldner- und Gläubiger-Conti), als auch Geschäfts-Conti (Sach- und Erfolgs-Conti) führt, ohne sich jedoch hierbei der streng doppischen Verrechnungsform zu bedienen, sondern nur die „einfache“ Verrechnungsform der sogenannten einfachen Buchhaltung gebraucht, so hat man jene Verquickungsform von Doppelbuchhaltung und sogenannter einfacher Buchhaltung vor sich, wie selbe eben in Wirklichkeit nur zu richtig bezeichnet die „gemischte Buchhaltung“ ergibt, von vielen deutschen Schriftstellern aber als „deutsche Buchhaltung“ ausgegeben erscheint. In ihrer Jagd nach „vereinfachten“ Methoden der Doppelbuchhaltung sind eben die deutschen Schriftsteller Meissner, Morgenstern u. s. w. auf jene am Bezeichnendsten „gemischte Buchhaltung“ genannte Verquickungsform von Doppelbuchhaltung und sogenannte einfache Buchhaltung gelangt, welche sie eben — wahrscheinlicherweise in Ermanglung anderer hochtönender Benennungsweisen — „deutsche Buchhaltung“ tauften. Ob nun die „gemischte Buchhaltung“ von mit ihr Lärm machenden Neuerern als „deutsche Buchhaltung“ der buchführenden Geschäftswelt aufgetischt oder aber von strengwissenschaftlichen Denkens und Wissens ermangelnden Scholastikern (Schulgelehrten) als die „combinirte“ oder „zusammengesetzte“ Buchhaltung genannte dritte Haupt- oder Grundform aller Buchhaltung ausgegeben wird, jedenfalls kann diese auf den ersten Blick sich als eine zweifelhaft ausnehmende Caricatur von Buchführung ergebende, sowie so widerlich zu prakticirende „gemischte Buchhaltung“ nur „gemischten“ Köpfen entsprungen sein, sowie auch nur überall da Anklang und Anhang finden, wo eben die „gemischte Buchhaltung“ nur das würdige Seitenstück „gemischter“ Anschauungsweise bildet. Diese als „deutsche Buchhaltung“ ausgegebene „gemischte Buchhaltung“ steht thatsächlich überall da in Anwendung, wo man die Doppelbuchhaltung nicht streng doppisch durchführt, sondern nur derart „vereinfacht“ ausführt, dass die doppische Buchhaltung in Gestalt und Form der sogenannten einfachen Buchhaltung eigen seienden „einfachen“ Verbuchungsform figurirt. Favorisirt wird diese „deutsche Buchhaltung“ genannte „gemischte Buchhaltung“ thatsächlich von allen jenen Geschäftsleuten, die wohl die Doppelbuchhaltung führen wollen, deren streng correcte Handhabung aber nicht durchzu-

führen verstehen, daher die ihre eigenen Principien habende Doppik dadurch nach den Regeln der sogenannten einfachen Buchhaltung verunstalten, dass sie die der doppischen Buchhaltung angehörende Gegenverrechnung nur auf Grund der „einfachen“ Verbuchungsweise der sogenannten einfachen Buchhaltung pflegen. Wenn man auf der einen Seite mehr bezwecken und erreichen will, als bei der sogenannten einfachen Buchhaltung und auf der anderen Seite doch nicht gleich die Doppelbuchhaltung streng correct pflegt, so kann hierbei nur ein Zwitterding von „doppelter“ und „einfacher“ Buchführung herauskommen, bei welcher aus der Verquickung von Doppelbuchhaltung und sogenannter einfacher Buchhaltung entspringenden Zwitterform von Buchführung es sich ganz und gar gleichbleibt, ob selbe „gemischte Buchhaltung“ heisst oder „deutsche Buchhaltung“ genannt wird. Dass die von Meissner bereits im Jahre 1803 vorgeführte, sowie später von Morgenstern und anderen deutschen Fachschriftstellern in dieser oder jener Weise variirte „deutsche Buchhaltung“ eigentlich nur zum Schlage jener unterschiedlich gebrauchten Variationen der sogenannten gemischten Buchhaltung gehört, welche eben, aus der Verquickung von Doppelbuchhaltung und sogenannter einfacher Buchhaltung hervorgehend, blos „vereinfachte“ Caricatur-Abarten der doppischen Buchhaltung bilden, das wird Jedem dann sofort klar werden, wenn er sich dazu bequemt, sich mit dem zwitterhaften Formwesen der „deutschen Buchhaltung“ von Meissner, Morgenstern u. s. w. vertraut zu machen. Insbesondere wird man da finden, dass die von Morgenstern mit so viel Lobhudelei angepriesene „Allgemeine deutsche Buchführung“ an Zwitterhaftigkeit gar Nichts zu wünschen übrig lässt. Die besonders den Schriftstellern von Deutschland eigen erscheinende Lieblingsmanier, die Doppelbuchhaltung thunlichst zu „vereinfachen“, hat eben jene „deutsche Buchhaltung“ gezeitigt, wie selbe factisch in aller Geschäftspraxis als Verquickung der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung (nämlich Doppelbuchhaltung und sogenannte einfache Buchhaltung), das heisst also als „gemischte Buchhaltung“ nur allzuhäufig in Gebrauch ist. Die „deutsche Buchhaltung“ genannte Buchführungsweise kann eben nur als eine solcherweise „vereinfachte“ Verunstaltungsform der Doppelbuchhaltung angesehen werden, wie sie zwar im Wesentlichen an der Doppelbuchhaltung, nämlich an der Gegenverrechnung, als dem eigentlichen Wesen aller doppischen Buchhaltung, festhält, jedoch die streng doppische Verbuchungs- oder Verrechnungsweise nicht beibehält, sondern gewissermassen in rückfälliger Weise zur „einfachen“ Verbuchungs- oder Verrechnungsweise der sogenannten einfachen Buchhaltung zurückkehrt. Die „deutsche Buchhaltung“, wie die allenthalben angestrebte „Vereinfachung“ der Doppelbuchhaltung selbe ursprünglich entstehen machte, bildet nur eine solcherartig „gemischte“ Buchhaltung, wie sie nothwendigerweise daraus hervorgehen muss, wenn die wesentliche Ausübung der Doppelbuchhaltung mit der formellen Ausführung der sogenannten einfachen Buchhaltung verquickt wird. Ursprünglich eine vereinfachte Abart der Doppelbuchhaltung bilden sollend, repräsentirt also die „deutsche Buchhaltung“ thatsächlich nur eine Variation der sogenannten „gemischten Buchhaltung“. Was daher von der in welcher Variation immer beliebt und praktizirt werden mögenden „gemischten Buchhaltung“ überhaupt ausgesagt werden muss, das gilt natürlicherweise auch von der „deutschen Buchhaltung“. Die „gemischte Buchhaltung“, ob sie als „deutsche Buchhaltung“ ausgegeben wird oder nicht, bildet jenes Zwitterding von Buchhaltung, wie selbes aus der Combination oder vielmehr Confusion der beiden allbekannten Haupt- oder Grundformen aller und jedweder Buchhaltung, nämlich der sogenannten einfachen Buchhaltung einerseits und der Doppelbuchhaltung anderseits,

hervorgeht. Diese auch „combinirte“ oder „zusammengesetzte“ Buchhaltung genannte, in der Praxis allzuviel in wirklicher Anwendung stehende und klangvoll „deutsche Buchhaltung“ benannte „gemischte Buchhaltung“ wird jedoch nur jenen Theoretikern und Praktikern Interesse einflössen können, welche eben von den Principien strengbuchhalterischer Verrechnung nur ein „gemischtes“ Vorstellungsvermögen besitzen. Eine den vollen Zweck der Doppelbuchhaltung in blosser Form der sogenannten einfachen Buchhaltung erreichen wollende Buchführungsabart, das heisst eine über die Regeln der sogenannten einfachen Buchhaltung als blosser Schuld- und Forderungsverrechnung hinausgehende und doch auch die Principien der Doppelbuchhaltung als Gegenverrechnung nicht ganz und voll beachtende Abart der Buchführung kann offenbar in Gestalt und Form sowie Zweck und Inhalt nach nur ein Zwitterding repräsentiren. Eine Buchführung, welche über den auf die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung beschränkten Wirkungskreis der sogenannten einfachen Buchhaltung hinausgeht, ohne die Ziele und Zwecke der Doppelbuchhaltung ganz und voll zu erreichen, kann offenbar eben nur ein bastardartiges Buchführungsgebilde ergeben. Eben deshalb muss die sogenannte gemischte Buchhaltung als eine ganz und gar verwerfliche Buchführungsweise angesehen werden, weil sie ja mehr sein soll, als die sogenannte einfache Buchhaltung und doch weniger ist als die Doppelbuchhaltung! Wenn auch die sogenannte einfache Buchhaltung kein System der Buchhaltung abgeben, das heisst keine systematisch verfahrende Buchhaltung bilden kann, so hat sie doch immerhin eine zwar engbegrenzte, so doch ganz bestimmte Zweckbestimmung, nämlich die Verrechnung der Schulden und Forderungen gegenüber allen Geschäftsfreunden. Kann man nun sich damit nicht begnügen, dass man nur die Schulden und Forderungen allein verrechnet, sondern bedarf es vielmehr einer genaueren Bestands- und Erfolgsverrechnung, warum soll man in diesem Falle sich nicht gleich der Doppelbuchhaltung bedienen? Indem die „gemischte Buchhaltung“, einerlei, ob sie schönklingender „combinirte Buchhaltung“ oder „zusammengesetzte Buchhaltung“ oder aber auch „deutsche Buchhaltung“ genannt wird oder nicht, doch nie die Doppelbuchhaltung und deren eigenartig genaue Resultate zu ersetzen vermag, erfordert sie in Wirklichkeit mehr Zeit und Mühe, als die sogenannte einfache Buchhaltung, ohne das bieten zu können, was eben nur im Wege der Doppelbuchhaltung erzielt werden kann, nämlich eine ebenso sich selbst controlirende als systematisch sich abschliessende Bestands- und Erfolgsverrechnung. Je nachdem die blosse Schuld- und Forderungsverrechnung genügt oder aber es der vervollständigten Bestands- und Erfolgsverrechnung bedarf, so ergibt sich hieraus die Alternative, entweder die sogenannte einfache Buchhaltung oder die Doppelbuchhaltung zu pflegen. In einem anderen, das heisst dritten Falle könnte nur die Praktcirung jener „gemischte Buchhaltung“ genannten Verquickungsform von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung in Betracht kommen, wie sich selbe eben in der „deutsche Buchhaltung“ genannten Buchführungsweise ihrer verquickten Gestaltung nach augenfällig genug zu erkennen gibt. Entweder man führe die Doppelbuchhaltung streng correct, das heisst führe die Bestands- und Erfolgsverrechnung auf Grund des Principes der Gegenverrechnung streng doppisch durch, oder aber man bleibe bei der sogenannten einfachen Buchhaltung, das heisst man begnüge sich mit der blossen Verrechnung aller Schulden und Forderungen eines Geschäftes; nur mühe man sich nicht mit einer Buchungsweise ab, welche, wie die sogenannte gemischte Buchhaltung, deshalb nur uncontrolirte Verrechnungsresultate ergeben kann, weil sie ja an den Principien streng doppischer Verrechnung

nicht festhält. Indem die den beschränkten Rahmen der sogenannten einfachen Buchhaltung überschreitende und doch auch die Doppelbuchhaltung selbst nicht ersetzen könnende „gemischte Buchhaltung“ in allen ihren wie immer benannten Variationen deshalb niemals in einem streng wissenschaftlich gehaltenen Lehrbuche der Buchhaltung Aufnahme, höchstens gänzliche Verwerfung finden wird können, weil ja dieses für gewöhnlich „gemischte Buchhaltung“ genannte Bastardgebilde von Buchführung allen Principien streng buchhalterischer Verrechnung Hohn spricht, so kann demnach die „deutsche Buchhaltung“ genannte Variation der sogenannten gemischten Buchhaltung keinerlei theoretischen und praktischen Anwerth haben. Im Gegensatze zu der einzig und allein rationellen, weil streng doppisch verrechnenden, für gewöhnlich „französische Buchhaltung“ genannten Abart der journalisirenden, das heisst täglich (einzelweise oder directe) übertragenden Doppelbuchhaltung bildet eben die „deutsche Buchhaltung“ die irrationelle, weil „vereinfachte“, nämlich von den streng doppischen Verrechnungsformen abgehende oder vielmehr abweichende Abart der journalisirenden, das heisst täglich (einzelweise oder directe) übertragenden Doppelbuchhaltung. Aus diesem Grunde auch repräsentirt eigentlich die sogenannte deutsche Buchhaltung nur die „vereinfachte“ Caricatur der sogenannten französischen Buchhaltung, wie denn auch thatsächlich die „deutsche Buchhaltung“ die von deutschen Schriftstellern zu Anfang dieses Jahrhunderts eingeführte Vereinfachungsabart der in Frankreich seit jeher allein üblich gewesen zu sein scheinenden journalisirenden Doppelbuchhaltung bildet.

Eine ganz besondere Abart der Doppelbuchhaltung bildet jene gemeinhin „amerikanische Buchführung“ genannte Buchführungsweise, wie selbe zuerst von A. Schuhmacher als „System der amerikanischen Buchführung“ propagirt wurde. Von neueren Fachschriftstellern vielfach als ein „ganz neues“ System der Buchhaltung ausgegeben, von einem gewissen O. Poppe mit einer mehr denn verträglichen Lärmmacherei als ein „untrügliches System“ der Buchführung plausibel gemacht, bildet dieses „neue Buchführungssystem“ unter den heutigen Fachschriftstellern immer noch den Gegenstand einer mehr oder minder rührigen Reclamemacherei. Als eine ganz eigenartig gestaltete Sonderart der doppischen Buchhaltung erscheinend, bildet diese zweifelhafterweise mit dem Schlagworte „amerikanische Buchhaltung“ bezeichnete Buchhaltungsweise in Wirklichkeit nur jene am Besten tabellarische Doppelbuchhaltung genannte Abart der doppischen Buchhaltung, wonach selbe insoferne tabellarisch, das heisst in Tabellenform geführt erscheint, als eben der Doppelbuchhaltung eine Tabelle von nebeneinander gereihten Contocolonnen zu Grunde liegt. Jene besondere Abart der Doppelbuchhaltung, wonach eben im Journale (Tagebuch), beziehungsweise in den Tagebüchern zugleich auch die Conti in Gestalt von Conticolonnen dergestalt nebeneinander angebracht erscheinen, dass sie eine alle Bestands- und Erfolgsverrechnung zur grössten Uebersicht bringende Contitabelle ausmachen, auf Grund deren dann nur in allmonatlich zusammengefassten Gesammtziffern in's Hauptbuch zu übertragen werden braucht, ergibt die tabellarische, dass heisst tabellarisch geführte Doppelbuchhaltung. Diese tabellarische Doppelbuchhaltung ergibt im Wesentlichen das, was man allenthalben unter der willkürlichen Artbezeichnung „amerikanische Buchführung“ — ob selbe thatsächlich in Amerika erfunden, aufgekommen oder gemeinbräuchlich geworden ist, das muss hier dahingestellt bleiben! — auffasst oder vielmehr ausgibt. Wie es die moderne Zeitrichtung ganz von selbst mit sich brachte, wurde diese „amerikanische Buchführung“ allerorts als ein „neues“ sowie „untrügliches“ „Buchführungs-System“ hingestellt, als eine geradezu Epoche machende „Erfin-

dung“ der Neuzeit betrachtet, sowie denn auch heute noch das „System“ der „amerikanischen Buchführung“ von vielen Theoretikern als der Höhepunkt aller buchhalterischen Verrechnungsweisheit angesehen wird! Obwohl nun die in Theorie und Praxis für gewöhnlich nur unter dem Namen „amerikanische Buchführung“ gekannte tabellarische Doppelbuchhaltung ihres Contocolonnen-Systemes wegen als eine theoretisch vorzügliche Methode oder Abart der Doppelbuchhaltung gelten muss, weil eben sie zur klarverständlichsten Veranschaulichung des Wesens der Doppelbuchhaltung als Gegenverrechnung, kurzweg der Doppik oder Gegenverrechnung überhaupt und der verrechnungsmässigen Contizusammenhänge insbesondere ganz besonders geeignet erscheint, so besitzt demungeachtet die tabellarische Doppelbuchhaltung, im Volksmunde „amerikanische Buchführung“ genannt, praktisch deshalb nicht denselben Werth, weil deren Handhabung sich umso schwerfälliger erweisen wird, bei je complicirteren und ausgedehnteren Geschäftsbetrieben deren Anwendung in Betracht kommen soll. Wenn also auch in theoretischer Beziehung die Vorzüglichkeit der tabellarischen Doppelbuchhaltung deshalb nicht verkannt werden kann, weil eben sie zur Klärung des Grundwesens aller doppischen Buchhaltung am Meisten beizutragen vermag, so verbleibt diese tabellarische Abart der Doppelbuchhaltung doch stets nur von beschränkter Verwendbarkeit für alle Praxis. In der That eignet sich die im gewöhnlichen Leben „amerikanische Buchführung“ genannte tabellarische Doppelbuchhaltung in dem Masse mehr für Geschäftsunternehmungen von geringer Ausdehnung und einfacher Betriebsart, von je geringerem Umfange und einfacherer Betriebsweise eben selbe sind. Was nun von der theoretischen Vorzüglichkeit sowie praktischen Beschränktheit der tabellarischen Doppelbuchhaltung überhaupt gesagt werden musste, das gilt in noch höherem Grade von jener besonderen, „Logismographie“ genannten Abart der tabellarischen Doppelbuchhaltung, die — gleich der Doppelbuchhaltung überhaupt — aus Italien stammt und zuerst von dem Universitäts-Professor Dr. Schrott in Wien (siehe diesbezüglich Literatur-Verzeichniss im Anhange) propagirt wurde. Indem diese „Logismographie“ sich nennende Sonderart der tabellarischen Doppelbuchhaltung in der Handhabung eines mehr verwirrenden denn klarverständlichen Tabellar-Schematismus eigenster Art besteht, in Anbetracht ihres eigenartig gestalteten Verrechnungs-Mechanismus schwerfällig sich ausnimmt und überhaupt für den gewöhnlichen Menschenverstand schwerverständlich erscheint, so besitzt diese Abart der doppischen Buchhaltung für die Praxis nur wenig Werth. Bei Beurtheilung des praktischen Werthes der „Logismographie“ äusserte sich auch ein gewiegter Wiener Fachschriftsteller (A. v. Leixner) dahin, dass selbe eine mehr theoretisch interessante denn praktisch brauchbare Methode der doppischen Buchführung bilde.

Eine weitere Abart der Doppelbuchhaltung bildet die zu Anfang dieses Jahrhunderts von dem Engländer Ed. Jones aus Bristol mit viel Lärm und Anmassung vorgebrachte, sowie von And. Wagner in's Deutsche übertragene „englische Buchhaltung“. Unter Hinweis auf jene Erfahrungsangaben, welche Oppenheimer in seinem Lehrwerke „Allgemeines Lehrbuch der Buchführung“ (siehe Literatur-Verzeichniss im Anhange) über die „englische Buchführung“ anführt, bildet diese „englische Buchhaltung“ jene dergestalt vereinfachte Abart der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung, wonach entweder gar keine Tagebücher (Grund- oder Vorbücher) geführt werden, das heisst also und das Hauptbuch allein ohne jedwede Tagebücher (Grund- oder Vorbücher) geführt wird, sohin alle vorkommenden Geschäftsvorfälle —

in gänzlicher Umgehung der Tagebücher (Grund- oder Vorbücher) — gleich direct auf die betreffenden Conti (Personen- oder Geschäftsconti) des Hauptbuches zu übertragen sind, oder aber nur ein blosses Geschäftsvorfalls-Vormerkbuch geführt wird, in dem alle vorkommenden Geschäftsvorfälle in allereinfachster Erzählungsform vorgemerkt werden, um gelegentlich im Hauptbuche auf den bezüglichen Conti zur entsprechenden Verrechnung zu gelangen. Es repräsentirt also die „englische Buchhaltung" eine so weitgehende Vereinfachung der Doppelbuchhaltung, dass in dem einen Falle directe (unmittelbar), das heisst mit Vermeidung jedweder Tagebuchführung, in dem anderen Falle nur auf Grund allereinfachster Geschäftsvorfalls-Vormerkung in's Hauptbuch übertragen wird, und zwar in beiden Fällen nicht streng doppisch, sondern vielmehr blos in Gestalt der „einfachen Posten". Erscheint nun vom Standpunkt strengbuchhalterischer Verrechnung es schon verwerflich, wenn anstatt der die doppischen Postenbildungen enthaltenden Tagebücher (Grund- oder Vorbücher) nur ein in blosser Erzählungsform gehaltenes Geschäftsvorfalls-Vormerkbuch geführt, wie viel verwerflicher muss es erscheinen, wenn — wie dies auch von Rösch-Eisen aus Ulm im Jahre 1855 (siehe diesbezüglich „Die Buchführung" von Louis Schmidt) vorgeschlagen wurde — directe oder unmittelbar, das heisst in gänzlicher Umgehung jeglicher Tagespostenvormerkung auf die Conti des Hauptbuches aufgetragen wird. Ebenso verwerflich — nämlich vom strengbuchhalterischen Standpunkte aus — erscheint es, wenn die Tagebücher ganz oder theilweise durch sogenannte Tagebögen (z. B. Verkaufsbögen, Cassabögen) ersetzt werden, indem ja diese losen Tagebögen wohl gewisse Gattungen von Geschäftsvorfällen (z. B. Verkaufsposten, Cassa-Einnahmsposten), nicht aber alle bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden Geschäftsvorfälle in steng chronologischer Reihenfolge enthalten. In vielen Geschäften mag die Anwendung solcher Tagebögen sehr vortheilhaft sich erweisen, doch wird — streng buchhalterisch genommen — die Führung jenes einen Tagebuches (Grund- oder Vorbuches), beziehungsweise jener mehrerer Tagebücher (Grund- oder Vorbücher), in dem, beziehungsweise in denen alle wie immer bei einem Geschäfte sich ereignenden Geschäftsvorfälle zum Zwecke weiterer Verrechnung ihrer Zeitfolge nach zur Vormerkung (Vorverbuchung) gelangen müssen, die eigentliche Grundlage aller und jedweder wo und wie immer zur Anwendung gelangen mögenden Buchhaltung abgeben. „Tagebuch und Hauptbuch sind unzweifelhaft die (beiden) Grundpfeiler jeder Buchführung, weil im ersten die Geschäfte nach der Zeit, im zweiten nach Gegenstände aufgenommen werden." (Schiller.) Ob man einer besseren Geschäftsvorfallsübersicht wegen nur ein Tagebuch (Journal oder Memorial) oder aber anstatt desselben mehrere Tagebücher (Cassabuch, Prima-Notabuch u. s. w.) führt, das bleibt sich schliesslich ganz gleich; jedenfalls müssen Tagebücher (Grund- und Vorbücher) deshalb geführt werden, weil auf ihnen jegliche in welchen Formen immer sich bewegen mögende Ausübung der Buchhaltung beruht. Bildet nun die Tagebuchführung die eigentliche Basis aller Buchhaltung überhaupt, wie vielmehr erst bei der Doppelbuchhaltung. Aus diesem Grunde eben muss die gänzliche Weglassung der Tagebücher bei der Doppelbuchhaltung als ein allen Principien strengbuchhalterischer Verrechnung widersprechender Vorgang bezeichnet werden. Indem alle Doppelbuchhaltung jedenfalls auf dem einen Tagebuche, beziehungsweise auf den mehreren Tagebücher basiren muss, weil eben ansonsten die Führung des Hauptbuches jedweder einheitlichen Grundlage entbehrt, gewissermassen in der Luft hängt, indem alle Buchhaltung überhaupt und die Doppelbuchhaltung insbesondere auf der Führung der Tagebücher beruhen, weil ja

selbe stets die eigentliche Grundlage aller und jedweder wie immer beliebten und geführten Buchhaltung ergeben, so muss jenes Verfahren als ganz und gar unzulässig erklärt werden, wonach alle Geschäftsvorfälle deshalb gleich directe (unmittelbar) in das Hauptbuch übertragen werden, um die Tagebücher (Grund- und Vorbücher) überflüssig erscheinen zu lassen. Strengbuchhalterisch verwerflich erscheint auch jenes Verfahren, wonach anstatt dem Tagebuche, beziehungsweise anstatt der Tagebücher nur ein in allereinfachster Erzählungsform gehaltenes Geschäftsvorfalls-Vormerkbuch geführt wird, und zwar aus dem Grunde, weil alle bei einem Geschäftsbetriebe wie immer vorkommenden Geschäftsvorfälle nicht nur in dem einen Tagebuche (Grund- oder Vorbuche), beziehungsweise in den mehreren Tagebüchern (Grund- oder Vorbüchern) chronologisch (ihrer Zeitfolge nach) vorzumerken, sondern auch zugleich mit Debitor- und Creditor-Angabe behufs leichterer Hauptbuchverrechnung zu versehen sind.

Eine abfällige Beurtheilung muss schliesslich noch jene „russische Buchhaltung" genannte, sowie — im Gegensatz zur „doppelten Buchhaltung" — als „dreifache Buchhaltung" ausgegebene Buchführungsweise erfahren, welche in neuerer Zeit von dem russischen Schriftsteller Theodor von Esersky ausgeklügelt, sowie von einem gewissen Böncken aus Petersburg aller Welt aufgedrungen wurde. Dieses mit so viel Lärm ausgerufene „neue System" der „russischen Buchhaltung" soll dadurch, dass es seinem Wesen nach eine „dreifache Buchhaltung" repräsentiren soll, das vermeintlicher Weise veraltete, unzuverlässige „System" der „italienischen doppelten Buchführung" an Exactheit weit übertreffen. Von der Anwendung algebraischer Formeln ausgehend, wird diese „russische Buchhaltung" insoferne als eine „dreifache Buchhaltung" hingestellt, als selbe auf dem Principe $a = b \pm c$ beruhen soll. Hienach müsste der „italienischen Buchhaltung" als „doppelte Buchhaltung" die Gleichung $a = b$ zu Grunde liegen. Aus solchen algebraischen Spielereien klug zu werden, das bleibt jedoch dem freundlichen Leser überlassen! Worin eigentlich die „russische", beziehungsweise die „dreifache" Buchhaltung bestehen soll, dies hat der Verfasser trotz einschlägiger Nachforschungen noch nicht ausfindig machen können. Obschon das Wesen oder vielmehr das Unwesen der „russischen Buchhaltung" sich aus dem oberflächlichen Umstande ergibt, dass selbe auf eine „dreifache Buchhaltung" hinausläuft, so bildet sie nach einer von ihr gegebenen Schilderung eine solcherweise absonderlich erscheinende Buchführungsweise, dass aus ihr gar nicht recht klug zu werden ist. Ursprünglich aus dem Grunde zur Ausklügelung gelangt, um eine grössere Exactheit als jene der so trüglichen Doppelbuchhaltung zu erzielen, bildet die „russische Buchhaltung", respective die „dreifache Buchhaltung" im Grunde genommen nur ein überaus confuses, an Unklarheit, Unverständlichkeit und Unbrauchbarkeit nichts zu wünschen übriglassendes Buchführungsgebilde. Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung erweist sich die „russische" oder „dreifache" Buchhaltung als eine jener mehr oder minder misslungenen Verquickungen von „einfacher" und „doppelter" Buchhaltung, wie sie eben das schliessliche Endresultat der besonders in der Neuzeit so zahlreich auftauchenden Verbesserungsversuche der Doppelbuchhaltung bilden. Indem naturgemäss die Doppelbuchhaltung die einzig und allein natürliche Buchführung, sowie weiters die sogenannte einfache Buchhaltung die hievon unter allen Umständen unentbehrliche Schuld- und Forderungsverrechnung gegenüber dritten Personen bildet, so können alle wie immer gelehrten und beliebten, wie immer gearteten und benannten Buchführungsweisen immer nur in der einen oder der anderen Weise gestalteten Modificationen, Variationen,

oder Combinationen dieser beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung sein. Thatsächlich repräsentirt die „russische“ oder „dreifache“ Buchhaltung nichts Anderes als eine auf der einen Seite weitgehend „vereinfachte“, hingegen auf der anderen Seite wieder absonderlich complicirte Zerrform der Doppelbuchhaltung.

In neuerer Zeit, wo die „neuen Systeme“ der Buchhaltung oder Buchführung wie Pilze aus dem Boden hervorschiessen, kann man eben deshalb nicht vorsichtig genug bei der Beurtheilung, Prüfung oder Gutheissung von deren praktischen Gehalt oder Werth sein. Liegt es auch im Geiste der modernen Zeitrichtung, nach immer neuen Formen und Gestaltungen der Buchführung zu streben, so werden doch Rationalität, Gediegenheit, Einfachheit, Uebersichtlichkeit, sowie Zweckmässigkeit und Brauchbarkeit stets jene Kriterien oder Merkmale ausmachen, auf Grund deren allein die wie immer vorgeschlagenen und gelehrten Gestaltungsformen der Buchhaltung praktisch in Betracht kommen können. In einer Zeit, wo auf nahezu allen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens Entdeckungen auf Entdeckungen, Erfindungen auf Erfindungen, Fortschritte auf Fortschritte, Verbesserungen auf Verbesserungen folgen, da kann es auch nicht Wunder nehmen, dass auch auf dem für alles Geschäftsleben so eminent wichtigen Buchhaltungsgebiete sich der neuzeitliche Fortschrittsgeist so rührig bethätigt. Wenn also in der neuen Zeit so vielfach in Sachen der Propagirung von „neuen Systemen“ oder „neuen Methoden“ der Buchhaltung agitirt wird, wenn fortwährend noch alle denkbaren Variationen von buchhalterischen Vereinfachungen oder Verbesserungen zu Tage gefördert werden, so ist dies nur eine ganz natürliche Folge des auch das moderne Geschäftsleben in allen seinen Zweigen und Richtungen beherrschenden fortschrittlichen Zeitgeistes; freilich sollte der Geist des Fortschrittes nicht in jene neuzeitlich so moderne Neuerungssucht ausarten, wie selbe sich in der auf dem Buchhaltungsgebiete so beliebt gewordenen Systemmacherei äussert. Jedem in die moderne Buchhaltungsliteratur eingeweihten Sachkundigen ist ja hinlänglich bekannt, welche „neuen“ sowie „untrüglichen“ und „höchst zuverlässigen“ „Systeme“ immer wieder der Geschäftswelt aufgetischt werden! Kaum dass von dem deutschen Fachlehrer Morgenstern die „Allgemeine Deutsche Buchführung“ als „ein neues, höchst zuverlässiges System“ der Buchhaltung verkündet wurde, trat der deutsche Buchhalter O. Poppe mit seinem „neuen System“ der „doppelten Buchführung“ auf als der „einzig richtigen Buchhaltung“, als dem „anerkannt besten Buchführungssystem“, wohingegen wieder ein gewisser Böncken aus Petersburg das von dem Russen Esersky ausgeklügelte „neue System“ der „russischen“ oder „dreifachen“ Buchhaltung mit masslosem Eifer propagirte. Des Ferneren wurde noch eine Unzahl anderer „neuen Systeme“ oder „neuen Methoden“ der „italienischen“, „französischen“, „amerikanischen“, „englischen“, „deutschen“, „russischen“ Buchhaltung u. s. w. der Geschäftswelt aufgedrängt, wie z. B. die „vereinfachten Buchungsarbeiten zur doppelten italienischen Buchführung“ von einem gewissen Richless aus Berlin, die „doppelte Buchführung (italienisches System) nach einer ganz neu erfundenen Methode“ von einem gewissen Rademann aus Neutitschein (Mähren), die „abgekürzte Doppelbuchhaltung“ von einem Wiener Kaufmanne mit Namen Rosenfeld, die „deutsche und italienische Fachrechnung (doppelte Buchhaltung)“ von einem gewissen Martinek aus Wien. Welcher Art diese mit grösserer oder geringerer Aufschneiderei angepriesenen „neuen Systeme“ oder „neuen Methoden“ der „italienischen“, „französischen“, „amerikanischen“, „deutschen“ Buchführung u. s. w., womit eben bis zum heutigen Tage die

buchführende Geschäftswelt beglückt erscheint, sind, das ist ja dem intimeren Kenner der modernen Buchhaltungsliteratur zur Genüge bekannt. Wenn ab und zu immer noch „neue Systeme" der Buchhaltung auftauchen, als „eigene" Erfindungen ausgegeben oder gar förmlich zu Systemumwälzungen aufgebauscht werden, obwohl sie eigentlich nur neue Modificationen altbekannter, bereits gelehrter, allenthalben oder hie und da gangbarer Buchführungsweisen bilden, wenn immer noch neuerungs- oder gar gewinnsüchtige Fachlehrer oder Buchhalter sich finden, die durchaus ihre irgendwo aufgegriffenen, irgendwie ausgeklügelten „neuen Systeme" der Buchführung an Mann bringen, ihre „eigens" erfundenen „neuen Methoden" der Buchhaltung den Geschäftsleuten anhängen wollen, so ist in den meisten Fällen Neuerungs- oder Gewinnsucht die eigentliche Triebfeder aller dieser Schöpfungen oder Erfindungen von „neuen Systemen" der Buchführung. Alle in neuester Zeit so vielbeliebte Systemmacherei erweist sich bei einer strengwissenschaftlich geübten Kritik als — kurz gesagt — viel Lärm um Nichts. Viele dieser, der Geschäftswelt aufgetischten „neuen Systeme" oder „neuen Methoden" der Buchführung sind in Anbetracht von deren complicirt, schwerfällig, unzweckmässig oder gar zweckwidrig gestalteten Einrichtungsweisen von solch' zweifelhaftem Werth für die Praxis, dass sie die strengste Kritik herausfordern. Indem man rücksichtlich der Kritik von für das praktische Leben bestimmten Neuerungen und Verbesserungen überhaupt nicht streng genug vorgehen kann, wird man jedenfalls zu erwägen haben, ob die wie immer den Geschäftsleuten vorgeschlagenen „neuen Systeme" oder „neuen Methoden" der Buchhaltung wirklich auch das halten, was sie versprechen. Freilich ermangelt den meisten Praktikern von heutzutage jenes gehörige Verständniss für die wissenschaftlich gepflegte Buchhaltungskunde, welches die unerlässliche Grundlage jedweder rein sachlich gehaltenen Begutachtung von „neuen Systemen" oder „neuen Methoden" der Buchführung bildet. Der Gefahr einer voreiligen Befürwortung der von neuerungs- oder gewinnsüchtigen Projectanten mit grösserem oder geringerem Lärm vorgeführten „neuen Systemen" der Buchführung zu verfallen, wird man umso sicherer entgehen, je mehr man weiss, was für das praktische Leben wirklich von Nutzen und Werth ist. Gar viele „neu" erfundenen „Systeme" der Buchführung erweisen sich bei näherer Prüfung als praktisch unbrauchbare Systemconstruirungen, wie dies für gewöhnlich in allen jenen Fällen auch zutrifft, wo es sich um mit viel Reclamelärm inscenirte „Systemumwälzungen" handeln soll. In Betreff der Neuschaffung von „Systemen" der Buchführung erscheint eine äusserst vorsichtig sich haltende Prüfung derselben sehr angezeigt, denn wenn auch es im Fortschritte der Zeit liegt, dass alle veralteten, abgebrauchten, verknöcherten, unbrauchbar gewordenen oder vielmehr als unzweckmässig oder gar zweckwidrig erkannten Buchführungsweisen schliesslich doch der geschichtlichen Vergangenheit gänzlich anheimfallen müssen, um durch neue, verbesserte, vereinfachte, zweckmässigere, rationellere Gestaltungsformen der Buchführung ersetzt zu werden, so muss doch gegenüber allen in der Neuzeit auf dem Buchhaltungsgebiete so vielfach auftauchenden Reformversuchen und Neuerungsbestrebungen, insbesondere gegenüber den so vielbeliebten buchhalterischen Vereinfachungstendenzen eine streng kritische Haltung eingenommen werden. Namentlich wird der strengwissenschaftlich kritisirende Standpunkt überall da hervorgekehrt werden müssen, wo es sich um die richtige Beurtheilung von unterschiedlich „neuen" Buchführungsweisen handelt, wo mehr oder weniger neuartig erscheinende Buchführungsformen als „neue Systeme" der Buchhaltung servirt werden, zumal wo mehr oder minder reclamerührig die Ersetzung oder Ueberflüssigmachung „alter

Systeme" der Buchhaltung durch „neue Systeme" der Buchführung proclamirt wird. Dass übrigens „neue Systeme" der Buchhaltung nur solche Projectanten schmieden und ausrufen können, die versäumt haben, sich über den wahren, das heisst wirklichen Systemcharakter einer Buchführung gehörig zu informiren, das weiss ja jeder sich einer strengwissenschaftlich denkenden Theoriebildung befleissigende Fachmann nur zu gut. Würden die unterschiedlichen „Erfinder" oder Anwälte von „neuen Systemen" der Buchhaltung die strengwissenschaftlich allein stichhältig erscheinende Einsicht haben, dass überhaupt es einzig und allein nur ein System der Buchhaltung, nämlich das alleinig natürliche System der Doppelbuchhaltung, geben, und dass in Folge dessen sich nur um die Auffindung und Aufstellung neuer Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise nur um die Schaffung diverser Zerrformen der Doppelbuchhaltung oder unterschiedlicher Verquickungsformen von einfacher und doppischer Buchhaltung handeln kann, so würden sie sich wohl hüten, mit der Proclamirung oder Verkündigung von „neuen Systemen" der Buchführung vor die Oeffentlichkeit zu treten! Jedwede Verkennung des wahren Systemcharakters aller und jedweder Buchhaltung, wie selbe überall da platzgreift, wo man der strengwissenschaftlich geklärten Theorie der Buchhaltung entbehrt, wird nur zu leicht auf die zweifelhaften Abwege der Ausfindigmachung von „neuen Systemen" der Buchhaltung gerathen!

In Anbetracht der in neuester Zeit so eifrig betriebenen Propagirung von „neuen Systemen" der Buchhaltung kann nicht oft und eindringlich genug darauf aufmerksam gemacht werden, dass vom Standpunkte strengbuchhalterisch durchgeführter Geschäftsverrechnung es nur ein einziges System der Buchführung gibt, und zwar das System der Doppelbuchhaltung. Die namentlich in Deutschland so stark cultivirte Systemmacherei, wie sie zumeist eigentlich nur darin besteht, die Doppelbuchhaltung durch irgendwelche Surrogate von in verschiedenerlei Spielarten „vereinfachten" Buchführungsweisen ersetzen zu wollen, erfährt ihre endgiltige Abertheilung einfach durch den blossen Hinweis auf jene Grundsicht der strengwissenschaftlich gepflegten Buchhaltungslehre, wonach die auf dem Grundprincip der Doppik oder Gegenverrechnung beruhende Doppelbuchhaltung die einzig und allein natürliche, allein rationelle, einzig correcte, alleinig exacte Buchhaltungsweise ergibt. Wer davon vollkommen überzeugt ist, dass es überhaupt nur zwei von einander grundwesentlich verschiedene Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung, nämlich einerseits die sogenannte einfache Buchhaltung und anderseits die Doppelbuchhaltung, geben kann, und dass hiebei nur die Doppelbuchhaltung ein System der Buchhaltung zu repräsentiren vermag, der sieht es leicht ein, dass die ganze Sorte von „neuen Systemen" der Buchführung, womit die unterschiedlichen Systemmacher aufzuwarten beliebten, nichts Anderes als ganz willkürlich sich gebende Systemerdichtungen vorstellt. Indem natürlicherweise deshalb nur zwei Haupt- oder Grundformen der Buchführung, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung, existiren können, weil eben eine dritte Haupt- oder Grundform der Buchführung nicht denkbar erscheint, sowie hievon deshalb nur die Doppelbuchhaltung als ein System der Buchhaltung gelten kann, weil sie die einzig und allein systematisch verfahrende Buchführung ausmacht, so können demzufolge alle wie immer ausgeklügelt gewordenen „neuen Systeme" der Buchführung sich entweder nur als Abarten oder Spielarten von einer der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung oder aber nur als eine Combination oder vielmehr Verquickung derselben erweisen. In der That repräsentiren auch die bis zur Gegenwart unterschiedlich erzeugt gewor-

denen „neuen Systeme“ der Buchführung im Grunde genommen nur Ab- oder Spielarten jener sogenannten gemischten Buchhaltung, womit jedwede Combination, richtiger jegliche Verquickung von sogenannter einfacher Buchhaltung und Doppelbuchhaltung benannt erscheint. Gegenüber der in Form und Inhalt einzig und allein correct erscheinenden Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung genannten, streng doppisch geführt werdenden Buchführung können nun offenbar alle jene unterschiedlich „vereinfachten“ Verunstaltungsformen der Doppelbuchhaltung, wie sie einestheils in Abweichung von dem strengdoppisch gehaltenen Verrechnungsformalismus der Doppelbuchhaltung und anderntheils in Anlehnung an den „einfachen“ Verrechnungsformalismus der sogenannten einfachen Buchhaltung, das heisst also aus der Combinirung oder vielmehr Verquickung der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung hervorgehen und vorzugsweise von deutschen Schriftstellern als „neue Systeme“ der Buchhaltung ausgegeben werden, nur belanglos erscheinen. So viele „neue Systeme“ der Buchführung in Zukunft noch von unterschiedlichen Systemschmiedern vorgebracht oder vorgeschlagen werden, in welchen Gestaltungsformen auch alle noch zu gewärtigenden „neuen Systeme“ der Buchhaltung zur Welt kommen mögen, zumeist werden sie immer nur Spielarten dieser „gemischte Buchhaltung“ genannten Verquickung von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung repräsentiren. In dem so allbekannten Lehrwerke von Schiebe-Odermann heisst es ja auch, dass alle wie immer noch auftauchen mögenden „Systeme“ der Buchführung stets nur Abarten oder Combinationsweisen der „einfachen“ und „doppelten“ Buchführung verbleiben. Jeder Sachkundige, welcher von der strengwissenschaftlichen Grundeinsicht der Buchhaltungslehre vollkommen durchdrungen ist, dass nur in der Doppelbuchhaltung einzig und allein ein System der Buchhaltung oder vielmehr das allein natürliche System der Buchführung nur in der Doppelbuchhaltung alleinig gegeben erscheint, wird sicherlich nicht sich beifallen lassen, daran zu glauben, dass neben der vermeintlichen Existenz von „zwei Systemen“ der Buchführung, nämlich dem „System der einfachen Buchhaltung“ einerseits und dem „System der doppelten Buchhaltung“ andererseits auch noch die Aufstellung von anderen „neuen Systemen“ der Buchführung möglich sei! Uebrigens wird das Sortiment von diversen „neuen Systemen“ der Buchführung, das von neuerungs- oder gewinnsüchtigen Systemerzeugern mit grösserer oder geringerer Reclamemacherei dem buchführenden Geschäftspublikum vorgesetzt wird, in der Geschäftswelt selbst umso schwerlicher Annahme und Anwendung finden, als ja bekanntermassen die überwiegende Mehrzahl der Geschäftsleute den unvertilgbaren Erbfehler besitzen, bei den traditionell überkommenen, einmal sich eingelebt habenden, altgewohnten Gestaltungsformen der Buchführung auch dann zähe, ja kopfstarrig zu beharren, wenn man ihnen auf Grund noch so sonnenklar einleuchtender Argumentationen die ebenso vortheilhafte als praktische Anwendung rationellerer, gediegenerer, exacterer, einfacherer, zweckmässigerer Methoden oder Abarten der Buchhaltung beibringen will. Den diversen „neuen Systemen“ der Buchführung in der Praxis Eingang zu verschaffen, dazu bedarf es schon bedeutender Anstrengungen rücksichtlich der Neueinführung derselben, denn so sehr auch dahin gearbeitet werden mag, die Geschäftsleute von der grösseren Gediegenheit, Exactheit, Einfachheit, Zweckmässigkeit, Uebersichtlichkeit, Brauchbarkeit von neuen Buchführungsweisen zu überzeugen, so schwer ist es auch, ihnen damit beizukommen. So sehr nun auch darauf zu dringen ist, dass alle wie immer aufgebrachten „neuen Systeme“ der Buchhaltung auf ihren sowohl theoretischen als auch praktischen Werth hin einer strengkritisch verfahrenden Prüfung unterzogen werden, um so den

auf dem Buchhaltungsgebiete schon des zu vielen sich einfindenden Neuerungsbestrebungen eine heilsame Schranke entgegengesetzt zu wissen, so ist doch jedwede des alten Herkommens wegen, der bestehenden Einrichtungen wegen, der gangbaren Gebräuche willen beliebte Ignorirung von wirklich rationellen, wahrhaft gediegenen Fortschrittsbestrebungen ganz entschieden zu tadeln. Wenn einige neuere Fachschriftsteller in Anbetracht der so häufig sich ankündigenden Systemerfindungen oder Methodenaufstellungen sich veranlasst gefunden haben, alle wie immer angekündigt gewordenen „neuen" Methoden oder „Systeme" einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen, so ist das ganz natürlich und kann auch nur zum Vortheile der Buchhaltungswissenschaft gereichen. Allein eine wissenschaftlich massgebende, das heisst strengwissenschaftlich giltige Kritik aller „neuen Systeme" der Buchführung wird jedoch niemals von jenen Theoretikern erwartet werden können, welche — in gedankenloser Weiterverbreitung uralter Lehranschauungen — noch nicht gehörig genug zwischen dem System der Doppelbuchhaltung überhaupt und der dem verzopften Mittelalter entstammenden, in Wirklichkeit in Deutschland allein aufgekommenen, daher ganz fälschlich „italienische doppelte Buchhaltung" genannten Methode der Doppelbuchhaltung insbesondere zu unterscheiden wissen.

Wenn ein Laie die moderne Buchhaltungs-Literatur überblickt und dabei wahrnimmt, dass es eine „einfache Buchhaltung" und eine „doppelte Buchhaltung" gibt, sowie auch etwa noch eine „dreifache Buchhaltung", ferners eine „gemischte Buchhaltung", eine „combinirte" oder „zusammengesetzte" Buchhaltung, sowie eine „italienische", eine „französische", eine „deutsche", eine „amerikanische", eine „englische", eine „russische" Buchhaltung und diverse andere „neue Systeme" der Buchhaltung noch, so wird er sicherlich nur zu leicht glauben, er habe es hierbei mit einer stattlichen Anzahl von ganz verschiedenen „Systemen" der Buchführung zu thun. Insoferne man in aller Theorie und Praxis von den „neuen" oder „eigenen" Methoden oder „Systemen" der „einfachen" oder „doppelten" oder gar „dreifachen", der „gemischten", beziehungsweise „combinirten" oder „zusammengesetzten", der „italienischen" oder „französischen" oder „deutschen" oder „amerikanischen" oder „englischen" oder „russischen" Buchhaltung spricht, insoferne wird man dem Vorurtheile, dass es mehrere ganz verschiedenartig beschaffen seiende „Systeme" der Buchhaltung gäbe, umso leichter verfallen, je weniger geschult man in der Bethätigung strengwissenschaftlichen Denkens ist. In der That glaubt denn auch jeder mit der Wissenschaft von der Buchhaltung gar nicht oder doch nicht gründlich vertraute Praktiker, sowie auch jeder an strengwissenschaftliches Denken nicht gewöhnte Theoretiker an die Existenzmöglichkeit diverser „Systeme" der Buchhaltung. Wer — wie namentlich jeder Laie — eben mit der strengwissenschaftlich gelehrten Buchhaltungskunde nicht völlig vertraut ist, wem es nicht vollkommen geläufig erscheint, dass es überhaupt nur zwei Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung, gibt, wovon nur die Doppelbuchhaltung das einzig und allein natürliche System der Buchhaltung, sowie hievon wieder die sogenannte einfache Buchhaltung nur eine blosse Caricatur bildet, der wird begreiflicherweise ganz von selbst das Vorurtheil fassen, dass diverse „Systeme" der Buchführung existiren, nämlich die „Systeme" der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung, die „Systeme" der „italienischen", „französischen", „amerikanischen", „deutschen" Buchhaltung u. s. w. Dass die „einfache Buchhaltung" und die „doppelte Buchhaltung", beziehungsweise die „italienische Buchhaltung", die „französische Buchhaltung", die „deutsche Buchhaltung", die „amerikanische Buchhaltung"

und wie sonst noch die in Theorie und Praxis mehr oder minder gangbaren in Lehre oder Leben mehr oder weniger beliebten Buchführungsweisen heissen mögen, als verschiedene „Systeme“ der Buchführung aufgefasst werden, eine solche Auffassung kann nur der theilen, der es versäumt hat, sich über den wahren Systemcharakter der Buchhaltung gehörig unterrichten zu lassen. Wenn Laien das Vorurtheil hegen, dass die „einfache“ und „doppelte“, beziehungsweise die „italienische“, „französische“, „deutsche“ oder „amerikanische“ Buchhaltung u. s. w. ganz verschiedene, das heisst ganz eigenartige Einrichtung besitzende, ganz eigenartige Ausübung erforderlich machende „Systeme“ der Buchführung repräsentiren, so ist dies eine ganz natürliche Folge ihrer grösseren oder geringeren Unkenntniss der Lehre von der Buchhaltung. Allein wenn aber Fachschriftsteller es gibt, welche die „Systeme“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung, respective die „Systeme“ der „italienischen“, “französischen“, „deutschen“, „amerikanischen“ Buchführung u. s. w. plausibel machen wollen, so verräth dies Mangel an Vertrautsein mit der strengwissenschaftlich gepflegten Buchhaltungslehre, denn sonst müssten sie wissen, dass erstens es überhaupt nur zwei Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung geben kann, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung einerseits und die Doppelbuchhaltung anderseits, dass zweitens nur die Doppelbuchhaltung ein System der Doppelbuchhaltung repräsentirt, und dass drittens alle wie immer gearteten und benannten Gestaltungen oder Formen der Buchführung entweder nur Methoden oder Abarten oder aber nur eine Combination oder vielmehr Verquickung dieser beiden vorerwähnten Haupt- oder Grundformen aller Buchführung bilden können. Indem vom Standpunkte strengwissenschaftlicher Denkungsweise es überhaupt nur ein System der Buchhaltung allein, nämlich jenes der Doppelbuchhaltung, geben kann, so kann demnach es weder „zwei Systeme“ (nämlich das „System der einfachen Buchhaltung“ und das „System der doppelten Buchhaltung“) noch „drei Systeme“ (nämlich das „System der einfachen Buchhaltung“ und das „System der doppelten Buchhaltung“ sowie das „System der gemischten Buchhaltung“), geschweige mehrere andere „Systeme“ (nämlich die „Systeme“ der „italienischen“, der „französischen“, der „deutschen“, der „amerikanischen“ Buchhaltung u. s. w.) geben. Insolange man in scholastischen (schulmännischen) Lehrkreisen an dem Dogma von den „zwei Systemen“ der Buchführung, nämlich von dem „System der einfachen Buchführung“ einerseits und von dem „System der doppelten Buchführung“ anderseits, festhält, insolange man noch nicht weiss, dass es überhaupt nur ein System der Buchhaltung geben sowie dass nur die Doppelbuchhaltung dieses eine System der Buchhaltung ergeben kann, insolange man also den wahren Systemcharakter aller Buchhaltung noch nicht zu erkennen gelernt hat, insolange kann es auch nicht wundern, wenn man an das „System der italienischen Buchhaltung“, das „System der französischen Buchhaltung“, das „System der deutschen Buchhaltung“, das „System der amerikanischen Buchhaltung“ u. s. w. sowie an Beschaffungsmöglichkeit sonstig diverser „neuen Systeme“ der Buchführung glaubt. Theoretiker und Praktiker, welche über den wirklichen, wahren Systemcharakter der Buchhaltung überhaupt im Unklaren sind, mögen ebensogut an das Dogma von den „drei Systemen“, der „einfachen“ und „doppelten“ sowie „gemischten“ Buchhaltung, als an das Dogma von den „zwei Systemen“, der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung, glauben. Dieses Trinitätsdogma von der „einfachen“ und „doppelten“ sowie „gemischten“ Buchhaltung scheint bei allen jenen Theoretikern nnd Praktikern als fixe Idee zu bestehen, die etwa vermeinen, wie es aller guten Dinge drei gibt, so auch „drei Systeme“ der

Buchführung! Dass die uralte, den scholastischen Theorien gemeinplätzlich angehörige sowie in der Praxis tiefeingewurzelte Anschauungsweise von den „zwei Systemen", der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung, eine völlig irrige ist, das ist dem ganz klar, der zu jener strengwissenschaftlich geklärten Ueberzeugung gelangt ist, wonach die Doppelbuchhaltung das einzig und allein natürliche System sowie die sogenannte einfache Buchhaltung ein blosses Fragment der Buchhaltung oder Buchführung bildet. Diese so ziemlich allen Theoretikern und Praktikern von der alten Schule geläufig seiende Zweisystem-Unterscheidung von der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung wird stets dort Geltung finden und haben, wo man sich die gehörige Kenntniss des eigentlichen Wesensunterschied zwischen der allein systematischen, das heisst doppischen und der fragmentarischen, das heisst „einfachen" Buchhaltung noch nicht genügend angeeignet hat. Freilich wird auch die strengwissenschaftlich allein stichhältig erscheinende Auffassung, derzufolge man in der Doppelbuchhaltung das rationeller Weise einzig und allein denkbare System der Buchhaltnng zu betrachten hat, nur überall da platzgreifen, wo eben der wesentliche Unterschied zwischen der systematischen (vollständigen) Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung einerseits und der fragmentarischen (unvollständigen) Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung sonnenklar vorliegt!

So zahlreich, mannigfaltig oder verschiedenartig auch die in der Geschäftspraxis gangbaren, in der Literatur gelehrten Einrichtungs- und Ausübungsformen der Buchhaltung sein mögen, so viele „neue" oder „eigene" Anwendungs- oder Handhabungsformen der Buchhaltung auch in aller Theorie und Praxis in Betracht kommen mögen, welche „eigene" Buchführungen auch im Geschäftsleben prakticirt und welche „neue" Buchhaltungen auch in der Literatur docirt werden mögen, sowie welche Buchhaltungsweisen auch in Zukunft noch auftauchen mögen, jedenfalls werden alle wie immer genannten und gearteten Gestaltungen oder Formen der Buchhaltung sich wissenschaftlich classificiren, das heisst theoretisch auf gewisse Haupt- oder Grundformen aller Buchführung zurückführen lassen. Durch eine solche wissenschaftliche Classificirung aller wie immer existirenden, wie immer unterschiedlich gelehrten und geübten Buchführungsarten wird aber das theoretische Verständniss aller und jedweder Buchhaltung wesentlich erleichtert. Speciell eine strengwissenschaftlich verfahrende Classificirung aller in welchen Gestaltungen oder Formen immer prakticirten und docirten Buchführungsweisen hat vor den in Schulkreisen üblichen, oberflächlich gehaltenen Eintheilungsweisen den besonderen Vortheil voraus, dass durch sie alle auf dem Buchhaltungsliteraturgebiete so zahlreich vorgeschlagen erscheinenden „neuen" Methoden oder gar „Systemen" der Buchführung in Betreff der Originalität ihrer Einrichtungsweisen in's gehörige Licht gesetzt erscheinen. Eine solche strengwissenschaftlich stichhältige Classificirung aller wo und wie immer in Betracht kommenden Methoden oder Abarten der Buchhaltung muss auch alle sich auf die Buchführung überhaupt beziehenden Gestaltungen oder Formen vollständig umfassen, wie zahlreich, mannigfaltig und verschiedenartig auch immer die Einrichtungs- oder Ausübungsformen der Buchführung in aller Theorie und Praxis vorkommen, wie viele „eigene" und „neue" Gestaltungsarten der Buchhaltung zur Anpreisung gelangen, welche „Systeme" der Buchführung auch noch „erfunden", welche Agitationen auch in Lehre und Leben, in Sachen der Propagirung oder Ankündigung, Verbesserung oder Vereinfachung von „neuen" Buchhaltungsabarten statthaben, welche grössere oder geringere Brauchbarkeit und Verwendbarkeit auch die

einzelnen gelehrten Methoden oder Abarten der Buchführung besitzen mögen. Auch wird die strengwissenschaftlich vorgehende Eintheilung aller Methoden oder Abarten der Buchführung alle jene confusen Vorstellungsweisen von den „zwei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung oder von den „drei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ sowie „gemischten“ oder gar von den diversen „Systemen“ der „italienischen“, „französischen“, „deutschen“, „amerikanischen“ Buchführung u. s. w. zu Nichte machen, welche nahezu ausschliesslich in allen Schul- und Geschäftskreisen der Gegenwart gang und gäbe sind.

Einer strengwissenschaftlich allein stichhältig erscheinenden Classificirung oder Eintheilung aller wie immer gelehrten und prakticirten, wie immer genannten und gearteten Methoden oder Abarten, Gestaltungen oder Formen der Buchhaltung zufolge werden vor Allem zwei Haupt- oder Grundformen der Buchführung von einander zu unterscheiden sein, nämlich einerseits das Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung als blosser Schuld- und Forderungsverrechnung und anderseits das System der Doppelbuchhaltung als durch die Gegenverrechnung vervollständigte Bestands- und Erfolgsverrechnung. In Anbetracht der die klar und übersichtlichst gestaltete Verrechnung der Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes bezweckenden Buchführung überhaupt bildet eben die sogenannte einfache Buchhaltung als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung die fragmentarische, das heisst halbfertige, unvollständige, unvollkommene Buchführungsweise, hingegen die Doppelbuchhaltung als die allseitige durchgreifende Bestands- und Erfolgsverrechnung die systematische, das heisst ganzfertige, vollständige, vollkommene Buchführungsweise. Diese beiden allbekannten Buchhaltungsweisen, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung, ergeben jene beiden grundwesentlich verschieden eingerichteten, grundverschieden geführten Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung, auf welche sich alle wie immer existiren mögenden Gestaltungen oder Formen der Buchführung in der einen oder anderen Weise zurückführen lassen werden. Indem nun jede dieser beiden Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung in eine unabsehbare Mannigfaltigkeit von Abarten zerfällt, so ergibt sich aus dieser Fundamental- oder Hauptunterscheidung der sogenannten einfachen Buchhaltung und Doppelbuchhaltung das Vorhandensein von zwei Hauptgruppen der Methoden oder Abarten der Buchführung, nämlich jene der Methoden (Abarten) der sogenannten einfachen Buchhaltung und jene der Methoden (Abarten) der Doppelbuchhaltung. Was nun speciell die wie immer beschaffen sein mögenden Abarten der Doppelbuchhaltung betrifft, so lassen sich dieselben zwei Hauptmethoden unterordnen. Je nachdem die Doppelbuchhaltung in ihrer einfacheren Gestaltung der täglichen Einzelübertragung (Journalisirung) oder in ihrer complicirteren Gestaltung der monatlichen Sammelübertragung (Mensualisirung) in Betracht kommt, ergibt sich hieraus die journalisirende, das heisst täglich oder einzeln (directe) übertragende Doppelbuchhaltung einerseits und die mensualisirende, das heisst monatlich oder sammelweise (indirecte) übertragende Doppelbuchhaltung anderseits. Journalisirung (täglicher Einzelübertrag) oder aber Mensualisirung (monatlicher Sammelübertrag), das ergeben jene beiden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung, auf welche alle wie sich repräsentiren mögenden Gestaltungsabarten der doppischen Buchhaltung zurückführen lassen werden. Gibt es also überhaupt nur zwei Haupt- oder Grundformen der Buchführung, nämlich das Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung einerseits und das System der Doppelbuchhaltung anderseits, so unterscheiden sich diese beiden Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung

nur graduell, das heisst ihrem Grade nach, indem eben die sogenannte einfache Buchhaltung als blosse Schuld- und Forderungsverrechnung nur eine unvollständig ausgeführte, hingegen die Doppelbuchhaltung als Gegenverrechnung eine vollständig durchgeführte Rechnungslegung repräsentirt. Indem im Weiteren jede dieser beiden Haupt- oder Grundformen der Buchführung ihre besondere Abarten hat, so lassen sich alle besonderen Abarten der Doppelbuchhaltung zwei Hauptmethoden unterordnen, nämlich der Journalisirungsmethode oder der Mensualisirungsmethode, je nachdem eben das einfachere Journalisirungsverfahren (Tages- oder Einzelübertragsverfahren) oder aber das complicirtere Mensualisirungsverfahren (Monats- oder Sammelübertragsverfahren) der Doppelbuchhaltung zu Grunde liegt. Durch diese strengwissenschaftlich einzig und allein stichhältig erscheinende Eintheilung aller wie immer gearteten und genannten Methoden oder Abarten der Buchführung in die zwei Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung nebst ihren zugehörigen, untergeordneten Abarten (Methoden), beziehungsweise Hauptabarten (Hauptmethoden) lassen sich alle wie immer existiren mögenden Buchführungsweisen leichtestens übersehen!

Alle wie immer gangbaren und existirenden Gestaltungen oder Formen der Buchführung, alle wie immer gelehrten und geübten Methoden oder Abarten der Buchhaltung, alle wie immer gebrauchten und beliebten Buchführungsarten, alle wie immer gearteten und genannten Buchhaltungsweisen, alle in welchen Modificationen oder Variationen docirten und prakticirten Buchführungsweisen, sowie alle wie immer auftauchenden, unter welchem Namen immer propagirten, wie immer vorgebrachten, ausgedachten oder ausgeklügelten Einrichtungs- oder Ausübungsformen der Buchhaltung müssen sich in der einen oder anderen Weise auf die beiden „einfache Buchhaltung“ oder „Doppelbuchhaltung“ genannten Haupt- oder Grundformen zurückführen lassen, andernfalls sie nur der Combination oder vielmehr Verquickung derselben entsprungen sein können. Alle wie immer variirenden Methoden oder Abarten der Buchhaltung können, so viele deren auch denkbar erscheinen mögen, entweder nur Abarten (Methoden), das heisst nur Variationen oder Modificationen von einer dieser beiden Haupt- oder Grundformen der Buchführung bilden oder aber nur Spielarten der „gemischten“, schönklingender auch „combinirten“ oder „zusammengesetzten“ Buchhaltung genannten Verquickung von „einfacher“ und „doppelter“ Buchführung repräsentiren. Alle jene vermeintlichen „Systeme“ der Buchführung, wie sie als „italienisches“ oder „französisches“, „deutsches“ oder „amerikanisches“, „russisches“ „System“ der Buchhaltung u. s. w. in aller Theorie und Praxis gang und gäbe erscheinen, ergeben in Wirklichkeit nur mehr oder minder modificirte Abarten (Methoden) der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung. So viele „eigene“ oder gar „ganz eigene“ Methoden der Buchführung auch im geschäftlichen Leben prakticirt werden, so viele „neue“ oder „ganz neue“ Buchführungsweisen auch in der Theorie docirt werden, so viele „neue Systeme“ der Buchführung auch immer noch auftauchen mögen, so viele deren auch der buchführenden Geschäftswelt noch aufgedrungen werden, stets wird es sich immer nur um Variationen oder Modificationen jener allgemein natürlichen Buchhaltung oder Buchführung handeln können, welche eben — je nachdem sie eben unvollständig (fragmentarisch) oder vollständig (systematisch) durchgeführt wird — entweder die sogenannte einfache Buchhaltung oder die Doppelbuchhaltung ergibt. So zahlreich und mannigfaltig auch in der Praxis die Gestaltungsformen der Buchführung auch vorkommen, in welchen Gestaltungsabarten auch sich die Buchhaltung repräsentiren mag, wie immer auch die Methoden oder Abarten der Buchführung wariiren, wie immer auch

die Buchführung eingerichtet und ausgeübt, modificirt oder combinirt erscheinen mögen, jedenfalls werden sie sich — einer strengwissenschaftlichen Classificirung oder Eintheilung aller Methoden oder Abarten der Buchführung zufolge — in dieser oder jener Weise auf die beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung, nämlich sogenannte einfache Buchhaltung oder Doppelbuchhaltung, beziehungsweise auf die irgendwie geartete Combination oder vielmehr Verquickung derselben zurückführen lassen.

Wenn im Bisherigen absichtlich nicht in der herkömmlichen Weise von den beiden „Systemen", sondern vielmehr nur von den beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung gesprochen wurde, so hat dies darin seinen Grund, dass vom Standpunkte strengwissenschaftlicher Auffassung wohl die Doppelbuchhaltung, nicht aber die sogenannte einfache Buchhaltung ein System buchhalterischer Verrechnung repräsentirt. Subtilere Unterscheidungsweisen als „einfache Buchhaltung" und „doppelte Buchhaltung" würden sicherlich klar genug zu erkennen geben, dass in der Doppelbuchhaltung das System der Buchhaltung, hingegen aber in der sogenannten einfachen Buchhaltung blos ein Fragment der Buchhaltung zu erblicken ist. Mehr Subtilität rücksichtlich der Unterscheidung der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung würde nicht so leicht das Vorurtheil von den beiden „Systemen" der Buchhaltung, nämlich von dem „System der einfachen Buchhaltung" und von dem „System der doppelten Buchhaltung", entstehen, sowie auch nicht alle jene Missverständnisse aufkommen lassen, wie sie der gemeinüblichen Unterscheidung von „einfacher" und „doppelter" Buchhaltung nur zu leicht entspringen können. Ob die „einfache Buchhaltung" wirklich so einfach erscheint und die „doppelte Buchhaltung" wirklich doppelte Mühe und Arbeit erforderlich macht? Erscheint die „einfache Buchhaltung" als eine fragmentarische, unvollständige, daher unvollkommene, daher irrationelle, irreguläre Buchhaltungsweise, hingegen die „doppelte Buchhaltung" als die einzig und allein systematische, vollständige, daher alleinig vollkommene, rationelle, reguläre Buchhaltungsweise? Warum wird überhaupt nicht in richtiger Kennzeichnung des wahren Wesensunterschiedes zwischen „systematischer" und „fragmentarischer", beziehungsweise „vollständiger" und „unvollständiger" Buchführung unterschieden, sondern vielmehr für gewöhnlich zwischen „einfacher" und „doppelter" Buchhaltung? Diese letztere, in aller Theorie und Praxis ausschliesslich gangbare Unterscheidungsweise von „einfacher Buchhaltung" und „doppelter Buchhaltung" mag immerhin durch die Schlagwörter „einfach" und „doppelt" charakteristisch genug Inhalt und Form der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung fixiren, beziehungsweise die bei denselben in Betracht kommenden Aufzeichnungs- oder vielmehr Verrechnungsweisen zutreffend genug markiren. Jedenfalls aber ist die allenthalben noch gemeingebräuchlich erscheinende Unterscheidungsweise von den „zwei" oder „beiden" „Systemen" der Buchhaltung eine ganz und gar falsche Auslegung des wirklichen Sachverhaltes, indem die in aller Theorie und Praxis zu einer conventionellen Lüge gewordene Unterscheidung von den „zwei Systemen" der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung nichts Anderes als ein grundfalsches Vorurtheil denkfauler Theoretiker und Praktiker bildet. Da einer strengwissenschaftlichen Auffassung zufolge es überhaupt nur ein System der Buchhaltung geben kann, nämlich das einzig und allein natürliche System der Doppelbuchhaltung, zu dem sich die sogenannte einfache Buchhaltung gewissermassen nur als ein entwicklungsgeschichtliches Fragment verhält, so widerlegt sich hiedurch von selbst die schon uralte Irrlehre von den „zwei Systemen" der „einfachen" und „doppelten" Buchführung. Alle von den Ver-

tretern der scholastischen Erbweisheit wie immer hervorgebrachten Argumente, um die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung als die „beiden“ einander gegenüberstehenden „Systeme“ der Buchführung erscheinen zu lassen, werden einfach durch Hinweis auf jene buchhaltungswissenschaftliche Grundeinsicht entkräftet, wonach alle Wissenschaft von der Buchhaltung deshalb nur in der Doppelbuchhaltung ein System der Buchhaltung erblicken kann, weil eben alle systematisch verfahrende, vollständig verrechnende Buchhaltung grundwesentlich auf dem Grundprincip der Doppik oder Gegenverrechnung basiren muss. Nachdem also es nur ein System der Buchführung, nämlich jenes der Doppelbuchhaltung, gibt, so kann es demnach keine „zwei Systeme“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung, geschweige drei „Systeme“ der „einfachen“ und „doppelten“ sowie „gemischten“ Buchhaltung geben. Nach der in einigen scholastischen Lehrkreisen beliebten Sophistik mancher mit der strengwissenschaftlich allein giltig nnd stichhältig erscheinenden Classificirung der Buchführungsarten nicht gehörig vertrauter Theoretiker würde den beiden allbekannten Haupt- oder Grundformen der sogenannten einfachen Buchhaltung und Doppelbuchhaltung noch eine dritte Haupt- oder Grundform der Buchhaltung beizuordnen sein, nämlich die „combinirte“ oder „zusammengesetzte“ Buchhaltung, gemeiniglich „gemischte Buchhaltung“ genannt. Diese hie und da vertreten erscheinende Ansicht von den „drei“ Haupt- oder Grundformen oder vielmehr von den „drei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ sowie „gemischten“ Buchhaltung wird selbst von Seiten der Anhänger der Irrlehre von den „beiden Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchführung als ganz falsch erklärt werden müssen. Indem denkbarerweise es deshalb nur zwei Haupt- oder Grundformen der Buchführung geben kann, weil eben überhaupt nur die Alternative zwischen der sogenannten einfachen Buchhaltung einerseits und der Doppelbuchhaltung anderseits vorliegt, so erscheint hienach die Existenz einer dritten Haupt- oder Grundform der Buchführung ganz von selbst ausgeschlossen. Dass die „gemischte Buchhaltung“ die dritte Haupt- oder Grundform der Buchführung abgibt, das kann nur bei jenen Leuten zur fixen Idee werden, welche darüber noch im Unklaren sind, dass naturgemäss die allgemeine Buchhaltung überhaupt, je nach ihrer unvollständigen oder vollständigen Anwendung nur in zwei Haupt- oder Grundformen, nämlich sogenannte einfache Buchhaltung im ersten Falle oder Doppelbuchhaltung im zweiten Falle, zerfallen kann. Als eine dritte Haupt- oder Grundform der Buchführung kann eben die „gemischte Buchhaltung“ nur bei jenen Theoretikern figuriren, die in dieser Buchführungsweise mehr als eine blosse Combination oder vielmehr Verquickung der beiden allein existirenden Haupt- oder Grundformen der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung sehen, die eben durchaus das Vorhandensein einer dritten Haupt- oder Grundform der Buchführung plausibel machen wollen. Wer weiss, dass aus der unvollständig ausgeführten oder vollständig durchgeführten Anwendung der Buchhaltung überhaupt sich von selbst nur das alternative Vorhandensein der beiden einfache Buchhaltung und doppische Buchhaltung genannten Haupt- oder Grundformen der Buchführung ergeben kann, der wird auch klar genug in der „gemischten Buchhaltung“ mit allen ihren denkbaren Variationen eine blosse Combination oder vielmehr die zwitterhafte Verquickung der beiden allbekannten Haupt- oder Grundformen der Buchführung erblicken, in derselben eine blosse Mischform, ein Zwitterding von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung sehen. Die aus der Verquickung von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung sich ergebende „gemischte Buchhaltung“ als die dritte Haupt- oder Grundform oder gar als das „dritte System“ der Buchführung gelten zu

lassen, das kann wohl nur aus einem absonderlich confusen Fachwissen hervorgehen, denn ein einigermassen klar sehender Verstand wird sogleich erkennen müssen, dass die „gemischte Buchhaltung“ nichts anderes ist, als die aus dem Mischmasch von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung sich ergebende Verquickungsform; wer überhaupt an das Vorhandensein von „zwei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung oder an die Existenz von „drei“ Haupt- oder Grundformen, oder gar „drei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ sowie „gemischten“ Buchführung glaubt, wer die „combinirte“ oder „zsammengesetzte“, beziehungsweise die „gemischte“ Buchhaltung als die dritte Haupt- oder Grundform oder gar als das „dritte System“ der Buchhaltung betrachtet, wer die Existenz, das Vorhandensein eines „dritten“ Systems der Buchhaltung für möglich hält, der gibt in allen diesen Fällen nur zu erkennen, dass er in die wahren Einsichten und Lehren aller Wissenschaft von der Buchhaltung noch nicht tief genug einzudringen vermochte! Worin das Wesen oder vielmehr Unwesen der sogenannten gemischten Buchhaltung besteht, das ist schon des Oefteren auseinandergesetzt worden. Ihrem Ursprung nach aus der Verquickung von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung hervorgegangen, besteht die „gemischte Buchhaltung“ darin, dass neben den Personenconti auch Geschäftsconti (Sach- und Erfolgsconti) benützt werden, und zwar nicht nach den Principien streng doppischer Verrechnung, sondern nur im Sinne der Regeln der sogenannten einfachen Buchhaltung. Die „gemischte Buchhaltung“, von neueren Fachschriftstellern „combinirte“ oder „zusammengesetzte“ Buchhaltung genannt, bildet eben eigentlich insoferne nur ein blosses Zwitterding von Buchführung, als wohl neben den Personenconti auch Sach- und Erfolgsconti zur Eröffnung gelangen, ohne jedoch in einen streng doppischen Verrechnungszusammenhang untereinander zu gelangen. Es bildet die „gemischte Buchhaltung“ gewissermassen die derart „vereinfachte“ Doppelbuchhaltung, dass die auf den vorhandenen Personen- und Geschäftsconti zur Durchführung gelangende Bestands- und Erfolgsverrechnung nicht in streng doppischen, sondern blos in „einfachen“ Posten ausgeführt wird. Man mag nun immerhin annehmen, dass — buchhaltungsgeschichtlich betrachtet — die „gemischte Buchhaltung“ die geschichtliche Uebergangsstufe von „einfacher Buchhaltung“ zur „doppelten Buchhaltung“ bildete, doch muss es hier dahingestellt bleiben, ob diese Vorstellungsweise von dem Entwicklungsgange der Buchhaltungsgeschichte auch thatsächlich zutrifft. Würde der Geschichtsgang aller Buchhaltungsentwicklung wirklich sich derart abgespielt haben, dass zuerst die „einfache Buchhaltung“ aufkam, hierauf die „gemischte Buchhaltung“ — nämlich durch die Einschiebung der Sach- und Erfolgsconti neben den Personenconti! — den eigentlichen Uebergang zur „doppelten Buchhaltung“, der Endstufe aller buchhalterischen Entwicklung und Vervollkommnung, vermittelte, so müsste demzufolge die „gemischte Buchhaltung“ als die historische Uebergangsform, als das geschichtliche Uebergangsstadium in der Entwicklungsgeschichte der Buchhaltung angesehen werden. Mit Rücksicht auf die strengwissenschaftlich erfolgende Classificirung aller Methoden oder Abarten der Buchhaltung kann jedoch diese „gemischte Buchhaltung“ demungeachtet nicht als eine selbstständig bestehende Haupt- oder Grundform der Buchführung betrachtet werden, weil eben in Wirklichkeit diese „gemischte Buchhaltung“ eine blosse Combination oder vielmehr Verquickung der beiden Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung (nämlich sogenannte einfache Buchhaltung und Doppelbuchhaltung) ausmacht, das heisst also nur eine unselbstständige Combinations- oder vielmehr Verquickungsform abgeben kann.

Zerfällt jede der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung in eine beliebig erweiterungsfähige Mannigfaltigkeit der Methoden oder Abarten, so ist dies speciell bei der Doppelbuchhaltung der Fall. So formenreich nun auch die Doppelbuchhaltung in ihren Methoden oder Abarten erscheinen mag, so bilden sie doch nur mehr oder minder variirende Modificationen der doppischen Buchhaltung. Um jedoch die Doppelbuchhaltung in allen ihren wie immer gestalteten Einrichtungs- oder Ausübungsabarten, in allen ihren wie immer in Betracht kommen mögenden Handhabungsformen leichtestens übersehen zu können, muss jedenfalls vor Allem zwischen jenen beiden Hauptmethoden aller Doppelbuchhaltung unterschieden werden, wonach entweder täglich (à jour), directe (unmittelbar), einzelweise oder aber monatlich, indirecte (mittelbar), sammelweise aus dem Tagebuch, beziehungsweise aus den Tagebüchern in das Hauptbuch übertragen wird. Je nachdem nämlich bei der Ausübung der Doppelbuchhaltung die tägliche, directe, einzelweise Uebertragung oder aber die monatliche, indirecte, sammelweise Uebertragung beliebt wird, liegt im ersteren Falle das sogenannte Journalisirungsverfahren, hingegen im zweiten Falle das sogenannte Mensualisirungsverfahren vor. Während das Journalisirungsverfahren jenes Verfahren bildet, wonach eben à jour, das heisst tagtäglich, beziehungsweise directe oder einzelweise aus dem einen Tagebuche (Journal), respective aus den mehreren Tagebüchern in's Hauptbuch übertragen wird, ergibt dagegen das Mensualisirungsverfahren jenes Verfahren, wonach eben monatlich, beziehungsweise indirecte oder sammelweise — nämlich vermittelst Einschiebung des Mensual (Monatsbuch) genannten, als Sammelbuch dienenden Zwischenbuch — in's Hauptbuch übertragen wird. Heisst Journalisirung wörtlich Tagesübertragung (tägliche Uebertragung), so Mensualisirung wörtlich Monatsübertragung (monatliche Uebertragung); bedeutet das Journalisirungsverfahren den täglichen, directen, unmittelbaren oder einzelweisen Uebertrag, also den Tages- oder Einzelübertrag, so das Mensualisirungsverfahren den monatlichen, indirecten, mittelbaren, oder sammelweisen Uebertrag, also den Monats- oder Sammelübertrag. Je nachdem eben der Doppelbuchhaltung nur Tagebuch (Journal) und Hauptbuch allein zu Grunde liegen oder aber zwischen Tagebuch (Journal) einerseits und Hauptbuch anderseits das Mensual (Monatsbuch) genannte Zwischen-, respective Sammelbuch zur Einschiebung gelangt, wird im ersteren Falle sich die Hauptmethode der journalisirenden Doppelbuchhaltung, hingegen im zweiten Falle sich die Hauptmethode der mensualisirenden Doppelbuchhaltung ergeben. Wird bei der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung nur Tagebuch (Journal) und Hauptbuch, beziehungsweise nur Tagebücher und Hauptbuch geführt, so bei der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung vielmehr noch zwischen Tagebuch, beziehungsweise Tagebücher einerseits und Hauptbuch anderseits das zur allmonatlichen Postenzusammenziehung bestimmte, am Besten Mensual (Monatsbuch) genannte Sammelbuch.

Erscheinen in dem à jour geführten Hauptbuche der journalisirenden Doppelbuchhaltung nur Tages- oder Einzelposten aufgenommen, so gelangen in dem Hauptbuche der mensualisirenden Doppelbuchhaltung wiederum nur Monats- oder Sammelposten (allmonatliche Collectivposten) zur Aufnahme. Welcher Hauptmethode der Doppelbuchhaltung man sich bedienen will, der journalisirenden (täglich übertragenden) oder mensualisirenden (monatlich übertragenden) Doppelbuchhaltung, das wird ganz von Belieben und Bedarf, Gutdünken und Erforderniss der von dieser Buchhaltungsweise Gebrauch machenden Geschäftsleute abhängen. Jedenfalls aber ist die Journalisirungsmethode

die einfachere Hauptmethode, hingegen die Mensualisirungsmethode die complicirtere Hauptmethode der Doppelbuchhaltung. Auf diese beiden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung werden auch alle wie immer gelehrten und geübten Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung sich zurückführen lassen. Journalisirende (täglich übertragende) oder mensualisirende (monatlich übertragende) Doppelbuchhaltung, das sind jene beiden Hauptmethoden aller und jedweden doppischen Buchhaltung, auf die in der einen oder der anderen Weise die wie immer gangbaren und gebrauchten, wie immer beliebten und praktizirten, wie immer vorgeschlagenen und propagirten Abarten der Doppelbuchhaltung zurückzuführen sein werden, sie ergeben gewissermassen die beiden theoretischen Ausgangspunkte für alle praktisch wie immer variirenden Gestaltungsformen der doppischen Buchführung. Durch diese Unterordnung aller wie immer vorhanden sein, wie immer existiren, wie immer denkbar erscheinen mögenden Einrichtungs- und Ausübungsformen der doppischen Buchhaltung unter die beiden Hauptmethoden der journalisirenden und mensualisirenden Doppelbuchhaltung ist es auch möglich, alle in der Geschäftswelt wie immer in Gebrauch und Uebung stehenden, wie immer zur Anwendung und Benützung gelangen, wie immer in der Literatur zur Propagation oder Ankündigung kommenden Organisationsformen der Doppelbuchhaltung leichtestens übersehen zu können. Wie zahlreich und mannigfach auch die Gestaltungsabarten der doppischen Buchhaltung anzutreffen sein, in welcher Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit auch die Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung vorkommen mögen, stets wird es sich immer nur um Modificationen oder Variationen der journalisirenden oder mensualisirenden Doppelbuchhaltung handeln. So bildet die „italienische Doppelbuchhaltung“ die complicirteste Abart der mensualisirenden Doppelbuchhaltung, hingegen die „französische Doppelbuchhaltung“ die streng doppisch gehaltene Abart der journalisirenden Doppelbuchhaltung; weiters die „deutsche Doppelbuchhaltung“ die „vereinfachte“ Abart der täglich übertragenden Doppelbuchhaltung, die „amerikanische Doppelbuchhaltung“ die tabellarisirte Abart der journalisirenden Doppelbuchhaltung u. s. w. Während also die „italienische Doppelbuchhaltung“ nur eine besondere Abart der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung bildet, bilden die „französische Doppelbuchhaltung“, die „deutsche Doppelbuchhaltung“, die „amerikanische Doppelbuchhaltung“ nur besondere Abarten der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung. Je nachdem die Journalisirung (tägliche Einzelübertragung) oder aber die Mensualisirung (monatliche Sammelübertragung) in dieser oder jener Weise der Doppelbuchhaltung zu Grunde gelegt erscheint, daraus entspringen alle jene Journalisirungs- oder Mensualisirungsabarten der Doppelbuchhaltung, wie sie eben allerwärts unter den Namen „italienische“, „französische“, „deutsche“, „amerikanische“ Buchhaltung u. s. w. landläufig sind. Es bilden eben die „italienische Buchhaltung“, die „französische Buchhaltung“, die „deutsche Buchhaltung“ und die „amerikanische Buchhaltung“ nur besondere Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung. Im Gegensatze zu der „italienischen Buchhaltung“ als der complicirtesten Mensualisirungsabart der Doppelbuchhaltung bilden die „französische“, die „deutsche“, die „amerikanische“ Buchhaltung verschiedene Journalisirungsabarten der Doppelbuchhaltung, und zwar ergibt die „französische Buchhaltung“ die streng doppisch ausgeführte Journalisirungsabart, die „deutsche Buchhaltung“ die „vereinfachte“ Journalisirungsabart und die „amerikanische Buchhaltung“ die tabellarisch durchgeführte Journalisirungsabart der Doppelbuchhaltung. Die journalisirende Doppelbuchhaltung einerseits und die mensualisirende Doppel-

UNIVERSITY

buchhaltung anderseits ergeben jene beiden Hauptmethoden aller und jedweder doppischen Buchführung, wovon die eine alle wie immer bewerkstelligten Journalisirungsabarten der doppischen Buchhaltung, die andere hingegen alle wie immer bewerkstelligten Mensualisirungsabarten der doppischen Buchhaltung umfasst.

Wiewohl alle wie immer gangbaren, gearteten und genannten Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung, wie z. B. die „italienische", die „französische", die „deutsche", die „amerikanische" Abart der doppischen Buchführung sich auf die beiden Hauptmethoden der journalisirenden und mensualisirenden Doppelbuchhaltung oder deren irgendwie gestaltete Combination zurückführen lassen werden, so muss man sich hüten, die besonderen Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung mit deren beiden allgemeinen Hauptmethoden zu verwechseln. Jede der beiden Hauptmethoden der journalisirenden (täglich übertragenden) oder mensualisirenden (monatlich übertragenden) Doppelbuchhaltung wird ihre verschiedenartig sich gestaltenden Abarten haben. Dass die „französische Buchhaltung", die „deutsche Buchhaltung" und die „amerikanische Buchhaltung" nur als besondere Abarten der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung betrachtet werden können, sowie dass die fälschlich genannte „italienische Buchhaltung" nur als eine besondere Abart der mensualisirenden, das heisst allmonatlich übertragenden Doppelbuchhaltung gelten kann, das wurde schon im Früheren klargelegt. Wie es in Anbetracht der Hauptmethode der journalisirenden Doppelbuchhaltung ausser der „französischen", deutschen", „amerikanischen" insoferne noch andere Methoden oder Abarten geben wird, als ja eben rücksichtlich der zu bewerkstelligenden Journalisirung (täglichen Einzelpostenübertragung) verschiedenerlei Wege eingeschlagen werden können, so wird es in Anbetracht der mensualisirenden Doppelbuchhaltung ausser der sogenannten „italienischen Buchhaltung" insoferne noch andere Methoden oder Abarten geben, als eben ja bezüglich der zu bewerkstelligenden Mensualisirung (monatlichen Sammelpostenübertragung) verschiedentlich geartete Verfahrungsweisen möglich sind. Ergeben also die journalisirende Doppelbuchhaltung einerseits und die mensualisirende Doppelbuchhaltung anderseits die beiden theoretisch nicht streng genug von einander zu haltenden Hauptmethoden der doppischen Buchhaltung, so repräsentiren dahingegen die „italienische", die „französische", die „deutsche", die „amerikanische" Buchhaltung u. s. w. nur jene einzelnen Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung, wie sie eben bis zur Gegenwart sich in aller Theorie und Praxis Eingang verschaffen werden. Wenn daher ein neuerer Fachschriftsteller in seiner 1879 erschienenen, mit Recht die in der Neuzeit so zahlreich auftauchenden Neuerungsbestrebungen scharf kritisirenden Broschüre „Einige sogenannte Buchführungsmethoden und Systeme im Vergleiche mit dem Systeme der doppelten italienischen Buchführung" (siehe Literaturverzeichniss im Anhang) alle wie immer existirenden, propagirten und namenhabenden Abarten der doppischen Buchführung als blosse Abarten des „Systems der doppelten italienischen Buchführung" hingestellt, so macht er sich hiemit insofern der Confundirung von einer ganz speciellen Methode der doppischen Buchführung mit dem System der Doppelbuchhaltung überhaupt schuldig, als ja diese fälschlich genannte „italienische doppelte Buchhaltung" selbst nur eine besondere Methode der Doppelbuchhaltung repräsentirt. Eine solche Verwechslung der speciellen Abart der „italienischen doppelten Buchhaltung" mit dem Systeme der Doppelbuchhaltung überhaupt kann nur da statthaben, wo rücksichtlich der Classificirung aller Methoden der Doppelbuchhaltung ein ganz falscher Standpunkt einge-

nommen wird, wo man das System der Doppelbuchhaltung sich nur in Gestalt der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung“ zu denken vermag. Das System der Doppelbuchhaltung überhaupt mit der ganz besonderen Methode der „italienischen doppelten Buchhaltung“ fälschlicher Art zu confundiren oder vermengen, das kann auch nur jenen Theoretikern und Praktikern passiren, welche in ihrer masslosen Bewunderung, Anstaunung und Verherrlichung des „Systems“ der „italienischen doppelten Buchhaltung“ ganz und gar übersehen und vergessen, dass diese von ihnen soviel bewunderte, angestaunte und verherrlichte „italienische doppelte Buchhaltung“ nur eine blosse Methode oder Abart der Doppelbuchhaltung bildet. Wenn man nun aber das System der Doppelbuchhaltung überhaupt sich nur in Gestalt dieser in aller Theorie und Praxis so alteingeführten „italienischen doppelten Buchhaltung“ vorstellen kann, so wird man begreiflicherweise auch nicht leicht einsehen können, dass diese in den heutigen Schul- und Geschäftskreisen noch so vielbeliebte „italienische doppelte Buchhaltung“ fälschlicher Art nur eine jener zahlreichen Methoden oder Abarten abgibt, in welche eben die Doppelbuchhaltung überhaupt vermöge ihrer beliebig zu gestaltenden Modificationsfähigkeit zerfallen muss. Jedwede auf strengwissenschaftlicher Classificirung beruhende gehörige Beurtheilung aller wie immer Existenz und Namen habenden Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung wird diese fäschlich genannte „italienische Buchhaltung“ — gleich der „französischen“, deutschen“, „amerikanischen“ Buchhaltung u. s. w. — als eine besondere Methode oder Abart der Doppelbuchhaltung betrachten müssen und, zwar als die denkbar complicirteste, als die denkbar unzweckmässigste Methode oder Abart, in welcher das System der Doppelbuchhaltung zur Anwendung gelangen kann.

Welcher von den beiden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung, nämlich der Journalisirungsmethode oder der Mensualisirungsmethode, übrigens der Vorzug zu geben ist, das wird — vernünftig erwogen — davon abhängen, ob die bei ihnen erreichlichen Vortheile die unvermeidlichen Nachtheile zu überwiegen vermögen oder nicht. Ist man vor die Alternative gestellt, entweder die Journalisirung (Tagesübertragung) oder die Mensualisirung (Monatsübertragung) der Doppelbuchhaltung zu Grunde zu legen, so wird die Entscheidung hierüber auf Grund der diesen Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung eigenen Vorzüge und Mängel zu fällen sein. Jedenfalls ist so viel gewiss, dass die journalisirende Doppelbuchhaltung nicht nur als die einfachere, sondern auch als die rationellere Hauptmethode der doppischen Buchhaltung, sowie die mensualirende Doppelbuchhaltung nicht nur als die complicirtere, sondern auch als die minder rationelle Hauptmethode der doppischen Buchhaltung zu betrachten ist. Dass dem sich wirklich so verhält, das ergibt sich auch daraus, dass in neuester Zeit das nahezu einzig und allein bekannte Mensualisirungsverfahren durch das so viel einfachere Journalisirungsverfahren immer mehr und mehr verdrängt wird. Es liegt ja auch in der Natur der Dinge, dass die Journalisirungsmethode ihrer grösseren Natürlichkeit und Einfachheit wegen gegenüber der so viel Zeit und Mühe raubenden Mensualisirungsmethode wird schliesslich obsiegen müssen. Wie allbekannt, gewinnen denn auch die Journalisirungsabarten, wie die „französische Buchhaltung“, die „deutsche Buchhaltung“, sowie die „amerikanische Buchhaltung“, immer mehr und mehr an Boden, wohingegen die Mensualisirungsabarten, wie insbesondere die fälschlich genannte „italienische Buchhaltung“, immer mehr und mehr an Boden verlieren. Während die journalisirende, das heisst täglich übertragende Doppelbuchhaltung in ihren „französische“ oder „deutsche“ oder aber „amerikanische“ Methode genannten

Gestaltungsformen immer mehr und mehr aufkommt, kommt dagegen die mensualisirende, das heisst monatlich übertragende Doppelbuchhaltung gerade in jener complicirtesten und unzweckmässigsten Gestaltungsform immer mehr und mehr ab, welche unter dem ganz falschen Namen „italienische doppelte Buchhaltung" Jahrhunderte lang alle Theorie und Praxis geradezu ausschliesslich beherrschte. Diese allzuviel gerühmte, im Wege hundertjähriger Tradition in allen Lehr- und Lebenskreisen erbgesessen gewordene Methode der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" wird endlich doch noch den rationelleren, einfacheren Methoden oder Abarten der journalisirenden Doppelbuchhaltung weichen müssen. Wenn nicht das zähe, halsstarrige Festhalten an allem Altgewohnten und Althergebrachten eine nicht allzubekannte Erscheinung des praktischen Lebens wäre, so müsste es unbegreiflich erscheinen, wie überhaupt die Vernachlässigung des einfacheren, vortheilhafteren Journalisirungsverfahrens zu Gunsten eines längst veralteten, überaus complicirten, nachtheiligen Mensualisirungsverfahren noch immer andauern kann. Dass die Doppelbuchhaltung auf Grund der Journalisirung (Tagesübertragung) viel leichter, sicherer, rascher, übersichtlicher zu handhaben ist als auf Grund der Mensualisirung (Monatsübertragung), das weiss jeder Kenner der Licht- und Schattenseiten der beiden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung gut genug. Die grössere Natürlichkeit und Einfachheit des Journalisirungsvorganges im Gegensatze zu der Complicirtheit und Gekünsteltheit des Mensualisirungsvorganges, das sind Kriterien, die Jedermann klar und deutlich genug zu erkennen geben, welche Hauptmethode der Doppelbuchhaltung, die journalisirende oder die mensualisirende, in Zukunft zur allgemeineren Anwendung und Benützung gelangen wird. Die praktisch wichtigste Cardinalfrage der Doppelbuchhaltung, ob das Journalisirungsverfahren oder aber das Mensualisirungsverfahren die zweckmässigere Grundlage dieser Buchhaltungsweise bildet, wird sicherlich ihre endgiltige Lösung dahin finden, dass von den theilweisen Unklarheiten der mensualisirenden Doppelbuchhaltung zur vollen Klarheit der journalisirenden Doppelbuchhaltung übergegangen wird. Die der Rückkehr zur ursprünglich in Italien allein aufgekommen seienden Journalisirmethode der Doppelbuchhaltung wegen Platz greifende Emancipation von der thatsächlich erst in Deutschland in der denkbar verzopftesten, complicirtesten Verfahrungsweise eingeführt gewordenen Mensualisirungsmethode der Doppelbuchhaltung wird in dem Masse mehr fortschreiten, als eben man allerorts einsehen lernen wird, dass die journalisirende Doppelbuchhaltung die unbedingt einfachere Hauptmethode der doppischen Buchhaltung bildet.

Der Uebergang von dem complicirten Mensualisirungsverfahren zu dem einfacheren Journalisirungsverfahren bildet in der That auch den eigentlichen End- und Zielpunkt alles geschichtlichen Entwicklungsganges der Doppelbuchhaltung. Wie alle Geschichte der Buchhaltung überhaupt in Anbetracht ihres allgemeinen Entwicklungsganges einerseits in dem nothwendigen Aufkommen der sogenannten einfachen Buchhaltung und anderseits in dem allmäligen Uebergange zur Doppelbuchhaltung besteht, so wird speciell die Geschichte der Doppelbuchhaltung sich dahin abspielen, dass von der unzweckmässig mensualisirenden Doppelbuchhaltung zur zweckmässig journalisirenden Doppelbuchhaltung übergegangen wird. Wenn einmal eine spätere Geschichtsschreibung rücksichtlich der Geschichte der Buchhaltung im Ganzen und Grossen zwischen zwei Hauptepochen unterscheiden wird, nämlich diejenige frühere Hauptepoche, wo nur die sogenannte einfache Buchhaltung prakticirt wird oder vielmehr die Geschäftsleute mit dieser Buchhaltungsweise ihr Auslangen finden, sowie die-

jenige spätere Hauptepoche, wo alle Geschäftsleute deshalb sich der Doppelbuchhaltung bedienen, weil sie infolge der immer intensiver sich gestaltenden Geschäftsbetriebsverhältnisse einer exacteren Buchführungsweise bedürfen, da wird diese Geschichtsauffassung sicherlich es auch nahelegen, weiters bezüglich der Geschichte der Doppelbuchhaltung selbst noch jene zwei Epochen zu unterscheiden, wo in der ersteren Epoche die mensualisirende Doppelbuchhaltung, und zwar in ihrer unzweckmässigsten Abart der fälschlich genannten „italienischen doppelten Buchhaltung" alleinige Geltung in Schule und Leben hatte, wo man in Lehre und Leben eigentlich nur diese complicirteste Gestaltungsform der doppischen Buchhaltung kannte, wohingegen in der zweiten Epoche in aller Theorie und Praxis die Doppelbuchhaltung in ihren rationelleren, einfacheren, zweckmässigeren Gestaltungsformen zur Geltung gelangte. Folgte dem Zeitalter der sogenannten einfachen Buchhaltung jenes der Doppelbuchhaltung, so wird speciell im letzteren Zeitalter der Periode der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden Doppelbuchhaltung jene der journalisirenden, das heisst täglich übertragenden Doppelbuchhaltung folgen. Obwohl diese buchhaltungsgeschichtliche Periodisirung (Periodeneintheilung) keinerlei Anspruch auf historisch wirklich zutreffende Thatsächlichkeit machen kann, so ergibt demungeachtet diese Periodisirung der Buchhaltungsgeschichte ein im Ganzen und Grossen immerhin zutreffendes Uebersichtsbild von allem geschichtlichen Entwicklungsgange der Buchhaltung. Kann nun auch für diese vorberegte Periodisirung der Buchhaltungsgeschichte die historische Giltigkeit schon deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil ja von jeher aller Entwicklungsgang der Buchhaltungsgeschichte durch die im praktischen Leben obwaltenden Tendenzen mehr gehindert denn gefördert wurde, so erfährt doch durch sie alle Geschichte der Buchhaltung jene Verübersichtlichung, wie sie am Zutreffendsten allen buchhaltungsgeschichtlichen Entwicklungsgang übersehen lässt. Wenn ganz im Allgemeinen dem Zeitalter der mangelhaften, unvollständigen, unvollkommenen, fragmentarischen, halbfertigen Buchführungsweise, nämlich der sogenannten einfachen Buchhaltung das Zeitalter der einzig und allein natürlichen, rationellen, exacten, vollständigen, vollkommenen, systematischen, ganzfertigen Buchführungsweise, nämlich die Doppelbuchhaltung folgte, so vollzog sich dieser Uebergang von der „einfachen", das heisst unvollständigen, fragmentarischen, weil nur Schulden und Forderungen verrechnenden Buchhaltungsweise zur „doppelten", das heisst vollständigen, systematischen, weil nicht nur Schulden und Forderungen, sondern auch Sachbestände und Erfolge verrechnenden Buchhaltungsweise dadurch, dass sich im Buchhaltungs- oder Buchführungswesen immer mehr und mehr das aller vollständig durchgeführten Bestands- und Erfolgsverrechnung naturgemäss zu Grunde liegende Princip der Doppik oder Gegenverrechnung geltend machen musste. Insoferne nun aber alle Doppelbuchhaltung nach Massgabe des obersten Principes aller und jedweder Buchhaltung, nämlich möglichst viel Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungs- und Verrechnungswesen, thunlichst zu vereinfachen ist, insoferne ergibt sich von selbst der Uebergang oder vielmehr der Rückgang von der mensualisirenden, das heisst monatlich übertragenden, sohin complicirteren Doppelbuchhaltung zur journalisirenden, das heisst täglich übertragenden, sohin einfacheren Doppelbuchhaltung!

Die Vereinfachung der Doppelbuchhaltung bildet denn in der That auch das Steckenpferd aller modernen Fortschrittsaposteln auf dem Buchhaltungsgebiete, sie ergibt das eigentliche Lieblingsthema aller fortschrittlich gesinnten Fachschriftsteller, wie denn auch alle wo und wie immer auftauchenden

Neuerungsbestrebungen die „Vereinfachung“ der „doppelten Buchhaltung“ zum Schlagworte haben. Indem immer und immer wieder von den theoretisch und praktisch verschiedensten Stand- und Gesichtspunkten aus versucht wird, das System der Doppelbuchhaltung thunlichst „zu vereinfachen“, die Doppelbuchhaltung in ihren „vereinfachten“ Einrichtungs- und Ausübungsformen darzustellen, so artet dieses sonst nur löblich erscheinende Vereinfachungsbestreben nur zu vielfach zu der übelangebrachten Vereinfachungssucht aus. Ursprünglich die Vereinfachung der Doppelbuchhaltung insoweit erstrebend, als diese Buchhaltungsweise von dem im Geiste mittelalterlicher Tradition verzopften Mensualisirungsverfahren befreit erscheinen soll, können alle in dieser Richtung wirkenden Vereinfachungsversuche nur zur Popularisirung der Doppelbuchhaltung beitragen. Indem überhaupt jegliche Buchhaltung ebenso klar und übersichtlich als einfach und kurzbündig gestaltet erscheinen soll, so erscheint es hiernach ganz von selbst verständlich, dass die Doppelbuchhaltung nach Thunlichkeit insoferne vereinfacht wird, als sie von allen derzeit noch gangbaren, überflüssigen, irrationellen, zwecklosen oder gar zweckwidrigen Praktiken befreit wird. Laufen alle auf dem Buchhaltungsgebiete aufkommenden Neuerungsbestrebungen zumeist auf die Vereinfachung der Doppelbuchhaltung hinaus, so ergibt die Befreiung der Doppelbuchhaltung von allen veralteten, unnützen, unzweckmässigen Praktiken den eigentlichen Kernpunkt aller sich auf die doppische Buchhaltung beziehenden Vereinfachungsbestrebungen. Indem die Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit und Vorzüglichkeit des Systems der Doppelbuchhaltung in dem Masse mehr sich kundgeben muss, eine je einfachere, übersichtlichere und leichtfasslichere Handhabung dieser Buchhaltungsweise ausfindig gemacht werden kann, so können demnach alle die möglichste Vereinfachung der Doppelbuchhaltung bezweckenden Bestrebungen nicht genug befürwortet und gutgeheissen werden. In je einfacheren Methoden oder Abarten sich die Doppelbuchhaltung zu repräsentiren vermag, desto grösser wird deren allgemeine Brauchbarkeit und allseitige Verwendbarkeit erscheinen. Je mehr Vereinfachung die Doppelbuchhaltung erfährt, desto geeigneter wird diese Buchführungsweise sich für alle Geschäftswelt erweisen, sowie desto grössere Verbreitung wird diese Buchhaltungsweise in aller Geschäftswelt auch finden. Dadurch, dass die Doppelbuchhaltung irgendwelche wesentliche Vereinfachung erfährt, dadurch wird diese Buchführungsweise populärer, wie denn auch die Doppelbuchhaltung erst dann Gemeingut aller und jedweder Geschäftswelt werden wird, wenn sie in ihren einfachsten Gestaltungsformen gelehrt und geübt wird. Die fortwährend noch zu Tage tretenden Bestrebungen zur Vereinfachung der Doppelbuchhaltung können, insoferne sie nicht gewisse Grenzen überschreiten, rücksichtlich der Verbesserung dieser Buchhaltungsweise nur förderlich wirken. Insolange die sich auf die Doppelbuchhaltung beziehenden Vereinfachungsbestrebungen nicht zur Vereinfachungssucht ausarten, insolange können sie nur zum Vortheile gereichen, denn in je rationelleren und einfacheren Gestaltungsformen die Doppelbuchhaltung propagirt wird, desto mehr Anwendung wird sie in allen Geschäftskreisen finden.

Wenn nun auch auf der einen Seite alle wirklich rationellen, zweckmässigen Vereinfachungen der Doppelbuchhaltung nach Gebühr zu berücksichtigen oder vielmehr nach Massgabe ihrer Zweckdienlichkeit zu acceptiren sein werden, so kann man doch auf der anderen Seite nicht vorsichtig genug bei der Beurtheilung und Gutheissung der heutzutage so zahllos propagirten „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung sein. Werden auch alle Versuche zur Vereinfachung der Doppelbuchhaltung insoferne befürwortet und gutgeheissen werden müssen, als eben erst durch sie die Doppelbuchhaltung alle ihre ausser-

gewöhnlichen und vielseitigen Vortheile und Vorzüge zur vollsten Geltung zu bringen vermag, so muss unter allen Umständen strengstens darauf gesehen werden, ob solche von welchen Stand- oder Gesichtspunkten aus immer erfolgenden „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung nicht in irgend einer Weise gegen die Principien strenger Doppik, das heisst Grundsätze streng doppischer Verrechnung verstossen. Soll auch die Doppelbuchhaltung nach Möglichkeit vereinfacht erscheinen, so muss doch an dem Grundprincip der Doppik oder Gegenverrechnung auch in formeller Beziehung festgehalten werden, das heisst, es darf von dem streng doppisch gestalteten Verrechnungsformalismus in keiner Weise abgegangen werden. Sobald die eine mehr oder minder weit eingehende Vereinfachung der Doppelbuchhaltung bezweckenden Bestrebungen nur dahin gehen, den Verrechnungsorganismus dieser Buchhaltungsweise aus complicirteren zu einfacheren Gestaltungen zu bringen, überhaupt nur dahin abzielen, die doppische Buchhaltung von jedweder welcher Art immer seienden überflüssigen, unnöthigen, weitschweifigen, weitwendigen Vielschreiberei zu befreien, so kann durch solche Vereinfachungsbestrebungen, insolange im Uebrigen an dem doppischen Verrechnungsformalismus, das heisst an dem doppischen Verrechnungsstyl streng festgehalten wird, die Doppelbuchhaltung an Rationalität, Gediegenheit und Brauchbarkeit nur gewinnen, wodurch wieder die allgemeine Verbreitung dieser Buchführungsweise begünstigt erscheint. Einen zweifelhaften Werth haben dagegen alle jene in den unterschiedlichsten Arten propagirten „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung, welche darauf hinauslaufen, wohl die Doppik oder Gegenverrechnung im Princip beizubehalten, im Uebrigen aber die Doppelbuchhaltung dergestalt zu vereinfachen, dass von dem strengdoppischen Verrechnungsformalismus abgesehen und dafür — in Anlehnung an die sogenannte einfache Buchhaltung — der „einfache“ Verrechnungsstyl, das heisst die Verrechnung in „einfachen Posten“ angewendet wird. Diese Art von „Vereinfachung“ der Doppelbuchhaltung, wobei diese Buchhaltungsweise wohl nach Zweck und Inhalt beibehalten, nach Form und Ausführung aber durch Schaffung von der sogenannten einfachen Buchhaltung analogen oder vielmehr entlehnten Verrechnungsformen verunstaltet wird, widerspricht ganz entschieden den Principien jedweder strengdoppisch zu verrechnen habenden, sich strengstens an die doppische Verrechnungsform halten müssende Doppelbuchhaltung. Solche, in welcher Art immer versuchten „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung, wodurch der doppische Verrechnungsorganismus in die Form „einfacher“ Verrechnung gebracht erscheint, bilden in Wahrheit nur eine Verunstaltung der Doppelbuchhaltung. In der Wirklichkeit bestehen auch die meisten „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung in jener Verquickung der Doppelbuchhaltung mit der sogenannten einfachen Buchhaltung, wie sie ohnehin als sogenannte „gemischte Buchhaltung“ in der Praxis mehr oder minder gangbar erscheint.

Alle jene „Vereinfachungen“ der Doppelbuchhaltung, welche von dem dieser Buchhaltungsweise eigenartig angehörenden doppischen Verrechnungsformalismus dadurch mehr oder weniger abweichen, welche von dem dieser Buchführungsweise eigen seienden Verrechnungsstyl dadurch mehr oder minder abgehen, dass anstatt der strengdoppischen blos die „einfache“ Verrechnungsform zur Benützung gelangt, müssen deshalb als gänzlich verwerflich erscheinen, weil sie eigentlich nur Bastardgebilde der über die gebührlichen Grenzen hinaus „vereinfachten“, mit der sogenannten einfachen Buchhaltung verquickten, insoweit „gemischte Buchhaltung“ genannten Doppelbuchhaltung ergeben. Jedwede Buchhaltung, welche nicht in jeder Hinsicht an die Doppik — dieses eigent-

liche Charakteristikon aller strengdoppisch durchgeführt erscheinenden Doppelbuchhaltung — strengstens festhält, repräsentirt eben in Wirklichkeit nur jenes Bestardgebilde von Buchführung, welches wohl mit Vorliebe von modernen Neuerern als „vereinfachte“ Doppelbuchhaltung vorgeführt wird, Jedermann aber schon als „gemischte Buchhaltung“ genugsam bekannt ist. Die wie immer „vereinfachten“ Gestaltungsformen der Doppelbuchhaltung sind zumeist vom Schlage jener „gemischte Buchhaltung“ genannten Verquickung der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchführung, wie selbe so vielfach auch als „deutsche Buchhaltung“ ausgegeben erscheint. Was man übrigens von den diversen Variationen der „vereinfachten Doppelbuchhaltung“ zu halten hat, das wird einem dann sofort klar werden, wenn man bedenkt, dass das, was man als „vereinfachte“ Doppelbuchhaltung ausgibt, eigentlich nur die „gemischte Buchhaltung“ oder auch „deutsche Buchhaltung“ genannte Verquickungsform von „einfacher“ und „doppelter“ Buchhaltung bildet, beziehungsweise sich nur als „vereinfachte“ Abart der sich strengstens an den doppischen Verrechnungsformalismus haltenden „französischen“ Buchhaltung erweist. Alle wie immer „vereinfachten“ Abarten der Doppelbuchhaltung bilden, insoweit sie irgendwie von dem strengdoppisch gehaltenen Verrechnungsformalismus abweichen, nur blosse Verquickungsformen der „doppelten“ mit der „einfachen“ Buchführung. Ob man von „vereinfachter“ Doppelbuchhaltung oder von „gemischter Buchhaltung“ oder aber von „deutscher Buchhaltung“ spricht, ob die zuerst von Meissner propagirte „deutsche Buchhaltung“ oder die später von Morgenstern orgetischte „deutsche Buchhaltung“ in Betracht kommt, ob es sich um die in der Praxis so häufig anzutreffende „gemischte Buchhaltung“ oder um die von neuerungssüchtigen Fachschriftstellern so vielfach aufgetischte „vereinfachte doppelte Buchhaltung“ handelt, in allen diesen Fällen handelt es sich immer nur um jene mehr oder minder missgestalteten Vereinfachungsformen der Doppelbuchhaltung, wie selbe nur dadurch aus der Verquickung der „doppelten“ mit der „einfachen“ Buchhaltung entstehen können, dass an dem Grundprincipe aller Doppelbuchhaltung, nämlich an der Doppik oder Gegenverrechnung nicht streng genug festgehalten wird. So sehr nun auch jedwede wirklich rationelle Vereinfachung der Doppelbuchhaltung erstrebenswerth erscheint, so muss doch auch jegliche Abweichung von dem strengdoppischen Verrechnungswesen der Doppelbuchhaltung, jedwede Verquickung der Doppelbuchhaltung mit der sogenannten einfachen Buchhaltung, kurzweg jede wie immer geartete Verunstaltung der Doppelbuchhaltung vermieden werden. Indem die Doppik oder Gegenverrechnung die eigentliche Signatur aller wo und wie immer in Betracht kommenden Doppelbuchhaltung ergibt, so darf diese Doppik oder Gegenverrechnung rücksichtlich aller ihrer formellen Anwendung deshalb keinerlei Beeinträchtigung erfahren, weil ansonsten die aussergewöhnliche Vorzüglichkeit und Vortrefflichkeit der doppischen Bestands- und Erfolgsverrechnung nicht zur vollsten Entfaltung gelangen kann! So gerechtfertigt, ja natürlich jedwede in keiner Weise gegen die Grundsätze strengdoppischer Verrechnung verstossende Vereinfachung der Doppelbuchhaltung erscheinen muss, so unzulässig muss jegliche nicht strengdoppisch formulirte Ausgestaltung der Doppelbuchhaltung erklärt werden. Jedwede wie immer beliebte Vereinfachung der Doppelbuchhaltung erscheint für diese Buchhaltungsweise umso vortheilhafter, je grössere Klarheit und Uebersichtlichkeit in das Verrechnungswesen der Doppelbuchhaltung dadurch gebracht zu werden vermag; doch wird insoferne gegen die Normen strengdoppischer Verrechnung nicht verstossen werden dürfen, als sonst die Doppelbuchhaltung zu jenen Zerrbildern verunstaltet wird, wie sie in neuester Zeit so

vielfach als „gemischte Buchhaltung“ oder „deutsche Buchhaltung“ colportirt werden. Welcher Art auch immer diese rücksichtlich der doppischen Buchhaltung angestrebten „Vereinfachungen“ sein mögen, so werden selbe nur in allen jenen Fällen von wirklicher Bedeutung für alle Theorie und Praxis der Doppelbuchhaltung sein, wo das System streng doppisch durchgeführter Doppelbuchhaltung nach keiner Seite hin verlassen wird. Was aber die auf eine übergebührliche „Vereinfachung“ der Doppelbuchhaltung ausgehenden Vereinfachungstendenzen betrifft, so werden zu deren gehörigen Abfertigung einige wenige kritische Bemerkungen genügen.

Am rationellsten erscheint offenbar jenes Vereinfachungsbestreben, wonach die Doppelbuchhaltung in der Weise zu vereinfachen ist, dass von der so viel complicirteren Mensualisirung (Monatsübertragung) zu Gunsten der so viel einfacheren Journalisirung (Tagesübertragung) abgesehen wird. Dadurch, dass an Stelle der minder rationellen Hauptmethode der journalisirenden (täglich übertragenden) Doppelbuchhaltung die rationellere Hauptmethode der mensualisirenden (monatlich übertragenden) Doppelbuchhaltung zur Anwendung gelangt, dadurch kann und wird die Doppelbuchhaltung bezüglich ihrer allgemeineren Verbreitung nur bedeutend gewinnen. Wie in den früheren Zeiten alle buchführende Geschäftswelt die Streitfrage, ob „einfache Buchhaltung“ oder „doppelte Buchhaltung“ zu führen sei, beschäftigte, so erscheint in der neuesten Zeit immer mehr und mehr der Streitpunkt an der Tagesordnung, ob im Bereiche der Doppelbuchhaltung das Journalisirungsverfahren oder das Mensualisirungsverfahren vorzuziehen sei. Jedenfalls muss allen jenen Neuerungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, durch die das System der Doppelbuchhaltung rücksichtlich Einrichtung und Handhabung in rationeller Weise vereinfacht erscheint, durch die rationelleren Methoden oder Abarten der doppischen Buchhaltung beschafft werden. Wie sehr aber sich die meisten Geschäftsleute dagegen sträuben, von den noch so rationell, gediegen, zweckmässig sich erweisenden Neuerungen oder Verbesserungen Gebrauch zu machen, das weiss jeder Sacheingeweihte, der wahrzunehmen öfters die Gelegenheit hatte, mit welcher Vorliebe man in der Geschäftspraxis an den traditionell, überlieferungsweise überkommenen Einrichtungs- und Verfahrungsweisen festhält. Das schon mehr oder weniger ausgefahrene Geleise gemeingebräuchlicher Praktiken zu verlassen, von den im Geschäftsleben einmal festgewurzelten, überlieferten, herkömmlichen, wenn auch veralteten, abgebrauchten Praktiken und Schablonen abzulassen, dazu sind bekanntermassen alle jene Geschäftsleute, welche in zäher Festhaltung an altgewohnten, liebgewonnenen Verfahrungsweisen alle Neuerungen auf dem Buchhaltungsgebiete — freilich nur zu ihrem eigenen Schaden! — geringschätzen oder gar ignoriren, für gewöhnlich nur allzuschwer zu bringen und bewegen. Es ist eine jedem in das praktische Leben eingeweihten Sachkenner wohlbekannte Thatsache, dass man um so zäher bei allem Altgewohnten und Althergebrachten beharrt, sowie umso schwerer sich Neuerungen anbequemt, je mehr man sich in den jeweilig bestehenden Verhältnissen eingelebt, je mehr man sich im Geiste der zeitweilig gerade gangbaren Praktiken und Schablonen gerade dressirt hat. Hand in Hand mit der Vorliebe für alles Altbestehende und Altgebrauchte geht begreiflicherweise eine grosse Abneigung, ein starker Widerwille gegen alles Neue. Hieraus erklärt sich auch die Art und Weise, wie so viele Geschäftsleute in ihrer Bornirtheit und Indolenz alle Neuerungsbestrebungen jeglicher Art ignoriren oder geringschätzen, wie selbst gebildetere Geschäftsleute sich durch ihre zugeknöpfte Verschlossenheit den rationellsten, gediegensten, zweckmässigsten Neuerungen und Verbesserungen unzugänglich

machen. Wie schwer es den Geschäftsleuten ankommt, sich von dem Joche geschäftlicher Traditionen oder Ueberlieferungen zu befreien, sich dem Einflusse gangbarer Anschauungs- oder Vorstellungsweisen zu entziehen, sich von den überlieferten Einrichtungs- und Verfahrungsweisen loszusagen, die gemeingebräuchlich gewordenen Gebrauchs- und Uebungsweisen aufzugeben, das Alles kann wohl nur der gehörig begreifen und ermessen, der hinlänglich mit jener culturgeschichtlichen Einsicht vertraut ist, wonach des gewönlichen Menschen Beharrungsträgheit das grösste Hinderniss für alle fortschrittlichen Neugestaltungen bildet. Wenn nur allzuhäufig selbst noch so überzeugende Argumentationen, noch so plausibel erscheinende Beweisführungen es nicht vermögen, den Geschäftsleuten die Rationalität, Gediegenheit, Zweckmässigkeit, Brauchbarkeit, Nützlichkeit, Verwendbarkeit, Vortrefflichkeit, Vortheilhaftigkeit von neuen Einrichtungs- oder Verfahrungsweisen einleuchtend zu machen, so erklärt sich dies nur zu leicht aus der Bornirtheit oder Indolenz, Ignoranz, Vorurtheilhaftigkeit und Geringschätzung, welche nur allzuviele Geschäftsleute gegenüber Neuerungs- und Verbesserungsbestrebungen auf dem Gebiete der Buchhaltung mehr oder minder augenfällig bekunden. Nur zu gewöhnlich erfolgt von den Geschäftsleuten die Abweisung oder Abfertigung von ihnen als noch so rationell, gediegen und zweckmässig empfohlen gewordenen Neuerungen oder Verbesserungen einfach nur durch den blossen Hinweis darauf, dass ihre „eigene" Buchhaltung ihren — allerdings nicht sonderlich hochgestellten — Anforderungen, Ansprüchen und Bedürfnissen vollkommen genüge. So zähe und halsstarrig nun auch einerseits in der Praxis an allen bestehenden Einrichtungen und gangbaren Verfahrungsweisen festgehalten wird, so zahlreich und mannigfaltig tauchen wieder anderseits auf dem Gebiete der Buchhaltungsliteratur die Neuerungs- und Verbesserungsversuche auf! Dass in unserer so neuerungsreichen, um nicht zu sagen neuerungssüchtigen Zeit auch auf dem Buchhaltungsgebiete ohne Zahl und in der verschiedensten Art die Neuerungen und Verbesserungen aufeinanderfolgen, das kann offenbar nicht weiters verwundern. Freilich muss man gegenüber den in neuester Zeit so zahllos auftauchenden Neuerungen und Verbesserungen umsomehr Misstrauen hegen, je mehr von Seiten der unterschiedlichen Neuerer oder Verbesserer zum Zwecke rühriger Propagirung von „neuen Systemen" oder „neuverbesserten Methoden" der Buchführung in die Lärmtrompete gestossen wird. Wer der modernen Buchhaltungsliteratur nicht allzuferne steht und so zum Ueberdruss wahrnehmen muss, wie der Eine sein „sich selbst controlirendes System der Buchführung" anpreist und der Andere sein „unübertreffliches Buchführungssystem" ankündigt, wie Dieser sein „neues System zur doppelten Buchungsmethode" auftischt und Jener sein „Non plus ultra-System" als „die beste und einfachste Art der Buchführung" preist, wie von dem Einen irgend eine „neuverbesserte Methode" der Buchhaltung vorgetischt und von dem Andern irgend ein „neues System" der Buchführung der Geschäftswelt aufgebunden wird, den muss unvermeidliches Misstrauen gegenüber allen auf dem Buchhaltungsgebiete wie immer sich kundgebenden Neuerungsbestrebungen beschleichen. Bildet auch die Neuschaffung von exacteren, rationelleren, übersichtlicheren, zweckmässigeren Buchhaltungsweisen den eigentlichen Zielpunkt aller auf dem Buchhaltungsgebiete sich wie immer einfindenden Neuerungen und Verbesserungen, so werden doch alle wie immer propagirten neuen Buchführungsweisen in der Praxis ihren Prüfstein finden müssen. Die Brauchbarkeit und Verwendbarkeit neuer Buchführungen für das praktische Leben wird stets endgiltig entschieden durch den Umstand, dass selbe den geschäftlich obwaltenden Klarstellungsbedürfnissen mehr oder minder entsprechen.

Wenn auch die Doppelbuchhaltung allerdings in Bezug auf ihre verschiedenen Gestaltungsformen den Wandlungen der Zeiten unterworfen erscheint, so wird demungeachtet diese Buchhaltungsweise — mit Recht schon mehrfach als eine der schönsten Erfindungen menschlichen Geistes gerühmt geworden — als das überhaupt einzig und allein mögliche System streng rationeller, streng correcter, streng exacter Buchhaltung für alle Zukunft bestehen verbleiben. Die wie immer gearteten Bemühungen, das System der Doppelbuchhaltung durch andere „neue Systeme" der Buchführung verdrängen oder ersetzen zu wollen, werden stets sich als ganz vergeblich erweisen müssen, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil eben es überhaupt denkbarer Weise nur ein System der Buchhaltung geben kann, nämlich jenes der Doppelbuchhaltung. Alle wie immer versuchten Angriffe, alle von welchen Stand- oder Gesichtspunkten aus immer unternommenen Anfechtungen, welchen die Buchhaltung immmer noch ausgesetzt erscheint, werden wohl sich auf die unterschiedlichen Handhabungsformen dieser Buchhaltung beziehen, aber niemals das System der Doppelbuchhaltung überhaupt betreffen können. Thatsächlich zielen auch alle auf dem Buchhaltungsgebiete auftauchenden Neuerungsversuche nur dahin ab, das System der Doppelbuchhaltung zu vereinfachen, durch welche Vereinfachungsbestrebungen aber diese Buchhaltungsweise an allgemeiner Brauchbarkeit und Verwendbarkeit nur gewinnen können wird. Bemühen sich aber solche Neuerungstendenzen dahin, das System der Doppelbuchhaltung durch Schaffung von „neuen Systemen" der Buchführung ganz überflüssig machen zu wollen, so müssen derlei Bemühungen im Vorhinein deshalb als ganz zweck- und aussichtslos angesehen werden, weil es ausser dem System der doppischen, einzig und allein rationellen, exacten und correcten Buchhaltung nur solche irrationelle Buchführungsformen geben kann, welche entweder nur der sogenannten einfachen Buchhaltung angehören oder aber der Verquickung der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung entstammen. In der That bilden auch alle wie immer aufgegriffenen „neuen Systeme" der Buchhaltung zumeist nur solche Zwitterformen von Buchführung, wie selbe aus der übergebührlichen „Vereinfachung" der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise aus der Vermengung derselben mit der sogenannten einfachen Buchhaltung entstehen, als „neue Systeme" der Buchführung servirt, als „deutsche Buchhaltung" ausgegeben werden, allenthalben aber schon als „gemischte Buchhaltung" bekannt erscheinen. Handelt es sich jedoch nur um innerhalb der Sphäre des System der Doppelbuchführung angestrebte Vereinfachungen oder Verbesserungen, so braucht man diesbezüglich nicht mehr so misstrauisch zu sein, wie etwa gegenüber jedweder erzwungenen Auftreibung von irgend welchen „neuen Systemen" der Buchhaltung. Was die Aufstellung von „neuen" oder „neu verbesserten" Methoden der Doppelbuchhaltung betrifft, so muss dieserhalb darauf aufmerksam gemacht werden, dass verschiedene Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung wirklich nur in jenen Fällen vorliegen werden, wo das System der Doppelbuchhaltung rücksichtlich Einrichtung und Handhabung wesentlich verschiedenartige Modificationen erfährt, wesentlich verschiedenartig modificirt wird. Mit diesen mehr oder minder verschiedenartig gestalteten Methoden oder Abarten der Doppelbuchhaltung, wie sie ganz gewisse Modificationen dieser Buchhaltungsweise begreifen, dürfen nicht jene in so unabsehbarer Zahl und Art existirenden Variationen, in denen bei der Doppelbuchhaltung die Geschäftsbücher ganz nach individuellem Gutdünken und Belieben der Geschäftsleute eingerichtet und geführt werden können, verwechselt werden. Diese in unabsehbarer Mannigfaltigkeit variirenden, individuell verschiedentlichst sich modificirenden Gestaltungen oder Formen der Doppel-

buchhaltung bilden wieder nur individuell differirende Spielarten jener verschiedenen Methoden oder Abarten, in die eben nach Massgabe seiner wesentlich verschiedenartig erfolgenden Einrichtung das System der Doppelbuchhaltung zerfällt. Diese individuell differirenden Variationen und Modificationen der Einrichtung und Ausübung der Doppelbuchhaltung existiren in einer solcherweise unabsehbaren Mannigfaltigkeit, dass nur vermöge der gewissen Methoden oder Abarten, in die alle Doppelbuchhaltung denkbarer Weise zerfallen kann, alle die individuell verschiedenartigst variirenden Spielformen dieser Buchhaltungsweise übersehen werden können.

Ob man nun überhaupt die Buchhaltung oder Buchführung nach dieser oder jener Methode oder Abart prakticirt oder handhabt, in dieser oder jener Weise einrichtet und ausübt, in dieser oder jener Gestaltungsform pflegt oder übt, das bleibt sich übrigens insoferne ganz gleich, als ja die Endbestimmung jedweder Buchhaltung oder Buchführung, nämlich klarste Uebersicht über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes zu ergeben, ebensogut auf diesem als auf jenem Wege erreicht werden kann. Wenn man sonst nur den obersten Grundsatz aller und jedweder Buchhaltung, nämlich thunlichste Klarheit und Uebersichtlichkeit in allem geschäftlichen Aufzeichnungswesen, sich beständig vor Augen hält, dann bleibt es sich im Grunde genommen ganz gleich, nach welcher Buchhaltungsweise man seine Geschäftsbücher einrichtet und führt. Ob man die Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines beliebigen Geschäftsunternehmens auf Grund dieser oder jener Buchführungsweise verrechnet, das ist stets Sache des Beliebens und Gutdünkens der Geschäftsleute; unter allen Umständen aber soll das oberste Princip jeglicher Buchführung, nämlich möglichst viel Klarheit und Uebersichtlichkeit im geschäftlichen Verrechnungswesen, nach Thunlichkeit zur Geltung und Beachtung kommen. Indem die thunlichst klar und übersichtlich gestaltete Verrechnungsdarstellung der Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes das Summum aller buchhalterischen Weisheit bildet, so erscheint also hiernach stets jene Buchhaltungs- oder Buchführungsweise als die beste und zweckmässigste, durch welche eben die bei einem Geschäftsbetriebe gerade gegeben erscheinenden, jeweilig obwaltenden Betriebsverhältnisse zur klarsten Uebersichtsdarstellung gelangen.

So zahlreich und mannigfaltig nun auch die „eigenen" Methoden oder Abarten der Buchführung erscheinen mögen, welche die buchführenden Geschäftsleute oder deren Buchführungsdirigenten bei ihrem Geschäftsbetriebe zur Anwendung gebracht wissen wollen, jedenfalls wird man vermöge der theoretisch gründlichen Kenntniss der Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung (nämlich der sogenannten einfachen Buchhaltung und der Doppelbuchhaltung) sowie speciell der beiden Hauptmethoden der Doppelbuchhaltung (nämlich der Journalisirungs- und Mensualisirungsmethode) sich in dem Buchführungswesen jedweden wie immer buch- und rechnungführenden Geschäftshauses stets leichtestens zurechtfinden, schnellstens einführen können.

Je mehr man überhaupt sich mit der Wissenschaft von der Buchhaltung vertraut macht, desto klarer wird man alle wie immer gearteten Erscheinungen und Vorgänge der in der Geschäftswelt wo und wie immer in Betracht kommenden Buchhaltungspraxis übersehen, desto leichterer, sicherer und schnellerer wird man allen in Bezug auf die Prakticirung oder Pflege der Buchhaltung an das eigene Wissen und Können wie immer gestellten Anforderungen genügen können.

Auch wird es für alle Theorie nnd Praxis der Buchhaltung nur vortheilhaft sein können, wenn man sich in aller Geschäftswelt von der Irrationalität,

Unzweckmässigkeit von allenthalben noch gangbaren Praktiken und Schablonen dadurch überzeugt, dass man sich mit den Principien der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde gehörig bekanntmacht. Dass im praktischen Leben noch so viele eigentlich schon längst überlebte, veraltete, abgebrauchte, weitläufig verzopfte, unzweckmässige, zweckwidrige, irrationelle Praktiken oder Verfahrungsweisen noch gang und gäbe sind, das liegt wesentlich daran, dass die Buchhaltungskunde seitens der Geschäftsleute noch viel zu wenig wissenschaftliche Pflege findet, denn sonst würde es sicherlich in aller Geschäftswelt viel besser mit der Rationalität, Gediegenheit und Zweckmässigkeit der Buchhaltung oder Buchführung bestellt erscheinen. Wenn überhaupt gerade auf dem Gebiete der Buchhaltung so vieles Zwecklose das Licht der Welt erblickt, dahingegen so manches Zweckvolle noch uneingeführt erscheint, so erklärt sich dies vielfach daraus, dass eben auch auf dem Buchhaltungsgebiete — wie auf so manch' anderen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens — des Lebens Unverstand überall da sein Unwesen treibt, wo der gesunde Menschenverstand sich noch nicht zu entwickeln vermochte!

II. Abschnitt.

Zur Geschichte der buchhalterischen Wissenschaftspflege.

1. Capitel.

Ueber die Anfänge wissenschaftlicher Pflege der Buchhaltungskunde.

„Eine Entwicklungsgeschichte der Buchhaltungswissenschaft von ihrer Kindheit bis zu ihrer gegenwärtigen Vollkommenheit kann nicht gegeben werden, da diesfalls geschichtlich nichts vorliegt."

Jene Wissenskunde, welche alles buchhalterische Fachwissen oder vielmehr das Gesammtwissen von der Buchhaltung umfasst, nennt man die Buchhaltungskunde.

Diese kurzweg Buchhaltungskunde genannte buchhalterische Wissenskunde begreift eben alle wie immer existirenden buchhalterischen Fachkenntnisse, mit anderen Worten, sie besteht in der Gesammtheit aller wie immer sich auf die Buchhaltung beziehenden Einsichten und Lehren. Die Gesammtkenntniss aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung, die volle Kenntniss aller sich auf die Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung oder Buchführung beziehenden Principien (Grundsätze) und Normen (Regeln), sowie Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Verfahrungsweisen), kurzweg der Inbegriff aller wie immer auf die Buchhaltung oder Buchführung Bezug habenden theoretischen und praktischen Fachkenntnisse ergibt also jene Wissenskunde oder Wissensdisciplin, wie selbe als sogenannte Buchhaltungskunde immer mehr und mehr zum unerlässlichen Gemeingut aller und jedweder Geschäftswelt werden musste.

Nachdem hier weder die Hausbuchhaltungskunde (häusliche Buchhaltungskunde) noch die cameralistische Buchhaltungskunde (staatliche Buchhaltungskunde) in Betracht kommen, so kann es sonach sich hier immer nur um die geschäftliche Buchhaltungskunde handeln.

Als buchhalterische Verrechnungskunde schliesst die Buchhaltungskunde alle jene buchhalterischen Verrechnungsprincipien und Verrechnungsnormen in sich, auf denen eben alle und jedwede geschäftliche Vermögens- und Erfolgsverrechnung beruht. Alle jene buchhalterischen Principien und Normen, sowie alle jene buchhalterisch gemeinbräuchlich oder gemeinüblich gewordenen Usancen und Praktiken, auf welchen eben jegliche praktische Ausübung der Buchhaltung oder Buchführung basirt, ergeben in ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit das Buchhaltungskunde genannte Wissensgebiet..

Während nun ganz im Allgemeinen das Gesammtwissen von der Buchhaltung, die Gesammtkenntniss aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung die Buehhaltungskunde genannte Wissensdisciplin ergibt, bildet dagegen das systematisch geordnete Gesammtwissen von der Buchhaltung, die systematisch angeordnete Gesammtheit aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung die Buchhaltungswissenschaft genannte Wissenschaftsdisciplin; umfasst eben die Buchhaltungskunde alles und jedwede theoretisch und praktisch gangbare Gesammt-

wissen von der Buchhaltung, so begreift die Buchhaltungswissenschaft speciell die systematisch oder einheitlich sich repräsentirende Gesammtheit aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung. Im Gegensatze zu der Buchhaltungskunde oder buchhalterische Wissenskunde genannten Gesammtkenntniss aller buchhaltungsfachlich zusammengehörigen Einsichten und Lehren repräsentirt die kurzerweise Buchhaltungswissenschaft genannte Wissenschaft von der Buchhaltung die systematisch dargestellte Lehre von der Buchhaltung.

Jene Wissenschaft also, welche alle jene Grund- und Lehreinsichten, beziehungsweise alle jene Principien und Normen, Usancen und Praktiken lehrt, nach denen eben die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes in klar übersichtlichster Weise aufzuzeichnen ist, welche eben lehrt, in welcher Weise alle bei irgend einem Geschäftsunternehmen wie immer vorkommenden Vermögensveränderungen nach gewissen Grundprincipien und Grundeinsichten behufs Erzielung möglichster Klarheit und Uebersichtlichkeit zu verrechnen sind, bildet die Wissenschaft von der Buchhaltung. Diese Wissenschaft von der Buchhaltung heisst, insoferne sie eben die Buchhaltung zur lehrplanmässsig verfahrenden Darstellung bringt, Buchhaltungslehre. Die Buchhaltungslehre ist also jene Wissenschaft, deren Lehrgegenstand die Buchhaltung oder Buchführung ausmacht oder vielmehr welche sich mit der lehrmethodisch, das heisst lehrplanmässig vorgehenden Erklärung und Darstellung von Wesen und Aufgabe sowie Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung oder Buchführung befasst. Die Gesammtheit aller jener systematisch oder einheitlich zusammenhängenden Grund- und Lehreinsichten, auf Grund deren eben alle und jedwede wo und wie immer in Betracht kommende Buchhaltung oder Buchführung thunlichst zweckmässig einzurichten und auszuüben ist, ergeben eben jene Buchhaltungslehre genannte Wissenschaftsdisciplin, deren gehörige Kenntniss für alle Lebenskreise der Geschäftswelt von so bedeutender Wichtigkeit ist. Indem die Wissenschaft von der Buchhaltung zu lehren hat, wie die bei einem Geschäftsbetriebe in Betracht kommende Vermögens- und Erfolgsverrechnung klar und übersichtlich zu gestalten ist, wie das bei irgend einem beliebigen Geschäftsunternehmen vorhandene Vermögen und alle dessen Veränderungen übersichtlich aufzuzeichnen, beziehungsweise zu verrechnen sind, um über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes die klarste Uebersicht zu besitzen, so ergibt sich aus dieser Aufgabe der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft von selbst, von welcher grossen Bedeutung die Kenntniss dieser Wissenschaftsdisciplin für alle Geschäftswelt ist.

Da jedwede Wissenskunde erst dann zu einer Wissenschaft wird, wenn alle fachlich mehr oder minder zusammengehörigen Einsichten und Lehren sich derart systematisch ergänzen, alle Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätze, Lehren und Lehrweisen zusammengehöriger Art sich dergestalt einheitlich durchdringen, dass sie in ihrer Gesammtheit ein wohldurchdachtes Lehrgebäude von Definitionen (Begriffserklärungen), Principien (Grundsätzen) und Theoremen (Lehrsätzen) ergeben, so kann demnach eine Wissenschaft von der Buchhaltung erst von dem Zeitpunkte an vorhanden sein, wo alle Einsichten und Lehren der Buchhaltung in der Weise wissenschaftlich oder theoretisch, das heisst systematisch oder einheitlich zusammenhängend gelehrt erscheinen, dass sie in ihrer Zusammengehörigkeit eine einheitlich geklärte Theorie, das heisst systematisch beschaffene Grundkenntniss der Buchhaltung ergeben. Das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung kann eben — streng genommen — erst von da an datiren, wo alles Wissen von der Buchhaltung in ein System, das heisst einheitlich zusammenhängendes Ganze gebracht erscheint oder vielmehr ein systematisch, das heisst nach Grundsätzen geordnetes, einheitlich

zusammenhängendes Lehrgebäude bildet. Indem die Systematik oder Einheitlichkeit des Gesammtwissens den Grundbestand jedweder Wissenschaft bildet, so ergibt sich das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung erst dadurch, dass alles Gesammtwissen von der Buchhaltung zu einem wohldurchdachten Lehrgebäude von systematisch zusammenhängenden, sich einheitlich ergänzenden Einsichten und Lehren der Buchhaltung ausgestattet erscheint. Insolange das wo und wie immer im praktischen Leben gangbare Wissen von der Buchhaltung jedweder Einheitlichkeit entbehrt, insolange Zerfahrenheit in allem wo und wie immer gang und gäbe seienden Wissen von der Buchhaltung herrscht, insolange kann auch nicht von dem Vorhandensein einer Wissenschaft der Buchhaltung gesprochen werden. Alle Wissenschaft von der Buchhaltung entsteht erst mit der von gewissen Stand- oder Gesichtspunkten aus erfolgenden Vereinheitlichung alles Gesammtwissen von der Buchhaltung.

Ihrer ursprünglichen Entstehung und Entwicklung nach kann sich die Wissenschaft von der Buchhaltung als eine ganz selbstständige Doctrin nur in dem Masse mehr constituirt haben, als eben alle Einsichten und Lehren der Buchhaltung ganz selbstständig, das heisst ganz unabhängig von allen im praktischen Leben gangbaren Anschauungs- und Vorstellungsweisen in den einheitlichen Zusammenhang einer von gewissen Gesichtspunkten und Grundeinsichten ausgehenden Theorie oder Lehrdarstellung gelangen. Wenn auch die Buchhaltungskunde ganz im Allgemeinen alles und jedwedes Gesammtwissen von der Buchhaltung begreift, so existirt eine Wissenschaft von der Buchhaltung erst von jenem Momente an, wo dieses Gesammtwissen von der Buchhaltung auf Grund einer einheitlich gestalteten Lehrgebäudeaufstellung seine wissenschaftliche Klärung erfährt. Das Ungefähr der in der Praxis wo und wie immer in Umlauf seienden Anschauungs- oder Vorstellungsweisen kann offenbar niemals eine Wissenschaft von der Buchhaltung ergeben, weil eben alle Wissenschaft von der Buchhaltung in den unabhängig von allen in der Praxis gangbar seienden Anschauungsweisen, das heisst also ganz selbstständig erfolgenden, einheitlich verfahrenden Erklärung und Darstellung von Wesen und Einrichtung sowie Ausübung und Handhabung der Buchhaltung besteht. Umfasst auch die Buchhaltungskunde die Gesammtheit aller Buchhaltungskenntnisse oder buchhalterische Fachkenntnisse, das heisst aller sich überhaupt auf die Buchhaltung beziehenden Kenntnisse (Einsichten und Lehren), so ergibt sich das Vorhandensein der Buchhaltungswissenschaft erst dadurch mit der wissenschaftlichen Pflege der buchhalterischen Wissenskunde, dass alles sich auf die Buchhaltung beziehende Fachwissen ein ebenso systematisch geschlossenes als einheitlich durchdachtes Ganze auszumachen beginnt. Von da an, wo die buchhalterische Wissenskunde derart wissenschaftlich gepflegt erscheint, dass alles Gesammtwissen von der Buchhaltung ein einheitlich durchdachtes, einheitlich sich ergänzendes, kurzweg systematisirtes Lehrgebäude von alle Theorie und Praxis der Buchhaltung erklärenden Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätzen, Lehren und Lehrweisen abgibt, von da an erst wird die Buchhaltungskunde — als die die Gesammtheit aller sich wie immer auf die Buchhaltung beziehenden Einsichten und Lehren umfassende Wissenskunde — zu der für gewöhnlich Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft von der Buchhaltung.

Mit den ersten Anfängen der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde genannten buchhalterischen Wissenskunde ergibt sich alle anfängliche Entstehung der Wissenschaft von der Buchhaltung. Jedwede wissenschaftliche Pflege irgend einer Wissenskunde besteht aber darin, dass man alle ein und nselben Wissensgebiete angehörenden Wahrheiten, Einsichten oder Lehren

theoretisch, das heisst aus sich selbst heraus, nämlich völlig emancipirt von aller Praxis, gänzlich unabhängig von allem praktischen Leben lehrt. Indem man anfing, alle jene Grund- und Lehreinsichten theoretisch festzustellen, alle jene Grundprincipien und Grundlehren theoretisch aufzustellen, in denen eben alle Buchhaltung ihre allseitige Erklärung findet, dadurch constituirte sich die Buchhaltungskunde als eine ganz selbstständig bestehende Wissenschaft. Dadurch, dass alle für jegliche Buchhaltung massgebenden Principien (Grundsätze) und Normen (Regeln) theoretisch selbstständig erklärt werden, dadurch, dass alle jene Einsichten und Lehren, denen zufolge alle Buchhaltung von den simpelsten Geschäftsaufzeichnungen an bis zu ihren höchstentwickelten Gestaltungsformen geregelt wird, theoretisch selbstständig entwickelt erscheinen, daraus ergibt sich von selbst jener Umstand, wonach nunmehr die Buchhaltungskunde genannte Wissenskunde den Rang einer Wissenschaft einnimmt. Jene ersten Versuche, ganz unabhängig von dem mehr oder minder beengten Anschauungskreis der Praxis selbstständige Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung zu geben, liessen die Wissenschaft von der Buchhaltung entstehen. Mit dem Beginn der ganz unabhängig von allen beengten Anschauungsweisen des praktischen Lebens erfolgenden Theorie- oder Lehraufstellungen der Buchhaltung wurde die unselbstständig bestehende, von dem praktischen Leben verschiedentlichst beeinflusste Buchhaltungskunde zur selbstständig bestehenden sowie einheitlich denkenden Buchhaltungswissenschaft. Im Momente, wo von einheitlichen Gesichtspunkten aus derartige Theorie- oder Lehrbearbeitungen der Buchhaltung vorkommen, dass die Theorie oder Lehre von der Buchhaltung ganz unbeeinflusst von aller Praxis erscheint, gelangt die Wissenschaft von der Buchhaltung zum Dasein. Besteht die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde genannten Wissenskunde in der wissenschaftlichen, das heisst theoretisch selbstständig bewussten Darstellung aller Lehre von der Buchhaltung, so ergibt sich damit zugleich das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung. Sobald die wissenschaftliche Pflege der buchhalterischen Wissenskunde in der Weise platzgreift oder vielmehr sich solcherweise geltend macht, dass die Theorie oder Grundkenntniss aller Buchhaltung einerseits ganz selbstständig, das heisst unbeeinflusst von allen in der Praxis wie immer gangbar erscheinenden Anschauungs- und Verfahrungsweisen und anderseits nach einheitlichen Gesichtspunkten, nach Massgabe gewisser Grundeinsichten zur Darstellung gelangt, so entsteht und entwickelt sich damit die Wissenschaft von der Buchhaltung. Indem bedacht werden muss, dass alle Entstehung und Entwicklung jedweder Wissenschaft in der Beschaffung, Gewinnung, Auffindung oder Aufstellung von sich einheitlich durchdringenden Grund- und Lehreinsichten besteht, so ergibt sich hienach von selbst, dass eine Wissenschaft von der Buchhaltung nur dann vorhanden ist, wenn alle und jedwede Buchhaltung in dem Vorhandensein eines Systems von einheitlich verketteten Grund- und Lehrsätzen ihre allseitig befriedigende, das heisst nach jeder Richtung hin zutreffende, in jedweder Beziehung giltige Erklärung findet.

Dass es überhaupt eine ganz selbstständig, das heisst unabhängig von jedweder Praxis bestehende Wissenschaft von der Buchhaltung gibt, daran zu zweifeln kann nur die Folge unentwickelter Denkfähigkeit sein. Wer zur Einsicht gelangt, dass alle Lehre von der Buchhaltung eine auf gewissen, unwandelbaren, für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Grundwahrheiten und Grundeinsichten beruhende Wissensdisciplin bildet, der wird nicht im Geringsten die Möglichkeit des Vorhandenseins einer Wissenschaft von der Buchhaltung in Zweifel ziehen. Die Buchhaltungskunde ist keine blosse „Kunst“,

wie diese mittelalterlich verzopfte Anschauungsweise so vielfach noch in diesem Jahrhundert gang und gäbe war, sondern vielmehr eine Wissenschaft. Indem eben alle buchhalterische Wissenskunde dergestalt in ein Lehrsystem gebracht erscheint, dass ein auf gewissen Grund- und Lehreinsichten sich aufbauendes System von sich einheitlich ergänzenden und durchdringenden Grund- und Lehrsätzen der Buchhaltung vorliegt, so ergibt sich hieraus unzweifelhaft, dass die Buchhaltungskunde genannte Wissenskunde eine Wissenschaft bildet. Sobald einmal alles Gesammtwissen von der Buchhaltung derart wissenschaftlich gepflegt erscheint oder vielmehr derart theoretisch gelehrt wird, dass auf Grund eines sich auf fundamentalen Grundeinsichten basirenden Systems von einheitlich zusammengehörig erscheinenden Lehren und Einsichten alles und jedwedes Wissen von der Buchhaltung zu einem lehrsystematisch sich ergänzenden, theoretisch vereinheitlichten Fachwissen gestaltet erscheint, so muss es Jedermann einleuchten, dass es eine unabhängig von allem praktischen Leben existirende, auf ganz eigenen Füssen stehende Wissenschaft von der Buchhaltung gibt. Ob also es überhaupt eine Wissenschaft von der Buchhaltung geben kann, ob die für alle Geschäftswelt so überaus wichtige Buchhaltungskunde eine Wissenschaft bildet, ob diese für alles Geschäftsleben von so eminent wichtiger Bedeutung seiende buchhalterische Wissenskunde den Rang einer Wissenschaft einnimmt oder vielmehr einnehmen kann, das Alles kann wohl nunmehr nicht zweifelhaft sein. Ueber diese Existenzmöglichkeit einer Wissenschaft von der Buchhaltung spricht sich sehr zutreffend der Wiener Fachschriftsteller Engler in dem Vorworte zu seiner „Allgemeinen Theorie der Buchführung“ (siehe Literaturverzeichniss im Anhange) wie folgt aus: „Die Frage, ob die Buchhaltungslehre den wissenschaftlichen Disciplinen beizuzählen sei, ist heute noch eine Streitfrage, und — wenn es auf eine Entscheidung durch Stimmenzahl allein ankäme — so müsste man sich gestehen, dass die Wagschale der Verneinung tiefer steht, als jene der Bejahung. — Woher dieses scheinbare Uebergewicht? — Bald schöpft Jemand sein absprechendes Urtheil aus dem in der einschlägigen Literatur ihm zunächstliegenden, vielleicht aus Werken, deren Anlage, speciellen Anforderungen zwar zur Genüge Rechnung tragend, nichts weniger als eine wissenschaftliche ist; bald verwechselt Jemand „Wesen der Buchhaltung“ mit „buchhalterischer Manipulation“ und deducirt: Die Buchhaltungslehre ist keine Wissenschaft, weil „gewisse buchhalterische Fertigkeiten lehren“ nicht Wissenschaft lehren heisst, u. s. w. — Ist ein Lehrgegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung überhaupt fähig, so bringt ihn schon diese Fähigkeit in die Reihe der Wissenschaften, und kann die Lehre desselben im opportunen Falle immer das Gewand der Wissenschaftlichkeit abstreifen, ohne dass er deshalb aufhört, seinem Wesen nach eine Wissenschaft zu sein. — Fügt sich das Wesen der Buchhaltung den zwingenden Formen einer gründlich durchgeführten Theorie; vermag die Buchhaltung — von Axiomen ausgehend — stufenweise allgemeine Sätze zu entwickeln, die vermöge eines logischen Zusammenhanges ein in sich abgeschlossenes Lehrgebäude zu bilden geeignet sind: dann kann diesem Lehrgegenstande der Rang einer Wissenschaft nicht abgestritten werden.“ — Insolange man die Buchhaltungslehre genannte Wissenskunde als eine blosse „Kunstfertigkeit“ betrachtet, insolange wird man freilich nicht geneigt sein, in dieser Wissenskunde eine Wissenschaft zu erblicken. Als eine Wissenschaft wird man jedoch die Buchhaltungslehre sicherlich unter der Voraussetzung auffassen, dass man vollkommen davon überzeugt ist, alle Buchhaltung beruhe ihrem Wesen nach auf gewissen, in ihrer Zusammengehörigkeit ein logisch einheitliches Gesammtwissen

von der Buchhaltung abgebenden buchhalterischen Grund- und Lehreinsichten. Wenn übrigens — wie namentlich von allen denkbeengten Praktikern — die Existenz einer Wissenschaft von der Buchhaltung deshalb so vielfach angezweifelt wird, weil alle Einsichten und Lehren der Buchhaltung im praktischen Leben eine zu vielfach irrationelle, unrichtige, um nicht zu sagen ganz will kürlich vorgehende Anwendung und Beachtung erfahren, so muss dem entgegen das angeführt werden, was diesbezüglich schon Professor Rudolf Schiller aus Wien in seinen „Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Buchhaltung" (siehe Literaturverzeichniss im Anhange) richtigerweise sagt, nämlich: Dass ein unrichtiger Gebrauch der Praxis an der Bedeutung wissenschaftlicher Grundwahrheiten nichts ändert und daher auch nicht als Beweis gegen die Existenz einer Wissenschaft angeführt werden kann.

Was nun die erstbekannten Anfänge aller wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde betrifft, so ist hierüber eigentlich nur so viel bekannt, als Dr. Ernst Jäger aus Stuttgart in seinem 1874 erschienenen Werke „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" (siehe Literaturverzeichniss im Anhange) zur allgemeinen Kenntniss bringt. Alle ältere Geschichte der Buchhaltungswissenschaft erscheint eben im Ganzen und Grossen nur insoweit nothdürftig aufgehellt, als die Geschichtsschreibung des vorgenannten Fachschriftstellers hiezu beitrug, deshalb mit Bezug hierauf mit Recht gesagt wurde, nur „durch die eingehenden For chungen, die wir Herrn Dr. Ernst Jäger in Stuttgart grossentheils verdanken, ist dieses Dunkel, das lange Zeit auch über Entstehung und Ausbildung der Buchhaltung in Italien herrschte, einigermassen aufgehellt worden".

Dass die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde genannten Wissenskunde von Ende des 15. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts an datirt, das ist jedem Kenner der Literaturgeschichte der Buchhaltung bekannt genug. Aus dieser Zeit stammen nämlich die erstbekannten Tractate oder Abhandlungen über die Buchhaltung, die ältestbekannten Bearbeitungen oder Darstellungen der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft, also die ersten Anfänge oder Versuche einer wissenschaftlichen Pflege der buchhalterischen Wissenskunde. Während bekanntermassen dem italienischen Mönche Lucas Pacioli (1494) die allererstbekannte Bearbeitung oder Darstellung der „scrittura doppia", das heisst „doppelten Buchhaltung" zugeschrieben wird, gelten als die nächstbekannten Bearbeiter oder Darsteller dieser Buchhaltung die italienischen Mönche Manzoni (1554) und Pietra (1586). Im Weiteren erwähnt müssen noch werden als die nächstbedeutendsten Fachschriftsteller auf dem Gebiete der Buchhaltung der Franzose Savary (1675) und der Holländer De la Porte (1685), nach welchem letzteren Schriftsteller lange Zeit hindurch allgemein die „Handelsbücher" geführt worden sein sollen. Bekannter sind bereits schon die folgenden Bearbeiter der buchhalterischen Wissenskunde, nämlich der Engländer Ed. Jones (1796), welcher mit seiner „englischen Buchhaltung" so viel Aufsehen machte, sowie die Deutschen Daniel Richter und S. G. Meissner, welche gleichzeitig (1803) mit ihrer „deutschen Buchhaltung" auftraten. Sowohl Jones, als auch Richter und Meissner schienen aus dem Grunde zu Bearbeitern der buchhalterischen Wissenskunde geworden sein, weil sie der bislang allenthalben allein gang und gäbe gewesen seienden „italienischen doppelten Buchhaltung" verzopfter Art vereinfachend entgegentraten. Als bedeutendster Fachschriftsteller seit Lucas Pacioli gilt jedoch der Deutsche Leuchs (1806), welcher zuerst die Theorie der Buchhaltung wissenschaftlich eingehender dargestellt zu haben scheint.

Nähere Aufschlüsse über alle ältere Literaturgeschichte der Buchhaltungswissenschaft ergeben die im Anhange dieses Werkes aufgeführt erscheinenden literaturgeschichtlichen Schriften von Dr. Jäger aus Stuttgart. Durch sein literaturgeschichtliches Hauptwerk, „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung", sowie seine sonstig literaturgeschichtlichen Nebenschriften hat sich dieser Fachschriftsteller ganz bedeutende Verdienste um die Aufhellung des lange Zeit hindurch über die ursprüngliche Entstehung und Entwicklung der Buchhaltung in Italien — dieses Land gilt ja gemeiniglich als die Ursprungsstätte aller Doppelbuchhaltung! — geherrscht habenden Dunkel. Ganz besondere Anerkennung verdient Dr. Jäger dadurch, dass er in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" durch seine eingehendsten Forschungen wesentlich zur Aufklärung der älteren Geschichte der Buchhaltungswissenschaft beigetragen hat. Auf dieses sein letzterwähntes Geschichtswerk sind auch alle jene Fachinteressenten zu verweisen, welche sich mit der älteren Geschichte der buchhalterischen Wissenschaftspflege näher vertraut machen wollen.

Allbekannt ist bereits, dass der Italiener Lucas Pacioli die erstbekannte Darstellung der „scrittura doppia", das heisst der „doppelten Buchhaltung" veröffentlicht haben soll, weshalb denn auch dieser Schriftsteller gemeiniglich als „Erfinder" der „doppelten Buchhaltung" gilt. Indem Pacioli — der weltbekannte „Erfinder" der „doppelten Buchhaltung" — zuerst an die Bearbeitung der Lehre von der Doppelbuchhaltung ging, insoferne kann er als Begründer der Wissenschaft von der Buchhaltung gelten. Wie der Schotte Adam Smith insoferne als der Vater der Volkswirthschaftslehre genannten Wissenschaft gilt, als er eben das für diese Wissenschaft grundlegende Werk „Ueber die Natur und Ursachen des Volkswohlstandes" schuf, so muss der Italiener Lucas Pacioli insoferne als der Vater der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft gelten, als er eben den für diese Wissenschaft grundlegenden Tractat von der „arte della scrittura doppia", das heisst von der „Kunst der doppelten Buchhaltung" schrieb, Wenn auch Pacioli in dieser seiner bezüglichen Abhandlung die „arte della scrittura doppia", das heisst die „Kunst der doppelten Buchhaltung" nicht nur in der denkbar primitivsten Gestaltung lehrt, sondern auch in den mittelalterlich verzopftesten Formen darstellt, so kommt ihm doch das Verdienst zu, gebührt ihm der Ruhm, zuerst die „doppelte Buchhaltung" öffentlich gelehrt zu haben, zuerst die Grundideen oder Grundgedanken dieser Buchhaltungsweise aufgestellt oder vielmehr der Welt vorgetragen, vorgeführt zu haben. Dadurch, dass Pacioli in seinem 1494, beziehungsweise 1504 erschienenen Tractate die für alle Doppelbuchhaltung massgebenden Grundregeln zuerst theoretisch formulirte, zuerst wissenschaftlich feststellte, dadurch musste eben er insoferne zum eigentlichen Begründer aller Wissenschaft von der Buchhaltung werden, als ja diese Wissenschaft ihren theoretischen Schwerpunkt oder vielmehr ihren eigentlichen Lehrgegenstand in der Doppelbuchhaltung besitzt. Blieb es auch der modernen Buchhaltungswissenschaft vorbehalten, die Doppelbuchhaltung auf ihre höheren Entwicklungsstufen zu bringen, sowie die Principien dieser Buchhaltungsweise zu klären, so war und blieb doch immerhin die von Pacioli veröffentlicht gewordene Abhandlung über die „arte della scrittura doppia", das heisst über „die Kunst der doppelten Buchhaltung" der erste Versuch, die „doppelte Buchhaltung" nach Massgabe ihrer Regeln zu lehren. In der von Pacioli über die „scrittura doppia" oder „doppelte Buchhaltung" erschienenen Abhandlung erscheinen eben zum erstenmale aller Welt jene Normen oder Regeln bekanntgemacht, auf welchen eben grundwesentlich alle Einrichtung und Ausübung der sogenannten „doppelten Buchhaltung" beruht. Freilich

erscheint das alles Grundwesen der Doppelbuchhaltung ausmachenden, die Doppelbuchhaltung im Wesentlichen constituirende Grundprincip der Doppik oder Gegenverrechnung bei Pacioli noch nicht in jener durchsichtig klaren Lehrweise nach allen Seiten hin ausgeführt, wie dies nunmehr bei dem modernen Stand der Buchhaltungswissenschaft der erfreuliche Fall ist. Es erscheint vielmehr bei Pacioli die „doppelte Buchhaltung“ ihrem eigentlichen Wesen nach theoretisch so oberflächlich dargestellt, dass leicht einzusehen ist, Pacioli war des aller Doppelbuchhaltung zu Grunde liegenden Grundprincips oder Grundgedankens der Doppik oder Gegenverrechnung noch nicht vollkommen bewusst gewesen. Wenn auch alle Doppelbuchhaltung oberflächlich aus der blossen Gegenüberstellung (Entgegenstellung) von Personenconti und Geschäftsconti hervorgehen mag, ihrem inneren Wesen nach besteht sie doch in der consequent durchgeführten, alle Bestands- und Erfolgsverrechnung einheitlich durchdringenden Gegenverrechnung. Da nun Pacioli sich über dieses Grundprincip der Doppik oder Gegenverrechnung theoretisch gar nicht klar war, so konnte er begreiflicherweise die „Kunst der doppelten Buchhaltung“ nur in den denkbar simpelsten Lehrformen zur Darstellung bringen. In der That erscheint auch bei Pacioli die „doppelte Buchhaltung“ weniger als eine theoretisch erklärte Lehre abgehandelt, als vielmehr als eine praktisch erläuterte „Kunst“ dargestellt. Jedenfalls bleibt ungeschmälert dem Pacioli das rühmliche Verdienst, alle Welt mit der „doppelten Buchhaltung“ zuerst bekanntgemacht zu haben und damit zum eigentlichen Begründer der Buchhaltungswissenschaft geworden zu sein!

Die zuerst von Pacioli propagirte Lehre von der „doppelten Buchhaltung“ wurde im Verlaufe der nächsten Jahrhunderte mehr verzopft denn ausgebildet und vervollkommnet, indem die auf Pacioli folgenden Schriftsteller, wie namentlich Manzoni und Pietra, sowie in späterer Zeit Savary und De la Porte, die „Kunst der doppelten Buchhaltung“, oder wie es im italienischen Originale heisst, „arte della scrittura doppia“, auf Grund mehr oder minder mittelalterlich verzopften Lehrweisen zur Darstellung brachten. Wurde überhaupt die buchhalterische Wissenskunde, beziehungsweise der wichtigste Lehrgegenstand derselben, nämlich die Doppelbuchhaltung, zuerst Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts von dem Italiener Pacioli in Behandlung genommen, so erfuhr selbe im 16. Jahrhundert durch die Italiener Manzoni und Pietra ihre weitere mittelalterliche Verzopfung. Wohl erfuhr dagegen im 17. Jahrhundert die Buchhaltungskunde, wie namentlich durch den Franzosen Savary und durch den Holländer De la Porte rationellere Bearbeitungen, allein die altmodische Darstellungsweise dieser Wissenskunde blieb bis Ende des 18. Jahrhunderts allgemein in Gebrauch.

Ihre eigentliche wissenschaftliche Pflege fand jedoch die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft erst mit Beginn dieses Jahrhunderts. Indem die Neuzeit es mit sich brachte, dass auf allen Gebieten menschlichen Wissens und Könnens sich nach jeder Richtung hin die Aufklärung geltend machte, so konnte auch auf dem Gebiete der Buchhaltung sich nicht länger der altmodische Zopfgeist halten. Daraus, dass erst in diesem Jahrhunderte alle Theorie und Praxis der Buchhaltung sich völlig emancipirte von dem traditionellen Erbbestande aller mittelalterlich verzopften Anschauungs- und Verfahrungsweisen, erklärt sich auch zur Genüge, warum eigentlich die Wissenschaft von der Buchhaltung erst in diesem Jahrhundert sich allenthalben Geltung verschaffte, sowie warum diese Wissenschaft erst in diesem Jahrhundert ihrer höheren Entwicklung und Vervollkommnung entgegenzugehen vermochte. Wenn eben die Buchhaltungslehre als eine höher entwickelte Wissenschaft erst in der Neuzeit zur Entfaltung

gelangte, so hat dies seinen Grund darin, dass eben auch das buchhalterische Wissensgebiet gleich allen anderen Wissensgebieten jener wissenschaftlichen Pflege theilhaftig wurde, wie selbe eben überhaupt im Geiste dieses nach allseitiger Aufklärung strebenden Jahrhunderts gelegen erschien!

Ursprünglich mit den anderen Comptoirdisciplinen, den sogenannten Handelswissenschaften, wie kaufmännische Rechenkunde, Correspondenzkunde, engere Comptoirkunde, Wechselkunde u. s. w. mehr oder minder verquickt, wurde die Buchhaltungskunde oder vielmehr Buchhaltungslehre erst in neuester Zeit zu einer selbstständig gelehrten Disciplin, zu einer selbstständig behandelten Doctrin gemacht. Insolange die Buchhaltungskunde mit den anderen Comptoirwissenschaften (Geschäftsarithmethik, Geschäftscorrespondenz, Comptoirarbeiten, Wechsellehre u. s. w.) mehr oder minder willkürlich vermengt erschien, insolange konnte sich auch die buchhalterische Wissenskunde nicht zu einer ganz selbstständig für sich bestehenden Wissenschaft entwickeln. Als eine Wissenschaft konnte sich die Buchhaltungskunde erst von da an entwickeln und entfalten, wo diese Wissenskunde rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen Pflege nunmehr — und zwar nach Massgabe des für alle höhere Wissenschaftspflege so wichtigen Princips der Disciplinenspecialisirung — eine derartig selbstständige Behandlung erfuhr, dass alle anderen Comptoirdisciplinen (Comptoirwissenschaften) höchstens nur als Hilfsdisciplinen (Hilfswissenschaften) in Betracht kommen. Dadurch aber, dass die Buchhaltungslehre zu einer ganz selbstständig gelehrten Doctrin gemacht wird, zu einer ganz selbstständig behandelten Wissenschaftsdisciplin emporgehoben erscheint, dadurch wird diese Wissenschaft insoferne nur an Entwicklung und Vervollkommnung gewinnen können, als ja alle Einsichten und Lehren jedweder Wissenschaft eine umso grössere Vertiefung und Vereinheitlichung erfahren werden können, je selbstständiger sich eben die betreffende Wissenschaft zu constituiren vermag.

Indem nun die Lehre von der Doppelbuchhaltung den eigentlichen Lehrgegenstand aller höheren Wissenschaft von der Buchhaltung bildet, so ergibt sich hiernach eigentlich von selbst, dass die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft zu ihrer höheren Entwicklung und Vervollkommnung in dem Masse mehr gelangt, als eben die Lehre von der Doppelbuchhaltung ausgebildet und vervollkommnet erscheint. Bewegte sich vordem, und zwar bis Ende des vorigen Jahrhunderts die lehrmässige Darstellung der „doppelten Buchhaltung“ in solcherweise mittelalterlich verzopften Formalitäten, in solchergestalt altmodischen Praktiken, dass es mit dem Vorhandensein einer streng doppisch verfahrenden Doppelbuchhaltung sehr misslich bestellt erschien, so zeitigte erst die neueste Zeit die Lehre von der den zwingenden Formen streng doppischer Verrechnung sich fügen müssenden Doppelbuchhaltung.

Jedenfalls wird die moderne Wissenschaft von der Buchhaltung ihren Höhepunkt erst dann erreicht haben, wenn sie die Theorie der Doppelbuchhaltung in der denkbar besten Lehrform zur Darstellung zu bringen vermag!

2. Capitel.

Ueber die Ausbildung und Vervollkommnung der Lehre von der Buchhaltung.

„Der Forscher, dem es um die Wahrheit ernst ist, muss unbekümmert um Drohungen und Verdächtigungen den von der Wissenschaft gezeigten Weg gehen, in der Hoffnung, dass die erkannte Wahrheit schliesslich doch sich Bahn brechen wird."

Indem eine Wissenschaft von der Buchhaltung zu ihrer eigentlichen Entwicklung und Vervollkommnung erst dadurch gelangt, dass alles Theoriewissen von der Buchhaltung seine ganz selbstständig, nämlich abgesondert von allem im praktischen Leben gangbaren buchhalterischen Gemeinwissen erfolgende wissenschaftliche Pflege erfährt, so versteht es sich hiernach von selbst, dass alle Entwicklung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft im Wesentlichen in der thunlichsten Verselbstständigung alles Theoriewissens von der Buchhaltung besteht.

Dass nicht die das in der Praxis jeweilig gangbare Gemeinwissen ergebenden Ansichten und Anschauungen, sondern vielmehr die das theoretische Gesammtwissen von der Buchhaltung ergebenden, von den älteren und neueren Fachschriftstellern oder vielmehr Theoretikern gelehrten Grund- und Lehreinsichten die Wissenschaft von der Buchhaltung ausmachen, das ist wohl offenbar. Demgemäss können rücksichtlich des Theoriewissens von der Buchhaltung nur alle jene Einsichten und Lehren in Betracht kommen, durch die eben sich die Buchhaltungskunde zu der wissenschaftlich gepflegten Lehrkunde ausgestaltete. Alle Entwicklung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft musste in der Auffindung und Aufstellung aller jener Grund- und Lehreinsichten, in der Beschaffung und Gewinnung aller jener Haupt- und Nebeneinsichten, auf denen eben alles wissenschaftlich geklärte, theoretisch allein giltige Gesammtwissen von der Buchhaltung basirt, bestehen. In der sucessiven Gewinnung, Auffindung und Aufstellung der alles Theoriewissen von der Buchhaltung ergebenden Einsichten und Lehren besteht eben alle Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung. Die logische Feststellung aller das Wesen jedweder Buchhaltung ergebenden Principien und Normen, beziehungsweise die systematische oder einheitliche Zusammenstellung der alle und jedwede Buchhaltung erklärenden Grund- und Lehrsätze liess eben die Wissenschaft von der Buchhaltung entstehen. Die Buchhaltungslehre genannte Lehrkunde wurde eben in dem Masse mehr entwickelt, vervollkommnet und ausgebildet, als eben einerseits das Theoriewissen von der Buchhaltung sich immer mehr verselbstständigte, das heisst sich immer mehr und mehr emancipirte von dem im Geschäftsleben gang und gäbe seienden buchhalterischen Gemeinwissen und anderseits die alles weitere Theoriewissen von selbst ergebenden Grundwahrheiten und Grundeinsicht der Buchhaltung zur immer lichteren Klarstellung gelangten.

Die Entwicklung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung wird man insolange nicht gehörig begreifen können, insolange man sich der plumpen Verwechslung von wissenschaftlich gepflegtem Theoriewissen und praktisch gangbarem Gemeinwesen nicht zu erwehren vermag. Insolange man den grossen Unterschied zwischen dem logisch aus obersten Wahrheitserkenntnissen

sich ergebenden, einheitlichen zusammenhängenden Theoriewissen einerseits und dem in der Praxis gerade landläufig gewordenen, individuell zerfahrenen Gemeinwissen anderseits nicht klar einzusehen vermag, insolange man zwischen den sich einheitlich ergänzenden und durchdringenden Einsichten und Lehren der Theorie und den individuell verschiedentlichst variirenden Anschauungen und Ansichten der Praxis nicht gehörig unterscheiden können, insolange wird man für die Verfolgung aller Entwicklung und Vervollkommnung der Lehre von der Buchhaltung nicht das richtige Verständniss besitzen können. Ob es sich nur um die irgendwo und irgendwie im praktischen Leben gangbaren Anschauungen und Ansichten, um die dem Gemeinwissen der Praxis angehörigen oder entstammenden Vorstellungen und Meinungen handelt oder ob vielmehr die einheitlich zusammengehörigen Einsichten und Lehren der wissenschaftlich gepflegten Theorie, die tieferen Wahrheiten oder Erkenntnisse der Wissenschaft in Betracht kommen, das ist doch offenbar ein sehr grosser Unterschied. Das im Allgemeinen synthetisch (zusammenfassend), im Besonderen analytisch (zergliedernd) gestaltete Gesammtwissen der Theorie ist offenbar etwas ganz Anderes, als das eine blosse Reflexion der jeweilig gangbaren Anschauungen bildende, von den individuell verschiedentlichst gestalteten Verhältnissen beengend beeinflusste, dem Einflusse zerfahrener Lebensverhältnisse unterworfen erscheinende Gemeinwissen der Praxis!

Ihrer Entwicklung und Vervollkommnung nach gehört die Buchhaltungslehre zu jenen Disciplinen (Lehrfächern) oder Doctrinen (Wissenschaften), welche erst mit Anbruch der Neuzeit ihre eigentliche wissenschaftliche Pflege fand. Wenn auch die Anfänge einer wissenschaftlichen Pflege der buchhalterischen Wissenskunde bis in das Mittelalter zurückverfolgt werden können, so hat doch diese Wissenskunde erst im Verlaufe dieses Jahrhunderts ihre eigentliche Constituirung als Wissenschaft erfahren. Als Wissenschaft constituirte sich die Buchhaltungskunde insoferne erst in der neuen Zeit, als man anfing, diese Wissenskunde als eine wissenschaftlich gepflegte Lehrkunde zu behandeln oder vielmehr als eine wissenschaftlicher Pflege bedürfende Doctrin zu betrachten. Haben auch schon Schriftsteller des Mittelalters so manchen Stein zum Grundbaue der Wissenschaft von der Buchhaltung beigetragen, so erfuhr doch diese Wissenschaft ihren eigentlichen Ausbau erst in diesem Jahrhundert. Mag Lucas Pacioli immerhin den Grundstein zum Aufbaue der Wissenschaft von der Buchhaltung gelegt haben, so ist doch die weitere Ausbildung und Vervollkommnung dieser Wissenschaft erst den Fachschriftstellern der Neuzeit zu verdanken. Dass die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft wirklich erst mit Beginn der Neuzeit ihre eigentliche Ausbildung und Vervollkommnung fand, das lehrt die Literaturgeschichte der Buchhaltung überzeugend genug. Wie die buchhalterische Wissenskunde dadurch erst zur Wissenschaft wurde, dass sie ganz unabhängig von allen im praktischen Leben wie immer gangbaren Vorstellungs- oder Anschauungsweisen, ganz unabhängig von dem in der Praxis gang und gäbe seienden Gemeinwissen, sich selbstständig constituirte, das heisst auf ihre eigenen Füsse stellte, so musste die fernere Ausbildung und Vervollkommnung dieser Wissenschaft von da an gediegen erscheinen oder vielmehr rationell ausfallen, wo man sich darüber vollkommen klar ward, welche Zwecke und Ziele, Mittel und Wege bei der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde allein in Betracht zu kommen haben.

Rücksichtlich der Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft muss beachtet werden, dass zur Klärung, beziehungsweise Vertiefung und Erweiterung dieser Wissenschaft nur solche Grundwahr-

heiten, Grunderkenntnisse und Grundeinsichten erheblich beitragen können, auf denen sich eben vornehmlich alle Wissenschaft von der Buchhaltung aufbaut. Die Beschaffung, Gewinnung, Auffindung oder Aufstellung von axiomatischen oder fundamentalen Wahrheiten oder Erkenntnissen, Einsichten oder Lehren, von grössere oder geringere Tragweite habenden Grund- oder Lehreinsichten, von mehr oder minder Bedeutung besitzenden Theorieeinsichten bleibt ja das Hauptziel jedweder Wissenschaftspflege. Solche nebensächliche Lehrweisen und Lehrsatzungen, solche untergeordnete Lehransichten, Lehrmeinungen oder Lehrbehauptungen, auf Grund deren die Wissenschaft von der Buchhaltung keinerlei wesentliche Ausbildung und Vervollkommnung erfährt, können natürlicheweise auch weiters nicht in Betracht kommen. Alle Wissenschaft beruht auf principiellen Theorieeinsichten, nicht aber auf vagen Theorieansichten; nicht specielle Lehranschauungen, sondern nur allgemeine Grundeinsichten werden die Grundlage jedweder Wissenschaft zu ergeben vermögen. Da jegliche Wissenschaft darin besteht, dass auf Grund gewisser Fundamentaleinsichten sich ein System von einheitlich zusammenhängenden, systematisch sich ergänzenden, logisch sich durchdringenden Grund- und Lehrsätzen, Grund- und Lehrbegriffen darbietet, so wird alle Ausbildung und Vervollkommnung jedweder Wissenschaft dahin abzielen müssen, dieses von gewissen Grundprincipien ausgehende Lehrsystem nach Thunlichkeit zu vervollständigen. Wenn auch die wie immer aufgestellten und gelehrten Theoreme (Lehraufstellungen) sich leicht in dieses jeder Wissenschaft zu Grunde liegen müssende Lehrsystem einfügen lassen werden, so wird doch die Wissenschaft rücksichtlich ihrer weiteren Ausbildung und Vervollkommnung wesentlich nur durch die Aufstellung von solchen Lehren gefördert erscheinen, durch die eben das gesammte Theoriewissen an Klarverständlichkeit und Leichtfasslichkeit erheblich gewinnt.

So vielfach nun auch die Buchhaltungslehre im Verlaufe dieses Jahrhunderts von älteren und neueren Schriftstellern bearbeitet wurde, so zahlreich sich auch die Fachschriftsteller fanden, welche diese Wissenschaft mehr oder minder eingehend pflegten, von so verschiedenen Stand- und Gesichtspunkten aus auch die Buchhaltungswissenschaft bereits dargestellt erscheint, so kann man trotz alledem nicht sagen, dass die Wissenschaft von der Buchhaltung bezüglich ihrer Ausbildung und Vervollkommnung auf eine solche Höhe bereits gebracht sei, wie sie in Anbetracht der im Verlaufe dieses Jahrhunderts so zahlreich erfolgten Bearbeitungen und Darstellungen dieser Wissenschaft selbstverständlich erscheinen würde. Der Grund, warum die moderne Wissenschaft von der Buchhaltung ungeachtet ihrer schon so überaus zahlreich erfolgten Bearbeitungen verhältnissmässig wenig ausgebildet und vervollkommnet wurde, liegt einfach darin, dass von Seiten aller in diesem Jahrhunderte die Buchhaltungslehre bearbeitet und dargestellt habenden Fachschriftstellern mehr der thunlichsten Popularisirung dieser Lehrkunde Rechnung getragen als auf die wissenschaftliche Pflege dieser Wissenskunde Rücksicht genommen wurde. Dass im Ganzen und Grossen mehr die Popularisirung, denn die wissensahaftliche Pflege der Buchhaltungslehre das eigentliche Grundmotiv aller im Verlaufe dieses Jahrhunderts ausgeübten buchhalterischen Fachschriftstellerei bildete, das wird Jedermann dann begreiflich finden, wenn er bedenkt, dass den wenigsten Fachschriftstellern es um die Auffindung und Aufstellung neuer Lehreinsichten zu thun ist, vielmehr den meisten Fachschriftstellern es sich nur um die thunlichst gemeinverständliche Darstellung des gangbaren Lehrwissens handelt. Jeder intimere Kenner der Buchhaltungsliteratur wird zur Genüge sich davon überzeugt haben, dass die meisten Fachschriftsteller nicht bestrebt sind, die Wissen-

schaft von der Buchhaltung nach Möglichkeit auszubilden und zu vervollkommnen, sondern vielmehr sich damit begnügen, die Lehre von der Buchhaltung zu einer thunlichst populären Darstellung zu bringen. Wer weiss, dass die Denkträgheit das eigentliche Grundübel aller misslichen Wissenschaftspflege bildet, der wird es ganz erklärlich finden, dass die popularisirende Weiterverbreitung des gemeiniglich gangbaren Lehrwissens eine bedeutend bequemere Beschäftigung abgibt, als diese so geistesanstrengende Gewinnung oder Auffindung solcher neuer Einsichten und Lehren, durch welche eben die Wissenschaft von der Buchhaltung ihre weitere Ausbildung und Vervollkommnung erfährt. Die im Wege der Gewinnung oder Auffindung von neuen Grund- und Lehreinsichten erfolgende Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung sagt eben dem gewöhnlichen Denkvermögen weniger zu, als die viel weniger Geistesanstrengung erforderlich machende Wiederaufwärmung irgend einer schon Schule gemacht habenden Lehre von der Buchhaltung! Eben daraus muss sich leicht erklären, warum alle bislang so überaus zahlreich und mannigfach vorgeführt sich habenden Bearbeitungen oder Darstellungen der Buchhaltungslehre so viel wenig zur höheren Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung beigetragen haben. Wie auch die moderne Buchhaltungsliteratur erkennen lässt, ist selbe thatsächlich viel reicher an populär geschriebenen, praktisch gehaltenen Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung, als an theoretisch originellen, auch wissenschaftlich gediegenen Lehr- oder Fachwerken der Buchhaltung. Obwohl es heutzutage gemeinplätzlich geworden ist, von den modernen Fachschriftstellern es allgemein beliebt wird, von einer Massenproduction von Compendien, beziehungsweise Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung zu sprechen, ja von Ueberproduction von buchhalterischen Lehr- oder Handwerken zu faseln, so kann man doch bei einer eingehenderen Durchlesung der einschlägigen Fachliteratur nur die bedauerliche Wahrnehmung machen, dass die Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung selbst seitens der Fachschriftsteller nicht die entsprechende Förderung erfahren hat. Wenn man jedoch erwägt, dass das eigentliche Leitmotiv aller handwerksmässig betriebenen Fachschriftstellerei darin besteht, thunlichst gute Schulbücher, das heisst für den Schulgebrauch bestimmte, zur Schulunterweisung, zum praktischen Schulunterricht besonders geeignete Hand- oder Lehrbücher zu beschaffen, so wird man es ganz natürlich finden, dass unter solchen Umständen keine besonderen Rücksichten auf die eigentliche Pflege der Wissenschaft selbst obwalten werden. Wo mehr die Popularisirung der Lehre von der Buchhaltung, denn die wissenschaftliche Klärung der Theorie der Buchhaltung bezweckt wird, wo man mehr an die praktische Schulunterweisung in der buchhalterischen Lehrkunde, denn an die theoretische Klärung der Buchhaltungswissenschaft zu denken hat, da gebricht es sicherlich an dem fühlbarsten Mangel aller Wissenschaftspflege, nämlich an dem für alle wirklich erspriesslich sein sollende Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft unerlässlichen Standpunkt der höheren Theorieauffassung.

Was nun die thatsächliche Geschichte der buchhalterischen Wissenschaftspflege betrifft, so muss diesbezüglich vor Allem bemerkt werden, dass eine eigentliche Geschichtsschreibung, welche mehr oder minder ausführlich berichtet, welche Fachschriftsteller und in welcher Weise selbe zum weiteren Ausbau der Wissenschaft von der Buchhaltung wesentlich beigetragen haben, welche bekanntgibt, wie sich alle fernere Ausbildung und Vervollkommnung dieser Wissenschaft gestaltet hat, bislang noch gar nicht vorliegt. So viel steht aber fest, dass alle älteren und neueren Fachschriftsteller zur Ausbildung und Vervoll-

kommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft nur nach Massgabe jener von ihnen aufgestellten und gelehrten neuen Grund-, Lehr- oder Theorieeinsichten wirklich beigetragen haben, durch die eben die Wissenschaft von der Buchhaltung wesentlich an der Klärung und Vertiefung ihrer Einsichten und Lehren gewann.

Zu den älteren Fachschriftstellern, welche im Verlaufe dieses Jahrhunderts zuerst die Lehre von der Buchhaltung theoretisch eingehender bearbeiteten, eine wissenschaftlich eingehendere Darstellung der Theorie der Buchhaltung gaben, gehören vornehmlich C. D. Fort (Dredsen), J. A. Auspitz (Wien), Jul. Em. Bibanco (Budapest), A. Dewidels (Prag), sowie insbesondere August Schiebe (Leipzig) und Georg Kurzbauer (Wien). Während August Schiebe der ursprüngliche Verfasser des nachmals so allbekannt gewordenen Lehrwerkes von Schiebe-Odermann war, wurde von Georg Kurzbauer zuerst die Grundauffassung von der Doppelbuchhaltung als einer Bestands- und Erfolgsverrechnung zum Ausgangspunkte einer in das Wesen der doppischen Buchhaltung tiefer eindringenden Theoriedarstellung gemacht.

Ein anderer, viel zu wenig bekannter und gewürdigter älterer Fachschriftsteller ist Carl Winternitz (Wien), der in seinem ebenso geistvoll als originell geschriebenen Werke „Die allgemeine Buchhaltung als Inbegriff aller Buchungsarten" zuerst eingehend nachzuweisen versucht, dass einerseits es überhaupt nur eine „allgemeine Buchhaltung" geben kann, nämlich die Doppelbuchhaltung, zu der sich die sogenannte einfache Buchhaltung als ein blosses Fragment, das heisst als eine fragmentarische unvollständige Buchführungsweise verhält, anderseits alle die „allgemeine Buchhaltung" ergebende, weil einzig und allein systematisch oder vollständig verfahrende Doppelbuchhaltung naturgemäss auf dem alles und jedwedes Geschäftsleben, jegliche geschäftliche Transactionen als rother Faden durchziehenden Grundprincip des Besitzwechsels beruhen muss. Durch dieses obbenannte Fachwerk, in dem die buchhalterische Lehrkunde so eigenartig dargestellt erscheint, hat sich Winternitz um die Klarstellung der tieferen Erkenntnisse der Wissenschaft von der Buchhaltung sehr verdient gemacht.

Jener ältere Fachschriftsteller aber, der zuerst die Wissenschaft von der Buchhaltung gründlich durchgearbeitet, die gesammte Lehre von der Buchhaltung zuerst systematisch übersichtlich darstellte, war wohl der österreichische Schrittsteller J. A. Ditscheiner (Wien). In seinem zwar überaus verdienstvollen, aber noch viel zu wenig Würdigung erfahren habenden Lehrwerke von der „Buchhaltungswissenschaft" erscheint die gesammte Wissenskunde von der Buchhaltung in einer ebenso überaus gründlich angelegten als systematisch abgeschlossenen Lehrdarstellungsweise vorgeführt. Durch seine systematische Durcharbeitung der gesammten Buchhaltungswissenschaft hat sich Ditscheiner so bedeutende Verdienste erworben, dass es befremden muss, wenn dessen Lehrwerk der Buchhaltung von Seite aller buchhalterischen Fachschriftsteller nicht die gebührende Anerkennung gefunden kat. Wenn auch Ditscheiner's Lehrwerk heutzutage veraltet erscheinen mag, so bleiben doch die Verdienste dieses Fachschriftstellers um Ausbildung und Vervollkommnung der Systematik der Buchhaltungswissenschaft ungeschmälert.

Jenes Lehrwerk der Buchhaltung aber, welches in neuerer Zeit die allgemeinste Verbreitung fand, ist — wie wohl Jedermann bekannt — das von Schiebe-Odermann. Zuerst von August Schiebe (Leipzig) herausgegeben und in seinen weiteren Auflagen von dem bekannten deutschen Fachschriftsteller Dr. Carl Gustav Odermann (Leipzig) bearbeitet, erwarb sich dieses Lehrwerk

von Schiebe-Odermann als das bekanntermassen in allen Schul- und Geschäftskreisen gangbarste Hand- oder Lehrbuch der Buchhaltung in allen buchhalterischen Fachkreisen eine gewisse Autorität. Indem es das gesammte Wissen von der Buchhaltung in einer überaus lehrreich gegebenen, ebenso gründlich als fleissig durchgearbeiteten Lehrdarstellung enthält, erscheint dieses so allbekannte Lehrwerk von Schiebe-Odermann auch in neuester Zeit noch in sehr vielen Lehrkreisen tonangebend.

In diesen beiden vorerwähnten Lehrwerken von Ditscheiner einerseits und Schiebe-Odermann anderseits dürfte wohl die Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung insoferne ihren Höhepunkt erreicht haben, als ja in diesen beiden grossen Fachwerken die Buchhaltungswissenschaft ihre systematisch gründlichste Darstellung erfahren hat. Während in Ditscheiner's Lehrwerk die Anordnung und Eintheilung des buchhalterischen im Ganzen und Grossen ebenso rationell als zweckmässig durchgeführt erscheint, gelangt in Schiebe-Odermann's Lehrwerk der buchhalterische Lehrgegenstand zu jener eingehenderen Darstellung, wie selbe den modernen Anforderungen allseitig zu entsprechen vermag.

Als neuere Fachschriftsteller, welche sich um die weitere Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft mehr oder minder verdient gemacht haben, sind vornehmlich anzuführen Augspurg, Louis Schmidt (Stuttgart), Ernst Schick (Leipzig), Wilhelm Röhrich (Stuttgart), Oscar Klemich (Dresden), Carl Peter Kheil (Prag), A. Skrivan (Prag), J. Berger (Graz), Karner-Novak (Budapest), Adolph Christ (Elberfeld), J. Lichtenstein (Königsberg), Dr. Carl Gustav Odermann (Leipzig), Otto Swoboda (Berlin), M. Reischle (München), Ferd. Kitt (Wien), Robert Winkler (Wien), Robert Pöschl (Wien), Josef Odenthal (Prag), Rudolf Schiller (Wien) u. s. w.

Insbesondere sind es J. Scherber (Wien), Joh. Fr. Engler (Wien) und Albert Braune (Plauen), welche insoferne sich um die Ausbildung und Vervollkommnung der höheren Wissenschaft von der Buchhaltung wesentlich verdient gemacht haben, als sie die Theorie der Buchhaltung von ganz speciellen Gesichtspunkten aus bearbeiteten, sowie überhaupt durch die Originalität ihrer Theoriedarstellungen nicht wenig zur wissenschaftlichen Klärung der Lehre von der Buchhaltung beitrugen.

Weiters zu erwähnen sind noch jene der neuesten Zeit angehörigen Fachschriftsteller, welche durch die Veröffentlichung ihrer mehr praktisch gediegenen denn theoretisch gründlichen, den Anforderungen des modernen Geschäftslebens thunlichste Rechnung tragenden Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung sehr viel, vielleicht das Meiste zur Popularisirung der Buchhaltungslehre beigetragen haben, nämlich Wilhelm Trempenau (Calbe a. S.), R. Beigel (Strassburg), Dr. W. Gallus (Berlin), Adolph Oppenheimer (Berlin), Carl Porges (Wien), Carl Strell (Wien), Ferd. Simon (Magdeburg), Alois v. Leixner (Wien) u. u. w.

Die Anzahl jener deutschen und österreichischen Fachschriftsteller, von denen überhaupt die Buchhaltungslehre genannte Lehr- oder Wissenskunde bearbeitet oder dargestellt wurde, erscheint dermalen schon so bedeutend, dass es heutzutage förmlich Mode geworden ist, bei jeder Gelegenheit den auf dem Buchhaltungsgebiete herrschenden Uebelstand der vermeintlichen Massen- oder Ueberproduction von buchhalterischen Lehrwerken zu rügen. Dieses heutzutage so vielbeliebte Klagelied von der vermeintlichen Massen- oder gar Ueberproduction von Buchhaltungswerken erweist sich bei näherer Betrachtung insoferne als ganz und gar unbegründet vorgebracht, als ja an und für sich

niemals zuviel über ein und dasselbe Lehr- oder Wissensgebiet geschrieben und veröffentlicht werden kann. Wenn auch es nicht gänzlich vermieden werden kann, dass immer wieder von Seiten zur Schriftstellerei ganz unberufenen Leuten unterschiedliche Machwerke auf den Büchermarkt geworfen werden, so darf doch auch schliesslich nicht übersehen werden, dass alle Wissenschaft von der Buchhaltung rücksichtlich ihrer Klärung nur umsomehr gewinnen kann, von je verschiedentlicheren Stand- oder Gesichtspunkten aus sie gelehrt wird, je mehr neue Einsichten und Lehren bei der Darstellung dieser Wissenschaft geltend gemacht werden.

Ein übrigens nicht zu unterschätzender Vortheil für den praktischen Werth und die allseitige Gediegenheit aller buchhalterischen Schriftstellerei bestand immer noch darin, dass nahezu die meisten Fachschriftsteller entweder selbst als Praktiker (Buchhalter u. s. w.) thätig waren oder doch in der einen oder der anderen Weise (z. B. in ihrer Eigenschaft als Buchsachverständige, Bücherrevisor) mit dem praktischen Leben in steter Berührung standen, sohin die Wissenschaft von der Buchhaltung gewiss nicht so sehr der Gefahr ausgesetzt erschien, durch die etwaige Nichtkenntniss der im praktischen Leben obwaltenden Bedürfnisse und Ansprüche auf die unfruchtbaren Abwege theoretischer Principienreitereien zu gerathen. Wo Theorie und Praxis nirgends so in inniger Fühlung stehen, als auf dem Buchhaltungsgebiete, wo auf keinem Gebiete menschlichen Wissens und Könnens als dem der Buchhaltung Lehre und Leben sich so gegen- oder wechselseitig berühren, da wird auch die so sprichwörtlich gewordene Kluft zwischen Theorie und Praxis sicherlich immer nur ganz unbemerkbar erscheinen. Indem eben bis zum heutigen Tage die meisten Fachschriftsteller die Theorie der Buchhaltung auf Grund ihrer praktisch erworbenen Kenntnisse bearbeiten, die Lehre von der Buchhaltung nach Massgabe ihrer im praktischen Leben gemachten Erfahrungen darstellten, so ist es hiernach leicht zu glauben, dass die Wissenschaft von der Buchhaltung in ihrer bisherigen Entwicklung und Vervollkommnung stets die gehörige Beachtung ihrer praktischen Ziele und Zwecke vor Augen hatte. Sobald auch die Pfleger einer Wissenschaft so vielfach Gelegenheit haben, ihre in der Praxis gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen wissenschaftlich verwerthen zu können, da wird es sicherlich auch mit der Wissenschaft selbst bezüglich deren praktisch allseitig sich bewähren sollenden Gediegenheit nicht so schlecht bestellt erscheinen können.

Auf die Verdienste nochmals zurückkommend, welche sich ältere und neuere Fachschriftsteller um die Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft erworben haben, muss hier noch zur Constatirung gelangen, dass in Bezug auf ihre Verdienste um die Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissenschaft den deutschen Fachschriftstellern die österreichischen Fachschriftsteller gar nicht nachstehen. Eine völlig unparteiisch sich verhaltende Verdienstzuerkennung wird sicherlich dahin lauten, dass die österreichischen Fachschriftsteller nicht geringere Verdienste um die Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung erworben haben, als die deutschen Fachschriftsteller. Wenn auch auf nahezu allen anderen Wissenschaftsgebieten aus diesen oder jenen Gründen Deutschland mehr oder minder weit Oesterreich voraus sein mag, ja vielfach mit Recht Oesterreich als Vorbild dient, so ist dies speciell auf dem Gebiete der Buchhaltungswissenschaft deshalb nicht der Fall, weil Oesterreich auf diesem Gebiete von jeher seine eigenen Wege gegangen ist, überhaupt seine Selbstständigkeit im Denken und Lehren zu wahren gelernt hat. Thatsächlich erscheinen die

von österreichischen Fachschriftstellern gelehrten Einsichten und vorgeführten Lehren so originell, theoretisch klar verständlich und wissenschaftlich gediegen, dass sie von den deutschen Fachschriftstellern stets die entsprechende Würdigung gefunden haben werden. Ob überhaupt die deutschen oder ob die österreichischen Schriftsteller mehr zu Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft beigetragen haben, das ist ganz unfeststellbar; wie denn es schliesslich sich ganz und gar gleichbleibt, ob Deutsche oder Oesterreicher ihr grösseres Scherflein zur Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissenschaft beigetragen, wenn nur sonst diese Wissenschaft thunlichst ausgebildet und vervollkommnet erscheint!

Hat nun auch die moderne Wissenschaft von der Buchhaltung den höchsten Stand ihrer Ausbildung und Vervollkommnung noch nicht erreicht, so haben doch die neueren Fachschriftsteller es soweit gebracht, dass endlich auch die Buchhaltungslehre zu einer solchen Wissenschaft ausgestaltet erscheint, die sich den anderen Wissenschaften des 19. Jahrhunderts ebenbürtig zur Seite stellen kann. Sehr viel zu verdanken ist hiebei auch dem von vielen neueren Fachschriftstellern bethätigten Bestreben, mit allen veralteten Formen und Gebräuchen gründlich aufzuräumen.

Ganz besondere Anerkennung gebührt aber offenbar jenen wenigen Fachschriftstellern der Neuzeit, welche und zwar ungeachtet aller gemeinplätzlich gewordenen Schultheorien und Schullehren, ungeachtet aller herkömmlichen Lehr- und Anschauungsweisen die strenge Wissenschaftlichkeit pflegten, dem Principe der strengen Wissenschaftlichkeit huldigten, mit anderen Worten, die strengwissenschaftlich gestaltete Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre erstrebten und verfolgten.

Im Ganzen und Grossen haben sich denn auch die neueren Fachschriftsteller besonders in der Richtung verdient gemacht, dass sie die Lehre von der Doppelbuchhaltung ganz vorzugsweise behandelten oder gar nur zum alleinigen Gegenstand ihrer buchhalterischen Lehrdarstellungen machten, wie denn erfreulicherweise die Anzahl jener Fachschriftsteller stetig zunimmt, welche eben einzusehen gelernt haben, dass vom strengwissenschaftlichen Standpunkt aus deshalb nur die Doppelbuchhaltung lehrwürdig erscheint, weil eben diese Buchhaltungsweise die strengbuchhalterisch allein correcte, einzig exacte Buchführungsweise ergibt.

Um übrigens die geschichtliche Entwicklung alles Literaturwesens, das heisst die geschichtliche Aufeinanderfolge aller auf einem Wissensgebiete publicirten oder veröffentlichten Literaturerscheinungen gehörig begreifen und auffassen zu können, dazu bedarf es jedenfalls jener literargeschichtlichen Grunderkenntniss, wonach der Grundtrieb aller Beschaffung und Vorführung von wissenschaftlichen Werken gemeiniglich darin besteht, seine auf ein und dasselbe Fachgebiet sich beziehenden Studien und Erfahrungen der Oeffentlichkeit zu überweisen, seine durch Studium und Erfahrung gewonnenen Einsichten oder Erkenntnisse der Mitwelt zu überliefern, überhaupt alle auf einem Wissens- und Lehrgebiet gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen, gewonnenen Ansichten und Anschauungen den Fachinteressenten mitzutheilen. Jedwede Publication oder Veröffentlichung von wissenschaftlichen Fachwerken muss als eine Bestrebung zur Preisgebung von solchen im Wege des Studiums und der Erfahrung gewonnenen Einsichten und Lehren, Grund- und Lehreinsichten betrachtet werden, in deren einheitlichen Zusammenhang man sich eben das Vorhandensein der in dieser oder jener Weise gelehrten Wissenschaft zu denken hat. Diese tiefere Auffassung alles fachlich einschlagenden Literaturwesens wird

auch gemeinhin annehmen lassen müssen, dass jedwedes wo und wie immer zur Publicirung oder Veröffentlichung gelangende, d. h. von welchem Fachschriftsteller, sowie von welchem Stand- oder Gesichtspunkte aus immer bearbeitete wissenschaftliche Fachwerk nur eine ganz und gar uneigennützig erfolgende Vorführung dessen ist, was eben ein Fachschriftsteller nach Massgabe seiner gemachten Studien und Erfahrungen, gewonnenen Einsichten und Anschauungen insoweit zu veröffentlichen für mehr oder minder nöthig, würdig oder werth findet oder hält, als er eben glaubt, hierdurch sein noch so geringfügig erscheinen mögendes Scherflein zu der weiteren Ausbildung und Vervollkommnung der von ihm gelehrten Wissenschaft beitragen zu können!

---

3. Capitel.

Ueber den neueren Stand der Wissenschaft von der Buchhaltung.

„Wo das eigene Interesse ins Spiel kommt, da wird der Verstand zum Knecht des Eigennutzes. Jeder ist bereit, das als Dogma zu glauben, was ihm Vortheil sichert."

Wie schon ein blosser Ueberblick über das dem vorliegenden Werke als Anhang beigegebene Literaturverzeichniss der Buchhaltung zu erkennen gibt, ist die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft schon — und zwar von den denkbar verschiedensten Stand- oder Gesichtspunkten aus — in einer unabsehbaren Menge von buchhalterischen Lehr- oder Fachwerken, Lehr- und Hilfsbüchern, Compendien (Handbüchern) und Monographien (Sonderschriften) bearbeitet und dargestellt worden.

Die Anzahl der die Buchhaltung zum Lehrgegenstand habenden, die Lehre von der Buchhaltung behandelnden Lehr- oder Handbücher geht denn auch schon derart ins Ansehnliche, dass man in Schriftstellerkreisen bereits gewohnt ist, von einer Art von Massen- oder Ueberproduction von buchhalterischen Fach- oder Lehrwerken zu sprechen. Diesbezüglich ist bereits schon früher darauf aufmerksam gemacht worden, dass überhaupt nicht zu viel Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung geschrieben werden können. Wer übrigens die modernen Existenzverhältnisse der buchhalterischen Fachliteratur genauer kennt, der weiss ja auch nur zu gut, dass alle überhaupt zur Veröffentlichung gelangenden Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung eigentlich nur soweit Absatz finden, als eben deren Anschaffung und Benützung für den Schul- oder Privatgebrauch vorgeschrieben erscheint sonach sicherlich keinerlei Ermunterung vorliegen kann, den Büchermarkt mit Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung zu überschwemmen. Jedenfalls aber wird das kritisch vergleichende Studium von buchhaltungswissenschaftlichen Lehr- oder Fachwerken umsomehr Förderung finden, je mehr Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung zur Veröffentlichung gelangen. Ueberdies kann in Anbetracht dieses Umstandes, dass in der heutigen Geschäftswelt es mit der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde im äussersten Grade misslich bestellt erscheint, schwerlich angenommen werden, die moderne Geschäftswelt sei mit Lehr- und Handbüchern der Buchhaltung allzureichlich versorgt!

Was nun die moderne Buchhaltungsliteratur selbst betrifft, so kann man im Ganzen und Grossen mit Befriedigung auf die bis zur neuesten Zeit in so

verschiedenster Art veröffentlichten Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung zurückblicken. Wenn auch weniger die Buchhaltungslehre als Wissenschaft ausgebildet und vervollkommnet wurde, wenn man auch bisher weniger an die weitere Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung dachte, so wurde immerhin in einer mehr denn anerkennenswerthen Weise die Buchhaltungskunde genannte Lehrkunde popularisirt, die Popularisirung dieser Lehrkunde wesentlich gefördert. Dass von Seiten aller bisher auf dem Buchhaltungsgebiete sich eingefunden habenden Fachschriftstellern mehr die Popularisirung der buchhalterischen Lehrkunde, denn die Fortbildung der Buchhaltungswissenschaft erstrebt wurde, das wird man sicherlich dann begreiflich finden, wenn man den Entwicklungsgang aller wissenschaftlichen Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre nach Massgabe der bis jetzt vorhandenen Literatur der Buchhaltung beurtheilt. Das überhaupt bis jetzt mehr die populäre oder gemeinverständliche Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung, denn deren theoretische Klärung und wissenschaftliche Ausgestaltung cultivirt oder gepflegt wurde, das erklärt sich einfach daraus, dass alle das buchhalterische Lehrgebiet betreten habenden Fachschriftsteller begreiflicherweise mehr an der thunlichst praktisch sich bewähren sollenden Unterrichtsunterweisung, denn an der möglichst zu vervollkommnenden Wissenschaftsausbildung interessirt erscheinen. Sobald einmal nichts weiter als die unterrichtsweise Ausbildung von Laien oder Anfängern oder angehenden Praktikern bezweckt wird, so kann natürlicherweise die Ausbildung und Vervollkommnung der einschlägigen Wissenschaft selbst gar nicht in Betracht kommen. Indem jedwede schulmännische Lehrunterweisung immer nur mit der blossen Verbreitung aller Einsichten und Lehren einer Wissenscheft es zu thun hat, hingegen aber die Pflege der Wissenschaft selbst die Beschaffung, Auffindung oder Aufstellung aller dieser wissenschaftlichen Einsichten und Lehren bezweckt, so ist es wohl leicht einzusehen. dass das Lehren der Erkenntnisse und Einsichten einer Wissenschaft etwas ganz Anderes ist, als die Erforschung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse und Einsichten. Wenn auch für die Praxis selbst die schulmännische Lehrunterweisung in der Buchhaltung von grösserer Wichtigkeit ist, als die Erforschung der buchhaltungswissenschaftlichen Einsichten und Lehren, so bleibt doch vom Standpunkte der Wissenschaftspflege jegliche schulmännische Lehrunterweisung gegenüber der wissenschaftlichen Forschung von ganz untergeordneter Bedeutung. Alle Vervollkommnung und Ausbildung einer Wissenschaft besteht nicht in der Popularisirung und Verbreitung von deren Einsichten und Lehren, sondern vielmehr in der Gewinnung, Auffindung und Aufstellung von zur Klärung der bezüglichen Wissenschaft wesentlich beitragenden Grund- und Lehreinsichten. Bildet die Einführung von Laien oder Anfängern in die Lehren und Einsichten einer Wissenschaft den Hauptzweck einer jedweden Lehr- oder Unterrichtsunterweisung, so ergibt die Ausbildung und Vervollkommnung, beziehungsweise Klärung einer Wissenschaft das Hauptziel aller eigentlichen Wissenschaftspflege. Je nachdem nun ein Fachschriftsteller bei der Bearbeitung oder Darstellung der Lehre von der Buchhaltung auf die blosse Unterweisung oder Unterrichtung von Laien, Anfängern oder angehenden Praktikern in der Buchhaltung denkt oder auch auf die weitere Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung Rücksicht nimmt, wird er im ersteren Falle auf die Popularisirung der Buchhaltungslehre, im zweiten Falle aber auf die Darlegung und Verführung von neuen Gesichtspunkten oder neuen Lehreinsichten das Hauptgewicht zu legen haben.

Erscheint auch so viel gewiss, dass die Buchhaltungskunde umsomehr Gemeingut aller Geschäftswelt werden wird, je mehr Popularisirung die buchhalterische Lehrkunde erfährt, je mehr die Buchhaltungslehre popularisirt wird, je gemeinverständlicher, gemeinfasslicher alle Lehre von der Buchhaltung zur Darstellung gelangt, so darf doch die Popularisirung der Theorie oder Lehre der Buchhaltung nicht solcherweise ausarten, dass ebenso oberflächlich als vulgär, ebenso falsch als gemeinplätzlich gebrauchte Lehrweisen thatsächlich mehr zur Confundirung, denn zur Klärung der tieferen Lehren und Einsichten der Buchhaltungswissenschaft beitragen. Läuft auch natürlicherweise jedwede Popularisirung einer Wissenschaft darauf hinaus, die Klarverständlichkeit und Leichtfasslichkeit des vorzuführenden Lehrstoffes dadurch zu fördern, dass man sich bei der Lehr- oder Theoriedarstellung der jeweilig gangbaren Lehrweisen und sonstig gemeinplätzlichen Schlagworte bedient, so sündigt man hiebei nur zu oft dahin, dass man auch von jenen veralteten, abgebrauchten, oberflächlichen, vulgären Lehrmanieren und Lehrphrasen Gebrauch macht, welche nur allzusehr jedweder strengen Wissenschaftlichkeit entbehren. Eine eingehendere Kritik der modernen Fachliteratur wird auch sicherlich constatiren müssen, dass von den Principien oder Grundsätzen strenger Wissenschaftlichkeit nur allzuhäufig Umgang genommen wird. Dem intimeren Kenner der modernen Buchhaltungsliteratur ist es sicherlich nicht entgangen, dass bei der bislang gepflegten Popularisirung der Lehre von der Buchhaltung vielfach solche in aller Theorie und Praxis gangbare, gemeinplätzliche, vulgäre, oberflächliche Lehrweisen oder Lehrphrasen Anwendung fanden, die gegen die Principien oder Grundsätze strenger Wissenschaftlichkeit mehr oder minder verstossen. Kann auch nicht verkannt werden, dass von den neueren Fachschriftstellern viel zur Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft beigetragen wurde, so ist doch auch wieder unbestritten, dass die strenge Wissenschaftlichkeit unter ihnen noch zu wenige Vertreter gefunden hat. Wenn man jedoch bedenkt, dass die meisten Verfasser von Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung — von den fortschrittlichen Ideen der Neuzeit mehr oder minder beseelt — es weniger auf die Ausbildung und Vervollkommnung, beziehungsweise Klärung der Buchhaltungswissenschaft als vielmehr auf die Popularisirung der Buchhaltungslehre abgesehen haben, so wird man es auch begreiflich finden, warum die strenge Wissenschaftlichkeit so wenig Beachtung und Pflege findet. Wo man sich in der Regel damit begnügt, auf Grund altgewohnter Lehrweisen und gemeinplätzlich gewordener Lehrphrasen eine thunlichst populäre, das heisst möglichst gemeinverständliche Lehr- oder Unterrichtsunterweisung in der Buchhaltung zu geben, also an der Auffindung oder Aufstellung neuer, origineller Theorie- oder Lehreinsichten gar nicht interessirt erscheint, kein weiteres Interesse an der Verführung von neuen Einsichten und Lehren der Wissenschaft von der Buchhaltung hat, überhaupt an der ferneren Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissenschaft keinerlei Interesse findet, da wird die Pflege strenger Wissenschaftichkeit schon gar nicht in Betracht kommen können und brauchen.

Jedem genaueren Kenner der modernen Buchhaltungsliteratur wird ja zur Genüge bekannt sein, wie, abhold allen wissenschaftlichen Aufklärungsbestrebungen, für gewöhnlich die Bearbeitung der für die blosse Unterrichtspflege bestimmten, für den blossen Schul- oder Privatunterricht geschriebenen Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung im Bannkreise des gerade Schule machenden Lehrwissens, des die Verknöcherung des jeweilig gangbaren Gemeinwissens bildenden Schulwissens erfolgt. In gänzlicher Ignorirung der eigentlichen Aufgabe aller Wissenschaftspflege, nämlich der Pflege der Ausbildung und Vervollkommnung

der Wissenschaft selbst, gelangt in den für den Schul- oder Privatgebrauch dienenden Fach- oder Lehrwerken der Buchhaltung zumeist immer nur jenes in Schulkreisen mehr oder minder gemeinplätzlich gewordenen Lehrwissen, jenes in Lehrkreisen gerade gangbare Gemeinwissen zur Darstellung, dessen ständige Aufwärmung die eigentliche Regel aller der höheren Wissenschaftsauffassung baren, jedweder selbstständigen Denk- und Urtheilsfähigkeit ermangelnden Lehr- oder Unterrichtsunterweisung bildet. Wenn man die moderne buchhalterische Fachliteratur kritisch überprüft, so wird man sicherlich auch finden, dass in nur zu vielen Compendien oder Handbüchern der Buchhaltung, und zwar in dieser oder jener Variation der Lehrdarstellung eigentlich nur das in Schul- und Geschäftskreisen gemeiniglich gangbare Fachwissen bearbeitet erscheint, dass in sehr vielen Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung der Hauptsache nach nur das in fachlichen Lehr- und Lebenskreisen mehr oder minder gemeinplätzlich gewordene Buchhaltungswissen in dieser oder jener Weise variirt erscheint, mit anderen Worten, dass in den meisten Handbüchern der buchhalterischen Lehrkunde hauptsächlich nur die in den Fachkreisen gemeinhin gang und gäbe seienden Einsichten und Lehren der Buchhaltung in dieser oder jener Variation gegeben erscheinen. Dagegen wird man bei noch so fleissiger Durchlesung der bislang publicirt gewordenen Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung nur wenige ausfindig machen können, welche für die Ausbildung oder Klärung der Buchhaltungswissenschaft von grösserer oder geringerer Tragweite seiende Einsichten und Lehren, Lehransichten und Lehrweisen enthalten, welche die Lehre von der Buchhaltung in einer jener Darstellungsweisen darbietet, womit die Wissenschaft von der Buchhaltung bereichert erscheint. Bei einer aufmerksameren Durchstöberung des Chaos moderner Lehr- oder Fachwerke der Buchhaltung wird man sogar manche solche auffinden, die sich dem intimeren Kenner der modernen Buchhaltungsliteratur eigentlich nur als blosse Weiterverarbeitungen, als blosse Andersbearbeitungen, als blosse Um- oder Ueberarbeitungen von vorgängig erschienenen Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung erweisen müssen. Ueberhaupt wird von manchen Fachschriftstellern die Lehre von der Buchhaltung in solchen übertägigen, gemeinplätzlichen, schulmässig gedrillten, schablonenmässig geschulten, neuer Gesichtspunkte und origineller Lehrweisen ermangelnden, neu gewonnener Einsichten und neu aufgestellter Lehren entbehrenden, Mangel an Originalität und Selbstständigkeit im eigenen Wissen und Denken verrathenden, jedwedes selbstständige Denken und Urtheilen vermeidenden, das seine eigenen Wege gehende Denken und Lehren vermissen lassenden, überhaupt von Mangel an eigener Denk- und Lehrfähigkeit zeugenden Darstellungsweisen abgehandelt, dass es wahrlich nicht zu verwundern ist, wenn man, abgeschreckt von den monotonen, einförmigen, gleichförmigen, trockenen, dürren, mehr geistlosen denn geistvollen Lehrdarstellungsweisen der Buchhaltung, in der Buchhaltungslehre keine interessante, geistesbelebende Wissenschaft, sondern vielmehr nur eine langweilige Lehrkunde zu erblicken vermag. Als eine nach thunlichst rationeller Entwicklung, Vervollkommnung und Ausbildung strebende Wissenschaft, als eine die möglichst weitgehende Klärung ihrer Einsichten und Lehren erstrebende Lehr- und Wissenskunde wird auch die Buchhaltungslehre nur dann gelten können, wenn bei den von welchen Stand- oder Gesichtspunkten aus immer erfolgenden Bearbeitungen oder Darstellungen der Buchhaltungslehre immer auch besonders darauf Rücksicht genommen wird, durch Gewinnung oder Schaffung, Auffindung oder Aufstellung von neuen Gesichtspunkten, von neuen Einsichten und Lehren oder doch durch die Klärung oder Verbesserung von bereits schon gangbaren Lehrweisen dahin zu wirken, dass die Buchhaltungs-

kunde in den verdienten Ruf einer nicht nur wissenschaftlich gepflegten, sondern auch wissenschaftlich interessanten Lehrkunde gelangt. Um überhaupt die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft rücksichtlich ihrer Vervollkommnung und Ausbildung nach Thunlichkeit zu fördern, dazu genügt nicht, bei der Abfassung oder Ausarbeitung von neuen Lehrwerken der Buchhaltung einfach nur das in den Schul- oder Lehrkreisen mehr oder minder gemeinplätzlich gewordene Schul- oder Lehrwissen in diesen oder jenen altgewohnten Lehrweisen zu reproduciren, vielmehr muss zu diesem Behufe dahin getrachtet werden, das gemeiniglich gelehrte Theoriewissen der Buchhaltung um neu oder originell, verbessert oder geklärt vorgebrachte Einsichten und Lehren zu bereichern. Es wird ja gewiss nicht verlangt, dass auf dem Gebiete der Buchhaltungswissenschaft bahnbrechend gewirkt werde, sondern es genügt, wenn man das eigene Denk- und Urtheilsvermögen dergestalt selbstständig bethätigt, dass man auf die Wiederaufwärmung eines gangbaren Lehr- oder Schulwissens leicht Verzicht leisten kann.

Als specifische Producte der modernen Buchhaltungsliteratur repräsentiren in der Regel auch die zur Gegenwart mehr oder minder gangbar erscheinenden Compendien, Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung sich als solche Lehr- oder Fachwerke, in denen auf Grund der von deren Verfassern mehr- oder langjährig erworbenen Lehrpraxis die Lehre von der Buchhaltung für gewöhnlich mehr praktisch erläutert, denn theoretisch erklärt zur Darstellung gebracht erscheint. Begreiflicherweise erfolgt der zum weit grössten Theile von den von literarisch mit grösserem oder geringerem Erfolg thätigen Fachschriftstellern, beziehungsweise von in der Buchhaltungspraxis mehr oder minder routinirten, theoretisch mehr oder minder allseitig geschulten, praktisch mehr oder weniger bewanderten, wissenschaftlich mehr oder minder durchgebildeten Fachleuten (Fachlehrern, Sachverständigen oder Buchhaltern) vorgenommenen Bearbeitungen oder Darstellungen der Buchhaltungslehre weniger der Ausbildung und Vervollkommnung dieser Wissenschaft wegen, als vielmehr nur zum Zwecke der thunlichst gemein- oder klarverständlich sich geben sollenden Unterweisung und Unterrichtung in diesem Lehrgegenstande. Den Bearbeitern der Buchhaltungslehre genannten Lehrkunde handelt es sich zumeist eben nicht darum, die vorhandene Wissenschaft der Buchhaltung zu vervollkommnen und auszubilden, beziehungsweise die gangbaren Einsichten und Lehren dieser Wissenschaft zu verbessern und klären, sondern vielmehr darum, möglichst brauchbare, für den Schul-, Privat- oder Selbstunterricht bestimmte Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung zu beschaffen. Bei der Ausarbeitung von zur blossen Lehrunterweisung zu dienen habenden Compendien oder Handbüchern der Buchhaltung muss es ganz natürlich erscheinen, dass hiebei hauptsächlich die Popularisirung, nämlich die gemeinverständliche Vorführung der Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft zu berücksichtigen sein wird. Auf diese thunlichste Popularisirung, das heisst möglichst gemeinverständliche Vorführung aller Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung wird überhaupt bei der Bearbeitung von für den Schul- oder Privatgebrauch bestimmten Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung umsomehr Gewicht zu legen sein, als ja eben der Durchschnitt der unterrichtsbedürftigen Laien oder Anfänger über mehr als das ganz gewöhnliche Mass von Hausverstand nicht zu verfügen vermag. Sobald die für die blosse Lehrunterweisung in der Buchhaltung bestimmten Lehr- und Handbücher dergestalt ausgearbeitet erscheinen, dass sie den Lehrjüngern (Schülern oder Lesern) die leichte Aneignung der zur Buchhaltungsausübung gemeiniglich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglichen, so ist damit den Zwecken, Zielen und Absichten der auf blosse Unterrichtsausweisung in der

Buchhaltung ausgehenden Fachbelehrung vollkommen entsprochen und ist es für den so befriedigten Lehrstandpunkt ganz gleichgiltig, ob die Wissenschaft von der Buchhaltung eine Vervollkommnung und Ausbildung, beziehungsweise die Einsichten und Lehren dieser Wissenschaft eine Verbesserung oder Klärung erfahren haben oder nicht, ob der gerade zum Vortrag gelangende Lehrstoff den Anforderungen einer strengwissenschaftlich verfahrenden Theorie- oder Lehrdarstellung entsprechend dargestellt erscheint oder nicht. Wenn sonst nur den lehrbedürftigen Anfängern oder Laien alle jene buchhalterischen Fachkenntnisse leicht beigebracht werden können, die eben gemeinüblich zur Ausübung der Buchhaltung mehr oder minder unerlässlich erscheinen, so wird dies die lehramtsmässige Verfassung von Unterrichtsbüchern ausreichend genug finden. Ob die vorgeführten oder vorgetragenen, für gewöhnlich irgend welchen gangbaren Schultheorien entnommenen oder irgendwie der Praxis entstammenden Lehrweisen und Lehranschauungen auch wirklich wissenschaftlich haltbar, stichhältig, rationell erscheinen, das kommt für die durch den gerade herrschenden Dogmatismus (starres Festhalten an einmal aufgekommenen Lehrsatzungen) in ihrem Denken beengten Lehrmeister nicht weiters in Betracht, weil sie eben in ihrer Eigenschaft als blos unterrichtende Schulmeister nicht auf dem Standpunkte der allseitig aufklärenden oder vielmehr nach allseitiger Aufklärung strebenden und ringenden Wissenschaftsforschung, sondern nur auf dem stets nur secundäre Bedeutung habenden, immer nur eine untergeordnete Rolle spielenden Standpunkt schulmeisterlicher Lehrverbreitung stehen. Es ist ja auch ganz natürlich, dass der schulmännische Lehrstandpunkt einfach nur die sich thunlichst populär geben sollende Unterweisung in der Buchhaltungslehre bezwecken kann, die Ausbildung und Vervollkommnung der buchhalterischen Lehrkunde aber Sache des wissenschaftlichen Pflegestandpunktes ist. Ob nur die schulmännische oder schulmässige Unterrichtsunterweisung in der Buchhaltungskunde oder aber die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungslehre in Betracht kommt, daraus ergeben sich eben für alle Bearbeitung und Darstellung der buchhalterischen Wissenskunde zwei ganz verschiedene Standpunkte. Während vom Standpunkte der schulmässigen Lehrunterweisung in der Buchhaltung es genügt, wenn die für alle und jedwede Buchhaltung massgebend erscheinenden Grund- und Lehreinsichten thunlichst populär vorgeführt, möglichst anschaulich dargestellt werden, ist es vom Standpunkte der wissenschaftlichen Pflege der Lehre von der Buchhaltung nothwendig, durch Aufstellung von wissenschaftlich neuen Einsichten und Lehren der Buchhaltung zur Klärung, beziehungsweise Vervollkommnung und Ausbildung dieser Wissenschaft beizutragen.

Dass zur Schaffung oder vielmehr Ausarbeitung von für die blosse Lehr- oder Unterrichtsunterweisung bestimmten Hand- oder Lehrbüchern der Buchhaltung der Besitz einer mehr praktisch bewanderten denn theoretisch geschulten Fachbildung immerhin genügen mag, zur Pflege der Buchhaltungswissenschaft selbst aber, beziehungsweise zur Vervollkommnung und Ausbildung derselben vielmehr auch der Besitz einer allgemein wissenschaftlich durchgebildeten Fachbildung nothwendig erscheint, das ist wohl leicht einzusehen. Indem der Hauptzweck aller Bearbeitung von für den blossen Lehr- oder Unterrichtsgebrauch dienen sollenden Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung nur dahin gehen kann, alle zur praktisch selbstständigen Ausübung der Buchhaltung mehr oder minder erforderlich erscheinenden Fachkenntnisse in einer möglichst praktisch veranschaulichen Darstellungsweise einzulernen, in praktisch anschaulichen Lehrweisen zu erklären und erläutern, so erscheint es hienach ganz selbstverständlich, dass zu den geeignetsten Verfassern oder Bearbeitern solcher

Unterrichtsbücher sicherlich jene Fachlehrer gehören, welche ausser ihrer theoretischen Fachbildung auch praktische Routine im Buchhaltungsfache besitzen, welche gleichzeitig allseitig bemeisterte Theorie und langjährig erworbene Praxis in sich vereinigen. Allein so viel ist auch gewiss, dass zur Abfassung von wissenschaftlich halbwegs bedeutungsvollen Lehr- oder Fachwerken der Buchhaltung es weniger der praktisch versirten als vielmehr einer wissenschaftlich allseitig geklärten Fachbildung bedarf, dass man zur Klärung des höheren Wissens von der Buchhaltung nur dann beizutragen vermögen wird, wenn man in einem mehr denn gewöhnlich ausreichenden Masse über eine allgemein wissenschaftliche Fachbildung verfügt. Um auf Grund einer mehr oder minder eingehend angeeigneten Kenntniss der Praxis, und zwar nach Art der in Schulkreisen herkömmlichen Lehrweisen die Lehre von der Buchhaltung in thunlichst populärer Lehrvorführung darzustellen, hiezu gehört auch nicht sonderlich viel Vermögen an selbstständig sich bethätigendes, logisch geartetes, methodisch vorgehendes, kritisch verfahrendes Denken und Urtheilen. Jener Lehrstandpunkt, welcher sich mit der blossen Einführung von Laien oder Anfängern in die Einsichten und Lehren der Buchhaltung völlig begnügt, welcher eben nichts Anderes bezweckt, als die blosse Beibringung aller sich auf Wesen und Einrichtung, Ausübung und Handhabung der Buchhaltung beziehenden fachlichen oder fachmännischen Kenntnisse und Fertigkeiten, bringt es ganz von selbst mit sich, dass man bei der Abfassung der zur blossen Lehrunterweisung dienen sollenden Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung sich sicherlich von allen jenen in Schulkreisen herkömmlich überlieferten Lehrweisen, als auch von allen jenen in der Geschäftspraxis gangbaren Anschauungs- und Gebrauchsweisen beeinflussen, leiten oder bestimmen lässt, welche eben am ehesten eine möglichst populär gehaltene Darstellung der Lehre von der Buchhaltung zu ergeben vermögen. Es ist ja ganz natürlich, dass die eine längere oder kürzere praktische Laufbahn hinter sich habenden, daher mit eingehenderen wissenschaftlichen Studien nur wenig oder gar nicht sich abgegeben haben könnenden Fachlehrer keine wissenschaftlich originell durchdachten Lehr- oder Fachwerke, sondern vielmehr nur mehr von praktischer Routine denn wissenschaftlicher Durchbildung, mehr von praktischer Schulung denn theoretischer Klärung zeugende Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung abfassen werden. Wenn man bisher nur praktisch thätig war, also ein praktisch mehr oder minder tüchtiger Fachmann ist, so wird man sicherlich auch ein praktisch mehr oder minder brauchbares Lehr- oder Handbuch der Buchhaltung verfassen können, vorausgesetzt natürlich, dass man in der Fachschriftstellerei im nöthigen Masse bewandert ist; allein ein wissenschaftlich mehr oder minder bedeutungsvolles Lehr- oder Fachwerk der Buchhaltung wird man wohl nur dann abfassen können, wenn man in der Lage ist oder war, sich mit allgemein wissenschaftlichen Studien eingehender abgeben zu können. Sobald man aber über eine auch wissenschaftlich allseitig geklärte Fachbildung nicht zu verfügen vermag, überhaupt nicht viel Sinn für die wissenschaftlich eingehendere Pflege der buchhalterischen Lehrkunde bekunden kann, so verfällt man nur zu leicht in jene mehr oder minder gemeinplätzlich gewordene Art und Weise der buchhalterischen Lehrunterweisung, wie sie eigentlich nur den blossen Abklatsch aller in Schul- und Geschäftskreisen gangbar erscheinenden Lehr- und Anschauungsweisen bildet.

Wie sehr auch die Mühen und Verdienste aller modernen Fachschriftsteller um die von ihnen mehr oder weniger erfolgreich durchgeführte Popularisirung der Buchhaltungslehre anzuerkennen sind, so kann doch auch nicht

verkannt werden, dass die Wissenschafft von der Buchhaltung selbst von Seiten der modernen Fachschriftsteller noch nicht jene Pflege gefunden hat, wie sie darin besteht, durch Auffindung von neuen Gesichtspunkten und Einsichten, durch Aufstellung von originellen Lehren oder Lehrweisen die Buchhaltungswissenschaft nach Möglichkeit zu vervollkommnen und auszubilden. Allerdings findet dies ihre natürliche Erklärung zum Theil darin, dass die überwiegende Mehrzahl der Lehrbuchverfasser sich weniger um die Vervollkommnung und Klärung der Buchhaltungswissenschaft selbst bekümmert, als vielmehr um die thunlichste Popularisirung, beziehungsweise möglichst populäre Darstellung der Buchhaltungslehre. Besitzen auch die meisten Fachschriftsteller gleich gründliche Kenntniss der Theorie und Praxis der Buchhaltung, ein Umstand, der es erklärlich macht, warum die Buchhaltungslehre wie wohl keine andere Wissenschaft sich für das praktische Leben so lehrnützlich erweist, so hat doch bei ihnen die specielle Pflege der unabhäng von aller Praxis existirenden Wissenschaft noch zu wenig Berücksichtigung gefunden. Wo es sich vornehmlich um die Popularisirung, beziehungsweise nur um die populäre Darstellung der Buchhaltungskunde handelt, da erscheint natürlicherweise die eigentliche Wissenschaftspflege mehr oder weniger in den Hintergrund gedrängt. Thatsächlich bieten auch die meisten für den Schul- oder Selbstunterricht verfassten Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung mehr populär abgehandelte, denn wissenschaftlich nennenswerthe Einsichten enthaltende Theorie- oder Lehrdarstellungen des buchhalterischen Verrechnungswesens. In der Regel erscheint in den modernen Lehrwerken der Buchhaltung die Lehre oder Theorie der buchhalterischen Rechnungsführung dergestalt in der Tonart gangbarer Lehrweisen dargestellt, dass Lehrwerke von wissenschaftlich bleibendem Werth, zumindest von theoretisch originellem Inhalt eigentlich nur ausnahmsweise anzutreffen sind. Vermag auch schon die moderne Buchhaltungsliteratur eine bereits unabsehbar gewordene Menge von die verschiedensten theoretischen und praktischen Stand- oder Gesichtspunkte repräsentirenden Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung aufzuweisen, so mangelt es demungeachtet sehr an wissenschaftlich durchdachten, specielle oder vielmehr originelle Denk- oder Lehrrichtungen vertretenden Lehr- oder Fachwerken der Buchhaltung. Die in den modernen Lehr- oder Handbüchern zumeist beliebten Lehr- oder Theoriedarstellungen der Buchhaltung erscheinen für gewönlich auf Grund von in Schulkreisen tonangebenden Lehrweisen gegeben, so dass es nicht verwundern kann, wenn die in den modernen Lehrwerken abgehandelten Lehr- oder Theorievorführungen so vielfach die in Lehrkreisen jeweilig gangbaren, traditionellen, überlieferten, herkömmlichen, altmodischen, veralteten Lehrweisen zur Grundlage haben. An veralteten Dogmen oder Lehrsatzungen, an gangbaren Gemeinplätzen und Schlagwörtern, an oberflächlichen Lehrphrasen, an gemeinplätzlichen Lehranschauungen, an unrichtigen, falschen, unstichhältigen, irrationellen Lehransichten, an sophistisch ausgegrübelten Lehrbehauptungen, an landläufigen Lehrirrthümern, an conventionellen Lehrlügen, an vulgären Lehrweisen, an geistlosen Phrasen sind alle jene Theorien der Buchhaltung, mit denen heutzutage Schule gemacht wird, nur allzureichlich versehen. Indem die in den Schulkreisen mehr oder minder gangbaren Theorien der Buchhaltung in einem in allen gemeinplätzlichen, vulgären Tonarten sich erschöpfenden Lehrstile zwar landläufige, aber abgestandene Weisheitsphrasen wieder aufwärmen, indem die in den Lehrkreisen mehr oder weniger gang und gäbe seienden Schultheorien eigentlich nur von diesem oder jenem Stand- oder Gesichtspunkte aus beliebte Wiederaufwärmungen der in aller Theorie und Praxis sich festgewurzelt habenden Dogmen (Lehrsatzungen) und Praktiken

(Verfahrungsweisen) bilden, so erscheint es hiernach ganz erklärlich, dass das in den modernen Schultheorien für gewöhnlich zur Vortragung gelangende Lehrwissen von der Buchhaltung gemeiniglich auch nicht die auf jedwedem Fachgebiete menschlichen Wissens und Könnens sich so breit machende Mittelmässigkeit zu übersteigen vermag. Wo es aber auf dem Gebiete einer Wissenschaft derart bestellt erscheint, dass man weniger davon denkt, neue Gesichtspunkte zu vertreten, neue Einsichten zu gewinnen, originelle Lehransichten vorzuführen, neue Lehren aufzustellen, in Bezug auf die Lehrdarstellung neue eigene Pfade einzuschlagen, selbstständig denkenden Lehrrichtungen nachzugehen, als vielmehr dabei beharrt, gemeinplätzlich gewordene Lehrweisen wieder aufzuwärmen, die Wiederaufwärmung von in den Schulkreisen gangbaren Theoremen oder Lehranschauungen zu pflegen, veraltete Dogmen oder Lehrsatzungen zu dociren, allverbreitete Lehransichten einfach blos nachzusagen, da wird dies sicherlich nicht zum Vortheil der Wissenschaft gereichen; vielmehr kann nur im Widerstreite der verschiedensten Denkrichtungen jedwede Wissenschaft ihrer Vervollkommnung und Ausbildung entgegengehen, nur durch den Widerstreit der verschiedensten Theorie- oder Lehransichten alles Theoriewissen zur wissenschaftlichen Klärung gelangen!

Wenn man übrigens in Schule und Leben ebenso zäh als eigensinnig an allen erbgesessenen Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoremen (Lehranschauungen) festhält, wenn man in Lehre und Leben mit der so überaus bequemen Gedankenlosigkeit an allen bestehenden Institutionen und gelehrten Theorien hängt, wenn man in Theorie und Praxis allen altgewohnten Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Verfahrungsweisen) nachhängt, wenn man überhaupt — im Bannkreise alter Traditionen befangen — allen traditionellen Dogmen und Usancen, allen im Wege der Tradition übergekommenen Theorien und Praktiken so ausschliesslich nachgeht, nachdenkt oder nachlebt, so erklärt sich dies ganz einfach aus dem auf dem Buchhaltungsgebiete gerade so wie auf allen anderen Lehr- oder Wissensgebieten ewiglich herrschenden Uebelstand der sich in gewohnten Verhältnissen einmal eingelebt habenden, dann auch unbehebbar erscheinenden Beharrungsträgheit. Indem eben Jedermann stets am Wohlsten sich fühlt in der auf ihn überkommenen Sphäre von alten Traditionen oder Ueberlieferungen, so erscheint es umso natürlicher, dass der Durchschnittsmensch in Anbetracht der Mittelmässigkeit seines Denkens und Wissens eigentlich wohl nur in dem Kreise der auf ihn sich überliefert habenden Dogmen und Praktiken zu bewegen vermag. Zur Genüge wird sich auch des Weiteren ergeben, dass die in den alten Traditionen der buchhalterischen Lehrkunde ergrauten Fachmänner ihr eigentliches Lehrprogramm auf Grund aller jener alten Dogmen und traditionellen Lehrweisen sich anerworben haben werden, die eben in Lehr- oder Schulkreisen noch die gemeinplätzliche Erbweisheit ausmachen. Sobald man aber unter dem Einflusse der in Schulkreisen mehr oder weniger Autorität besitzenden alten Dogmen oder Lehrsatzungen steht, da wird man auch nicht über jenes Mass geklärte, von allen veralteten Lehrmeinungen gänzlich freie Lehrwissen verfügen können, das zur jedweden höheren Denk- und Lehrbethätigung unerlässlich erscheint. Sobald man sich von gemeinplätzlichen Lehrweisen mehr als nöthig bestimmen und leiten lässt, da verliert man alle jene höheren Gesichtspunkte ausser Auge, ohne welche die höhere Wissenschaftspflege nicht denkbar ist. Insolange man sich von traditionellen Lehrweisen in seinem Denken und Lehren beengend beeinflussen lässt, insolange wird man auch nicht vermögen, die tieferen Erkenntnisse einer Wissenschaft zu gewichtigen Bestandtheilen seiner Lehrweisheit machen zu können. Regeren Sinn für die

wissenschaftlich eingehendere Pflege der Buchhaltungskunde wird man aber nur da bekunden, wo man sich von dem im Denken beengenden Einflusse der in Schulkreisen gemeinplätzlich gewordenen Dogmen und sonstig traditionellen Lehrweisen gänzlich freizuhalten weiss, wo man sich der einseitigen Beeinflussung von der für alle höhere Wissenschaftspflege so nachtheilig erscheinenden Wissenschaftspflege, so nachtheilig wirkenden Anschauungsbeengtheit traditioneller Lehrsatzungen zur Gänze zu entziehen vermag. Ist es auch richtig, dass man mit neu aufgestellten Theorien umsomehr Gefahr läuft, auf falsche Ab- oder Irrwege zu gerathen, je genialer ausgedacht solche Theorieaufstellungen erscheinen, so verbleibt demnach die fortwährende Neuaufstellung von Theorien die einzige Gewähr dafür, dass eine Wissenschaft nicht in dem überkommenen Ideenkreis alter Lehrtraditionen erstarrt. Wo aber eine Wissenschaft sich noch in den starren Formen traditioneller Lehrweisen bewegt, wo einer Lehr- oder Wissenskunde das Ideengewebe alter Dogmen oder Lehrsatzungen noch zu Grunde liegt, da werden die überlieferten Lehrvorurtheile mehr oder weniger das Hinderniss für jedwede weitere Vervollkommnung und Ausbildung einer Wissenschaft ergeben müssen.

Wie auf jedem anderen Wissenschaftsgebiete, so herrscht auch auf jenem der Buchhaltungswissenschaft die Scholastik, nämlich die grössere oder geringere Autorität habende Schulweisheit, insoferne als eben ein scholastisches oder schulweisheitliches Lehrwissen mehr oder weniger das in Schul- oder Lehrkreisen gangbare Gemeinwissen beherrscht. Wo eben in Lehrkreisen die Dogmatik, nämlich das Lehrsatzungswesen, ein in gewissen scholastisch, schulweisheitlich ausgeklügelten Dogmen oder Lehrsatzungen erstarrtes Schulwissen aufkommen läsßt, wo man in Schulkreisen nur ein dogmatisches oder lehrsatzungsmässiges Wissen kennt, wo man in theoretischen Fachkreisen nur scholastisches (schulmässiges oder schulgerechtes) Lehrweisen weiterzuverbreiten vermag, da spricht man von Scholastik. Scholastik ist eben die in allen Lehr- oder Schulkreisen mehr oder weniger sich breitmachende Schulweisheit; Scholastik nennt man die in den Schul- oder Lehrkreisen sich von Generation zu Generation forterbende Schulgelehrsamkeit; Scholastik heisst kurzweg jedwede schulmässige Erbweisheit. Was nun die auf dem modernen Buchhaltungsgebiete herrschende Scholastik betrifft, so ergibt sich dieselbe in einer Unzahl von heutzutage nicht nur in Schulkreisen, sondern auch in Geschäftskreisen gemeinplätzlich gewordenen Dogmen (Lehrsatzungen) leicht zu erkennen. Zu diesen sowohl in Lehr- als auch in Lebenskreisen gemeinhin gangbaren Dogmen oder Lehrsatzungen gehören vor Allem das nun schon uralte Dogma von den „zwei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung, die ebenfalls schon altbekannte Lehrsatzung von den „lebenden“ und „todten“ Conten u. s. w. Solche und andere meistentheils aus alter Zeit stammenden Dogmen oder Lehrsatzungen ergeben jenes dogmatische (lehrsatzungsmässige) Schulwissen, bilden jenes scholastische (schulweisheitliche) Lehrwissen, wie dasselbe allenthalben in Schul- oder Lehrkreisen als mehr oder weniger tonangebend docirt oder gelehrt wird. Das geist- und gedankenlose Festhalten an solchen althergebrachten Dogmen und Lehrsatzungen, das blosse Nachsagen solcher die scholastische Erbweisheit ausmachenden dogmatischen Theoremen und Lehranschauungen bildet den eigentlichen Ursprung alles wo und wie immer existirenden Scholasticismus und Dogmatismus. Wer, dem Geistesleben der Menschen nicht allzufern stehend, sich überzeugt oder vielmehr wahrzunehmen die Gelegenheit gehabt, wie sehr die gewöhnlichen Menschen in ihrer angeborenen Denkträgheit, um nicht zu sagen Denkfaulheit der eigenen Denkselbstständigkeit ermangeln, der wird es nur zu begreiflich finden, warum die

gangbaren Dogmen oder bestehenden Lehrsatzungen an den meisten Menschen nur zu willige Anhänger und Vertreter finden. Eben daraus erklärt sich aber auch, dass alle an eine kritische Denkbethätigung nicht gewöhnten Fachlehrer es einfach vorziehen, blosse Anhänger und Vertreter der in den meisten Lehrkreisen gang und gäbe erscheinenden dogmatischen Scholastik zu bleiben. Dass die scholastische Dogmatik, wie sie in den Schulkreisen zur grösseren oder geringeren Autorität gelangte, neue Wahrheiten oder Erkenntnisse, neue Einsichten und Lehren nicht so leicht aufkommen lässt, das wird man sicherlich dann ganz erklärlich finden, wenn man bedenkt, dass alle Gewinnung und Aufstellung von ebenso neuen als originellen Grund- und Lehreinsichten sich immer nur auf Grund der eigenen Denkselbstständigkeit bethätigen wird können. Insolange man im Bannkreise der in Schulkreisen grössere oder geringere Geltung habenden Dogmen oder Lehrsatzungen steht, insolange man dem Einflusse der in Lehrkreisen mehr oder weniger gangbaren Schulansichten untersteht, insolange wird man sich schwerlich dazu bequemen, seine eigenen Denkungs- und Lehrweisen auszudenken. Sobald man noch in den alten Lehrtraditionen, in den althergebrachten Dogmen oder Lehrsatzungen irgend einer in Lehrkreisen grösseres oder geringeres Ansehen geniessenden Schultheorie befangen ist, da wird man auch nicht zu jener Selbstständigkeit im eigenen Denken und Wissen gelangen, welche die unerlässliche Grundlage aller angestrebten Vervollkommnung und Ausbildung einer Wissenschaft bildet. Freilich ist es viel leichter, eine Lehr- oder Wissenskunde im Wege der Wiederaufwärmung von gangbaren Dogmen (Lehrsatzungen) und traditionellen Theoremen (Lehranschauungen) zu dociren oder lehren, als durch die selbstständig bethätigte Aufstellung von neuen Grund- und Lehreinsichten zur Klärung einer Wissenschaft beizutragen. Allein, wo man erbgesessenen, mehr oder weniger der mittelalterlichen Zopfzeit entstammenden, älteren oder neueren Ursprunges seienden Dogmen oder Lehrsatzungen hält, wo man an im Wege der Tradition überkommenen Theoremen oder Lehranschauungen hängt, wo man also die eigene Selbstständigkeit des Denkens und Lehrens nicht zu wahren vermag, da wird die weitere Vervollkommnung und Ausbildung der Wissenschaft auf sich warten lassen können!

Dass den scholastischen Lehrmeistern — ungeachtet der von ihnen auf den Titelblättern, beziehungsweise in den Vorreden zu ihren für ihren eigenen Schulunterricht privilegirten Handbüchern der Buchhaltungslehre angekündigt erscheinenden „eigenen“ oder „ganz eigenen“ Methoden der Lehrdarstellung — es weder um die Aufstellung neuer Einsichten und Lehren, noch um die Verbesserung oder Klärung bereits gangbarer Lehransichten und Lehrweisen, überhaupt um die fernere Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung nicht sonderlich viel zu thun ist, sondern vielmehr sich damit begnügen, ihre scholastische Lehrweisheit hörsaalfähig gemacht, ihre dogmatische Katechismusweisheit „zeitgemäss“ popularisirt zu haben, das liegt ja ganz in der Natur des von ihnen vertretenen Scholarchenthums. Vom Standpunkte des Scholarchen (Schullehrer) oder Scholastikers (Schulweisen) wird natürlicherweise die buchhalteriche Lehrkunde auf Grund jener in Schulkreisen mehr oder minder gangbaren Dogmen und Theoremen vorgetragen werden, welche eben gewissermassen die scholastische Fibelweisheit ergeben. Alle jene schulmeisterlich thätigen Fachlehrer, welche an ihrer wo und wie immer „wohlerworbenen“ Lehrweisheit deshalb festhalten, auf ihrer wie immer ausgeklügelten Schulweisheit aus dem Grunde beharren, um eben nicht immer wieder vom Neuen lernen zu müssen, sind als die eigentlichen Vertreter des scholastischen Dogmatismus, beziehungsweise des dogmatischen Scholasticismus zu betrachten.

Einer scholastischen, das heisst schulmässigen oder vielmehr schulgerechten Lehrweisheit werden sich wohl nur jene Fachschriftsteller befleissigen, welche überhaupt nur an ein strengwissenschaftliches Denken und Lehren sich nicht gewöhnen können. Als zwar praktisch in jeder Beziehung routinirt sein mögende Fachleute, als in jeder Hinsicht gewiegte Praktiker, aber als der streng theoretisch geschulten Fachbildung entbehrende Wissenschaftsvertreter, als an ein strengwissenschaftliches Denken und Lehren nicht gewöhnte Theoretiker sind die scholastischen Lehrmeister nur zu geneigt, ihr dem Schulunterrichte gewidmetes Lehrwissen auf Grund der in Schulkreisen mehr oder minder gangbaren Dogmen und Theoremen, ohne selbst vorerst auf ihre strengwissenschaftliche Stichhältigkeit hin zu prüfen, den Regeln der schulgerechten Lehrkunst gemäss auszuklügeln. Alles scholastische Lehrwissen der Gegenwart beruht auf solchen gelehrten Dogmen und Theoremen, basirt auf solchen docirten Theorien, deren Sophistik (Trugweisheit) wohl dem gewöhnlichen Menschenverstande entgehen mag, sofort aber dem strengwissenschaftlich Denkenden auffällt. Nur zu viele von den modernen Scholastikern (Schulweisen oder Schulgelehrten) beliebten Anschauungs- und Lehrweisen erweisen sich, ungeachtet sie in allen Lehr- oder Schulkreisen mehr oder weniger gang und gäbe erscheinen, dem strengwissenschaftlich denkenden Wissenschaftsvertreter als sophistische (trugweisheitliche) Schlussfolgerungen falscher Lehrvoraussetzungen. Wenn überhaupt die moderne Literatur der Buchhaltung so überaus reich an unrichtigen Lehrbehauptungen oder unstichhältigen Lehrmeinungen erscheint, so muss dies füglich dem Umstande zugeschrieben werden, dass das buchhalterische Wissenschaftsgebiet wohl das Tummelfeld aller möglichen scholastischen Principienreitereien und sophistischen Lehraufstellungen bildet, aber noch sehr das Vorhandensein strengwissenschaftlicher Zucht vermissen lässt. Wie die mehr dogmatisches Schulwissen enthaltenden als von origineller Gedankentiefe zeugenden, mehr scholastisches Lehrwissen, denn eigene Gedanken vorbringenden Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung modernen Schlages nur zu augenscheinlich erweisen, bildet der jedwedem kritischen Denkens bare Scholasticismus in allen seinen unterschiedlich gangbaren Lehrarten die Flagge, unter welcher die modernen Lehr- oder Handbuchfabrikanten für gewöhnlich auf ihr Ziel, nämlich ein das in Schule und Praxis gangbare Gemeinwissen popularisirendes Lehr- oder Handbuch zu fabriciren, lossteuern. Allein alle mehr schulmeisterlich lehrende, denn wissenschaftlich denkende Kathedergelehrsamkeit, jedwede nur auf die lehrprogrammmässige Schuleindrillung bedacht seiende Kathederweisheit ist für die Vervollkommnung und Ausbildung einer Wissenschaft stets ohne jeglichen Belang, ja vielmehr nur hinderlich, denn wo man sich nur mit der Wiederaufwärmung einer scholastischen Dogmenweisheit zu beschäftigen vermag, da kann das nach neuen Gesichtspunkten, Einsichten und Lehren strebende kritische Denken niemals zur Geltung gelangen. Der Kriticismus aber oder vielmehr das Vorhandensein kritischer Denkungs- und Lehrart ist aber die unerlässliche Vorbedingung jeglicher nach Vervollkommnung und Ausbildung strebenden Wissenschaft. Da nun die Wissenschaft von der Buchhaltung nicht nur die Aufgabe hat, zu lehren und zu rathschlagen, sondern auch bemüht sein muss, allen in der Theorie und Praxis sich geltend machenden Fortschrittsbestrebungen nach Möglichkeit gebührende Rechnung zu tragen, überhaupt dahin zu wirken hat, nicht nur alle Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft thunlichst zu klären, sondern auch die Kritik der Vernunft auf diesem Wissenschaftsgebiete möglichst zur Geltung zu bringen, so ist nunmehr wohl leicht einzusehen, dass die Wissenschaft von der Buchhaltung der Einführung einer

kritischen Denkungsweise ebenso bedarf, wie jede andere der Kritik zur Ausbildung und Vervollkommnung bedürfenden Wissenschaft. Nur dann, wenn im Wege strenger Kritik zur gänzlichen Aufräumung oder vielmehr Ausmerzung der in Lehr- oder Schulkreisen erbgesessenen Dogmen oder Lehrsatzungen beigetragen wird, nur dann wird die Wissenschaft von der Buchhaltung zu ihrer allseitig sich entfaltenden Klärung gelangen!

Um überhaupt eine nach jeder Richtung hin licht- und klarvolle sowie in jedweder Hinsicht rationell durchdachte Lehr- oder Theoriedarstellung der Buchhaltung geben zu können, dazu ist es vor Allem nothwendig, sich von dem herrschenden Scholasticismus (Schulsatzungswesen) mit allen seinen traditionell überkommenen, zumeist auf sophistischen Deductionen (Ab- oder Herleitungen) basirenden und in dem gangbaren Schullatein docirten Dogmen oder Lehrsatzungen, mit allen seinen gemeinplätzlichen Lehranschauungen oder Lehrweisen, insoweit eben selbe irrationeller, unrichtiger, falscher, haltloser, unstichhältiger, oberflächlicher, rückständiger Art sind, völlig zu emancipiren. Alle die bei den heutzutage gangbaren Schultheorien nur zu vielfach anzutreffenden dogmatischen Lehrirrthümer müssen eine umso grössere Benachtheiligung aller wissenschaftlichen Fachaufklärung bilden, als selbe nicht nur von der gewöhnlichen Menge der Praktiker gedankenlos nachgesagt, sondern auch von den eigener Gedanken ermangelnden oder vielmehr eines kritisch denkenden Theoriestandpunktes entbehrenden Theoretikern wieder weitergelehrt werden. Solche vermeintliche Schulwahrheiten cursiren gleich falschen Münzen oder gewissermassen als conventionelle Lügen in allen jenen Schul- und Geschäftskreisen, wo eben man sich lieber dem geistesbequemeren Nachsagen als dem so geistesanstrengenden Selbstdenken ergibt. Wie alle jedwedem selbstständigen Denken abholden Praktiker die Buchhaltungspraxis für gewöhnlich nicht anders vorstellen können, als eben selbe im Wege der Erwerbung des traditionellen Erfahrungswissens auf sie überkommen ist, so werden auch von den jedwedem kritischen Denkens baren, vielmehr nur an dogmatische Lehr- oder Theorieaufstellungen sich haltenden Theoretikern die in Theorie und Praxis bereits gemeinigliche Geltung habenden, zu Dogmen erstarrten, wenn auch veralteten Schultheorien angehörenden, wenn auch noch so irrationell, vernunftwidrig, haltlos, unstichhältig erscheinenden Lehr- oder Theorieeinsichten in Erb genommen, um selbe auch dann wieder in Erb zu geben, wenn ihnen die Irrationalität, Vernunftwidrigkeit, Haltlosigkeit, Unstichhältigkeit der ererbten Lehranschauungen noch so selbstbewusst erscheint. Es werden eben solche als irrationell, unstichhältig, falsch erkannte Lehrweisen unter jener allerdings bequemen Voraussetzung weiterverbreitet, wonach sie als allenthalben in Theorie und Praxis gang und gäbe erscheinende conventionelle Lehrlügen seien. Solche dogmatischen Lehrlügen ihres blossen Vorhandenseins wegen, ihrer irgendwo zur mehr oder minder dominirenden Schulautorität gewordenen Geltung halber, ihrer Gemeinplätzlichkeit wegen für die eigene Lehr- oder Theorieauffassung zu acceptiren, zeugt offenbar nur von Mangel an wissenschaftlicher Wahrheitsliebe und lässt überdies nur die Unselbstständigkeit des eigenen Denk- und Urtheilsvermögens erkennen. Nachdem aber jedwede Wissenschaft nur auf Grund des selbstständig und kritisch bethätigenden Denkens und Lehrens der einzelnen Wissenschaftsvertreter zur Aufbauung gelangen kann, so muss es hiernach Jedermann einsehen, dass die gedankenlose Weiterverbreitung von in Lehr- oder Schulkreisen gemeinplätzlich gewordenen Dogmen oder Lehrsatzungen niemals eine wissenschaftlich erleuchtete Lehr- oder Theoriedarstellung aufkommen lassen wird. Jedwede in Schulkreisen mehr oder minder gangbare Lehrweisheit alt-

modischer, rückständiger Art, jegliche falsch, oberflächlich ausgeklügelte Schulweisheit wird begreiflicherweise das selbstständige, kritische und rationelle Denken und Lehren umsomehr beengend beeinflussen, je grössere Verbreitung die ererbte Lehrweisheit bereits gefunden hat, einer je grösseren Autorität sich die in Erb genommene Schulweisheit berühmen kann. Es wird jedwede von gangbaren Vorstellungs- und Lehrweisen sich beeinflussen lassende Beengung des eigenen Denkens und Urtheilens allen auf die möglichste Vervollkommnung und Ausbildung der Wissenschaft von der Buchhaltung gerichteten Bestrebungen nur hindernd in den Weg treten können. Jener immer zeitgemäss erscheinen wollende Lehrstandpunkt, welcher — in wohlberechneter Anpassung an die herrschenden Tagesströmungen! — den einmal gangbaren Denk- und Lehrweisen ohne weitere Bedachtnahme auf deren Rationalität oder Irrationalität, Stichhältigkeit oder Unstichhältigkeit, Richtigkeit oder Unrichtigkeit beistimmt, welcher die in aller Theorie und Praxis tonangebend seienden Anschauungsweisen acceptirt, welcher die „wohlerworbenen" Kenntnisse und Erfahrungen der Praxis respectirt, welcher in Ermanglung eigener, origineller Lehreinsichten sich zu den Lehransichten irgend einer gangbaren Schultheorie bekennt, welcher sich kurzweg damit begnügt, die auf dem Lehrgebiete der Buchhaltung eine Erbexistenz führenden Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoreme (Lehranschauungen) zum Gegenstande der Wiederaufwärmung zu machen, dieser Lehrstandpunkt wird offenbar niemals befähigt sein können, die weitere Fortentwicklung und allseitige Klärung der Buchhaltungswissenschaft nach Möglichkeit zu fördern. Wo man in der eigenen Geist- oder Gedankenlosigkeit aller auf dem buchhalterischen Lehrgebiete conventionell gewordenen Lehrphrasen nachspricht, wo man in ängstlicher Beachtung vorhandener Lehramtsvorschriften an die Lehrfähigkeit oder Lehrwürdigkeit von dem scholastischen Lehrgebiete angehörigen Lehr- oder Theorieansichten Zugeständnisse macht, wo man zum Zwecke der Ueberflüssigmachung des eigenen Selbstdenkens sich an die blosse Weiterverbreitung von in Theorie und Praxis mehr oder weniger Autorität habenden Gemeinplätzen hält, wo man sich die gemeinüblich gewordene Lehrstoffbehandlung zur Richtschnur seiner Neubearbeitungen der Buchhaltungslehre macht, wo man im Bannkreise der in den Lehr- und Schulkreisen gang und gäbe seienden Lehrvorurtheile eigentlich nur an die Weiterverbreitung des mehr oder weniger gemeinplätzlich gewordenen Lehr- oder Schulwissens denkt, da wird man sicherlich auch jener Fähigkeit des selbstständig Denkens und Urtheilens ermangeln, welche gewissermassen den Ausgangspunkt aller Entwicklung und Vervollkommnung einer Wissenschaft ergibt, sozusagen den Fusspunkt aller höheren Wissenschaftspflege bildet.

Es wird offenbar mit einer jeden Wissenschaft umso schlechter bestellt erscheinen, je mehr sich die einzelnen Wissenschaftsvertreter in ihrer Denkungs- und Beurtheilungsweise von dem auf dem scholastischen Lehrgebiete herrschenden Dogmatismus beengen, je mehr sich in ihren Vorstellungs- und Lehrweisen von dem auf dem dogmatischen Wissensgebiete anzutreffenden Scholasticismus beeinflussen lassen, je weniger eben sie sich von den gangbaren Vorstellungs- und Lehrweisen emancipiren können, je weniger sie sich von den allenthalben gang und gäbe seienden Dogmen oder Lehrsatzungen loszureissen vermögen. Jedwede geist- oder gedankenlose Nachsprechung gangbarer Vorstellungs- und Lehrweisen, jede denkträge, um nicht zu sagen denkfaule Unterwerfung unter die Autorität irgend einer mehr oder minder sophistisch ausgeklügelten Schulweisheit, jegliche unterwürfige Bekennung zu den abgedroschenen Lehrtraditionen irgend welcher scholastischer Lehrweisheit muss natürlicherweise das

Aufkommen von anderen, ebenso neuen als selbstständigen, originellen Auffassungs- und Denkungsweisen behindern. Soll aber einer Wissenschaft stets der Weg zu ihrer höheren Entwicklung offen, immer die Bahn zu ihrer allseitigen Klärung frei bleiben, so bedarf es hiezu jedenfalls einer solchen vollkommen unbefangen verbleibenden, das heisst einer solchen dogmatisch (lehrsatzungsmässig) nicht befangenen, von gangbaren Dogmen (Lehrsatzungen) nicht beeinflussten, an alten Lehrtraditionen nicht hängenden, vielmehr selbstständig kritischen Denkungs- und Lehrweise, welche eben sich nicht blos mit der gedankenlosen Anerkennung von einmal vorhandenen, einerlei ob rationell oder irrationell erscheinenden Lehrgepflogenheiten zufriedengibt, sondern vielmehr darnach trachtet, entgegen den herrschenden Lehranschauungsweisen die Kritik der Vernunft nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen. Diese kritische Haltungsweise, welche ohne jedwede Rücksicht auf die in aller Theorie und Praxis wie immer dominirenden oder herrschenden Lehrweisen immer nur nach der wirklichen Rationalität, das heisst nach der wahren Vernünftigkeit alles Wissens und Lehrens frägt, beziehungsweise das gangbare Wissen und übliche Lehren nur nach Massgabe seiner unzweifelhaften Rationalität gutheissen kann, das gemeinplätzlich gewordene Lehrwissen nur auf seine unumstössliche Richtigkeit hin anerkennen wird, bildet die unerlässliche Vorbedingung für die Ermöglichung aller wirklich rationellen, wahrhaftig richtigen, unzweifelhaft stichhältigen Wissenschaftsdarstellung. Die strengkritische Denkungs- und Lehrweise erscheint auch überall da umso nothwendiger, wo irgend eine Wissenschaft in die zwingenden Formen einer strengwissenschaftlich giltigen Lehr- oder Theoriedarstellung gelangen soll. Wenn man übrigens — und zwar unter Verzichtleistung auf jegliche, blos nachschreibende Reproducirung von gangbaren, mehr oder weniger veralteten, mehr oder minder der Vergangenheit angehören sollenden, mehr oder weniger irrationell, unstichhältig, unrichtig, falsch erscheinenden Dogmen, Gemeinplätzen, Lehranschauungen oder Lehrweisen — sich ernstlich dahin bemüht, das Lehrsystem der Buchhaltung gemäss allen Anforderungen einer strengwissenschaftlich verfahrenden Lehr- oder Theoriedarstellung zu bearbeiten, so wird man solcherweise sicherlich ganz von selbst zu einer von der gemeinplätzlich gewordenen Lehrstoffbearbeitung mehr oder weniger abweichenden Theoriebearbeitung gelangen. Auch bringt es ja der alle veralteten Lehr- oder Theorieansichten, alle einer weniger aufgeklärten Zeit entstammenden Dogmen oder Lehrsatzungen, alle sich als irrationell, unrichtig, falsch, unstichhältig, haltlos erweisenden Theoreme oder Lehranschauungen, kurzweg alle strengwissenschaftlich unhaltbaren Lehrweisen über Bord werfende Lehrstandpunkt ganz von selbst mit sich, dass die Wissenschaft von der Buchhaltung in einer sich auf der Höhe der Zeit haltenden Darstellungsweise gepflegt erscheine.

Abgesehen davon, dass die Auffindung oder Vorführung von mehr oder minder neuen oder originellen Gesichtspunkten, Einsichten oder Lehren sicherlich dann von selbst angestrebt wird, wenn es Einem wirklich um die wissenschaftliche Klärung der buchhalterischen Lehrkunde zu thun ist, so wird man auf die Wiederholung gangbarer Gemeinplätze, traditioneller Lehrweisen umso eher verzichten können, je mehr man der eigenen Denk- und Urtheilsfähigkeit zutraut. Freilich ist jedem kritisch denkenden Beurtheiler der modernen Buchhaltungsliteratur genugsam bekannt, wie sehr die Wissenschaft von der Buchhaltung in ihrer weiteren Fortbildung durch jene, namentlich in den Schulkreisen vielbeliebte, in selbstgenugsamer Denk- und Lehrträgheit verharrende Verhaltungsart aufgehalten wird, welche nur zu gerne geneigt ist, sich gegenüber den auf dem Buchhaltungsgebiete wie immer sich geltend machenden Fortschritts- oder Auf-

klärungs-, Neuerungs- oder Verbesserungsbestrebungen ignorirend oder ablehnend zu verhalten. Jener vielzubekannte Trägheitszustand, in den — allerdings den unabweislichen Gesetzen alles menschlichen Geistesleben zufolge! — für gewöhnlich die lehrämtlich thätigen Fachschriftsteller dann verfallen oder vielmehr in dem in der Regel in ihrem tagtäglich abzureitenden Lehramte nachgehenden Fachlehrer dann verharren, wenn sie einmal die für ihren Schulunterricht erforderlichen Compendien, Hand- oder Lehrbücher der Buchhaltungsweisheit nach ihrem Gutdünken und Bedarf lehr- oder schulgerecht abgefasst haben, gibt sich natürlicherweise umsomehr dem von berufswegen vertretenen Dogmatismus, beziehungsweise dem des Lehramtes halber beliebten Scholasticismus, als ja er sonst vor jedem Aufleuchten des Aufklärungslichtes zusammenzucken müsste. Dieser denk- und lehrträge Beharrungszustand, bei welchem schliesslich alle mit ihrer Lehr- oder Theorieweisheit abgeschlossen habenden Theoretiker oder Lehrer anlangen, bildet auch den eigentlichen Entstehungsgrund alles auf dem Lehrgebiete herrschenden Scholasticismus, ergibt die eigentliche Entstehungsursache in allem Lehrwesen sich breitmachenden Dogmatismus. Indem die fortwährend sich erneuernden Fortschritts- oder Aufklärungs-, Neuerungs- oder Verbesserungsbestrebungen auf dem gesammten Buchhaltungsgebiete stets die Vertreter des buchhalterischen Lehrfaches zwingt oder vielmehr bemüssigt, immer wieder vom Neuen lernen, immer wieder die „wohlerworbenen" Erfahrungen im Lehrfache zu verbessern, immer wieder die eigenen Theorie- oder Lehransichten berichtigen zu müssen, aus dieser Bemüssigung stammt die nur zu oft zum giftigen Hass ausartende grosse Abneigung, welche die meisten scholastischen Lehrvertreter gegenüber allen wie immer auf dem Buchhaltungsgebiete sich bekundenden Fortschritts- oder Aufklärungs-, Neuerungs- oder Verbesserungstendenzen zu hegen gewohnt sind, welche alle dogmatisch befangenen oder vielmehr eigentlich gerade nicht fortschrittlich gesinnten Lehrgeister gegenüber allen auf die möglichste Klärung einer Wissenschaft gerichteten Bestrebungen mehr oder minder unverblümt an den Tag legen. Wenn die Anwälte oder Vertreter, Anhänger oder Jünger irgend einer gangbaren Schulweisheit, irgend welcher traditionellen Lehrweisheit, irgend einer Autorität besitzenden Kathederweisheit von grösserer oder geringerer Antipathie gegenüber dem Aufkommen von neuen Einsichten oder Lehren, von neuen Lehrwahrheiten oder Lehreinsichten, von neuartigen Lehrweisen, von neuen Lehraufstellungen, von neu gelehrten Verfahrungsweisen, von neuartigen Einrichtungs- oder Ausübungsweisen, von neuen Gebrauchs- oder Uebungsweisen beseelt erscheinen, so ist dies insoferne ganz erklärlich, als ja sie durch die in Theorie und Praxis immer wieder auftauchenden Neuerungs- oder Verbesserungsbestrebungen veranlasst werden, einerseits die ihrem lehrbuchmässig ausgearbeiteten Unterrichtsleitfaden zu Grunde gelegt, beziehungsweise ihrem für den Schulunterricht bestimmten Compendien (Hand- oder Lehrbüchern) der Buchhaltung docirt erscheinenden Theorie- oder Lehransichten insoweit aufgeben oder berichtigen zu müssen, als eben selbe sich nunmehr als veraltet, rückständig, unbrauchbar, lehrunfähig u. s. w. erweisen, sowie anderseits sie sich der Mühe zu unterziehen haben werden, ihre lehrprogrammässig normirte oder festgestellte Schul- oder Kathederweisheit dadurch im immerwährenden Zustande der Lehrfähigkeit zu erhalten, dass sie im Wege fortwährender Neubearbeitungen ihrer Lehr- oder Handbücher stets den jüngsten Lehrergebnissen der Buchhaltungsliteratur gehörige Rechnung tragen. Um seine Lehrweisheit stets lehr- und gebrauchsmässig erscheinen zu lassen, muss man zu diesem Behufe jedenfalls mit der Zeit gehen, von allen in Theorie und

Praxis sich geltend machenden Fortschritten Notiz nehmen, von allen in Lehre und Leben auftauchenden Neuerungen und Verbesserungen entsprechenden Gebrauch machen. Alle Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung muss eben gleichen Schritt halten mit den auf dem Buchhaltungsgebiete sich grössere oder geringere Geltung verschaffenden Aufklärungs- und Neuerungserfolgen.

Wenn die Philister der Praxis, welche die im praktischen Leben vorkommenden Einrichtungen und Vorgänge, Gebräuche und Gepflogenheiten nicht anders sich vorstellen können, als eben selbe auf sie traditionell überkommen sind, gegenüber allen sich noch so rationell, zweckmässig, brauchbar sich erweisenden Verbesserungs- oder Neuerungsversuchen zumeist nur sich hartnäckig verhalten, so liegt dies ganz in der Natur des allen gewöhnlichen Praktikern mehr oder weniger eigenen, um nicht zu sagen schon angeborenen Hang an allem Altgewohnten und Althergebrachten. Ganz entschieden zu tadeln ist aber die Art und Weise, in der viele ihre Compendien, Hand- oder Lehrbücher der Buchhaltungsweisheit als blosse Lehrbehelfe für ihr mehr oder minder privilegirtes Lehramt zusammenarbeitenden Lehramtsschreiber gegenüber allen Fortschritts- oder Aufklärungsbestrebungen sich ablehnend verhalten, in der viele scholastische Lehrmeister namentlich von wohlerfahrenen, mit der Praxis wohlvertrauten Fachschriftstellern ausgehenden Neuerungs- oder Verbesserungsversuche gänzlich ignoriren oder gar geflissentlich falsch beurtheilen. Wenn allerdings auch zugegeben werden muss, dass man für die höhere Ausbildung der Buchhaltungswissenschaft gewiss in jenem Falle nicht sonderlich viel interessirt erscheint, wo man bei Abfassung seiner als Unterrichtsbehelf benöthigten Lehr- oder Handbücher weiter nichts bezweckt als eine lehrprogrammmässig vorgeschriebene Kenntnissenausstattung oder vielmehr Kenntnissenbeibringung rücksichtlich der eben zu unterrichtenden, beziehungsweise unterrichtsbedürftigen Lehrjünger zu garantiren, so erfordert doch der thunlichst zeitgemäss, möglichst zweckmässig erscheinende Lehrstandpunkt von selbst, dass einerseits zu vermeiden ist, den vorzutragenden Lehrstoff auf Grund dogmatischen Schulwissens serviren, auf Basis eines mehr oder weniger rückständigen Fachwissens vortischen zu wollen, anderseits aber dahin gestrebt werden muss, den abzuhandelnden Lehrgegenstand entsprechend den in aller Theorie und Praxis platzgreifenden Neuerungen und Verbesserungen vorzuführen, gemäss allen auf dem Buchhaltungsgebiete zur Geltung gelangenden Fortschritts- oder Aufklärungsbestrebungen zu behandeln. Wo aber die Autoren oder Verfasser von Compendien, Hand- oder Lehrbüchern der Buchhaltung sich mit zeitgemässen Umarbeitungen dieser ihrer Compendien, Hand- oder Lehrbücher deshalb nicht abgeben wollen, weil sie in ihrer anschauungsbeengten Denk- und Lehrträgheit ihr gemeinplätzliches Schul- oder Lehrwissen immer zeitgemäss genug finden, da wird natürlicher Weise nur jene Sorte, jener Schlag gewöhnlichen Lehrwerken der buchhalterischen Fibelweisheit existiren können, wo die wissenschaftliche Gediegenheit, die theoretische Gründlichkeit, die Strengwissenschaftlichkeit zu den unbekannten Dingen gehört. Wenn der intimere Kenner der modernen Literaturzustände so vielfach findet, dass überhaupt unter den modernen Fachschriftstellern die streng wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde, das heisst, die auf strenger Wissenschaftlichkeit sich basirende Lehr- oder Theoriedarstellung der Buchhaltung so wenig Vertreter zählt, so muss dies dem Umstande zugeschrieben werden, dass die überwiegende Mehrzahl der überhaupt auf dem Buchhaltungsgebiete zur Veröffentlichung gelangten Lehr- oder Fachwerken solcherart bearbeitet oder abgefasst sind, um jener ihrer speciellen Bestimmung,

wonach sie als an gewissen Lehrinstituten oder Lehranstalten lehramtsmässig vorgeschriebene Hilfsbücher der buchhalterischen Unterrichtsunterweisung zu dienen haben, in dieser oder jener Gebrauchsweise genügen zu können. Dass aber überhaupt die Wissenschaft von der Buchhaltung von Seiten der meisten literarischen Facharbeitern nur insoweit gepflegt wird, als eben dies gerade nothwendig erscheint, um die für den eigenen Unterrichtsgebrauch erforderlichen Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung zweckentsprechendst abfassen oder ausarbeiten zu können, das wird sicherlich den nicht verwundern, der nur zu gut weiss, dass — abgesehen davon, dass die Schriftstellerei überhaupt zu aller Zeit das verhältnissmässig schlechtestbelohnte, das am Wenigsten einen goldenen Boden besitzende Handwerk bildet — wohl keine menschliche Beschäftigung so viele Erfahrungen und Studien erforderlich macht, so viel Ausdauer und Geduld bedingt, so viel Zeit und Mühe erfordert und doch so wenig Geld und Vermögen, Ruhm und Ehre einbringt, als Fachschriftstellerei. Wenn man nun bedenkt, dass gerade die buchhalterische Fachschriftstellerei am Wenigsten darnach angethan ist, in sich selbst den eigenen Lohn zu finden, wie dies wenigstens bei anderen wissenschaftlichen Schriftstellergebieten der Fall ist, wenn man weiters bedenkt, dass man unter den dermalig obwaltenden Verhältnissen man im Entferntesten nicht daran denken kann, im Wege der buchhalterischen Fachschriftstellerei ein standesmässiges Einkommen, geschweige ein Vermögen erschreiben zu wollen, so wird man es wohl ganz begreiflich finden, dass die Wissenschaft von der Buchhaltung zumeist nur solche Vertreter hat, welche eben — in ihrer Eigenschaft als Fachlehrer — ihrer Lehrbethätigung wegen bemüssigt erscheinen, die Lehre oder Theorie der Buchhaltung in Form von für ihren Lehrunterricht möglichst zweckdienlich sich erweisenden Compendien, Hand- oder Lehrbücher bearbeiten zu müssen. Dem es kein Geheimniss ist, dass ganz im Allgemeinen die eigentliche Triebfeder aller Schriftstellerei schliesslich doch weniger in der selbstlosen Uneigennützigkeit als vielmehr in der lieben Noth liegt, der wird es gewiss sehr anerkennenswerth finden, wenn bei dem Umstand, als die Buchhaltungswissenschaft für gewöhnlich zu den mehr nothwendigen denn interessanten Lehr- und Wissensfächern gezählt wird, wenn demungeachtet sich Fachmänner genug finden, welche keinerlei Zeit- und Müheaufwand scheuen, um im Interesse der möglichsten Vervollkommnung und Ausbildung der Wissenschaft von der Buchhaltung zu wirken. Freilich blieb auch alle Gewinnung oder Beschaffung, Auffindung oder Aufstellung von neuen, die Buchhaltungswissenschaft bereichernden Erkenntnissen oder Gesichtspunkten, Einsichten und Lehren, beziehungsweise alle Vorführung oder Verbreitung von buchhaltungswissenschaftlich neuen Grund- und Lehreinsichten von jeher immer jenen fachschriftstellerisch thätigen Wissenschaftsvertretern überlassen, welche eben allein ein ganz besonderes Interesse an der ebenso rationell sich geben als gründlich sich erweisenden Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissenschaft bekundeten, welche allein daran interessirt erschienen, zum Behufe thunlichster Vervollkommnung und Ausbildung der Wissenschaft von der Buchhaltung ebenso rationell zu denken als gründlich zu lehren. Wo man nicht genug Zeit hat oder finden will, um sich mit Musse der Fortbildung und Klärung einer Wissenschaft widmen zu können, vielmehr sich nur darauf beschränkt, die bereits gangbaren Einsichten und Lehren einer Wissenschaft im Wege des mehr oder minder ausgefahrenen Geleises der Unterrichtsunterweisung weiterzuverbreiten, da ermangelt die Wissenschaft jener eingehenden Pflege, welche zu deren weiteren Ausbildung und Vervollkommnung unerlässlich erscheint!

Indem die Buchhaltungslehre eine Wissenschaft bildet, an deren Erweiterung, Fortbildung und Klärung stets unentwegt im Geiste moderner Aufklärung, im Sinne neuzeitlicher Aufklärungsbestrebungen zu arbeiten sein wird, so ergibt sich hieraus von selbst, dass jedwede von welchem Stand- oder Gesichtspunkte aus immer erfolgende Bearbeitung der buchhalterischen Lehrkunde sich einer selbstständig denkenden, kritisch verfahrenden, rationell vorgehenden Lehr- oder Theoriedarstellung befleissigen soll. Soll die Buchhaltungswissenschaft aller Welt als eine fortschrittlich gesinnte, nach Aufklärung strebende, kritisch denkende, rationell lehrende Wissenschaft sich zeigen, so muss es ihr offenbar mehr auf die Auffindung oder Aufstellung neuer Gesichtspunkte, neuer Einsichten, neuer Lehren, beziehungsweise auf die Berichtigung oder Klärung gangbarer Lehrbegriffe, gangbarer Lehrweisen ankommen, als auf die blosse Reproducirung oder Wiederholung gemeinplätzlich gewordener Dogmen oder Lehrsatzungen. Nicht die Wiederholung, beziehungsweise Weiterverbreitung bereits gangbarer Lehrweisen, sondern vielmehr die Gewinnung von neuen Einsichten und Lehren, beziehungsweise die Richtigstellung bereits gangbarer Lehreinsichten bildet den eigentlichen Schwerpunkt jeglicher Wissenschaft. Jedwede blosse Reproducirung von dem scholastischen Lehrgebiete angehörigen Denk- und Lehrweisen gemeinplätzlichen Schlages wird auch eine umsoweniger originelle Darstellung der Buchhaltungslehre ergeben können, als ja selbe nur zu einseitig von der jedweder gangbaren Schultheorie eigen seienden Anschauungsbeengtheit beeinflusst wird. Jedwede nach rationeller Darstellung der Buchhaltungslehre strebende Bearbeitung dieser Wissenschaft wird sowohl gegenüber allen nur dogmatisches Theoriewissen lehrenden Schultheorien als auch gegenüber aller nur an Herkommen haltenden Buchhaltungspraxis sich entschieden kritisch zu verhalten haben, indem eben nur so es erreicht wird, dass man zu rationelleren Darstellungsweisen der Buchhaltungskunde gelange. Nur dann, wenn man gegenüber allen auf dem Buchhaltungsgebiete erbsessig gewordenen Dogmen, herrschenden Lehrvorurtheilen, traditionellen Lehrphrasen, conventionellen Lehrlügen, gemeinplätzlichen Lehrweisen, gemeinüblichen Verfahrungsweisen jedweder Art die nöthige kritische Haltung einnimmt, nur dann wird man rücksichtlich der ebenso rationell als klarverständlich sich erweisen sollenden Bearbeitung der Buchhaltungswissenschaft mehr oder weniger den richtigen Standpunkt treffen. Weder die sich noch so formgefällig ausnehmende Darstellung, beziehungsweise Erklärung und Erläuterung von im Wesentlichen alle und jedwede Buchhaltungspraxis ergebenden Usancen und Praktiken, Gebrauchs- und Verfahrungsweisen, noch die lehrbuchmässig noch so übersichtlich sich gebende Durch-, Ueber- oder Zusammenarbeitung von in Schulkreisen gemeinplätzlich gewordenen Lehrweisen, sondern vielmehr nur die Vorführung und Begründung von neuen Lehren und Einsichten wird eine wirkliche Vervollkommnung und Ausbildung der Wissenschaft von der Buchhaltung zu ergeben vermögen.

Die Buchhaltungslehre als eine sich allmälig ganz selbstständig constituirende, sowie zu einem alle Geschäftspraxis immer mehr und mehr beeinflussenden Bildungsmittel gewordene Wissenschaftsdisciplin muss sich noch dadurch zu einer alle Theorie und Praxis der Buchhaltung ebenso einheitlich durchdringenden als allseitig erklärenden Wissenschaft herausgestalten, dass sie sich aus allen jenen erbgesessenen Dogmen, verknöcherten Schul- und Lehrbegriffen, scholastischen Theoremen, dogmatischen Lehr- und Theorieansichten herausarbeitet, welche eben bei strengwissenschaftlicher Prüfung sich als hinfällig ergeben, sich als haltlos erweisen müssen. Wenn auch einerseits den von den älteren und

neueren Wissenschaftsvertretern wie immer erworbenen Verdienste um die Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissenschaft stets die vollste Anerkennung zuerkannt werden wird müssen, so darf doch anderseits — in Anbetracht der Relativität alles Wissens! — nie ausser Acht gelassen werden, dass alle bislang mehr oder minder gangbaren Lehransichten und Lehrmeinungen immer wieder auf ihre Rationalität und Stichhältigkeit hin geprüft werden müssen. Die historische Relativität alles gang und gäbe seienden Gemeinwissens bedingt eben die fortwährende Berichtigung aller irrationell, unstichhältig gewordenen Anschauungs- und Vorstellungsweisen. Wie alles menschliche Wissen überhaupt einer beständigen Berichtigung bedarf, so speciell auch die nur zu balde der Verknöcherung anheimfallenden Lehren einer Wissenschaft. Ohne auch nur im Geringsten die Verdienste aller jener bislang auf dem Wissenschaftsgebiete der Buchhaltung thätig gewesenen Fachschriftsteller schmälern zu brauchen, welche dieselben eben sich um die Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung mehr oder weniger erworben haben, kann diese Zuerkennuug wissenschaftlicher Verdienste offenbar nach keiner Richtung davon abhalten, gangbare Lehrweisen zu berichtigen, gang und gäbe seiende Lehranschauungen zu klären, beziehungsweise nach neuen Lehreinsichten zu streben, rationellere, bessere, stichhältigere Lehrweisen anzustreben. In der That bedarf denn auch die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft noch so mancher Neubearbeitungen, um eine wenn auch nicht vollständig abgeschlossene, so doch rationell ausgebildete Wissenschaftsdisciplin ergeben zu können.

Vollste Emancipation von allen wie immer herrschenden Scholasticismus, von allen wie immer dominirenden Dogmatismus erscheint zu jedweder wirklich gediegen erscheinen sollenden Ausbildung und Vervollkommnung einer Wissenschaft umso nothwendiger, als ja eine Wissenschaft nur dann sich allseitig klären kann, wenn man unabhängig von allen auf scholastischen Lehrsatzungen oder dogmatischen Lehrweisen beruhenden, sich in dürren, trockenen, oberflächlichen, vulgären Definitionen und Deductionen bewegenden, nach Paragraphen codificirten, das heisst paragraphemässig zusammengefassten, des Geistes lebensvoller Wissenschaft ermangelnden Schultheorien sich auf die eigenen Füsse einer kritischen Denk- und Lehrweise stellt. Nur in der völligen Emancipation von allen jenen in dogmatisch befangenen Lehrkreisen cursirenden Lehransichten oder Lehranschauungen, welche den Gegenstand allzuhäufiger Wiederaufwärmung bilden, ist die Gewähr dafür gegeben, dass die weitere Ausbildung und Vervollkommnung einer Wissenschaft sich auf freien Bahnen bewegen kann. Insolange verknöcherte Lehrbegriffe, veraltete Lehrweisen, rückständige Lehranschauungen als Hemmschuh aller Ausbildung und Vervollkommnung einer Wissenschaft sich erweisen, insolange wird natürlicherweise die betreffende Wissenschaft keinerlei von Bedeutung seiende Förderung erfahren können. Die gänzliche Vermeidung des Autoritätsunwesens bildet überhaupt die unerlässliche Vorbedingung jedweder regeren, freieren Wissenschaftsforschung, denn im Banne von mehr oder weniger erlauchten Autoritäten des Lehr- oder Schulwesens können schlechterdings neue, originelle Lehrgedanken und Lehrerkenntnisse nicht aufkommen; diese aber ergeben ja die Grundlage aller weiteren Ausbildung und Vervollkommnung einer Wissenschaft. Wo überhaupt ein in traditionellen Lehrweisen sich bewegender Lehrzwang besteht, wie er nur auf die Einlernung des gemeinüblich gewordenen Lehrstoffes bedacht erscheint, da kann naturgemäss keine Wissenschaft sich allseitig klärend entfalten.

Ob man die Ehre und das Vergnügen hat, vom Katheder oder Lehrstuhle herab den lauschenden Hörern die Lehren der Buchhaltungswissenschaft verkünden zu können, oder sich mit dem weniger ehrenvollen Lose der praktischen Berufsausübung bescheiden muss, jedenfalls bildet das unabhängig von der Autorität aller gangbaren Lehrweisen betriebene, ganz selbstständig denkende, kritisch verfahrende, sowie auch auf der gründlichen Kenntniss des praktischen Lebens basirende Selbststudium die beste Gewähr für die nach Vervollkommnung und Ausbildung, Vervollständigung und Klärung des Gesammtwissens von der Buchhaltung strebende Wissenschaftspflege. Wenn man sich mit dem kritischen Selbststudium aller auf dem Literaturgebiete erscheinenden Fachwerke eingehender abgibt, so wird man sicherlich zu anderen Ansichten und Anschauungen über Theorie und Praxis der Buchhaltung gelangen, als sie sonst in Schule und Leben gang und gäbe sind; sobald man alle auf dem Buchhaltungsgebiete zur Veröffentlichung gelangenden Literaturerzeugnisse aufmerksam verfolgt, so wird man leicht zu einer solchen Auffassung aller Wisssenschaft von der Buchhaltung kommen, die viele in Lehre und Leben gang und gäbe erscheinenden Anschauungs- und Lehrweisen als falsch, unrichtig, unstichhältig, haltlos, irrationell signalisiren muss. Nachdem im Bannkreise überlieferter Dogmen (Lehrsatzungen), traditioneller Theoreme (Lehraufstellungen) niemals sich ein selbstständiges, geschweige kritisches Denken und Lehren bethätigen kann, so ist die völlige Loslösung von allen in Schule und Leben gangbaren Lehrtraditionen als die allererste Vorbedingung aller höheren Wissenschaftspflege anzusehen. Zur Beschaffung von Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung mit wirklich originell gediegenem Inhalte, zur Bearbeitung von Lehr- oder Fachwerken von wirklich bleibendem Werth ist das kritische Studium aller einschlägigen Fachliteratur unerlässlich, denn nur im Wege der kritischen Ueberprüfung aller in Theorie und Praxis sich festgewurzelt habenden Dogmen und Praktiken, Lehr- und Verfahrungsweisen ist es möglich, zu geklärteren Auffassungsweisen der Wissenschaft von der Buchhaltung zu gelangen. Wenn man auch darnach trachtet, sein Möglichstes zur Ausbildung der Buchhaltungswissenschaft beizutragen, so muss man vor Allem sich von allen jenen gangbaren Theorien und Praktiken freihalten, die eben nur die freie Denk- und Lehrbethätigung zu beengen vermögen; Sache der unbeengten Denk- und Lehrthätigkeit ist es dann, auf Grund der gemachten Erfahrungen und Studien jene neuen Gesichtspunkte, Einsichten und Lehren ausfindig zu machen, welche eben allein die Wissenschaft von der Buchhaltung als auf der Höhe der Zeit stehend erscheinen lassen.

Wenn heutzutage noch in Schule und Leben Lehransichten und Lehranschauungen beliebt werden, deren Unstichhältigkeit, Irrthümlichkeit, Haltlosigkeit, Irrationalität schon längst erkannt sein sollte, wenn in Lehre und Leben noch so viele veraltete Lehrvorurtheile und sonstig irrthümliche, unstichhältige, haltlose, irrationelle Lehrweisen gang und gäbe sind, so liegt dies vornehmlich in dem jedweden kritischen Denkens ermangelnden Lehrwesen oder vielmehr in dem allzuhäufig noch bestehenden Mangel an dem strengwissenschaftlich gehaltenen Denken und Lehren. Wo man sich im Denken und Lehren mit der gemeinplätzlichen Oberflächlichkeit begnügt, wo man also das strengwissenschaftlich gepflegte Denken und Lehren mehr oder weniger vernachlässigt, da kann es nicht Wunder nehmen, wenn über diverse Materien der Buchhaltungswissenschaft die denkbar verschiedensten Ansichten herrschen, wenn über verschiedene buchhaltungswissenschaftliche Themata die in Theorie und Praxis gang und gäbe seienden Anschauungen noch sehr auseinandergehen.

Harren auch noch so manche Probleme oder Fragen der Buchhaltungswissenschaft ihrer endgiltigen Lösung, bedürfen noch so manche buchhaltungswissenschaftliche Controversen einer endletztlichen Berichtigung, so wird dies sicherlich nur im Wege des strengwissenschaftlich geschulten Denkens und Lehrens zu erreichen sein. Auf Grund der Strengwissenschaftlichkeit wird es leicht sein, die Irrationalität, Unrichtigkeit, Unstichhältigkeit, Falschheit aller jener noch gangbaren Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoremen (Lehraufstellungen) blosszulegen, welche eben nur zu viel die Lehrklarheit der modernen Buchhaltungskunde beeinflussen. Wenn auch zur erspriesslichen Pflege der Wissenschaft von der Buchhaltung so mancherlei vorbedingt erscheint, nämlich volles Verständniss aller Theorie und Praxis der Buchhaltung, gründliches Vertrautsein mit allen im Geschäftsleben gegeben erscheinenden Usancen und Praktiken, mit allen in der Geschäftspraxis gangbaren Anforderungen und Ansprüchen, sowie auch Sinn für alles nicht nur Nützliche und Praktische, sondern auch für alle licht- und klarvollere Theorie- und Wissenschaftsauffassung, ferners ein über die Grenzen des buchhalterischen Specialfaches hinausreichender, allseitig geschärfter Blick, kurweg ein ebenso allseitig gebildetes als fachlich geschultes Denk- und Urtheilsvermögen, so bietet schliesslich nur die gehörige Beachtung des Princip der Strengwissenschaftlichkeit allein die vollkommen ausreichende Gewähr dafür, dass alle Einsichten und Lehren der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft zu einer allseitig befriedigenden Klärung gelangen!

In einer Zeit, die mit dem Gepräge einer ebenso raschen als umfassenden Geistesentwicklung geadelt erscheint, wo — im Geiste moderner Aufklärung — die Aufklärung auf allen Wissensgebieten so namhafte Fortschritte macht, da kann wohl auch die Wissenschaft von der Buchhaltung rücksichtlich ihrer höheren Fortbildung nicht zurückbleiben.

Hat alle Wissenschaft von der Buchhaltung — wie schliesslich jedwede andere Wissenschaft auch — nach Thunlichkeit dem praktischen Leben zu nützen und dienen, so erscheint es diesbezüglich wohl offenbar, dass für alle und jedwede Praxis das aufhellende Studium der Buchhaltungslehre umso nutz- und wirkungsvoller sich erweisen, desto grösseren Erfolg aufweisen wird, einer je höheren Entwicklung und Vervollkommnung diese Wissenschaft zugeführt werden kann, was natürlicherweise von allen literarisch, das heisst schriftstellerisch thätigen Fachmännern umsomehr zu beachten sein wird, je grösser jene Anforderungen werden, welche das moderne Geschäftsleben infolge seiner immer insensiver sich äussernden Gestaltungsverhältnisse an das nicht nur praktisch versirte, in der Praxis routinirte oder bewanderte, sondern auch theoretisch allseitig geschulte, wissenschaftlich gründlich geläuterte Vertrautsein mit der gesammten Buchhaltungskunde stellt!

Im Geiste moderner Aufklärung an der Fortbildung und Vollendung der Wissenschaft von der Buchhaltung zu arbeiten, die allseitige Klärung und Vertiefung alles Wissens von der Buchhaltung nach Massgabe moderner Wissenschaftspflege zu betreiben, kurzweg die Buchhaltungswissenschaft auf der Höhe der Zeit zu erhalten, das wird stets Haupt- und Endziel aller und jedweder von welchen Standpunkten und Gesichtspunkten aus immer gehenden literarischen Pflege dieser Fachwissenschaft sein!

III. Abschnitt.

Die Buchhaltungslehre als Wissenschaft.

1. Capitel.

Aufgabe und Standpunkt der Buchhaltungslehre.

„Die Wissenschaft ist sich in erster Linie Selbstzweck. Sie ist aber zugleich auch Mittel zum Zwecke, soferne aus ihrem Born sich befruchtendes Leben auf Staat und Gesellschaft ergiesst."

Um über den finanziellen Gang und Stand eines Geschäftsunternehmens einen immerwährenden klaren Ueberblick besitzen, um alle finanzielle Gebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes jederzeit genauestens übersehen zu können, namentlich um sich allen dritten Personen (Geschäftsfreunden), beziehungsweise allen Schuldnern und Gläubigern gegenüber zu jeder Zeit bezüglich deren Schulden und Forderungen genauestens ausweisen zu vermögen, um weiters auch über die finanzielle Gebahrungsweise der verschiedenen Geschäftsbetriebsabtheilungen, der einzelnen Geschäftszweige betreffend eben die der Zahl und Art nach verschiedenen Sachbestände und Betriebserfolge, respective Aufwendungen und Erträgnisse einer Geschäftsunternehmung genaueste Detailausweise zu haben, zur Ermöglichung aller dieser Bestands- und Erfolgsausweisungen bedarf es offenbar einer systematisch beschaffenen Rechnungsführung, einer planmässig verfahrenden Rechnungslegung über das dem in Betracht kommenden Geschäftsunternehmen (Geschäftsbetriebe) zu Grunde liegende, beziehungsweise übergeben wordene Geschäftsvermögen (Capital) und alle dessen wie immer vorkommenden, verursachten und gearteten Veränderungen (Geschäftsvorfälle), es ist dazu — mit kurzen Worten gesagt — die nach gewissen Principien (Grundsätzen) erfolgende, nach bestimmten Normen (Regeln) ausgeführte Klarstellung aller bei dem betreffenden Geschäftsunternehmen wie immer in Betracht kommen mögenden Betriebsgebahrung (Geschäftsgebahrung) nothwendig.

Vermittelst einer planmässig, das heisst nach gewissen Principien (Grundsätzen) und Normen (Regeln) sowie nach bestimmten Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) in eigens hiefür eingerichteten Büchern (in den sogenannten Geschäftsbüchern) vorzunehmenden Rechnungslegung oder Rechnungsführung ein ziffermässig detaillirtes, ziffermässig klares Gesammtbild über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsunternehmens, über alle Bestands- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes, über allen Vermögensstand und Betriebserfolg einer Geschäftsunternehmung zu erlangen, darin besteht ja bekanntlich Wesen und Aufgabe, End- und Zweckbestimmung alles für gewöhnlich Buchhaltung oder Buchführung genannten geschäftlichen Aufzeichnungs-, respective Verrechnungswesens. Jenes geschäftliche Aufzeichnungswesen oder vielmehr jenes geschäftliche Verrechnungswesen, dessen Haupt- und Endziel eben nur dahin geht, nach den für alle und jedwede geschäftliche Auf-

zeichnung oder Verrechnung massgebenden Principien oder Normen, sowie nach im Geschäftsleben mehr oder minder gangbaren Usancen oder Praktiken alle bei einem Geschäftsunternehmen (Geschäftsbetriebe) wie immer vorkommenden Geschäftsvorfälle (Vermögensveränderungen) zu dem Behufe aufzuzeichnen, beziehungsweise zu verrechnen, um jederzeit den Vermögenstand als auch den Betriebserfolg der in Betracht kommenden Geschäftsunternehmung ziffermässig genauestens ausmitteln zu können, dieses nach gewissen Principien oder Normen, nach bestimmten Usancen oder Praktiken ausgeführte, die thunlichst klar und übersichtlich gestaltete Darstellung aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsunternehmens bezweckende geschäftliche Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen ergibt eben die für alle Geschäftswelt so unerlässliche, für alles Geschäftsleben so hochbedeutsame, für alle Geschäftsführung und Geschäftsleitung so überaus wichtige Buchhaltung oder Buchführung.

Die Gesammtkenntniss aller jener gewissen Principien (Grundsätze) und bestimmten Normen (Regeln), sowie ferners aller jener in der Geschäftswelt mehr oder weniger gangbar erscheinenden Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Gepflogenheiten), auf Grund deren eben alle und jedwede, wo und wie immer in Betracht kommen mögende Buchhaltung zu führen ist, die systematisch gründliche Kenntniss aller Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung oder Buchführung betreffenden Principien und Normen, sowie Usancen und Praktiken ergibt die buchhalterische Wissenskunde, das heisst die Buchhaltungskunde genannte Wissenskunde. Diese Wissenskunde umfasst eben die Gesammtheit aller sich wie immer auf die Buchhaltung oder Buchführung beziehenden Einsichten und Lehren, sie begreift eben alle jene Grund- und Lehreinsichten, alle jene Grund- und Lehrsätze, welche eben die denkbar zweckmässigste Verrechnungsdarstellung aller Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens ergeben.

Jene Wissenskunde oder vielmehr Wissenschaft nun, welche in einer logisch durchdachten, einheitlich zusammenstimmenden, methodisch vorgehenden, kurzweg systematisch angeordneten Lehrvorführung alle sich auf die Buchhaltung oder Buchführung beziehenden Grundprincipien und Grundlehren derart begreift, dass sie ihrer Erklärung und Darstellung nach alle und jedwede Theorie und Praxis der Buchhaltung zu erschöpfen vermag, bildet die Wissenschaft von der Buchhaltung oder die Buchhaltungswissenschaft, gemeiniglich Buchhaltungslehre genannt. Diese Fachwissenschaft umfasst alle Wesen und Zweckbestimmung sowie Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung erklärenden oder ausmachenden Principien und Normen, Usancen und Praktiken: die buchhalterische Fachwissenschaft begreift eben alle sich auf die Buchhaltung beziehenden Erkenntnisse, Einsichten und Lehren. Die Buchhaltungslehre ist jene Fachwissenschaft, welche in systematisch durchgebildeter Lehrdarstellung, das heisst in einer einheitlich sich gebenden Darstellungsweise (Erklärungs- und Erläuterungsweise) lehrt, nach welchen Principien (Grundsätzen) und Normen (Regeln) sowie Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) das Buchhaltung oder Buchführung genannte geschäftliche Aufzeichnungs-, respective Verrechnungswesen zu gestalten und zu behandeln ist. Die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft lehrt eben, wie alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung jedweden Geschäftsunternehmens zum Behufe thunlichst genauer Vermögens- und Erfolgsausweisung am Zweckmässigsten dargestellt werden kann, soll oder muss; es lehrt diese Fachwissenschaft die zweckmässigst erscheinende Darstellung der Bestands- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes, und zwar nach Massgabe des obersten Grundsatzes aller und jedweder Buchhaltung, nämlich möglichst viel Klarheit

und Uebersichtlichkeit im Aufzeichnungs- oder Rechnungswesen. Die Buchhaltungswissenschaft ist demnach als die geschäftliche Verrechnungswissenschaft aufzufassen, die erklärt, begründet und erläutert, wie zum Zwecke der jederzeitigen Erlangung des Vermögens- und Erfolgsausweises das bei einem Geschäftsunternehmen vorhandene Vermögen (Geschäftsvermögen) und dessen alle wie immer in Betracht kommenden Veränderungen (Vermögensveränderungen) zu verrechnen sind oder vielmehr nach welchen Principien oder Normen sowie auf Grund welcher im Geschäftsleben gangbaren Usancen oder Praktiken alle bei einer Geschäftsunternehmung wie immer obwaltende Betriebsgebahrung (Vermögens- und Erfolgsgebahrung) am Zweckmässigsten verrechnet werden kann. In welcher Weise eben das einem Geschäftsbetriebe zu Grunde liegende Geschäftsvermögen (Capital), respective alle dessen wie immer verursachten, vorkommenden und gearteten Veränderungen (Geschäftsvorfälle) zu verrechnen sind, um immer klarste Uebersicht über Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes zu besitzen, das zu lehren oder vielmehr zu erklären, begründen und erläutern ist eben Aufgabe und Sache der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft.

Diejenige Wissenskunde oder vielmehr Wissenschaft, welche sich aus der Systematisirung (systematische Anordnung) alles die Buchhaltung oder Buchführung betreffenden Wissens ergibt, deren Gegenstand eben die Darstellung, respective Erklärung und Erläuterung der Buchhaltung oder Buchführung genannten Aufzeichnungs- oder vielmehr Verrechnungswesens betrifft, ergibt eben die Wissenschaft von der Buchhaltung. Diese für gewöhnlich Buchhaltungslehre genannte Wissenschaftsdisciplin ist demnach als die von der buchhalterischen oder vielmehr geschäftsmännischen Aufzeichnung, respective Verrechnung handelnde Wissenschaft zu betrachten, wie sie eben den Inbegriff aller buchhalterischen Einsichten und Lehren bildet, wie sie alle sich überhaupt auf die Buchhaltung, das heisst auf die buchhalterische Aufzeichnung oder Verrechnung beziehenden Principien und Normen umfasst, wie sie alle buchhaltungsfachlich zusammengehörigen oder vielmehr buchhalterisch zusammenhängenden Wissensdetails in deren systematischer, einheitlicher Zusammengehörigkeit, in deren systematischen, einheitlichen Zusammenhang übersehen lässt. Die Buchhaltungswissenschaft ist die systematisch gegliederte Darstellung der Theorie, dass heisst des Lehrsystems der Buchhaltung auf Grund jener obersten Gesichtspunkte, jener fundamentalen Grundeinsichten, jener axiomatischen Grunderkenntnisse, auf denen eben nothgedrungen alles Wesen und alle Einrichtung der Buchhaltung beruht.

Insoferne die Lehre von der Buchhaltung jene Wissenschaft ist, welche eben alle jene Principien (Grundsätze) und Normen (Regeln) sowie Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Verfahrungsweisen) lehrt, auf Grund deren jedwedes wo und wie immer in Betracht kommende, für gewöhnlich Buchhaltung oder Buchführung genannte geschäftliche Verrechnungswesen einzurichten und auszuüben, nach Massgabe deren überhaupt alle wie immer sich ergebende Geschäftsbetriebsgebahrung (geschäftliche Vermögens- und Erfolgsgebahrung) zu verrechnen ist, insoferne repräsentirt die Buchhaltungswissenschaft eine Verrechnungswissenschaft, das heisst die Wissenschaft von der Buchhaltung ist eine Wissenschaft der Verrechnung. Die Buchhaltungslehre erscheint in dieser Hinsicht als die geschäftliche Verrechnungswissenschaft, als die Wissenschaft aller geschäftlichen Verrechnung, wie sie eben — allen wie immer gearteten Verrechnungsbedürfnissen des Geschäftslebens allseitig Rechnung tragend, allen im Geschäftsleben wie immer vorkommenden Verrechnungsbedürfnissen vollkommen genügend — alle und jedwede Einrichtung und Ausübung des geschäftlichen

Verrechnungswesens zu gestalten und handhaben lehrt, wie sie das geschäftliche Verrechnungwesen im Allgemeinen sowie im Besonderen darzustellen, wie sie das Geschäftsverrechnungswesen nach Wesen und Aufgabe, Einrichtung und Ausübung, Gestaltung und Handhabung zu erklären und erläutern, wie sie die verschiedenen Gestaltungen oder Formen der geschäftlichen Betriebsverrechnung klarzustellen, die diversen Methoden oder Modificationen der geschäftlichen Vermögens- und Erfolgsverrechnung klarzulegen hat.

Ursprünglich mit anderen commerciellen, mercantilen oder kaufmännischen Lehr- oder Wissensgebieten, den sogenannten kaufmännischen Wissenschaften oder Comptoirwissenschaften (wie kaufmännische Arithmetik, kaufmännische Correspondenz, Comptoirkunde, Wechselkunde u. s. w.), mehr oder weniger verquickt, erscheint die Buchhaltungskunde oder vielmehr Buchhaltungslehre erst in neuerer Zeit als eine ganz selbst für sich bestehende Fachwissenschaft. Insolange alles Wissen von der Buchhaltung nicht als ein ganz für sich abgeschlossenes Lehr- und Wissensgebiet betrachtet, behandelt und gepflegt wurde, insolange erschien natürlicherweise die Lehre von der Buchhaltung nicht als eine selbstständig, auf eigenen Grundprincipien beruhende Wissenschaft. Als eine Wissenschaft wird begreiflicherweise die buchhalterische Lehr- oder Wissenskunde erst von da an gelten können, wo man sich darüber, dass alles Wissen von der Buchhaltung ein einheitlich abgeschlossenes Lehrsystem bildet, vollkommen klar ist. Die Buchhaltungslehre wird eben sicherlich dann Jedermann als eine selbstständig bestehende Wissenschaft erscheinen, wenn das buchhalterische Lehr- oder Wissensgebiet ein auf Grund oberster Principien sich systematisch ergänzendes, von Grundprincipien einheitlich durchdrungenes Gesammtwissen repräsentirt. Wenn auch die Buchhaltungskunde (Buchhaltungslehre) mit den anderen comptoiristischen Wissenschaften, wie geschäftliche Rechenkunde, Geschäftscorrespondenz, engere Comptoirkunde, Wechsellehre u. s. w. naturgemäss mehr oder weniger zusammenhängen muss, so bildet nichtsdestoweniger die buchhalterische Wissenskunde (Lehrkunde) eine eigene Fachwissenschaft. Muss auch zwar die Buchhaltungslehre als eine den Comptoirwissenschaften untergeordnete Disciplin erscheinen, so muss demungeachtet die Lehre von der Buchhaltung insoferne als eine ganz selbstständig für sich existirende Wissenschaft gelten, als eben alles Wissen von der Buchhaltung ein klar durchdachtes System von einheitlich zusammenhängenden Einsichten und Lehren bildet. Dadurch, dass von Altersher die Buchhaltungskunde immer im Vereine mit den anderen Comptoirdisciplinen (kaufmännische Rechenkunde, kaufmännische Correspondenz, engere Comptoirkunde, Wechselkunde u. s. w.) gepflegt wurde, dadurch kommt es auch, dass man in der Buchhaltungslehre entweder gar nicht oder doch nur allzuschwer eine selbstständig existirende Wissenschaft zu erblicken vermag. Sobald aber einmal die Buchhaltungslehre ganz unabhängig von allen anderen, die theoretisch übersichtliche Gesammtdarstellung alles Comptoirwesens bezweckenden Comptoirwissenschaften (kaufmännischen Wissenschaften) gepflegt erscheint oder vielmehr gepflegt wird, dann sieht es Jedermann auch leicht ein, dass man in der Buchhaltungslehre es mit einer selbstständig existirenden Wissenschaft zu thun hat. Je mehr die buchhalterische Disciplin (Fachgebiet) in den anderen kaufmännischen, respective comptoiristischen Disciplinen (Fachgebieten) aufgeht, desto schwerer wird es auch zu erkennen sein, dass die Buchhaltungslehre eine selbstständig existirende Fachwissenschaft repräsentirt. Nur dann, wenn das buchhalterische Lehr- und Wissensgebiet seiner wissenschaftlichen Pflege nach von den anderen kaufmännischen oder vielmehr kaufmännischen Lehr- und Wissensgebieten gehörig abgegrenzt erscheint, nur

dann wird jedermann es einleuchten, dass die Lehre von der Buchhaltung eine ganz allein für sich in Betracht kommende Wissenschaft ausmacht!

Was nun die allgemeine Aufgabe oder vielmehr End- und Zweckbestimmung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft betrifft, so wird selbe offenbar nur darin bestehen können, in einer lehrsystemmässig verfahrenden Vortragsweise, in einer lehrplanmässig vorgehenden Vorführungsweise, das heisst also in einer alle zusammengehörigen Grund- oder Lehreinsichten (Grund- und Lehrsätze) logisch gruppirenden, methodisch entwickelnden, Eines aus dem Andern ab- und herleitenden Darstellungsweise das Wesen und die Aufgabe sowie die wesentliche Einrichtung und Ausübung des Buchhaltung oder Buchführung genannten geschäftlichen Aufzeichnungs-, respective Verrechnungswesens theoretisch zu klären und praktisch zu erläutern. Aufgabe, Zweck und Ziel aller Lehre oder vielmehr Wissenschaft von der Buchhaltung wird nur dahin gehen können, jene Principien und Normen sowie Usancen und Praktiken ausfindig zu machen und klarzulegen, auf denen eben alle, wo und wie immer in Betracht kommende Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung beruht, auf Grund deren die Buchhaltung am rationellsten und zweckmässigsten eingerichtet und ausgeübt werden soll und kann. Worin alles Wesen der Buchhaltung besteht, worin das Grundwesen aller buchhalterischen Aufzeichnung und Verrechnung liegt, auf welchen Principien oder Normen das gesammte Buchhaltungswesen basirt, welcher Art die Einrichtung der Buchhaltung und der Vorgang bei Ausübung oder Handhabung derselben sowohl im Allgemeinen, als auch im Besonderen erscheint, wie es im Wesentlichen mit der Eröffnung, laufenden Führung und Abschliessung der Buchhaltung bestellt ist, das hat eben die die Buchhaltungslehre ergebende Wissenschaft zu erklären und begründen. Die Buchhaltungswissenschaft besteht eben ihrer End- und Zweckbestimmung nach darin, mehr oder minder eingehend darzulegen, nach welchen Principien oder Normen überhaupt alle Buchhaltung zu pflegen ist, welche in Theorie und Praxis gangbar seiende, im Geschäftsleben cursirende Usancen (Gebrauchsweisen) bei der Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung zu beachten sind, nach welchen Methoden (Ausführungsformen) die Buchhaltung im Besonderen gehandhabt werden kann, soll oder muss. Die theoretische Erklärung und praktische Erläuterung aller jener „gewissen“ oder „bestimmten“ Principien (Grundsätze) und Normen (Grundregeln) sowie Usancen (Gebrauchsregeln) und Praktiken (Verfahrungsweisen), nach denen eben schliesslich alle und jedwede Buchhaltung einzurichten und auszuüben sein wird, die leicht- und klarverständliche Darlegung aller für jegliches Buchhaltungswesen massgebenden Principien, Normen und Usancen, die gemeinverständliche Klarlegung des Wesens und der wesentlichen Einrichtung aller Buchführung, die leichtfassliche Veranschaulichung der Art und Weise, in der jedwede Buchhaltung zu eröffnen, fortlaufend zu führen und abzuschliessen ist, die licht- und klarvolle Darstellung alles sich auf die Buchhaltung beziehenden Formenwesens, die klar veranschaulichte Vorführung aller die praktische Buchhaltungseinrichtung, respective Buchhaltungsausübung betreffenden Manipulationen (Handhabungsweisen) und Formalien (Formsachen), die mehr oder minder eingehende Demonstrirung der bei dem buchhalterischen Aufzeichnungswesen in Betracht kommenden Formerfordernissen (usuellen Erfordernissen im Formwesen) oder sonstig üblichen Formalitäten (Förmlichkeiten), schliesslich auch die detaillirende Blosslegung aller Zusammenhänge zwischen allen die Buchhaltung ausmachenden Erscheinungsvorgängen, zwischen allen die Buchführung ergebenden Ausübungsvornahmen, das sind im Ganzen und Grossen die Lehrziele der buchhalterischen Fachwissenschaft.

Indem die Buchhaltung gewissermassen einen Verrechnungsorganismus bildet, der wohl seinen Details oder Einzelheiten nach beliebig gestaltbar erscheint, seiner wesentlichen Grundgestaltung (Grundeinrichtung) nach sich stets derselbe ist, seiner grundwesentlichen Gestaltung (Einrichtung) nach immer nur auf denselben Principien und Normen basirt, so geht eben die Aufgabe aller Buchhaltungswissenschaft der Hauptsache nach dahin, möglichst licht und klarvoll zu lehren, worin eben das Grundwesen, die wesentliche Grundgestaltung, die wesentliche Grundeinrichtung des Buchhaltung genannten Verrechnungswesens oder vielmehr Verrechnungsorganismus besteht, so wie sich die einzelnen Theile dieses Verrechnungsorganismus zu einander verhalten, in welcher Weise sie zusammengehören oder zusammenhängen und inwiefern eben sie in ihrer Zusammengehörigkeit, beziehungsweise in ihrem Zusammenhange den Buchhaltung genannten Organismus einheitlicher Verrechnung zu ergeben vermögen. Nach welchen Principien und Normen, Usancen und Praktiken die Buchhaltung als planmässige Rechnungslegung über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes in eigens vorhandenen Büchern (den sogenannten Geschäftsbüchern) durchzuführen ist, nach welchen Grundsätzen und Regeln sowie Gebrauchs- und Verfahrungsweisen die Buchführung als eine planmässige Rechnungsführung über die Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens gepflegt und gehandhabt werden muss, soll oder kann, in welcher Weise überhaupt der Buchhaltung genannte Verrechnungsorganismus einzurichten und auszuüben ist, welche Einrichtungs- und Ausübungsdetails sowie Formalien und Formalitäten bei dem Buchhaltung genannten Verrechnungswesen im Besonderen in Betracht kommen können, welche verschiedenen Gestaltungen der dem buchhalterischen Verrechnungswesen eigene Formalismus (Formenwesen) annehmen, welche Modificirungen die Buchhaltung in ihrer Einrichtung und Ausübung erfahren kann, welche Modificationen und Combinationen eben möglicherweise bei der Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung in Betracht kommen können, das Alles lehrt eben jene Fachwissenschaft, welche als sogenannte Buchhaltungslehre von umso grösserer Bedeutung und Wichtigkeit erscheinen muss, eine je bedeutsamere und wichtigere Rolle eben die Buchhaltung im Geschäftsleben spielt!

Nachdem alle Wissenschaft von der Buchhaltung ihrem Endziele und Endzwecke nach darin bestehen wird, die Theorie der Buchhaltung, das heisst systematische Grundkenntniss des Buchhaltungswesens möglichst licht- und klarvoll darzustellen, die Buchhaltungstheorie, das heisst die wesentliche Grundlehre der Buchhaltung thunlichst klarverständlich vorzuführen, so ergibt sich hiernach von selbst, dass alle Pflege der Buchhaltungslehre genannten Fachwissenschaft nur die in jeder Hinsicht zutreffende, sowie allseitig einleuchtende Darstellung oder Vorführung der Theorie, das heisst des Lehrsystems oder Lehrgebäudes der Buchhaltung bezwecken, nur auf die möglichst vollendet sich gebende Aufstellung einer allseitig stichhältig erscheinenden Theorie der Buchhaltung hinauslaufen kann. Da alle Buchhaltungspraxis in der praktischen Anwendung der Theorie der Buchhaltung besteht oder vielmehr da alle und jedwede praktische Ausübung der Buchhaltung die Theoriekenntniss derselben, das heisst die Grundkenntniss des Wesens und der wesentlichen Einrichtung der Buchhaltung zur unumgänglichen Voraussetzung hat, so erscheint es hiernach selbstverständlich, dass die grösstmögliche Ausbildung und Vervollkommnung der Theorie der Buchhaltung, nämlich der systematisch abgeschlossenen, einheitlich sich gebenden Grundkenntniss oder Grundlehre der Buchhaltung, den eigentlichen Endzweck, das eigentliche Endziel aller wissenschaftlich

gepflegten Lehre von der Buchhaltung bildet. Alle auf dem Gebiete der Buchhaltungswissenschaft sich geltend machenden Fortschrittsbestrebungen können auch nur dahin gehen, in der Theorie der Buchhaltung ein möglichst vollendetes Lehrsystem zu beschaffen, mit anderen Worten, die Theorie der Buchhaltung als ein möglichst rationell, gediegen und stichhältig geartetes Lehrgebäude erscheinen zu lassen. Je besser, gediegener, stichhältiger, rationeller, vollkommener, entwickelter, vollendeter die Theorie der Buchhaltung dargestellt erscheint, eine je licht- und klarvollere Theoriedarstellung die Buchhaltung erfährt, desto aufklärender wird sich die Lehre oder vielmehr Wissenschaft von der Buchhaltung erweisen, desto grössere Erleuchtung wird die Buchhaltungswissenschaft ergeben können. Zu einer je geklärteren Darstellung die Buchhaltungstheorie gebracht erscheint, desto mehr wird auch die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft jene Eignung finden, wonach sie eben den theoretischen Leitfaden für alle wo und wie immer in Betracht kommende praktische Ausübung der Buchhaltung abzugeben hat.

Vom Standpunkte wissenschaftlicher Darstellung der Buchhaltungslehre wird auch jedenfalls darauf zu sehen sein, dass die gründliche Klarlegung des Wesens sowie die gehörige Veranschaulichung der wesentlichen Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung durch die geeignetste Vorführung der Theorie der Buchhaltung, das heisst der systematischen oder systemmässigen Grundkenntniss aller sich auf die Buchhaltung beziehenden Principien und Normen sowie Usancen und Praktiken gegeben erscheine. Als die gehörige Grundkenntniss aller für alles und jedwedes Buchhaltungswesen massgebenden Grundprincipien und Grundregeln sowie Gebrauchs- und Verfahrungsweisen besteht alle Theorie der Buchhaltung in der systematisch oder systemmässig angeordneten, einheitlich zusammenfassenden, logisch richtig gruppirenden, methodisch vorgehenden, entwicklungsmässig verfahrenden Auf- und Zusammenstellung aller die Buchhaltung überhaupt betreffenden Grundprincipien und Grundlehren, Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätzen. Jedwede von welchen Standpunkten und Gesichtspunkten aus immer dargestellte Theorie (Grundlehre) der Buchhaltung wird vermöge eines Systems, das heisst einheitlichen Ganzen von ebenso richtig aufgestellten als logisch zusammenhängenden Grund- und Lehreinsichten das Wesen des Buchhaltung genannten Verrechnungsorganismus als auch die Gesammtausübung dieses buchhalterischen Rechnungswesens nebst allen mehr oder minder dazugehörigen Usancen und Praktiken derart zu erklären und dergestalt zu veranschaulichen, dass man sich über das Gründwesen sowie die grundwesentliche Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung vollkommen klar wird.

Indem nun natürlicherweise dem menschlichen Erkenntniss- und Begriffsvermögen gewisse Wahrnehmungen, Anschauungen, Vorstellungen, Erkenntnisse, Einsichten und Begriffe umso näher liegen oder vielmehr umso leichter einleuchten, je einfacher sie sind, sowie je einfacher sie gelehrt werden, so ergibt sich hiernach ganz von selbst, dass jede Theorie- oder Lehrdarstellung auf allgemeinsten Principien oder Grundsätzen basiren muss, dass jedwede Theorie (Lehrdarstellung) sich auf obersten Grundprincipien aufbauen wird müssen, oder vielmehr, dass jegliche Theorie von vernunft- oder erfahrungsmässig gegeben erscheinenden Grundaxiomen ausgehen muss, von denen eben sich alle jene weiteren Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze), alle jene speciellen Lehren und Lehrweisen, alle jene besonderen Lehrsatzungen ab- und herleiten, deren logischer Zusammenhang eben das Theorie genannte Lehrsystem oder Lehrgebäude ergibt in deren logischen Zusammengehörigkeit eben die Theorie genannte Gesamt

lehre besteht. Um das Grundwesen der Buchhaltung als auch deren grundwesentliche Einrichtung und Ausübung nach Möglichkeit aufzuhellen, um rücksichtlich Grundwesen und Grundeinrichtung der Buchhaltung genannten Rechnungsführung die grösstmögliche Aufklärung zu erbringen, zu diesem Behufe wird jedenfalls jedwede Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung von der Erklärung der ursprünglichsten, natürlichsten, einfachsten, uncomplicirtesten Dingen, Verhältnissen, Erscheinungen, Vorgängen oder Verrichtungen auszugehen haben, im Weiteren zur Erklärung der minder natürlichen, weniger einfachen, complicirteren oder zusammengesetzteren vorgehen und schliesslich bei der Erklärung der complicirtesten oder zusammengesetztesten anlangen müssen, denn alle Theorie- oder Lehrdarstellung wird nur in dem Masse sich mehr aufklärend und aufhellend sich erweisen können, als sie eben vom Einfacheren zum Complicirteren fortschreitet oder vielmehr das Complicirtere dem Einfacheren folgen lässt. Nur durch die methodisch verfahrende Lehrdarstellung, das heisst nur durch die stufenweise vorgehende Lehrentwicklung wird das Verständniss für das Wesen und die wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung ganz und voll erschlossen werden können.

Alle Wahrheiten, Vorstellungen, Erkenntnisse und Einsichten der Buchhaltungskunde werden erst von da an die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft ergeben können, oder vielmehr alle Einsichten und Lehren der buchhalterischen Wissenskunde werden erst dann die Wissenschaft von der Buchhaltung ausmachen, wo sie dergestalt einheitlich zusammenhängen oder vielmehr derart systematisch gelehrt werden, dass sie ein solcherartig beschaffenes System von Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrbegriffen, Grund- und Lehrsätzen repräsentiren, das einerseits sich obersten Principien völlig unterordnet und anderseits die verschiedensten Deductionen (Her- oder Ableitungen) zulässt, beziehungsweise jede folgerichtige Schlussfolgerung stichhältig erscheinen lässt. Indem ja Wissenschaft die systematisch durchgebildete Wissenskunde, die nach einheitlichen Gesichtspunkten und obersten Grundsätzen systematisirte Lehrkunde ist, so ergibt speciell die Wissenschaft von der Buchhaltung die logisch gruppirte systematisch geordnete Zusammenstellung aller für alle und jedwede Buchhaltung oder Buchführung massgebenden Principien und Normen sowie Usancen und Praktiken. Die Buchhaltungswissenschaft bildet eben die lehrsystematische Gesammtdarstellung aller das Wesen und die wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung ergebenden Principien (Grundsätzen) und Normen (Regeln) sowie Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Gepflogenheiten). Als Inbegriff aller buchhalterischen Grund- und Lehreinsichten, das heisst aller sich auf die Buchhaltung beziehenden Grund- und Lehrbegriffe, Grund- und Lehrsätze bezweckt die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft eben auch in allererster Linie alle das Buchhaltungswesen betreffenden Principien und Normen sowie Usancen und Praktiken nach ihrem wissenschaftlichen, das heisst lehrsystematischen Zasammenhange zu erklären und erläutern, mit anderen Worten, alle das Grundwesen sowie die grundwesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung betreffenden Grundprincipien oder Grundregeln sowie Gebrauchs-, Verfahrungs- oder Vorgangsweisen in ihrem wissenschaftlichen, das heisst lehrsystemmässigen Zusammenhange erkennen und begreifen zu machen. Die systematische Gesammtvorführung aller buchhalterischen Einsichten und Lehren, die systematisch sich gebende Erklärung und Erläuterung aller Erkenntnisse und Einsichten der Buchhaltung macht eben die Lehre von der Buchhaltung zur Wissenschaft; es ist die Wissenschaft von der Buchhaltung dadurch vorhanden oder vielmehr damit gegeben, dass eben alle die Buch-

haltung angehenden Erkenntnisse, Einsichten und Lehren in ihrem Systemzusammenhange nach Massgabe ihrer systematischen Zusammengehörigkeit zur Darstellung gelanden.

Der Hauptgesichtspunkt aller und jedweder Wissenschaft bleibt stets der, in der Mannigfaltigkeit gewisser Dinge, Erscheinungen oder Vorgänge die Einheit, in der Vielheit und Verschiedentlichkeit gewisser Vorkommnisse, Erfahrungen oder Thatsachen die Einheitlichkeit zu lehren, in der Mannigfaltigkeit, Vielheit und Verschiedentlichkeit gewisser Erscheinungsvorgänge oder Thatsachenbegebnisse das leitende Grundmotiv, die leitende Grundbestimmung erkennen zu lassen. In Anbetracht einer unabsehbaren Thatsachenvielheit, in Anbetracht der vielgestaltigen Mannigfaltigkeit und Verschiedentlichkeit gewisser Erscheinungsvorgänge die leitenden Gesichtspunkte, die leitenden Einsichten, die massgebenden Grunderkenntnisse zur allseitig zutreffenden Erklärung bringen, darin besteht ja das eigentliche Grundziel jeglicher Wissenschaftsdarstellung; nicht in der blossen Beschreibung von unabsehbar variirenden Thatsachendetails, sondern vielmehr in der einheitlichen Durchdringung der unabsehbar variirenden Thatsachendetails nach leitenden Gesichtspunkten ist die eigentliche Wesensaufgabe aller Wissenschaftspflege zu suchen. Von der wesentlichen Endbestimmung einer Wissenschaft überhaupt ist zutreffend genug gesagt worden, dass das eigentliche Endziel derselben nicht in der Häufung von speciellen Thatsachen oder Erfahrungen bestehen kann, sondern vielmehr in der Ordnung und Durchdringung der Mannigfaltigkeit, Vielheit und Verschiedentlichkeit von Thatsachen oder Erfahrungen nach einheitlichen Gesichtspunkten bestehen wird müssen. Alle Wissenschaft wird sich in letzter Instanz darin zu erschöpfen haben, die Mannigfaltigkeit von Erscheinungsvorgängen, die Vielheit und Verschiedentlichkeit von Thatsachen- oder Erfahrungsbeständen auf leitende Gesichtspunkte zurückzuführen, nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen, nach obersten Principien einheitlich zu durchdringen. Wie nun überhaupt das nach allseitig durchdringender Klärung strebende Eindringen in die Ursachen oder ursächlichen Zusammenhänge, in das ursächliche Wesen und die ursächliche Bestimmung von irgend welchen mehr oder minder zusammenhängenden oder zusammengehörenden Dingen, Erscheinungen, Vorgängen oder Handlungen den allgemeinen Hauptgesichtspunkt aller Wissenschaft ausmacht, so strebt auch die Wissenschaft von der Buchhaltung nach einheitlicher Verallgemeinerung aller ihrer Erkenntnisse, Einsichten und Lehren. Was von einer Wissenschaft überhaupt gilt, nämlich eine Mannigfaltigkeit, Vielheit und Verschiedentlichkeit von Dingen, Erscheinungen oder Vorgängen nach Massgabe der selbe einheitlich durchdringenden Gesichtspunkten zu erklären, das gilt speciell auch von der Wissenschaft von der Buchhaltung, indem ja diese Wissenschaft der Hauptsache nach dahinzielt, in der vielgestalteten Mannigfaltigkeit der sich auf die Buchhaltung beziehenden Dinge, Erscheinungen oder Vorgänge die leitenden Gesichtspunkte, das heisst die massgebenden Grundeinsichten fest- und klarzustellen. Die Mannigfaltigkeit buchhalterischer Erscheinungsvorgänge dergestalt nach einheitlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durchdringen, dass die Buchhaltung oder Buchführung rücksichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung oder Ausübung die allseitig zutreffende Erklärung und Erläuterung, Begründung und Veranschaulichung von selbst in diesen einheitlichen, leitenden Gesichtspunkten findet, dahin allein kann jene Wissenschaft gehen, welche eben von der Buchhaltung handelt.

Jedwede Wissenschaft repräsentirt — im Gegensatze zu dem unabsehbar variirenden Erfahrungswissen des praktischen Lebens, im Gegensatze zu allem

zerfahrenen Detailwissen der Praxis — ein systematisch, das heisst nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnetes Gesammtwissen, ein sich einheitlich abschliessendes Totalwissen, ein wohldurchdachtes Systemwissen, ein aus vernunft- oder erfahrungsmässig gegebenen, logisch mehr oder minder zusammenhängenden Erkenntnissen und Einsichten bestehendes System oder Ganze des Wissens. Insoferne auch kann eine Wissenschaft von der Buchhaltung nur von da an als wirklich vorhanden gelten, wo das buchhalterische Totalwissen, das heisst alles sich auf die Buchhaltung, beziehungsweise deren Aufgabe und Wesen, Einrichtung und Ausübung, deren Principien oder Normen, Erfordernisse, Gebräuche und Vorgänge beziehende Gesammtwissen, also alles Wissen von der Buchhaltung, das gesammte Buchhaltungswissen derart systematisch angeordnet erscheint, dass ein sich obersten Principien unterordnendes, von selbstverständlich gegebenen Grundprincipien ausgehendes, auf den wichtigsten Grund- und Lehreinsichten basirendes, in den gewichtigeren Principien und Theoremen (Grund- und Lehrsätzen) bestehenden, überhaupt leitende Gesichtspunkte habendes, einheitliche Gesichtspunkte besitzendes Lehrsystem oder Lehrgebäude vorliegt. Wenn eben eine alle und jedwede Praxis allseitig erklärende, nach jeglicher Seite hin erklärbar machende Theorie der Buchhaltung gegeben erscheint, dann ist ja eine Wissenschaft von der Buchhaltung vorhanden. Als Wissenschaft hat die buchhalterische Lehr- oder Wissenskunde die möglichst leichtfassliche, Jedermann zugängliche Darstellung der Theorie der Buchhaltung zum Gegenstande; die Theorie der Buchhaltung begreift aber das System oder Ganze von allen jenen einheitlich oder logisch zusammenhängenden oder zusammengehörenden Vorstellungen, Erkenntnissen und Einsichten, welche sich eben auf die allseitig gegebene Erklärung des Buchhaltungswesens beziehen. Gegenüber allem in der Buchhaltungspraxis so unabsehbar variirenden Detail- oder Stückwissen bildet eben die Buchhaltungswissenschaft das systematisch in sich abgeschlossene, einheitlich abgeklärte, lehrsystemmässig abgerundete Total- oder Gesammtwissen von der Buchhaltung, repräsentirt die buchhalterische Wissenschaft ein wohldurchdachtes System oder Ganze von die Buchhaltung allseitig erklärenden Begriffs- und Lehrbestimmungen. Das in der Praxis sich von Generation zu Generation überliefernde Stückwissen von der Buchhaltung, das im praktischen Leben traditionell gangbare buchhalterische Detailwissen kann offenbar seiner Zerfahrenheit wegen, seiner Systemlosigkeit halber überhaupt gar keine Theorie der Buchhaltung ergeben. Ohne Theorie aber keine Wissenschaft! Eine nicht vom allgemeinen Gesichtspunkte ausgehende, sondern sich auf ganz specielle Anschauungskreise beschränkende Detailbeschreibung von mehr oder minder landläufigen Usancen oder Praktiken der Buchhaltung kann auch nie und nimmer das repräsentiren, was sich als Wissenschaft über jeglicher sich in speciellen Anschauungsrichtungen bewegenden Beschreibung landläufiger Details erhebt. Eine Theorie der Buchhaltung, sohin die Wissenschaft von der Buchhaltung überhaupt entsteht erst dann, wenn in das Total- oder Gesammtwissen von der Buchhaltung System gebracht erscheint, wenn leitende Gesichtspunkte Systematik oder Einheitlichkeit in alles Wissen von der Buchhaltung bringt, kurz wenn aus dem zerfahrenen Detail- oder Stückwissen von der Buchhaltung sich ein systematisches, einheitliches Total- oder Gesammtwissen von der Buchhaltung herausgebildet hat.

Es wird wohl nicht allzuschwer einzusehen sein, dass auch das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung — streng genommen — erst von der Zeit an datiren kann, wo man mit der Darstellung der Theorie der Buchhaltung begann, wo man die Aufstellung einer Buchhaltungstheorie in verschiedener Weise versuchte, wo man eben mit diversen Theoriedarstellungen

der Buchhaltung vor die Oeffentlichkeit trat. Indem das Aufstellen von Theorien überhaupt schon den Anfang aller Wissenschaft bildet, so ergibt sich hiernach das Vorhandensein der Wissenschaft von der Buchhaltung von da an, wo die ersten Versuche von Aufgabe und Wesen, sowie Einrichtung und Ausübung der Buchführung allseitig erklären sollenden Theorieaufstellung vorliegen, wo zuerst das Buchhaltungswesen nach Massgabe seiner grundlegenden Principien, mit Rücksicht auf seine massgebenden Grundprincipien, auf Grund altbewährter Usancen und Praktiken erklärt und erläutert wurde. Von welchen Standpunkten oder leitenden Gesichtspunkten aus man nun bei Aufstellung der Theorie der Buchhaltung speciell ausgegangen ist, das erschien allerdings für die grössere oder geringere Gediegenheit, Richtigkeit, Stichhältigkeit und Rationalität der eben gegebenen Theoriedarstellungen, der eben gemachten Theorieaufstellungen von massgebender Bedeutung und Wichtigkeit; allein jedenfalls war mit diesen von verschiedenen Stand- und Gesichtspunkten aus zuerst versuchten Theoriedarstellungen der Buchhaltung die Buchhaltungswissenschaft in ihrer Kindheit gegeben. Selbstverständlicherweise wird die Wissenschaft von der Buchhaltung stets nur jene Theorie der Buchhaltung begreifen, sich immer nur in jener Buchhaltungstheorie repräsentiren können, welche eben in Wirklichkeit die einzig und allein richtige, die allein stichhältige, die allein gediegene, die einzig haltbare, die schliesslich allein rationelle Gesammterklärung aller Buchhaltung abgibt. Sache der sich stets auf der Höhe der Zeit halten müssenden Wissenschaft von der Buchhaltung wird es sein, aus allen bisher publicirten oder veröffentlichten, verschiedentlich gangbaren, von verschiedenen Gesichtspunkten durchsetzten Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung alle jene bleibenden Wahrheitserkenntnisse, absoluten Wahrheitseinsichten, positiven Lehrerkentnisse auszuforschen, ausfindig zu machen, beziehungsweise klar- und festzustellen, aus deren systematischen oder einheitlichen Zusammenhange sich eben allein die allseitig gediegene, allseitig stichhältig, allseitig rationelle Wissenschaft, beziehungsweise Vorhandensein einer solchen Wissenschaft ergibt. Je mehr auch die Autoren oder Schriftsteller vom Buchhaltungsfache es verstanden haben, in ihren Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung die grösstmögliche Systematik oder Einheitlichkeit in das buchhalterische Gesammtwissen zu bringen, dem gesammten Buchhaltungswissen die möglichst rationelle Systematik oder Einheitlichkeit zu Grunde zu legen, überhaupt in dem ganzen buchhalterischen Fachwissen rationelles System zu schaffen, desto grösser erscheinen auch die Verdienste, welche sie sich um die Ausbildung und Ausreifung der Buchhaltungswissenschaft erworben haben!

Indem die Wissenschaft von der Buchhaltung überhaupt nur in dem Vorhandensein der allein rationellen, allein stichhältigen, allein richtigen Theorie oder Grunderklärung alles Buchhaltungswesens gegeben erscheinen kann, so ist es wohl unschwer einzusehen, dass jedwede in welchen speciellen Vorstellungs- oder Anschauungskreisen immer sich bewegende, von welchen speciellen Stand- oder Gesichtspunkten aus immer gehende Lehrdarstellung in Wirklichkeit die Wissenschaft von der Buchhaltung umsoweniger zu repräsentiren vermag, je mehr selbe auf jenen zerfahrenen Vorstellungs- oder Anschauungsweisen basirt, wie sie in der Praxis gang und gäbe erscheinen. Je zerfahrener jene Vorstellungs- oder Anschauungsweisen des praktischen Lebens sind, auf Grund deren eben die Buchhaltung lehrmässig zur Darstellung gelangt, desto mehr wird das buchhalterische Theoriewissen der Systematik ermangeln, der Einheitlichkeit entbehren, desto system- oder planloser wird das gesammte Buchhaltungswissen dargestellt erscheinen, desto irrationeller wird das buchhalterische Gesammtwissen sich rücksichtlich seiner systematischen Anordnung ausnehmen

müssen. Ueberhaupt kann ein willkürlich verfahrendes, system- oder planlos vorgehendes Zusammenhäufen von in der Praxis mehr oder minder gangbaren Vorstellungs- oder Anschauungsweisen ebenso wenig wie blos beschreibende Wiedergabe oder vielmehr blos wiedergebende Beschreibungen von im praktischen Leben bei Ausübung der Buchhaltung mehr oder weniger gebräuchlichen Verfahrungsweisen eine wirklich rationelle, das heisst allseitig stichhältige Theorie der Buchhaltung ergeben. Alle Theorie der Buchhaltung beruht nicht auf der Detailangabe von in der Praxis gangbaren Gebrauchs- oder Uebungsweisen, von im praktischen Leben üblichen Vorgangs- oder Verfahrungsweisen, sondern besteht vielmehr in der Aufstellung einer allseitig stichhältig erscheinenden Grundlehre der Buchhaltung, in dem Vorhandensein einer allseitig zutreffenden Gesammterklärung der Buchhaltung. Dass die Detailerklärung von die praktische Buchhaltungsausübung betreffenden Vorgangs-, Verfahrungs- oder Gebrauchsweisen (Modifications- oder Combinationsweisen), wie selbe eben im Geschäftsleben verschiedentlichst variirend vorkommen, keinesfalls eine einheitliche Gesammterklärung aller Buchhaltung ergeben kann, das liegt übrigens wohl auf der Hand. Eine Theorie der Buchhaltung kann nur da vorliegen, wo sich die Darstellung der Buchhaltung nicht auf die detailmässige Vorführung von im Geschäftsleben mehr oder minder üblichen Usancen (Gebräuchen) oder Praktiken (Gepflogenheiten) der Buchhaltung beschränkt, sondern vielmehr sich zu jener Gesammterklärung aller buchhalterischen Vorgangserscheinungen erhebt, welche eben auf die einheitliche Durchdringung aller buchhalterischen Dinge, Erscheinungen oder Vorgänge nach Massgabe ihrer ursächlichen Verkettung hinausgeht.

Um alle wie immer sich auf die Buchhaltung beziehenden Grund- und Lehrkenntnisse klarstens erfassen zu können, dazu bedarf es eines Systems oder Ganzen von solcherweise einheitlich zusammenhängenden Grund- und Lehreinsichten, von deren gehörigen Zusammenhangskenntniss, respective Zusammenhangsbeachtung überhaupt alle theoretische Erklärung und praktische Ausübung des Buchhaltung genannten Aufzeichnungs-, respective Verrechnungswesens abhängt. Der Inbegriff von ebenso system- oder planmässig angeordneten, system- oder planvoll zusammengestellten als systematisch oder einheitlich zusammenhängenden Principien (Grundsätzen) und Theoremen (Lehrsätzen), auf Grund deren allein das Grundwesen und die Grundeinrichtung aller Buchhaltung zur vollkommen eingehenden Erklärung und allseitig geklärten Darstellung gelangen kann, bildet eben das, was man die Theorie der Buchhaltung, nämlich die Grundkenntniss des Buchhaltungswesens, nennt. Zur Annahme des Vorhandenseins einer Theorie der Buchhaltung erscheint man von da an berechtigt, wo alle jene gewissen oder bestimmten Principien (Grundsätze) und Normen (Regeln) sowie Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Gepflogenheiten), deren Kenntniss und Beachtung eben die eigentliche Grundlage alles Buchhaltungswesens ausmacht, dergestalt in ein wohldurchdachtes System von logisch zusammenhängenden, einheitlich zusammengehörenden Grund- und Lehreinsichten gebracht erscheinen, dass hieraus alles Wesen sowie alle wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung die vollste Klarlegung erfährt. Unter der Theorie der Buchhaltung hat man kurzweg jenes Lehrsystem oder Lehrgebäude zu verstehen, welches sich aus allen die Buchhaltung vollständig erklärenden Einsichten und Lehren zusammensetzt.

Dadurch, dass das Gesammtwissen von der Buchhaltung im Wege der nach Einheitlichkeit oder vielmehr Vereinheitlichung des Wissens strebenden Theorie- oder Lehrgebäudeaufstellung zu einem systematisch geordneten, logisch

gruppirten, übersichtlich zusammengestellten Wissens- und Lehrstoffe gestaltet erscheint, dadurch erst wird das gesammte Buchhaltungswissen zur Buchhaltungswissenschaft, dadurch erst gelangt die buchhalterische Wissenskunde in den Rang einer Wissenschaft. Wenn übrigens die Betrachtung der Buchhaltungslehre als einer Wissenschaft noch nicht zur Jedermann geläufig sein sollenden Auffassungsweise geworden ist, indem man das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung überhaupt gar nicht einzusehen vermag oder gar anzweifelt und bestreitet, indem man — namentlich in der Praxis — in der Buchhaltungskunde deshalb nur eine „Kunst" erblicken will, weil diese Wissenskunde nur die blosse Unterweisung in allen sich auf die Buchhaltungshandhabung beziehenden Manipulationen oder Fertigkeiten begreife, so ist die Ursache für diese entweder gänzlich ermangelnde oder doch nur unklar bewusste Auffassung der Buchhaltungslehre als einer Wissenschaft vornehmlich darin zu suchen, dass man zwischen einheitlicher Buchhaltungstheorie einerseits und zerfahrener Buchhaltungspraxis anderseits insoferne nicht gehörig zu unterscheiden vermag, als man eben die Möglichkeit des Vorhandenseins einer alle und jedwede Buchhaltung durchdringend erklärenden Theorie oder Grundlehre der Buchhaltung gar nicht oder nur mangelhaft erfassen kann. Insolange man in Bezug auf die Buchhaltung zwischen deren Theorie (wesentliche Grunderkenntniss oder vielmehr einheitliche Gesammterkenntniss) einerseits und deren Praxis (praktische Ausübung oder Handhabung) anderseits nicht gehörig unterscheiden kann, vielmehr die zur praktischen Ausübung (Handhabung) der Buchhaltung gemeinhin erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz und gar verwechselt mit dem Inbegriff (System) aller das Wesen und die wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung allein vollständig erklärenden, ganz allgemein giltigen, einheitlich zusammenhängenden, die Theorie oder wesentliche Grundlehre der Buchhaltung ergebenden buchhalterischen Grund- und Lehreinsichten (Grund- und Lehrsätzen), insolange wird man begreiflicherweise auch die Existenzmöglichkeit einer Wissenschaft von der Buchhaltung nicht erkennen, das Vorhandensein einer Buchhaltungswissenschaft nicht begreifen können. Wenn man in Anbetracht der in der Praxis sich unabsehbar gebenden, unerschöpflich sich vorfindenden Mannigfaltigkeit von verschiedentlichst variirenden, verschiedenartigst vorkommenden, in den verschiedensten Variationen, Modificationen oder Combinationen anzutreffenden Buchhaltungsdetails (buchhalterischen Einrichtungs- und Ausübungsdetails) nicht die schliesslich für alle und jedwede Buchhaltung allein massgeblich seienden Grunderkenntnisse und Grundeinsichten klar zu erkennen und festzuhalten vermag, wenn man bezüglich des Fachwissens von der Buchhaltung das ganz zerfahrene, gemeinhin sich system- oder zusammenhangslos gebende, für gewöhnlich jedweden systematischen Zusammenhanges ermangelnde, oft sogar widerspruchsvoll geartete Detail- oder Stückwissen der Praxis mit dem lehrsystematisch oder lehreinheitlich oganisirt erscheinenden Total- oder Gesammtwissen der Theorie ohneweiters vermengt, wenn man bei der erbweisen, blos nachahmenden Aneignung der im praktischen Leben jeweilig erforderlichen, zumeist überaus zerfahren sich ausnehmenden buchhalterischen Detailkenntnissen den allseitig erklärenden, einheitlich durchdringenden Gesammtüberblick über alle wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung verliert, dann wird man freilich auch nicht das Vorhandensein einer Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft leicht einsehen können. Die Vorstellung von der Buchhaltungslehre als einer Wissenschaft, überhaupt die Erkenntniss, dass es eine Wissenschaft von der Buchhaltung gibt, wird Einem gewiss dann einleuchten, wenn man den grossen Unterschied, welcher

zwischen aller wo und wie immer gangbaren Detailwissen der Praxis einerseits und dem einheitlich geklärten, unabhängig von jedwedem Stückwissen des praktischen Lebens in Betracht kommenden Gesammtwissen der Theorie anderseits besteht, gehörig einzusehen gelernt hat, wenn man gehörig zu unterscheiden weiss zwischen dem in der Praxis jeweilig anzutreffenden, stets ohne jedweden bewussten Zusammenhangs gangbaren Stückwissen einerseits und der alle und jedwede Buchhaltung auf Grund einer wohldurchdachten Theorie oder Grundlehre einheitlich durchdringenden, allseitig erklärenden Wissenschaft anderseits. Darin besteht ja doch der eigentliche Zielpunkt aller Wissenschaft und Theorie der Buchhaltung, unter Abstrahirung von allen nebensächlichen, minderwesentlichen Details der praktischen Buchhaltung klar- und festzustellen, unter Absehung von allen die beliebige Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung betreffenden Detailangelegenheiten das allgemeine Wesen dieses Buchhaltung genannten Verrechnungswesens und deren allgemeine Principien klarzulegen, unter Ausserachtlassung aller untergeordneten Detailangelegenheiten, unter Nichtbeachtung aller blos eine untergeordnete Rolle spielenden Besonderheiten die für alle wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung allgemein massgebenden Principien und Normen zu ergründen. Es ist schon im Früheren darauf hingewiesen worden, dass nicht die Detailvorführung von nebensächlichen Formalitäten, minderwesentlichen Formalien, untergeordneten Modificationen, willkürlichen Combinationen, wie sie in der Praxis denkbar verschiedentlichst variirend vorkommen, sondern vielmehr die allseitig klärende Gesammtdarstellung des buchhalterischen Verrechnungsorganismus rücksichtlich seines Grundwesens nach Massgabe der eben für alles und jedwedes buchhalterisches Verrechnungswesens giltigen Principien oder Normen die alleinige End- und Zweckbestimmung aller buchhalterischen Wissenschafts-, Lehr- oder Theoriedarstellung ausmachen kann.

Dass überhaupt die Vorstellung von dem Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung in der Geschäftswelt noch nicht so allgemein platzgegriffen, das erklärt sich vornehmlich daraus, dass die Buchhaltungskunde erst seit neuerer Zeit jene wissenschafts-systematische Gesammtdarstellung erfahren hat, zu jener wissenschaftlichen Lehrdarstellung gelangt ist, welche eben in der Buchhaltungslehre leicht genug das Vorhandensein einer Wissenschaft sehen, welche unschwer die Buchhaltungslehre als eine Wissenschaft erkennen lässt. Es wird auch Jedermann begreiflich finden, dass je systemloser, mangelhafter, oberflächlicher, irrationeller es mit der wissenschaftlichen Darstellung und theoretischen Ausbildung der buchhalterischen Wissenskunde bestellt erscheint, desto weniger man auch in der Buchhaltungskunde eine vorhandene Wissenschaft zu erblicken geneigt sein wird. Um in der Buchhaltungskunde oder vielmehr Buchhaltungslehre unzweifelhaft eine wirklich vorhandene Wissenschaft zu erblicken, dazu kann nicht die sich blos auf die besondere Erklärung und Erläuterung von die Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung betreffenden Details (Detailsgebräuchen oder Detailserfordernissen) beschränkende Reproduction oder Wiedergabe des in der Praxis mehr oder minder gangbaren, weil mehr oder weniger erforderlichen Erfahrungswissens genügen, sondern dazu bedarf es vielmehr einer unabhängig von aller und jedweder Praxis erfolgenden Darstellung des das Wesen sowie die wesentliche Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung allseitig erklärenden, einheitlich durchdringenden Theoriewissens. Indem — im Gegensatze zu allem systemlosen, zerfahrenen, stückweisen Erfahrungswissen der Praxis — die Wissenschaft nur jenes Gesammtwissen begreifen kann, welches sich eben als einheitlich durchdachtes, nach

einheitlichen Gesichtspunkten geordnetes, sowie allseitig zutreffendes, allseitig stichhältiges Systemwissen repräsentirt, so ist hiernach leicht einzusehen, dass die Buchhaltungslehre in Wirklichkeit nur in dem Masse mehr zu einer Wissenschaft werden kann, als eben das zur Erklärung und Erläuterung alles Buchhaltungswesens bestimmte System von einheitlich zusammengehörenden, sich logisch ergänzenden Grund- und Lehreinsichten klar- und lichtvoller, überzeugungsvoller sich ausnimmt, sowie rationeller, stichhältiger ausgebildet erscheint. Wodurch soll die Buchhaltungslehre als Wissenschaft von allen ganz und gar zusammenhanglos bestehenden, jedweden einheitlichen Ueberblicks ermangelnden, einer einheitlichen Zusammengehörigkeit, eines einheitlichen Zusammenhanges gar nicht oder nur unklar bewussten Detail- oder Stückwissen sich anders unterscheiden, als sie eben ein solcherweise gestaltetes Lehrsystem, das heisst ein System solcherweise zusammenhängenden Wissens, solcherweise systematisch organisirten Fachwissens repräsentirt, ein solches System von logisch zusammenhängenden, einheitlich zusammengehörigen Grund- und Lehrerkenntnissen repräsentirt, dass dadurch das Grundwesen der Buchhaltung in allen seinen Erscheinungsformen vollständig klargelegt erscheint.

Als eine Wissenschaft unterscheidet sich die Buchhaltungslehre von allem in der Praxis überhaupt gangbaren Detail- oder Stückwissen von der Buchhaltung wesentlich dadurch, dass sie eben ein alle und jedwede Buchhaltungspraxis einheitlich erklärendes System von buchhalterisch zusammenhängenden Grund- und Lehreinsichten begreift. Dadurch, dass die Theorie der Buchhaltung, das heisst die allgemeine Grundkenntniss der für alle Buchhaltung massgebenden Principien (Grundsätzen) und Theoremen (Lehrsätzen) dergestalt verselbstständlicht erscheint, dass sie zum Erklärungsleitfaden aller und jedweder Buchhaltungspraxis wird, dadurch erscheint eben die Wissenschaft von der Buchhaltung als vorhanden gegeben. Es ist hierbei zu beachten, dass die Buchhaltungslehre umso weniger eine Wissenschaft wird vorstellen, je mehr sie sich mit dem in der Praxis gangbaren Stückwissen von der Buchhaltung verflüchtigt, je mehr sie sich auf die blosse Reproduction oder Wiedergabe der in der Praxis gangbaren Vorstellungs- oder Anschauungsweisen beschränkt, sowie je systemloser, mangelhafter, oberflächlicher es mit der Theoriedarstellung bestellt ist. Je weniger die Buchhaltungslehre in Anbetracht der Systemlosigkeit, Mangelhaftigkeit, Unvollkommenheit, Oberflächlichkeit ihres Lehrgebäudes sich über das Detail- oder Stückwissen der Praxis zu erheben vermag, desto weniger wird sich auch die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung im praktischen Leben Bahn brechen können. Dass übrigens die Praktiker zumeist von der Wissenschaft von der Buchhaltung keine andere Vorstellung haben als jene, wonach selbe blos eine sich auf die praktisch gangbaren, im praktischen Leben gang und gäbe seienden Formeln, Usancen und Praktiken der Buchhaltung beschränkende, beziehungsweise mit der detailsmässigen Erläuterung derselben sich begnügende Lehr- und Wissenskunde sei, dies verschuldet die ältere und moderne Scholastik oder Schulweisheit insoferne, als eben sie sich damit zufriedengegeben, das in der Praxis gemeiniglich gangbare, erbgesessene Formelwissen einfach nur in scholastisch oder schulweisheitlich ausgeklügelten Lehrdarstellungsweisen zu überarbeiten.

Wer in der Buchhaltungslehre nichts Anderes zu erblicken gewohnt ist, als eine Art vorschriftsmässig zu befolgendes Reglement von in der Buchhaltungspraxis Geltung habenden Maximen oder Grundbestimmungen, der wird freilich niemals zur Erkenntniss kommen, dass die Buchhaltungslehre eine Wissenschaft ist. Wenn die Buchhaltungslehre nur als blosser Abklatsch dessen, was im

praktischen Leben an buchhalterischen Formeln und Praktiken in Gebrauch und Uebung steht, betrachtet und behandelt wird, dann wird man sich auch nicht so leicht überzeugt halten können, dass die Buchhaltungslehre im Range einer Wissenschaft steht. Auch wird man die Existenz einer Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft in dem Falle ableugnen, wo man das Vorhandensein von für alle und jedwede Buchhaltung axiomatischen oder grundlegenden Erkenntnissen und Einsichten nicht einzusehen vermag oder gar rundweg bestreitet. Die in der Praxis allzu verbreitete Anschauungsweise, dass die Buchhaltungslehre keine auf gewissen axiomatischen Grundeinsichten, auf für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Grundprincipien beruhende Wissenschaft, sondern einfach nur ein erfahrungsmässiges Wissen zusammentragende Wissenskunde sei, wird Jedermann in dem Masse mehr als veraltet erachten, je klarer man sich darüber geworden, dass eine Wissenschaft von der Buchhaltung von da an vorhanden erscheint, wo auf Grund der für alle wo und wie immer in Betracht kommende Buchhaltung massgebenden Axiomen oder Principien alles Wissen von der Buchhaltung zu einer wissenschaftlich oder theoretisch durchdringenden, systematisch gestalteten und einheitlich abgeschlossenen Gesammtdarstellung gelangt. Das in der Praxis gang und gäbe erscheinende Vorurtheil, die Buchhaltungslehre begreife nur das in Buchhaltungspraxis gangbare, lehrmässig reproducirte, nämlich für die schulmässige Unterrichtsunterweisung bearbeitete Erfahrungswissen, nach welchem Vorurtheile die Buchhaltungslehre auch nur als eine allen Wandlungsvorgängen der Praxis unterworfen seiende Lehr- und Wissenskunde gelten kann, dieses Vorurtheil wird man überall da begreiflich finden, wo man vor lauter plan- und zielloser Aneignung der für die praktische Berufsausübung gerade erforderlich erscheinenden buchhalterischen Detailkenntnisse nicht im Stande ist oder unfähig wird, einer wissenschaftlich durchgebildeten, alle buchhalterischen Einsichten und Lehren einheitlich erkennenden, in alle ursächlichen Zusammenhänge aller Vorgangserscheinungen der Buchhaltung eindringenden Theorie oder Gesammtlehre der Buchhaltung geläufig zu sein. Insolange man in der Buchhaltungslehre nur die das in der Praxis jeweilig gang und gäbe erscheinende Buchhaltungswissen umfassende Wissenskunde erblickt, insolange wird man auch nicht die Erkenntniss der Existenz einer von allen wie immer gearteten Verhältnissen und Erscheinungen der Praxis insoferne unabhängig bestehenden als auf vernunftsmässig gegebenen Grundwahrheiten oder Grunderkenntnisse zurückführbare Wissenschaft von der Buchhaltung erfassen können.

Die Buchhaltungslehre als eine im wirklichen Range einer ganz selbstständig vorhandenen Wissenschaft stehende Wissensdisciplin kann weder einen Codex traditioneller Vorschriften und Gebote, noch einen Abklatsch der in der Praxis für gewöhnlich gangbaren Usancen und Praktiken, noch eine blosse Reproduction oder Wiedergabe von in scholastischen Lehrkreisen erbgesessenen Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoremen (Lehranschauungen) abgeben, sondern wird vielmehr darin bestehen müssen, unabhängig von allen Traditionen oder Ueberlieferungen der Praxis sowie unbeeinflusst von aller scholastischen Erbweisheit ein wohldurchdachtes System von nach einheitlichen Gesichtspunkten geordneten oder vielmehr sich einheitlich ergänzenden Erkenntnissen, Einsichten und Lehren zur Gesammterklärung alles Buchhaltungswesens aufzustellen und zu begründen. Als Wissenschaft kann sich die Buchhaltungslehre deshalb nicht auf die blosse Reproducirung oder Wiedergebung von in der Buchhaltungspraxis mehr oder minder gang und gäbe erscheinenden Usancen und Praktiken beschränken, weil nicht die Wiederaufwärmung der im praktischen Leben

gangbaren Vorstellungs- oder Anschauungsweisen, nicht die Nachahmung der in der Praxis beliebten Vorgangs- oder Verfahrungsweisen, nicht die Vorführung von wo und wie immer landläufig gewordenen Details und Specialitäten der Buchhaltungspraxis, sondern vielmehr die Auffindung, Gewinnung oder Beschaffung von alle Theorie und Praxis der Buchhaltung erklärenden Grundeinsichten und Grundlehren, beziehungsweise die Aufstellung eines Systems von sich einheitlich ergänzenden Einsichten und Lehren der Buchhaltung Gegenstand der Wissenschaft von der Buchhaltung sein kann. Durch die Wissenschaft von der Buchhaltung soll eben Alles, was überhaupt auf dem Buchhaltungsgebiete Verstand und Erfahrung lehrt, in ein möglichst klarverständliches Lehrsystem, das heisst also in ein Jedermann zugängliches System von mehr oder minder übersichtlich zusammengestellten Grund- und Lehreinsichten gebracht erscheinen.

Die mehr oder weniger eingehende Vorführung dessen, was im praktischen Leben mehr oder minder gangbar erscheint, was in der Praxis als mehr oder minder rationell, gediegen, zweckentsprechend prakticirt wird, kann offenbar eine Wissenschaft von der Buchhaltung nicht ergeben, denn alle Wissenschaft von der Buchhaltung besteht vielmehr darin, jenes System von für alle Buchhaltung massgebenden Grund- und Lehreinsichten zu erklären und begründen, demzufolge eben die Buchhaltung ihre allseitige Erklärung findet. Gegenüber dem überaus zerfahren sich gebenden Erfahrungswissen der Praxis umfasst die Buchhaltungswissenschaft das dargestellt systematisirte Gesammtwissen von der Buchhaltung, begreift die Wissenschaft von der Buchhaltung die Gesammtheit von derart systematisch (einheitlich und übersichtlich) geordneten oder gruppirten, beziehungsweise zusammenhängenden Einsichten und Lehren der Buchhaltung, dass hierdurch einleuchtend genug das Buchhaltungswesen in allen seinen wie immer gearteten Gestaltungen und Formen erklärt erscheint. Entgegen allem buchhalterischen Stückwissen des praktischen Lebens ergibt die Wissenschaft von der Buchhaltung die systematisch übersichtliche Zusammenfügung und einheitlich erfolgende Verkettung aller jener buchhalterischen Grund- und Lehrerkenntnisse, Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätze, Grund- und Lehrbegriffe, welche insofern sich bei den speciellen Schlussfolgerungen als richtig und stichhältig erweisen, als sie in ihrer Gesammtheit eben einerseits sich obersten Principien unterordnen und anderseits sich widerspruchslos ergänzen. Nicht in der analytischen (zergliedernden) Vorführung von in der Praxis mehr oder minder gang und gäbe erscheinenden Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung, sondern vielmehr in der synthetischen (vereinheitlichenden) Zusammenfassung aller sich überhaupt auf das Buchhaltungswesen beziehenden Stamm- und Grundeinsichten und hieraus weiters sich ergebenden Begriffs- und Lehrbestimmungen besteht der wesentliche Inhalt der Wissenschaft von der Buchhaltung.

Als eine Wissenschaft kann die Buchhaltungskunde nur dann gelten und ausgegeben werden, wenn sie weniger ein mehr oder minder erfahrungsmässig gangbares Fachwissen umfasst, als vielmehr die theoretisch, das heisst lehrsystematisch durchdringende Darlegung des buchhalterischen Gesammtwissens begreift. Als Wissenschaft mit ihren allgemein geltenden Wahrheiten und Erkenntnissen, mit ihren allgemein giltigen Einsichten und Lehren, mit ihren unabhängig von aller und jedweder Praxis existirenden Grundwahrheiten und Grunderkenntnissen, in ihren von allen Anschauungs- und Verfahrungsweisen der Praxis ganz unabhängig bestehenden Grundeinsichten und Grundlehren muss die gesammte buchhalterische Wissenskunde in der Weise zur Darstellung

gelangen, dass sie gegenüber der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der in der Praxis gang und gäbe seienden Usancen und Praktiken, Gebräuchen und Gepflogenheiten sowie Einrichtungs- und Ausübungsweisen, Vorgangs- und Verfahrungsweisen einen untrüglichen, stets stichhältig sich erweisenden Leitfaden ergibt. Wenn auch einerseits die Wissenschaft von der Buchhaltung sich stets auf der Höhe, wenn nicht gerade bahnbrechender Ideen, so doch principiell massgebender Vorstellungs- und Lehrweisen zu halten haben wird, so darf doch anderseits die buchhalterische Wissenschaft sich keinestalls mit dem in der zunftbeengten Praxis gangbaren Gemeinwissen verflachen, denn sonst müsste ja der Unterschied zwischen der allseitig aufklärenden Wissenschaft einerseits und dem einseitig beengten Erfahrungswissen der Praxis anderseits in dem Masse mehr verschwinden, als eben das Theoriewissen sich mit dem Gemeinwissen der Praxis verflüchtigt. Das Gesammtwissen von der Buchhaltung wird nur durch seine theoretische, das heisst lehrsystematische Verfassung in den Rang einer Wissenschaft gebracht, denn jedwedes Wissen kann überhaupt nur dadurch zu einer Wissenschaft werden, dass System in dasselbe gelangt. Sobald sich aus dem in der Praxis gangbaren, überaus zerfahren sich gebenden Stückwissen eine Theorie der Buchhaltung, nämlich ein das gesammte Fachwissen von der Buchhaltung einheitlich umfassendes Lehrsystem, zu entwickeln beginnt, so entsteht damit auch die unter dem Namen der Buchhaltungslehre ganz selbstständig für sich, das heisst ganz unabhängig von aller Praxis existirende Wissenschaft von der Buchhaltung. Ueberhaupt wird eine selbstständig für sich bestehende und fortentwickelnde Wissenschaft von der Buchhaltung sich nur in dem Masse mehr constituiren können, als eben von allen im praktischen Leben erbgesessenen Dogmen und Praktiken abstrahirt, von allen in der Praxis sich eingelebten Anschauungs- und Verfahrungsweisen abgesehen wird. Es versteht sich hiebei von selbst, dass wenn auch alle Theorie der Buchhaltung einerseits insoweit von jedweder Praxis zu abstrahiren hat, als eben es sich um die einheitliche Verkettung aller für das gesammte Buchhaltungswesen massgebend erscheinenden Erkenntnisse, Einsichten und Lehren handelt, anderseits doch auch alle Wissenschaft von der Buchhaltung mit dem praktischen Leben insoferne rechnen muss, als eben dessen verschiedenartigst sich geltend machenden Bedürfnisse, Ansprüche und Anforderungen nicht unbeachtet bleiben können. Ihre praktische Erprobung werden auch alle Lehren der Buchhaltungswissenschaft sicherlich darin finden, dass sie allen wie immer vorkommen mögenden und geartet seienden Bedürfnissen, Ansprüchen und Anforderungen des praktischen Lebens allseitige Rechnung zu tragen vermögen!

Mit der wissenschaftlichen Aufklärung auf dem Buchhaltungsgebiete überhaupt und auf dem Wissenschaftsbebiete der Buchhaltung insbesondere wird es offenbar umso besser bestellt erscheinen, eine je höhere Stufe der Entwicklung und Ausbildung die Theorie der Buchhaltung erreicht, sowie je mehr Abgeschlossenheit und Einheitlichkeit sowie Rationalität und Stichhältigkeit in derselben zum Ausdrucke gelangt. Unter Theorie der Buchhaltung überhaupt hat man den Inbegriff aller zur Erklärung des Wesens sowie der wesentlichen Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung aufzustellenden als auch einheitlich verbunden erscheinen müssenden, weil systematisch zusammengehörenden Theoremen oder Lehren zu verstehen. In dieser möglichst klar- und lichtvoll zu erstrebenden Auf- und Darstellung einer ebenso vollkommen als rationell beschaffenen, ebenso stichhältig als übersichtlich gearteten Theorie oder Grundlehre der Buchhaltung besteht auch alle Wissenschaft von der Buchhaltung. Nicht in der willkürlich verfahrenden Beschreibung und Erläuterung von in

der Praxis mehr oder minder gangbaren Usancen und Praktiken der Buchhaltung, sondern in der nach Einheitlichkeit des Wissens strebenden Erklärung und Veranschaulichung alles Buchhaltungswesen besteht jedwede wissenschaftliche Theorie- und Lehrdarstellung der Buchhaltung. Nicht in der jedweder Systematik oder Einheitlichkeit ermangelnden Vorführung von in der Buchhaltungspraxis mehr oder minder gemeinüblich gewordenen, gemeingebräuchlich seienden, bei der praktischen Ausübung der Buchhaltung mehr oder weniger erforderlich erscheinenden Einrichtungs- und Ausübungsdetails (Gebrauchs-, Verfahrungs- oder Vorgangsweisen), sondern vielmehr in der Klar- und Feststellung aller in die Erklärung und Darstellung der Buchhaltung Systematik und Einheitlichkeit bringenden leitenden Gesichtspunkte und massgebenden Einsichten, in der systematischen Zusammenstellung und einheitlichen Zusammenfassung aller das Wesen sowie die wesentliche Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung erklärenden Grundeinsichten (Grundsätze) und hieraus sich ergebenden Lehreinsichten (Lehrsätze), kurz in der systematisch gruppirenden, einheitlich anordnenden, logisch richtig verfahrenden, methodisch oder entwicklungsweise verfahrenden Aufstellung aller zur Erklärung des Buchhaltungswesens mehr oder minder beitragenden Lehren und Lehrweisen sowie sonstig hieraus theoretisch und praktisch resultirenden Consequenzen (Schluss- und Folgesätze) besteht Wesen und Inhalt aller Theorie und Wissenschaft der Buchhaltung. Während alles rein praktische Wissen, nämlich alles den Praktikern mehr oder minder geläufige Erfahrungswissen der Praxis, stets nur ein Aggregat, das heisst ein system- und zusammenhanglos bestehendes Nebeneinander von irgendwo und irgendwie erworbenen Fachkenntnissen ergeben, immer nur eine mehr oder minder grosse Summe von in der Praxis erworbenen Detailkenntnissen, von im praktischen Leben gemachten Detailerfahrungen ausmachen kann, repräsentirt im Gegensatze hiezu die Wissenschaft von der Buchhaltung vielmehr alles fachliche Gesammtwissen, das gesammte Fachwissen von der Buchhaltung dergestalt systematisirt, das heisst systematisch geordnet, dass dasselbe nicht nur ein System einheitlich zusammenhängenden Fachwissens ergibt, sondern auch in das Behältniss eines wohldurchdachten Lehrsystems oder Lehrgebäudes gebracht erscheint. Die systematische oder einheitliche Zusammengehörigkeit sowie der logische und folgerichtige Zusammenhang aller wo und wie immer im praktischen Leben, aller in welchem Masse und in welcher Art immer in der Praxis erworbenen Fachkenntnisse und fachgemässen Erfahrungen wird umsoweniger zur vollen Erkenntniss kommen, umsoweniger zum klaren Bewusstsein gelangen, je verschiedenartiger, ungleichartiger, widerspruchsvoller, zerfahrener eben die erworbenen Kenntnisse und gemachten Erfahrungen sich erweisen. In so reichlichem Masse auch im praktischen Leben das Erfahrungswissen erworben sein mag, stets bleibt alles Wissen der Praxis immer nur blosses Stück- oder Theilwissen; als blosses Stück- oder Theilwissen aber kann alles praktische Erfahrungswissen niemals Theorie und Wissenschaft ersetzen, denn hiezu bedarf es eines infolge leitender Gesichtspunkte einheitlich zusammenhängenden Gesammtwissens. Gegenüber der Systematik, Einheitlichkeit oder Einheit des Theorie und Wissenschaft ergebenden Gesammtwissens bleibt alles und jedwedes mehr oder minder herkömmliche Erfahrungswissen der Praxis stets nur ein an Zerfahrenheit und Zerrissenheit Nichts zu wünschen übriglassendes, sich ins Unbestimmte verlierendes, jedweder Einheitlichkeit ermangelndes, jeglichen einheitlichen Zusammenhangs entbehrenden Detail- oder Stückwissen. Begreift das Erfahrungswissen immer nur das jeweilig gang- und brauchbare Detailwissen, so umfasst das Theoriewissen vielmehr alles Gesammtwissen nach

Massgabe seines einheitlichen Zusammenhanges und rücksichtlich seiner leitenden Gesichtspunkte! Während alles Theoriewissen ein auf leitenden Gesichtspunkten basirendes, auf allgemein massgebenden Einsichten (Grund- und Lehreinsichten) beruhendes Gesammtwissen repräsentirt, bildet eben alles Erfahrungswissen immer nur ein in gewissen Verhältnissen erworbenes und giltiges Stückwissen. Es erscheint wohl auch einleuchtend, dass das Theoriewissen seiner allgemeine Giltigkeit habenden Einsichten und Lehren wegen alle und jedwede wie immer gestaltete Praxis klar übersehen lässt, hingegen aber jegliches Erfahrungswissen seiner mehr oder minder beengten Ansichten und Anschauungen wegen schliesslich nur unter jenen Voraussetzungen zutrifft, unter denen es eben ursprünglich erworben wurde.

Wenn alle dem Buchhaltungsgebiete angehörenden Grundwahrheiten und Lehrerkenntnisse derart auf- und zusammengestellt erscheinen, dass sie vermöge ihres ebenso einheitlich beschaffenen als logisch gegebenen Lehrzusammenhangs ein Alles und Jedwedes erklärendes System von aus einander folgerichtig hervorgehenden Grund- und Lehrsätzen, also kurzweg ein gehörig ausgebildetes Lehrsystem ergeben, so erscheint in diesem Falle im Gegensatze zu allem in der Praxis wie immer gangbaren Detail- oder Stückwissen das Gesammtwissen von der Buchhaltung zur Wissenschaft ausgestaltet. Alle Wissenschaft von der Buchhaltung entsteht erst mit der Systematisirung, das heisst systematischen Anordnung des die Buchhaltung betreffenden Gesammtwissens, wohingegen alles in der Praxis in noch so reichlichem Masse aneigenbare Erfahrungswissen unter allen Umständen blosses Stück- oder Theilwissen bleibt. Eine lehrsystemlose Darstellung, eine lehrplanlose Vorführung, also eine nicht theoretisch oder lehrsystemmässig vorgehende, nicht wissenschaftlich oder wissenssystematisch vorgehende Beschreibung und Erläuterung, Erklärung und Veranschaulichung von zur praktischen Anwendung der Buchhaltung mehr oder minder benöthigten Einrichtungs- und Ausübungsdetails, von in der Buchhaltungspraxis mehr oder weniger Geltung habenden Usancen und Praktiken kann offenbar noch keine Wissenschaft vorstellen und abgeben. Was wäre sonst für ein Unterschied zwischen allem Erfahrungswissen der Praxis einerseits und dem Theoriewissen der Wissenschaft anderseits? Ist es nicht einleuchtend, dass alles Wissen der Praxis sich zu dem Wissen der Theorie verhält wie das zerfahrene Stückwissen zu dem einheitlichen Gesammtwissen, wie das unabsehbar variirende Detailwissen zu dem einheitlich zusammenhängenden Systemwissen. Das in der Zerfahrenheit sich verlierende Erfahrungswissen der Praxis bildet den Gegensatz zu dem nach möglichst viel gedrängter Systematik oder Einheitlichkeit strebenden Theoriewissen!

Um alles wie immer geartete, wie immer in Betracht kommende Detail- oder Stückwissen der Praxis allseitig übersehen und vollkommen beherrschen zu können, um alles wo und wie immer im praktischen Leben erworbene Erfahrungswissen auch ebenso einheitlich als gründlich erfassen zu können, dazu bedarf es jedenfalls der Systematik und Einheitlichkeit eines solcherweise von leitenden Gesichtspunkten ausgehenden Gesammtwissens von der Buchhaltung, dass eben hierdurch die vollständig gründliche Erklärung und vollkommen klare Erfassung alles Buchhaltungswesens ausreichend gegeben erscheint. Dieses alles Wesen sowie jedwede Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung allseitig erklären sollende Gesammtwissen bildet rücksichtlich seiner einheitlich durchdrungenen Lehrsystematik die Theorie der Buchhaltung und die Aufstellung sowie Darstellung der allein rationellen, weil allein richtigen und stichhältigen Theorie der Buchhaltung ergibt Aufgabe und Gegenstand der

Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft. Während alles praktische Wissen und Können sich damit begnügt oder vielmehr dahin bescheidet, die Art und Weise inne zu haben, in der nach mehr oder weniger gangbaren Usancen und Praktiken, nach mehr oder minder landläufigem Brauch und Herkommen die Buchhaltung eingerichtet und ausgeübt wird, respective die zur Buchhaltung mehr oder minder erforderlichen Bücher (Geschäftsbücher) eröffnet, laufend geführt und abgeschlossen werden, das praktische Wissen und Können sich sohin auf den Besitz oder vielmehr auf die Summe jener Kenntnisse und Fertigkeiten beschränkt, die gemeinhin zur praktischen Ausübung der Buchhaltung befähigen, besteht Aufgabe und Standpunkt aller Theorie und Wissenschaft vielmehr darin, allseitig klar zu erklären, erläutern und begründen, worin überhaupt das Grundwesen aller Buchhaltung sowie deren wesentliche Einrichtung und Ausübung besteht, welcher Art die Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung sein muss, soll oder kann, wie die Buchhaltung im Besonderen beschaffen sein kann, welche Modificationen die Buchhaltung in Bezug auf ihre Handhabung erfahren kann, ferners welche Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze) für alle Buchhaltung massgebend sind, sowie welche Normen (Regeln) und Usancen (Gebräuche) bei der Buchhaltung sonstig in Betracht kommen, endlich in welcher Weise alle die Buchhaltung betreffenden Grund- und Lehreinsichten (Grund- und Lehrsätze) zusammenhängen und wie sich aus ihnen Grundwesen und Grundgestaltung aller Buchhaltung sowie alle Organisation und Einrichtung derselben ergibt, auf welchen Principien und Normen das Buchhaltung genannte Verrechnungswesen im Allgemeinen beruht, als auch welche Gestaltungen und Formen der Verrechnungsorganismus der Buchhaltung im Besonderen annehmen kann, wie es sich mit der Buchhaltung in allen ihren Ausübungsstadien verhält und wie alle einzelnen Einrichtungs- und Ausübungsvorgänge der Buchhaltung zusammenhängen, in welchem Zusammenhange die verschiedenen Erscheinungsvorgänge im Organismus der Buchhaltung stehen. Verflüchtigt sich jedwedes in welchem Masse und Grade immer erworbene Erfahrungswissen als blosses Detail- oder Stückwissen in der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der in der Praxis mehr oder weniger gangbaren, grössere oder geringere Geltung habenden Vorstellungs- oder Anschauungsweisen, so lässt im Gegensatze hiezu die Wissenschaft alle noch so verschiedentlichst variirenden Verfahrungs- und Uebungsweisen der Buchhaltungspraxis durch eine einheitliche Gesammterklärung alles Wesens und aller wesentlichen Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung, das heisst also durch eine klarlegende Theorie in klar- und lichtvollster Weise übersehen.

Die Wesenseinheit oder vielmehr wesentliche Einheit aller wie immer sich auf die Buchhaltung beziehenden, in der Praxis wie immer vorkommenden, gangbaren und gebräuchlichen Einrichtungs- und Ausübungsweisen zu ergründen, die einheitliche Zusammengehörigkeit aller im praktischen Leben noch so verschiedenartig in Betracht kommenden Verfahrungs- und Vorgangsweisen der Buchhaltung klar- und festzustellen, den einheitlichen Zusammenhang aller wo und wie immer gang und gäbe seienden Erscheinungsvorgänge des Buchhaltungswesens zur Grundlage einer klar- und lichtvollen Lehrdarstellung, zum Gegenstand einer das Buchhaltungswesen allseitig aufklärenden Theoriedarstellung zu machen, darin besteht vornehmlich die Aufgabe aller Wissenschaft von der Buchhaltung. Aufgabe und Standpunkt der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft von der Buchhaltung kann auch nur dahin gehen, eine solcher Art beschaffene Gesammtdarstellung der Buchhaltung zu geben, dass alle allgemeinen, logisch gegebenen Principien (Grundsätze) und daraus entspringenden Folge-

sätze (Lehrsätze) sowie alle sonstig usuell bestehenden Normen (Regeln), auf deren Gesammtheit eben alles Wesen als auch auch alle Einrichtung und aller Ausübungsvorgang (Eröffnung, laufende Führung und Abschliessung) der Buchhaltung beruht, in einer gehörig aufklärenden Lehrweise vorgebracht, in einer möglichst klar- und leichtverständlichen Darstellungsweise vorgeführt erscheinen. Namentlich müssen aber jene allgemein giltigen, allgemeine Giltigkeit besitzenden Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung, das heisst jene allgemein geltenden, nämlich für alle geschäftlichen Betriebsverhältnisse jeglicher Art allgemeine Geltung habenden Grund- und Lehrsätze der Buchhaltung ebenso klar als gründlich gelehrt werden, welche eben den Ausgangspunkt jedweder Theoriedarstellung der Buchhaltung bilden, welche die sich im Wesentlichen immer gleichbleibende Grundlage aller wie immer gearteten Lehraufstellungen der Buchhaltung ergeben. Alle überhaupt in Frage kommenden Einsichten und Lehren der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft, also alle überhaupt in Betracht kommenden Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze) der Buchhaltung werden umso leichter zu erkennen und erfassen sein, je klarer sich jenes Fundament alles Buchhaltungswesens gibt, auf dem eben nothwendigerweise das gesammte Lehrsystem oder Lehrgebäude der Buchhaltung aufgebaut erscheinen muss!

Von massgebender Wichtigkeit und Bedeutung für die Entwicklung und Ausbildung aller Wissenschaft von der Buchhaltung ist offenbar die Art und Weise, in welcher die Theorie, nämlich das Lehrsystem oder Lehrgebäude der Buchhaltung zur ebenso einheitlichen Aufstellung als übersichtlichen Darstellung gelangt. Jedwede von welchem Standpunkte aus immer beliebte, von welchen leitenden Gesichtspunkten aus immer unternommene Darstellung der Buchhaltungslehre wird — gleich jeder anderen Wissenschaft — von dem Princip strenger Rationalität sich leiten lassen müssen, das heisst man wird bei der Aufstellung der alle Buchhaltung erklären sollenden Theorie strengstens auf das Vorhandensein grösstmöglicher Stichhältigkeit der aufgestellten Theoreme oder Lehren zu sehen haben. Indem jegliche Wissenschaft im Wesentlichen in der nach Möglichkeit zu erstrebenden Fest- und Klarstellung des allein wahren, allein rationellen Wissens, der allein wahren, richtigen, stichhältigen, rationellen Einsichten und Lehren als der absoluten, bleibenden Wahrheitserkenntnissen besteht, so ergibt sich hiernach von selbst für jegliche Wissenschaftsdarstellung, sich strengstens an die Rationalität, das heisst logische oder vernunftsmässige Stichhältigkeit der gelehrten Grund- und Lehreinsichten zu halten. Endziel und Endzweck jedweder Wissenschaft bildet ja auch die Erforschung, Gewinnung oder Beschaffung aller jener Wahrheitseinsichten und Lehrerkenntnisse, die Aufstellung, Feststellung oder Klarstellung aller jener Einsichten und Lehren, die Erklärung, Begründung oder Erläuterung aller jener Grund- und Lehreinsichten, welche eben zur gründlichen, allseitig durchdringenden Erfassung des in Frage kommenden Wissensgebietes mehr oder minder unerlässlich sind. Soll nun auch die Buchhaltungslehre ihrer Aufgabe als Wissenschaft vollkommen gerecht werden, so wird die Theorie (Lehrsystem oder Lehrgebäude) der Buchhaltung derart aufzustellen, dergestalt darzustellen sein, dass sie eben möglichst rationell, richtig, stichhältig dargestellt erscheint. Als rationell und stichhältig kann eine Theoriedarstellung offenbar nur dann gelten, wenn einerseits alle jene in Schulkreisen erbgesessenen Dogmen, ausgeklügelten Lehrsatzungen, conventionellen Lehrlügen, traditionellen Lehrirrthümer, kurzweg, alle jene veralteten, rückständigen, überlebten Lehrweisen vermieden werden, deren Unwahrheit, Unstichhältigkeit, Irrationalität, Unhaltbarkeit, Erlogenheit, Schiefheit, Unsinnigkeit

oder Widersinnigkeit zwar nicht auf der Hand liegen mag, unzweifelhaft aber sich bei einem eingehenderen Nachdenken ergibt, sowie anderseits alle jene Principien und Theoreme, Grund- und Lehrsätze, Grund- und Lehreinsichten zur lehrmässigen Vorführung gelangen, welche eben allein auf Rationalität, Richtigkeit, Stichhältigkeit oder Wahrheit Anspruch machen können. Alle wissenschaftliche Lehrdarstellung der Buchhaltung wird auch darauf hinauszugehen haben, im Wege des selbstständigen Denkens sowie unter verständnissvoller, das heisst jedwede gedankenlose Aneignung von bereits gangbaren Lehransichten vermeidende und die den betreffenden Fachschriftstellern zukommende Priorität (Erstrang) von den von ihnen aufgestellten Lehren oder gemachten Lehraufstellungen gehörig würdigende Beachtung der einschlägigen Fachliteratur alle jene Einsichten und Lehren der Buchhaltung zu erforschen, beziehungsweise klar- und festzustellen oder vielmehr systematisch darzulegen, systemmässig zu erklären und begründen, welche eben ihrer alleinigen Rationalität, Richtigkeit, Stichhältigkeit oder Wahrheit wegen und ihres logischen Zusammenhanges, ihrer systematischen Zusammengehörigkeit halber am ehesten die wirklich zutreffendste, gediegenste, rationellste sowie licht- und klarvollste, einleuchtendste Theorie, das heisst Grundlehre oder Grundkenntniss der Buchhaltung zu ergeben vermögen.

Jedenfalls wird rücksichtlich der in der Buchhaltungslehre zur Darstellung gelangenden Theorie der Buchhaltung in dem Masse mehr Rationalität und Systematik, Stichhältigkeit und Gediegenheit vorhanden sein, als es eben gelingt, ein solches System von logisch zusammenhängenden Grund- und Lehreinsichten aufzustellen, welches das eingehendste Verständniss, die durchdringendste Erfassung, die klar- und lichtvollste Erkenntniss, die klarlegendste Erklärung von Begriff und Ursprung, Wesen und Aufgabe sowie wesentlicher Einrichtung und verschiedenen Arten der Buchhaltung darzubieten vermag. Je entwickelter, vollkommener, ausgebildeter, ausgereifter die Theorie oder Grundlehre der Buchhaltung sich gibt, je klarverständlicher die Grundbegriffe und Hauptlehren aller Buchhaltung vorgetragen, in je klar- und lichtvollerer Weise alle dieses Fachgebiet betreffenden Erkenntnisse und Einsichten gelehrt werden, je mehr alle mehr oder minder zusammengehörigen, zusammenhängenden, aus einander hervorgehenden oder von einander abgeleiteten Grund- und Lehrsätze der Buchhaltung in ihrer Gesammtheit das Grundwesen sowie die Gesammteinrichtung und Gesammtausübung der Buchhaltung Jedermann begreiflich erscheinen lassen, zugänglich, fassbar machen, je übersichtlicher Wesen, Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung sowie deren specielle Einrichtungsdetails und Ausübungsvorgänge dargestellt erscheinen, desto besser wird es natürlich mit der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft bestellt sein. Wenn alle sich überhaupt auf die Buchhaltung beziehenden Einsichten und Lehren aus selbstverständlich gegeben erscheinenden Prämissen (nämlich vernunftmässig gegebenen Vordersätzen von Vernunftschlüssen) derart sich ergeben oder vielmehr obersten Principien (von der Vernunft gegebenen Grundeinsichten, Grunderkenntnissen oder Grundwahrheiten) sich dergestalt unterordnen, dass sie in ihrem einheitlichen Zusammenhange, in ihrer logischen Zusammengehörigkeit am ehesten und besten alles Grundwesen sowie alle grundwesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung vollständig klarlegen, so liegt damit auch eine jedwede Buchhaltungspraxis allseitig erklärende Theoriedarstellung der Buchhaltung vor. Je mehr richtig gewählte Lehrweisen das gesammte Buchhaltungswesen blosslegen, je rationellere Lehren alles buchhalterische Aufzeichnungswesen aufhellen, je richtiger gelehrte Grundprincipien oder Grunderkenntnisse

das gesammte buchhalterische Verrechnungswesen klären, je stichhältiger vorgebrachte Theoreme oder Lehrerkenntnisse Aufgabe und Bestimmung, Wesen und Einrichtung des buchhalterischen Verrechnungsorganismus klarstellen, eine desto aufklärendere Wissenschaft von der Buchhaltung, eine desto vollkommenere, klar- und lichtvollere, klar- und leichtverständlichere Darstellung der Buchhaltungslehre wird vorhanden sein.

Kann es bei allem in der Praxis wo und wie immer erworbenen Erfahrungswissen sich doch immer nur um ein mehr oder weniger zufällig erworbenes, verschiedentlich gearteten Verhältnissen entstammendes, zusammenhangslos aufgegriffenes, widerspruchsvoll sich erweisendes, nur Detailkenntnisse umfassendes, speciell geartetes, schablonenartig beengtes, einseitig beschränktes Stückwissen handeln, so ergibt das nach allseitiger Aufklärung, vollkommener Aufhellung und gründlicher Erkenntniss strebende Eindringen in das Grundwesen sowie Grundeinrichtung und Grundgestaltung des Buchhaltung genannten Verrechnungswesens oder vielmehr Verrechnungsorganismus und dessen Details, Zusammenhänge und Vorgänge den jedwede Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung leiten müssenden Hauptgesichtspunkt aller Wissenschaft von der Buchhaltung. Nur vermöge einer ebenso einheitlich beschaffenen als vollkommen klarverständlichen Aufstellungs- und Zusammenstellungsweise aller die theoretische Erklärung und praktische Erläuterung aller Buchhaltung in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Einsichten ist ein durchdringendes, gründlicheres oder tieferes Verständniss alles Wesens sowie aller wesentlichen Einrichtungs- und Ausübungsweisen der Buchhaltung zu erlangen. Die weitgehendste Klarlegung aller jener gewissen bestimmten Principien, Normen und Usancen, nach welchen in eigens hiezu angelegten und eingerichteten Büchern (sogenannten Geschäftsbüchern) alle Buchhaltung als planmässige Rechnungslegung über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes durchzuführen ist, nach welchem der Verrechnungsorganismus der Buchhaltung zur Einrichtung und Ausübung gelangt, nach denen überhaupt alle buchhalterische Rechnungsführung einzurichten und auszuüben ist, ist eben nur durch die zur Wissenschaft gewordene, das heisst zur wissenssystematischen Darlegung gelangte Lehrdarstellung der Buchhaltung möglich. Um eine ebenso gründliche als allseitige Gesammtkenntniss der Buchhaltung zu gewinnen, um das vollste Verständniss für das buchhalterische Gesammtgebiet zu erlangen, dazu bedarf es jedenfalls der höheren, nämlich nach allgemeinere Geltung oder Giltigkeit habenden Gesichtspunkten und Einsichten suchenden Auffassungsweise der buchhalterischen Wissenskunde als einer Wissenschaft; soll aber eine Wissenschaft von der Buchhaltung vorhanden sein, so muss das von der Buchhaltung handelnde Gesammtwissen dergestalt systematisch dargestellt werden, dass dasselbe zu einem System von einheitlich zusammenhängenden, das Buchhaltungswesen allseitig erklärenden Grund- und Lehreinsichten erhoben erscheint. Es müssen sich eben alle zur vervollständigten Erklärung aller und jedweder Buchhaltung mehr oder minder nothwendigen Einsichten und Lehren derart lehrsystematisch ergänzen, dass sie in ihrem einheitlichen Zusammenhange, nach Massgabe ihrer logischen Einheitlichkeit ein wohldurchdachtes Lehrsystem, eine systemmässig abgeschlossene Theorie, eine allseitig abgeklärte Wissenschaft der Buchhaltung ergeben.

Wie bei jedweder anderen Lehre, Theorie oder Wissenschaft, bedarf es auch natürlich bei derjenigen der Buchhaltung der Formulirung oder Aufstellung von namentlich solchen allgemeinen, allgemeine Giltigkeit habenden, allgemeine Geltung besitzenden, in allen Verhältnissen giltigen, in allen Fällen

geltenden, unter allen Umständen stichhältigen Principien oder Grundsätzen, welche eben zusammen als dominirende, leitende Theorie- oder Lehrgesichtspunkte Grundlage und Ausgangspunkt für alle weiteren Theoreme oder Lehrsätze und sonstigen Lehrweisen ergeben und dadurch auch schliesslich das gesammte Buchhaltungsgebiet vollständig zu erklären vermögen. Eine besondere Erleichterung für alle Bearbeitung und Behandlung der Wissenschaft von der Buchhaltung, für jedwede Darstellung und Vorführung der Lehre von der Buchhaltung besteht auch überdies darin, dass das buchhalterische Wissensgebiet — wie wenig andere Gebiete des menschlichen Wissens — insoferne eine überaus grosse Darstellungsfähigkeit besitzt, insoweit einer grossen Klarheit und Uebersichtlichkeit lehrmässiger Darstellung fähig ist, aus dem Grunde zu einer leicht erfasslichen, klar- und gemeinverständlichen Lehrdarstellung geeignet erscheint, als eben die Buchhaltung in Anbetracht ihres Formalismus oder Formenwesen einen stark illustrirbaren, bildlich veranschaulichen, demonstrativen, augenscheinlich vorführbaren Lehrgegenstand abgibt. Indem die Buchhaltung bekanntlich jenes Aufzeichnungswesen begreift, wonach über das bei irgend einem Geschäftsbetriebe vorhandene Vermögen (Capital) und alle dessen Veränderungen (Geschäftsvorfälle) nach gewissen Principien, Normen und Usancen sowie nach bestimmten Aufzeichnungsweisen (Eintragungs- oder Verbuchungsweisen) in eigens hierzu eingerichteten Aufzeichnungsbüchern (Eintragungs- oder Verbuchungsbüchern) Aufzeichnungen (Eintragungen oder Verbuchungen) vorgenommen werden, so lässt infolge dieses ihres formellen Aufzeichnungswesen die Buchhaltung eine für jedwede praktische Ausübung als Vorbild dienen könnende Darstellbarkeit zu, besitzt die Buchführung als ein beliebig gestaltbares Formenwesen eine für alle Praxis mustergiltig sein könnende Veranschaulichungs- oder Erläuterungsfähigkeit. Diese aller Buchhaltung vermöge deren formalistischen Aufzeichnungswesens eigene, allen Formalismus der Buchhaltung leicht erkenntlich machende, alle bei diesem Aufzeichnungswesen vorkommenden Formalien oder Formalitäten leichtestens übersehen lassende, alle formalen Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung augenscheinlich fixirende Darstellungsfähigkeit kann der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft insoferne nur zu statten kommen, als eben überhaupt in Bezug auf ihre praktisch erläuternde Beispielsdarstellung die Buchhaltung nicht mustergiltig genug für alle Praxis sein kann. Alle Lehre von der Buchhaltung kann sich nicht blos darauf beschränken, das Wesen der Buchhaltung theoretisch zu erklären, sondern muss vielmehr auch dahin trachten, die wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung praktisch zu erläutern. Was immer wissenschaftlich begründet, theoretisch erklärt wird, das soll und muss auch immer beispielsweise erläutert, mit zweckmässigst gewählten Beispielen belegt, durch entsprechende Beispielsübungen praktisch dargethan werden!

Was den bezüglich einer mehr oder minder eingehenden Theoriedarstellung einzunehmenden Standpunkt betrifft, so wird jedwede, von welchem Gesichtspunkte aus immer gehende Lehrdarstellung der Buchhaltung sich stets mehr an das allgemeine Wesen sowie die allgemeine Einrichtung und Ausübung der Buchführung, als an deren minderwesentlichen, verschiedentlichst variirende Einrichtungs- und Ausübungsdetails halten müssen, der allgemeinen Bestimmung und Organisation der Buchhaltung grössere Aufmerksamkeit als deren ganz speciellen Anforderungen des Geschäftslebens Rechnung tragenden Modificationen oder Combinationen zuzuwenden haben. Wenn auch in der Praxis den besonderen Einrichtungs- und Ausübungsmodalitäten der Buchhaltung grössere Bedeutung und Wichtigkeit zukommt, so wird doch in der Theorie immer das

Allgemeinere, Hauptsächlichere oder Wesentliche sich allen wie immer gearteten Besonderheiten, Nebensächlichkeiten oder Minderwesentlichkeiten überordnen müssen. Demgewäss wird auch bei jedweder wie immer beliebten Darstellung der Buchhaltungslehre den einzelnen vorzuführenden Lehreinsichten und Lehrsätzen oder sonstig vorzutragenden Lehren und Lehrweisen umsomehr Aufmerksamkeit zu widmen sein, von je allgemeinerer Wichtigkeit, von je hauptsächlicherer Bedeutung sie für die Erklärung und Erläuterung alles Buchhaltungswesens sind; hingegen ihnen umsoweniger Beachtung geschenkt zu werden braucht, von je minderwesentlicher, nebensächlicher Bedeutung sie für die Gesammterklärung der Buchhaltung erscheinen.

Die Unterscheidung dessen, was im Allgemeinen für den Wesensbestand der Buchhaltung unbedingt nothwendig erscheinen muss und was im Besonderen nur als minderwesentliche, nebensächliche Modification des grundwesentlichen Organismus der Buchhaltung gelten, nur eine untergeordnete Rolle im Bereiche der Buchhaltung spielen kann, ist für alle und jedwede klar- und lichtvollst sein sollende Theorie- und Lehrdarstellung der Buchhaltung umso wichtiger, als eben ja alle Wissenschaft, Theorie oder Lehre von der Buchhaltung vornehmlich dahingeht, in Ansehung der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der sich auf die Buchhaltung beziehenden Erscheinungsvorgänge, in Anbetracht der verschiedenartigst variirenden Einrichtungs- und Ausübungsweisen der Buchhaltung deren sich stets gleichbleibende Wesenheit klar- und festzustellen, überhaupt rücksichtlich aller die Buchhaltung wie immer betreffenden, auf dem Buchhaltungsgebiete wie immer in Betracht kommenden Modificationen, Modalitäten und Combinationen das Grundverhältniss vom Wesentlichen und Minderwesentlichen, Nothwendigen und Mindernothwendigen, Hauptsächlichen und Nebensächlichen, Uebergeordneten und Untergeordneten gehörig klarzulegen. Mögen auch alle vorkommenden Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung noch so variiren, alle bestehenden Gebräuche und gangbaren Gepflogenheiten der Buchführung in noch so verschiedenen Variationen vorkommen, mag es noch so viele verschiedene Vorgangs- und Verfahrungsweisen der Buchhaltung geben, mögen noch so viele Arten bezüglich der Buchhaltung beliebten Einrichtungs- und Ausübungsweisen existiren, kurzweg mögen rücksichtlich Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung insoferne sich verschiedentlichst gebende als verschiedensten Geschäftsbetriebsverhältnissen Rechnung tragende, verschiedensten geschäftlichen Anforderungen genügen müssende Modificationen, Variationen und Combinationen in Betracht kommen können, jedenfalls wird ein leitender Gesichtspunkt aller und jedweder Theorie oder Lehrdarstellung der Buchhaltung es zu sein haben, dass Wesen sowie wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung, überhaupt Grundwesen und Grundeinrichtung der Buchführung im Allgemeinen sich stets dieselbe bleibt, dass das Grundwesen, als auch die grundwesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung immer nur dieselbe sein kann. Das eigentliche Lehrziel der Wissenschaftsdarstellung der Buchhaltung kann offenbar auch nur darin bestehen, wohl das Allgemeinere, Wesentlichere oder Hauptsächlichere, nicht aber das Besondere, Minderwesentliche, Nebensächliche zur mehr oder minder eingehenden Erklärung und Darstellung zu bringen. Zu lehren, worin im Allgemeinen Wesen und Organisation (Einrichtung) und Handhabung (Ausübung) der Buchhaltung besteht, das bildet die vornehmliche Aufgabe aller Wissenschaft von der Buchhaltung; die in Betreff der Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung sonstig in Betracht kommenden Specialitäten oder Besonderheiten, die sich mehr auf die praktische Anwendung der Buchhaltung beziehenden

Details oder Formalien werden umsomehr sich selbst überlassen bleiben können, als eben sie hinsichtlich einer sogar vollständig abgeschlossenen Theoriedarstellung der Buchhaltung nicht in Betracht zu kommen brauchen. Um je minderwesentlichere, nebensächlichere Details der buchhalterischen Einrichtung und Ausübung es sich handelt, eine desto untergeordnetere Rolle spielen sie überhaupt in dem Verrechnungsorganismus der Buchhaltung, eine desto geringere Bedeutung kommt selben im Bereiche der Buchhaltung zu, sowie desto belangloser erscheinen sie für jedwede, sich stets an das allgemeine Buchhaltungswesen halten sollende Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung. Es würde auch der erschöpfendsten Darstellung der Buchhaltungslehre nicht gelingen, alle in Lehre und Leben gangbaren Einrichtungs- und Ausübungsweisen, alle in Theorie und Praxis gebräuchlichen Vorgangs- und Verfahrungsweisen, alle in Literatur, Schule und Geschäftsleben beliebten Modifications- und Combinationsweisen der Buchhaltung zu lehren. Dies würde aber auch umso überflüssiger erscheinen müssen, je mehr es der Wissenschaft von der Buchhaltung gelingt, das Gesammtwesen von der Buchaltung mittelst einer kurz und bündig gegebenen Theoriedarstellung vollständig klarzulegen, auf Grund einer ebenso klarverständlich gehaltenen als kurzgefassten Lehrdarstellung vollkommen klarzustellen. Ueberdies erscheint es offenbar, dass von je allgemeineren Gesichtspunkten und Einsichten man bei der Darstellung der Lehre von der Buchhaltung auszugehen vermag, desto weniger Lehren es zur vollständig klarlegenden Erklärung und Erläuterung alles Buchhaltungswesens bedarf. Bezüglich aller überhaupt nicht zur lehrmässigen Vorführung gelangenden Buchhaltungsdetails wird die Einsicht wohl genügen müssen, dass es sich bei ihnen schliesslich immer nur um die beliebig variirbaren Modificationen oder Combinationen der in aller Theorie und Wissenschaft gelehrten Buchhaltung handeln kann!

Rücksichtlich der beliebig in Frage kommenden Darstellungsweisen der Buchhaltung bringt es der wissenschaftliche Standpunkt der Buchhaltungslehre von selbst mit sich, dass die Buchhaltung in ihren einfachsten Gestaltungen, in ihren zweckmässigsten Anwendungsformen, in ihren exactesten Ausübungsformen, in ihren rationellsten Einrichtungsformen, kurzweg in ihren klar- und übersichtsvollsten Organisations- und Gestaltungsformen vorzuführen sein wird. Sobald die Buchhaltung zum Gegenstand der theoretisch erklärenden als auch praktisch erläuternden Lehrdarstellung gemacht erscheint, so versteht sich eigentlich ganz von selbst, dass wohl nur die einfachst beschaffenen, zweckentsprechendst gestalteten, exactestens gearteten, rationellsten, genauesten, übersichtlichsten, leicht- und klarverständlichsten, klar- und übersichtsvollsten, überhaupt gediegensten, altbewährten Methoden oder Formen der Buchhaltung zur Darstellung gelangen dürfen, dass die Buchhaltung nur nach Massgabe ihrer einfachsten, zweckmässigsten, rationellsten, exactesten Formen oder Abarten gelehrt werden soll, dass die Buchhaltung eigentlich nur in jenen ihren Einrichtungs- und Ausübungsformen dargestellt werden kann, welche eben über alle Finanzgebahrung (Vermögens- und Erfolgsgebahrung) eines Geschäftsunternehmens oder vielmehr Geschäftsbetriebes die genauesten und übersichtlichsten Ausweise ergeben, den grösstmöglichen Aufschluss und Ueberblick ermöglichen. Indem alle Buchhaltungslehre zufolge ihres wissenschaftlichen Standpunktes nach grösstmöglicher Rationalität, Stichhältigkeit, Zweckmässigkeit, Gediegenheit ihres Lehrgegenstandes zu streben hat und somit alle auf dem Buchhaltungsgebiete überhaupt aufkommenden Neuerungen umsomehr zu beachten sind, je rationeller, stichhältiger, zweckmässiger, gediegener sie sich

eben erweisen, so ergibt sich hieraus von selbst, dass nicht nur die theoretische Erklärung und Erläuterung des Buchhaltungswesens nach Massgabe der rationellsten, richtigsten, stichhältigsten, klarverständlichsten Principien (Grundsätzen) und Theoremen (Lehrsätzen) zu geben, sondern auch die Buchhaltung selbst (als praktisches Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen) in ihren rationellsten, zweckentsprechendsten, einfachsten, gediegensten, klar- und lichtvollsten Gestaltungen oder Formen (Methoden) darzustellen sein wird.

In wissenschaftlicher Pflege der Buchhaltungslehre, nämlich in möglichst vervollkommnender Ausbildung der buchhalterischen Lehrkunde wird man sich nicht damit begnügen können, die Buchhaltung nach Massgabe der gerade herrschenden Schultheorien, beziehungsweise der in der Praxis zur Zeit gerade gangbaren, mehr oder minder rationellen, mehr oder weniger rückständig oder modern gearteten Usancen und Praktiken zu lehren, sondern man wird vielmehr — und zwar ungeachtet aller bestehenden Theorien der Schule und im praktischen Leben beliebt gewordenen Gebräuchen und Gepflogenheiten — die wissenschaftliche, theoretische Erklärung und Erläuterung alles Buchhaltungswesens entsprechend der neuesten Fortschritte und Errungenschaften in Theorie und Praxis, Lehre und Leben geben müssen, sowie man auch aller Beispielsdarstellung der Buchhaltung stets die neuest aufgekommenen, rationellst erkannten, zweckentsprechend befundenen, sich gediegenst erweisenden Formen oder Gestaltungen, respective Einrichtungs- und Ausübungsweisen der Buchhaltung zu Grunde zu legen haben wird. Aus diesem Grunde dürfen auch bei einer wissenschaftlich fortschrittlich gehaltenen Pflege der Buchhaltungskunde alle diejenigen Vorgangs- und Verfahrungsweisen nicht gelehrt werden, durch welche die allgemeine Einrichtung, beziehungsweise Ausübung der Buchhaltung eben nur unnöthigerweise erschwert, complicirt, langwierig, weitläufig gemacht, überhaupt mangelhaft, unklar, unzuverlässig, irrationell, unzweckmässig erscheint, wohingegen natürlicherweise alle jene buchhalterischen Gebrauchs- und Uebungsweisen bei jedweder Lehrdarstellung der Buchhaltung berücksichtigt werden sollen, durch deren Anwendung, respective Beachtung eben die Buchhaltung nur an Rationalität, Zweckmässigkeit, Vollständigkeit, Exactheit, Zuverlässigkeit, Klarheit, Einfachheit, Gediegenheit, Verwendbarkeit gewinnen, durch die die Buchführung nur eine Vervollständigung, Vereinfachung erfahren kann.

Bei jedweder wie immer sich geltend machenden Pflege der Wissenschaft oder Lehre von der Buchhaltung wird man vornehmlich nach zwei Hauptrichtungen zu streben haben, nämlich einerseits die Aufstellung einer möglichst rationell, stichhältig, sowie licht- und klarvollst beschaffenen Theorie der Buchhaltung und anderseits die Vorführung einer möglichst rationell gestalteten, thunlichst vereinfachten, ebenso vollständigen, exacten, zuverlässig sich erweisenden als allseitig verwendbaren, allseitig gediegenen Buchhaltung zu bewirken. Die Schaffung eines Systems von sich obersten Gesichtspunkten unterordnenden, einheitlich zusammenhängenden und die leicht- und klarverständlichste Darstellung des gesammten Buchhaltungswesens ergebenden Grund- und Lehreinsichten (Principien und Theoremen), sowie die Darstellung von einfachsten, exactesten, vollständigsten, zuverlässigsten, verwendbarsten, gediegensten, rationellsten Gestaltungen oder Formen (Methoden oder Abarten) ergeben die beiden eigentlichen Ziel- und Endpunkte der buchhalterischen Wissenschaftspflege. Wie in Bezug auf die Theorie oder wesentliche Erklärung aller Buchhaltung die diesbezügliche Wissenschaft umsomehr Aufklärung, Aufhellung, Erleuchtung gewähren wird, eine je rationellere, systematischere, vollkommenere, stichhältigere, licht- und klarvollere Darstellung die Buchhaltungstheorie erfährt, je klar-

und leichtverständlicher eben die Theorie der Buchhaltung dargestellt und gelehrt wird, so wird in Bezug auf die praktische Gestaltung (Einrichtung und Ausübung) der Buchhaltung selbst die Buchführung umso gediegener, rationeller, exacter, einfacher, brauchbarer, verwendbarer erscheinen, je einfacher, zweckentsprechender, rationeller, übersichtlicher eben sie eingerichtet und ausgeübt wird. Soll die Buchhaltung als die den denkbar verschiedensten Aufzeichnungs- und Verrechnungsbedürfnissen der Geschäftswelt dienende Institution allseitigst sich entfaltende Brauchbarkeit und Verwendbarkeit finden, so muss sowohl die wissenschaftlich, theoretisch rationellste, richtigste, stichhältigste Lehrdarstellung als auch die praktisch zweckmässigste, einfachste Organisation oder Gestaltung der Buchhaltung angestrebt werden. Wie überhaupt alle Buchhaltung als umso brauchbarer, verwendbarer, gediegener sich erweisen wird müssen, je einfacher und übersichtlicher eben deren wesentliche Einrichtung und Ausübung gestaltet erscheint, so wird speciell die Theorie derselben umso klarverständlicher, leichtfasslicher, je licht- und klarvoller sowie je rationeller deren lehrmässige Abhandlung erfolgt. Alle Buchhaltung ihrer allgemeinen Ausweisfähigkeit nach möglichst übersichtlich und exact sowie bezüglich ihrer Brauchbarkeit und Verwendbarkeit beliebig modificationsfähig zu gestalten, ferners die Theorie der Buchhaltung thunlichst klar- und leichtverständlich darzustellen, die Lehre von der Buchhaltung möglichst rationell abzuhandeln, das sind jene beiden Hauptaufgaben aller Wissenschaft von der Buchhaltung, von deren gehörigen Lösung es abhängt, wie weit die Buchhaltungswissenschaft sich zu vervollkommnen vermag.

Von höchst bedeutsamer Wichtigkeit für das gesammte Buchhaltungsgebiet ist jener dem Rationalismus aller Wissenschaft von selbst entspringende historich-kritische Standpunkt, wonach in kritisch-beurtheilender Unterscheidung dessen, was ist, und dessen, was sein soll, alle in Theorie und Praxis jeweilig vorhandenen Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Gepflogenheiten), alle in Schule und Leben zeitweilig gangbaren Vorgangs- und Verfahrungsweisen umso strengere Kritisirung gewärtigen müssen, je rückständigerer, irrationellerer, unzweckmässigerer Art sie sind. Freilich wird nur eine solche Vertretung der Wissenschaft die Kritik der in Lehr- und Geschäftskreisen bestehenden Mängel und Missbräuche, Uebel- und Missstände nach Möglichkeit geltend machen, sowie die Befürwortung aller aufkommenden, rationellen Neuerungsversuche und Fortschrittsbestrebungen nach Thunlichkeit zur Geltung bringen, welche eben nicht nur zwischen allem thatsächlich Bestehenden einerseits und dem rationeller Weise vorhanden Seinsollenden anderseits gehörig zu unterscheiden versteht, sondern überdies sich klar genug darüber ist, dass die Buchhaltungswissenschaft in Anbetracht ihres rationalistischen, das heisst Rationalismus, den Kriticismus der Vernunft nach allen Richtungen hin vertretenden, nach grösstmöglicher Aufklärung strebenden Standpunktes in allem Buchhaltungswesen eine theoretisch und praktisch thunlichst zu vervollkommnende, möglichst zu verbessernde, möglichst entwicklungsfähig, allseitig brauchbar und verwendbar zu machende, jeglichen Geschäftsverhältnissen sich accommodirende, den herrschenden Zeitverhältnissen sich anpassende Institution zu erblicken haben wird. Indem alle theoretische Aufgabe der Buchhaltungswissenschaft darin besteht, das gesammte Lehrwesen der Buchhaltung nach Möglichkeit auszubilden, nach Thunlickeit zu vervollkommnen, zu erklären, zu popularisiren, alle praktische Aufgabe wieder dahingeht, das Buchhaltungswesen in die denkbar einfachsten, übersichtlichsten, zweckmässigsten, rationellsten, exactesten Gestaltungsformen zu bringen, so ergibt sich hiernach leicht von selbst, dass die Wissen-

schaft von der Buchhaltung einerseits alle die Theorie oder Lehre der Buchhaltung klärenden neuen Gesichtspunkte, Einsichten und Lehren zu acceptiren hat, sowie anderseits alle als wirklich rationelle Verbesserungen sich erweisenden Neuerungen gutheissen und befürworten, ihnen bei der Praxis Eingang zu verschaffen trachten muss. Alle buchhalterische Wissenschaft wird weniger durch die Popularisirung und Weiterverbreitung von bereits gangbaren Lehren und Praktiken, weniger durch die Gutheissung herkömmlicher Lehr- und Verfahrungsweisen als vielmehr durch die Bekämpfung herrschender Uebel- und Missstände, durch die Befürwortung von rationellen Neuerungen und Verbesserungen sich die grössten Verdienste um das praktische Leben erwerben. Die in Schule und Leben gangbaren Anschauungs- und Uebungsweisen rückständiger, irrationeller Art überhaupt weiters zu lehren, die in Schul- und Lebenskreisen herrschenden Mängel und Missbräuche unbeanständet zu belassen, verstosst gegen alle nach allseitig sich entfaltender Entwicklung und Vervollkommnung im Lehr- und Ausübungswesen strebenden Wissenschaft. Alle in Theorie wie immer gelehrten und in der Praxis immer prakticirten veralteten, überlebten irrationellen, unrichtigen, unzweckmässigen Lehr- und Verfahrungsweisen als solche erkenntlich zu machen, alle Mängel des Wissens und Uebelstände der Praxis nach Thunlichkeit zu beheben und dafür den wirklich rationellen Neuerungen und Verbesserungen die entsprechende Geltung zu verschaffen, das ist Sache der von allen Wissenschaftsvertretern unter Umständen auch rücksichtslos zu übenden Kritik. Eine dem Fortschritte nach jeder Richtung hin huldigende, vom gesunden Reformgeist beseelte, stets das Bessere, Rationellere, Zweckmässigere befürwortende und den entsprechenden Kriticismus pflegende Wissenschaftsvertretung wird offenbar sich nicht damit begnügen können, die in Lehrkreisen Autorität besitzenden, in Schulkreisen sich des Lehrmonopols erfreuenden, in den diversen Compendien oder Handbüchern der scholastischen Buchhaltungsweisheit vielbeliebten Lehrweisen sowie die im Geschäftsleben gemeinüblich seienden Praktiken, in der Geschäftspraxis gang und gäbe erscheinenden Uebungsweisen zu reproduciren, sondern wird vielmehr dahin streben müssen, alle in den gangbaren Hand- und Lehrbüchern moderner Schulweisheit gelehrten, von beengter Scholarchenlogik ausgeklügelten Dogmen (Lehrsatzungen) sowie alle in der Geschäftswelt herkömmlich geübten Praktiken (Uebungsweisen), soferne sie rückständiger, irrationeller, unzweckmässiger Art sind, nach Thunlichkeit auszumerzen, um dafür den auf dem Buchhaltungsgebiete aufkommenden Aufklärungs- und Neuerungsbestrebungen weitgehendste Rechnung tragen zu können.

Als eine unabhängig von jedweder Praxis seiende, ganz selbstständig für sich bestehende Wissenschaft hat die Buchhaltungslehre nicht nur blos zu lehren, wie alles Buchhaltungswesen beschaffen ist, nach welchen Principien und Normen, Usancen und Praktiken alle Buchhaltung zu regeln sein wird, sondern vielmehr auch einerseits herrschende Uebelstände und gangbare Mängel rücksichtslos zu kritisiren und anderseits wirklich rationelle Neuerungen, zweifellos werthvolle Verbesserungen der Geschäftswelt angelegentlichst zu empfehlen. Indem alle Wissenschaft von der Buchhaltung auf der einen Seite stets mit dem praktischen Leben in innigster Berührung und Fühlung bleiben muss, um den fortwährend sich erneuernden Bedürfnissen, Ansprüchen und Anforderungen desselben immer nach jeder Richtung hin vollkommen gerecht werden zu können, wird sie dagegen auf der anderen Seite von bestehenden Missständen und Missbräuchen insoferne zu Gunsten reeller Neuerungs- und Fortschrittsbestrebungen Abstand nehmen, müssen, als sie ja begreiflicher Weise immer dem

Besseren, Rationelleren das Wort reden muss. Ist das Streben nach möglichster Vollkommenheit, Rationalität, Gediegenheit, Zweckmässigkeit der eigentliche Zielpunkt jeglicher Wissenschaft, so erscheint es hiernach offenbar, dass die Wissenschaft von der Buchhaltung sich nicht damit begnügen kann, bestehende Zustände oder Verhältnisse, herrschende Usancen oder Gebräuche, gangbare Praktiken oder Gepflogenheiten nur deshalb zu favorisiren, weil sie dermalen in der Praxis gerade gang und gäbe sind! Die im praktischen Leben wie immer vorhandenen Mängel und Uebelstände aufzudecken, sowie die Verwerfung irrationeller, unzweckmässiger, veralteter Vorgangs- und Verfahrungsweisen nahezulegen, die Nichtbenützung von zweifelhaften Werth besitzenden Uebungsweisen anzurathen, das sind einer Wissenschaft besser anstehende Strebungsziele. In der Praxis bestehende Miss- und Uebelstände nach Thunlichkeit zu beheben, im praktischen Leben gangbare Missbräuche entsprechend abzuurtheilen, auf die Irrationalität, Unzweckmässigkeit, Unhaltbarkeit, Zweifelhaftigkeit landläufiger Uebungen hinzuweisen, von veralteten, altmodischen Verfahrungsweisen abzurathen, das wird die Wissenschaft von der Buchhaltung umsoweniger unterlassen können, als sie ja eben alle auf dem Gebiete der Buchhaltung aufkommenden Verbesserungsbestrebungen nach Gebühr würdigen wird müssen. Herkömmliche Usancen, überlieferte Praktiken, landläufig gewordene Uebungsweisen, gemeinplätzliche Gepflogenheiten, wie sie im praktischen Leben in Menge anzutreffen sind, können offenbar von einer Wissenschaft in dem Masse weniger unbeanständet bleiben, je irrationeller, unzweckmässiger, veralteter sie dem gesunden Menschenverstande erscheinen müssen. Alle in der Geschäftspraxis vorkommenden Uebelstände, Missbräuche und sonstigen Rückständigkeiten entsprechend abzuthun und dafür die praktisch wirklich verwerthbaren Neuerungen der buchführenden Geschäftswelt zur Einführung vorzulegen, erscheint nur im Sinne einer fortschrittlich beseelten Wissenschaft gelegen. Dass die Wissenschaft von der Buchhaltung irrationelle Theorien und veraltete Praktiken nicht einfach unbeachtet lassen kann, vielmehr deren Irrationalität, Unzweckmässigkeit, Unstichhältigkeit, Unhaltbarkeit beweismässig darthun muss, das ergibt sich ganz von selbst aus der nach möglichst viel Licht, Klarheit und Aufklärung strebenden Wissenschaftsbestimmung. Die Propagirung wirklich rationeller Neuerungsbestrebungen, die Befürwortung wirklich gediegener Verbesserungsversuche, ferners die Vorführung neuer Einsichten und Lehren bildet überhaupt eine der Wissenschaft umso näherliegende Sache, als erfahrungsmässig allbekannt ist, dass man im praktischen Leben sich umsoweniger zur Acceptirung neuer Verfahrungsweisen bequemt, zu neuen Lehren umsoweniger sich bekehren lässt, sowie bei dem Altgewohnten und Althergebrachten es umsomehr bewenden lassen thut, als man eben sich in dem mehr oder minder ausgefahrenen Geleise altgewohnter Anschauungsweisen und althergebrachter Praktiken bewegt. Abgesehen nun davon, dass es nur in den Zwecken und Zielen einer nach Fortschritt und Aufklärung strebenden Wissenschaft liegen kann, in der Praxis vorkommende Mängel und Missstände aufzudecken sowie nach Thunlichkeit zu beheben, so scheint es umso nothwendiger, dass die Wissenschaft sich ernstlich annimmt, mit alten Vorurtheilen, veralteten Anschauungen, überlebten Gebräuchen, unzeitgemässen Praktiken aufzuräumen, je zäher man im praktischen Leben an Herkommen und Brauch festhält, je mehr man an altgewohnten Uebungsweisen hängt, je halsstarriger man bei althergebrachten Verfahrungsweisen beharrt, je mehr sich die Praxis in altväterlichen Schablonen bewegt. Zu Nutz und Frommen aller Geschäftswelt kann die Leuchtfackel der Wissenschaft nicht hell genug überall dahin dringen,

wo starrer Zopfgeist sich gegenüber allem Fortschritte und aller Aufklärung mehr oder minder ablehnend verhält.

Wie sehr es auch richtig sein mag, dass die Wissenschaft nur des praktischen Lebens wegen da ist, dass Endziel und Endzweck jeder Wissenschaft immer nur sein kann, den Bedürfnissen, Ansprüchen und Anforderungen des praktischen Lebens nachzukommen, so bringt es der Fortschrittsstandpunkt der Wissenschaft ganz von selbst mit sich, dass sie sich von allen gang und gäbe seienden Anschauungs- und Vorstellungsweisen, sowie von allen gangbaren Vorgangs- und Verfahrungsweisen umsomehr emancipiren wird müssen, je irrationeller sich solche Anschauungs- und Verfahrungsweisen bei näherer Ueberlegung erweisen. Als eine ganz selbstständig constituirte, nämlich unabhängig von aller und jedweder Praxis bestehende Wissensdisciplin kann die Buchhaltungswissenschaft nur alle jene in Schule und Leben gangbaren Vorstellungs- und Uebungsweisen als lehr- und nachahmenswürdig gelten lassen, welche eben selbst einer noch so streng geübten Kritik gegenüber ihre Rationalität, Gediegenheit, Zweckmässigkeit zu legitimiren vermögen. Um dem wissenschaftlich obersten Princip von der Rationalität alles Wissens und Lehrens vollste Gerechtigkeit zu verschaffen, kann sich die Wissenschaft von der Buchhaltung nicht damit begnügen, sich auf die mehr oder minder gedankenlose Reproduction oder Wiedergabe der in Lehre und Leben gemeinplätzlich gewordenen Anschauungen und Praktiken zu beschränken, sondern wird vielmehr dahin trachten müssen, die in Theorie und Praxis Cours habenden Anschauungs- und Erfahrungsweisen auf ihre Rationalität, Stichhältigkeit, Zweckmässigkeit hin kritisch zu untersuchen. Je mehr die Wissenschaft durch ihren Kriticismus zur Klärung aller Theorie und zur Verbesserung aller Praxis beizutragen vermag, desto grössere Verdienste wird sie sich um das praktische Leben erwerben. Namentlich wird jedwede höhere Wissenschaftsvertretung dadurch eine alles Buchhaltungswesen möglichst aufhellende Lehrdarstellung beschaffen können, wenn sie allen wirklich rationellen Neuerungen in Theorie und Praxis das gehörige Verständniss entgegenbringt, ferners von den im praktischen Leben sich eingebürgert habenden Uebelständen Umgang nimmt, sowie endlich von allem scholastischen Dogmatismus, das heist von allem schulweisheitlichen Lehrsatzungswesen, nämlich von allen in Schulkreisen cursirenden Dogmen oder Lehrsatzungen sich zu emancipiren weiss. Freilich wird die Buchhaltungswissenschaft nur jenen Neuerungs- und Verbesserungsversuchen ihre Aufmerksamkeit widmen, nur von jenen Neuerungs- und Verbesserungsbestrebungen Notiz nehmen können, welche die Zukunft mehr oder weniger für sich haben, dahingegen aber auch allen irrationellen, zwecklosen, unpraktischen, zweifelhaften Neuerungen entschieden entgegentreten müssen.

Wenn übrigens manche Fachschriftsteller die neuesten Fortschrittsbestrebungen nicht gehörig beachten, nicht entsprechend würdigen, vielmehr in ihrer altgewohnten Lehrthätigkeit absichtlich ignoriren, unbeachtet lassen oder gar geringschätzen, so bekunden sie damit nur mangelhaftes Verständniss für jedwede höhere Wissenschaftsausbildung. Alle auf dem Buchhaltungsgebiete überhaupt gemachten neuen Lehrbehauptungen oder Lehraufstellungen, alle wie immer auftauchenden Neuerungs- oder Verbesserungsbestrebungen, alle wie immer angestrebten Verbesserungs- oder Vereinfachungsversuche bilden auch dann eine Förderung der Pflege der Buchhaltungswissenschaft, wenn deren Rationalität, Stichhältigkeit, Zweckmässigkeit gegenüber einer mit logisch strengeren Argumentationen oder Beweisführungen auftretenden Kritik nicht so ausgemacht erscheint.

Stets sich auf der Höhe der Zeit, immer gleichen Schritt mit der allgemeinen Culturentwicklung zu halten habend, wird alle Buchhaltungswissenschaft dadurch an der fortschreitenden Vervollkommnung der im Geschäftsleben so unerlässlichen Buchhaltung arbeiten müssen, dass sie letztere von allen veralteten, verzopften, überflüssigen, unnützen, zwecklosen oder gar zweckwidrigen, irrationellen Einrichtungs- und Ausübungsdetails befreit, überhaupt nach Möglichkeit vereinfacht und sonstig allgemein brauch- und verwendbar macht. Unbekümmert darum, ob sie mit dem altgewohnten Herkommen in Collision geräth oder nicht, ob sie den in Schule und Leben noch so alteingewurzelten Traditionen oder Ueberlieferungen entgegentritt oder nicht, muss die Buchhaltungslehre genannte Wissenschaft nach möglichst viel Aufklärung und Aufhellung der buchhalterischen Theorie oder Lehre streben, sowie nach thunlichster Verbesserung und Vereinfachung der buchhalterischen Praxis trachten!

---

2. Capitel.
Gegenstand und Eintheilung der Buchhaltungslehre.

„Der Erfolg jedes Unterrichtes in den Fachgegenständen hängt wesentlich von der angewendeten Methode ab. Die Methode verlangt nun aber eine systematisch gegliederte Theilung des Unterrichtsmaterials, beginnend mit den Anfangsgründen und sich fortsetzend in den schwierigeren Beispielen, eine Eigenschaft, welche mit weit grösserem Rechte von einem Lehrbuch für den Schulgebrauch gefordert werden muss.“

Alles Wissen von der Buchhaltung, das heisst also das buchhalterische Gesammtwissen dergestalt zu lehren, dass es ein ebenso wohldurchdachtes als sich einheitlich gebendes System von Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung ergibt, vermöge dessen sich eben die Buchhaltung in allen ihren wie immer gearteten Gestaltungen oder Beziehungen klarstens übersehen lässt, ist Gegenstand der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft.

Indem jedwede menschliche Wissenskunde zu einer Wissenschaft erst dann wird, wenn ein derart gestaltetes Lehrsystem rationellen Wissens vorliegt, eine dergestalt sich gebende Systematik des in Frage kommenden Gesammtwissens vorhanden erscheint, dass eben in völliger Unterordnung unter gewisse fundamentale Grundprincipien alle übrig sich ergebenden Grund- und Lehrsätze sich gegenseitig bedingen oder vielmehr logisch ergänzen, so ergibt sich hiernach von selbst, dass die Lehre von der Buchhaltung als Wissenschaft die Beschaffung eines thunlichst rationell gestalteten Systems von einheitlich zusammenhängenden Grund- und Lehrbegriffen der Buchhaltung zum Gegenstande haben muss. Das Gesammtwissen von der Buchhaltung soll in ein solcherweise systematisch abgeschlossen erscheinendes Ganze von in einheitlichem Zusammenhange stehenden Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätzen, Grund- und Lehrbegriffen gebracht erscheinen, dass Wesen, sowie Einrichtung und Ausübung aller und jedweder Buchhaltung hierdurch allseitig befriedigende Erklärung findet.

Um überhaupt eine Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange mehr oder minder gründlich darzustellen, dazu bedarf es vor Allem der systematischen

Anordnung des zu bearbeitenden wissenschaftlichen Materials, beziehungsweise des abzuhandelnden Lehrstoffes, das heisst es müssen alle vorzutragenden wissenschaftlichen Materien, nämlich alle überhaupt anzuführenden Lehren, jene logische Gliederung erfahren, welche eben alles Wesen sowie alle Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung am besten erklärt. Die unabsehbare Menge der im praktischen Leben mehr oder minder zerfahrenen buchhalterischen Detailerkenntnisse in allgemein giltige Grund- und Lehrsätze zu bringen, aus den in der Praxis verschiedentlichst gang und gäbe seienden Fachkenntnissen der Buchhaltung allgemein massgebende Grund- und Lehrbegriffe der Buchhaltung zu formuliren, das ist Sache der unter dem Namen Buchhaltungslehre gepflegten Wissenschaft. Alle jene Grunderkenntnisse und Grundeinsichten, welche im Wesentlichen alle Buchhaltung erklären, alle jene Grundbegriffe und Grundlehren, die zur Erklärung alles Wesens sowie aller wesentlichen Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung mehr oder minder nothwendig sind oder beitragen, in ein systematisch gegliedertes Lehrgebäude zu bringen, bildet für alle buchhalterische Lehrkunde die wesentliche Hauptaufgabe. Höhepunkt aller Ausbildung und Vervollkommnung aller buchhalterischen Wissenschaft kann auch nur darin bestehen, auf Grund einer mehr oder minder logisch folgerichtigen Beweisführung die Lehre von der Buchhaltung möglichst klarverständlich darzustellen, zu welchem Behufe Zweckbestimmung, Wesen und Einrichtung der Buchhaltung durch ein sozusagen durchsichtiges System von logisch sich ergänzenden, einheitlich sich durchdringenden Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätzen, Grund- und Lehrbegriffen klargelegt erscheinen muss. Es ist wohl offenbar, dass alle buchhalterische Wissenskunde auch nur in dem Masse mehr zu einer wirklich vorhandenen Wissenschaft sich herausbilden kann, je mehr alles buchhalterische Gesammtwissen in ein Lehrsystem gebracht erscheint, das heisst je mehr alles Buchhaltungswissen ein systematisch beschaffenes Ganze des Wissens bildet, je mehr alles buchhalterische Fachwissen ein System von einheitlich verbunden, logisch verknüpft erscheinenden Lehrbegriffen und Lehreinsichten repräsentirt.

Indem die Wissenschaft von der Buchhaltung alle Geschäftswelt darüber mehr oder minder eingehend aufzuklären hat, worin Grundbestimmung, Grundwesen und Grundeinrichtung aller Buchhaltung besteht, auf welchen Grundprincipien oder Grundregeln alle Buchhaltung im Wesentlichen beruht, in welchen Gestaltungen oder Formen sich die Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung manifestiren muss, kann oder soll, so erscheint es hiernach selbstverständlich, dass alle hierauf sich beziehenden Einsichten und Lehren der Wissenschaft ebenso klarverständlich als logisch richtig vorgeführt werden müssen. Dass die das Buchhaltungsgebiet betreffenden Grunderkenntnisse, Grundeinsichten und Grundlehren in jener methodisch richtigen Reihenfolge zur Erklärung gelangen müssen, welche eben am Besten das Buchhaltungswesen und die buchhalterischen Principien und Gestaltungsformen verstehen lässt, das ist eine selbstredende Wissenschaftsangelegenheit. Die systematische Lehrfolge, in der überhaupt alle Principien und Theoreme (Grund- und Lehrsätze) zur Vorführung gelangen, in der alle Theorie- oder Lehreinsichten (Grund- und Lehrbegriffe) zur Erklärung kommen, bleibt für alle Klarverständlichkeit einer Wissenschaft von ausschlagender Wichtigkeit. Von der Art und Weise der gewählten Behandlung und Eintheilung des gegebenen Lehrstoffes wird auch die Leichtfasslichkeit des bezüglichen Lehrgegenstandes abhängen. Auch bedarf die Lehre von der Buchhaltung umsomehr einer systematisch möglichst übersichtlich sich gebenden Lehrdarstellung, je mehr die Buchhaltungslehre eine

Fachwissenschaft repräsentiren soll. Nur dann, wenn alle Erkenntnisse, Einsichten und Lehren der Buchhaltung in der Weise zur Auf- und Zusammenstellung gelangen, dass in ihrer Gesammtheit die Quintessenz alles Buchhaltungswissens, sozusagen die Logik der Buchhaltung ergeben, nur in diesem Falle wird die Buchhaltungslehre zu einer gemeinverständlichen Wissenschaft gestaltet erscheinen.

Je besser es mit der wissenschaftlichen Darstellung der Buchhaltungslehre bestellt erscheint, das heisst je klarer und übersichtlicher es mit der Erklärung und Erläuterung aller die Buchhaltung betreffenden Einsichten und Lehren beschaffen ist, desto leichter wird auch Neulingen das Studium der Lehre von der Buchhaltung erscheinen, sowie einen desto besseren Leitfaden wird auch die Theorie der Buchhaltung für alle Praktiker abgeben können. Wenn übrigens Laien in die Wissenschaft von der Buchhaltung mehr oder minder vollständig einzuweihen sind, wenn ihnen die Principien und Lehren der buchhalterischen Wissenskunde überzeugend beigebracht werden sollen, so kann offenbar die Lehre von der Buchhaltung nicht klarverständlich genug dargestellt werden. Je licht- und klarvoller eine Wissenschaft dargestellt erscheint, desto leichtverständlicher werden deren Einsichten und Lehren sein. Eine nicht nur leichtfassliche, gemeinverständliche, sondern auch geistesanregende, geistesbelebende Darstellung der Buchhaltungslehre erscheint auch deshalb umso nothwendiger, weil erfahrungsmässig für gewöhnlich sowohl von angehenden Lehrjüngern als auch von lehrbedürftigen Praktikern kein Lehrfach so trocken und fade, kein Unterrichtsfach so langweilig, kein Wissensfach so uninteressant befunden wird, als eben jenes der Buchhaltung. Da es nun im Allgemeinen auch sehr schwer fällt, bei Laien und Lehrjüngern ein regeres Interesse für das buchhalterische Lehrgebiet zu erwecken, so muss die Wissenschaft von der Buchhaltung dem gemeinen Verständnisse dadurch zugänglicher gemacht werden, dass ihre Einsichten und Lehren in einer möglichst leichtfasslichen, klarvollen sowie thunlichst interesant sich gebenden Lehrweise zur Darstellung gelangen. Für das Studium der buchhalterischen Fachwissenschaft wird man sich wohl in dem Masse mehr interessiren, als man es eben versteht, die Lehre von der Buchhaltung in Bezug auf ihre Unterweisung ebenso interessant als klarverständlich zu machen. Bei dem schon vorerwähnten Umstande, dass gemeiniglich die Buchhaltungskunde als eine der uninteressantesten Wissensfächer gehalten wird, zumindest als ein überaus trockenes Lehrfach gilt, kann das Interesse für das Studium dieses Wissensgebietes nur dadurch gefördert werden, dass die Buchhaltung in einer ebenso gemeinverständlichen, leichtfasslichen, sowie gefälligen, anregenden als systematisch übersichtlichen, logisch richtigen Lehrdarstellung gegeben wird. Soll übrigens die Buchhaltungslehre nicht als ein nach Paragraphen vorgeführtes „trockenes Skelett von Regeln und Formelwerk“ sich repräsentiren, sondern vielmehr als eine lebensvolle Wissenschaft gelten, so müssen alle sich auf das Buchhaltungsgebiet beziehenden Erkenntnisse, Einsichten und Lehren ein geistvoll durchdachtes Lehrgebäude bilden. Besteht jede Wissenschaft darin, alle einem Wissensgebiete überhaupt angehörenden Einsichten und Lehren möglichst leicht- und klarverständlich zu erklären, so kann darnach auf eine systematisch verfahrende sowie übersichtlich und interessant sich gebende Theorie- oder Lehrdarstellung dann nicht genug Gewicht gelegt werden, wenn es gilt, für den Schul- oder Selbstunterricht wirklich brauchbare Hand- und Lehrbücher zu beschaffen. Um einen populär gehaltenen Cursus der mehr oder minder vollständig durchgearbeiteten Buchhaltungslehre zu geben, zu diesem Behufe bedarf es offenbar einer allen

Anforderungen rationeller Wissenschaftsdarstellung genügenden Lehrübersichtlichkeit.

Uebersichtlich in der systematischen Lehrbehandlung ist das eigentliche Charakteristikon aller Wissenschaftsdarstellung; es sind Uebersichtlichkeit und Klarheit im Lehrwesen die beiden unerlässlichen Vorbedingungen jedweder ihre Zwecke erfüllen sollenden Lehrunterweisung. In Verfolg einer systematisch möglichst übersichtlichen Behandlung des buchhalterischen Lehrstoffes gilt es weniger, die passendste Form der Lehrdarstellung zu treffen, als vielmehr Uebersichtlichkeit des Lehrstoffes und Leichtfasslichkeit der Lehrdarstellung zur Geltung zu bringen. Um das Thema der Buchhaltung dem ganzen Umfange nach wissenschaftlich abzuhandeln, zu diesem Zwecke erscheint es von nicht geringer Wichtigkeit, wenn mit Rücksicht auf die Systematik und Gründlichkeit der Lehrstoffbearbeitung namentlich darauf gesehen wird, die Gruppirung oder Anordnung des darzustellenden Lehr- oder Wissensstoffes thunlichst systematisch übersichtlich zu gestalten. Je systematisch übersichtlicher aller buchhalterische Lehrstoff gruppirt oder angeordnet erscheint, sowie je logisch richtiger alle Grundbegriffe und Grundlehren der Buchhaltung vorgeführt werden, je licht- und klarvoller überhaupt die Lehre von der Buchhaltung dargestellt wird, desto mehr wird die Buchhaltungslehre sich dem gemeinen Verständnisse als eine mehr oder minder leicht erlernbare Wissenschaft repräsentiren, desto zugänglicher oder vielmehr leichtfasslicher wird der Gemeinverstand die buchhalterische Lehr- oder Wissenskunde finden. Offenbar wird die Buchhaltungslehre gemeinhin als eine umso leichter fassliche Wissenschaft gelten, je mehr sie sich als ein übersichtlich klares System von einheitlich zusammenhängenden, allseitig sich ergänzenden Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätzen, Grund- und Lehrbegriffen der Buchhaltung gibt, als ein je durchdachteres Lehrsystem oder Lehrgebäude von alle Buchhaltung erklärenden Einsichten und Lehren sie sich darstellt. Indem ja die Vereinheitlichung oder einheitliche Durchdringung alles Gesammtwissens von der Buchhaltung das eigentliche Hauptziel aller Wissenschaft von der Buchhaltung bleibt, so ist hiernach leicht zu ermessen, ob eine jedweder Systematik und Methodik ermangelnde, system- und consequenzlos sich ergebende Darstellung der Buchhaltungskunde Anspruch auf Wissenschaftlichkeit machen kann oder nicht. Jedwede geist- und gedankenlos reproducirende Zusammenarbeitung von dem im praktischen Leben entstandenen sowie im Wege praktischer Lehrausübung zur Ueberlieferung gelangten Anschauungs- und Uebungsweisen kann begreiflicherweise nicht das ersetzen, was man naturgemäss allein als Wissenschaftsdarstellung auffassen und ansehen kann. Als eine Wissenschaft wird die Buchhaltungskunde nur unter der Voraussetzung in Betracht kommen können, wenn das Gesammtwissen von der Buchhaltung dergestalt systematisirt, in ein solches System von fundamentalen Grundprincipien und dominirenden Grundlehren gebracht erscheint, dass eben die Buchhaltung ihrem Wesen und ihren Principien nach gemeinverständlich genug erscheint. Da die Buchhaltungslehre als eine Wissenschaft nur dann gelten kann, wenn sie ein lehrsystematisch geordnetes Gesammtwissen repräsentirt, ein sich einheitlich gebendes Ganzes von nicht nur fachlich zusammengehörenden, sondern auch systemmässig zusammenhängenden Einsichten und Lehren bildet, so wird demnach ein aus gemeinplätzlichen Lehrsatzungen, irgendwie ausgeklügelten Lehrweisen, irgendwo aufgegriffenen Lehransichten oder Lehrmeinungen zusammengetragenes Lehrgebäude auch dann noch keine Wissenschaft ergeben können, wenn selbe in paragraphemässig noch so übersichtlich registrirter Anordnung vorgeführt erscheinen. In welcher Lehrfolge auch immer die Einsichten und Lehren der

Buchhaltung zur Darstellung gelangen mögen, in welchen Hauptstücken oder Hauptabschnitten, Abschnitten oder Capiteln die Buchhaltungslehre genannte Disciplin immer zur Abhandlung kommen mag, jedenfalls soll diese Disciplin insoferne als eine Wissenschaft sich geben, als sie ein solches einheitlich sich ergänzendes Theoriewissen begreift, ein solches systematisch abgeschlossenes Gesammtwissen umfasst, dass für Jedermann ein auf ursächlich zusammenhängenden, logisch verbundenen, sachgemäss zasammengehörenden Grund- und Lehreinsichten, Grund- und Lehrsätzen, Grund- und Lehrbegriffen sich basirendes Lehrsystem oder Lehrgebäude vorliegt. Die selbst in neueren Lehrbüchern noch hie und da beliebte Paragrapheneinkleidung des buchhalterischen Lehrstoffes kann offenbar eine wissenschaftlich rationell verfahrende, nämlich systematisch richtig anordnende oder gruppirende, sowie methodisch richtig vorgehende Theorie- oder Lehrdarstellung noch nicht ersetzen, denn dazu bedarf es vor Allem des einheitlich bewussten Zusammenhanges aller einzelnen vorgeführten Lehreinsichten. Es kann in zwangslosen Abhandlungen mehr System, das heisst einheitliche Durchdringung von massgebenden Gesichtspunkten und dominirenden Einsichten vorhanden sein, als in jenen nach Art scholastischer Lehrstoffgruppirung verfassten Lehrwerken, in denen in einer mehr oder minder willkürlich verfahrenden, ganz system- und consequenzlos vorgehenden Lehrvorführungsweise unterschiedliche, zusammenhangslos aufgenommene, verschiedenen gangbaren Schuldoctrinen entlehnte, einheitlicher Gesichtspunkte ermangelnde Lehr- oder Wissensbestandtheile zusammengetragen erscheinen. Eine lehrbuchmässig noch so formgefällig sich gebende Anordnung des erfahrungsmässig als auch durch gelehrte Vielbelesenheit erworbenen Lehr- oder Wissensstoffes ist insolange nicht im Stande, eine Wissenschaft zu ersetzen, als eben eine solche Gesammtheit von in einheitlichem Zusammenhange stehenden Fundamentaleinsichten, welche den Ausgangspunkt aller weiteren wissenschaftlichen oder theoretischen Consequenzen (Folgesätze) und Deductionen (Schlussfolgerungen) ergibt, welche die Grundlage für alle anderen zur Aufstellung gelangenden Theoreme oder Lehrsätze bildet, nicht gegeben erscheint. Gilt die logisch richtige Anordnung von überhaupt wissenschaftlich abzuhandelnden Lehrmaterien als eine lehrmethodisch sehr gewichtige Angelegenheit jedweder gediegeneren Wissenschaftsdarstellung, so wird demzufolge das Gesammtwissen von der Buchhaltung jener systematischen Anordnung und methodischen Vorführung bedürfen, wo die Formulirung oder Aufstellung der alle Buchhaltung erklärenden Grundwahrheiten, Grundvorstellungen, Grunderkenntnisse und Grundeinsichten solcherweise erfolgt, dass sich hieraus von selbst alle anderen Folge- oder Lehrsätze, alle weiteren Lehreinsichten der Buchhaltung ergeben. Ein auf solchen einheitlichen Gesichtspunkten basirendes Lehrsystem, nämlich ein auf solchen principiell massgebenden Grundeinsichten und Grundlehren sich aufbauendes, auf solchen ebenso logisch richtig formulirten als einheitlich sich ergänzenden Grundprincipien und Hauptlehren beruhendes Lehrgebäude bildet auch die Grundfeste jedweder Wissenschaft!

Was speciell den Gegenstand der Buchhaltungslehre betrifft, so kann diesbezüglich es sich vornehmlich nur um die Darstellung der Lehre von der Doppelbuchhaltung handeln, und zwar aus Gründen, die schon früher berührt worden sind, sowie jetzt noch zu erörtern sein werden. Es ist über allen Zweifeln erhaben, dass die Doppelbuchhaltung die allein natürliche, rationelle, correcte, vollkommene, vollständige Buchhaltung repräsentirt, woraus von selbst hervorgeht, dass eigentlich nur die Doppelbuchhaltung den alleinigen Gegenstand der Lehre von der Buchhaltung bilden kann. Sobald es für alle Wissenschaft von der Buchhaltung zweifellos feststeht, dass einzig und allein nur die

Doppelbuchhaltung als wirklich rationelles, correctes, vollkommenes Buchhaltungswesen gelten kann, so erscheint es hiernach selbstverständlich, dass alle Lehrdarstellung der Buchhaltung im Wesentlichen mit der Lehre von der Doppelbuchhaltung sich beschäftigen muss. Für die allgemeine Lehre von der Buchhaltung bildet die Lehre von der Doppelbuchhaltung sozusagen den eigentlichen Kernpunkt. Kann vom Standpunkte der Buchhaltungslehre überhaupt nur die Vorführung und Darstellung einer wirklich rationellen, correcten, vollkommenen, vollständigen Buchhaltung anstrebenswerth gehalten werden, so kann für die gediegenere Wissenschaftsdarstellung der Buchhaltung auch nur die Darstellung der Doppelbuchhaltung in Betracht kommen. Das System der Doppelbuchhaltung nach Massgabe von deren rationellen Gestaltungen oder Formen zu lehren, darin besteht die eigentliche Hauptaufgabe aller und jedweder Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung. Dass die Doppelbuchhaltung den eigentlich allein lehrwürdigen Gegenstand aller Wissenschaft von der Buchhaltung bildet, diese Ueberzeugung drängt sich auch den neuesten Wissenschaftsvertretern immer mehr und mehr auf. Schon ältere Fachschriftsteller haben die Ansicht mehr oder minder nachdrücklich vertreten, dass jedwede rationell gelehrte Wissenschaft von der Buchhaltung sich vornehmlich damit zu beschäftigen hat, die Doppelbuchhaltung nach ihrem Systeme überhaupt als auch nach ihren verschiedenen (altbewährten oder neu aufgekommenen) Methoden insonderheit licht- und klarvoll darzustellen.

Indem die Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, exacte, correcte, vollkommene, sowie allseitige Verwendbarkeit besitzende, beliebig anwendbare, den vorhandenen Verhältnissen leichtestens anzupassende, den strengsten Anforderungen des praktischen Lebens leicht genügende, ganz nach Gutdünken und Bedarf benützbare Buchhaltung repräsentirt, so wird es wohl Jedermann begreiflich finden, dass alle Wissenschaft von der Buchhaltung praktisch dahin zu streben hat, der Doppelbuchhaltung zur ausschliesslichen Alleinanwendung in aller buchführenden Geschäftswelt zu verhelfen, und zwar im Wege der Popularisirung, beziehungsweise Klärung und Läuterung von deren Lehre. Diese Grunderkenntniss aller buchhalterischen Aufzeichnung oder Verrechnung, dass die Doppelbuchhaltung die einzig und allein rationelle, exacte, correcte, vollkommen beschaffene, vollständig abgeschlossene Buchführung abgibt und sohin auch einzig und allein in der Geschäftswelt Anwendung finden sollte, kann überhaupt nicht eindringlich genug von der Buchhaltungswissenschaft betont, erklärt und begründet werden. Bildet die Doppelbuchhaltung den eigentlich allein lehrwürdigen Gegenstand der Buchhaltungslehre, so wird die gründliche Klarlegung und durchgreifende Veranschaulichuug des sich in dem Systeme der Doppelbuchhaltung repräsentirenden Mechanismus oder vielmehr Organismus nach Massgabe aller seiner Verzweigungen und Wechselbeziehungen umsomehr von der Buchhaltungswissenschaft anzustreben sein, als es gilt, die mehr oder minder schwierige Aufgabe zu lösen, Laien oder Anfänger in ein ihnen ganz und gar unbekanntes Verrechnungswesen einzuführen, sie in das ihnen fremdartig erscheinende Wesen der Doppelbuchhaltung einzuweihen. Um das Denk- und Auffassungsvermögen von Laien oder Anfängern auf die Erlernung der Doppelbuchhaltung hinzuleiten, um ihrem Verständnisse das Wesen und die Principien dieser Buchhaltungsweise nahezubringen, dazu bedarf es jedenfalls der thunlichst klar- und lichtvollen Darstellung der Lehre von der Doppelbuchhaltung, namentlich ist es die eingehendere Erklärung des Wesens der Doppelbuchhaltung, sowie die tiefere Begründung der Principien

dieser Buchführungsweise, womit sich alle höhere Wissenschaft von der Buchhaltung angelegentlichst zu beschäftigen hat.

Da es der Wissenschaft von der Buchhaltung nicht gut anstehen kann, der Geschäftswelt eine solche mangelhafte, unvollkommene, unvollständige Buchführungsweise aufzutischen, wie thatsächlich mit dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung gegeben erscheint, so wird alles Bestreben dieser Fachwissenschaft nur dahin gehen können, das System der Doppelbuchhaltung als die einzig und allein rationelle, exacte, correcte, vollkommene, vollständige Buchhaltungsweise zu lehren. Wenn demnach in neueren Lehr- oder Handbüchern die „einfache Buchhaltung“ einer gemachten Aeusserung zufolge „stiefmütterlich“ behandelt erscheint, so ergibt sich damit nur zur Genüge, dass man eben immer mehr die Doppelbuchhaltung als die allein rationelle, exacte, correcte, einzig vollkommene, vollständige Buchführung zu erkennen anfängt. Jene tiefere Einsicht, wonach man nur in der Doppelbuchhaltung das einzig und allein rationelle, exacte, correcte, vollkommene, vollständige Buchführungswesen erblicken kann, gelangt in den neuesten Compendien oder Handbüchern der Buchhaltungslehre dadurch zum Ausdrucke, dass die Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung eben nur einleitungsweise der Lehre von der Doppelbuchhaltung vorausgeschickt wird. Erachten es nun neuere Fachschriftsteller für allein fachgemäss, dass dem Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung nur eine einleitungsweise Abhandlung zukommen kann und dagegen das System der Doppelbuchhaltung zum Gegenstand der Hauptdarstellung gemacht werden müsse, so bildet dies eine erfreuliche Emancipation von jener veralteten Lehranschauung, wonach es „zwei Systeme“ der Buchhaltung, nämlich jenes der „einfachen Buchhaltung“ und jenes der „doppelten Buchhaltung“, gäbe. Es wird auch die Anzahl jener von scholastischer Erbweisheit sich emancipirenden, sowie streng logisch denkenden Fachschriftsteller immer grösser, welche zwischen der sogenannten einfachen Buchhaltung als einer blos fragmentarischen, unvollständigen, unvollkommenen, mangelhaften Buchführungsweise einerseits und der Doppelbuchhaltung als der allein systematischen, vollständigen, vollkommenen, exacten Buchhaltungsweise anderseits strengstens zu unterscheiden wissen, die den Unterschied zwischen dem Fragment, beziehungsweise der Mangelhaftigkeit, Unvollkommenheit, Unvollständigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung und dem System, beziehungsweise der Vollständigkeit, Vollkommenheit der Doppelbuchhaltung gehörig genug erkannt haben. Jedem streng logisch denkenden Fachkenner der Buchhaltungslehre, dem der grosse, bedeutsame Unterschied zwischen der fragmentarischen Mangelhaftigkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung und der systematischen Vollkommenheit der Doppelbuchhaltung geläufig ist, wird auch die Auffassung nicht mangeln, dass nur die Doppelbuchhaltung allein das einzig lehrwürdige System der Buchhaltung bildet. Dass die uralte Unterscheidungsweise von den „zwei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung eine ganz und gar grundfalsche Anschauungsweise abgibt, das werden alle jene Wissenschaftsvertreter leicht einsehen, welche an streng logisches Denken gewöhnt sind. Das Dogma von den „zwei Systemen“ der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung kann übrigens nur mehr da Glauben finden, wo man vom Systemcharakter einer Buchhaltung wissenschaftlich nicht genügend unterrichtet ist, über die wesentlichen Merkmale einer wirklich systematischen Buchhaltung sich gar nicht klar ist. Ergibt auch die Hauptform der sogenannten einfachen Buchhaltung schon eine planmässig geregelte Buchführungsweise, so kann doch nur die Hauptform der Doppelbuchhaltung als die einzig und allein systematisch

abgeschlossene Buchhaltungsweise gelten und betrachtet werden. Die Doppelbuchhaltung repräsentirt nicht nur, wie die sogenannte einfache Buchhaltung, ein planmässig geregeltes Aufzeichnungswesen, sondern vielmehr ein systematisch vollkommen sich abschliessendes Verrechnungswesen.

Der nach möglichst viel Rationalität, Exactheit, Correctheit, Vollkommenheit, Vollständigkeit in allem buchhalterischen Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen strebende Standpunkt der Buchhaltungswissenschaft wird nun es ganz erklärlich erscheinen lassen, dass als einzig und allein natürliche, rationelle, correcte, exacte, vollständige, vollkommene Buchhaltung eigentlich nur die Doppelbuchhaltung gelehrt werden kann, darf und soll. Es ist bezeichnend für die Unhaltbarkeit und Unzulänglichkeit der in Schule und Leben so erbgesessenen Lehranschauung von dem „System" der „einfachen Buchhaltung", dass viele moderne Fachschriftsteller diese Buchführungsweise entweder nur einleitungsweise — nämlich mit Rücksicht auf die Genesis oder Entwicklung der allgemeinen Buchhaltung überhaupt — oder aber nur anhangsweise — also in der That ganz stiefmütterlich — behandeln; einige Wissenschaftsvertreter finden es sogar nicht der Mühe werth oder halten es nicht mehr zweckmässig, die sogenannte einfache Buchhaltung zu lehren. Eingehendere Beachtung findet die Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung nur bei jenen Fachlehrern, welche — von der Macht der Gewohnheit sich nicht losreissen könnend — glauben, es der Zeit, wo die sogenannte einfache Buchhaltung noch zu vielfach prakticirt wird, eine gründlichere Darstellung dieser Buchführungsweise schuldig sein zu müssen.

Wenn nach herkömmlicher Lehrstoffbearbeitung das Fragment der sogenannten einfachen Buchhaltung nicht einleitungsweise, sondern gleich dem System der Doppelbuchhaltung in einem eigenen Hauptabschnitte oder Hauptstücke abgehandelt wird, so bekundet diese Lehranordnungsweise einen Mangel an streng logisch geschultes Denken, da streng logisch genommen nur die Doppelbuchaltung den alleinigen Lehrgegenstand der Buchhaltung abgeben kann, sohin nur jene Lehreintheilung rationell erscheinen wird können, wonach die Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung gegenüber der Lehre von der Doppelbuchhaltung nur einleitungsweise in Betracht kommt. In jedweder wirklich rationell bearbeiteten Buchhaltungslehre soll eben die Darstellung der sogenannten einfachen Buchhaltung jedenfalls der Lehre von der Doppelbuchhaltung dergestalt völlig untergeordnet erscheinen, dass eigentlich nur letztere Buchhaltungsweise zur eingehenderen Lehrdarstellung gelangt und die Erklärung der sogenannten einfachen Buchhaltung insoferne einleitungsweise vorausgeschickt wird, als diese eigentlich der geschichtlichen Vergangenheit angehören sollende mangelhafte Buchführungsweise sozusagen die lehrmässige Vorstufe der allein vollkommenen, einzig vollständig abrechnenden Doppelbuchhaltung ist. Eine gemäss den Principien rationeller Wissenschaft bearbeitete Lehre von der Buchhaltung wird auf jener fachgemässen Lehreintheilung basiren, das heisst auf jener logisch richtigen Eintheilung des buchhalterischen Lehrstoffes beruhen müssen, darnach die Doppelbuchhaltung den alleinigen Lehrgegenstand der Buchhaltung ausmachen kann. Entsprechend dem in scholastischen Lehrkreisen gangbaren Dogma von den „zwei Systemen" der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung besteht eine vielfach beliebte Spielart scholastischer Lehrstoffeintheilung darin, die Lehre von der Buchhaltung — nach vorgängiger Erklärung der allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe der Buchhaltung — derart in zwei Hauptstücke oder vielmehr Hauptabschnitte zerfallen zu lassen, dass ersterer Hauptabschnitt die Lehre von dem „System der einfachen Buchhaltung"

und letzterer Hauptabschnitt die Lehre von dem „System der doppelten Buchhaltung“ umfasst. So gefällig sich diese Eintheilung des buchhalterischen Lehrstoffes in die Einleitung betreffs die Erklärung aller buchhalterischen Vor- oder Grundbegriffe, sowie die beiden selbstständigen Hauptabschnitte betreffs die Darstellung des „Systems der einfachen Buchhaltung“ und des „Systems der doppelten Buchhaltung“ geben, so bestechend richtig diese gemeinplätzlich gewordene Lehrstoffeintheilung auch der urtheilslosen Menge erscheinen mag, so grundfalsch ist diese in Schule und Leben so herkömmlich gewordene Lehrstoffeintheilungsweise für jeden streng logisch denkenden Wissenschaftsvertreter. Alle jene Theoretiker, welche vollkommen davon überzeugt sind, dass nur die Doppelbuchhaltung die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte, exacte, vollkommene, vollständige, systematische Buchhaltung bildet, sohin nur in dieser Buchhaltung den rationell allein zulässigen Lehrgegenstand erblicken können, werden sich dieser altbräuchlichen Lehrstoffgruppirungsweise in die beiden selbstständig behandelten Hauptlehren von dem „System der einfachen Buchhaltung“ und dem „System der doppelten Buchhaltung“ sicherlich nicht bedienen. Die Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung mit der Lehre von der Doppelbuchhaltung in eine Linie stellen, das werden aber nur jene Lehrbuchverfasser thun, welche die scholastische Lehranschauung, die „einfache Buchhaltung“ und die „doppelte Buchhaltung“ seien „zwei“ conträr beschaffene „Systeme“ der Buchhaltung, theilen. Stehen auch die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung als die beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung einander conträr gegenüber, so kann einzig und allein nur die Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung als ein System der Buchhaltung gelten, wohingegen die Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung nur als ein Fragment von Buchhaltung figuriren wird können. Eben weil dem in Wirklichkeit so ist, so kann die Erklärung der fragmentarischen Haupt- oder Grundform der sogenannten einfachen Buchhaltung der Darstellung der systematischen Haupt- oder Grundform der Doppelbuchhaltung demnach eigentlich nur einleitungsweise vorausgehen. Da vom Standpunkte rationeller Wissenschaftlichkeit eigentlich nur die Doppelbuchhaltung als die einzig und allein rationelle, exacte, vollständige, systematische Buchhaltung gelehrt werden darf, so kann die sogenannte einfache Buchhaltung in der Einleitung zur Lehre von der Doppelbuchhaltung nur insoweit in Betracht kommen, als eben die Mangelhaftigkeit, Unvollkommenheit, Unvollständigkeit, Systemlosigkeit dieser Buchführungsweise darzuthun ist. In einer wirklich rationell verfahrenden Bearbeitung der Buchhaltungslehre, bei welcher natürlicherweise auf die logisch richtige Anordnung des Lehrstoffes es wesentlich ankommt, wird die Abhandlung der Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung gegenüber dem eigentlichen Lehrgegenstand der Buchhaltung, nämlich gegenüber der Lehre von der Doppelbuchhaltung, nicht auch in einem eigenen Hauptabschnitte (Hauptstücke) untergebracht werden dürfen, wie dies bei den bislang gangbaren Lehrbuchbearbeitungen nur zu gemeinbräuchlich geworden; die Darlegung der sogenannten einfachen Buchhaltung als einer fragmentarischen, unvollständigen, unvollkommenen, mangelhaften, irrationellen Buchführungsweise darf offenbar der Darstellung der Doppelbuchhaltung als dem einzig und allein systematischen, vollständigen, vollkommenen, abgeschlossenen, rationellen Buchhaltungswesen deshalb in keiner Weise gleichgestellt werden, weil ja die sogenannte einfache Buchhaltung sich zu dem System der Doppelbuchhaltung verhält wie ein Fragment von Buchhaltung zu dem System der Buchhaltung überhaupt!

Die Grundbedingung aller Lehrklarheit ist die sowohl systematisch übersichtlich gruppirende als auch methodisch richtig verfahrende Lehrstoffeintheilung, indem eben für die Klarverständlichkeit des darzustellenden Lehrstoffes die einer Lehrbuchbearbeitung zu Grunde liegende Anordnung desselben von der grössten Wichtigkeit und Bedeutung erscheint. Alle Darstellung der Wissenschaft von der Buchhaltung wird auf der einerseits auf theoretischen Principien sich aufbauenden und anderseits den praktischen Verhältnissen sich accommodirenden Methodik basiren müssen, indem von der Art und Weise des gewählten Lehrplanes oder vielmehr beliebten Lehrvorganges die grössere oder geringere Gediegenheit der gegebenen Lehrdarstellung abhängt. Namentlich ist es die genetische Methode, das heisst die dem allgemeinen Entwicklungsgange des Lehrgegenstandes folgende Lehrvorführung, auf welche bei der Darstellung der praktisch so überaus wichtigen Buchhaltungswissenschaft nicht genug Rücksicht genommen werden kann. Ob die Buchhaltung für Anfänger oder Geübtere zu lehren ist, ob Laien oder halbwissende Fachkundige in der Buchhaltung zu unterweisen sind, jedenfalls wird alle Lehrunterweisung wirklichen Erfolg in dem Masse mehr erzielen, als vom Einfacheren zum Complicirteren, vom Leichteren zum Schwierigeren vorgegangen wird. Insbesondere ist es die gehörige Beibringung der allgemeinen Vor- und Grundbegriffe aller Buchhaltung, wovon alle Einführung in Aufgabe und Wesen sowie Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung vornehmlich abhängt; auf der gehörigen Kenntniss aller buchhalterischen Vor- und Grundbegriffe beruht schliesslich auch alle weitere theoretische und praktische Buchhaltungsweisheit. Mit den allgemeinen Vor- oder Grundbegriffen aller Buchhaltung wird naturgemäss jedwede wie immer geartete Abhandlung der Buchhaltungslehre einzuleiten sein, indem ja die einleitungsweise vorausgeschickten Vor- oder Grundbegriffsaufklärungen die wesentliche Grundlage aller weiteren Lehrdarstellung der Buchhaltung bilden, vor Allem die Grundbestimmung, das Grundwesen und die Grundeinrichtung aller Buchhaltung für gemeinhin aufzuklären haben. Im Uebrigen aber wird bei jedweder mehr oder minder vollständig, mehr oder weniger gründlich durchgeführten Bearbeitung der Buchhaltungslehre jene Art und Weise der Lehrstoffeintheilung, Lehrstoffanordnung oder Lehrstoffgruppirung der darzustellenden Lehre von der Buchhaltung zu Grunde zu legen sein, welche sich eben aus der wesentlichen Entwicklung der allgemeinen Buchhaltung folgerichtig ergibt. Auf Basis eines wohldurchdachten Lehrplanes wird die Eintheilung, respective Anordnung oder Gruppirung des buchhalterischen Lehrmateriales dergestalt systematisch zur Durchführung gelangen müssen, dass jedenfalls stets das Leichtere vor dem Schwereren, das Einfachere vor dem Complicirteren zur Erklärung kommt.

Da die Klärung des Wesens der Buchhaltung überhaupt auf der gehörigen Klarlegung der allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe derselben beruht, so wird Jedermann es ganz natürlich finden, dass die vorgängige Erklärung und Begründung der allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe der Buchhaltung die Einführung in die Lehrdarstellung der Buchhaltung überhaupt bilden muss. Erscheint es weiters selbstverständlich, dass nach vorgängiger Abhandlung der einleitenden buchhalterischen Vor- oder Grundbegriffe die beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung, nämlich die sogenannte einfache Buchhaltung einerseits und die Doppelbuchhaltung anderseits, zur Darstellung gelangen müssen, und zwar naturgemäss zuerst die sogenannte einfache Buchhaltung als die Buchhaltung für Anfänger und hierauf die Doppelbuchhaltung als die Buchhaltung für Geübtere. Doch ist die gemeiniglich beliebte Lehrstoffgruppirung in Einleitung betreffs die allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe, sowie die beiden

Hauptabschnitte der „einfachen“ und „doppelten“ Buchhaltung keine so streng logisch richtige Lehrsystematik wie jene, wonach die Einleitung ausser der Erklärung der allgemeinen buchhalterischen Vor- oder Grundbegriffe auch die Darlegung der sogenannten einfachen Buchhaltung umfasst, während die hieran sich schliessenden beiden Hauptabschnitte einerseits das System der Doppelbuchhaltung überhaupt und anderseits die Methoden der Doppelbuchhaltung insbesondere zu behandeln haben. Wurde schon im Früheren begründet, warum nur die Doppelbuchhaltung einzig und allein den eigentlichen Lehrgegenstand der wissenschaftlich gelehrten Buchhaltung ausmachen kann, so wird es nicht allzuschwer einzusehen sein, dass nicht die herkömmliche Lehrstoffgruppirung in allgemeine Vor- oder Grundbegriffe (Einleitung) sowie „einfache Buchführung“ (1. Hauptabschnitt) und „doppelte Buchführung“ (2. Hauptabschnitt), sondern vielmehr jene in allgemeine Vor- oder Grundbegriffe und sogenannte einfache Buchhaltung (Einleitung) sowie System der Doppelbuchhaltung im Allgemeinen (1. Hauptabschnitt) und Methoden der Doppelbuchhaltung im Besonderen (2. Hauptabschnitt) die rationellere Lehrstoffeintheilung ergibt. Hat man einleitungsweise die allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe der Buchhaltung festgestellt, sowie zugleich auch die sogenannte einfache Buchhaltung als eine unvollkommene, daher für exacter verrechnende Geschäftsleben unzulängliche Buchführungsweise dargestellt, so wird man nunmehr die Doppelbuchhaltung als die einzig und allein vollkommene Buchführungsweise abzuhandeln haben, und zwar vorerst das System der Doppelbuchhaltung überhaupt und hierauf die Doppelbuchhaltung nach Massgabe ihrer verschiedenen Methoden oder Gestaltungsformen.

Jedwede den Grundsätzen rationeller Wissenschaftlichkeit volle Rechnung tragende Darstellung der Buchhaltungslehre wird nach einleitungsweiser Vorerklärung der allgemeinen Grunderkenntnisse und Grundlehren der Buchhaltung die Unzulänglichkeit der sogenannten einfachen Buchhaltung darthun, um sodann die Doppelbuchhaltung in ihrem System und ihren Methoden dergestalt gebührend darstellen, dass Jedermann zur Ueberzeugung kommt, zur Einsicht gelangt, es nur in der Doppelbuchhaltung mit einer wirklich rationellen, exacten, vollkommenen Buchhaltung zu thun zu haben. Die vorgängige Erklärung der buchhalterischen Vor- oder Grundbegriffe sowie die vorherige Abhandlung der Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung ergeben zusammen die beste Einleitung in die dem gemeinen Verständnisse ohnehin nicht allzuleicht zugängliche Lehre von der Doppelbuchhaltung. Vom Leichteren zum Schwierigeren, vom Einfacheren zum Complicirteren vorschreitend, werden zuerst die allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe der Buchhaltung klarzulegen sein, sowie die sogenannte einfache Buchhaltung in ihrer Mangelhaftigkeit vorgeführt werden müssen, bevor die höchstentwickelte Grundgestaltung aller buchhalterischen Aufzeichnung und Verrechnung, nämlich die Doppelbuchhaltung, in ihrem Systeme und in ihren Methoden dargestellt werden kann.

Der praktische Lehrgang der Buchhaltung, wie er auch von den neuesten Fachschriftstellern in dieser oder jener Variation acceptirt wird, repräsentirt sich lehrstoffübersichtlich gruppirt dergestalt, dass vornehmlich dreierlei Theilstoffe der Buchhaltungslehre in Betracht kommen, nämlich als erster Theilstoff die allgemeine Buchhaltung (Erklärung der allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe der Buchhaltung sowie Darlegung der sogenannten einfachen Buchhaltung), als zweiter Theilstoff die Doppelbuchhaltung im Allgemeinen (Darstellung des Systems der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise Erklärung der Theorie der Doppelbuchhaltung) und als dritter Theilstoff die Doppelbuch-

haltung im Besonderen (Darstellung der Praxis der Doppelbuchhaltung, beziehungsweise Vorführung der verschiedenen Methoden der Doppelbuchhaltung, Erläuterung besonderer Arten und Formen der Verbuchung). Zuerst die einleitenden Vorbegriffe (allgemeinen Grundbegriffe) der Buchhaltung, hierauf die Theorie der Doppelbuchhaltung (System der Doppelbuchhaltung) und endlich die Praxis der Doppelbuchhaltung (Methoden der Doppelbuchhaltung), das sind im Ganzen und Grossen die drei Lehrstufen aller Buchhaltungswissenschaft!

Als rationellstens dargestelltes Lehrsystem der Buchhaltung wird jene Lehrdarstellung der Buchhaltung gelten müssen, wo die Einleitung sowie die beiden Hauptabschnitte der Lehre von der Buchhaltung zur derartigen Darstellung gelangen, dass die Einleitung in drei Capiteln die Erklärung der allgemeinen Vor- oder Grundbegriffe der Buchhaltung, die Darlegung der sogenannten einfachen Buchhaltung und die Vorerklärung der Doppelbuchhaltung umfasst, während von den beiden nachfolgenden Hauptabschnitten der erstere das System der Doppelbuchhaltung überhaupt und der letztere die Methode der Doppelbuchhaltung insbesondere zur mehr oder minder eingehenden Darstellung bringt. Um das System der Doppelbuchhaltung mehr oder minder gründlich klarlegen zu können, muss bei der Erklärung und Erläuterung desselben dergestalt vorgegangen werden, dass vorerst die Lehre von dem Wesen der Doppelbuchhaltung, hierauf die Lehre von den Conti der Doppelbuchhaltung einerseits und die Lehre von Geschäftsbüchern der Doppelbuchhaltung anderseits sowie schliesslich die Lehre von der Gesammtausübung der Doppelbuchhaltung zur Darstellung gelangt. Indem der von dem System der Doppelbuchhaltung überhaupt handelnde Hauptabschnitt in jene vier Abschnitte zerfallen muss, wo eben die vier Hauptlehren von dem Wesen, den Conti und den Geschäftsbüchern sowie der Gesammtausübung der Doppelbuchhaltung separat abzuhandeln sind, erscheint dadurch Wesen sowie Einrichtung und Ausübung dieser Buchhaltungsweise in Bezug auf die lehrmässige Darstellung in das denkbar beste Licht gebracht. Wenn zum Ueberflusse noch daran stets festgehalten wird, dass die Lehre von der Doppelbuchhaltung als Gegenverrechnung die eigentliche Grundlehre aller Doppelbuchhaltung bildet, wenn bei aller wie immer gestalteten Darstellung der Doppelbuchhaltung diese Grundlehre von der Doppelbuchhaltung als Gegenverrechnung immer vor Augen gehalten wird, dann kann die Lehre von der Doppelbuchhaltung an Klarheit nur bedeutend gewinnen!

Schliesslich sei nochmals darauf besonders aufmerksam gemacht, dass die Darstellungsfähigkeit jedweder Wissenschaft auf der rationellen Eintheilung, logisch richtigen Anordnung, übersichtlichen Gruppirung aller einem Wissensgebiete angehörenden Einsichten und Lehren basirt. Darstellungsfähig erscheint überdies eine Wissenschaft umsomehr, wenn sie, wie eben die Buchhaltungslehre genannte Fachwissenschaft, ein in sich einheitlich abgeschlossenes Lehr- oder Wissensgebiet repräsentirt.

3. Capitel.

Die Buchhaltungskunde in strengwissenschaftlicher Lehrdarstellung.

„Ein Aggregat von Erkenntnissen ist nicht die Wissenschaft, sondern erst dann, wenn die Erkenntnisse zu einerlei Art oder Gattung gehören und in eine gewisse Ordnung gebracht sind. Gesetzt, es hätte Jemand ein Lehrbuch der Logik geschrieben; aber so, dass er Alles und Jedes durcheinandergemengt hätte, Begriffe, Urtheile und Schlüsse, so hätte er in dieses Buch ein Aggregat gleichartiger Erkenntnisse gebracht; aber keineswegs eine Wissenschaft. Wer aber diese Erkenntnisse so geordnet hätte, dass sie nach ihrem inneren Zusammenhange nicht anders geordnet werden könnten, der hätte eine Einheit in dieselbe gebracht, ihnen eine systematische Form gegeben, sie zur Wissenschaft gemacht".

Gemeinhin bekannt ist, dass die Buchhaltungskunde jene für alle Geschäftswelt so eminent wichtige Wissens- oder Lehrkunde bildet, welche den Inbegriff aller buchhalterischen Einsichten und Lehren, den Gesammtbegriff aller Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung, die Gesammtheit der sich überhaupt auf die Buchhaltung, das heisst auf die geschäftliche Aufzeichnung und Verrechnung beziehenden Erkenntnisse und Einsichten ausmacht.

Es ergibt diese buchhalterische Wissens- oder Lehrkunde jene für gewöhnlich Buchhaltungslehre benannt werdende Wissenschaft, welche eben lehrt, nach welchen Principien (Grundsätzen) und Normen (Regeln) sowie Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) alle Buchhaltung einzurichten und auszuüben ist, die mehr oder minder eingehend erklärt, begründet und erläutert, wie oder in welcher Weise die Buchhaltung gehandhabt werden muss, soll oder kann.

Insoferne nun ihrer Aufgabe und Zweckbestimmung nach die Wissenschaft von der Buchhaltung darin besteht, in einer theoretisch klarverständlichen Lehrweise einen mehr oder weniger gründlichen Aufschluss über alle jene Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze) zu ertheilen, auf denen eben schliesslich alle und jedwede Buchhaltung basirt, insoferne ergibt sich von selbst, dass diese Wissenschaft eine umso höhere Stufe der Klarverständlichkeit erreichen wird, eine je rationellere Darstellung selbe erfährt. Umfasst die Wissenschaft von der Buchhaltung die Gesammtheit der buchhalterischen Einsichten und Lehren, so ist es offenbar, dass die Wissenschaft sich in einem umso besseren Lichte repräsentiren wird, je rationeller, logisch folgerichtiger, systematisch übersichtlicher diese Einsichten und Lehren der Buchhaltung zur Erklärung, Begründung und Erläuterung gelangen. Bildet die Theorie der Buchhaltung den eigentlichen Leitfaden aller Buchhaltungspraxis, welcher als „rother Faden" alle wie immer geartete buchhalterische Praxis durchzieht, dessen alle wo und wie immer erfolgende praktische Buchhaltungsausübung bedarf, so wird die Theorie der Buchhaltung einen umso besseren, zuverlässigeren Leitfaden für alle Buchhaltungspraxis abgeben, je rationeller es eben mit deren Darstellung bestellt erscheint. Wenn die Buchhaltung der Fusspunkt alles Geschäftslebens ist, die Grundbasis jeglichen Geschäftsbetriebes bildet, als Wegweiser für alle Geschäftsführung und jedwede Geschäftsleitung dient, das Leitbild über alle wo und wie immer in Betracht kommende Geschäftsgebahrung abgibt, das für jeden Geschäfts-

mann nothwendige Ausweismittel betreffs aller Vermögens- und Erfolgsverhältnisse seines Geschäftsunternehmens begreift, wie segensreich muss es für die gesammte Geschäftswelt sein, wenn durch möglichst rationell ausfallende Bearbeitung der Buchhaltungslehre zu deren allgemeinen Klärung und Verbreitung beigetragen wird. Es sind demnach alle Bemühungen um eine thunlichst rationelle Darstellung der Buchhaltungslehre, um die einheitliche Durchdringung und strenglogische Verknüpfung aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung, um die Ausbildung und Vervollkommnung der buchhalterischen Wissenschaft, um die Klärung der buchhalterischen Grund- und Lehreinsichten von eminent praktischer Wichtigkeit für alle kaufmännische Fachbildung.

Bildete noch bis vor Kurzem die Lehre von der Buchhaltung eine etwas lockere Wissenschaftsdisciplin, so darf dies deshalb nicht Wunder nehmen, weil ja die wissenschaftliche Pflege der buchhalterischen Wissenskunde sich darauf beschränkte, die im praktischen Leben gemeiniglich nothwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung in einer thunlichst populär gehaltenen Lehrunterweisung den lehrbedürftigen Schülern beizubringen. Die Gesammtkenntniss aller in der Praxis gangbaren Normen, Usancen und Praktiken mag wohl die buchhalterische Wissenskunde ergeben, allein als eine Wissenschaft kann die Buchhaltungskunde erst dann gelten, wenn alles Gesammtwissen von der Buchhaltung sich als ein strenglogisch durchdachtes System von einheitlich sich ergänzenden Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung repräsentirt. Die lehrübersichtliche Zusammenstellung von in Schule und Leben gangbaren Theoremen oder Lehrsätzen der Buchhaltung kann wohl eine populäre Lehrkunde abgeben, wird aber insoferne keine Wissenschaft zu ersetzen vermögen, als eine solche niemals auf Grund der Oberflächlichkeit gangbarer Lehreinsichten bestehen wird können. Beruht die populäre Lehrdarstellung zum grossen Theile auf der Oberflächlichkeit gemeiniglich beliebter Lehrmeinungen, so kann die Wissenschaft in ihrer Gründlichkeit alles dulden, nur nicht Oberflächlichkeiten. Solche Oberflächlichkeiten müssen eine umso schärfere Verurtheilung erfahren, als sie ja das grösste Hinderniss für alles strenglogische Denken und Urtheilen bilden. Wo aber strenglogisches Denken und Urtheilen ermangelt, da kann eine Wissenschaft nur kümmerlich bestehen. Wissenschaftliche Gründlichkeit und populäre Oberflächlichkeit oder vielmehr gründliche Wissenschaftlichkeit und oberflächliche Popularität sind unvereinbare Gegensätze; es verträgt sich die Gründlichkeit der Wissenschaft mit der Oberflächlichkeit der Popularität so wenig wie das Lichte mit dem Dunklen. Die in gangbaren Compendien oder Handbüchern der Buchhaltung sich mehr oder weniger kundgebende Oberflächlichkeit und Zerfahrenheit beliebter Lehrweisen, wie sie eben bezüglich der verschiedenen Materien der buchhalterischen Disciplin gang und gäbe sind, wird wohl bei dem oberflächlich denkenden Laien und denkungeschulten Lehrjünger, nicht aber bei dem im strenglogischen Denken geschulten, gründlich denkenden Fachmanne das Vertrauen zu dem Vorhandensein einer wirklich rationell bestehenden Wissenschaft von der Buchhaltung erwecken können. Die mehr oder minder oberflächlich, um nicht zu sagen gedankenlos verfahrende Zusammentragung von in Schulkreisen traditionellen Lehrweisen und im praktischen Leben herkömmlich gehegten Lehranschauungen wird offenbar als eine allseitig geläuterte und einheitlich geklärte Wissenschaft weder gelten noch ausgegeben werden können. Indem Rationalität, logische Folgerichtigkeit, gründliche Klarheit, einheitliche Systematik, allseitige Vertiefung die Kriterien aller Wissenschaftsdarstellung bilden, so muss auch alle Darstellung der Wissenschaft von der Buchhaltung darauf beruhen, dass alle sich auf die Buchhaltung

wie immer beziehenden Einsichten und Lehren ein rationell, logisch folgerichtig, einheitlich, systematisch, allseitig klar und gründlich durchdachtes Lehrgebäude ergeben. In dem Masse mehr als die Lehre von der Buchhaltung ein ebenso rationell ausgestaltetes als einheitlich abgeschlossenes Lehrsystem repräsentirt, also ein System bildet, wo alle Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung sich ebenso logisch ergänzen als einheitlich durchdringen, in dem Masse mehr wird auch alle Welt zu der allgemeinen Erkenntniss von dem Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung gelangen. In dem Aggregate, das heisst blossen Nebeneinander gleichartiger, einerlei Art und Gattung angehörigen Einzelerkenntnisse kann man noch keine Wissenschaft erblicken; alle Wissenschaft besteht vielmehr in dem System oder der systematisch geordneten Gesammtheit von nicht nur gleichartig, gattungsmässig zusammengehörenden, sondern auch logisch zusammenhängenden, einheitlich sich ergänzenden Lehrerkenntnissen. Jedwede von welchem Standpunkt aus immer erfolgende Darstellung einer Wissenschaft sollte jene allgemeine Grunderkenntniss aller Wissenschaftsdarstellung zur Voraussetzung haben, wonach nicht das Aggregat oder Nebeneinander von beliebig zusammengefasst erscheinenden Einzelerkenntnissen, sondern vielmehr das System von einheitlich zusammenhängenden, allseitig sich durchdringenden, logisch sich ergänzenden Grund- und Lehrerkenntnissen allein eine Wissenschaft ergeben kann. In Bezug auf das Verhältniss des Gemeinwissens der Praxis zur Wissenschaft kann nicht streng genug jener Unterschied geltend gemacht werden, wonach nur das systematisch sich repräsentirende, allseitig erklärende, einheitlich sich durchdringende Gesammtwissen als Wissenschaft angesehen werden kann, während alles noch so reichlich gangbare Gemeinwissen des praktischen Lebens immer nur ein blosses Aggregat (Nebeneinander) von zwar gattungsmässig zusammengehörigen, aber als einheitlich zusammenhängend nicht klar bewussten Einzelerkenntnissen bleiben wird. Jedenfalls aber wird von Seite der Wissenschaftsvertreter nicht klar genug vor Augen zu führen sein, dass die Buchhaltungskunde den Rang einer Wissenschaft einnehmen wird, wenn das Gesammtwesen aller Buchhaltung durch ein System von mehr oder minder fundamental seienden Grund- und Lehreinsichten seine ebenso einheitlich gegebene als allseitig sich abschliessende Erklärung und Darstellung findet.

Gelangte auch die Theorie der Buchhaltung im Bisherigen von den verschiedensten Stand- und Gesichtspunkten aus zur Darstellung, wurden bislang verschiedene, von grösserer oder geringerer Gedankentiefe zeugende, mehr oder weniger Tiefsinn umfassende Systeme betreffs der Lehre von der Buchhaltung aufgestellt, begründet und lehrfähig gemacht, so beginnt doch erst in neuester Zeit die Buchhaltungslehre jene strengwissenschaftliche Grundlegung zu erfahren, die einzig und allein alle wahre, echte Wissenschaft entstehen lassen kann. Nicht ein geistreich aufgestelltes Gedankengebäude, sondern vielmehr ein streng logisch aufgebautes Lehrsystem oder Lehrgebäude kann Anspruch auf die Geltung als wahre, echte Wissenschaft machen. Eine Wissenschaft von der Buchhaltung wird in Wirklichkeit nur da bestehen oder vielmehr vorhanden sein können, wo die verschiedensten Materien der Buchhaltung in ihrer Gesammtheit dergestalt abgehandelt erscheinen, dass sie in jeder Hinsicht und nach jedweder Richtung hin ein strengwissenschaftlich stichhältiges Lehrsystem repräsentiren. Alle Pflege der buchhalterischen Wissenschaft wird dahin gehen müssen, eine dergestalt streng wissenschaftlich gelehrte Buchhaltungskunde zu schaffen, die den höchsten Anforderungen rationeller Wissenschaftspflege mehr oder minder entspricht. Wer die ganze bisherige Fachliteratur der Buchhaltung eingehender studirt hat, der wird sicherlich auch die Wahrnehmung gemacht

haben, dass die strengwissenschaftliche Lehrbehandlung der Buchhaltung bis jetzt nur sehr wenige Vertreter gefunden hat. Die meisten Fachschriftsteller der älteren und neueren Zeit haben es eben deshalb zu einer strengwissenschaftlich verschiedenen Lehrdarstellung der Buchhaltung nicht bringen können, weil ihnen die Oberflächlichkeit gangbarer Lehrweisen mehr zusagte, als die Gründlichkeit des selbsteigenen strenglogischen Denkens. Eben weil die strengwissenschaftliche Theoriebearbeitung nur zu selten die gebührende Beachtung fand, muss es erklärlich erscheinen, warum die Buchhaltungskunde selbst bis in die allerneueste Zeit sich im Zustande zweifelhafter Wissenschaftlichkeit befindet. So viele Folianten und Compendien, Hand- oder Lehrbücher bisher über die Buchhaltung publicirt oder veröffentlicht worden sind, so viele Bearbeitungen oder Darstellungen die Lehre von der Buchhaltung bereits erfahren hat, so vermisst man im Ganzen und Grossen jenen Grad höherer Wissenschaftlichkeit, wie er die Grundbedingung jedweder rationelleren Wissenschaftspflege bildet. Sehr gering ist die Zahl jener Fachschriftsteller, welche gegenüber allem gemeinplätzlichen Lehrwesen an die Schaffung einer ebenso einheitlich gefügten als strenglogisch durchdachten Wissenschaft von der Buchhaltung dachten. Jedermann wird zur Genüge erkennen, dass ein strengwissenschaftlich gestaltetes Lehrwesen auf Basis der Oberflächlichkeit und Zerfahrenheit gemeinplätzlicher Lehrweisen und gangbarer Schlagworte undenkbar ist. Sobald auf dem buchhalterischen Wissensgebiete noch solche Lehrsatzungen und Lehranschauungen gang und gäbe sind, dass selbe in ihrer Oberflächlichkeit und Zerfahrenheit die Uebung oder Bethätigung strenglogischen Denkens und Urtheilens mehr oder minder niederhalten, dann muss es mit dem Aufkommen und Vorhandensein strenger Wissenschaft nicht zum Besten stehen.

In Bezug auf die Art und Weise der mehr oder minder eingehenden, mehr oder weniger gründlichen Bearbeitung, Abhandlung oder Darstellung der Buchhaltungslehre kann nicht streng genug unterschieden werden zwischen der nur populären Lehrdarstellung der Buchhaltungskunde einerseits und der vielmehr strengwissenschaftlichen Lehrdarstellung der Buchhaltungswissenschaft anderseits. Ob es sich nur um die thunlichst populäre Lehrunterweisung in der Buchhaltung handelt oder aber vielmehr die strengwissenschaftliche Darstellung der Theorie oder Lehre der Buchhaltung in Betracht kommt, das ist wohl ein nicht unterschätzt werden dürfender Unterschied. Während alle populäre Darstellung der buchhalterischen Wissenskunde naturgemäss nur darauf bedacht sein kann, Begriff und Zweck, Wesen und Einrichtung der Buchhaltung thunlichst gemeinverständlich, möglichst gemeinfasslich darzulegen, wird alle strengwissenschaftliche Darstellung der buchhalterischen Lehrkunde vielmehr dahin gehen müssen, die gesammte Theorie oder Lehre der Buchhaltung streng rationell, streng logisch darzustellen. Je nachdem eben die Buchhaltungskunde nur in thunlichst leichtfasslicher Lehrweise zur Darstellung gelangen oder aber vielmehr in strengwissenschaftlich verfahrender Vortragsweise zur Darstellung gebracht werden soll, wird man es im ersteren Falle mit der populären Lehrunterweisung allein, im zweiten Falle jedoch mit der strengwissenschaftlichen Lehrdarstellung zu thun haben. Beschränkt sich alle populäre Lehrunterweisung einfach darauf, nach Massgabe mehr oder minder gangbarer Schultheorien alles Wissenswerthe von der Buchhaltung mehr oder weniger eingehend zu erklären und zu erläutern, so wird dagegen jedwede strengwissenschaftliche Lehrdarstellung dahin streben müssen, die Lehre von der Buchhaltung zur rationellsten Ausgestaltung zu bringen. Muss jedwede strengwissenschaftliche Darstellung der Buchhaltungslehre sich stets von den Principien strenger Wissenschaftlichkeit leiten lassen,

so kann dagegen wieder die populäre Abhandlung der Buchhaltungskunde auch dann sich an die gang und gäbe seienden Lehrweisen anschliessen, wenn selbe strengwissenschaftlich unhaltbar sind. Der populären Lehrunterweisung mag eben so Manches gutkommen, was einer strengwissenschaftlichen Lehrdarstellung nicht gut anstehen würde. Aus diesem Grunde auch mag es ganz natürlich erscheinen, wenn die populäre Lehrunterweisung so vielfach sich an die in Schule und Leben gangbaren Dogmen (Lehrsatzungen) und Praktiken (Gepflogenheiten) hält. Wo es sich nur um die Popularität handelt, wo nur der Erfolg der Popularität in Betracht kommt, da gelten alle Mitteln der Popularisirung, da erscheint jedes Mittel der Popularisirung nicht anbringlich genug. Daher rührt es auch, wenn für gewöhnlich die für den Schul- oder Lehrgebrauch bestimmten Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung dergestalt nach bekanntem Muster verfasst werden, dass die dermalen in Theorie und Praxis gang und gäbe seienden Anschauungs- und Uebungsweisen umsomehr Beachtung finden, je gemeinplätzlicher sie eben allenthalben geworden sind. Wenn ein neuerer Fachschriftsteller (Schär) sich bezüglich der meisten modernen Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung äussert, selbe „behandeln ein eng beschränktes Gebiet der Buchhaltung nach einer gegebenen Schablone", so erscheint mit diesen Worten jene Gattung populärer Compendien oder Handbücher der Buchhaltung bezeichnend charakterisirt, welche das Gross auf dem Gebiete der Buchhaltungsliteratur ausmacht.

Weiss jeder eine eingehendere Specialkenntniss der Buchhaltungsliteratur besitzende Wissenschaftsvertreter, dass die populäre Lehrunterweisung nur zu gerne bei der Oberflächlichkeit gangbarer Lehrsatzungen und Lehrweisen verweilt, so erscheint damit die Richtigkeit jener allgemeinen Annahme dargethan, wonach eben die populäre Lehrunterweisung sozusagen die Mitte zwischen der Gründlichkeit der Wissenschaft einerseits und der Oberflächlichkeit des praktischen Lebens anderseits einnimmt. Oberflächlich wie alles praktische Leben ist auch alle jene Lehrdarstellung der Buchhaltung, welche deshalb sich der gemeinplätzlichen Phrasen und Dogmen bedient, um thunlichst populär oder gemeinverständlich zu erscheinen. Muss jedwede Abhandlung einer Wissenschaft auf gründliche Lehrdarstellung bedacht sein, da nur in der Gründlichkeit alle Wissenschaft sich vollstens entfalten kann, so mag für den Schulunterricht jene oberflächliche Lehrunterweisung genügen, welche einfach darin besteht, die jeweilig gangbaren Lehrtraditionen und sonstig gemeinplätzlichen Lehrweisen in dieser oder jener Variation aufzuwärmen. Die eigentliche Grundlage aller populären Lehrdarstellung der Buchhaltung ergeben wohl jene „classischen" Lehrsysteme oder Theoriedarstellungen, jene „classischen" Lehren der modernen Wissenschaft, jene Lehrsatzungen der „classischen" Buchhaltungslehre, welche eben in den Schulkreisen als das „classische" Wissen von der Buchhaltung angesehen und ausgegeben wird. Es erscheint übrigens begreiflich, dass die populär sein sollende Lehrunterweisung sich nicht auf die mehr oder minder unverständlichen und unklaren Systeme oder Theorien gelehrter Wissenschaft stützen kann. Jedenfalls kann die Popularisirung eines Lehr- oder Wissensgebietes nur in dem Masse mehr Erfolg haben, als ein in jeder Hinsicht exactes Fachwissen, das heisst ebenso einheitlich geklärtes als einheitlich abgeschlossenes Gesammtwissen vorliegt. Auch muss alle populäre Lehrunterweisung alles theoretische und praktische Wissen in der Weise zu verbinden verstehen, dass die sprichwörtlich gewordene Kluft zwischen Theorie und Praxis sich keinesfalls bemerkbar macht. Wenn übrigens in Anbetracht einer praktisch erfolgreichen Unterrichtsunterweisung es ganz natürlich erscheint, dass die buchhalterische Lehrkunde nicht nur einer populären, gemeinverständlichen Dar-

stellungsweise sich befleissigt, sondern auch nach Thunlichkeit sich an die Praxis anlehnt, nach Möglichkeit den Anforderungen des praktischen Lebens Rechnung zu tragen trachtet, so darf alle sich noch so praktisch gebende Lehrunterweisung nie den sicheren Boden der Theorie unter sich verlieren!

Von welchem Stand- und Gesichtspunkte aus immer die Theorie oder Lehre von der Buchhaltung dargestellt werden, in welchen Bahnen oder Richtungen die Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung sich bewegen mag, jedenfalls bleibt das Festhalten an den Principien strenger Wissenschaft die unerlässliche Voraussetzung aller höheren Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung. Ob diese oder jene Erkenntnisse, Einsichten oder Lehren der Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung zu Grunde liegen, ob die Theorie oder Lehre von der Buchhaltung auf Grund dieses oder jenes Systems zur Darstellung gelangt, unter allen Umständen soll die Buchhaltungslehre gemäss den Principien strenger Wissenschaftlichkeit behandelt werden. Wenn es sich nur um die populäre Lehrunterweisung in der Buchhaltung handelt, dann mag es immerhin hingehen, dass man von dem Pfade strenger Wissenschaftlichkeit mehr oder weniger abweicht. Sobald aber es gilt, die Wissenschaft von der Buchhaltung in ihrem ganzen Umfange darzustellen, dann muss die Buchhaltungslehre gemäss den Principien einer strengwissenschaftlich dargestellten Theorie der Buchhaltung gepflegt werden. Das Grundprincip von der strengen Wissenschaftlichkeit soll den leitenden Gesichtspunkt aller höheren Wissenschaftspflege bilden. Von den Principien strengwissenschaftlicher Lehrdarstellung wird alle Pflege der buchhalterischen Fachwissenschaft in dem Falle auszugehen haben, als es sich um die Schaffung einer rationelleren Buchhaltungslehre handelt. Wie alle Wissenschaft überhaupt sich nur auf unumstössliche Wahrheiten und Erkenntnisse gründen kann, so wird nur auf strengwissenschaftlich stichhältigen Einsichten und Lehren sich die rationellere Lehre von der Buchhaltung aufbauen können. Soll alle Wissenschaft von der Buchhaltung eine möglichst rationell sich gebende Darstellung erfahren, so genügt es nicht, von den erbgesessenen Dogmen und Lehrsatzungen des scholastischen Lehrwesens einfach abzusehen, sondern dazu bedarf es vielmehr der gehörigen Beachtung der Principien strenger Wissenschaftlichkeit. Auch kann die Klärung aller Grundbegriffe, Grundeinsichten und Grundlehren der Buchhaltungswissenschaft nur in dem Masse mehr Förderung finden, als eben die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit bei dieser Wissenschaftsdisciplin beachtet wird. Im Uebrigen wird die strengwissenschaftlich giltige Theorie- oder Lehrdarstellung wohl dann in Betracht kommen müssen, wenn es sich um die populäre Lehrunterweisung nicht handelt. Die Principien strenger Wissenschaftlichkeit sollen immer die gebührende Würdigung finden, von welchem besonderen Standpunkte auch immer die Wissenschaft von der Buchhaltung bearbeitet wird, unter welchem speciellen Gesichtspunkte auch immer die Theorie oder Lehre der Buchhaltung zur Darstellung kommt. Jeder Fachschriftsteller, jeder Bearbeiter der buchhalterischen Fachdisciplin sollte es sich stets vor Augen halten, dass vom wissenschaftlichen Standpunkte aus eigentlich immer nur strengwissenschaftlich stichhältige Theorien oder Theoreme gelehrt werden dürfen. Hat für den gewöhnlichen Praktiker die Kenntniss der strengwissenschaftlich gelehrten Buchhaltungskunde nicht sonderlich viel Werth, so muss doch jedem rationell denkenden Theoretiker an der Kenntniss der strengwissenschaftlich gepflegten Buchhaltungslehre sehr viel gelegen sein. Für jedwede Bearbeitung, Darstellung oder Abhandlung der buchhalterischen Wissenschaft, Theorie oder Lehre, kurzweg für alle buchhalterische Fachschriftstellerei muss

die Pflege strenger Wissenschaftlickeit als eine Sache der Selbstverständlichkeit gelten. Die Principien strenger Wissenschaftlichkeit sollten auch dann nicht allzusehr ignorirt werden, wenn es sich nur um die Beschaffung populärer Lehrdarstellungen handelt.

Ueberblickt man mit Aufmerksamkeit alle ältere und neuere Fachliteratur der Buchhaltung, so vermisst man sicherlich die Pflege strenger Wissenschaft in jenem Masse, wie es sonst selbstverständlich erscheinen würde. Selbst in den grösseren Fachwerken der modernen Buchhaltungsliteratur findet man die Strengwissenschaftlichkeit der Lehrdarstellung nicht nachdrücklich genug vertreten. Kann auch den älteren und neueren Fachschriftstellern nicht die Anerkennung versagt werden, dass sie um die Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft mehr oder minder ernstlich bemüht waren, so muss demungeachtet es constatirt werden, dass sie der Pflege strenger Wissenschaftlichkeit zu wenig Interesse entgegenbrachten, derselben nicht genug Beachtung zugewendet haben. Mehr Beachtung findet die Pflege strenger Wissenschaft allerdings schon bei einigen der allerneuesten Zeit angehörenden Wissenschaftsvertretern. Wenn man die bislang auf dem Buchhaltungsgebiete zur Veröffentlichung gelangten Fach- oder Lehrwerke aufmerksam durchgeht, so wird man nur in sehr wenigen Fällen einigermassen gemäss den Principien strenger Wissenschaftlichkeit bearbeitete Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung antreffen. Nur zu vereinzelt finden auf dem Gebiete der Buchhaltungsliteratur sich jene Fach- oder Lehrwerke vor, die immerhin als eine strengwissenschaftliche Lehrdarstellung der Buchhaltungskunde gelten können. Wenn im Ganzen und Grossen die moderne Buchhaltungslehre zu wenig strengwissenschaftliche Darstellung aufweist, so hat dies hauptsächlich darin seinen Grund, dass man zur Ersparung selbsteigenen Denkens und Urtheilens es sich an der Wiederaufwärmung herkömmlicher Lehrsatzungen und Lehrweisen genügen lässt. Insolange man aber des Mangels an streng logischem Denken wegen nicht im Geiste strenger Wissenschaftlichkeit zu lehren vermag, insolange wird die Darstellung der Buchhaltungslehre genannten Wissenskunde nur zu begreiflich innerhalb der Grenzen der in Theorie und Praxis gerade gang und gäbe seienden Lehranschauungsweisen sich bewegen. Wo man zu einem klaren Urtheile darüber, was Wahrheit und Irrthum ist, deshalb nicht kommen kann, weil man eben des streng logisch Denkens nicht geläufig ist, da wird die Pflege der strengen Wissenschaftlichkeit zu den unbekannten Dingen gehören. Zu der Einsicht, dass auf dem streng logischen Denken alle Pflege strenger Wissenschaft beruht, sollten alle jene Theoretiker gelangt sein, denen es ernstlich um die Schaffung einer wirklich rationellen Wissenschaft von der Buchhaltung zu thun ist. Wo die thunlichst rationelle Darstellung der Buchhaltungswissenschaft angestrebt wird, da muss unter allen Umständen an den Principien strenger Wissenschaftlichkeit festgehalten werden.

Vom Standpunkte wirklich rationeller Wissenschaftspflege kann offenbar eigentlich nur Alles das gelehrt werden, was Anspruch auf strengwissenschaftliche Stichhältigkeit hat oder machen kann. Wenn auch alle Einsichten und Lehren einer Wissenschaft in einer möglichst klar- und leichtfasslich sich ergebenden, thunlichst gemein- und klarverständlich gehaltenen Darstellungsweise vorgeführt werden sollen, so sollen dessenungeachtet die wie immer vorgeführten Grund- und Lehreinsichten einer Wissenschaft der strengwissenschaftlich bestehenden Stichhältigkeit keineswegs ermangeln. Jedwede mehr strengwissenschaftlich denn populär gehaltene Darstellung der Buchhaltungslehre wird sich von allen jenen gangbaren Dogmen oder Lehrsatzungen, von allen

jenen gemeinplätzlich gewordenen Lehrweisen fernehalten müssen, welche gegenüber einer eingehenderen Kritik ihre wissenschaftlich vorhandene Stichhältigkeit nicht erweisen können. Alle strengwissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde wird es von selbst vermeiden müssen, sich aller jener veralteten Lehrweisen, albernen Lehrphrasen und oberflächlichen Gemeinplätze zu bedienen, wie selbe nach dem Beispiele bekannter Lehrdarstellungen nur zu häufig Anwendung finden. Ebenso oberflächliche als veraltete Lehren oder Lehrsatzungen, wie z. B. die Lehre von den „zwei Systemen" der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung oder die Lehrsatzung von den „lebenden" und „todten" Conti, sollten ihrer evidenten Unstichhältigkeit wegen in keinem strengwissenschaftlich bearbeiteten Fach- oder Lehrwerke Aufnahme finden. Die der altclassischen Schule angehörenden sowie in unterschiedlichen Machwerken beliebten Lehrvorführungen werden offenbar umsoweniger Anwerth für die strengwissenschaftliche Lehrdarstellung besitzen können, je oberflächlicher sie ausgeklügelt erscheinen. Ist die Oberflächlichkeit des Wissens überhaupt schon ein Umstand, auf dem sich keine Wissenschaft aufbauen kann, so bildet speciell jedwede oberflächliche Denkungsart einen unvereinbaren Gegensatz zu jeglicher Pflege strenger Wissenschaftlichkeit. Gegenüber allen in Schule und Leben gemeiniglich gangbaren, oberflächlichen Vorstellungs- und Anschauungsweisen, überhaupt entgegen jedweder oberflächlichen Denkungsart muss sich die höhere Theorie- oder Lehrbearbeitung an die Principien strenger Wissenschaftlichkeit halten. Es lässt auch eine von wenig Geist und geringem Denkvermögen zeugende Lehrunterweisung erkennen, wenn unter dem Deckmantel wissenschaftlicher Lehrdarstellung die system- und gedankenlose Zusammentragung von in diversen Fachwerken aufgegriffenen Lesefrüchten und Meinungsabfällen beliebt erscheint. Insbesondere ist es die Autorität der in Schule und Leben gangbaren Dogmen oder Lehrsatzungen, unter der sich die Oberflächlichkeit von Einsichten und Lehren hartnäckig verbirgt. Zahllos ist die Menge der in Theorie und Praxis Cours habenden, an Oberflächlichkeit leidenden Lehransichten und Lehranschauungen. Eine Blüthenlese aller jener superklug ausgeklügelt erscheinenden, in Wirklichkeit nur allzuoberflächlichen Lehrmanieren, wie selbe die scholastische Sophistik zur Urheberin haben und der dogmatischen Schulweisheit erbeigenthümlich angehören, sowie in allen zunftmässig ausgearbeiteten Lehrfibeln bereitwilligste Aufnahme finden und im praktischen Leben sich traditionell forterben, kann hier nicht gegeben werden. Es genüge hier der Hinweis darauf, dass die Oberflächlichkeit gang und gäbe seiender Lehrsatzungen durch die strengwissenschaftlich verfahrende Kritik blossgestellt werden solle. Um die Buchhaltungslehre zu einer höher entwickelten, rationell ausgebildeten Fachwissenschaft zu machen, dazu bedarf es jedenfalls der strengwissenschaftlichen Klärung aller jener in Schule und Leben mehr oder minder Geltung habenden Theorie- oder Lehreinsichten, in Theorie oder Praxis grössere oder geringere Autorität erborgen habenden Lehren und Lehrweisen, welche eben das Aufkommen von wissenschaftlich wohldurchdachten Lehrsystemen der Buchhaltung unmöglich machen. Je mehr die Wissenschaft von der Buchhaltung durch die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit eine lichtvollere Klärung aller ihrer Einsichten und Lehren zu ergeben sowie die Irrationalität, Unstichhältigkeit, Unhaltbarkeit, Widersinnigkeit der erbweisheitlich überlieferten Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoremen (Lehraufstellungen) aufzuhellen vermag, eine desto bessere Leuchte des Wissens wird diese Fachwissenschaft für das praktische Leben abgeben. Die Rationalität oder Irrationalität, Stichhältigkeit oder Unstichhältigkeit, Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit herrschender Lehrsysteme oder gangbarer

Schultheorien lässt sich zweifellos von der hohen Warte strenger Wissenschaftlichkeit am Besten und Sichersten beurtheilen!

Die Kriterien oder Merkmale einer strengwissenschaftlichen Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung werden sich in folgenden vier Haupterfordernissen leicht zusammenfassen lassen, nämlich: 1. Strenge Beachtung einer rationellen Terminologie der Buchhaltung; 2. methodische Vorführung und systematische Anordnung des buchhalterischen Lehrstoffes nach Massgabe gehörig erfolgender Ueber- und Unterordnung aller Einsichten nnd Lehren der Buchhaltung; 3. gehörige Beachtung des Umstandes, dass als eigentlicher Lehrgegenstand der Buchhaltung nur die Doppelbuchhaltung in Betracht kommen kann; 4. Nichtausserachtlassung der Grundauffassung aller Buchhaltung als Werthverrechnung überhaupt und der Doppelbuchhaltung als Gegenverrechnung insbesondere.

Die unerlässliche Vorbedingung jedweder höheren Wissenschaftsdarstellung ist die Pflege einer solchen rationell gewählten und gebrauchten Terminologie, wo alle buchhalterischen Definitionen oder Begriffserklärungen ebenso logisch begründet als klar gedacht erscheinen. Indem auf der richtigen Erklärung aller buchhalterischen Grund- und Lehrbegriffe im Wesentlichen die Klarverständlichkeit und Gediegenheit einer Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung beruht, so ergibt sich hiernach von selbst die Bedeutung und Wichtigkeit einer rationell gehaltenen Terminologie (Gesammtheit der einer Disciplin angehörenden Grundbegriffserklärungen) für alle Wissenschafts, Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung. Bildet das Vorhandensein einer rationellen Terminologie die Grundbasis aller klarverständlichen Wissenschaftsdarstellung, ergibt der Gebrauch rationeller Definitionen oder Begriffserklärungen die Grundlage jedweder gediegenen, sichhältigen Theorie- oder Lehrdarstellung, so lässt es sich von selbst nicht ermessen, wie sehr alle Wissenschaftspflege auf der für alle wissenschaftliche Klarverständlichkeit so wichtigen und bedeutungsvollen Anwendung einer rationellen Terminologie basirt. Alle strengwissenschaftlich gepflegte Theorie- oder Lehrdarstellung hat daher auch ihr besonderes Augenmerk auf die gehörige Benützung einer rationell sich erweisenden Terminologie zu richten. Bei jedweder von welchem Stand- oder Gesichtspunkte aus immer erfolgenden Bearbeitung der Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung wird man jedenfalls sich der thunlichst rationell festgestellten Terminologie bedienen müssen. Je rationeller es nun mit der buchhaltungsfachlichen Terminologie bestellt erscheint, je mehr Rationalität alle buchhalterischen Definitionen oder Begriffserklärungen aufweisen, je rationeller die Grund- oder Vorbegriffserklärungen der Buchhaltung gewählt und gebraucht werden, desto klarverständlicher wird sich die Buchhaltung und deren Theorie oder Lehre geben, desto mehr Klarverständlichkeit werden das Wesen, sowie die Einsichten und Lehren der Buchhaltung gewinnen. Wo noch irrationelle Definitions- oder Erklärungsweisen einer Wissenschaftsdarstellung zu Grunde liegen, wo irrationell seiende Begriffsbestimmungen bei der Darstellung einer Wissenschaft gebraucht werden, da wird es mit der Klarverständlichkeit sowie Gediegenheit der betreffenden Wissenschaft nicht zum Besten bestellt sein. In Anbetracht dieser Erwägungen kann die Leuchtfackel des Rationalismus nicht genug Klärung der in den herkömmlichen Schulen gangbaren Begriffsbestimmungen schaffen. Namentlich wird mit allen jenen Definitions- oder Begriffsbestimmungsweisen aufgeräumt werden müssen, welche keinesfalls die Unterlage strengwissenschaftlicher Lehrdarstellung vorhanden erscheinen lassen können. Indem es insbesondere die allgemeinen Grund- oder Lehrbegriffe der Buchhaltung sind, von deren gehörigen Klärung vornehmlich

die Klarverständlichkeit aller Einsichten und Lehren der Wissenschaft von der Buchhaltung abhängt, so können daher die Verfasser von Lehr- oder Handbüchern dieser Disciplin nicht genug auf die Klärung aller dem scholastischen Lehrwesen angehörigen Grund- und Lehrbegriffe bedacht sein. Wenn auch die Lehrweise in jenen Fällen thunlichst populär sich geben soll, wo es sich um die Verfassung von Compendien oder Handbüchern für den Schulgebrauch handelt, so soll demungeachtet es strenge vermieden werden, sich eines solchen Lehrstyls zu bedienen, der in der einen oder der anderen Weise gegen die Principien strenger Wissenschaftlichkeit verstosst. Eine Wissenschaft auf Kosten des Lehrstyls zu popularisiren, dürfte wohl nicht die echte und rechte Art der Popularisirung einer Wissenschaft sein. Auch wäre der Ausbildung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissensschaft wenig gedient, wenn die Einsichten und Lehren dieser Fachwissenschaft auf Grund jener vulgären, das heisst volksthümlichen, dem gemeinen Leben angehörigen Terminologien (Ausdrucksweisen) vorgeführt werden, wie sie in allen denk- und sprachfaulen Lebens- und Schulkreisen an der Tagesordnung sind. Es sollte vielmehr als oberster Grundsatz aller buchhalterischen Wissenschaftsdarstellung gelten, dass die buchhalterische Terminologie als die Gesammtheit aller dem Buchhaltungsgebiete speciell angehörenden Eigenausdrücke sich auf keinem Falle im Widerspruche mit den Principien strengwissenschaftlicher Lehrdarstellung befinden solle. Alle in Theorie und Praxis auf dem Buchhaltungsgebiete gang und gäbe seienden vulgären Ausdrucks- und Redeweisen mögen wohl — als mehr oder weniger dem Volksmunde entspringend — im praktischen Leben am Platz sein, allein einer strengwissenschaftlichen Lehrdarstellung können selbe nicht gut anstehen. Oder soll der Gebrauch vulgärer Redensarten das Charakteristicum und Kriterium populärer Lehrdarstellung bilden? Soll sich in der Anwendung oder Benützung vulgärer Ausdrucks- und Lehrweisen das Vorhandensein einer populären Lehrunterweisung markiren? Thunlichste Vermeidung oder vielmehr völlige Ausmerzung aller noch in Schule und Leben gangbaren vulgären, oberflächlichen Lehrphrasen und sonstig veralteten, irrationellen, unstichhältigen, unklaren, schiefen, falschen, unrichtigen, widersinnigen, ungenauen, unbestimmten Lehrweisen ist ein Selbstgebot der Pflege strenger Wissenschaftlichkeit. Mit gangbaren Gemeinplätzen und Schlagworten mag die Popularitätshascherei sich abgeben, mit gemeinplätzlichen Lehrweisen mag die populäre Lehreinweihung sich begnügen, allein die strenge Wissenschaft wird sich damit nie zufriedengeben dürfen. Je mehr die Wissenschaft von der Buchhaltung von allen vulgären, oberflächlichen, schiefen Lehrphrasen gesäubert sein wird, sowie je geklärtere, rationellere, richtigere, genauere Definitionen oder Begriffserklärungen dieser Wissenschaft zu Grunde liegen, je retioneller, gewählt und gebraucht die zum vollen Verständniss dieser Wissenschaftsdisciplin nothwendigen Definitions- oder Erklärungsweisen erscheinen, desto grössere Aufklärung von Theorie und Praxis wird diese Fachwissenschaft bieten können. Je zutreffender und klarverständlicher die zur Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung überhaupt und der Doppelbuchhaltung insbesondere erforderlichen Lehrbegriffserklärungen aufgestellt und gebraucht werden, ein desto licht- und klarvollerer Lehrstyl steht der buchhalterischen Wissenschaft zur Verfügung. Bei jedweder strengwissenschaftlich vorgehenden Theorie- oder Lehrbearbeitung des buchhalterischen Wissensgebietes wird vor Allem darauf zu sehen sein, dass die von Altersher in Theorie und Praxis, Schule und Leben, Literatur und Geschäftswelt gangbaren conventionellen Ausdrucks- und Lehrweisen (wie z. B. „Systeme“ anstatt Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung, „lebende“

und „todte“ Conti anstatt Personen- und Geschäftsconti, „Journalisirung“ anstatt Mensualisirung, „Handelsbücher“ anstatt Geschäftsbücher, „Handlungsvermögen“ anstatt Geschäftsvermögen, „Handlungsunkosten“ anstatt Geschäftsunkosten) umsomehr Verwerfung finden sollen, je irrationeller, unstichhältiger, unrichtiger, falscher, widersinniger, ungenauer, oberflächlicher, veralteter sie sich gegenüber einer streng logisch beurtheilenden Kritik erweisen. Solche stehende Begriffs- oder Lehrfälschungen, wie sie als „conventionelle Lügen“ allenthalben Echo finden, trüben die wahre Einsicht in das Wesen der Buchhaltung umsomehr, verschleiern die Wahrheitserkenntnisse und Lehreinsichten aller Buchhaltung umsomehr, ja älter und verbreiteter eben solche Lehrlügen sind. Es ist nun aber doch offenbar, dass es der rationell (vernunftgemäss) gearteten, prägnant (sinn- oder bedeutungsvoll) sich gebenden, präcise (genau und bestimmt) lautenden Erklärungs- und Lehrweisen umsomehr bedarf, je licht- und klarvoller eben alle Erkenntnisse und Einsichten einer Wissenschaft gelehrt werden sollen. In ein je durchsichtigeres Gewand die Lehrdarstellung einer Wissenschaft gekleidet erscheint, desto mehr Licht wird eben die betreffende Wissenschaft ausstrahlen. Jedenfalls aber ist es einer Wissenschaftsdarstellung ganz und gar unwürdig, sich in jenem Jargon des praktischen Lebens zu ergehen, wie er von alter Zeit her in Literatur und Schule so vielfach Eingang gefunden hat. Die Lehrsprache, in der eine Wissenschaft ihre Erkenntnisse, Einsichten und Lehren zur Darstellung bringt, sollte doch stets erhaben über dem in vulgären Phrasen sich erschöpfenden Jargon des gewöhnlichen Lebens sein. Was in Schule und Praxis in den verschiedensten Tonarten an Gallimathias oder Kauderwälsch vorgebracht wird, das sollte doch niemals in einer nach jeder Richtung hin geklärten und geläuterten Wissenschaft Aufnahme finden!

Eine andere Bedingung für die Klar- und Gemeinverständlichkeit der Darstellung der Wissenschaft von der Buchhaltung ist die, dass alle Erkenntnisse, Einsichten und Lehren dieser Disciplin in jener Folge der Ueber- und Unterordnung zur Vorführung gelangen, wie sich dieselbe eben nach Massgabe strenglogischen Denkens und Urtheilens aus der gesammten Lehrentwicklung der Buchhaltung ergibt. Jene strenglogische Folgerichtigkeit, in der der gesammte Lehrstoff der Buchhaltung zur successiven Vorführung gelangen soll, bildet ein Hauptmerkmal strengwissenschaftlicher Lehrdarstellung der Buchhaltung. Alle Lehrdarstellung der Buchhaltung soll jene strenglogisch gegliederte Anordnung erfahren, wie sie aus der inneren Nothwendigkeit des Wesens der Buchhaltung hervorgeht. Soll die Lehre von der Buchhaltung ein strenglogisch durchdachtes System von sich einheitlich durchdringenden sowie allseitig ergänzenden Grund- und Lehreinsichten repräsentiren, so muss der gesammte buchhalterische Lehrstoff in jener Lehranordnung gegeben werden, die alle sich auf die Buchhaltung beziehenden Grund- und Lehrsätze licht- und klarvoll genug vorführt. Von welchem theoretischen Standpunkt aus immer die Lehre von der Buchhaltung dargestellt wird, das auf die Schaffung eines wohlaufgebauten Lehrsystems der Buchhaltung gerichtete Bestreben erscheint jedenfalls nicht minder beachtenswerth. Man muss offenbar auf einen solchen Lehrvorgang am meisten Werth legen, wo in klarer, leichtfasslicher Weise die Grundprincipien der Buchhaltung erklärt und erläutert werden. Aus diesem Grunde auch wird stets jener Theorie- oder Lehrdarstellung der Vorzug zu geben sein, wo die Wissenschaft in einer schlichten Fassung dargestellt erscheint. Ohne sich bezüglich der Folge der Lehrvorführungen einen Zwang auferlegen zu müssen, muss demungeachtet an der Pflege strenger Wissenschaftlichkeit nach Thunlichkeit festgehalten werden. Ist es auch Sache der freien Wissenschaft, dieses

oder jenes Lehrsystem zu propagiren, so dürfen doch die Gebote strenger Wissenschaftlichkeit nicht beliebig ignorirt werden. Alle jene gangbaren Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung, bei denen die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit ebenso zwecklos als überflüssig befunden, können nicht rückhaltslos genug kritisirt werden. In objectiver, sachlicher Beurtheilung gangbarer Lehrsysteme der Buchhaltung wird man viele mehr oder minder primitive Theoriedarstellungen finden, wo ungeachtet der Paragrapheneintheilung des buchhalterischen Lehrstoffes die strenglogisch sich gliedernde Lehranordnung nur mangelhaft durchgeführt erscheint. Obwol die methodisch oder lehrgerecht verfahrende Lehrvorführung von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Klarverständlichkeit aller Wissenschaftsdarstellung ist, so erscheint in so manchen modernen Lehrbuchbearbeitungen der Buchhaltung die Methodik, nämlich die folgerichtige Lehrart, allzuleicht genommen. Allein je weniger Beachtung Methodik (stufenweise Lehrvorführung) und Systematik (einheitliche Lehrübersichtlichkeit) bei der Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung finden, desto weniger kann es Wunder nehmen, wenn das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung nicht zur allgemeinen Erkenntniss gekommen, die Existenz einer buchhalterischen Fachwissenschaft nicht so allgemein erkannt wird. Alle buchhalterische Wissens- und Lehrkunde kann auch nur dann als Wissenschaft gelten, wenn dergestalt Methodik und Systematik in die Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung gelangt, dass einerseits in stufenweise sich entwickelnder Lehrvorführung und anderseits in übersichtlich sich gliedernder Lehranordnung die Einsichten und Lehren dieser Disciplin dargestellt erscheinen. Wo alle aufeinander Bezug habenden Erkenntnisse und Einsichten der buchhalterischen Disciplin eine derart methodisch vorgehende und systematisch geordnete Gesammtdarstellung erfahren, dass sie in ihrer Zusammengehörigkeit ein einheitlich bewusstes Gefüge von logisch zusammenhängenden Grund- und Lehrbegriffen ergeben, wo alles buchhalterische Fachwissen dergestalt lehrsystematisch übersichtlich vorgeführt und dargestellt erscheint, dass damit ein sich einheitlich durchdringendes Lehrsystem der Buchhaltung gegeben ist, wo alle buchhalterischen Grund- und Lehreinsichten nach Massgabe ihrer logisch richtig durchgeführten Ueber- oder Unterordnung ein systematisch abgeschlossenes Gesammtwissen repräsentirt, da kann wohl Niemand an Existenz und Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung zweifeln. Jedenfalls hängt von der Art und Weise, in der die abzuhandelnden Lehren der Buchhaltung entsprechend der Wesensentwicklung aller Buchhaltung zur Auf- und Zusammenstellung kommen, in der die Lehrgrundsätze und Grundlehren der Buchhaltung zur Vorführung und Anordnung gelangen, es wesentlich ab, ob ein mehr oder minder strengwissenschaftlich beschaffenes Lehrsystem der Buchhaltung vorliegt. Indem die gehörige Pflege der Methodik und Systematik der Theorie- oder Lehrdarstellung die wesentliche Grundbedingung für das Vorhandensein strenger Wissenschaft bildet, so braucht des Eingehenderen nicht auseinandergesetzt zu werden, wie wichtig und bedeutungsvoll für die allseitig gediegene Klarverständlichkeit einer Wissenschaft die Pflege der ebenso methodisch (stufenweise entwickelnd) vorgehenden als systematisch (lehrübersichtlich zusammenstellend) verfahrenden Theorie- oder Lehrdarstellung ist. In welcher Weise jedoch die Principien strengwissenschaftlicher Lehrsystematik ignorirt werden, davon gibt die moderne Fachliteratur der Buchhaltung unterschiedliche Proben. In Ermanglung eigener Originalweisheit beliebt man zuweilen in jenen erbgewohnten Darstellungsweisen sich zu ergehen, wo die Systemlosigkeit der Lehrdarstellung an die Zerfahrenheit des praktischen

Lebens gemahnt. Gewisslich kann die Buchhaltungslehre nur dann unter die Reihe strengwissenschaftlich gepflegter Doctrinen treten, wenn alle ihre Lehren in strengsystematischer Folge, in strenglogischer Systemfolge erklärt und erläutert werden. Auch kann nur eine methodisch und systematisch verfahrende Theorie- oder Lehrdarstellung Anspruch auf Strengwissenschaftlichkeit machen. Gelangt bei der Darstellung der Lehre von der Buchhaltung in der Hauptsache jener methodisch oder lehrfolgerichtig allein rationelle Lehrvorgang zur Geltung, wonach nach vorgängiger Erklärung aller in das Buchhaltungsgebiet einleitenden Definitionen oder Begriffsbestimmungen (buchhalterischen Grund- oder Vorbegriffe) das System aller auf das Wesen sowie die Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung bezughabenden Grund- und Lehrsätze dergestalt entwicklungsweise zur Darstellung kommt, dass die für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Principien (Grundsätze) und Normen (Regeln) sowie Usancen (Gebräuche) und Praktiken (Gepflogenheiten) ihre hinlängliche Begründung und Erläuterung finden, so erfährt damit diese Wissenschaft eine allseitig zufriedenstellende Gesammtdarstellung. In einer je systematisch übersichtsvolleren Gesammtdarstellung die Lehre von der Buchhaltung gegeben, sowie von je einheitlicheren und weittragenderen Gesichtspunkten bei Darstellung dieser Fachwissenschaft ausgegangen wird, einen desto besseren Leitfaden wird auch die Buchhaltungslehre für alle Buchhaltungspraxis abgeben können!

Ein weiteres Erforderniss strengwissenschaftlicher Lehrdarstellung der Buchhaltung besteht darin, dass deshalb nur die Doppelbuchhaltung den alleinigen Lehrgegenstand der buchhalterischen Wissenschaftsdisciplin bilden kann, weil diese Buchhaltungsweise die einzig und allein rationelle, exacte, correcte Buchhaltung ist. Indem schon in einem früheren Capitel des Ausführlichen dargethan wurde, warum die Doppelbuchhaltung als die allein rationelle, einzig correcte Buchhaltungsweise zu betrachteu sei, so wäre nur eine überflüssige Wiederholung dessen, was daselbst über den Anwerth der beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung vorgebracht erscheint, wenn an dieser Stelle des Eingehenderen erwiesen werdeu würde, dass die sogenannte einfache Buchhaltung ihrer Unvollständigkeit, Unvollkommenheit, Mangelhaftigkeit, Halbfertigkeit wegen keinerlei Anspruch auf eine rationelle, correcte, exacte Buchhaltungsweise machen, sohin streng genommen auch nicht zum eigentlichen Lehrgegenstand der Buchhaltung werden kann. Zum Ueberflusse mag erwähnt werden, dass man vom Standpunkte strenger Wissenschaft eine unvollkommene, unvollständige, fragmentarische, halbfertige, mangelhafte Buchhaltungsweise — wie die sogenannte einfache Buchhaltung — deshalb nicht lehren soll und darf, weil damit eigentlich nur der Praktikirung unexacter Geschäftsverrechnung Vorschub geleistet wird. Alle wissenschaftliche Bearbeitung der Lehre von der Buchhaltung soll von jener Grundeinsicht ausgehen, wonach es wohl zwei grundverschiedenartig gestaltete Haupt- oder Grundformen der Buchhaltung gibt, nämlich die sogenannre einfache Buchhaltung einerseits und die Doppelbuchhaltung anderseits, allein als eine wirklich rationelle, correcte, exacte, vollständige, systematische Buchhaltungsweise nur die Doppelbuchhaltung wissenschaftlich in Betracht kommen kann. Obwohl die strenge Wissenschaftlichkeit es nicht zulassen kann, dass die Lehre von der sogenannten einfachen Buchhaltung so eingehend abgehandelt wird, wie die Lehre von der Doppelbuchhaltung, so ist es nichtsdestoweniger in den scholastischen Lehrkreisen tonangebend, diese beiden Haupt- oder Grundformen aller Buchhaltung ganz gleichwerthig auszugeben. Hat man allenthalben einsehen gelernt, dass in Bezug auf ihre praktische Gediegenheit das Fragment der sogenannten einfachen Buch-

haltung in jedweder Hinsicht dem System der Doppelbuchhaltung nachsteht, so wird doch in Theoriekreisen die Irrlehre von den „zwei" gleichwerthigen „Systemen" der „einfachen" und „doppelten" Buchhaltung gedankenlos fortgepflanzt. Allein die wahre Hauptaufgabe aller Wissenschaft von der Buchhaltung wird darin bestehen, nur die Doppelbuchhaltung als das einzig und allein wahre System der Buchführung zu propagiren. Eine licht- und klarvolle Darstellung des Systems der Doppelbuchhaltung überhaupt sowie der verschiedenen Methoden derselben insbesondere zu geben, das Grundwesen dieser Buchhaltungsweise als auch das Grundprincip aller Doppik oder Gegenverrechnung gehörig klarzulegen, schliesslich die diversen Principien, Arten und Formen der Eröffnung, laufenden Führung und Abschliessung dieses wohldurchdachten Buchhaltungssystems gründlich zu erklären und erläutern, das wird das vornehmliche Hauptbestreben jedweder gediegeneren Wissenschaftsdarstellung der Buchhaltung sein. Eine je bessere Darstellung, beziehungsweise Erklärung und Erläuterung des Systems der Doppelbuchhaltung die buchhalterische Wissenschaft zu erbringen vermag, je mehr sie das Wesen und die Principien dieser Buchhaltungsweise aufklären kann, sowie je rationellere, zweckmässigere Methoden oder Formen dieser Buchhaltung sie vorbringt, desto grössere Verdienste wird diese Fachwissenschaft sich um das praktische Leben erwerben!

Von geradezu fundamentaler Wichtigkeit und Bedeutung für alle Klarverständlichkeit der Wissenschaft von der Buchhaltung ist jene buchhalterische Grundauffassnng, wonach alle Buchhaltung ihrem Grundwesen nach nichts anderes ist als die planmässig, das ist nach gewissen Principien und Normen geregelte Verrechnung von geschäftlichen Werthen. Diese Auffassung von dem Grundwesen der Buchhaltung als einer geschäftlichen Werthverrechnung sollte deshalb der leitende Grundgedanke bei aller buchhalterischen Lehrdarstellung sein, weil eben keine buchhalterische Vorstellungsweise es gibt, welche ein so einheitlich durchdringendes und allseitig klärendes Verständniss alles Buchhaltungswesens ermöglicht, wie eben diese Grundauffassungsweise von der Buchhaltung als einer planmässigen Verrechnung geschäftlicher Werthe. Es bildet diese Auffassungsweise von der Buchhaltung als geschäftlicher Werthverrechnung den besten Ausgangspunkt für alle gründliche Theoriedarstellung der Buchhaltung; auf ihr beruht das tiefere Verständniss der Buchhaltung und aller ihrer Lehren. Alle Einsichten oder Lehren der Buchhaltung werden umso klarverständlicher, je mehr alle Theorie- und Lehrdarstellung der Buchhaltung von der allgemeinen Erkenntniss ausgeht, dass der Grundzug alles Buchhaltungswesens die geschäftliche Werthverrechnung ist. Wo diese Grundauffassung von der Buchhaltung als Verrechnung geschäftlicher Werthe nicht vollkommen erfasst worden ist, da wird auch das tiefere Verständniss der Theorie der Buchhaltung nicht leicht platzgreifen können. Dass überhaupt die planmässige geschäftliche Werthverrechnung das eigentliche Grundwesen aller und jedweder Buchhaltung ergibt, das ist eine Fundamentaleinsicht aller buchhalterischen Wissenschaft, welche nicht klar genug bewusst jedweder von welchem Stand- oder Gesichtspunkte aus immer erfolgenden Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung zu Grunde liegen kann. Gelangt diese Grundvorstellung von der Buchhaltung als einer planmässig geregelten geschäftlichen Werthverrechnung bei der Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung zur principiell bewussten Geltung, so erfährt damit die Buchhaltungswissenschaft ihre höhere Aufklärung. Je mehr eine Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung auf der buchhalterischen Gemeinvorstellung basirt, dass ihrem allgemeinen Grundwesen nach alle Buchhaltung nur die im Geschäftsleben geübte und bethätigte Verrechnung geschäft-

licher Werthe bedeute, desto grössere Klärung werden hierbei Aufgabe und Wesen, Einrichtung und Ausübung sowie Verwendung und Benützbarkeit der Buchhaltung finden. Sobald die Buchhaltung als das aufgefasst und hingestellt wird, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich die in aller Geschäftswelt mehr oder minder planmässig ausgeübte Verrechnung von Geschäftswerthen, sobald im Weiteren die Principien der Buchhaltung als die für alle Geschäftswelt massgebend seienden Grundprincipien geschäftlicher Werthverrechnung erklärt und begründet werden, dann kann es an der weittragendsten Klarverständlichkeit der Buchhaltung nicht fehlen. Ist man sich vollkommen klar darüber, dass die planmässige Verrechnung von geschäftlichen Werthen den Grundcharakter aller Buchhaltung ausmacht, dann wird auch die Theorie der Buchhaltung keinerlei unverständliche Auslegung erfahren. Auch wird der einheitliche Zusammenhang aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung sowie nicht minder deren allgemeine Giltigkeit umsomehr sich aufdrängen, je mehr sich das Lehrsystem der Buchhaltung auf der Grundauffassung von der Buchhaltung als geschäftlicher Werthverrechnung aufbaut. Schliesslich kann für die von aller Buchhaltungswissenschaft mit so regem Eifer gepflegte Lehre von der Doppelbuchhaltung nicht bedeutungslos sein, dass im Anschlusse an die Grundauffassung von der allgemeinen Buchhaltung als einer geschäftlichen Werthverrechnung naturgemäss sich jene specielle Auffassungsweise ergeben muss, wonach die Doppelbuchhaltung das System geschäftlicher Gegenverrechnung repräsentirt. Wie die Buchhaltung überhaupt als die planmässig geregelte Verrechnung von geschäftlichen Werthen aufzufassen ist, so muss — in natürlicher Consequenz dieser allgemeinen Auffassung — die Doppelbuchhaltung speciell als die systemmässig verfahrende Gegenverrechnung von geschäftlichen Werthen betrachtet werden. Diese specielle Grundauffassung von der Doppelbuchhaltung als der systematisch erfolgenden Gegenverrechnung von geschäftlichen Werthen ist aber für die Lehre von der Doppelbuchhaltung nicht minder wichtig als die allgemeine Grundauffassung von der Buchhaltung überhaupt als der irgendwie planmä-sig geregelten Verrechnung geschäftlicher Werthe für alle Wissenschaft von der Buchhaltung!

Bei dem Umstande, als die buchhalterische Disciplin von überaus wichtiger Bedeutung für alle Geschäftswelt ist, erscheint es begreiflich, dass die Art und Weise, in der die Wissenschaft von der Buchhaltung gepflegt wird, nicht ohne Belang sein kann. Eine wirklich rationelle Pflege der buchhalterischen Wissenschaft muss aber umso nöthiger gehalten werden, als die Pflege der Buchhaltung, beziehungsweise der buchhalterischen Aufzeichnung oder Verrechnung selbst im praktischen Leben ungeachtet so hochgesteigerter Fortschritte und Aufklärung auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und Könnens im Argen liegt. Soll nun auf der einen Seite die Popularisirung der buchhalterischen Wissenskunde mit allen Mitteln gefördert werden, so darf doch auch auf der anderen Seite die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit nicht vernachlässigt werden. Ihrer wissenschaftlichen Ausbildung und Vervollkommnung nach wird die Buchhaltungslehre dergestalt zu pflegen sein, dass die Theorie der Buchhaltung ebenso rationell als klarverständlich dargestellt erscheint, überhaupt die Lehre von der Buchhaltung durch eine strengwissenschaftlich durchdachte Darstellung zur grösstmöglichen Klärung gelangt. Besonderes Gewicht wird auch alle gediegenere Lehrdarstellung der Buchhaltung darauf zu legen haben, dass sowohl die Buchhaltung überhaupt als die Doppelbuchhaltung insbesondere in thunlichst einfach, übersichtlich, zweckmässig, brauchbar gestaltete Einrichtungs- und Ausübungsformen vorgeführt werde. Selbstverständlich erscheint

es weiters auch, dass alle jene veralteten Usancen und Praktiken, Vorgangs- oder Verfahrungsweisen nicht gelehrt werden dürfen, welche — abgesehen davon, dass sie ihren Zweck nur unvollkommen oder aber gar nicht erreichen — den Stempel der Irrationalität mehr oder weniger an sich tragen. Jedwede wie immer versuchte Lehrdarstellung der Buchhaltung wird alles das zu vermeiden haben, was den Anforderungen einer ebenso rationellen als gediegenen Buchhaltung nicht in vollem Masse zu entsprechen vermag oder gar das Vorhandensein einer solchen unmöglich macht. Jegliche Darstellung der Buchhaltungslehre sollte vor Augen es haben, dass die Leistungsfähigkeit oder vielmehr Verwendbarkeit einer Buchführung umso höher erscheinen wird, je einfacher, übersichtlicher und zweckmässiger deren Verrechnungswesen eingerichtet ist, sowie je leichter und sicherer die Handhabung von deren Verrechnungsorganismus bewerkstelligt werden kann. Da es überhaupt zu den beachtenswerthen Aufgaben der Wissenschaft von der Buchhaltung gehört, einerseits die auf dem Buchhaltungsgebiete in Theorie und Praxis noch anzutreffenden Uebelstände und sonstig gangbaren irrationellen Praktiken zu ignoriren und anderseits die wirklich rationell und empfehlenswerth erscheinenden Neuerungen zu acceptiren, so ist es selbstverständliche Sache jedweder fortschrittlich denkenden Lehrbuchbearbeitung, alle in Theorie und Praxis aufkommenden, eine rationellere, zweckmässigere, einfachere Handhabung des Buchhaltungsapparates ermöglichenden Neuerungen entsprechend zu verwerthen, hingegen alle in entgegengesetzter Richtung wirkenden Verfahrungsmanieren nicht für lehrwürdig zu halten!

Wenn im Bisherigen Aufgabe und Standpunkt der Buchhaltungslehre als einer selbstständig zu pflegenden Wissenschaftsdicciplin so eingehend berührt worden ist, so geschah dies aus dem Grunde, weil diese Fachwissenschaft ihre höchste Stufe der Ausbildung und Vervollkommnung, ihren höchsten Stand der Ausreifung nur unter der Voraussetzung erreichen kann, dass man eben Aufgabe und Standpunkt dieser Wissenschaft gehörig erkannt hat. Sehr viel an Klarheit wird die Wissenschaft von der Buchhaltung auch dadurch gewinnen, dass man sich stets vergegenwärtigt, diese Wissenschaft ist nicht blos — im Sinne der im praktischen Leben gangbaren beengten Anschauungsweise — eine beschreibende, das heisst sich auf das Sammeln und Beschreiben, Unterscheiden und Ordnen von gangbaren Buchhaltungspraktiken beschränkende Wissenskunde, sondern vielmehr ebenso gut eine theoretische Denkwissenschaft als eine praktische Experimentalwissenschaft. Insoferne alle Buchhaltung auf im Geschäftsleben erfahrungsmässig vorhandenen Zuständen und Verhältnissen beruht oder vielmehr sich aufbaut, insoferne alle Theorie der Buchhaltung, das heisst alle Erklärung und Erläuterung des Buchhaltungswesens im praktischen Leben erfahrungsmässig gangbare Thatsachen und Vorgänge zur Grundlage und Voraussetzung haben muss, insoferne bildet die Wissenschaft von der Buchhaltung eine Erfahrungswissenschaft (empirische oder erfahrungsmässige Wissenschaft), deren Pflege wohl unabhängig von aller Praxis zu betreiben ist, aber stets in engster Berührung mit dem praktischen Leben sich halten soll. Alle wissenschaftliche Pflege der buchhalterischen Wissenskunde muss die Erfahrung umsomehr berücksichtigen, die Lehren der Erfahrung umsomehr beherzigen, als ja diese Disciplin zu tief in alles praktische Leben eingreift. Dass eine dogmatisches Lehr- oder Vortragsmaterial vorführende Schultheorie, eine sophistisch ausgeklügelte Kathederweisheit, wie selbe in unterschiedlichen Lehrsälen mehr oder minder denkträgen Zuhörern aufgetischt wird, nicht darnach angethan erscheint, die buchhalterische Wissenschaft als eine Erfahrungswissenschaft erscheinen zu lassen, ist wohl begreiflich.

Die beiden Hauptquellen für die Erforschung und Ergründung aller wi-senschaftlichen Erkenntnisse und Einsichten sind die Deduction, das ist die Ableitung von allgemeinen Gesetzen oder Normen, beziehungsweise von allgemein giltigen Erkenntnissen oder Einsichten aus aprioristisch (nur vernunftmässig) gegebenen Prämissen (vorausgeschickten Vordersätzen von Vernunftschlüssen) einerseits und die Induction, das ist die Herleitung allgemeiner Gesetze oder Normen, von allgemein giltigen Einsichten oder Erkenntnissen aus einer Menge von Thatsachen, aus einer vorhandenen Thatsachenvielheit, anderseits. Um wissenschaftlich lehrgerechte sowie allgemein giltige Grunderkenntnisse und Grundeinsichten feststellen zu können, dazu bedarf es entweder der die Erkenntnisse oder Einsichten aus den vorhandenen Thatsachen oder gemachten Erfahrungen herleitenden Induction oder der die Erkenntnisse oder Einsichten aus obersten Prämissen oder Vernunftsätzen ableitenden Deduction. Besteht die deductive Methode in der Ableitung einzelner Erkenntnissfälle aus allgemeinen, a priori (vernunftgemäss) gegebenen Grunderkenntnissen, so die inductive Methode in der Herleitung allgemeiner Erkenntnisse aus vielfach vorhandenen Thatsachen, beziehungsweise aus mehrfach gemachten Erfahrungen. Wie jedwede Wissenschaft überhaupt, so ist auch speciell die Wissenschaft von der Buchhaltung darauf angewiesen, ihre Erkenntnisse, Einsichten oder Lehren auf dem Wege der Deduction (vernunftmässigen Prämissenableitung) oder auf dem Wege der Induction (erfahrungsmässigen Thatsachenableitung) zu beschaffen. Alle Entstehung, Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft beruht auf jener Erlangung oder Beschaffung von buchhaltungsfachlichen Grund- und Lehrerkenntnissen, wie selbe eben auf Grund der Deduction oder auf Grund der Induction erfolgt. Was nun die bei der Auffindung oder Gewinnung von buchhaltungswissenschaftlichen Grund- und Lehreinsichten vornehmlich in Betracht kommende Methode betrifft, so wird man bei der Auf- und Feststellung von buchhalterischen Theorie- und Lehreinsichten sich ebenso gut der Deduction (Vernunftsfolgerung) als der Induction (Thatsachenableitung) bedienen können oder müssen. Ob nun für die Gewinnung oder Auffindung von buchhaltungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Einsichten die eine oder die andere Methode vorzuziehen ist, das entzieht sich einer bestimmten Entscheidung. Richtig ist, dass die deductive Methode nur zu leicht auf den bedenklichen Weg unfruchtbarer Principienreiterei, falscher Theorieaufstellungen, sophistischer Lehrbehauptungen, unstichhältiger Lehraufstellungen geräth, nur zu leicht zur Aufstellung von solchen Theoremen oder Lehren gelangt, welche mit den Ergebnissen erfahrungsmässiger Beobachtung von Thatsachen mehr oder minder im Widerspruche stehen. Es erscheint demnach angezeigt, dass bei der Auf- und Feststellung von buchhaltungswissenschaftlich massgebend sein sollenden Grund- und Lehrsätzen die Deduction und die Induction dergestalt Hand in Hand gehen sollen, dass sie sich in Bezug auf ihre Schlussfolgerung, respective Schlussergebnisse gegenseitig ergänzen. Was die Deduction aus vernunftmässig gegebenen Gemeinerkenntnissen ableitet, das soll nicht minder die Induction aus den erfahrungsmässig vorhandenen Thatsachen herleiten können. Wo sich aber Deduction und Induction gegenseitig bestätigen, da kann die allgemein giltige Stichhältigkeit von Wahrheitserkenntnissen nur über allen Zweifeln erhaben sein. Die deductive und inductive Methode repräsentiren jene beiden wissenschaftlichen Forschungswege, von deren gleichzeitiger Befolgung die Stichhältigkeit aller Erkenntnisse, Einsichten und Lehren der buchhalterischen Wissenschaft wesentlich abhängt. Ob man übrigens die Wissenschaft von der Buchhaltung als eine blos deductive Wissenschaft — wo die allgemeinen Lehr-

erkenntnisse aus den in letzter Instanz durch die Vernunft gegebenen, Prämissen genannten Gemeinerkenntnissen abgeleitet werden — oder als eine vielmehr inductive Wissenschaft — wo aus einer Vielheit und Mannigfaltigkeit von beobachteten Thatsachen und verglichenen Erfahrungen allgemein giltige Lehreinsichten hergeleitet werden — betrachten und gelten lassen soll, das ist von wenig Belang. Am Erspriesslichsten für alle Pflege der buchhalterischen Wissenschaft wird es jedenfalls sein, wenn diese Wissenschaft der beiderlei Forschungsmethoden, nämlich der Deduction als auch der Induction, sich befleissigt, indem sie rücksichtlich der Beachtung aller im praktischen Leben obwaltenden Thatsachen die empirische Induction in Betracht ziehen muss, hingegen zur Aufstellung von über die mehr oder minder beengten Thatsachen und Erfahrungen der Praxis hinausgehenden, allgemeinere Geltung habenden Lehrerkenntnissen der abstracten Deduction bedarf!

Um die Wissenschaft von der Buchhaltung nicht nur in ihrem Umrisse, in ihren Grundzügen, sondern vielmehr nach ihrem vollen Umfange ebenso rationell als klarverständlich darstellen zu können, zu diesem Behufe erscheint jene Bethätigung des strengkritischen Denkens und Lehrens, jene Uebung des strenglogischen Denkens und Urtheilens unumgänglich nothwendig, ohne deren überhaupt jedwede höhere Wissenschaftsentwicklung undenkbar ist. Mit Erfolg lässt sich die Pflege rationeller Wissenschaftlichkeit auch nur dann betreiben, wenn man völlig unabhängig von den Lehrtraditionen zünftiger Wissenschaft denkt und urtheilt. Die volle Unabhängigkeit des Denkens und Urtheilens von allen in Schule und Leben herkömmlichen Vorstellungs- und Anschauungsweisen, von allen in Theorie und Praxis bestehenden Traditionen oder Ueberlieferungen ist die unerlässliche Vorbedingung aller nach höchster Entwicklung und Vervollkommnung strebenden Wissenschaftspflege. Fortschritte wird eine Wissenschaft auch nur da machen, wo man sich von dem Vorstellungs- oder Anschauungskreise herrschender Lehrsysteme, von den Dogmen oder Lehrsatzungen überkommener Schultheorien, überhaupt von allen herkömmlichen Lehrweisen gehörig zu emancipiren weiss. Aus diesem Grunde eben erfährt jegliche Wissenschaft immer da ihre meiste Förderung, wo jener autodidaktische Standpunkt von einem Wissenschaftsvertreter eingenommen wird, der auf Grund des strengwissenschaftlich gepflegten Selbststudiums aller einschlägigen Fachwerke insoferne die Bethätigung des strengkritischen Denkens, Urtheilens und Lehrens mit sich bringt, als er am meisten der Tendenz aller Wissenschaft nach rationalistischer Aufklärung huldigt. Sobald man mit seinem Denken und Urtheilen in den Bannkreis herrschender Lehrsysteme steht, sich in dem Lehrkreis gangbarer Schultheorien bewegt, in Ermanglung selbsteigenen Denkens und Urtheilens sich an die Autorität scholastischer Lehrsatzungen hält, in Schule und Leben gangbare Vorurtheile deshalb nachspricht, weil man eben der selbsteigenen Urtheile ermangelt, dann wird man über den alten Stand der Wissenschaft schwerlich hinauszukommen vermögen. Wo man infolge angeborener Denkträgheit mit altererbten Lehranschauungsweisen vorlieb nimmt, mit der Wiederaufwärmung gemeinplätzlicher Lehrweisen sich begnügt, überhaupt es nicht scheut, veraltete Lehranschauungen oder überlebte Lehransichten aufzutischen, da kann eine Wissenschaft sicherlich keinerlei Förderung finden. Die ständige Wiederaufwärmung der traditionellen Lehrsatzungen einer in Schulkreisen mehr oder weniger monopolisirten Kathederweisheit, die wiederholte Auftischung einer von scholastischen Monopolisten oder Alleinverschleissern beliebten Lehrweisheit, die Propagirung von einer veralteten Schultheorie angehörenden Lehranschauungen ergibt sicherlich nicht den Weg, auf dem die

Wissenschaft von der Buchhaltung zu ihrer rationelleren Ausbildung gelangen könnte. Ihrer höheren Ausbildung und Vervollkommnung kann die Buchhaltungswissenschaft überhaupt nur in jenem Falle entgegengeführt werden, wenn von den Lehrsatzungen erbgesessener Schultheorien gehörig abgesehen wird. Mit allen veralteten Principien zu brechen, von allen gangbaren, irrationellen Theoremen sich loszusagen, erscheint aber umso nothwendiger, je mehr es sich um die strengwissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde handelt.

Insolange man unter dem Einflusse scholastischer Erbweisheit steht, im Geiste einer erbgesessenen Schulweisheit lehrt, die Lehren einer zünftigen Schulweisheit propagirt, insolange wird man schwerlich neue Bahnen der Theorie- oder Lehrdarstellung betreten. Es kann auch das von scholastischer Lehrweisheit beeinflusste, in scholastischen Lehrtraditionen gebannte Denk- und Urtheilsvermögen nicht so leicht seine eigenen Pfade des Denkens und Urtheils gehen, denn zu neuen Gesichtspunkten, zu neuen Erkenntnissen oder Einsichten kann man nur unter der Voraussetzung gelangen, dass man ganz unbefangen von jedweder Autorität gangbarer Schultheorien, aller längst abgethanen Lehrsatzungen los und ledig denkt und urtheilt. Jedwede dogmatische Lehrweise, das heisst jede sich an die in Schulkreisen mehr oder minder gangbaren Dogmen (Lehrsatzungen) haltende Lehrvorführung wird umsomehr vermieden werden müssen, je mehr man durch selbsteigenes Denken und Urtheilen eine Wissenschaft auf höhere Stufen der ebenso rationellen als klarverständlichen Darstellung bringen will. Soll einer Wissenschaft zu ihrer rationelleren Ausbildung verholfen werden, so erscheint die Verzichtleistung auf gangbare Lehrstoffbearbeitungsweisen, sowie die Ignorirung überlieferter Lehrvorführungweisen umso nothwendiger, je unhaltbarer dieselben sich einer strengwissenschaftlichen Kritik präsentiren. Alle Pflege rationellerer Wissenschaft lässt es selbstverständlich erscheinen, dass man von allen in Theorie und Praxis gemeinplätzlich gangbaren Lehranschauungen, in Schule und Leben althergebrachten Lehreinsichten, in Lehre und Leben überlieferten Lehrmeinungen sich umsomehr emancipiren muss, je weniger man von deren Rationalität oder Stichhältigkeit durchdrungen sein kann. Volle Emancipation von allem an verknöcherten Lehranschauungen festhaltenden Scholasticismus (schulmännischen Lehrweisen), von allem sich an bestehenden Lehrsatzungen (Dogmen) haltenden Dogmatismus (Lehrsatzungswesen), völlige Befreiung von den allverbreiteten Lehrvorurtheilen und Lehrirrthümern der herrschenden Schulen, völlige Loslösung von allen längst in die Rumpelkammer gehörigen Lehrsprüchen sowie von allen traditionell gangbaren Lehrweisen irrationeller Art ist die unerlässliche Vorbedingung aller und jedweder nach rationellster Ausgestaltung strebenden Wissenschaftsausbildung!

Indem ja es nicht Zweck der Wissenschaft sein kann, gangbare Lehrvorurtheile oder landläufige Lehrirrthümer mit dem Schimmer der Wissenschaft zu umgeben, so muss die auf strenger Wissenschaftlichkeit basirende Kritik herrschender Lehransichten und gangbarer Lehrweisen umso berechtigter scheinen, je mehr selbe nach Art gemeinplätzlicher Schlagworte in Schule und Leben Eingang gefunden haben. Nicht streng genug können namentlich alle jene in Schulkreisen eingebürgerten Lehrweisen kritisirt werden, wie sie unter dem Deckmantel mehr oder minder officieller Autorität in den unterschiedlichen, an kaufmännischen Lehranstalten vorgeschriebenen Lehrbehelfen der Buchhaltung nach Gebrauch breitgetreten werden. Alle strengwissenschaftlich gehaltene Theorie- oder Lehraufstellung der Buchhaltung wird offenbar nur von jenen Grunderkenntnissen, Grundeinsichten oder Grundlehren ausgehen können, welche eben — unabhängig von allem und jedweden herkömmlichen Lehrwesen —

von selbst sich nach Massgabe strenglogischen Denkens und Urtheilens ergeben. Ohne in logische Haarspalterei ausarten zu müssen, erscheint die strengwissenschaftliche Kritik gangbarer Lehrweisen und herkömmlicher Lehranschauungen umsomehr am Platze, je grössere Irrationalität, Unrichtigkeit, Unstichhältigkeit denselben in Wirklichkeit anhaftet. Wo man die Irrationalität von in Schulkreisen traditionellen Lehrmeinungen, die Unstichhältigkeit herkömmlicher Lehrbehauptungen, die Unhaltbarkeit gangbarer Lehraufstellungen nicht erkennt, da muss das natürliche Denken nur zu leicht gefahrlaufen, durch das künstliche Gedankenspiel eines gerade in Mode seienden Lehrsystems verdrängt zu werden. Es sollen daher mit der in jeder Hinsicht unbefangenen Nüchternheit des strenglogischen Denkens und Urtheilens die in gangbaren Compendien, Hand- oder Lehrbüchern der Buchhaltung in dieser oder jener Variation zur Wiederaufwärmung gelangten Lehrweisen eine umso eingehendere Prüfung erfahren, einer je grösseren und älteren Popularität und Gemeinplätzlichkeit sich dieselben erfreuen.

Wenn man ganz objectiv, rein sachlich, nämlich ohne zu polemisiren, ohne sich in Controversen einzulassen, die moderne Wissenschaft von der Buchhaltung beurtheilt, so wird man bei derselben viele solche Lehrweisen finden, die in einer strengwissenschaftlich verfahrenden Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung gar nicht vorkommen dürfen. Es sind noch viele mit starkem Nachdrucke vertretene Lehranschauungen und mit grosser Wärme gepflegte Lehransichten gang und gäbe, es sind noch manche Anschauungs- oder Auffassungsweisen aus alter Zeit gangbar, welche vor einer streng geübten Kritik gar nicht bestehen können. Viele längst überlebte, abgethane, veraltete, unzeitgemässe Dogmen (Lehrsatzungen) und Praktiken (Uebungsweisen), die in dem Lehrprogramme älterer Compendien oder Handbücher der Buchhaltungslehre eine mehr oder minder wichtige Rolle spielten, finden noch in unterschiedlichen Machwerken der gegenwärtigen Literatur einen ganz ungerechtfertigten Anwerth. Jene problematischen Lehrweisen, zerfahrenen Lehransichten, unklaren Lehraufstellungen, veralteten Lehrsatzungen, welche in vielen gangbaren Lehrbuchbearbeitungen so überaus zahlreich noch vorkommen, können gewiss nicht darnach angethan sein, eine ebenso strengwissenschaftlich durchdachte als rationell geklärte Lehre von der Buchhaltung zu ergeben. Eine strengwissenschaftlich gegebene Gesammtdarstellung der Buchhaltungslehre wird überall dort nicht in Betracht kommen können, wo die auf dem buchhalterischen Lehrgebiete traditionell überkommenen Vorstellungs- und Anschauungsweisen solcherart zerfahren sind, dass sie jedweder Einheitlichkeit ermangeln müssen. Eine strengwissenschaftliche Klärung werden die Einsichten und Lehren der Buchhaltungskunde sicherlich nicht da erfahren können, wo die Lehrbuchverfasser es nicht verschmähen, mit jenen verknöcherten Schul- und Lehrbegriffen Vorlieb zu nehmen, an jenen rückständigen Lehrweisen es sich genügen zu lassen, die nur in den ohne alles wissenschaftliches Denken und Urtheilen angefertigten Lehrbuchkatechismen Aufnahme finden können. Freilich bleibt stets die bequemste Art der Abfassung von für den Schul- oder Lehrgebrauch benöthigten Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung jene, wo auf Grund der in Theorie und Praxis von Generation zu Generation sich vererbenden Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoreme (Lehraufstellungen) aus älteren oder neueren Fachwerken unterschiedliche Lesefrüchte zur Zusammentragung eines mehr oder weniger systematisch oder einheitlich sich durchdringenden Lehrsystems der Buchhaltung benützt werden. Leichter und bequemer als jegliche Hervorbringung eigener Lehrgedanken ist natürlich immer die Nachsagung fremder

Lehransichten, die Wiederaufwärmung von gemeinplätzlichen Lehrweisen. Die Gedankenarmuth, nämlich die Armuth an eigenen Gedanken, macht sich in allen jenen Büchern mehr oder minder bemerkbar, deren Verfasser die angeborene menschliche Schwäche der Denkträgheit nicht ganz zu überwinden vermögen. Es denken sich nun wohl solche mehr oder weniger denkträgen Buchverfasser das, was von Jemandem über die nach Popularität haschende Buchmacherei gesagt worden ist, nämlich, dass Bücher umsomehr den Beifall der grossen Masse finden, je weniger deren Verfasser vorgedacht, desto weniger auch deren Leser nachzudenken brauchen!

Jedwede kritische Neubearbeitung der Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung wird im Vergleiche zu der modern beliebten Art und Weise der Lehrbuchausarbeitung insoferne ihre eigenen Wege gehen müssen, als sie eben mit selber nichts gemein haben will. Gegenüber der Mehrzahl der bislang zur Publication gelangten Lehrbuchbearbeitungen wird sie von der herkömmlichen Lehrstoffbearbeitung dann abweichen müssen, wenn die Wissenschaft von der Buchhaltung weitere Ausbildung und Vervollkommnung erfahren soll. Wo man es nicht vermeidet, gangbare Lehrweisen zu wiederholen, wo man nicht darauf verzichtet, gemeinplätzliche Lehrweisen zu reproduciren, da werden die Einsichten und Lehren einer Wissenschaft keine neue Klärung erfahren. Wie kann sich eine Wissenschaft überhaupt vervollkommnen, als nur dadurch, dass deren Vertreter sich unabhängig machen von den in Schule und Leben seit altersher gang und gäbe seienden Lehr- und Anschauungsweisen. Es liegt ja auch auf der Hand, dass alle Wissenschaft von der Buchhaltung nur in dem Masse mehr entstehen und sich entwickelten konnte, als sich eben von den dem gemeinen Leben mehr oder minder angehörigen Vorstellungs- oder Anschauungsweisen zu emancipiren wusste. Ebenso auch wird die Buchhaltungswissenschaft nur in dem Masse mehr zu ihrer höheren Ausbildung und Vervollkommnung gelangen können, als eben sie sich von jenen auf dem Buchhaltungsgebiete gangbaren Theorie- oder Lehransichten fernzuhalten weiss, welche eben die Pflege strengwissenschaftlich verfahrender Theorie- oder Lehrdarstellung ausschliessen.

Nachdem alle buchhalterischen Fachschriftsteller berufen sind, möglichst viel Licht und Aufklärung in die Wissenschaft von der Buchhaltung zu bringen, so können sie nicht genug dadurch zur Klärung aller Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft beitragen, dass sie die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit nach jeder Richtung hin nachdrücklich vertreten. Es sollte auch jeder Vertreter der buchhalterischen Wissenschaft in der Kritik herrschender Lehrsysteme umso rücksichtsloser sein, je mehr es für ihn feststeht, dass selbe das Widerspiel strengwissenschaftlicher Theorie- oder Lehrdarstellung bilden. Jedwedes Lehrsystem verdient eine umso rückhaltslosere Verurtheilung, je mehr dasselbe die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit dadurch ignorirt oder vielmehr ausschliesst, dass es auf dem losen Boden traditioneller Gemeinplätze und conventioneller Phrasen sich aufbaut. Wo entgegen allen wie immer gangbaren unrichtigen Lehrbehauptungen, falschen Lehraufstellungen, irrthümlichen Lehrmeinungen die Pflege strenger Wissenschaftlicheit gehörig beachtet wird, da werden sicherlich nicht die gemeinplätzlich gewordenen Irrpfade, die landläufigen Irrwege bei Darstellung oder Bearbeitung der Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung eingeschlagen werden. Eine strengwissenschaftlich verfahrende Theorie- oder Lehrdarstellung wird sicherlich nicht so leicht Hypothesen oder Lehrbehauptungen aufstellen, welche auf so schwachem Grunde beruhen, auf so ungefestigtem Boden stehen, dass deren Unhaltbarkeit

oder Haltlosigkeit nur der Gedankenlosigkeit entgehen kann. Mit der Aufstellung von Hypothesen oder Wagesätzen sollte man übrigens deshalb sehr vorsichtig sein, weil die gedanken- und urtheilslose Menge nur zu leicht geneigt ist, das als unumstössliche Lehrweisheit zu nehmen und zu halten, was von einzelnen denkenden Köpfen zufällig ausgeklügelt worden ist. Was ist auch alle herkömmliche Schulweisheit Anderes als die von einzelnen denkenden Köpfen ausgeklügelte, von der urtheilslosen Masse gedankenlos nachgedachte Lehrweisheit!

So zahlreich und verschiedenartig auch die Lehrsysteme der Buchhaltung sind, welche von Jahr zu Jahr auftauchen, der lehrbedürftigen Welt in dieser oder jener Darstellungsabart aufgetischt werden, so wenig Sinn bekunden die unterschiedlichen Lehrsystemmacher für die Pflege strenger Wissenschaft. Die Pflege rationeller Wissenschaft finden übrigens alle jene Fachschriftsteller überflüssig, die infolge Mangel an eigenen Originalgedanken sich auf das Nachsagen conventioneller Lehrphrasen oder gemeinplätzlichen Lehrweisen beschränkt sehen. Wo aber nur die gangbare Phraseologie variirt wird, da kann keine Originalität, keine Eigenartigkeit des Denkens und Wissens sich geltend machen. Aller Fortschritt einer Wissenschaft aber beruht auf der Originalität des Denkens und Wissens, wie sich selbe mit der conventionellen Lehrphraseologie nicht vertragen kann. Mangelt einem wie immer vorgebrachten Lehrsystem der Buchhaltung alle Originalität, so hat an demselben die Wissenschaft von der Buchhaltung sicherlich Nichts gewonnen. In dieser Hinsicht müssen alle jene Lehrsysteme der Buchhaltung einer besonders scharfen Beurtheilung ausgesetzt werden, welche wohl viel Lärm machen, aber wenig Gedankengehalt haben und auf wirkliche Originalität wenig oder keinen Anspruch machen können.

Ihre eigentliche Förderung kann alle Wissenschaft von der Buchhaltung nur in den Fällen finden, wo jene kritische Denkungsweise selbstständig bethätigt wird, welche die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit zur Leitschnur hat. Um aber überhaupt zu einer selbstständigen Denkungsart zu gelangen, muss man sich von allen in den gangbaren Lehr- oder Handbüchern vorfindlichen Lehrmeinungen völlig losmachen, von den im Wege der Tradition oder Ueberlieferung fortbestehenden Lehranschauungen ganz absehen können. Unter dem Totaleindrucke verschiedentlicher Lehreinwirkungen von gangbaren Schultheorien macht sich freilich die Bethätigung selbstständigen Denkens und Urtheilens schwer geltend. Allein eine strengwissenschaftlich verfahrende Lehrsystemdarstellung kann niemals da platzgreifen, wo in Theorie und Praxis gangbare Lehransichten kritiklos hingenommen, in Schule und Leben gang und gäbe seiende Dogmen oder Lehrsatzungen ohne weitere kritische Untersuchung ihrer Rationalität, Stichhältigkeit, Richtigkeit oder Haltbarkeit nachgesprochen werden. Um eine rationellere, stichhältigere und gediegenere Auffassung und Darstellung der Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung geben zu können, dazu bedarf es jedenfalls einer die Haltbarkeit, Richtigkeit, Stichhältigkeit oder Rationalität der gemeinplätzlich gewordenen Lehrmanieren kritisch untersuchenden Lehrbearbeitung dieser Disciplin. Werden herkömmliche Lehrweisen nicht kritisch untersucht, werden gangbare Theorien, Theoreme oder Theorieansichten einer kritischen Beurtheilung nicht unterzogen, so wird sich auch keinerlei Fortschritt auf dem Gebiete der Wissenschaft bemerkbar machen. Geht jegliche kritische Denkungsweise ab, so verbleibt alle Ausbildung und Vervollkommnung einer Wissenschaft im Stillstande; die kritische Denkungsweise ergibt die allein freie Bahn alles Wissenschaftsfortschrittes!

Die Buchhaltungskunde genannte Wissenskunde wird als eine strengwissenschaftlich gepflegte Lehrkunde nur dann gelten können, wenn die Wissenschaft von der Buchhaltung in ihren Grundzügen streng logisch durchdacht erscheint, und zwar in einer theoretisch durchaus selbstständigen, das heisst von gangbaren Lehranschauungsweisen unabhängigen Denkungsart. Eine strengwissenschaftlich haltbare Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung wird nur mit der Gewinnung, Auffindung oder Aufstellung von rationell, stichhältig richtig gedachten Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung gegeben sein. Zu einer strengwissenschaftlich durchdachten Darstellung gelangt die Buchhaltungskunde nur dadurch, dass alle Erkenntnisse, Einsichten und Lehren der Buchhaltung ein streng logisch geklärtes Theoriewissen ergeben. In ihrem strengwissenschaftlichen Aufbau muss alle Lehre von der Buchhaltung auf ebenso rationell als logisch gegebenen Einsichten und Lehren basiren, auf ebenso stichhältig als richtig erscheinenden Grundeinsichten und Grundlehren beruhen. Ein streng logisch durchdachtes System von sich einheitlich durchdringenden als auch logisch ergänzenden Grund- und Lehreinsichten ist die Grundbasis jedweder strengwissenschaftlich gepflegten Lehrkunde!

Ob nun die Theorie der Buchhaltung von diesem oder jenem Stand- oder Gesichtspunkte aus dargestellt, ob diese oder jene Lehrsystemdarstellung der Buchhaltung beliebt wird, ob die Lehre von der Buchhaltung auf Grund dieser oder jener principiellen Einsichten und Lehren zur Darstellung gelangt, ob der Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung diese oder jene Grundprincipien oder Fundamentaleinsichten zu Grunde gelegt werden, ob bei Darstellung der Buchhaltungslehre diese oder jene Lehrsätze und Grundlehren aufgestellt werden, ob weiters diese oder jene Eigenart der gewählten Lehrweise beliebt wird, ob in dieser oder jener Tonart der Lehrstil zur Anwendung gelangt, ob die Buchhaltungslehre in einer mehr knappen denn weitläufigen oder umgekehrt, in einer mehr populären denn wissenschaftlichen oder umgekehrt, in einer mehr praktischen denn theoretischen Darstellungsweise oder umgekehrt vorgeführt wird, unter allen Umständen soll die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit nicht ausser Auge gelassen werden!

Wenn auch es begreiflich erscheint, dass nach Möglichkeit auf die Popularität, Gemein- und Klarverständlichkeit, Gemein- und Klarfasslichkeit sowie Knappheit oder Gedrängtheit der buchalterischen Lehrdarstellung zu sehen ist, so darf jedenfalls dies nicht auf Kosten strenger Wissenschaftlichkeit erfolgen!

---

4. Capitel.

Allgemeine Giltigkeit aller Lehren der Buchhaltungswissenschaft.

„Nur in der Möglichkeit ihrer Verallgemeinerung ist der Prüfstein einer jeden Theorie gegeben.“

Wie bei jeder anderen Wissenschaft, so haben natürlicherweise auch bei der Buchhaltungswissenschuft deren gesammte Erkenntnisse, Einsichten oder Lehren allgemeine Giltigkeit, das heisst eine im Wesentlichen unter allen Umständen zutreffende, für alle Verhältnisse massgebende Geltung.

Alle Grund- und Lehrerkenntnisse der buchhalterischen Wissenschaft besitzen allgemeine Geltung, welche praktische Consequenz auch immer aus deren speciellen Anwenduug oder Beachtung gezogen werden mag. Wo und wie immer auch die Grund- und Lehrsätze der Buchhaltungskunde im praktischen Leben zur Befolgung gelangen mögen, sie sind von allgemein massgebender Giltigkeit. Es gelten eben die Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft für alle und jedwede Buchhaltungspraxis. Alle jene Grund- und Lehreinsichten der buchhalterischen Wissenskunde, auf denen eben im Wesentlichen alle Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung beruht, haben für alle und jedwede Buchhaltung, für jegliche Anwendung und Benützung der Buchhaltung allgemein massgebende Giltigkeit, ganz einerlei, wo und wie die Buchhaltung zur Einrichtung und Ausübung gelangt.

Die aus dem allgemeinen Wesen der Buchhaltung sich ergebenden Grunderkenntnisse oder Grundeinsichten sind absolute Wahrheiten, das heisst sie bilden für alle und jedwede Praxis allgemein giltige Wahrheitserkenntnisse. In welcher Hinsicht oder Richtung auch immer die Theorie der Buchhaltung mit der buchhalterischen Praxis in Berührung kommen mag, stets müssen die Lehrsatzungen der Buchhaltungstheorie ihre Geltung haben, finden und bewahren. Als allgemein giltig sind alle Einsichten und Lehren der Buchhaltung insoweit zu betrachten, als dieselben in Bezug auf ihre Anwendung und Benützung in der Praxis wohl die denkbar verschiedensten Wandlungen erfahren können, allein für die Theorie aber nur als unwandelbar bleibende Grundwahrheiten oder Grunderkenntnisse bestehen.

Indem die Buchhaltung insoferne nur eine allgemeine sein kann, als sie für jede Kategorie oder Gattung des Geschäftsbetriebes dieselbe ist, für jedwede Art von Geschäftsunternehmung dieselbe bleibt, so besitzen demnach auch alle Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft allgemeine Giltigkeit, sie haben überall Geltung, ganz einerlei, ob selbe bei der mercantilen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Geschäftsverrechnung, ob selbe bei dem Grossbetriebe oder Kleinbetriebe, bei einer Grosshandlung oder Kleinhandlung in Betracht kommen. Bei welchen Kategorien oder Gattungen des allgemeinen Geschäftsbetriebes die Buchhaltung in Anwendung gelangt, ob sie bei dem commerciellen, industriellen oder landwirthschaftlichen Geschäftsbetriebe zur Benützung kommt, bei welchen Arten oder Formen des Geschäftsbetriebes die Buchhaltung gepflegt, ob sie bei Geschäftsbetrieben von grösserer oder geringerer Ausdehnung prakticirt, bei einfacheren oder complicirteren Geschäftsbetriebsgattungen gehandhabt wird, wo und wie immer auch die Buchhaltung angewendet oder benützt, eingerichtet und ausgeübt wird, die Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung bleiben sich stets dieselben. Wie verschiedenartige Buchhaltungs- oder Buchführungsweisen auch existiren mögen, um welche Kategorien (Gattungen) oder Methoden (Formen) der Buchhaltung oder Buchführung es auch immer sich handeln mag, die Grunderkenntnisse, Grundeinsichten und Grundlehren der Buchhaltung haben stets dieselbe Geltung, besitzen immer dieselbe Giltigkeit rücksichtlich ihrer wo und wie immer in Betracht kommenden praktischen Verwerthung. Die Einsichten und Lehren der Wissenschaft von der Buchhaltung repräsentiren in Wirklichkeit jene für alle und jedwede praktische Anwendung und Ausübung der Buchhaltung massgebenden Grund- und Lehrerkenntnisse, welche die allgemeine Grundbasis aller Theorie der Buchhaltung ergeben, in der Praxis aber nach Massgabe der jeweilig obwaltenden Verhältnisse, vorhandenen Zustände und herrschenden Bedürfnisse die sich verschiedentlichst modificirende Auslegung, respective Befolgung erfahren. Wenn auch die Einsichten und Lehren der Buchhaltungs-

wissenschaft im praktischen Leben die verschiedentlichst geartete Beachtung, eine den verschiedenartigst gegebenen Verhältnissen Rechnung tragende Anwendung finden können, so bewahren sie demungeachtet ihre absolute, das heisst unwandelbare Giltigkeit gegenüber allen wie immer gearteten Verhältnissen, Erscheinungen, Vorgängen, Bedingungen, Anforderungen, Ansprüchen des praktischen Lebens. So verschiedenartig und mannigfaltig, so einfach oder complicirt auch die Erscheinungen oder Vorgänge des praktischen Lebens erscheinen mögen, über allen wie immer variirenden Wandlungen der Praxis steht die Theorie mit ihren absolut geltenden, weil Alles umfassenden Grund- und Lehrerkenntnissen. Die auf absolute, das heisst uneingeschränkte Gemeingiltigkeit Anspruch machende Theorie der Buchhaltung darf rücksichtlich ihrer allgemein geltenden sowie allgemein massgebenden Grund- und Lehreinsichten in keiner Weise, in keiner Hinsicht, nach keiner Richtung hin von den Wandlungen der Praxis betroffen werden; es müssen die Grund- und Lehrerkenntnisse der Buchhaltungstheorie unwandelbar über aller und jedweder buchhalterischen Praxis stehen!

Die allgemeine Giltigkeit aller Einsichten und Lehren der buchhalterischen Wissenschaft, die absolute, nämlich unumschränkte Geltung aller buchhaltungswissenschaftlichen Grund- und Lehrerkenntnisse für das gesammte Buchhaltungsgebiet ergibt sich vornehmlich daraus, dass es überhaupt nur eine allgemeine Buchhaltung oder Buchführung gibt, zu der sich die commercielle, industrielle und landwirthschaftliche Buchhaltung oder Buchführung nur als verschiedene Kategorien (Sondergattungen) sowie die sogenannte einfache Buchhaltung und die Doppelbuchhaltung, im weiteren die „französische", die „italienische", die „deutsche", die „amerikanische" Doppelbuchhaltung u. s. w. nur als verschiedene Methoden (Sonderformen) verhalten. Diese allgemeine Buchhaltung basirt in allen ihren Kategorien (Gattungen) und Methoden (Formen) auf denselben Principien und Normen, sie bleibt ihrem Grundwesen und ihren Grundprincipien nach immer dieselbe, in welcher Kategorie oder Gattung von Buchführung — ob mercantile, gewerbliche oder landwirthschaftliche Buchhaltung — sie sich äussern, sowie in welcher Methode oder Form von Buchführung — ob einfache oder doppische Buchführungsweise u. s. w. — angewendet werden mag. So heisst es auch diesfalls in dem geistreichen Buche „Die allgemeine Buchhaltung als Inbegriff aller bekannten Buchhaltungsarten" von Professor Winternitz: „Dasselbe, was bei der landwirthschaftlichen Buchhaltung gilt, besteht ebenso bei allen anderen diesfälligen Specialitäten, und wir sehen klar genug, dass dieselben als selbstständige Disciplinen rationeller Weise durchaus unmöglich sind, dass daher die Basis der Buchhaltung nicht im Stande oder Geschäfte des Buchenden zu suchen ist und dass die Grundlagen der Buchführung nur in dem allgemeinen Wesen ihrer Natur und ihrer Nothwendigkeit gefunden werden können." Insoferne eben nun alle und jedwede wo und wie immer gepflegte, praktizirte oder beliebte Buchhaltung nur eine besondere Gattung oder Art der allgemeinen Buchhaltung ergeben kann, insoferne können für alle und jedwede Buchhaltung nur dieselben Principien und Normen in Betracht kommen. Beruht aber die allgemeine Buchhaltung in Anbetracht aller ihrer verschiedenen Kategorien oder Methoden nur auf denselben Grundprincipien, so können für jegliche Buchhaltung auch nur dieselben Lehrerkenntnisse und Lehreinsichten gelten.

Die das gesammte Buchhaltungswesen erklärenden Grund- und Lehreinsichten der buchhalterischen Fachwissenschaft werden offenbar sich nur auf das allgemeine Wesen aller Buchhaltung beziehen, nur die wesentliche Einrichtung

und Ausübung aller Buchhaltung betreffen können. Sobald aber es evident ist, dass bei jedweder wo und wie immer zur Anwendung gelangenden Buchhaltung das Wesen sowie die wesentliche Einrichtung und Ausübung stets nur sich gleichbleiben kann, so erscheint es hiernach selbstverständlich, dass alle die Buchhaltung betreffenden Einsichten und Lehren allgemeine Geltung haben müssen. Wie verschiedenartig daher auch die in Theorie und Praxis existirenden Einrichtungs- und Ausübungsformen der Buchhaltung sind, welche Arten oder Formen, Usancen oder Praktiken, Combinationen oder Details, Modificationen oder Abarten der Buchhaltung auch es gibt, wie verschiedentlich geartet auch die Handhabungs- oder Uebungsweisen der Buchhaltung sich geben, in was für Organisations- oder Gestaltungsformen auch die Buchhaltung angewendet wird, stets können nur dieselben allgemein giltigen Grund- und Lehrsätze der Buchhaltung in Betracht kommen. Wo bei aller und jedweder Buchhaltung sich Grundwesen, Grundeinrichtung und Grundgestaltung ganz gleichbleibt, da kann es sich auch nur um dieselben Principien und Normen der allgemeinen Buchhaltungskunde handeln. So allgemein die grundwesentliche Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung ist, in so allgemeiner Geltung stehen und befinden sich die das buchhalterische Grundwesen erklärenden Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze). Wenn auch die Einrichtungs- und Ausübungsdetails bei der Buchhaltung verschiedentlichst variiren, die bei der Anlegung und Führung der Buchhaltung in Betracht kommenden Formalien oder Formalitäten verschiedenartigst ausfallen können, wenn auch rücksichtlich Organisation, Gestaltung, Durchführung, Handhabung der Buchhaltung verschiedenerlei Modificationen und Combinationen ausführbar sind, überhaupt die Buchhaltung in verschiedenartigen Gestaltungsformen gepflegt, in diversen Arten eingerichtet und geführt werden kann, so bleibt die in welchen Variationen immer sich entfaltende, wo und wie immer prakticirte und beliebte Buchhaltung ihrem allgemeinen Grundwesen, ihrer allgemeinen Grundeinrichtung nach stets dieselbe, das heisst alle wie immer geartete und wo immer angewendete Buchhaltung beruht auf denselben allgemeinen, für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Grundprincipien und Grundlehren. Die gewissen Principien und Normen, die bestimmten Grund- und Lehrsätze, wie sie eben in der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft mehr oder minder zutreffend gelehrt werden, ergeben ja jene allgemein geltenden Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft, auf denen jegliche Buchhaltungsausübung beruht, alle und jedwede Buchhaltungspraxis basirt. Es begreifen sonach die allgemein giltigen Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltungswissenschaft alle jene leitenden Einsichten, von denen eben alle Erklärung des Wesens, sowie der wesentlichen Einrichtung und Ausübung jeglicher Buchhaltung ausgehen muss. Während alle buchhalterischen Usancen und Praktiken umsoweniger allgemeine Giltigkeit besitzen, je speciellere Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung sie betreffen, haben dagegen die buchhalterischen Principien und Normen umsomehr allgemeine Geltung, je mehr sie alles Buchhaltungswesen erklären und begründen. Erwiesen ist also zur Genüge, dass in allen wie immer obwaltenden Verhältnissen und wechselnden Erscheinungen des praktischen Lebens die buchhalterischen Grundbegriffe stets dieselben bleiben, ganz einerlei, ob die Buchhaltung da oder dort benützt, in dieser oder jener Weise angewendet wird.

Umfasst wohl die Buchhaltung oder Buchführung im weiteren Sinne die Gesammtheit aller sich auf irgend einen Handels- oder Gewerbebetrieb beziehenden, planmässig geregelten Geschäftsaufzeichnungen, so begreift sie im engeren Sinne die nach gewissen Principien, bestimmten Normen mehr oder

minder übersichtlich durchgeführte Verrechnung aller einen Geschäftsbetrieb betreffenden Geschäftswerthe jeglicher Gattung und Art. Repräsentirt also der allgemeinen Auffassung zufolge die Buchhaltung das Ganze aller auf denselben Handels- oder Industriebetrieb Bezug habenden geschäftlichen Aufzeichnungen, so bildet einer engeren Auffassung nach die Buchhaltung die planmässig durchgeführte Verrechnung von irgendwelchen geschäftlichen Werthen. Diese planmässig geregelte Geschäftswertheverrechnung ist das Grundcharakteristicum aller und jedweder Buchhaltung, woraus sich im Wesentlichen die Allgemeinheit der Buchhaltung als eine allen Geschäftsbetrieben jeglicher Gattung und Art gleichermassen dienende Institution erklärt. Daraus, dass buchhalterisch nicht die wirthschaftlichen Güter (Sachgegenstände oder Dienstleistungen) selbst, sondern eigentlich nur deren unterschiedslose Werthe mit einander nach Bedarf, Gutdünken und Belieben gemeinschaftlich verrechnet, gegen einander gemeinsam abgerechnet werden können, daraus geht auch die allgemeine Verwendbarkeit, nämlich die allen wie immer betriebenen Geschäften sich anpassende Anwendbarkeit der Buchhaltung hervor. Indem die Buchhaltung ihrem Grundwesen und Grundcharakter nach stets dieselbe Geschäftswertheverrechnung bleibt, so ergibt sich hieraus auch die Consequenz, dass alle Einsichten und Lehren von der Buchhaltungswissenschaft ganz allgemein giltige, das heisst für alle und jedwede Praxis oder Ausübung der Buchhaltung geltende, massgebende und zutreffende Grund- und Lehrerkenntnisse sind. Wo und wie immer auch die Buchhaltung im Geschäftsleben verwerthet wird, welche Nutzanwendung auch immer von derselben im geschäftlichen Leben gemacht werden mag, die Principien und Normen der Buchhaltung müssen sich insoferne für jegliche Gattung und Art, Form und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes dieselben bleiben, als eben alle und jedwede Buchhaltung auf die Verrechnung von geschäftlichen Werthen hinausläuft, die wie immer vorkommenden, gearteten und genannten Geschäftswerthe aber derselben gemeinsamen Verrechnung fähig sind.

Es trägt zur Erkenntniss von der allgemeinen Giltigkeit aller Theorie der Buchhaltung viel bei, wenn man in der planmässig geregelten Verrechnung geschäftlicher Werthe das Grundwesen aller Buchhaltung erblickt, den Schwerpunkt alles Buchhaltungswesens findet. Die allgemeine Giltigkeit aller Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltungswissenschaft wird in dem Masse mehr zur Klarheit werden, als eben die Grundauffassung der Buchhaltung als der geschäftlichen Werthverrechnung platzgreift. Indem dieser Grunderkenntniss zu Folge eine Buchhaltung überhaupt nur dadurch möglich ist, dass alle bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden Bestände und Erfolge nach Massgabe ihrer Wertheigenschaft gemeinsam verrechnet werden können, so ergibt sich hiernach leicht die allgemeine Giltigkeit der Buchhaltungstheorie für alle geschäftliche Vermögens- und Erfolgsverrechnung. Insbesondere ist es die Theorie oder Grundlehre der Doppelbuchhaltung, deren allgemeine Giltigkeit durch die Grunderkenntniss von der Buchhaltung als wesentlicher Geschäftswertheverrechnung insoferne gegeben erscheint, als hiernach die Doppelbuchhaltung ihrem Grundwesen nach als die systematisch durchgeführte Gegenverrechnung von Geschäftswerthen sich repräsentiren muss. Indem ihrer grundwesentlichen Einrichtung und Ausübung gemäss die Doppelbuchhaltung die geschäftliche Gegenwerthverrechnung bildet, ergibt diese Grundauffassung von der Doppelbuchhaltung den grundlegenden Ausgangspunkt aller Lehre von der Doppelbuchhaltung, sowie auch aus ihr die allgemeine Giltigkeit aller Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze) der Doppelbuchhaltung selbstverständlich hervorgeht, insoferne eben ja die Gegenverrechnung geschäftlicher Werthe immer nur nach

denselben Grundprincipien erfolgen kann, bei welchen Gattungen oder Zweigen, Arten oder Formen des Geschäftsbetriebes selbe auch in Betracht kommen mag. Sobald man immer jener Grundvorstellung von aller Buchhaltung gedenkt, wonach selbe im Wesentlichen die zur geschäftlichen Vermögens- und Erfolgsausweisung dienende und demnach entsprechend geregelte Geschäftswertheverrechnung ist, wird man die allgemein massgebende Geltung aller die Buchhaltung betreffenden Lehren leicht erkennen können. Bleibt sich die geschäftliche Vermögens- und Erfolgsausweisung bei allen Gattungen, Zweigen, Arten und Formen der Geschäftsunternehmung im Ganzen und Grossen immer dieselbe, so ist damit schon die allgemeine Giltigkeit der Principien und Normen aller geschäftlichen Bestands- oder Erfolgsverrechnung bedingt. Wo die Erkenntniss besteht, dass die allenthalben gleiche, nämlich nach denselben Principien oder Grundsätzen zu bewerkstelligende geschäftliche Bestands- und Erfolgswertheverrechnung das allgemeine Wesen der Buchhaltung ausmacht, da wird die Gemeingeltung der buchhalterischen Aufzeichnungs-, respective Verrechnungsprincipien für alle und jedwede Geschäftsführung klar einleuchten müssen. Dass die Buchhaltungsprincipien für alle und jedwede Gattung, Art oder Form des Geschäftsunternehmens gelten, das ergibt sich schon zur Genüge daraus, dass der gemeinplätzlichen Begriffserklärung der Buchhaltung zufolge dieselbe im Wesentlichen die nach gewissen Principien erfolgende Rechnungslegung über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens bildet. Da alle geschäftsmännische Vermögens- und Erfolgsverrechnung, jedwede geschäftliche Bestands- und Erfolgsabrechnung nur als eine Verrechnung von Geschäftswerthen denkbar ist, diese geschäftlichen Werthe aber bei jeglicher Gattung, Art und Form des Geschäftsbetriebes stets dieselben sind, so muss es hiernach Jedermann einleuchten, dass alle und jedwede geschäftliche Aufzeichnung, beziehungsweise Verrechnung nur auf denselben Principien und Normen basiren kann.

Auf allgemeine Giltigkeit kann überhaupt eine Theorie nur dann Anspruch machen, wenn sie sich in allen Verhältnissen und Lagen des praktischen Lebens bewährt, allen Anforderungen und Ansprüchen des praktischen Lebens Rechnung trägt, allen Bedingungen praktischer Bethätigung entspricht, sowie auch auf alle Fälle und Vorkommnisse des praktischen Lebens sich anwenden lässt. In welchen Geschäftszweigen und bei welchen Geschäftsformen die Buchhaltung Anwendung finden mag, deren Haupt- oder Grundlehren müssen insoferne allgemeine Geltung haben, als ja eben alle Theorie der Buchhaltung gegenüber allen wie immer obwaltenden oder gearteten Verhältnissen und Erscheinungen des Geschäftslebens ihre stets stichhältig bleibende Gemeingiltigkeit bewahren muss. Uebrigens kann die Theorie der Buchhaltung nur unter der Voraussetzung eine allseitig stichhältig sich bewährende Gemeingeltung erweisen, dass die Einsichten und Lehren der Buchhaltung sammt und sonders die Grunderkenntniss von der Buchhaltung als der planmässig geregelten Geschäftswertheverrechnung zur Grundlage ihrer allgemeinen Giltigkeit haben. Dadurch, dass die buchhalterische Grundlehre von der planmässig geregelten Verrechnung geschäftlicher Werthe die eigentliche Grundlage oder vielmehr den Schwerpunkt aller Theorie der Buchhaltung bildet, dadurch wird am klarsten die Gesammtheit aller jener allgemein giltigen Principien und Normen der Buchhaltung dargethan, welche eben naturgemäss sich aus der gemeinsamen Verrechnung von geschäftlichen Werthen ergeben und sohin für alle und jedwede geschäftliche Vermögens- und Erfolgsverrechnung, das heisst also für jegliche Buchhaltung massgebend sind. Für die allgemeine Giltigkeit aller Einsichten und Lehren der Buch-

haltung ist die buchhalterische Fundamentaleinsicht von der allein gemeinsamen Verrechnungsfähigkeit der geschäftlichen Werthe das, was die volkswirthschaftliche Fundamentaleinsicht von dem Werthcharakter aller wirthschaftlichen Güter für die Geltung aller Einsichten und Lehren der Volkswirthschaft ist. Von welcher bedeutsamen Tragweite für alle Theorie der Buchhaltung diese Grundvorstellung von aller Buchhaltung als wesentlicher Geschäftswerthe-verrechnung ist, das beurtheilt man am richtigsten dann, wenn man erwägt, dass hiernach die wesentliche Allgemeinheit als auch die allseitige Anwendbarkeit der Buchhaltung gegeben ist, sowie im Weiteren hierdurch die allgemeine Giltigkeit aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung zur klarsten Erkenntniss gelangt. Die allgemeine Geltung der Principien der Buchhaltung wird umso verständlicher erscheinen, je mehr man jene buchhalterische Grundauffassung hegt, wonach das allgemeine Wesen sowie allgemeine Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung nur darin allein bestehen kann, dass die bei welchen Handels- oder Gewerbebetrieben immer vorkommenden Geschäftswerthe (geschäftlichen Werthe) zum Behufe der Erlangung eines mehr oder minder übersichtlichen Vermögens- und Erfolgsausweises gemeinsam verrechnet werden, und zwar stets nach denselben Principien der gemeinsamen Werthverrechnung. Indem nun die Theorie der Buchhaltung überhaupt auf der Grunderkenntniss der geschäftlichen Werthverrechnung beruht und der Theorie der Doppelbuchhaltung insbesondere die Grunderkenntniss der geschäftlichen Gegenverrechnung zu Grunde liegt, so müssen demnach die Grund- und Lehrsätze der Doppelbuchhaltung so allgemeine Geltung haben, wie die Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung überhaupt.

Wenn auch es richtig ist, dass den im praktischen Leben gangbaren Usancen (Gebräuchen) und Praktiken (Gepflogenheiten) nur relative, das heisst nämlich bedingte Geltung zukömmt, so werden von dieser relativen oder bedingungsweisen Giltigkeit die Buchhaltungsprincipien in keiner Weise berührt, denn letztere sind solcherweise absolut gültig Wahrheitserkenntnisse, die überall dieselbe Basis der praktischen Buchhaltungsausübung ergeben, die allenthalben sich stichhältig erweisen, die in allen Verhältnissen und Erscheinungen des praktischen Lebens Anwendung finden müssen sowie durch keinerlei Einwendungen betroffen werden können. Es besitzen alle Principien und Normen der Buchhaltung insoferne absolute, das ist unbedingte Giltigkeit, als wohl die verschiedenen Gattungen, Arten oder Formen des Geschäftsbetriebes sowie die verschiedentlich obwaltenden Verhältnisse und Bedingungen, Anforderungen und Ansprüche des Geschäftslebens eine mehr oder minder verschiedenartig sich gestaltende Anwendung und Benützung der Buchhaltung bedingen, im Uebrigen aber doch immer nur auf Grund und nach Massgabe derselben allgemein giltigen Principien buchgeführt werden kann. Die für alle und jedwede Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung massgebenden Aufzeichnungsnormen und Verrechnungsprincipien können wohl in der Praxis die verschiedenartigste Anwendung, Benützung, Verwerthung, Geltendmachung, Zurecht- oder Auslegung erfahren, sie können wohl in einer den geschäftlich obwaltenden Verhältnissen, Umständen, Bedingungen, Anforderungen, Erfordernissen, zweckentsprechendste Rechnung tragenden Weise benützt, den bestehenden Geschäftsbetriebsverhältnissen gemäss angewendet werden, allein gegenüber allen im praktischen Leben noch so verschiedentlich vorkommenden Erscheinungen und Vorgängen bewahren diese buchhalterischen Normen und Principien in ihrer Allgemeinheit eine absolute Giltigkeit, das heisst eine unwandelbare Geltung. Soll alle Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung über allen noch

so verschiedenartig variirenden Wandlungen der Praxis, über allen noch so verschiedenartig sich modificirenden Erscheinungen und Vorgängen des praktischen Lebens stehen, so muss sie die unabsehbare Mannigfaltigkeit aller im praktischen Leben sich geltend machenden Erscheinungsvorgänge vermittelst allgemein giltiger Grund- und Lehreinsichten, vermöge allgemeine Geltung habenden Grund- und Lehrsätze einheitlich erklären können, weil nur so die Buchhaltung in allen ihren denkbaren Gestaltungen, Formen, Arten und Details allseitig zu beherrschen ist. Alle die Theorie der Buchhaltung ergebenden Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehren) der Buchhaltungskunde müssen insoferne von unwandelbar bestehender Giltigkeit für alle und jedwede Buchhaltungspraxis sein, als alle im Geschäftsleben überhaupt vorkommenden Einrichtungs- und Ausübungsweisen der Buchhaltung nur im System von allgemeine Giltigkeit habenden Grund- und Lehreinsichten ihre einheitliche Erklärung finden können. Um alle Gestaltungen, Formen und Arten sowie alle Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung, wie sie im geschäftlichen Leben in so unabsehbarer Mannigfaltigkeit vorkommen, vollkommen klar begreifen zu können, müssen selbe als blosse Variationen, als blosse Modificationen der im Allgemeinen sich stets gleichbleibenden, weil immer auf denselben Grundprincipien basirenden Buchhaltung betrachtet werden. Nur diese allgemeine Giltigkeit ihrer Einsichten und Lehren kann der Wissenschaft von der Buchhaltung es möglich machen, alle und jedwede wie immer geartete Buchhaltungspraxis vollständig übersehen, allseitig beherrschen sowie allen Bedürfnissen und Anforderungen des Geschäftslebens jedesmal in zweckdienlichster Weise entsprechen zu können. In der Gesammtheit der für alle Buchhaltung geltenden Grund- und Lehrsätzen besteht ja alle Theorie der Buchhaltung, auf den allgemein giltigen Grund- und Lehreinsichten beruht ja alle buchhalterische Wissenschaft. Die Wichtigkeit der gehörigen Kenntniss dieser allgemein giltigen Lehren der Buchhaltung für alle und jedwede praktische Buchhaltungsausübung ist hiernach leicht zu ermessen. Je mehr allgemeine Giltigkeit alle Einsichten und Lehren der buchhalterischen Wissenskunde besitzen, desto leichter wird man auch das allgemeine Wesen der Buchhaltung erfassen und begreifen; je mehr man die allgemeine Giltigkeit aller Lehreinsichten der Buchhaltungskunde erkannt hat, je mehr man mit den allgemein geltenden Principien der Buchhaltung vertraut ist, desto leichter wird man alle wie immer variirenden Gestaltungen, Formen, Arten und Details der Buchführung übersehen, desto sicherer wird man jegliche Gattung und Art, Gestaltung und Form, Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung bemeistern. Die allgemeine Giltigkeit der für alle und jedwede buchhalterische Aufzeichnung und Verrechnung massgebenden Buchhaltungsprincipien, die insoferne unwandelbare als stets zutreffende Geltung aller die Buchhaltung betreffenden Einsichten und Lehren ist es alleiu, welche die allgemeine Anwendbarkeit, die allseitige Verwendbarkeit der Buchhaltung im Geschäftsleben ermöglicht sowie auch der Geschäftswelt die vollständige Beherrschung aller wie immer sich äussernden Buchhaltungspraxis möglich macht.

Wenn auch eine für alle Geschäftsbetriebe mustergiltig sein sollende Buchhaltung allerdings sich nicht lehren lässt, vielmehr es Sache der Geschäftsleute ist, die den jeweilig zu berücksichtigenden Geschäftsbetriebsverhältnissen zweckentsprechendst angepasste Einrichtungs- und Ausübungsform der Buchhaltung selbst ausfindig zu machen, so hat doch alle Darstellung der Theorie der Buchhaltung darauf zu sehen, alle Buchhaltung stets dergestalt theoretisch (erklärungsweise) und praktisch (erläuterungsweise) zu lehren, dass eben alle jene allgemein giltigen Principien und Normen, auf denen alles Buchhaltungswesen beruht,

Jedermann klar vor Augen treten, dass die allgemeine Giltigkeit der für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Einsichten und Lehren Jedermann klarvollstens einleuchtet. Die Erkenntniss, dass alle Buchhaltung, gleichviel welche Verschiedenartigkeit bezüglich deren Einrichtungs- und Ausübungsweisen obwalten mag, ihrem Wesen nach stets auf denselben allgemein giltigen Principien beruht, muss als eigentlicher Hauptgesichtspunkt jedweder Theoriedarstellung der Buchhaltung vorschweben. Es ist auch von bedeutsamer Tragweite für die allseitige Gediegenheit der Buchhaltungstheorie, dass man von der Erkenntniss völlig durchdrungen ist, die Buchhaltung beruhe in allen ihren wie immer prakticirten und beliebten Anwendungs- und Handhabungsformen auf in allen Fällen sich gleichbleibenden Principien. Dass die für alle wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung massgebenden Grund- und Lehreinsichten ganz allgemeine Giltigkeit haben, nämlich für jegliche Buchhaltungspraxis gelten, das muss den eigentlichen Leitstern aller Darstellung der Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung ergeben. Die so vielfach angezweifelte Existenz einer Wissenschaft von der Buchhaltung wird sicherlich auch in dem Masse mehr Anerkennung finden, als eben das Vorhandensein von ganz allgemein giltigen, für alle und jedwede Praxis geltenden Buchhaltungsprincipien nicht geleugnet werden kann. Es ist ganz natürlich, dass die Buchhaltung rücksichtlich ihrer praktischen Anwendung nach Massgabe der jeweilig vorhandenen Geschäftsbetriebsverhältnisse, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Absichten der betreffenden Geschäftsinhaber, in Erwägung der Ausdehnung und Betriebsart des in Betracht kommenden Geschäftsunternehmens einzurichten und auszuüben ist, weil nur so deren gerade, zweckentsprechendste Einrichtungs- und Ausübungsweise zu erlangen sein wird. Allein trotz aller der sich hieraus noch so zahlreich und verschiedentlich ergebenden Anwendungsweisen der Buchhaltung darf man niemals es ausser Augen lassen, dass alle wo und wie immer angewendete Buchhaltung stets nur dieselben Aufzeichnungsnormen oder vielmehr Verrechnungsprincipien zur Basis ihrer Einrichtung und Ausübung haben kann.

Ziel und Zweck aller Wissenschaft besteht nicht in der blossen Häufung oder willkürlichen Ansammlung von speciellen, mehr oder weniger nur Details betreffenden Thatsachen und Erfahrungen, sondern vielmehr in der systematischen Ordnung und einheitlichen Durchdringung der Mannigfaltigkeit derselben nach einheitlichen Gesichtspunkten, mit anderen Worten, in der Feststellung von allgemein giltigen Einsichten und Lehren. Die Grunderkenntniss von dem allgemeinen Zusammenhange, der einheitlichen Zusammengehörigkeit aller sich wie immer auf die Buchhaltung beziehenden Einrichtungs- und Ausübungsdetails bildet auch die Haupterkenntniss aller Wissenschaft von der Buchhaltung. Die Erklärung der Allgemeinheit oder allgemeinen Wesenheit aller Buchhaltung, die Klarlegung der allgemeinen oder wesentlichen Gesichtspunkte aller buchhalterischen Aufzeichnung oder Verrechnung, die Klarstellung aller allgemein giltigen, für alle Buchhaltung wesentlich geltenden Principien ergibt ja das, was man die Theorie der Buchhaltung nennt. Alle Theorie der Buchhaltung besteht in der Auf- und Zusammenstellung aller jener allgemein giltigen Grund- und Lehrsätzen, welche eben für alle wie immer einzurichtende und auszuübende Buchhaltung massgebend sind. Die Gesammtheit aller das Wesen sowie die wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung betreffenden Einsichten und Lehren ergeben in ihrer allenthalben sich bewährenden allgemeinen Giltigkeit die Theorie der Buchhaltung. Mit diesen ihren allgemein geltenden Grund- und Lehreinsichten ermöglicht ja die Theorie der Buchhaltung die all-

seitige Durchdringung und vollständige Beherrschung aller im Geschäftsleben wie immer sich bethätigenden Buchhaltungspraxis.

Um gegenüber der Mannigfaltigkeit der in der Praxis verschiedentlichst gangbaren und vorkommenden, verschiedentlichst variirenden, nach Massgabe der Gattung und Art, Ausdehnung und Betriebsart einer Geschäftsunternehmung sich modificirenden Uebungsweisen und Uebungsdetails der Buchhaltung die Existenz einer Wissenschaft von der Buchhaltung einzusehen, dazu bedarf es des Vorhandenseins einer solchen Theorie der Buchhaltung, welche mit ihren allgemein giltigen Grund- und Lehrsätzen alles Wesen sowie alle wesentliche Einrichtung und Ausübung der wo immer praktizirten und wie immer organisirten Buchhaltung allseitig ausreichend erklärt und erklärlich macht. Eine Wissenschaft überhaupt kann nur da vorhanden sein, wo ein systematisch abgeschlossenes Wissensgebiet auf allgemein geltenden Wahrheiten und Einsichten beruht. Demnach wird auch das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung sich nur dadurch geltend machen, dass sie ganz unabhängig von allen in dem praktischen Leben verschiedentlichst anz treffenden Organisationen oder Einrichtungen der Buchhaltung, unabhängig von den im Geschäftsleben gangbaren Gestaltungen und Formen der Buchführung auf allgemein giltigen, unwandelbaren Lehren basirt. Alle Wissenschaft von der Buchhaltung muss auf solchen allgemein geltenden Grund- und Lehreinsichten sich aufbauen, die für alle Kategorien (Gattungen) und Methoden (Formen) der Buchhaltung massgebend sind, für alle Spiel- und Abarten der Buchhaltung gelten, alle Buchhaltungsweisen umfassen und begreifen.

Alle Wissenschaft von der Buchhaltung wird umsomehr auf einige wenige leitende Gesichtspunkte sich zurückführen lassen, je allgemeinerer Natur jene mehr oder minder allgemein giltigen Einsichten und Lehren sind, welche die eigentliche Grundlage alles Gesammtwissens von der Buchhaltung ergeben. Zudem brauchen bei Darstellung einer Wissenschaft umsoweniger Grund- und Lehrsätze zur Aufstellung gelangen, eine je allgemeinere Geltung selben zukommt. Eine vollständig erschöpfende Fassung erhält die Wissenschaft von der Buchhaltung dadurch, dass sie mit verhältnissmässig wenigen Grund- und Lehreinsichten alle Verhältnisse, Erscheinungen und Vorgänge des praktischen Lebens ebenso einheitlich als allseitig zu erklären im Stande ist. In dem Vorhandensein einer solcherweise rationell durchgebildeten Theorie der Buchhaltung, wo alle buchhalterischen Erscheinungen und Vorgänge des Geschäftslebens in denselben Grund- und Lehrprincipien ihre Erklärung und Begründung finden, offenbart sich die Existenz der Wissenschaft von der Buchhaltung mit ihren allgemein giltigen Einsichten und Lehren. Eine solche Wissenschafts- und Theorieauffassung aber, welche alle Buchhaltung von den in der Praxis beliebten Wandlungsvorgängen abhängig sieht, und vor lauter Buchhaltungsdetails das allgemeine Wesen aller Buchhaltung übersieht, daher wenig geneigt ist, das Vorhandensein von allgemein giltigen Principien der Buchhaltung zuzugeben, wird natürlicher Weise nicht leicht an die Existenz einer solchen Wissenschaft von der Buchhaltung glauben lassen, welche auf Grund der allgemeinen Giltigkeit der für alle Buchhaltung massgebenden Einsichten und Lehren alle Buchhaltungspraxis beherrscht, mit ihren für alle und jedwede Buchführung geltenden Grund- und Lehreinsichten jegliche buchhalterische Praxis des Geschäftslebens uneingeschränkt zu erklären vermag. Auf Grund ihrer allgemein giltigen Einsichten und Lehren ergibt die Buchhaltungswissenschaft ein leitendes, leuchtendes Licht, welches durch das bunte Leben der Geschäftspraxis führt.

Was sich an den allgemein giltigen Einsichten und Lehren der Wissenschaft von der Buchhaltung ändert, das ist immer nur die praktische Nutzanwendung derselben, während die Einsichten und Lehren dieser Wissenschaft selbst in allen Fällen ihre absolute, unwandelbare Geltung bewahren. Die überall und immerwährend gleicherweise stichhältig sich erweisenden Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltungswissenschaft werden eben je nach den obwaltenden Geschäftsbetriebsverhältnissen, je nach Gattung und Art, Ausdehnung und Betriebsweise der bestehenden Geschäftsunternehmung, je nach den herrschenden Anforderungen und Bedürfnissen zu beachten und befolgen sein. Die für alle und jedwede Buchhaltungspraxis massgebenden Grund- und Lehrsätze der Buchhaltungstheorie müssen, sollen oder können jene Nutzanwendung bedingen und erfahren, welche aus den jeweilig gegebenen, wirklich vorhandenen, thatsächlich bestehenden, daher ernstlich zu berücksichtigenden geschäftlichen Betriebsverhältnissen sich ergibt.

Auf keinen Fall aber dürfen die allgemein giltigen Principien der Buchhaltung mit jenen minderwesentlichen, nebensächlichen Usancen und Praktiken verwechselt werden, welche blosse Details der buchhalterischen Einrichtung und Ausübung betreffen, sowie ganz beliebig variirt und modificirt werden können. Ueber allen buchhalterischen Usancen und Praktiken stehen die absolute Wahrheiten bildenden, das heisst für alles Buchhaltungswesen gleicherweise massgebenden allgemeinen Principien der Buchhaltung. Je weniger man sich über diejenige Auffassung aller Wissenschaft, Theorie oder Lehre der Buchhaltung klar ist, wonach selbe auf allgemein giltigen, einheitliche und leitende Gesichtspunkte betreffenden Einsichten und Lehren beruht, in den für alle Buchhaltung jeglicher Art und Gestaltung massgebenden und geltenden Grund- und Lehreinsichten besteht, desto sicherer wird man auch jenes Vorurtheil hegen, wonach die Buchhaltungslehre keine auf allgemein giltigen Lehrprincipien beruhende Wissenschaft, sondern einfach nur eine solche Wissenskunde repräsentirt, welche auf die mehr oder minder detailmässige Vorführung von in der Praxis gangbaren Usancen und Praktiken beschränkt erscheint.

Im rechten Lichte wird die allgemeine Giltigkeit aller Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft dann erscheinen, wenn man bedenkt, dass jedwede Wissenschaft, so gelehrten Anschein sie haben, so gelehrten Anstrich man ihr geben mag, auf allenthalben geltenden Gemeinerkenntnissen, um nicht zu sagen simplen Wahrheiten, basirt. So unglaublich es erscheint, so wahr ist es doch, dass alle Wissenschaft schliesslich immer nur auf jenen simplen oder einfachen Erkenntnissen, auf jenen simpelsten oder einfachsten Einsichten beruht, welche eben dem gesunden Menschenverstand entspringen. Dies gilt speciell auch von der Wissenschaft von der Buchhaltung, indem diese Wissenschaft durchaus keine geistreich ausgeklügelte Lehrweisheit repräsentirt, wie so vielfach geglaubt und angenommen wird, sondern vielmehr die naturgemässe Consequenz von ganz natürlichen Erkenntnissen und Einsichten der Buchhaltung ist.

Wie jede andere Wissenschaft, beruht auch jene von der Buchhaltung auf simplen Grundwahrheiten, Grunderkenntnissen oder Grundeinsichten, um nicht zu sagen, simpelsten Wahrheitserkenntnissen, wie selbe eben schliesslich aus dem gesunden Denken und Urtheilen sich selbst ergeben müssen. Freilich sieht für gewöhnlich der Mensch das am wenigsten ein, was am Nächsten liegt, nämlich, dass alle und jedwede Wissenschaft im Grunde genommen jedoch nur auf einfachen oder vielmehr einfachsten Wahrheiten beruhen kann. Aber es sagt schon Goethe: „Es ärgert die Menschen, dass die Wahrheit so einfach ist!“

IV. Abschnitt.

Ueber das Studium der Buchhaltungslehre.

1. Capitel.

Von der Aneignung der gewöhnlichen Fachbildung.

„Man mag die Buchhaltungswissenschaft vom Standpunkte der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit betrachten, immer wird sich ergeben, dass so viele Berufsstände ihrer bedürfen, dass sie füglich Gemeingut eines Jeden zu werden Anspruch machen kann". Scherber.

Die gehörige Kenntniss jener Axiome oder Principien, auf welchen alle und jedwede Buchhaltung basirt, auf denen jegliche Buchführung beruht, bildet die unerlässliche Vorbedingung der wo und wie immer im Geschäftsleben in Betracht kommenden Nutzanwendung der Buchhaltung oder Buchführung!

Um für irgend einen Geschäftsbetrieb die Buchhaltung selbstständig ausüben oder die Buchführung irgend welchen Geschäftsunternehmens selbstständig überwachen zu können, dazu bedarf es jedenfalls der gründlichen Kenntniss aller jener Einsichten und Lehren, welche eben die Quintessenz der Buchhaltungskunde ausmachen. Ohne gehörige Kenntniss aller Einsichten und Lehren der Buchhaltungskunde kann man weder eine Buchhaltung selbstständig handhaben, noch selbstständig controliren. Wer über Wesen und Principien, Zweckbestimmung und Einrichtung der Buchhaltung gar nicht oder nur mangelhaft unterrichtet ist, der kann offenbar ebensowenig die Einrichtung und Ausübung einer Buchhaltung selbstständig besorgen als die Correctheit einer Buchführung richtig beurtheilen, denn jegliche selbstständig sich bethätigende Ausübung und Ueberwachung der Buchhaltung hat die gehörige Kenntniss aller fundamentalen oder elementaren Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft zur unbedingten Voraussetzung, bedingt als unerlässliche Nothwendigkeit die gründliche Kenntniss der für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltungskunde. Jedermann, der direct oder indirect auf die selbsteigene Ausübung oder Controlirung einer Buchhaltung angewiesen ist, muss über Begriff und Zweck, Wesen und Einrichtung, Principien und Normen sowie Methoden oder Formen der Buchführung gründlich informirt, gehörig aufgeklärt sein,

Die hochbedeutsame Wichtigkeit der Aneignung und Erwerbung buchhalterischer Fachkenntnisse für alle Geschäftsleute und sonstig die Buchhaltung ausübenden oder überwachenden Geschäftsgehilfen (Buchhalter, Comptoiristen u. s. w.) ist umso leichter einzusehen, je mehr man bedenkt, welche überaus grosse Rolle die Buchhaltung im geschäftlichen Leben spielt. Erwerb und Besitz buchhaltungsfachlicher Kenntnisse erscheint offenbar umso unerlässlicher, eine je exactere Buch- und Rechnungsführung das immer intensiver werdende

Geschäftsleben bedingt, eine je aufmerksamere Pflege der buchhalterischen Aufzeichnung oder Verrechnung sich in aller Geschäftswelt nothwendig macht. Die gehörige Sachkenntniss der Buchhaltung überhaupt und der Doppelbuchhaltung insbesondere erscheint überall da nothwendig oder vielmehr unerlässlich, wo man direct oder indirect an einer Geschäftsführung, Geschäftsleitung oder Geschäftsüberwachung betheiligt ist. Indem die Buchhaltung die unerlässliche Grundbedingung alles geschäftlichen Lebens ist, indem die ordentliche Buchführung das Fundament jedweden gedeihlichen Geschäftsbetriebes bildet, so steht es hiernach fest, dass die Leitung, Führung oder Ueberwachung eines Geschäftsbetriebes umso sicherer ausfallen wird, je besser man die Principien der Buchhaltung kennt, je mehr man mit den buchhalterischen Einsichten und Lehren vertraut ist. Wo die Buchhaltung eine für alle Geschäftswelt so segensreich sich erweisende Institution bildet, da ist die Gemeinkenntniss der Buchhaltungskunde für alle unmittelbar oder mittelbar mit der Geschäftswelt in Berührung stehenden Lebenskreise ein mehr oder minder dringliches Erforderniss. Um Stand und Gang sowie Prosperität eines Geschäftsunternehmens richtig beurtheilen zu können, dazu bedarf es jedenfalls zumindest jenes Masses buchhalterischen Gemeinwissens, ohne dem man ein Geschäft nur mangelhaft führen, leiten und überwachen kann. Je leichter man Vermögens- und Schuldenstand als auch Rentabilität eines Geschäftsbetriebes übersehen will, ein desto grösseres Mass vom buchhalterischen Fachwissen muss man besitzen. Da die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsunternehmens nur an der Hand der demselben zu Grunde liegenden Buchhaltung gehörig beurtheilt werden kann, so ergibt sich hiernach von selbst, dass man ein Geschäftsunternehmen überhaupt nur auf Grund der vollkommenen Kenntniss aller Buchhaltungsprincipien erfolgreich leiten und überwachen kann. Alle Leitung und Ueberwachung von Geschäftsbetrieben erscheint umsomehr auf die gründliche Kenntniss der Buchhaltung angewiesen, je mehr jene öffentliche Rechnungslegung oder Rechnungsausweisung in Betracht kommt, welche deshalb für alle Geschäftswelt von so bedeutender Wichtigkeit ist, weil durch sie mehr oder minder öffentliche Interessen berührt werden. Spielt überhaupt im geschäftlichen Leben die Buchhaltung als Ausweismittel über den Vermögensbestand und Betriebserfolg irgend einer Geschäftsunternehmung eine so bedeutende Rolle, so erscheint die gehörige Kenntniss der Buchhaltung umsomehr im Interesse aller Geschäftsleute, als sie rücksichtlich der Ausweisleistung über ihre Geschäftsgebahrung dadurch der verschiedensten Vortheile theilhaftig werden.

Die Unentbehrlichkeit und Nützlichkeit der Buchhaltung für jegliches Geschäftsunternehmen ist Jedermann zu bekannt, um hier des Langen und Breiten erörtert werden zu müssen. Zum Behufe der mehr oder minder eingehenden Klarlegung des finanziellen Standes und Ganges einer Geschäftsunternehmung erscheint die Buchhaltung umso nothwendiger, je lucrativer ein Geschäft geführt werden, einen je ergiebigeren Erfolg ein Geschäftsbetrieb ergeben soll. Dadurch, dass die Buchhaltung jederzeit klar und deutlich sowie genau und zuverlässig alle bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden Transactionen, Veränderungen, Abmachungen, Abwicklungen und Unternehmungen übersehen lässt, dadurch, dass man mit der Buchhaltung die finanzielle Gebahrungsweise eines Geschäftsunternehmens überblickt, dadurch wird die Buchhaltung für alle Geschäftsunternehmer zu einer Art Compass, welcher dem Geschäftsunternehmer, Geschäftsführer oder Geschäftsleiter anzeigt, wie im sturmbewegten Fahrwasser des geschäftlichen Lebens zu steuern ist, um ein Geschäft ungefährdet zu führen, durch alle vorkommenden Fährnisse sicher leiten zu können. Mit

Fug und Recht kann man es sagen und betonen, dass jedwede Geschäftsführung oder Geschäftsleitung ohne gleichzeitige Anwendung und Handhabung einer mehr oder minder zweckdienlich angelegten Buchhaltung umso problematischer mit Bezug auf die Erfolgserzielung erscheint, je intensivere Gestaltungen alles Geschäftsleben annimmt. Wenn man bedenkt und erwägt, dass die Buchhaltung zu dem Zwecke geführt wird, um „geschäftliche Thatsachen für die Erinnerung festzuhalten", so liegt hiernach es auf der Hand, dass die Buchhaltung für jeden Geschäftsbetrieb umso nothwendiger und nützlicher erscheint, je grösser, ausgedehnter, complicirter, vielverzweigter derselbe ist. „Die Thätigkeit des Kaufmannes besteht im Handeln und dieses tritt hinwiederum als ein fortwährendes Geben und Empfangen in die Erscheinung. Alle diese Handlungen gehen schnell vorüber, aus diesem Grunde hat man es für nothwendig erachtet, jedes Geschäft und jede in Bezug auf dasselbe vorgenommene Ausübungshandlung zu fixiren, niederzuschreiben, um dieselbe in dieser Form bleibend zu machen. Hieraus entwickelte sich die kaufmännische Buchführung, das heisst die schriftliche Beurkundung alles dessen, was sich im Geschäfte ereignet" (Jos Bauer). Indem eben die Buchhaltung die Gesammtheit aller jener geschäftlichen Aufzeichnungen oder Aufschreibungen umfasst, welche über irgend einen Handels- oder Gewerbebetrieb zum Behufe der Fixirung der bei demselben vorkommenden geschäftlichen Begebnisse, Thatsachen und Vorgänge gemacht werden, so erscheint die Buchhaltung umso unerlässlicher, je mehr in dem intensiveren Geschäftsleben die höhere Creditwirthschaft aufkommt. Erscheint das Vorhandensein einer geordneten Buchführung schon an und für sich eine unbedingte Nothwendigkeit für alles Geschäftswesen, so wird die ordentlich geführte Buchhaltung ganz und gar unerlässlich in jenem speciellen Falle, wo sich aller Geschäftsverkehr auf dem Creditwesen aufbaut. In diesem Falle kann es nämlich nicht genügen, sich auf die primitivsten, nothdürftigsten Geschäftsaufzeichnungen zu beschränken; es bedarf vielmehr schon der mehr oder minder übersichtlichen Darstellung des gesammten Vermögensstandes, sowie Schuldner- und Gläubigerverhältnisses zu dritten Personen, und zwar umsomehr, je mehr eben die für alle Geschäftswelt von so weittragender Bedeutung seienden Gestaltungen der Creditwirthschaft in Frage kommen. Ist auch für jeden Geschäftsmann — wie dies übrigens ganz richtig scharf betont wurde! — nicht die Buchführung, sondern vielmehr das Geschäft selbst die Hauptsache, so bleibt dennoch die Pflege einer ordnungsmässig geführten, den bestehenden Gesetzesanforderungen genügenden Buchhaltung ein nicht unwesentliches Geschäftsführungserforderniss. Abgesehen davon, dass von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer mehr oder minder zweckmässig gewählten Buchführung sehr viel das Gedeihen, die Rentabilität eines Geschäftsbetriebes abhängt, so bilden gewissenhafte Buchführung und Bilanzziehung für jeden Geschäftsmann umso dringlichere Gegenstände der Pflichterfüllung, in je grösserem Masse einerseits der Credit dritter Personen, anderer Geschäftsleute in Anspruch genommen wird, sowie je bewegtere Gebiete der Speculation oder Unternehmung anderseits betreten werden „Die Bucherei des Kaufmannes erscheint als die Grundlage des Handelsgewerbes, erst mit ihr erlangt das Geschäftsleben das nöthige Mass von Solidität und Reellität. Von diesem Gesichtspunkte aus galt es von altersher als die vornehmste Pflicht jedes Kaufmannes, ordnungsmässige Bücher zu führen; früher, wo der Kaufmannsstand eine im öffentlichen Leben anerkannte besonderere Kaste bildete, bedeutete die Buchführung eine Standespflicht, deren Erfüllung genau controlirt wurde" (Jos. Bauer).

Dass eine gute übersichtliche Buchhaltung das Fundament jedweder gedeihlichen Geschäftsführung bildet, davon ist man in der heutigen Geschäftswelt nicht so vollkommen überzeugt, wie dies jedem Einsichtigeren so selbstverständlich erscheinen mag. Obschon jeder Geschäftsmann völlig durchdrungen sein soll davon, dass jegliche Geschäftsführung auf der Pflege einer geordneten Buchführung als der planmässig geregelten Aufzeichnung aller finanziellen Vorfallenheiten eines Gewerbe- oder Handelsbetriebes basirt, so ist diese Ueberzeugung noch bei den wenigsten Geschäftsleuten der Gegenwart anzutreffen. So viel auch zur Gegenwart allenthalben mit der „kaufmännischen Bildung" Lärm gemacht wird, so viele Geschäftsleute von heutzutage auch das Schlagwort von der „kaufmännischen Bildung" im Munde führen, so wenig ist man sich über die eminente Wichtigkeit der Pflege ordnungsmässig geführter Buchhaltung für alle geschäftlichen Unternehmungen klar. Wie gering ist doch die Anzahl jener modernen Geschäftsleute, welche die schon tiefere Einsicht besitzen, dass das Gedeihen eines Geschäftsunternehmens auf Grund der Pflege einer wirklich streng correct geführten Buchhaltung — als eine solche kann offenbar nur die Doppelbuchhaltung gelten — viel Begünstigung erfahren kann. Uebrigens kann von Geschäftsleuten, welche für einen geregelten Geschäftsbetrieb wenig oder gar kein Interesse bekunden, an einer geregelten Geschäftsführung oder Geschäftsleitung gar nicht viel interessirt erscheinen, nicht erwartet werden, dass sie sich einer streng ordnungsmässig geführten Buchhaltung bedienen und befleissigen. Nur wenige Geschäftsleute sind sich darüber vollkommen klar, dass die Buchhaltung für alle geschäftliche Thätigkeit dadurch von bedeutungsvoller Wichtigkeit ist, dass sie eine Entlastung des geschäftlichen Gedächtniss bildet und dass eben das geschäftliche Gedächtniss eine umso grössere Entlastung erfahren kann, je genauere Buchführung man pflegt. Dem in allem Geschäftsleben so unerlässlichen Geiste nüchterner Berechnung wird die aufmerksame Pflege der Buchhaltung umsomehr zusagen, je grössere Vortheile er eben aus der Anwendung einer ordentlich geführten Buchhaltung erwachsen sieht. Die Thatsache aber, dass bei den meisten Geschäftsunternehmungen der Gegenwart die Buchhaltung nicht jenes Mass der Pflege findet, wie es im Interesse einer geordneten Geschäftsführung gelegen wäre, legt Zeugniss davon ab, wie sehr noch Indolenz und Ignoranz den Geschäftsleuten von heutzutage eigen ist. Wenn man weiss, wie geradezu allgemein noch die schlamperte, unordentliche, leichtfertige Bücherführung in der heutigen Geschäftswelt ist, wie leichthin, oberflächlich und ohne alle Methode noch heutzutage die Bücher geführt werden, wie selbst nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung correct prakticirt wird, dann bedarf man wohl keines weiteren Commentars, um darzuthun, wie misslich es noch mit der Sache der Buchführung in der modernen Geschäftswelt bestellt erscheint. Obgleich Fortschritt und Aufklärung in wahrhaft gigantischen Gestaltungen sich auf allen Gebieten des geschäftlichen Lebens geltend macht, so ist nichtsdestoweniger die einfachste Buchführerei, nämlich die nicht einmal sich an die Regeln der sogenannten einfachen Buchhaltung haltende Buchhalterei, so ziemlich die allgemeine Signatur der in der heutigen Geschäftswelt anzutreffenden Buchführungsverhältnisse. Es ist gewiss nicht übertrieben, wenn man behauptet, dass nahezu bei allen Geschäftsunternehmungen der Gegenwart in der einen oder der anderen Weise gegen die Principien ordnungsmässig geführter Buchhaltung verstossen wird, sowie das oberste Princip aller Buchhaltung, nämlich vollste Uebersichtlichkeit und Klarheit in allen geschäftlichen Aufzeichnungs- oder Verrechnungswesen, nur laxe Beachtung findet. Es ist die Anzahl jener Geschäftsleute, welche in ihrer

Indolenz wenig Sinn für die Pflege ordnungsmässig geführter Buchhaltung haben, in ihrer Bornirtheit die Wichtigkeit einer geordneten Buchführung nicht recht begreifen können, noch allzubedeutend. Aus diesem Grunde auch ist der am Bezeichnendsten „schlampige Buchführung" genannte Uebelstand weit häufiger in der Geschäftswelt anzutreffen, als dies in Anbetracht des Umstandes, dass Ordnungsmässigkeit die Seele alles Geschäftslebens ist, der Fall sein sollte. Die Nachlässigkeit, Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit in Sachen der Buchführung geht in sehr vielen Geschäftskreisen so weit, dass selbst die Cassabuchführung — diesem eigentlichen Mittelpunkte aller geschäftlichen Aufzeichnung und Verrechnung! — nur allzuoft höchst mangelhaft besorgt erscheint. Wenn nun das Factum des Vorhandenseins einer schlampigen, unordentlichen, leichtfertigen, nachlässigen Buchführung viel häufiger als man glaubt anzutreffen ist, woran liegt dies anders als an der Indolenz und Ignoranz, womit das Gros der Geschäftsleute heutzutage mehr oder minder noch behaftet ist. Schlamperei, Leichtfertigkeit, Nachlässigkeit in der Buchführung wird man überall da vorfinden, wo Indolenz und Ignoranz die bessere Einsicht von dem besonderen Anwerth einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung für jeglichen Geschäftsbetrieb an deren Geltendmachung behindern. Zum typisch gewordenen Fall ist der Thatbestand einer schlampert, unordentlich, mangelhaft geführten Buchhaltung bei den in der modernen Geschäftswelt so an der Tagesordnung seienden Insolvenz- oder Crida-Fällen geworden. Freilich kann es nicht verwundern, dass das Uebel der „schlampigen Buchführung" überall da anzutreffen ist, wo die laxe Geschäftsmoral sich so unheilvoll geltend macht. So beklagenswerth es ist, dass die „schlampige Buchführung" nahezu ausnahmslos bei allen Criden oder Insolvenzen vorkommt, so lehrt die Erfahrung, dass selbe bei den unverschuldeten Criden die Folge des Mangels an Sinn für die Pflege geordneter Buchführung, die Folge leichtfertiger Geschäftsführung ist, hingegen bei den verschuldeten Criden die Verheimlichung unsauberer Geschäftsmachinationen, die Bemäntelung unlauterer Geschäftsgebahrung bedeutet. Uebrigens kann es nicht Wunder nehmen, dass die Buchführung überall da im Argen liegt, wo, wie bei allen betrügerischen Criden, jene treffend „Concurs-Industrie" genannte moderne Raubwirthschaft, jene moderne Freibeuterei betrieben wird, welche die Vermögensbereicherung auf Kosten Anderer zum Beweggrund hat, welche mit allen unsauberen und unsaubersten Mitteln sich auf Kosten dritter Personen bereichern will. Wie gänzlich vernachlässigt, mangelhaft geführt, leichtfertig besorgt, absichtlich gefälscht, schlampert oder unordentlich die Buch- und Cassenführung zumeist bei Falliments oder Bankerotten erscheint, darüber wissen die Experten oder Sachverständigen des Buchfaches die unerbaulichsten Dinge zu erzählen. Wie oft kann man in der heutigen Geschäftswelt die Wahrnehmung machen, dass die Geschäftsbücher im Rückstande belassen, unordentlich geführt werden, dass die Buch- und Cassaführung unter aller Kritik steht, dass sogar die gesetzlich vorgeschriebene Inventur-Aufstellung und Bilanz-Ziehung mangelhaft durchgeführt, oft genug gleich gänzlich unterlassen erscheint. Zeugniss für das Vorhandensein reeller Geschäftsgebahrung und solider Creditausnützung legt immer nur die Pflege einer ordnungsmässig geführten Buchhaltung ab, während der Thatbestand unordentlicher Buchführung das Kriterium liederlicher Wirthschaftsgebahrung ergibt. Wo die Bücher eines Geschäftes schlampert, unordentlich, mangelhaft geführt erscheinen, da ist sicherlich die Geschäft-gebahrung von Liederlichkeit, Leichtfertigkeit, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit nicht frei. Liederliche Wirthschaft, leichtfertige Geschäftsbetreibung, schlamperte Geschäftsführung, oder gar unreelle, unlautere

Geschäftsgebahrung trifft man gewiss überall dort, wo das Factum unordentlich geführter Buchhaltung vorliegt. Wer seine Gläubiger täuschen, betrügen oder prellen will, der bedient sich sicherlich einer gefälschten Buchführung, der fälscht seine Geschäftsbücher nach Gutdünken und Bedarf, sowie er auch die unreelle Bilanzirung nach Gebrauch übt. Beliebt ist die Buchführungsfälschung im kleineren oder grösseren Massstabe in allen jenen obscuren Geschäftskreisen, wo die Bemäntelung misslicher Vermögens- und Schuldenverhältnisse im Interesse der fallirenden Geschäftsbesitzer gelegen erscheint und durch die Täuschung von Gläubigern und Behörden gekrönt werden soll. Gewissenhafte Buchführung und solide Bilanzirung hat wohl niemals der zu scheuen, der sich reeller, solider Geschäftsgebahrung bewusst ist. Das Vorhandensein einer gerade nicht mustergiltig, so doch ordnungsmässig geführten Buchhaltung gestattet einen Rückschluss auf das Obwalten umsichtiger Geschäftsführung!

In einer Zeit, wo die Pflege geordneter Buchführung im gesammten Geschäftsleben eine so bedeutend grosse Rolle spielt, wo das Vorhandensein ordnungsmässig geführter Buchhaltung geradezu die Grundbasis aller gedeihlichen Geschäftsunternehmung ist, da ist die gründliche Kenntniss der Buchhaltung allen Geschäftsleuten (Geschäftsunternehmern, Geschäftsinhabern, Geschäftsbesitzern) und Geschäftsgehilfen (Buchhaltern, Comptoiristen u. s. w.) ebenso nützlich als nothwendig. Sowohl selbstständige Geschäftsleute (Geschäftsunternehmer) als auch Nebenhilfe leistende Geschäftsgehilfen (Buchhalter und Comptoiristen), sowohl Geschäftsbesitzer (Geschäftsinhaber) als auch Geschäftsführer (Geschäft-leiter) bedürfen der Kenntniss der Buchhaltung in dem Masse mehr, als sie eben auf die selbstständige Ausübung oder Ueberwachung derselben angewiesen sind. Die gehörige Kenntniss der Buchhaltung muss umsomehr Gemeingut aller Geschäftswelt werden, von je grösserer Wichtigkeit die Pflege der Buchhaltung für alles geschäftliche Leben wird. Die Buchhaltungskunde gehört bekanntermassen zu jenen „kaufmännische Wissenschaften“ oder „Handelswissenschaften“ genannten Comptoir-Disciplinen, deren Gesammtkenntniss jene „kaufmännische Bildung“ ergibt, wie selbe die eigentliche Grundlage aller allseitig gediegenen Geschäftspraxis bildet. Besonders wichtig aber ist die buchhalterische Wissenskunde für alle Geschäftswelt dadurch, dass sie die Verrechnungswissenschaft des Geschäftslebens ist. Indem Rechnen und Verrechnen die Grundelemente des Geschäftslebens bilden, so ergibt sich hiernach von selbst die Bedeutung der gehörigen Kenntniss der Buchhaltungskunde als der geschäftlichen Verrechnungswissenschaft für alle Geschäftspraxis. Die Buchhaltungskunde ist eine Verrechnungswissenschaft, deren Einsichten und Lehren umsomehr Beachtung in aller Geschäftswelt finden müssen, je intensiver sich alle Geschäftsbetreibung äussert und ein je exacteres Verrechnungswesen daher das Geschäftsleben nothwendig macht. Es wird auch der Erwerb und Besitz der Kenntniss der buchhalterischen Verrechnungskunde für alle Geschäftswelt umso ersprieslicher sein, je mehr sich eben alle Geschäftsleute derselben befleissigen. Je mehr die Aneignung und Erwerbung buchhalterischer Verrechnungskenntnisse von Seiten der Geschäftsleute betrieben wird, desto besser wird es mit deren geschäftlichen Unternehmungen bestellt sein. Wer sich mit den Principien des geschäftlichen Verrechnungswesens gehörig vertraut gemacht hat, der ist leicht im Stande, alle Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens gehörig übersehen, alle Vermögensverwaltung sowie Einnahmen- und Ausgabengebahrung, Gesammtregie und Gesammterfolg eines Geschäftsbetriebes gehörig überrechnen und beurtheilen, die Führung und Leitung eines Geschäftes entsprechend dirigiren, geschäftliche Unternehmungen nutzbringend leiten, erwerbswirthschaft-

liche Transactionen jeglicher Art zweckentsprechend regeln zu können. Der Uebel grösstes für jedweden andauernden Geschäftsbestand ist die völlige Unkenntniss der Principien der Buchhaltung; es ist die mangelhafte Kenntniss der Buchhaltung gleichbedeutend mit einer grösseren oder geringeren Unsicherheit in der selbstständigen Führung oder Ueberwachung von Geschäftsbetrieben. Die gehörige Kenntniss der Buchhaltung ist aber besonders für den nöthig, der irgendwo und irgendwie die Buchführung selbstständig besorgen will oder zu besorgen hat. Die Befähigung zur selbstständigen Anlegung, Einrichtung und Ausübung, beziehungsweise zur selbstständigen Eröffnung, Führung und Abschliessung der Buchhaltung kann nur dadurch gegeben sein, dass man mit allen jenen Einsichten und Lehren, beziehungsweise Principien und Normen der Buchhaltung gehörig vertraut ist, auf denen eben alle und jedwede Buchhaltungspflege beruht. Um sich mit der Buchhaltung derart bekannt zu machen, dass man sich mit ihr in allen wie immer gearteten Verhältnissen des geschäftlichen Lebens, in allen Fällen des praktischen Lebens stets leicht und schnell zurechtfindet, dass man von ihr bei allen noch so verschiedenartig betriebenen Geschäftsunternehmungen den jeweilig zweckentsprechendsten Gebrauch machen kann, um die Buchhaltung nach Massgabe der vorhandenen Geschäftsbetriebsverhältnisse und mit Rücksicht auf die obwaltenden Geschäftsbedürfnisse einrichten und ausüben, um die Buchführung gemäss Gattung, Ausdehnung und Betriebsart des in Betracht kommenden Geschäftsunternehmens pflegen, um weiters auch alle noch so neu-, verschieden- und sonderartig, complicirt oder schwierig erscheinenden Vorfälle oder Vorgänge des geschäftlichen Lebens immer gehörig verbuchen, um die den gegebenen geschäftlichen Betriebsverhältnissen am Meisten entsprechende Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung überhaupt und der Doppelbuchhaltung insbesondere vornehmen, um endlich die zweckentsprechendste Geschäftsbücher einrichtung (Anlegung der erforderlichen Geschäftsbücher), die zweckmässigst gewählte Contirungsweise (beliebte Aufstellung der benöthigten Conti) ausfindig machen zu können, zu allem dem bedarf es offenbar jedenfalls des vollen Verständnisses des Wesens sowie der wesentlichen Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung, beziehungsweise des gehörigen Vertrautseins mit allen sich hierauf beziehenden Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung, weil nur dadurch allein es überhaupt möglich ist, alle Buchhaltung in einer solchen Weise vollkommen zu beherrschen und allseitig zu bemeistern, dass man eben selbe entsprechend den an sie gestellten Anforderungen selbstständig einrichten und ausüben kann!

Bricht sich auch immer mehr in aller Geschäftswelt die Ueberzeugung Bahn, dass die Buchhaltung als die geordnete Aufzeichnung aller Vorkommnisse eines Geschäftsbetriebes geradezu eine Existenzbedingung jedweden gedeihlichen Geschäftsunternehmens bildet, so findet die Pflege der Buchhaltungskunde heutzutage noch viel zu wenig Beachtung. Ungeachtet die moderne Geschäftsbetreibung ihrer steigenden Intensität wegen die detaillirteste Aufzeichnung und exacteste Verrechnung erforderlich erscheinen lässt, so beschränkt sich trotzdem in der jetzigen Geschäftswelt die Besorgung der geschäftlichen Schreib-, Buch- und Rechnungsgeschäfte nur allzuhäufig deshalb auf die simpelsten Ausführungsformen, weil eben das Gros der Geschäftsleute der buchhalterisch eingehenderen Fachbildung entbehrt. Es erscheint wohl unglaublich und ist doch eine jedem in das moderne Geschäftsleben tiefer eingeweihten Kenner allzubekannte Thatsache, dass die Ignoranz in buchhalterischen Sachen nicht nur in Kreisen der Chefs oder Principals sehr viele Vertreter hat, sondern sogar in Kreisen der berufsmässig thätigen Buchhalter stark verbreitet ist. Je mehr man das prak-

tische Leben kennen gelernt hat, desto mehr wird einem sicherlich auch sich die Einsicht aufgedrängt haben, dass im Allgemeinen die Buchhaltung mit weniger Verstand geführt wird, als man anzunehmen gemeiniglich geneigt sein muss. Die Anzahl jener Besitzer oder Inhaber von nicht nur kleineren, sondern auch grösseren Geschäftsunternehmungen, welche in der Buchführung wenig oder gar nicht versirt sind, von der Buchhaltung nur wenig oder gar keine Begriffe besitzen, von den buchhalterischen Grundkenntnissen gar nichts oder nur allzuwenig wissen, überhaupt in Sachen der Buchführung nicht genügend unterrichtet sind, ist geradezu Legion! Die heute noch in der Geschäftswelt weitverbreitete Unkenntniss der Buchhaltung ist eine Folge der Indolenz gegenüber alledem, was die kaufmännische Bildung in höherem Grade repräsentirt. Die Ignoranz unter den Geschäftsleuten von heutzutage ist gerade im Fache der Buchführung so gross, dass sie selbst für die simpelsten Einsichten und Lehren der Buchhaltung kein oder nur mangelhaftes Verständniss besitzen, dass sie in ihrer Indolenz selbst den nothwendigsten Grund- und Lehreinsichten der Buchhaltung sich unzugänglich erweisen. Geschäftsleute, denen nicht einmal die Anfangsgründe der buchhalterischen Wissenskunde geläufig sind, welche sozusagen nicht einmal das A-B-C der Buchhaltung inne haben, geschweige die von den Lehren der Buchhaltungs-Wissenschaft eingehendere Kenntniss besitzen, gibt es in der That nur allzuviele. Es sollten jedoch alle Geschäftsleute die Kenntniss der Buchhaltung umsomehr pflegen, als sie ansonsten ob der Unkenntniss derselben viel Lehrgeld zahlen können, was doch leicht dadurch vermieden werden könnte, dass man mit den Principien der Buchhaltung gehörig vertraut ist. Wenn man nicht einmal die Quintessenz der Buchhaltungslehre, das ist das Wesentlichste der buchhalterischen Wissenskunde, kennt, wenn man über die Anfangselemente des buchhalterischen Wissenszweiges sich nicht ganz klar ist, wenn man die buchhalterische Fibelweisheit nicht inne hat, die Lehre vom „Soll und Haben“ nicht gründlich kennt, so bestraft sich diese Unkenntniss der Buchhaltung mehr oder weniger empfindlich und oft genug im heutigen Geschäftsleben!

So unglaublich es auf der einen Seite erscheint, so wahr ist es auf der andern Seite, dass mit Bezug auf die buchhalterische Fachkenntniss bei dem Gros der Geschäftsleute eine Unsumme von Ignoranz anzutreffen ist, sowie auch die Mehrzahl der Buchhalter einer gründlicheren Fachbildung bedarf. Wer mit offenem Auge das praktische Leben betrachtet, der wird sich schwerlich der Ueberzeugung verschliessen können, dass unter den Geschäftsleuten noch die grösste Ignoranz in Sachen der Buchhaltung herrscht, sowie auch die weitere Wahrnehmung machen, dass sehr viele Buchhalter eine gründlichere Fachbelehrung nothwendig haben. Wenn übrigens unter den Geschäftsleuten es noch so viele Ignoranten auf dem Gebiete der Buchhaltung gibt, so ist dies gewiss nicht so beklagenswerth als der Umstand, dass unter den Buchhaltern noch vielfach die Unkenntniss oder mangelhafte Kenntniss der Doppelbuchhaltung verbreitet ist. Wer da glaubt, es seien allen Buchhaltern von heutzutage die Grundelemente der Buchhaltung theoretisch geläufig, der erscheint über das praktische Leben der Gegenwart nicht wohlunterrichtet, denn sonst müsste er eben die gegentheilige Erfahrung gemacht haben. Wenn die Anzahl jener Geschäftsleute, welche selbst von den einfachsten und wichtigsten Principien der Buchführung keinerlei oder nur unklare Kenntniss haben, überhaupt so bedeutend gross ist, so darf diesfalls nicht verkannt werden, dass wohl die meisten Geschäftsleute in ihrer planlosen Vielgeschäftigkeit oder rastlosen Unternehmungsjagerei nicht die nöthige Musse und Ruhe gewinnen, finden und

besitzen können, um die Buchhaltungskunde gehörig zu pflegen. Daher mag es auch kommen, dass selbst grössere Geschäftsleute es genug gibt, welche über die buchhalterischen Grundbegriffe sich nicht völlig klar sind, die über die Grundelemente der Buchhaltung ganz im Unklaren sind. Man geht sicherlich nicht fehl, wenn man vermuthet, dass wohl die meisten Geschäftsleute der Gegenwart zur Noth nur jene buchhalterischen Elementarkenntnisse besitzen, welche eben zur selbstständigen Ausübung der Buchhaltung, beziehungsweise zur Beaufsichtigung der damit betrauten Buchhalter oder Comptoiristen unumgänglich nothwendig sind. Wie viele Buchhalter und Comptoiristen müssen nicht des Oeftern die Erfahrung machen, dass ihre Chefs oder Principale im Buchhaltungsfache geradezu Ignoranten sind, selbst mit den simpelsten Principien der Buchhaltung nicht vertraut sind, selbst die simpeln Grundprincipien der Buchhaltung nicht erfassen und begreifen können. Die Ignoranz oder Unwissenheit auf dem Buchhaltungsgebiete ist im Allgemeinen noch so gross, dass die theoretische Kenntniss der Buchhaltung nur in Ausnahmsfällen im praktischen Leben anzutreffen ist und der Besitz von wissenschaftlichen Fachkenntnissen daselbst unbekannt erscheint. Es ist ja genug an dem, dass die heutigen Geschäftsleute wenigstens die wichtigsten Grund- und Lehrbegriffe der Buchhaltung kennen!

Jedermann, der Gelegenheit genug gehabt hat, mit Chefs oder Principals über buchhalterische Angelegenheiten zu verhandeln, ihnen betreffs der Einrichtung und Führung der Bücher Vorschläge zu machen, der wird es oft erfahren haben müssen, wie nicht wenige Chefs oder Principale speciell auf dem Gebiete der Buchhaltung von geradezu erstaunlicher Ignoranz sind, über Wesen, Zweckbestimmung, Anwendbarkeit und zweckmässigste Handhabung der Buchhaltung ganz falsche Begriffe haben, von der Doppelbuchhaltung zumeist gar keine oder nur ganz ungenügende Kenntniss besitzen, überhaupt gar nicht befähigt erscheinen, die Buchführung selbstständig zu leiten, zu wenig gediegene Fachbildung besitzen, um die von ihren Buchhaltern oder Comptoiristen besorgte Buchführung sachgemäss überwachen zu können. Es muss aber doch für solche Chefs oder Principals geradezu beschämend sein, wenn sie vor aller Welt sich unfähig zeigen, eine Buchhaltung selbstständig einrichten und führen, die für ihre Geschäftsunternehmungen benöthigte Buchführung ohne fremde Anleitung in der zweckmässigsten Weise anlegen zu können, wenn sie den bei ihnen angestellten Buchhaltern oder Comptoiristen betreffs fachlichen Wissens und Könnens bedeutend unterlegen sind, wenn sie gegenüber ihren lehrbedürftigen Comptoirlehrlingen deshalb nicht als Lehrmeister auftreten können, weil sie selbst von der Sache entweder gar nichts oder viel zu wenig verstehen, um Andere in die Mysterien oder Geheimnisse der Buchhaltung einführen oder einweihen zu können. Wer, wie die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Chefs oder Principals von heutzutage, nicht selbst in der Theorie und Praxis der Buchhaltung perfect ist, der kann begreiflicher Weise auch Niemanden hierin unterrichten oder unterweisen wollen. Es trägt auch nicht zu dem höheren Ansehen der Chefs oder Principals bei, wenn ihre Buchhalter oder Comptoiristen ihnen, was buchhalterische Fachbildung betrifft, derart überlegen sind, dass sie ihren Chefs oder Principals leicht ein X für ein U vormachen können. Indem es gewiegten Buchhaltern leicht genug ist, zum Behufe der Bemäntelung ihrer unlauteren Manipulationen ihre Chefs oder Principals zu täuschen, so erklärt sich hieraus Vieles aus dem gegenwärtig laufenden Capitel der Defraudationen!

Wenn man in der heutigen Geschäftswelt nur allzuoft die Wahrnehmung macht, dass die Buchhaltung in den denkbar simpelsten Gestaltungsformen prakticirt,

die sogenannte einfache Buchhaltung nicht correct genug, die Doppelbuchhaltung aber ganz uncorrect geführt wird, überhaupt die Principien strengbuchhalterischer Verrechnung im praktischen Leben nur in den seltensten Fällen beachtet erscheinen, so liegt dies eben daran, dass so ziemlich die meisten Geschäftsleute von heutzutage entweder gar keine oder nur mangelhafte Fachbildung besitzen. Es ist ganz natürlich, dass die strengbuchhalterische Aufzeichnung, die streng correcte Verrechnung überall da vermisst werden wird, wo es eben die Geschäftsleute versäumt haben, sich die buchhalterische Fachbildung im nothwendigen Masse anzueignen. Wo man gar keine oder nur mangelhafte Begriffe von der Buchhaltung hat, wo ganz verworrene Begriffe über Wesen und Zweck, Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung gang und gäbe sind, wo die buchhalterischen Begriffe an Zerfahrenheit und Verworrenheit leiden, da kann selbstverständlicher Weise eine Pflege streng correct geführter Buchhaltung nicht vorausgesetzt werden. Indem die Grundeinsichten und Grundlehren der Buchhaltung den wenigsten Geschäftsleuten der Gegenwart geläufig sind, indem die Geschäftstreibenden heutzutage nur allzuselten mit den Einsichten und Lehren der Buchhaltungskunde gehörig vertraut erscheinen, so setzen sie sich in Ermanglung der buchhalterischen Fachbildung selbst über die einfachsten und wichtigsten Principien der Buchhaltung weg. Es zeitigt natürlich die Ignoranz in Buchhaltungssachen auch die verschiedensten gangbaren Uebel- und Missstände unordentlich geführter Buchhaltung, wie sich selbe eben aus der Nichtbeachtung der buchhalterischen Einsichten und Lehren nothwendigerweise ergeben müssen. Der Mangel an buchhalterisch wirklich gediegener Fachbildung lässt es ja erklärlich erscheinen, warum mit dem geschäftlichen Rechnungswesen es im Allgemeinen nicht so gut bestellt erscheint, als dies in der Natur der Dinge liegen würde. Dass in der modernen Geschäftswelt bezüglich der Buchführung Laxheit und Schlamperei so an der Tagesordnung ist, das findet seine ausreichende Erklärung darin, dass eben die meisten Handel- und Gewerbetreibende nur mangelhafte, unklare Kenntniss der Grundbegriffe und Principien der Buchhaltung besitzen. Dadurch, dass das Gros der Handel- und Gewerbetreibenden selbst mit den wichtigeren Principien der Buchhaltung gar nicht oder nur wenig vertraut ist, erklärt sich so Manches von dem gegenwärtigen Vorhandensein irregulärer, uncorrecter, unexacter Gangarten der Buch- und Rechnungsführung. Es bewirkt auch die Ignoranz im Buchhaltungsfache naturgemäss, dass rücksichtlich der geschäftlichen Buch- und Cassaführung deshalb veraltete, unzweckmässige, zweckwidrige, irrationelle Praktiken deshalb nicht leicht abkommen, weil ja immer die Ignoranz den Vernunftsgründen sich unzugänglich erweist. Dieser bei den Handels- und Gewerbetreibenden der Gegenwart so stark sich bemerkbar machende Mangel an eingehenderen Fachkenntnissen der Buchhaltung lässt es auch nur allzu erklärlich erscheinen, warum die Pflege streng correcter Buchführung im modernen Geschäftsleben ungeachtet der gesteigerten Intensität desselben so wenig Vertreter findet. Wo nicht nur die Geschäftsunternehmer selbst, sondern auch deren Buchhalter sich der buchhalterischen Fachbildung so wenig befleissigen, dass sie von der Doppelbuchhaltung entweder gar Nichts oder doch nur zu wenig verstehen, um selbe selbstständig ausüben zu können, da kann natürlich nicht erwartet werden, dass die strengbuchhalterische Verrechnung von den Geschäftsleuten nach jeder Richtung hin gepflegt werde. Der grössere oder geringere Mangel an Kenntnissen der Buchhaltung verschuldet es vornehmlich, wenn in der Geschäftspraxis nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung regelrecht ausgeübt, sondern vielmehr die Anwendung einer solchen simpelsten Schuld- und Forde-

rungsverrechnung vielfach beliebt wird, wo die contoförmige Abrechnung noch ganz unbekannt erscheint. Freilich bedingt eben die Pflege der streng correct durchgeführten Doppelbuchhaltung schon ein besonderes Mass fachmännischer Bildung! Man findet auch die Doppelbuchhaltung nur bei allen jenen Geschäftsunternehmungen angewendet, wo die buchführenden Dirigenten einen höheren Grad von buchhalterischer Fachbildung besitzen. Nicht nur die Unlust am Bücherführen, sondern auch der Mangel an buchhaltungsfachlichen Kenntnissen ist Ursache, dass in der heutigen Geschäftswelt so vielfach noch die primitivsten Formen der Buchführung anzutreffen sind. Indem den meisten Handels- und Gewerbetreibenden der Gegenwart die theoretische Vorbildung mangelt, so ist hiernach selbstverständlich, dass von ihnen nach herkömmlichen Schablonen die sogenannte einfache Buchhaltung schlecht und recht prakticirt wird. Wo selbst gebildetere Geschäftsleute nicht einmal die sogenannte einfache Buchhaltung correct ausüben können, da wird natürlich die streng correcte Durchführung der Doppelbuchhaltung ein frommer Wunsch bleiben. Eine streng correct geführte Buchhaltung werden nur jene Geschäftsleute und Buchhalter ausüben können, die sich mehr oder weniger eingehend mit den Einsichten und Lehren der Buchhaltungskunde vertraut gemacht haben. Solche Geschäftstreibende und Buchführer, welche gar nicht oder nur wenig über die theoretischen Principien aller Buchhaltung unterrichtet sind, werden auch nicht Sinn für die Pflege streng regelrecht gehaltener Buchführung haben. Die natürliche Folge der Unkenntniss oder mangelhaften Kenntniss der Buchhaltung ist die Uebung jener willkürlich verfahrenden Buchhalterei, der sachlichen Correctheit ermangelnden Buchführerei, wo selbst geübtere Buchhalter sich nicht gleich zurechtfinden können. Eine in willkürlich gewählten Verfahrungsweisen sich bewegende Buchhalterei, eine aller Rationalität Hohn sprechende Buchführerei ist überall da zu finden, wo die Ignoranz und Indolenz der Geschäftsleute so gross ist, dass sie von den Principien streng ordnungsmässig geführter Buchhaltung oft wenig und öfter gar keinen Dunst haben. Daher erscheint speciell bei den kleinen Gewerbetreibenden die Buchführung in den denkbar ärgsten Zuständen, und wer irgendwie Gelegenheit gehabt hat, von den Gewerbsleuten die Vorlage ordentlich geführter, mit den erforderlichen Belegen versehenen Bücher zu verlangen, der wird hierbei die haarsträubendsten Dinge erlebt haben. Von den kleinen Gewerbetreibenden besitzt eben die Menge noch eine so beträchtlich grosse Dosis Indolenz und Ignoranz, Geistesbeschränktheit und Bildungsunfähigkeit, dass darum es ganz selbstverständlich erscheinen muss, wenn deren Buch-, Rechnungs- und Cassaführung so überaus zerrüttet, so masslos zerfahren sich vorfindet. Mit Bezug auf diesen miserablen Zustand der Buchführung der Kleingewerbetreibenden hiess es auch vor nicht langer Zeit im österreichischen Abgeordnetenhause: „Eine Hauptursache, warum viele unserer Handels- und Gewerbetreibenden nicht emporkommen können, ist die, dass sie nicht rechnen gelernt haben, dass sie von einer Buchführung keinen Begriff haben, und ich habe in meiner Eigenschaft als Director eines Vorschussvereines wiederholt die Beweise vor mir gehabt, dass die Leute nicht einmal die Erzeugungskosten ihrer eigenen Waaren sich berechnen konnten, geschweige denn, dass sie eine Buchführung eingerichtet hatten; nach meiner Meinung sollte man aber zumindest Jemand, der ein Handelsgewerbe treibt, den Betrieb dieses Gewerbes ohne Buchführung überhaupt nicht erlauben. Wer einen Handel treibt, muss Buchführen können, und das wäre der Befähigungsnachweis, den ich für das Handelsgewerbe fordern würde; der andere, formelle, auf den würde ich Verzicht leisten, aber dass der Mann im Stande sei Bücher zu führen, dass er seinen Vermögens-

stand überwachen könne, dass er den Preis seiner Waaren berechnen kann, das würde ich von ihm verlangen, der formelle Befähigungsnachweis ist ein Schlagwort und wird ihm sehr wenig nützen!"

Wenngleich die Buchhaltungskunde gemeinhin eine für alle Geschäftswelt eminent wichtige und bedeutsame Wissenskunde und insonderheit eine für alle Buchhalter schwerwiegende Bedeutung habende Lehrkunde bildet, so findet diese Lehr- und Wissenskunde bei der Menge der heutigen Geschäftsleute und buchführenden Geschäftsgehilfen nicht jenes Mass von Pflege, wie es der Sache angemessen erscheinen würde. Wie wenig von Seiten der Geschäftsleute und Buchhalter die buchhalterische Wissenskunde gepflegt wird, das ergibt sich schon daraus zur Genüge, dass im gewöhnlichen Geschäftsleben über Wesen und Principien der Buchhaltung ganz verworrene Begriffe, ja die unklarsten Vorstellungen und Anschauungen gang und gäbe sind. Kann und soll auch an den im praktischen Leben gangbaren Vorstellungen und Anschauungen nicht der Massstab strenger Wissenschaftlichkeit gelegt werden, so sind in der Praxis Ideen und Begriffe, Ansichten und Meinungen im Umlauf, welche den einsichtigeren Fachkundigen zur Genüge erkennen lassen, wie sehr in der modernen Geschäftswelt die buchhalterische Fachkunde der wissenschaftlichen Pflege bedarf. Obschon es Jederman einleuchten muss, dass Erwerb und Besitz buchhalterischer Fachkenntnisse für alle Geschäftsleute und Comptoirpraktiker in dem Masse mehr nothwendig ist, je grösser die Ansprüche und Anforderungen sind, welche das intensivere Geschäftsleben an die Kenntniss der Buchhaltung stellt, so wird heutzutage nichtsdestoweniger die Aneignung und Erwerbung der Fachkenntnisse der Buchhaltung von den angehenden Geschäftsleuten und Comptoirpraktikern nachlässig betrieben oder gar für überflüssig gehalten. Den Cursus der Buchhaltung an irgend einer diese Disciplin pflegenden Fachlehranstalt nothdürftig absolvirt habend, zur Noth mit den zur theilweise selbstständigen Ausübung einer primitiv eingerichteten Buchhaltung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgestattet, glauben die so ins praktische Leben tretenden Comptoirjünger die gesammte Buchhaltungsweisheit gründlich inne zu haben und halten sich, so wie sie auch gehalten werden wollen, als sattelfest in der Bemeisterung alles theoretischen und praktischen Buchhaltungswesens. „Buchhaltung? — die habe ich so von mir selbst gelernt! Dies ist die Antwort so manchen Angehörigen des Handelstandes auf die bescheidene Frage, wo und wie er sich die buchhalterischen Kenntnisse erworben. Es genügt einem so Selbstbewussten, wenn er in einem Facturenbuche Rechnungen eintragen oder in einem Magazinsbuche Waaren zu- und abzuschreiben versteht" (Pöschl). Wie wenig in den heutigen Tagen noch — trotz aller Wichtigkeit des Buchhaltungswesens für alles Geschäftsleben — die buchhalterische Sachkunde gepflegt wird, das geht wohl daraus am Besten hervor, dass gründliche Kenner der Theorie und Praxis, fachmännisch in jeder Hinsicht geschulte Fachkenner nur in der äussersten Minderzahl unter den berufsmässig thätigen Buchhaltungspraktikern vertreten sind. Dass es mit dem Theoriewissen bei den modernen Comptoirpraktikern nicht am Besten bestellt erscheint, vielmehr bei dem Gros derselben der Besitz an Theoriekenntnissen der Buchhaltung viel zu wünschen übrig lässt, das ist jedem intimeren Kenner der Geschäftspraxis nur allzu bekannt. Ungeachtet die gegenwärtig so zahlreich bestehenden Handelslehranstalten — als die berufenen Pflegestätten des kaufmännischen Fachwissens — rührig genug die Heranbildung von im Geschäftsleben brauchbaren Buchhaltern und Comptoiristen betreibt, ungeachtet seitens der bestehenden Fachlehranstalten (Handels- oder Gewerbeschulen) die Pflege der Buchhaltungskunde mit beson-

derem Eifer gefördert wird, ungeachtet an allen Handelsakademien, Handelsschulen und sonstigen fachlichen Lehrinstituten populär gehaltene Lehrcurse für Buchhaltung bestehen, wie wohl die bestehenden commerciellen Fachschulen durch ihre gediegenen Lehrkräfte zur Einbürgerung der Buchhaltungskunde im Geschäftsleben geradezu das Meiste beigetragen haben, wie wohl die in der Gegenwart gangbaren, von gewöhnlich als praktische Buchhalter thätig gewesenen Fachlehrern herausgegebenen Lehr- oder Handbücher leicht genug Jedermann Gelegenheit bieten, im Wege des Selbststudiums die zur allseitigen Ausübung einer Buchhaltung erforderlichen Fachkenntnisse gründlich sich aneignen zu können, obwohl die Buchhaltungslehre die populärsten Darstellungen durch die berufensten Fachmänner erfahren hat, obwohl die Buchhaltungskunde in den verschiedensten Tonarten gemeinverständlicher Darstellung popularisirt wurde, obwohl die moderne Buchhaltungslehre zur Popularisirung der buchhaltungsfachlichen Kenntnisse dadurch sehr viel beitrug, dass sie die populäre Darstellung der buchhalterischen Wissens- und Lehrkunde in einer stattlichen Reihe von Compendien oder Handbüchern der Buchhaltung darzubieten vermochte, so entbehrt trotz alledem das Gros der dem heutigen Handels- und Gewerbestande angehörigen Leute jenes Masses buchhalterischer Fachbildung, welches die zumindest nothwendige Grundlage aller geschäftlichen Berufsausübung bildet. Wenn auch die modernen Fachwissenschaftsvertreter zur Popularisirung des buchhalterischen Wissensgebietes ebenso viel als zur Klärung der Principien der Buchhaltung beitrugen, überhaupt die Ausbildung und Vervollkommnung, Systematisirung und Vertiefung der Buchhaltungslehre ganz merklich förderten, wenn auch Unmengen von Papier und Tinte sowie Druckerschwärze zur Schaffung der neueren Buchhaltungsliteratur verbraucht wurden, wenn auch die Buchhaltungskunde an zahlreichen Handelslehranstalten eingehend genug gepflegt, von Lehrern der Handelswissenschaften vielfach für das Gemeinverständniss und zwar von den verschiedensten Stand- oder Gesichtspunken aus bearbeitet und dargestellt worden ist, so ist es doch eine allenthalben sich bethätigende Thatsache, dass die meisten Geschäftsleute von heutzutage entweder gar Nichts oder nur allzuwenig von der Buchhaltung verstehen, dass ihnen das gehörige Verständniss für Wesen und Principien der Buchführung mehr oder weniger mangelt. Obwohl jeder Geschäftsmann deshalb buchhaltungskundig sein soll, weil ja eben alle gedeihliche Geschäftsführung auf der Pflege einer gewissenhaft geführten Buchhaltung beruht, so ist demungeachtet bei dem Gros der Geschäftsleute mit dem buchhalterischen Wissen und Können es so misslich bestellt, dass sie der Buchhaltungskunde nicht insoweit geläufig sind, um zur selbstständigen Führung und Ueberwachung einer Buchhaltung fähig zu erscheinen. Wie viele Geschäftsleute gibt es in der That denn auch, die ihre Bücher ganz selbstständig anlegen und führen, die für ihren Geschäftsbetrieb benöthigte Buchführung ohne jedwede Hilfeleistung oder Anleitung von Seiten ihrer Buchhalter oder Comptoiristen selbstständig besorgen, die Buchführungsgeschäfte ihrer angestellten Buchhalter und Comptoiristen gehörig überwachen können?

Ist es über allen Zweifel erhaben, dass die Theorie der Buchhaltung den Leitfaden aller buchhalterischen Praxis bildet, den Leitstern aller wo und wie immer sich geltend machenden Buchhaltungsausübung abgibt, so ist es hiernach ebenso zweifellos, dass die gehörige Kenntniss der Buchhaltungstheorie die Vorbedingung aller praktischen Berufsausübung ergibt, dass Erwerb und Besitz theoretischer Vorkenntnisse der Buchhaltung im Interesse aller jener jungen Leute gelegen sein muss, welche sich irgendwie mit der praktischen Ausübung oder Ueberwachung einer Buchhaltung zu beschäftigen haben. Ob man sich

seine buchhalterischen Fachkenntnisse durch Besuch irgend einer die Buchhaltungskunde pflegende Fachlehranstalt, durch Privatunterricht bei Fachlehrern oder Praktikern oder aber auch durch Selbstunterricht erwirbt, ob man aus diesem oder jenem Compendium, Hand- oder Lehrbuche der Buchhaltung seine buchhalterische A-B-C-Weisheit schöpft, diesen oder jenen Grund-, Um- oder Abriss der Buchhaltungslehre studirt, diesen oder jenen gedrängten Cursus oder weitläufigen Lehrgang der Buchhaltung durchnimmt, das bleibt sich ganz gleich, wenn man nur die Theorie der Buchhaltung insoweit in ihren Grundlinien oder Grundzügen inne hat, als dies eben zur praktischen Ausübung aller Buchhaltung unumgänglich nothwendig erscheint. Wer mit den Grundelementen aller Buchhaltung theoretisch nicht vollkommen vertraut ist, der wird niemals die praktisch allseitige Fachbildung sich zueigen machen können. Obwohl die Aneignung und Erwerbung der theoretischen Kenntnisse der Buchhaltung deshalb für alle Geschäftswelt sehr nutzbringend erscheinen muss, weil ja hierdurch man in den alle Stand gesetzt wird, die Buchhaltung in allen Lagen und Verhältnissen des geschäftlichen Lebens praktisch am Besten handhaben zu können, so verfügt sowohl die grosse Menge der Geschäftsleute als auch die Mehrheit der Buchhalter über nahezu gar keine Theoriekenntnisse der Buchhaltung, und zwar aus dem Grunde, weil theoretische Kenntnisse für überflüssig gehalten oder geringgeschätzt werden. Nur zu vielfach begegnet man im praktischen Leben dem Vorurtheile, dass theoretische Kenntnisse unpraktisch machen, und zwar in dem Masse mehr, als eben der Besitz hiervon grösser ist. Wenn man erwägt, dass aus den vorerwähnten Gründen die allerwenigsten Geschäftsleute und Comptoirpraktiker sich für theoretische Kenntnisse zu begeistern und erwärmen vermögen, wird man es nur allzu begreiflich finden, warum man in der heutigen Geschäftswelt auf die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde so wenig bedacht ist. Bei der geringen Meinung, welche nicht nur beinahe alle Geschäftsleute, sondern auch die meisten Buchhalter von heutzutage von dem Werth theoretischer Kenntnisse für das praktische Leben haben, kann es auch weiters gar nicht befremden, wenn von angehenden Buchhaltungspraktikern die Aneignung und Erwerbung theoretischer Fachkenntnisse stark vernachlässigt sowie mit Geringschätzung auf die Studien strebsamer Jünger herabgesehen wird. Besonders viel angefeindet wird das Studium der Buchhaltungslehre überall da, wo man das höhere Wissen und Können geringschätzt oder ungern sieht oder gar fürchtet! Die Anzahl jener Geschäftsleute, welche in ihrem Unverstande die Nase rümpfen, wenn angehende Comptoirpraktiker aus Strebsamkeits- oder Nützlichkeitsgründen nebenbei fachwissenschaftliche Studien betreiben, ist — ungeachtet alles Aufklärungsbestrebens des laufenden Jahrhunderts — eine nur allzubedeutende. Mit Geschäftsleuten, welche Werth und Bedeutung der Kenntniss der wissenschaftlichen Principien der Buchhaltung ganz und gar verkennen, über Buchhaltung theoretisiren zu wollen, ist ein ganz aussichtsloses Unterfangen. Wenn man sich noch so bescheidentlich bemüht, angehenden Comptoirpraktikern die theoretischen Einsichten und Lehren der Buchhaltung beibringen oder schon erfahrenere Geschäftsleute und Buchhalter über gangbare Probleme oder Fragen der Buchhaltung wissenschaftlich aufklären zu wollen, so kann man sicher sein, nur tauben Ohren zu predigen. Man macht hierbei so traurige Erfahrungen, dass man nur zu bald zur Einsicht gelangt, dass es entschieden das Allerbeste ist, man lasse sich mit gewöhnlichen Praktikern niemals ein, mit ihnen in Sachen der Theorie und Wissenschaft zu sprechen. Es findet die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde seitens der im Geschäftsleben berufsmässig thätigen Praktiker so wenig Aufmerksamkeit, dass man mit Fug

und Recht behaupten kann, wenn schon ihnen das Vorhandensein einer Wissenschaft von der Buchhaltung nicht gerade unbekannt ist, für sie doch alle Buchhaltungswissenschaft ein Buch mit sieben Siegeln bleibt. Wie es mit den theoretischen Kenntnissen bei den das Buchführungsgeschäft besorgenden Comptoirpraktikern bestellt erscheint, das kann man sich hiernach selbst lebhaft vorstellen. Ohne erst die praktische Comptoirthätigkeit im Geschäftsleben näher kennen zu müssen, wird man von ungefähr es sich denken können, dass im geschäftlichen Leben das Buchführungsgewerbe deshalb mit den allernothdürftigsten theoretischen Vorkenntnissen betrieben wird, weil man aller Theorie und Wissenschaft abhold ist, alle wissenschaftlichen Studien für ganz und gar überflüssig hält, die Aneignung und Erwerbung theoretischer Kenntnisse nicht einmal für nothwendig und nützlich hält. Wer übrigens weiss, welches geschäftsmechanisches Comptoirdasein die grosse Menge führt, den kann es nicht einmal verwundern, dass man gemeiniglich nicht sonderlich viel Interesse an der Fortsetzung der fachwissenschaftlichen Studien hat, die Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse nicht für anstrebenswerth findet, jedwede Aneignung einer höheren Fachbildung sorglich meidet. Wenig Werth auf die theoretische Kenntniss der Buchhaltung wird natürlicher Weise überall da gelegt, wo man seine „eigene Buchhaltung“ prakticirt und in Anbetracht dieser „eigenen Buchhaltung“ von den allgemeinen Principien aller Buchhaltung glaubt Nichts wissen zu brauchen. Bei dieser im praktischen Leben so vielfach anzutreffenden Mangelhaftigkeit der theoretischen Fachkenntnisse der Buchhaltung ist es nicht zu verwundern, wenn man allenthalben so wenig Verständniss für die theoretischen Principien der Buchhaltung besitzt, mehr oder minder unklare Ansichten über das Wesen der Buchaltung sowie für die Doppelbuchhaltung kein volles Verständniss zu gewinnen vermag. Daher kommt es auch, dass die modernen Geschäftsleute und Buchhalter im buchhalterischen Frage- und Antwortspiele nur zu oft selbst die einfachsten Fragen und Aufgaben der Buchhaltung nicht zu beantworten und lösen vermögen, zumindest ganz verkehrte, unrichtige Antworten und Lösungen geben. Selbst bei intelligenteren und höher gebildeten Geschäftsleuten und Buchhaltern kann man es oft wahrnehmen, dass sie der selbstständigen Beurtheilung buchhalterischer Fragen oder Probleme am Liebsten ausweichen. Ueber die richtige Beantwortung oder Lösung der Fragen und Probleme der Buchhaltung mag sich begreiflicher Weise der nicht den Kopf zerbrechen, der über buchhalterischen Materien oder Themata sich kein eigenes Urtheil zu bilden befähigt erscheint. Jedenfalls ist es ein Unding, mit Leuten über Gegenstände der Buchhaltung eine eingehendere Rücksprache pflegen zu wollen, die mit ihrem buchhalterischen Wissen nicht viel über die einfachsten Grund- und Lehrbegriffe der Buchhaltung hinaus sind. Obwohl eigentlich zur Erlernung der Buchhaltung der gesunde Menschenverstand genügt, so denkt man sich vielfach noch die Aneignung der buchhalterischen Fachkenntnisse mehr oder minder schwierig. Freilich bleibt es mit der theoretischen Kenntniss der Buchhaltung insolange schlecht bestellt, als eben die Buchhaltungslehre als eine mysteriöse, geheimnissvolle Ziffern- und Zahlenwissenschaft erscheint, auf deren Studium nicht nur sehr viel Zeit und Mühe zu verwenden ist, sondern deren Studium auch besondere Geistesfähigkeiten voraussetzt, wie denn überhaupt die Anschauung allenthalben anzutreffen ist, dass die Buchhaltungslehre eine gelehrte Wissenschaft repräsentirt, die nur im Wege ganz aussergewöhnlichen Fleisses sowie nur auf Grund scharfen Verstandes angeeignet werden kann, eine Anschauung, die manche Erklärung allerdings darin findet,

dass die gelehrte Kenntniss dieser Fachwissenschaft in der That in den modernen Compendien, Lehr- oder Handbüchern der Buchhaltung stark propagirt erscheint!

Erscheint es selbstverständlich, dass Jedermann, der irgendwie an der Leitung oder Führung eines Geschäftes betheiligt erscheint, die gehörige Kenntniss der Buchhaltung innehaben soll, so ist die gründliche Vertrautheit mit aller Buchhaltung überall da unumgänglich nothwendig, wo man die Geschäftsgebahrung öffentlicher Unternehmungen (wie industriellen und commerciellen Actiengesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Spar- und Vorschussvereinen u. s w.) richtig beurtheilen will, beziehungsweise deren Buchführung zu controliren, revidiren oder prüfen hat. In allen jenen Fällen, wo man im eigenen Interesse oder im Interesse und Auftrage Anderer die finanzielle Gebahrung öffentlicher Geschäftsunternehmungen zu beurtheilen, respective auf Grund der vorgelegten Rechnungsausweise die Stichhältigkeit der Rechnungsführung zu prüfen hat, ist der Besitz einer buchhalterischen Fachbildung geradezu unerlässlich. Eine wirksame Controle oder Revision der Buchführung öffentlicher Geschäftsunternehmungen ist nur an der Hand gründlicher Fachkenntnisse der Buchhaltung möglich, sowie auch alle richtige Beurtheilung der Wirthschaftsgebahrung öffentlicher Geschäftsunternehmungen davon wesentlich abhängt, dass man mit den Principien correcter Buch- und Rechnungsführung gründlich vertraut ist. Um Status und Rentabilität, das heisst Stand und Gang irgend eines öffentlichen Geschäftsunternehmens (als Actiengesellschaft, Genossenschaft u. s. w.) sowie die Solidität von dessen Geschäftsführung gehörig beurtheilen zu können, sowie um die Geschäftsmaximen oder Geschäftsprincipien kennen zu lernen, von denen sich eine öffentliche Geschäftsunternehmung leiten lässt, dazu bedarf es offenbar der gründlichen Vertrautheit mit der Buchführung und deren unterschiedlichen Verrechnungsformen. Indem es für jeden an irgend einer öffentlichen Geschäftsunternehmung (Actiengesellschaft, Genossenschaft u. s. w.) betheiligt erscheinenden Geschäftstheilhaber (Actionär, Genossenschafter u. s. w.) von grosser Wichtigkeit ist, dass er sich stets ein vollkommen klares Bild von der Vermögens- und Erfolgsgebahrung des ihn zum Theilnehmer habenden Geschäftsunternehmens verschaffen kann, so muss er der Buchhaltung deshalb geläufig sein, weil er nur bei dieser Voraussetzung befähigt erscheint, die Richtigkeit der von dem betreffenden Unternehmen vorgebrachten Rechnungsau weise gehörig prüfen zu können. Eingehendere Kenntnisse der Buchhaltung sind in allen jenen Fällen nothwendig, wo die Stichhältigkeit vorgelegter Vermögens- und Erfolgsausweise zu prüfen ist, wo man die Correctheit vorgewiesener Bilanzen überprüfen will, soll oder muss. Auch ist es nur auf Grund fachmännischer Bildung möglich, von dem Bilanz-Conto den Vermögensstand und von dem Verlust- und Gewinn-Conto das Betriebsergebniss des in Frage komme den Geschäftsunternehmens öffentlichen Charakters gehörig ablesen zu können. Uebrigens ist in einer Zeit, wo alle Unternehmungen mit öffentlichen Geschäftscharakter (Actiengesellschaften jeder Art, Bankinstitute, Verkehrsanstalten, Erwerbs, Wirthschafts- und Productivgenossenschaften, Sparcassen, Spar- und Vorschussvereine u. s. w.) zur Publicität ihrer Rechenschaftsberichte oder vielmehr zur Publication ihrer Rechnungsausweise angehalten und verpflichtet sind, wo jeder Theilhaber einer öffentlichen Unternehmung (Actionär, Genossenschaftsmitglied, Sparcassatheilnehmer u. s. w.) daran interessirt sein muss, zu wissen, wie es mit der Stichhältigkeit oder Richtigkeit der von der betreffenden Unternehmung (Actiengesellschaft, Genossenschaft u. s. w.) publicirten oder veröffentlichten Rechnungsabschlüsse bestellt erscheint, der Erwerb und Besitz buchhalterischer Fach-

kenntnisse schon Gemeinbedürfniss, indem eben nur auf Grund derselben die geschäftliche Wirksamkeit öffentlicher Unternehmungen richtig beurtheilt werden kann. Alle Geschäftsleute oder Privatpersonen, welche mit ihren Geschäfts- oder Vermögensantheilen (Actien-, Genossenschaftsantheilen u. s. w.) an irgend einem öffentlichen Geschäftsunternehmen (Actien-, Genossenschaftsunternehmen u. s. w.) betheiligt erscheinen, können wohl es nicht sich genügen lassen, einfach zur Notiz zu nehmen, dass sie zufolge der vorgewiesenen Rechenschaftsberichte Dieses oder Jenes (an Dividenden - Auszahlung, Antheilsnachzahlung u. s. w.) zu gewärtigen haben, sondern werden vielmehr beurtheilen wollen, ob auch die veröffentlichten Rechnungsausweise stichhältig aufgestellt, richtig abgefasst sind oder nicht, ob sie nicht etwa auf Kosten ihrer Geschäftsantheile (Actienantheile) Dividenden erhalten u. s. w. Die richtige Beurtheilung, resp. gehörige Ueberprüfung der Correctheit von zur Veröffentlichung gelangten Vermögens-Bilanzen und Rentabilitäts-Ausweisen ist nur auf Grund einer buchhalterisch gediegenen Fachbildung möglich. Schon so mancher Theilnehmer einer Actien- oder Genossenschaftsunternehmung hat die Unkenntniss oder mangelhafte Kenntniss der Buchhaltung deshalb theuer bezahlen müssen, weil er in Ermanglung jedweden buchhalterischen Verständnisses die Reellität der ihm vorgelegten Rechnungsabschlüsse oder Rechnungsausweise nicht gehörig zu beurtheilen wusste, weil er infolge Mangel an buchhalterischen Fachkenntnissen nicht die Stichhältigkeit von vorgewiesenen Vermögens- und Erfolgsausweisen prüfen konnte!

Ganz besonders nothwendig erscheint die buchhalterische Fachbildung für alle jene Vertrauensmänner, welche das Amt eines Buchhaltungs - Revidenten oder Bücher - Revisors bekleiden, indem offenbar nur der hiezu berufen sein kann, der die fachmännisch nöthige Qualification hiezu besitzt. Eine wirklich zuverlässige Controle oder Revision der bei bestehenden Geschäftsunternehmungen vorhandenen Buchführung kann wohl nur der ausüben, welcher mit allen Einsichten und Lehren der Buchhaltungskunde vollkommen vertraut ist, dem die Principien der Buchhaltung ganz geläufig sind. Um über die Ordnungsmässigkeit der Buch- und Rechnungsnachweise eines Geschäftsunternehmens ein fachmännisch massgebendes Urtheil abgeben zu können, um die buchhalterischen Aus- und Nachweise eines Geschäftsbetriebes auf ihre Stichhältigkeit hin prüfen sowie die buchhalterischen Functionen von Buchführern oder Buchhaltern, Buchführungs- oder Buchhaltungsgehilfen wirksam controliren zu können, dazu bedarf es offenbar schon der eingehenderen Fachbildung, dazu gehört die tiefere Kenntniss der Buchhaltung. Nur auf Grund der Voraussetzung, dass man mit dem gesammten Buchführungs - Apparat oder vielmehr Buchhaltungs - Organismus und alle dessen Gestaltungen oder Formen sowie Zweigen oder Theilen gründlich vertraut ist, kann man die Buchführung irgendwelcher Geschäftsunternehmungen auf ihre Ordnungsmässigkeit, Stichhältigkeit und Richtigkeit hin revidiren. Soll durch die Buchführung irgend eines Geschäftsunternehmens der unumstössliche Beweis erbracht werden, dass zur Zeit des Ablaufes einer Betriebsperiode das vorhandene Geschäftsvermögen aus diesen oder jenen Vermögensbeständen (Activ- und Passiv-Beständen) besteht, sowie in der abgelaufenen Betriebsperiode sich in dieser oder jener Höhe vermehrt oder vermindert hat, so müssen offenbar die vorhandenen Geschäftsbücher als ordnungsmässig, correct, richtig geführt sich erweisen. Ob aber dies auch der Fall ist, das wird nur durch eine genauestens zu bewerkstelligende Bücher-Revision constatirt oder festgestellt werden können. Jedwede zuverlässig ihres Amtes waltende Buchführungs - Controle darf sich jedoch nicht auf will-

kürlich beliebte Stichproben beschränken, indem eine solche oberflächliche Bücher-Revidirung nur zu sehr dem Zufalle preisgegeben ist. Um nun eine nicht oberflächlich gehaltene Revision oder Controle der verschiedenen Aus- und Nachweise irgend einer grösseren oder kleineren Buchführung ausüben zu können, zu diesem Behufe muss man jedenfalls mit dem gesammten Organismus der Buchhaltung dergestalt vertraut sein, dass man selben nach jeder Richtung hin genau kennt, weil ja ansonsten es passiren kann, dass man vorgekommene buchhalterische Uncorrectheiten oder Unrichtigkeiten, Defecte oder Mängel, Finessen oder Verschlagenheiten, Finten oder Spitzfindigkeiten zufälliger oder unlauterer Natur nicht aufzudecken vermag. Eine nicht blos oberflächliche, auf zufällige Stichproben sich nicht einlassende, vielmehr eine eingehendere Revision oder Controle des Buchführungswesens irgend eines geschäftlichen Unternehmens können begreiflicherweise nur buchhaltungsfachlich gebildete, buchhalterisch in jeder Hinsicht geschulte Fachleute besorgen. Zur Ausübung einer eingehenderen Buchhaltungscontrole oder Buchführungsrevision bedarf es deshalb einer buchhalterisch allseitig geschulten Fachbildung, weil man nur auf Grund einer solchen die Stichhältigkeit der vorgelegten Rechnungsabschlüsse oder Rechnungsausweise wird revidiren, controliren oder prüfen können. Ohne das gehörige Verständniss für eingehendere Bücherprüfung wird man das Amt der Bücher-Revision nicht ausüben können. Bei aller eingehenderen, nicht oberflächlich bewerkstelligten Revidirung oder Controlirung der Buchführungsausweise von Geschäftsbetrieben wird man auf die Detailprüfung der den betreffenden Buchhaltungsausweisen zu Grunde liegenden Bücher und Rechnungen angewiesen sein; zu einer buchhalterischen Detailprüfung, das heisst nämlich zur detaillirten Prüfung aller Buch- und Rechnungsführung eines Geschäftsbetriebes ist man aber nur dann befähigt, wenn man ein mit Theorie und Praxis der Buchhaltung gründlich vertrauter Fachverständiger ist. Je mehr man der buchhalterischen Fachbildung ermangelt, desto weniger ist man zur Ausübung einer Detailprüfung der Buchführung eines Geschäftsunternehmens befähigt, oder mit anderen Worten, desto weniger ist man zum Amte der Buchhaltungs-Controle oder Bücher-Revision berufen. Es geht hieraus selbstverständlich hervor, dass nur im Buchfache allseitig geschulte Fachleute, wie Fachpraktiker, Fachlehrer oder Fachschriftsteller, befähigt und berufen sein können, als Experten (Sach- oder Fachverständige) fungiren zu können. Freilich gibt es in heutigen Tagen der Leute nur zu viele, die sich berufen fühlen, über Dinge, Fragen und Probleme der Buchhaltung urtheilen zu können, von denen sie gar nichts oder wenig genug verstehen. Wie häufig macht man die Erfahrung, dass bei Actiengesellschaften, Genossenschaften und anderen öffentlichen Geschäftsunternehmungen die Buch- und Rechnungsrevision von Personen besorgt wird, deren buchhalterisches Fachwissen sehr problematisch ist, die in buchhalterischen Sachen grössere oder kleinere Ignoranten sind. Nur zu vielfach figuriren Leute als Bücher-Revisoren, die von der buchhalterischen Disciplin viel zu wenig wissen, um das Zeug zur Ueberwachung und Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung öffentlicher Geschäftsbetriebe haben zu können. Dass die Revision oder Prüfung von Geschäftsbüchern und Geschäftsberichten sowie sonstigen geschäftlichen Rechnungsvorlagen nur solchen Personen obliegen kann, welche in jeder Hinsicht fachmännisch geschult sind, das liegt doch wohl auf der Hand. Der gründlichen Fachbildung bedürfen die Bücher-Revisoren von heutzutage umsomehr in einer Zeit, wo die Buchfälschungen zum Zwecke der Bemäntelung von Defraudationen oder Unterschleifen so an der Tagesordnung sind! Um die von Buchhaltern, Cassiren, Comptoiristen etwaig

begangenen Unterschlagungen, die Waaren- oder Baarabgänge bei Bankerotten oder sonstige Unterlassungssünden irgendwelcher Personen bei Crida- oder Defraudationsfällen aufdecken zu können, dazu bedarf es heutzutage nur zu oft der tieferen Fachbildung. Indem nur auf Grund einer eingehenderen Fachbildung die wie immer geführten Bücher und Rechnungen eines Geschäftes geprüft werden können, so versteht es sich hiernach von selbst, dass man in allen jenen Fällen in der Buchhaltung vollkommen bewandert, mit den buchhalterischen Verrechnungsprincipien gehörig vertraut sein muss, wo man aus vorhandenen, mehr oder minder ordnungsmässig geführten Geschäftsbüchern die wahre Sachlage betreffs des Ganges und Standes eines Geschäftsunternehmens zu eruiren hat. Wer in die „Geheimnisse der Buchführung" nicht eingedrungen ist, der kann auch rücksichtlich der Vermögenslage und Betriebsgebahrung öffentlicher Wirthschaftswesen nicht immer jene Feststellungen oder Richtigstellungen machen, wie selbe unumstösslichen Thatsachen entsprechen. Wie oft kommt es in der heutigen Geschäftswelt vor, dass die von Geschäftsunternehmungen vorgelegten Rechnungsausweise in gewissen Fällen mehr oder minder unrichtige Ziffernansätze enthalten. Wie die Erfahrung lehrt, kommt es nur zu häufig vor, dass von Geschäftsunternehmungen unrichtige Bilanz-Aufstellungen vorgeführt werden, um dadurch die Passivität, Vermögensunzulänglichkeit oder Ueberverschuldung derselben zu bemänteln. Durch Fälschung von Activ- und Passivstand „schönere" Bilanzen herauszubekommen, die Bilanzen zu „verschönern" oder „schöner" zu machen, um damit ein eventuell vorhandenes Deficit zu verdecken, infolge laxer Vermögens-Bilanzirung Dividenden zu vertheilen oder Gewinnste zu beheben, die gar nicht ins Verdienen gebracht worden sind, auf Grund fingirter Erfolgsziffern eine mehr oder minder problematische Erfolgsgebahrung vorzubringen, das Alles spielt sich im heutigen Geschäftsleben tagtäglich ab. Am meisten interessirt an unreeller Buch- und Cassenführung, beziehungsweise an schwindelhafter Rechnungsausweisung sind natürlich alle jene Buch- oder Cassaführer, die es vorziehen, dadurch mit einem Schlage mühelos reich zu werden, dass sie das ihnen anvertraute Gut ihrer Dienstgeber veruntreuen. Um nun gegenüber allen diesen zuvor berührten Fährnissen stets auf der Huth sein zu können, dazu bedarf es der buchhalterischen Fachbildung umsomehr, als nur dadurch ein sicherer, untrüglicher Ueberblick über Gang und Stand der verschiedenen Zweige eines Geschäftsunternehmens zu gewinnen ist. Die eingehendste Bücher-Revision ist überall da nothwendig, wo Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Buchführung, beziehungsweise deren Ausweise irgendwelche Entstellung erfahren hat. Solche Entstellungen können oft von geschulten Fachleuten nicht aufgedeckt werden, indem die thatsächlichen Zifferndaten einer Geschäftsgebahrung, die wirklichen Ziffernverhältnisse eines geschäftlichen Betriebswesens nicht immer eruirt werden können. Daher kommt es auch, dass die Revision oder Prüfung der Bücher und Ausweise eines Geschäftsunternehmens nur dann von wirklich zuverlässigem Werthe sein kann, wenn man sich den Erwerb einer buchhalterisch nach jeder Seite hin geschulten Fachbildung angelegen sein lassen hat. Wenn heute so vielen Geschäftsleuten es passirt, dass ihnen ihre Buchhalter, Cassiere, Comptoiristen u. s. w. jahrelang Gelder oder Geldeswerthe unterschlagen, so haben sie sich das wohl selbst zuzuschreiben, denn wer in Ermanglung buchhalterischer Fachkenntnisse nicht die Buchführungsgeschäfte seiner dieselben besorgenden Hilfsarbeiter controliren kann, der ist auch ausser Stande, selben bei Besorgung ihrer Obliegenheiten auf die Finger zu sehen. Wo das Verständniss für eingehende Buchführungs-Controle oder Bücher-Revision mangelt, da kann

es nicht Wunder nehmen, wenn die Buchhaltung von jenen Dunkelmännern falsch gehandhabt oder gefälscht wird, die eben irgendwie an der falschen Handhabung oder Fälschung der ihnen obliegenden Buchhaltung Interesse haben. Mit der Blossstellung der gänzlichen Unkenntniss oder zu geringen Kenntniss der Buchhaltung setzt man sich der Gefahr aus, den mehr oder minder raffinirten Buchführungsschwindeleien nicht ehrenfester Vertrauenspersonen Vorschub zu leisten, daher auch stetig die Erfahrung gemacht wird, dass die Ignoranz in Buchhaltungssachen nicht immer unbestraft bleibt!

Wurde an früherer Stelle dargethan, dass die buchhalterischen Fachkenntnisse der Geschäftsleute oder Geschäftstreibenden von heutzutage gemeiniglich sehr mangelhaft sind, so gilt speciell betreffs der buchhalterischen Fachbildung der Buchhalter, Comptoiristen oder sonstigen Comptoir-Praktiker im Ganzen und Grossen Goethe's Wort: „Alles Dressur, von Geist keine Spur.“ Für gewöhnlich in den „dumpfen Banden der Schule“ aufgewachsen, treten die als Buchhalter oder Comptoiristen thätigen Comptoir-Praktiker in jene „Schule des Lebens“, wo die „Dressur auf Formalitäten“ die eigentliche Hauptsache im praktischen Leben bildet. Die meisten der urtheilslosen Menge angehörenden Buchhaltungspraktiker sind solche junge Leute, welche herzlich froh sind, wenn sie nur jenen Lernzwang hinter sich haben, welcher die Lehrjünger oder lehrbedürftigen Anfänger bemüssigt, den an kaufmännischen Lehranstalten vorgeschriebenen Lehrstoff derart einzulernen, damit sie mit den erworbenen Fachkenntnissen sich im praktischen Leben nützlich machen können. Haben sie den gemeinnothwendigen Cursus der Buchhaltung durchgemacht, so treten sie ins praktische Leben, um das Alles zu vergessen oder zu verdrehen, was sie in der Schule gelernt haben. Mit den Elementarkenntnissen der Buchhaltung nothdürftig ausgestattet, die Principien der Buchführung zur Noth kennend, werden sie im Laufe der Zeit zu solchen Schablonenarbeitern, die es sich genügen lassen, wenn sie als „tüchtige“ oder „versirte“ oder „routinirte“ Buchhalter gelten, beziehungsweise ihre Rechnung hiebei finden. Ueber die alltägliche Schablonenbuchhalterei sich nicht viel erhebend, finden sich solche „tüchtige“ Buchhalter in die gerade obwaltenden Lebensverhältnisse duld- und fügsam ein, um der eingelernten Schablonenarbeit geist- und gedankenlos nachzugehen. Eingelebt in herkömmlichen Praktiken, im Bannkreise althergebrachter Uebungsweisen, wandelt das Gros der Buchhalter die mehr dunklen denn lichten Wege traditioneller Praxis, in der man alle gang und gäbe erscheinenden Usancen und Praktiken zu dem Behufe kennen lernt, um sie schlecht und recht, richtiger gesagt mehr schlecht als recht, nachzuahmen. Die sich an die herkömmlichen Gebrauchs- und Verfahrungsweisen haltende Schablonenarbeit sagt auch der Mittelmässigkeit am besten zu, denn leichter und bequemer ist es, die Buchhaltung nach bekanntem Muster weiterzuführen, als selbe ganz selbstständig einzurichten und zu führen. Mit wenig lobenswerthen Ausnahmen vergessen die ins praktische Leben tretenden jungen Leute nur zu bald die theoretisch erworbenen Fachkenntnisse, um in jenen Zustand der Geistes- und Gedankenträgheit zu fallen, wo die Nachahmung gangbarer Praktiken und Schablonen als am bequemsten gehalten wird. Abgesehen von jenem Wahrworte, wonach man lernt, um zu vergessen, befinden sich nur zu viele Comptoir-Praktiker in solchen Berufsstellungen, wo sie mehr verlernen denn lernen. Nach all' dem erscheint es nur zu begreiflich, wenn die buchhalterische Weisheit so vieler Comptoir-Praktiker sich bald erschöpft. An der Erweiterung und Vertiefung des buchhalterischen Fachwissens wird auch der nicht interessirt erscheinen, der mit seiner „wohlerworbenen“ Buchhaltungspraxis in

den Comptoiren der Handels- oder Fabrikshäuser das Auslangen findet. Obwohl bei den stetigen Fortschritten aller Wissenschaften immer Neues zu lernen ist, obwohl „Allzeit vorwärts“ das Losungswort jener sein muss, welche in dem modernen Kampf um Dasein und Stellung nicht zurückbleiben wollen, so erstarrt das Gros der Buchhalter und Comptoiristen nur zu bald in den Formen überkommener Kenntnisse und Fertigkeiten. Wer jedoch nur in den von Altersher gewohnten Bahnen sich bewegt, der wird wenig Neigung besitzen, sich das gründliche Wissen der neueren Zeit anzueignen. Die Anzahl jener Buchhaltungspraktiker, welche die theoretischen Principien der Buchhaltung gar nicht vollkommen beherrscht, sondern vielmehr alle Buchhaltung nur nach Brauch und Herkommen prakticirt, ist Legion. Die geist- und gedankenlose Handhabung der Buchhaltung nach den geschäftsüblichen Schablonen und Praktiken genügt ja, um in den Augen der Mehrheit der Geschäftsleute als „perfecter Buchhalter“ zu erscheinen. Als sogenannte tüchtige Buchhalter figuriren für gewöhnlich auch Leute vom Schlage jener Flachköpfe, die theoretische Kenntnisse der Buchhaltung gar nicht oder nur sehr mangelhaft besitzen und in der Buchhaltungspraxis nur insoweit bewandert erscheinen, als eben die aus der Ein- und Gleichförmigkeit bestimmter Geschäftssphären sich ergebende Routine es mit sich bringt. Wenn man bedenkt, dass die Mittelmässigkeit im Wissen und Können stets sich am besten im praktischen Leben steht, so ist es leicht einzusehen, dass die Kenntniss der in der Geschäftspraxis mehr oder weniger gemeinbräuchlichen Buchführungsweisen genügt, um einen „versirten“ oder „routinirten“ Buchhalter abzugeben. Die im alltäglichen Geschäftsleben sich ein- und gleichförmig wiederholende Prakticirung des gangbaren „Soll und Haben“, die alltägliche Ausübung gemeinplätzlicher Buchführungspraktiken macht ja vielfach auch solche Leute zu „tüchtigen Buchhaltern“, deren Intelligenz mehr oder minder beschränkter Art ist. Aus dem ausgefahrenen Geleise der Alltäglichkeit nicht herauskommend, unter das Joch einer ein- und gleichförmig sich abspielenden Berufsausbildung gebeugt, sowie in fixen Ideen sich eingesponnen habend, veralteten Anschauungen nachhängend, gangbare Schulansichten theilend, vermögen die wenigsten Buchhalter den wahren Werth des Besitzes tieferer Fachbildung zu schätzen und dünken sich auch auf ihren Schatz von in der Praxis „wohlerworbenen“ Erfahrungskenntnissen so superklug oder hochweise, dass sie es gar nicht der Mühe werth halten, sich auf die Erwerbung theoretischer Kenntnisse einzulassen. Dem Eigendünkel solcher Buchhalter, welche die Buchhaltung nach Massgabe jener schablonenmässigen Verfahrungsweisen prakticiren, wie selbe auf sie durch Schule und Leben überkommen sind, ist natürlich nicht mit noch so stichhältig den wahren Werth theoretischer Fachbildung darthuenden Beweisen beizukommen. Alle jene Zünftler der Buchhaltungspraxis, welche, in der Alltäglichkeit versumpfend und versauernd, wenig genug Gelegenheit zu einer allseitigen Entfaltung ihres Wissens und Könnens haben, lassen sich betreffs der praktischen Ausübung ihres Buchführungsgewerbes einzig und allein von den jeweilig gangbaren Geschäftspraktiken und Geschäftsmanieren bestimmen, hierbei jedwedes Theoriewissen ignorirend. Alle Buchhaltungszünftler vom gewöhnlichen Schlage haben auch für gewöhnlich die in jungen Jahren erworbenen theoretischen Vorkenntnisse schon längst vergessen, um nur der mehr oder minder einseitigen Nutzanwendung ihres praktischen Formel- und Schablonenkrams zu leben. Solche Buchhaltungspraktiker, welche ihrer mangelhaften Fachbildung wegen alles in der Praxis Geübte und Gebräuchliche gutheissen, vermögen natürlich nicht die Irrationalität, Verkehrtheit, Unzweck-

mässigkeit, Weitläufigkeit gangbarer Verfahrungsweisen einzusehen, geschweige selbst Besseres zu ersinnen und vorzuschlagen. Comptoir-Praktiker, welche mit ihrer blos erfahrungsmä-sig erworbenen Weisheit vom „Soll und Haben“ nicht viel Lärm machen können, sind auch ängstlich bemüht, überall da „das Heft in den Händen zu behalten“, wo sie zur Verselbstständigung nicht gern angehalten werden mögen. Zur nach jeder Richtung hin selbstständigen Besorgung, Ueberwachung oder Controle der Buchführungsgeschäfte irgend eines Handels- oder Fabrikshauses kann sich nur der berufen fühlen, welcher die theoretischen Kenntnisse der Buchhaltung mindest soweit inne hat, dass er in jedem Geschäfte die daselbst vorhandenen Bücher ganz selbstständig, nämlich ohne jedwede fremde Anleitung einrichten, führen und abschliessen kann. Die Nachahmung landläufiger Usancen und Praktiken ist der zumeist betretene und beliebte, weil bequemste, mindest geistanstrengende Weg aller praktischen Berufsbethätigung. Vom Kasten- oder Zunftgeist beseelte Buchhaltungspraktiker, die ihren ererbten Kram vom „Soll und Haben“ in den altgewohnten Geleisen schwerfällig genug prakticiren, betreiben noch natürlich die nur zu gerne Traditionen und Schablonen nachgehende Ausübungspraxis, denn selbe gibt am wenigsten zu denken. So bequem die auf Grund der im Alltagsleben gemachten Erfahrungen sich ergebende Prakticirung gangbarer Schablonen ist, so wenig Gewähr bietet selbe für den Besitz allseitig geschulter Fachbildung; es ist in der schablonenhaften Handhabung herkömmlicher Buchhaltung sicherlich nicht viel Gewähr dafür gegeben, dass man allseitig verwendbar ist. Da in der Tag für Tag sich ableiernden Schablone nur die Einseitigkeit grossgezogen wird, so kann die im Wege der Schablone erworbene buchhalterische Fachweisheit auch nur einseitiger Art sein. Alles in mehr oder minder abgezirkelten Berufssphären, in beengteren Geschäftskreisen erworbene buchhalterische Fachwissen beschränkt sich für gewöhnlich auf einen solch' eng begrenzten Vorstellungskreis, wo nebensächlichen Dingen umso grössere Wichtigkeit beigelegt wird, je nebensächlicher eben selbe sind, überhaupt den nebensächlichsten Dingen die grösste Wichtigkeit zugeschrieben erscheint. Alles Kleben am Alten und Hergebrachten hat jene Kleinlichkeit, Engherzigkeit und Beschränktheit zur Folge, welche jedweden freien Blick ins volle Leben mehr oder weniger trübt. In dem beengten Ideenkreis ihrer gemachten Erfahrungen besitzen die Praktiker häufig genug jenen weiten, klaren Blick nicht, welcher Alles und Jedwedes in Theorie und Praxis leicht übersieht. Wie das Denk- und Anschauungsvermögen umsomehr sich erweitert, in je grösseren Wirkungssphären dasselbe sich bethätigt, so muss der Gesichtskreis umso beengter werden, auf je kleinere Wirkungskreise er beschränkt erscheint; daher die des weiten Blickes bare, eines scharfen, klaren Blickes ermangelnde Anschauungsbeengtheit, welche bei allen jenen buchführenden Praktikern anzutreffen ist, die geist- und gedankenlos ihre Berufsausübung besorgen und versehen. Allein es gilt auch von aller praktischen Berufsausübung, dass „nur dann, wenn der Geist das Getriebe beherrscht, kann Leben in den Mechanismus kommen“.

Die Buchhalter und Comptoiristen von heutzutage sind zumeist solche junge Leute, deren kaufmännische Bildung das im gewöhnlichen Geschäftsleben mehr oder minder nothwendige Mass von comptoiristischen Kenntnissen und Fertigkeiten nicht erheblich zu übersteigen pflegt, welche über mehr als das sozusagen landesübliche Durchschnittsmass von buchhalterischer Fachbildung für gewöhnlich nicht verfügen. Jedweder Erweiterung oder Vertiefung des kaufmännischen Wissens abhold, meiden sie ängstlich die höheren Regionen des Wissens und Könnens, mangelt ihnen das ernste Streben nach Vervollkomm-

nung ihres Fachwissens. Gegen wissenschaftliche Studien hegen sie eine umso grössere Abneigung, je mehr ihr geistiger Horizont durch die im praktischen Leben überkommenen Traditionen beschränkt erscheint, je mehr sie gemeinplätzlich angestammten Schablonen nachhängen, je mehr sie inmitten des beengten Anschauungskreises praktischer Routine stehen. Von jener modernen Studirsucht, die in unseren Tagen stärker denn je grassirt, ist bei dem im Geschäftsleben so überaus wichtigen Berufsstande der Buchhalter und Comptoiristen wahrlich nicht allzuviel zu bemerken. In dem Formalitätenkram der herkömmlichen Praxis eingeschult, in den starren Formen des geschäftlichen Alltagslebens aufgewachsen, vermögen sie für die Erwerbung theoretischer Kenntnisse wenig oder gar keinen Sinn zu bekunden, geht ihnen jegliches Streben nach Aneignung einer auch theoretisch geschulten Fachbildung ab, sowie von ihnen nur zu vielfach jedwedes theoretische Wissen als eine ganz überflüssige Gedächtnisslast betrachtet wird. Es ist eine allbekannte Thatsache, dass die angehenden Comptoirpraktiker die von ihnen im Wege des Schul- oder Privatunterrichtes zumeist mühsam angeeigneten theoretischen Vorkenntnisse der Buchhaltung nur zu leicht wieder vergessen, um hernach nur mehr jene in der Praxis erworbenen buchhalterischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen, deren sie eben mehr oder minder dringend zur praktischen Ausübung der Buchhaltung bei den betreffenden Geschäftshäusern bedürfen. Es gibt nur allzu viele „tüchtige Buchhalter", welche nicht einmal die nothwendigsten theoretischen Vorkenntnisse der Buchhaltung innnehaben, sondern vielmehr in ihrer ein- und gleichförmigen Ausübungspraxis nur nach der Schablone arbeiten. Obwohl an den bestehenden Fachschulen eindringlich genug die Wichtigkeit der gehörigen Kenntniss der theoretischen Principien der Buchhaltung dargelegt wird, so sind den wenigsten Buchhaltern von heutzutage die theoretischen Grundkenntnisse der Buchhaltung geläufig. Allzu gross ist die Zahl jener Comptoirpraktiker, welche wohl in der herkömmlichen Schablonenbuchführung mehr oder weniger bewandert sind, aber keine theoretisch volle Klarheit über alles Buchhaltungswesen sich verschafft haben, welche von dem Wesen der Buchhaltung überhaupt und von dem Grundwesen der Doppelbuchhaltung insbesondere deshalb keine ganz klaren Vorstellungen haben, weil sie es versäumen, mit der Theorie der Buchhaltung sich näher bekannt zu machen. Es bilden sich die meisten Buchhalter oder Buchführer derart in der Schule des praktischen Lebens heran, dass sie nach bekannten Mustern, gangbaren Schablonen und gebräuchlichen Praktiken in die buchhalterische Berufsausübung sich einschulen lassen, wobei die Rücksicht auf die theoretische Grundlage alles praktischen Wissens und Könnens ganz und gar ausser Acht gelassen wird. Alle jene Comptoirpraktiker, welche sich eigentlich nur auf dem Wege der gewöhnlichen Comptoirlaufbahn in die „Kunst des Buchführens" eingeführt haben, vermögen, in ihrem Blicke durch das Nächstliegende begrenzt, überhaupt das Vorhandensein einer Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft nicht zu ergreifen und erkennen, können die Existenz dieser Fachwissenschaft nicht einsehen. Solche ihrem Buchführungshandwerke zünftig nachgehende Comptoirpraktiker glauben übrigens, mit ihrer schreibstubenbeengten Comptoirweisheit wissenschaftliche Einsichten ersetzen, zumindest den Lehren der Buchhaltungswissenschaft geringschätzend gegenüberstehen zu können. Auf Grund ihres „wohlerworbenen" Erfahrungswissens finden solche Buchhaltungspraktiker jedwede Theoriekenntniss der Buchhaltung für ganz überflüssig und ignoriren allen Erwerb theoretischer Kenntnisse der Buchhaltung. Wenn auch der Werth theoretischer Kenntnisse für das praktische Leben nicht zu überschätzen ist, so soll eine Unterschätzung desselben noch

weniger platzgreifen. Freilich haben an der weiteren fachlichen Ausbildung und Vervollkommnung alle jene Buchhaltungspraktiker nicht viel Interesse, deren Denkvermögen nicht über den engen Horizont ihrer persönlichen Wirkungssphären hinausreicht, die über die Enge ihrer alltäglichen Berufsausübung nicht hinauszukommen vermögen. Am meisten findet sich die Geringschätzung theoretischer Fachkenntnisse bei jenen Comptoirpraktikern, welche auf ihre Versirtheit oder Vertrautheit mit dem praktischen Leben oder vielmehr auf ihre praktische Routine oder Tüchtigkeit viel pochen und glauben, damit allein allerwegs leicht auszukommen. Wie oft aber geht die zwar praktisch geschulte, aber jeglicher theoretischen Grundlage ermangelnde Fachbildung in die Brüche! „Blos in der Praxis erworbene Kenntnisse der Buchhaltung genügen aber nicht, um allseitig verwendbar zu sein, und das ist ja doch die Tendenz der kaufmännischen Bildung, sich frei nach allen Richtungen bewegen zu können“ (Pöschl). So heisst es auch in dem allbekannten Lehrbuche von Schiebe-Odermann: „Vieles hievon erlernt sich zwar nach und nach durch die Praxis, sie allein genügt aber heute nicht mehr; dem Buchhalter sind vielmehr gründliche Kenntnisse, tiefes Eindringen in das Wesen seines Faches nöthig, die Buchhaltung will als Wissenschaft behandelt sein. — Viele Comptoiristen geben sich für Buchhalter aus und wähnen, dem Posten eines solchen gewachsen zu sein, wenn sie die Bücher eines einförmigen Geschäftes mechanisch geführt, oder wenn sie dem Buchhalter darin beigestanden, oder auch, wenn sie bei einem stumpf gewordenen Buchhalter Unterricht genommen haben. Sie bedenken aber nicht, welch' wesentlicher Unterschied zwischen der Buchführung eines unbedeutenden, einförmigen und der eines umfangreichen, vielseitigen Geschäftes ist, und dass hier sich sehr oft verwickelte Fälle darbieten, deren correcte Behandlung in der Buchführung nur demjenigen möglich ist, welcher praktische Erfahrung mit gründlichem theoretischen Wissen vereinigt. Schon mancher Chef, der die Führung seiner Bücher einem solchen „vermeinten“ Buchhalter anvertraute, hat dessen Unwissenheit theuer bezahlen müssen.“

Wenn man die Buchhaltung nur insoweit praktisch erlernt, dass man in mechanischer Berufsausübung die im Geschäftsleben mehr oder minder gangbaren Praktiken oder üblichen Schablonen sich aneignet, so mag man damit wohl die für die gewöhnliche Buchhaltungspraxis ausreichenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, allein eine fachmännisch allseitig geschulte Berufsbildung wird man nur dann besitzen, wenn man ebenso theoretisch gefestigt, als praktisch erfahren ist. Es ist eine durch wiederholte Erfahrung bestärkte Wahrnehmung, dass die in der Praxis erstarrten Buchhalter von dem gewöhnlichen Schlage die nöthigen Theoriekenntnisse nicht besitzen, um die schwierigen Fragen der Buchhaltung leicht und richtig lösen zu können. Sehr viele „tüchtige“ Buchhalter können wohl als praktisch routinirte Schablonenarbeiter, nicht aber als theoretisch praktische Fachkenner gelten. Obwohl jeder Buchhalter ebenso gründlich in der Theorie bewandert als tüchtig in der Praxis sein soll, so findet man unter den Buchhaltern von heutzutage nur zu wenig theoretisch und praktisch gleich versirte Fachleute. Um als ein wirklich allseitig tüchtiger Buchhalter sich ausgeben zu können, dazu genügt nicht der Besitz jener einseitig erworbenen Routine, welche man durch erbgesessene Geschäftspraxis erlangt, dazu bedarf es vielmehr der theoretisch und praktisch geschulten Fachbildung. Indem man in seinem Berufe natürlich nur das ist, was man eben gelernt hat, so erscheint es hiernach selbstverständlich, dass Jedermann seine Fachkenntnisse möglichst viel vervollkommnen soll, da die Fachbildung hierdurch nur an Werth gewinnen kann. Das gewöhnliche Mass buchhalterischer Kenntnisse und Fertigkeiten, wie es gemeiniglich

im praktischen Leben zur Ausübung des Buchhalterberufes ausreicht, ergibt noch nicht die allseitig gediegene Fachbildung. Auch kann das blosse Durch- und Nebeneinander der in der Praxis wo und wie immer erworbenen buchhalterischen Kenntnisse und Fertigkeiten keine einheitlich abgeschlossene Fachbildung repräsentiren. Nicht das einseitige Erfahrungswissen der Praxis, nicht das im praktischen Leben noch so viel zusammengetragene Detail- oder Stückwissen, sondern vielmehr das theoretisch und praktisch allseitig geschulte Fachwissen bildet die wahre Grundlage aller gediegenen Fachbildung. Die im praktischen Leben erworbenen buchhalterischen Fertigkeiten bedürfen der Festigung und Erweiterung durch die einschlägigen Theoriekenntnisse, um eine fachgemässe Bildung ergeben zu können. Fachmännische Bildung kann nur der Buchhalter aufweisen, der theoretisch und praktisch gründliche Sachkenntniss besitzt. Indem der gewöhnliche Praktiker sich damit begnügt, wenn er es versteht, das in der Schule nothwendig Erlernte in der Praxis zweckentsprechend anzuwenden, so ist er natürlich auf nicht mehr als die Aneignung der für seine praktische Berufsbethätigung gerade erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten bedacht, er ist es zufrieden, wenn er jene buchhalterischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die er zumindest zur Ausübung seines Berufes inne haben muss. Die Erwerbung von mehr als gerade nothwendigen Kenntnissen findet er umso überflüssiger, je weniger praktische Fertigkeiten selbe repräsentiren. Die Summe der die gesammte Buchhaltungskunde ausmachenden Kenntnisse und Fertigkeiten, wie selbe im Wege des Schul-, Privat- oder Selbstunterrichtes oder nachträglich in der „Schule des Lebens“ als gemeinnothwendig und gemeinüblich eingelernt werden, ergibt die Quintessenz jener praktischen Buchhaltungsweisheit, auf die sich das Gros der Buchhalter so vieles zu Gute thut. Die für gewöhnlich benöthigte Kenntniss der in der Geschäftspraxis gemeinbräuchlich gewordenen, weil von Altersher gangbaren Schablonen und Praktiken ist sicherlich immer bald erworben. Die Buchhaltung so zu führen, wie es eben das kaufmännische Herkommen vorschreibt oder vielmehr in den kaufmännischen Traditionen gelegen ist, die Buchführung nach Massgabe der in aller Geschäftswelt gang und gäbe seienden kaufmännischen Usancen und Praktiken zu prakticiren, dazu bedarf es wohl keiner sonderlich gereiften Fachbildung. In seinen Lehrjahren lernt ja jeder Buchhalter oder Comptoirist die Buchhaltung so zu führen, wie es einmal Brauch in der Praxis ist, wie es im praktischen Leben Usus geworden. Durch die constante Uebung von in der Geschäftswelt mehr oder weniger landläufigen Buchhaltungspraktiken wird man allerdings ein „routinirter“ Buchhalter, erlangt „Routine“ im Buchhaltungsfache, aber eine klägliche Rolle spielen solche „tüchtige“ Buchhalter nur zu oft da, wo sie irgendwelche buchhalterische Probleme oder Fragen leicht und richtig lösen oder beantworten, wo sie fachmännisch selbstständig beurtheilen sollen. Die blosse Kenntniss von der Geschäftspraxis erbeigenen Schablonen und Praktiken der Buchhaltung kann eben noch lange nicht die sich in allen Verhältnissen und Erscheinungen des praktischen Lebens selbstständig sowie stets gleich einfindende Berufsbildung ersetzen. Es gibt nur zu viele Buchhalter, die sich „fachmännisch“ gebildet wähnen, wenn sie in dem confusen Durcheinander ihrer praktischen Erfahrungen etliche theoretische Weisheitsbrocken beherbergen. Die Anzahl jener „versirten“ Buchhalter, welche im Buchhaltungsfache sich sehr weise dünken, in Buchhaltungssachen Alles und Jedwedes zu wissen glauben, in Wirklichkeit aber mit ihrer Buchhaltungsweisheit bald zu Ende sind, mit ihrem buchhalterischen Latein schnell genug fertig werden, ist allzu bedeutend. Solche Buchhalter sind von dem

Glauben an ihre buchhalterische Allweisheit auch nur schwer abzubringen, sowie sie gewöhnlich in ihrer Superklugheit vermeinen, sie haben es gar nicht nöthig, ihr praktisches Wissen und Können durch die Aneignung theoretischer Kenntnisse zu bereichern. Sie glauben, nur das wissen zu brauchen, was sie der Erfahrung verdanken, wie sie denn auch mit oft masslosem Dünkel auf „ihre Erfahrung" pochen und alles ignoriren und geringschätzen, was nicht „ihrer Erfahrung" entstammt. Allein ist auch die Erfahrung „die Lehrmeisterin aller Dinge", so kann alles noch so reichlich erworbene Erfahrungswissen wirklich gediegenen Anwerth nur dann haben, wenn es auch wissenschaftlich durchsetzt, theoretisch geklärt ist. Was nützt alles im praktischen Leben erworbene Erfahrungswissen, wenn dasselbe der theoretischen Klarheit entbehrt, der theoretisch allseitigen Abgeschlossenheit ermangelt. Buchhaltungspraktiker, welche auf Grund ihrer „erworbenen" Erfahrungen sich zu allem befähigt glauben und doch zu nichts Rechtem taugen, findet man heutzutage genug. Wenn man weiss, dass die angehenden Comptoirpraktiker jedweder Theoriebildung am liebsten aus dem Wege gehen, jedwede Ueberladung mit theoretischen Kenntnissen sorglich meiden, dann findet man es begreiflich, dass die schablonenmässige Prakticirung simpler, um nicht zu sagen primitivster Buchführungsweisen die Lieblingsdomäne solcher in ererbten Gedankenkreisen sich am wohlsten fühlenden Praktiker ist. Wer nur das kennt, was in seinem momentanen Gesichtskreise liegt, wer sein Denk- und Urtheilsvermögen nur in eng abgezirkelten Lebensverhältnissen bethätigt, oder in gangbaren Praktiken und Schablonen sich eingelebt hat, wer aus den von Altersher gewohnten Vorstellungskreisen nicht herauszukommen vermag, wer von gangbaren Phrasen und gemeinplätzlichen Schlagwörtern sich schulmeistern lässt, der gehört zum Typus derjenigen Praktiker, welche eben weiter gar nichts als ihre Praxis besitzen. Indem der gewöhnliche Praktiker nur nach der Schablone zu arbeiten gewohnt ist, behält er von den ihm durch lehramtliche Unterrichtsweisung beigebrachten Kenntnisse und Fertigkeiten nur jene bei, deren er im praktischen Leben nicht gut entrathen kann. Erwägt man, dass deshalb von den Praktikern die Buchhaltungskunde wenig oder gar nicht wissenschaftlich gepflegt wird, so kann es kein Wunder sein, wenn bei ihnen so grosser Mangel an Theoriekenntnissen der Buchhaltung anzutreffen ist. Wohl praktisch versirte, aber keine theoretisch geschulte Berufsbildung besitzend, sind sich die wenigsten Praktiker von heutzutage über Natur und Principien des Buchhaltung genannten kaufmännischen Rechnungswesens theoretisch vollkommen klar. Infolge Mangel an genügender Theoriekenntniss sind ihnen nicht einmal die Grundbegriffe oder vielmehr Elementarbegriffe der Buchhaltung ganz klar, während sie den nebensächlichen Dingen gerne eine ihnen nicht zukommende Wichtigkeit beilegen. Zudem über den Vorstellungskreis herkömmlicher Schulbegriffe nicht viel hinauskommend, besitzen Sie ein solcherweise mangelhaftes Urtheilsvermögen, dass sie sich stets hüten, sich in sachliche Erörterungen über Buchhaltung einzulassen. Nachdem aber die gründliche Kenntniss der Buchhaltung für alle Buchhalter und Comptoiristen umso nothwendiger ist, von je grösserer Bedeutung die richtige zweckmässige Anwendung und Handhabung dieser Institution für alles Geschäftsleben ist, so erscheint hiernach die gründliche Erkenntniss aller Principien (Grundsätze) und Theoreme (Lehrsätze) der Buchhaltung, die vollkommene Erfassung aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung als die unerlässliche Vorbedingung allseitig gediegener Fachbildung. Um die Buchhaltung in allen ihren Methoden oder Abarten, Gestaltungen und Formen gründlich zu kennen, um alle Spielarten der commerciellen (kaufmännischen) und industriellen

(gewerblichen) Buchführung vollkommen zu übersehen, dazu genügt schwerlich der blosse Besitz jener buchhalterischen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche in bestimmten Geschäftssphären zur Benützung und Ausübung der Buchhaltung füglich ausreichen. Wer bezüglich der geübten Buchhaltung bei allen Geschäftsunternehmungen von jedweder Gattung, Art und Ausdehnung sich immer leichtestens und schnellstens einfinden, wer die Buchführung für jedwedes Geschäftsunternehmen ganz selbstständig, ohne fremde Anleitung, einrichten und führen, wer überhaupt die Buchhaltung überhaupt in jeder Gestaltung und Art kennen und ausüben will, der muss ein höheres Mass von Fachwissen besitzen, als gemeiniglich in den einfacheren Wirkungskreisen des gewöhnlichen Geschäftslebens nöthig erscheinen mag. Abgesehen davon, dass jeder Buchhalter mit allen Gestaltungsformen der geschäftlichen Rechnungsführung vertraut sein, die geschäftliche Rechnungslegung nach allen Richtungen kennen soll, so befähigt nur die allseitig gründliche Kenntniss der Buchhaltungstheorie, in allen Verhältnissen und Lagen des geschäftlichen Lebens sogleich rücksichtlich der Art und Weise der anzuwendenden Buchführung, respective Verbuchung sich zurecht finden, sowie für jedweden Geschäftsbetrieb ohne sonderlich viel Schwierigkeiten die gerade zweckmässigst passende Bücheranlage (Büchereinrichtung) und Contirung (Contiaufstellung) ausfindig machen zu können. In welcher Weise Stand und Gang eines Geschäftsunternehmens am besten darzustellen, nach welchen buchhalterischen Principien und Normen die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftes möglichst klar und übersichtlich darzulegen, wie überhaupt die Situation eines Geschäftsbetriebes, Geschäftslage und Geschäftsstand, Geschäftsgang und Geschäftserfolg am zweckdienlichsten klarzulegen ist, das wird dem nie viel Schwierigkeit bereiten, der in Theorie und Praxis der Buchhaltung gleich sattelfest ist!

So nützlich für den Menschen überhaupt der Besitz einer allseitig geklärten Bildung erscheint, so nothwendig ist für jeden Berufsmenschen der Besitz gründlicher Fachbildung. Nur durch fachmännische Bildung kann man seiner Berufssphäre nach jeder Richtung gewachsen sein, nur gründliches Fachwissen befähigt zum Vorwärtskommen im praktischen Leben, was alle angehenden Comptoirpraktiker nicht genug beherzigen können. In einer Zeit, wo die Erkenntniss von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer wissenschaftlich geläuterten Fachbildung in allen menschlichen Berufssphären sich immer mehr und mehr Bahn zu brechen beginnt, wo auf allen Gebieten des menschlichen Wissens und Könnens sich das so fruchtbare Princip der Specialisirung immer mehr geltend zu machen anfängt, da wird auch auf dem Buchhaltungsgebiete der Erwerb und Besitz einer theoretisch geklärten Fachbildung nicht länger vermieden werden können, vielmehr allseitige Vertiefung des buchhalterischen Fachwissens angestrebt werden müssen. Wo in den modernen Zeitläuften jedwede Fachbildung sich wissenschaftlich geläutert repräsentirt, da kann die buchhalterische Fachbildung auf die wissenschaftliche Läuterung auch nicht verzichten. Erscheint es auch gar nicht nothwendig, dass der nur im praktischen Leben thätige Berufsmensch ein immenses gelehrtes Fachwissen besitze, so muss er doch auf die Erwerbung einer allseitig gediegenen Fachbildung umsomehr bedacht sein, je grösser die Anforderungen und Ansprüche sind, welche die mit Hochdruck arbeitende Gegenwart an ihn stellt. Das moderne Leben mit seinen gewaltigen Anforderungen bedingt es, sich in jene Wissensgebiete zu vertiefen, deren Kenntniss man von Berufswegen bedarf, und zwar erscheint die Vertiefung in selbe nothwendiger, je mehr man sich in den Wirrnissen und Irrnissen des praktischen Lebens leicht zurechtfinden will. „Denn mehr

als jemals kommt heutzutage Dasjenige, was der weise Bias seinen Besitz nannte, das Wissen und das geistige Vermögen zur Geltung, und es ist selbstverständlich, dass die geistigen Güter bei der ungeheueren Complicirtheit des modernen Lebens auch von grösserem Werthe sind als je vorher. Das ist eben durch die Thatsache bedingt, dass der Kampf um's Dasein unter den den Menschen sich nicht auf physischem, sondern auf geistigem Wege vollzieht." Um den gesteigerten Anforderungen und Ansprüchen der Gegenwart vollständig genügen zu können, dazu bedarf es offenbar einer in jeder Hinsicht fachmännisch geschulten Berufsbildung; nur die allseitig geklärte Fachbildung kann den die überaus mannigfaltigen Erscheinungen des praktischen Lebens scharf erfassenden, die unabsehbar variirenden Gestaltungen und Verhältnisse der Praxis klar übersehenden Blick ergeben. Um alle im praktischen Leben wie immer obwaltenden Verhältnisse rasch erfassen und leicht beurtheilen zu können, dazu genügt nicht der Besitz der blos erfahrungsmässig erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern dazu gehört schon jene eingehendere Fachbildung, wo Studium und Erfahrung, theoretische Kenntniss und praktische Uebung sich ergänzen. Nur theoretisches Wissen im Vereine mit praktischer Erfahrung kann eine allseitig gediegene Fachbildung ergeben, jedwede fachlich gediegene Bildung beruht auf gründlicher Theoriekenntniss und erprobter Praxis, muss die theoretisch-praktisch bewanderte Fachkenntniss zur Grundlage haben. Alles fachliche Wissen und Können wird nicht nur die durch praktische Thätigkeit erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten, sondern auch die theoretischen Fachkenntnisse in sich begreifen müssen, um eine allseitig abgeschlossene Fachbildung repräsentiren zu können. Freilich qualificirt zur Aneignung und Erwerbung einer allseitig geschulten Berufsbildung nur klares Denkvermögen und geschärfte Urtheilskraft. Wer übrigens allgemeine, umfassende, abgeklärte Bildung besitzt, der wird leicht sich eine allseitig gediegene Fachbildung aneignen können. Von dem höheren oder geringeren Grade der geistigen Veranlagung hängt im Wesentlichen die Qualification zum Erwerb und Besitz einer fachmännisch mehr oder minder geschulten Berufsbildung ab. Erscheint die geistige Ausbildung eines Menschen beschränkt, so ist derselbe für die Aneignung und Erwerbung wirklich gediegener Fachbildung nicht sonderlich viel befähigt. Jedwede Oberflächlichkeit des Wissens und Könnens, wie selbe in der modernen Halbbildung charakteristisch genug sich zu erkennen gibt, jegliche Halbheit des Wissens, wie selbe in der Oberflächlichkeit des gangbaren Gemeinwissens sich repräsentirt, kann offenbar keinen günstigen Boden für die Pflege der für das praktische Leben so überaus nutzvollen Specialbildung ergeben!

Wie überhaupt der Mensch nach Massgabe seiner allgemeinen Bildung gewürdigt und beachtet, geehrt und geachtet wird, so wird speciell der Berufsmann nach Grade seiner erworbenen Fachbildung taxirt oder werthgeschätzt werden, demnach Erwerb und Besitz höherer Fachbildung, höherer Fachkenntnisse jedem Buchhalter und Comptoiristen erstrebenswerth erscheinen soll. Wirklich berufstüchtige, nämlich allseitig fachmännisch geschulte Buchhalter werden das so nutzbringende Lehr- und Wissensgebiet der Buchhaltung mehr oder weniger eingehend cultiviren, das buchhalterische Fachgebiet zum Gegenstande stärkerer Pflege machen müssen. Wo die durch Studium und Erfahrung erworbene Fachbildung keinerlei Erweiterung und Vertiefung erfahren, da kann die buchhalterische Fachbildung nur von unzulänglicher Art sein. Nur zu viele Buchhaltungspraktiker von heutzutage besitzen eine Fachbildung, bei der man nicht recht weiss, wo sie anfängt und wo sie aufhört. Es ist eben nur ein Zeichen der Zeit, wenn die buchhalterische Fachbildung der Comptoir-

Praktiker zumeist mehr in die Weite als in die Tiefe geht, ganz gleich der modernen Halbbildung. Hand in Hand mit der modernen Halbbildung — einer jenen vielen zweifelhaften Errungenschaften der modernen Civilisation — geht eben naturgemäss die mehr oberflächliche denn gründliche Fachbildung; wo die Halbbildung sich vorfindet, da wird auch die oberflächliche Fachbildung anzutreffen sein. Die oberflächliche, nicht allseitig geschulte und durchdrungene, bruchstückartige Fachbildung ist eben nur ein Seitenstück jener verflachten Halbbildung, die zur Gegenwart so salonfähig ist. Es ist wohl offenbar, dass eine allseitig abgeschlossene und geklärte Fachbildung nicht bei jenen gesucht werden kann, denen die moderne Halbbildung jedweden Sinn für allseitige Gründlichkeit benimmt. In einer Zeit, wo ungeachtet aller so ins Detail gehenden Aufklärung die unfruchtbare Halbbildung allenthalben so breit sich macht, da kann es auch nicht Wunder nehmen, wenn die Buchhalter für gewöhnlich eine mehr oberflächlich denn gründlich geartete Fachbildung besitzen. Die allseitig gründliche Fachbildung wird schwerlich da Fuss fassen, wo die oberflächliche Halbbildung so allgemein an der Tagesordnung ist, wo die moderne Halbbildung ihrer Oberflächlichkeit wegen überall vorherrscht. Wo die allgemeine Bildung oberflächlich genug ist, da wird jedwede Fachbildung wenig gründlich erscheinen. Die Buchhaltungspraktiker der Gegenwart sind nun zumeist solche Halbgebildete, deren buchhalterische Fachbildung jene Art von fachlicher Halbbildung repräsentirt, die jedweder theoretischen Schulung ermangelt und nur in der praktischen Routine wurzelt, die mehr auf Erfahrung denn auf Studium sich gründet. Wenn man erwägt, dass bei dem Gros der modernen Buchhalter der allgemeine Bildungsgang viel zu wünschen übrig lässt, so wird man es ganz begreiflich finden, dass mit deren fachlicher Bildung es nicht zum Besten bestellt sein kann. Jene gründliche Fachbildung, welche alle bisher bekannten Buchführungsweisen selbstständig ausüben kann, mit Einrichtung und Abschluss jedweder Buchhaltung vollkommen vertraut ist, sowie alle noch so complicirt und neuartig sich gebenden Verbuchungsfälle stets leicht und richtig zu behandeln vermag, wird sicherlich nicht der Buchhalter besitzen, welcher auf dem Gebiete der Buchhaltung mehr Erfahrung denn Studium, mehr Praxis denn Theorie cultivirt. Indem es begreiflich ist, dass der gewöhnliche Praktiker für die Ausbildung im Buchhaltungsfache nur soviel Interesse bekundet, als er eben für sein Fortkommen unumgänglich nothwendig erachtet, so ist es weiters zu erklären, warum die grosse Menge der Buchhalter und Comptoiristen in ihrer Geistes- und Denkträgheit es verschmäht und versäumt, ausser schablonenmässigen Fertigkeiten auch die theoretischen Kenntnisse der Buchhaltung sich geläufig zu machen. Um in der Ausübung der Buchhaltung nach jeder Richtung hin sicher zu gehen, um die Handhabung des Buchhaltungs-Apparates ganz nach Erforderniss und Bedarf dirigiren zu können, um überhaupt den Mechanismus oder vielmehr Organismus der Buchhaltung vollkommen zu bemeistern, dazu genügt nicht der blosse Besitz praktischer Routine, sondern dazu bedarf es einer ebenso theoretisch als praktisch geschulten Fachbildung; um im Buchhaltungswesen ein in jeder Hinsicht versirter, vollkommen selbstständiger Arbeiter zu sein, dazu genügt nicht die geist- und gedankenlose Nachahmung geschäftsüblicher Schablonen, Praktiken oder Verfahrungsweisen der Buchhaltung, sondern dazu gehört der Besitz einer auch theoretisch gründlich durchsetzten Berufsbildung. Es ist wohl überflüssig auszusprechen, dass jedwede einseitig erworbene Berufspraxis nie jene allseitige Gediegenheit ergeben kann, die allen wie immer gearteten Ansprüchen und Anforderungen der Praxis leichtestens zu entsprechen vermag. Das plan-

und zusammenhanglose Durch- und Nebeneinander von unter sich in keinem einheitlichen Verbande stehenden, jedwedes einheitlichen Zusammenhanges entbehrenden Fachkenntnissen, wie selbe für gewöhnlich in der Praxis zerfahren und bruchstückartig genug erworben werden, kann offenbar keine allseitig geschulte Fachbildung ergeben und ersetzen. Jeder angehende Buchhaltungspraktiker soll doch mit der Buchhaltungskunde mindestens insoweit vertraut sein, dass er jenes theoretische Elementarwissen besitzt, welches die Grundlage aller gediegenen Fachbildung bildet. Freilich nicht die Kenntniss irgend einer auf veralteten Dogmen und Formelm beruhenden Schultheorie, sondern vielmehr nur die allseitig geklärte Theoriekenntniss gibt Bürgschaft dafür ab, dass man allenthalben die erworbenen theoretischen Fachkenntnisse praktisch verwerthen kann. Die mühsam eingelernte Kenntniss irgend einer gangbaren Schultheorie kann allerdings nicht praktische Routine verschaffen, indem man eben nur in der auf Verselbstständlichung im Denken und Handeln hinzielenden Schule des Lebens praktisch geschult wird. Ergibt überhaupt das praktische Leben die beste und reichhaltigste Quelle für die Erlangung buchhalterischer Fachkenntisse, so ist es umso bedauerlicher, dass alle nach höherer Ausbildung streben müssenden jungen Leute wohl Gelegenheit genug hätten, ihr buchhalterisches Wissen und Können zu erweitern und vertiefen, aber hieran wenig genug Interesse haben. Es darf übrigens nicht verkannt werden, dass den angehenden Comptoir-Praktikern die Erwerbung eingehenderer Fachkenntnisse vielfach durch im Geschäftsleben herrschende Uebelstände erschwert wird, dass sie in der Erlangung eines ausgebreiteteren, tieferen Fachwissens vielfach durch geschäftlich bestehende Missstände behindert werden. Wenn man bedenkt, dass wohl die meisten Chefs oder Principale von heutzutage im Buchhaltungswesen selbst nicht gehörig versirt und geschult, sohin ausser Stande sind, angehenden Buchhaltungs-Praktikern die eingehenderen, tieferen Fachkenntnisse beizubringen, jedenfalls aber das geringste Interesse daran haben, den angehenden Comptoir-Praktikern zu einer höheren Fachbildung zu verhelfen, wenn dieselben nur die ihnen überwiesenen Obliegenheiten bestens besorgen, nämlich die bei den betreffenden Geschäftsunternehmungen vorhandenen Bücher, Rechnungen und Correspondenzen nach den daselbst gerade Geltung habenden Schablonen und Praktiken zu führen, so muss es leicht begreiflich erscheinen, dass die modernen Anstellungsverhältnisse sehr wenig darnach angethan sind, den die comptoiristische Laufbahn betretenden jungen Leuten die eingehenderen Fachkenntnisse der Buchhaltung zu verschaffen. Wo die Principale in ihrer Ignoranz und Indolenz es unterlassen, die prakticirenden Comptoir-Anfänger in ihrem Bestreben nach höherer Berufsausbildung zu ermuntern und unterstützen, wo die Chefs in ihrer Interessenslosigkeit an der weiteren Fachausbildung ihrer Comptoir-Gehilfen schon dafür sorgen, dass selbe wenig freie Zeit und genügende Musse hiefür besitzen, da muss es ganz natürlich gefunden werden, wenn die grosse Menge der Comptoiristen so wenig Neigung für Aneignung und Erwerbung der höheren Fachkenntnisse der Buchhaltung besitzt. Wieviele Geschäftsbesitzer gibt es denn heutzutage, die in ganz uneigennütziger Weise ihren Comptoirjüngern die eingehendere Pflege der Buchhaltungskunde anrathen, ihnen überhaupt Nutzen und Vortheile einer höheren Fachbildung nahelegen, sie auf den besonderen Anwerth fachlicher Kenntnisse aufmerksam machen? Werden die jungen Leute vom Comptoir nicht lieber mit allen möglichen zwecklosen Comptoirarbeiten überhäuft, mit ganz nutzlosen Detailarbeiten überladen, als zur eifrigen Erlernung der kaufmännischen Wissens- und Lehrfächer, zum fleissigen Besuche von Handelsschulen

angehalten? Wird von Seiten der Chefs oder Principale ihren oft so vielerfahrenen Buchhaltern die Weisung gegeben, ihren jüngeren Comptoir-Collegen in ihren Bildungsbestrebungen nach Möglichkeit zur Seite zu stehen? Freilich gibt es unter den Buchhaltern nur zu viele Zunftgenossen, welche deshalb auf ängstliche Bewachung ihres Schatzes „wohlerworbenen" Erfahrungswissens bedacht sind, weil sie der Meinung sind, dass man in den jüngeren Comptoirarbeitern nur sich Concurrenten heranziehen thut, wenn man selbe zur Aneignung einer höheren Fachausbildung aneifert. Für solche strebsame junge Leute, denen es ernstlich um die Erwerbung höherer Fachkenntnisse in der Buchhaltung zu thun ist, sind übrigens solche zunftmässig denkende Buchhalter die schlechtesten Lehrmeister, welche selbst mehr verwirrend denn aufklärend wirken. Wer die heutigen Beziehungen zwischen Geschäftsinhabern und Geschäftsgehilfen (Comptoiristen, Comptoir-Praktikanten) genauer kennt, der weiss nur zu gut, dass die meisten Chefs mehr an der Ausnützung denn Ausbildung ihrer Comptoirlehrlinge Interesse haben und in der That auch bemüht sind, dieselben nur deshalb mit den langwierigsten Vielschreibereien, überflüssigsten Revisionen u. s. w. zu betrauen, um sie ja nicht in einem für ihr Geschäft unbenützten Augenblicke belassen zu müssen. Es liegt auf der Hand, dass bei solchen von den Principalen beliebten Ausnützungsbestrebungen die jüngeren Comptoirarbeiter allzuwenig oder gar keine Zeit und Musse für die Aneignung theoretischer Fachkenntnisse haben. Zudem wird ja von Seiten allzuvieler Geschäftsleute auf Erwerb und Besitz einer auch theoretisch bewanderten Fachbildung mit grösster Geringschätzung herabgesehen, demnach alle emsige Belehrung aus Büchern nur mit scheelen Augen angesehen. Ganz besonders verpönt bei den Geschäftsleuten ist die Pflege wissenschaftlichen Studiums aber aus dem Grunde, weil ihrer Meinung nach die berufsfachliche Thätigkeit durch die Ueberladung mit theoretischen Kenntnissen an praktischer Schulung Einbusse erleidet. Dass Erwerb und Besitz theoretischer Fachkenntnisse der praktischen Befähigung nicht sonderlich zuträglich ist, sowie die theoretische Gründlichkeit nur unpraktisch macht, ist ein in der Geschäftswelt sehr weitverbreitetes Vorurtheil. Allein nicht nur Geschäftsleute, sondern auch Buchhalter finden es ganz überflüssig, ein ausgebreitetes, grosses und tiefes Fachwissen zu besitzen und halten jedwedes Theoriewissen für eine nur gelehrten Fachmännern zustehende Sonderweisheit. Wer von solchen Anschauungen durchdrungen ist, der wird schwerlich zu einer allseitig gediegenen Fachbildung gelangen. Bei den Geschäftsleuten von beschränkter Denkungsart ist das Misstrauen gegen alle „theoretische Weisheit" und „wissenschaftliche Bildung" so gross, dass sie bei Anwerbung von Buchhaltern, Comptoiristen oder Comptoir-Praktikern es nicht für gerathen halten, auch auf „theoretische Schulung" Anspruch zu machen. Solche, alles „theoretische Wissen" ignorirende, geringschätzende, hassende „Praktiker" sind es ja zufrieden, wenn sie solche „Hilfskräfte" gedingt haben, die „tüchtig" oder „routinirt" oder aber „versirt" in ihrem Berufe sind. Von Geschäftsleuten, welche ihr jahrelang erworbenes Erfahrungswissen höher als alle theoretisch geschulte Fachbildung schätzen, welche ihr praktisches Wissen mit fachmännischer Bildung confundiren, ist nicht zu erwarten, dass sie den angehenden Comptoir-Praktikern die höhere Fachausbildung wärmstens anempfehlen. Geschäftsleute gewöhnlichen Schlages, die selbst die nöthige buchhalterische Fachbildung nicht besitzen, um Andere in der Buchhaltung unterweisen zu können, die auf die schablonenmässige Uebung eingelernter Praktiken viel mehr als auf Erwerb und Besitz eines allseitig geschulten Fachwissens Werth legen, werden begreiflicherweise es nur billigen, wenn die angehenden Buchhaltungs-

praktiker wenig oder gar kein Interesse an der Erwerbung theoretischer Fachkenntnisse zu bekunden vermögen. Im gegenwärtigen Zeitalter der Billigkeit, wo „billige Arbeitskraft“ die gesuchteste Waare ist, da kann es sicherlich nicht wundern, wenn die jungen Leute insoferne nicht sonderlich viel Interesse an der Aneignung gediegener Fachbildung finden können, als deren mühsame Erlangung verhältnissmässig schlechte Entlohnung findet. Wenn übrigens die wirklich gediegene Fachbildung in den heutigen Tagen noch nicht allgemein die gebührende Werthschätzung erfährt, so liegt dies daran, dass allenthalben sich jene moderne, blasirte, abgestumpfte Halbbildung breit macht, die die allseitig gründliche Fachkenntniss nicht zur rechten Geltung kommen läst. Dass überhaupt die buchhaltungsfachliche Ausbildung bei sovielen „Praktikern“ sovieles zu wünschen übrig lässt, das erklärt sich auch vornehmlich daraus, dass dieselben vermeinen, auch ohne jegliche Kenntniss der Theorie der Buchhaltung Alles und Jedwedes gründlich zu wissen und zu verstehen. Solche für die Buchhaltungstheorie keinerlei Interesse bekundende Praktiker bilden sich für gewöhnlich ein, das Buchhaltungsgebiet derart vollkommen zu beherrschen, dass sie weder in Fragen der Theorie noch in Sachen der Praxis in Verlegenheit zu bringen seien. Auf ihre „erworbene Praxis“ pochend, glauben solche Praktiker auf Erwerb und Besitz gründlicherer Fachbildung nicht angewiesen zu sein. Wo man in einfältiger Beschränktheit allen veralteten, bornirten Vorurtheilen nachhängt und irgend welchen Werth der Wissenschaftlichkeit für's praktische Leben nicht im Geringsten einzusehen vermag, da wird man sich niemals für die Pflege der Theorie und Wissenschaft recht begeistern und erwärmen können. Es ist ja ein allbekannter Erfahrungssatz, dass beim Menschen die Einbildung umso grösser ist, je mehr ihm die wahre Bildung mangelt, daher alle Zünftler der Buchhaltungspraxis in ihrer grösseren oder geringeren Einfalt die Nothwendigkeit oder vielmehr Nützlichkeit theoretisch eingehenderer Fachkenntnisse der Buchhaltung nicht einzusehen vermögen. Es passt eben auch das Bibelwort „Selig sind die Einfältigen“ auf alle jene Praktiker der Gegenwart, welche deshalb gegenüber allem Fortschritte der Zeit sich ablehnend verhalten, weil sie in ihrer gewohnten Einfalt ganz wohl sich finden!

Anspruch auf streng buchhalterisch geschulte und gediegene Fachbildung kann offenbar nur der machen, der mit jener Buchhaltung vollkommen vertraut ist, welche die einzig und allein rationelle, correcte, exacte Buchführung bildet, nämlich mit der Doppelbuchhaltung. Wie die naturwissenschaftliche Erkenntniss von dem ständigen Stoffwechsel im Naturhaushalte die nicht unwesentliche Grundlage aller wirklich rationellen Gemeinbildung ist, so bildet die gehörige Kenntniss der Doppelbuchhaltung die eigentliche Grundbasis jedweder buchhalterisch wirklich rationellen Fachbildung. Die gründliche Kenntniss der Doppelbuchhaltung bedeutet eben den höheren Grad der buchhalterischen Fachbildung. Abgesehen davon, dass „das Verständniss derselben zur Durchführung eines jeden Verrechnungsmodus befähigt“ (Pöschl), so ist die Kenntniss dieser Buchhaltungsweise überall da nothwendig, wo grosse, umfangreiche, ausgedehnte, vielverzweigte Geschäftsunternehmungen die Führung der Buchhaltung im grossen Stil bedingen. Die gründliche Kenntniss der Doppelbuchhaltung bildet den eigentlichen Kernpunkt aller buchhalterisch wirklich gediegenen Fachbildung; auf ihr beruht alle höhere Ausbildung der buchhaltungsfachmännischen Berufsbildung umsomehr, als die blosse Kenntniss dieser Buchhaltungsweise schon an und für sich ein das geschäftliche Rechnungswesen allseitig klärendes Bildungsmittel ist. Als wirklich fachtüchtig kann man wohl nur dann sich aus-

weisen, wenn man vermöge allseitig gründlicher Kenntniss der Doppelbuchhaltung sich anheischig machen kann, für jedwedes Geschäftsunternehmen von jeglicher Art und Ausdehnung diese Buchführungsweise in der jeweilig zweckentsprechendsten Weise einzurichten und auszuüben. Indem die Kenntniss der Doppelbuchhaltung deshalb Gemeingut aller Geschäftswelt sein sollte, weil ja diese Buchhaltungsweise in dem gegenwärtigen schon so intensive Formen und Gestaltungen angenommen habenden Geschäftsleben ebenso nützlich denn nothwendig ist, so erscheint das gründliche Vertrautsein mit dieser schon von Altersher so viel verherrlicht gewordenen, dagegen in diesem Jahrhunderte so vielfach angefeindeten Buchhaltung für alle Buchhalter und Comptoiristen umso unerlässlicher, in je höherem Grade sie die buchhalterische Fachbildung besitzen wollen. In einer Zeit, wo die buchhalterische Fachkenntniss auf die specielle Kenntniss thunlichst exacter Verrechnungsformen insoferne angewiesen erscheint, als das moderne Geschäftsleben auf der weitgehendsten Ausnützung aller in Betracht kommenden Wirthschaftselemente und Wirthschaftsfactoren beruht, da ist die Specialkenntniss der Doppelbuchhaltung als dem buchhalterischen Brennspiegel des modernen Capitalismus ganz besonders wichtig für alle buchhalterische Berufsausübung. Indem die Doppelbuchhaltung die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte, exacte Buchhaltung bildet, so versteht es sich eigentlich von selbst, dass die gründliche Kenntniss dieser Buchhaltungsform jedem wirklich fachtüchtigen Buchhalter oder Comptoiristen ganz geläufig sein soll, sowie überhaupt diese Buchhaltungsart ihrer Interessantheit, Vollkommenheit, Klarheit, Schönheit, Exactheit wegen gewissermassen die Lieblingsdomaine aller Buchhalter und Comptoiristen sein sollte. Es erscheint auch die allseitig gründliche Kenntniss der Doppelbuchhaltung für die Buchhalter und Comptoiristen von heutzutage umso nothwendiger, als ja deren Chefs oder Principale für gewöhnlich von dieser Buchhaltungsart entweder gar Nichts oder aber viel zu wenig verstehen, um auf Grund eigener An- und Absichten diese Buchführungsart selbstständig dirigiren zu können. Bekanntermassen sind die Anforderungen an das kaufmännische Wissen überhaupt und das buchhalterische Fachwissen insbesondere, welche die Chefs oder Principale an ihre Buchhalter und Comptoiristen stellen, umso grösser, je weniger kaufmännischer und buchhalterischer Kenntnisse sie selbst eben sich berühmen können. Vermögen die Chefs oder Principale nicht die Doppelbuchhaltung selbstständig auszuüben, so müssen dies die in ihren Diensten stehenden Buchhaltungsgehilfen thun können!

Obwohl jedwede gediegenere buchhalterische Fachbildung auf der gehörigen Kenntniss von Theorie und Praxis der Doppelbuchhaltung beruht, obwohl die Grundkenntniss der Doppelbuchhaltung die eigentliche Grundbasis alles rationelleren Wissens von der Buchhaltung bildet, obwohl es Grundaxiom aller buchhalterischen Weisheit ist, dass das System der Doppelbuchhaltung die allein rationelle, die einzig exacte, die allein streng correcte Buchhaltung repräsentirt, so ist alldem ungeachtet es Thatsache, dass den meisten Buchhaltern von heutzutage die Kenntniss dieser Buchhaltungsweise mehr oder weniger mangelt, dass die wenigsten Buchführer der Gegenwart die allseitig gründliche Kenntniss der Theorie der Doppelbuchhaltung besitzen. Die Anzahl jener Buchhalter und Comptoiristen, welche der Theoriekenntniss der Doppelbuchhaltung nicht ganz geläufig sind oder gar derselben gänzlich ermangeln, ist noch immer so gross, dass man es mehr mit Ausnahmen denn Regeln zu thun hat, wenn man Buchhalter findet, welche in der Theorie und Praxis der Doppelbuchhaltung vollkommen perfect sind. Wie viele Buchhalter gibt es heutzutage, die das Grundprincip und Grundwesen der Doppelbuchhaltung vollständig klar

einsehen, sowie in der Einrichtung und Ausübung dieser Buchhaltung gründlich bewandert sind? Allzuklein ist die Zahl jener Comptoirpraktiker, welche die Doppelbuchhaltung in jeder Hinsicht bemeistern, nach jeder Richtung hin beherrschen, welche die theoretische Auffassung und praktische Anwendung dieser Buchführungsweise vollkommen innehaben. Bei dem Umstande, als man in der Geschäftswelt auf den Anwerth der Doppelbuchhaltung für die Geschäftsführung noch viel zu wenig Gewicht legt und in der Kenntniss dieser Buchhaltungsweise nur eine Renommage oder Grossprahlerei mit höheren Fachkenntnissen der Buchhaltung erblickt, ist es nicht verwunderlich, wenn die gänzliche Unkenntniss oder mangelhafte Kenntniss der Doppelbuchhaltung bei dem heutigen Berufstande der Buchhalter und Comptoiristen noch so vielfach anzutreffen ist. Zumeist nur von ihren Chefs oder Principals mit der selbstständigen Führung der „einfachen" Buchhaltung betraut, verstehen sie sich auf jene der Doppelbuchhaltung entweder gar nicht oder nur sehr wenig, wie denn überhaupt die Kenntniss der sogenannten einfachen Buchhaltung das Um und Auf der buchhalterischen Fachbildung so vieler Buchhaltungspraktiker von heutzutage ist. Wo so überaus viele Geschäftsleute noch so indolent sind, dass ihnen nicht einmal die Kenntniss der „einfachen Buchführung" gehörig geläufig ist, da erscheint es nur als ein natürliches Seitenstück, wenn so viele Buchhalter nur mangelhafte Kenntniss von der „doppelten Buchführung" besitzen. Von der grossen Menge der Buchhalter und Comptoiristen gilt es eben zur Gegenwart noch, dass sie wohl die „einfache Buchhaltung" führen können, aber wenig von der „doppelten Buchhaltung" verstehen. Am allerwenigsten verstehen natürlich die Geschäftsleute der Gegenwart von ihr. Jedenfalls ist es für alle Geschäftswelt sehr zu beklagen, dass nicht nur so überaus viele kleinere Geschäftsleute, sondern auch viele grössere Geschäftsunternehmer von dieser Buchhaltung gar nichts oder wenig genug wissen; am meisten beklagenswerth erscheint aber es, dass der Stand der Buchhalter noch zu wenig Interesse an dieser Buchhaltungsweise nimmt. Obschon jeder Buchhalter oder Comptoirist deshalb eine ganz besondere Vorliebe für die Doppelbuchhaltung bekunden sollte, weil ja thatsächlich selbe eine überaus interessant und geistvoll sich gebende Buchführungsweise bildet, so erscheint diese Buchhaltungsweise allen jenen Buchhaltern und Comptoiristen nicht convenabel, die aus Indolenz oder Stumpfsinn insoferne die „doppelte Buchhaltung" scheuen, als deren praktische Uebung allerdings mehr anstrengende Geistesbethätigung, schärferes Denken voraussetzt oder vielmehr bedingt. Wenn auch die ganz selbstständige Ausübung der Doppelbuchhaltung selbst für geübtere Buchhalter umsoweniger Kinderspiel ist, um je ausgedehntere, vielverzweigtere, complicirtere Geschäftsbetriebsverhältnisse es sich handelt, so ist es doch auch wieder unrichtig, wenn so viele Buchhalter die Erlernung und Handhabung der Doppelbuchhaltung so überaus schwer sich denken, wenn so viele Comptoiristen sich einbilden und einreden, es sei die Doppelbuchhaltung eine überaus complicirte Verrechnungsmaschinerie, ein sehr schwierig zu handhabender Verrechnungsapparat. Solcherlei oberflächliche Kenntniss von der Doppelbuchhaltung findet sich nicht nur bei Geschäftsleuten von mehr oder weniger kaufmännischer Bildung, sondern auch bei allen jenen Comptoirpraktikern, welche eben über die anererbte Kenntniss der „einfachen Buchhaltung" nicht hinausgekommen sind. Vielfach Schuld daran, dass die Buchhalter und Comptoiristen der Gegenwart die Doppelbuchhaltung als System (Ganzes) und in ihren verschiedenen Methoden (Gestaltungen) nicht gehörig kennen, trägt die laxe Auffassungsweise, welche rücksichtlich Werth und Bedeutung dieser Buchführungsweise für das Geschäftsleben in aller Geschäfts-

welt noch gang und gäbe ist. Indem auch die meisten Buchhalter und Comptoiristen von heutzutage keinerlei oder wenig genug Interesse am Erwerb und Besitz theoretisch eingehender Fachkenntnisse der Buchhaltung haben, so erklärt sich hieraus weiters, warum beim gegenwärtigen Berufsstande der Buchhalter die gründliche Kenntniss der Doppelbuchhaltung noch so sehr zu vermissen ist. Die Kenntniss der Doppelbuchhaltung kann nur auf Grund der höheren Buchhaltungskenntnisse ausgeübt werden und wo man an der Erwerbung dieser höheren Fachkenntnisse der Buchhaltung nicht interessirt erscheint, da ist die Unkenntniss oder mangelhafte Kenntniss der Doppelbuchhaltung selbstverständlich. So viel in der buchhaltungsfachlichen Literatur zur Popularisirung und Klärung der mit Recht so vielgepriesenen Doppelbuchhaltung beigetragen wurde, so sehr in den bestehenden Fachschulen die Lehre von der Doppelbuchhaltung propagirt wird, so viele Buchhalter und Comptoiristen der Gegenwart versäumen es, sich mit der Theorie der Doppelbuchhaltung darum näher bekannt zu machen, um in der Praxis der Doppelbuchhaltung allseitig bewandert zu sein. Auf die Aneignung der gründlichen Specialkenntniss der Doppelbuchhaltung kann man nicht genug bedacht sein in einer Zeit, wo die intensiveren Gestaltungen des Geschäftsbetriebes die Pflege des thunlichst exacten Verrechnungswesens so nothwendig erscheinen lassen. Je grösser die Anforderungen sind, welche der moderne Geschäftsbetrieb an die Exactheit der buchhalterischen Verrechnung stellt, je grössere Ansprüche der capitalistische Wirthschaftsbetrieb der Gegenwart an das exacte Buchführungswesen macht, desto nothwendiger erscheint für alle Buchhalter und Comptoiristen die Pflege des Specialstudiums der Doppelbuchhaltung. Diese specielle Kenntniss der Doppelbuchhaltung ist auch insbesondere — wie schon früher gesagt — der eigentliche Hauptgegenstand aller streng buchhalterisch geschulten Fachbildung. Obgleich die wissenschaftliche Pflege des Specialstudiums der Doppelbuchhaltung wohl zu den interessantesten Studien der sich überhaupt auf das Geschäftsleben beziehenden Wissensfächer zählt, so wird demungeachtet dieses buchhalterische Specialstudium von Seiten der Buchhalter und Comptoiristen stark vernachlässigt. Freilich werden für das Studium der Lehre von der Doppelbuchhaltung nur jene jungen Leute besonderes Interesse hegen, welche eben von Natur aus Liebe zum Detail besitzen. Wiewohl — streng genommen — jeder Buchhalter auch streng buchhalterisch verrechnen, das heisst streng correct verbuchen, mit anderen Worten, die Doppelbuchhaltung selbst ausüben soll können. so beschränkt sich das buchhalterische Wissen und Können so vieler Comptoirpraktiker auf die selbstständige Ausübung der sogenannten einfachen Buchhaltung. Indem sie der eingehenderen Fachkenntnisse der Buchhaltung ermangeln, vermögen sie in der Doppelbuchhaltung sich nur ein solcherart complicirtes Buchhaltungswesen vorzustellen, zu dem ganz besondere Studien der buchhalterischen Fachwissenschaft nothwendig seien, um dasselbe vollkommen bemeistern zu können. Die Buchhalter und Comptoiristen von heutzutage verstehen sich für gewöhnlich wohl auf die selbstständige Ausübung der Buch- und Cassaführung in ihren simpleren Gestaltungen, wenig oder gar nicht aber auf die selbstständige Handhabung der Doppelbuchhaltung. Ganz spärlich vertreten ist jedoch die Zahl jener, welche die Doppelbuchhaltung für jedweden Geschäftsbetrieb selbstständig ausüben können, welche diese Buchhaltung für alle Handels- und Gewerbebetriebe von jeglicher Art und Ausdehnung zu führen verstehen, für jeglichen Handels- oder Fabriksbetrieb selbstständig einzuführen vermögen. Sehr viele Buchhalter dünken sich für besonders „tüchtig“ in ihrem Berufsfache, wenn sie diese Buchhaltung nach der herkömmlichen Schablone, unter fremder Anleitung führen können. Allein es muss

für jeden gewiegten Buchhalter Berufssache sein, dass er nicht nur die „doppelte Buchhaltung“ nach den in der Praxis traditionellen Behandlungsweisen, überlieferten Verfahrungsweisen, überkommenen Schablonen, erbgesessenen Praktiken oder Uebungsmanieren zu führen versteht, sondern auch ganz selbstständig, nämlich ohne jedwede fremde Anleitung einzurichten und abzuschliessen vermag. Die schablonenhafte Prakticirung der „doppelten Buchhaltung“ wird sich immer nur in ganz bestimmten Verhältnissen des geschäftlichen Lebens bewähren, und insoferne man es mit stets denselben ein- und gleichförmigen Geschäftsverhältnissen zu thun hat, ist es ein Leichtes, nach Brauch und Herkommen, nach herkömmlichen Schablonen die „doppelte Buchhaltung“ zu prakticiren, diese Buchhaltung nach den in Schule und Leben gang und gäbe seienden Uebungsweisen zu handhaben. Nach den herkömmlichen Schablonen werden auch alle jene Buchhalter und Comptoiristen die „doppelte Buchhaltung“ ausüben, welche sich über Grundprincip und Grundwesen dieser Buchführung nicht völlig klar sind. Wer die Doppelbuchhaltung deshalb nicht ganz selbstständig ausüben kann, weil er diese Buchhaltungsweise nicht ganz und voll ihrem Grundprincipe und Grundwesen nach erkannt und erfasst hat, der wird bei Ausübung dieser Buchhaltung sich an die herkömmliche Schablone halten müssen. Allein es soll jeder Buchhalter oder Comptoirist, der von Berufswegen mit der Ausübung der Doppelbuchhaltung zu thun hat, nicht im Unklaren darüber sein, worin nach theoretischer Auffassung Grundprincip und Grundwesen sowie Grundbau und Grundbestimmung dieser Buchhaltung besteht. Nur wer die Theorie der Doppelbuchhaltung gründlich kennt, wird allseitig perfect in der Praxis der Doppelbuchhaltung sein können. Freilich ist an der Klarheit betreffs Princip und Wesen der Doppelbuchhaltung der Comptoir-Praktiker nicht sonderlich viel interessirt, welcher die „Kunst der doppelten Buchhaltung“ nach den geschäftsüblichen Usancen und Praktiken betreibt. Bei allen jenen Buchführungs-Praktikern, welche Kenntniss von der Doppelbuchhaltung haben, ist diese mehr praktisch erworben denn theoretisch geschult, beruht selbe mehr auf einseitig dressirter Praxis als auf allseitig geklärter Theorie-Kenntniss. Von den Buchhaltern der Gegenwart wird im Allgemeinen die „doppelte Buchführung“ weniger auf Grund theoretisch gründlicher Einsichten, als vielmehr auf Grund einseitig eingeschulten Formelwissens ausgeübt. In der Regel haben die Buchhalter und Comptoiristen in irgend einer Fachschule zur Noth gelernt, die „doppelte Buchhaltung“ mehr oder wenig correct führen zu können; sobald sie aber im praktischen Leben stehen, vergessen sie die in der Schule erworbenen theoretischen Kenntnisse der Doppelbuchhaltung nur zu balde, um diese Buchhaltung dort mehr schlecht denn recht nach der herkömmlichen Schablone auszuüben, wo sie eben mit deren Führung betraut erscheinen. Wenn auch wohl die meisten Buchhalter und Comptoiristen von heutzutage mit dem System der Doppelbuchhaltung bekannt sind, so mangelt ihnen zumeist jener Grad von theoretischer Auffassung und Kenntniss, welche über dieses Buchführungs-System insoweit vollkommen aufgeklärt ist, um bezüglich der praktischen Anwendung und Handhabung desselben sich in allen wie immer gearteten Lagen und Verhältnissen des geschäftlichen Lebens stets schnellstens und leichtestens einfinden zu können. Wer die Theorie der Doppelbuchhaltung gründlich kennt, die Lehre von der Doppelbuchhaltung völlig inne hat, der kann auch alle möglichen Vereinfachungen und Erleichterungen bei der praktischen Ausübung derselben sich verschaffen. Der mangelhaften Theorie-Kenntniss der Doppelbuchhaltung ist es im Wesentlichen zuzuschreiben, wenn die selbstständig zu besorgende

Eröffnung, Führung und Abschliessung dieser Buchhaltung nicht nur jüngeren Comptoiristen, sondern auch älteren Buchhaltern soviele Schwierigkeiten macht. Wem die Theorie der Doppelbuchhaltung ganz geläufig ist, dem wird die praktische Anwendung und Ausübung dieser Buchführung niemals und nirgends Schwierigkeiten bereiten. Die Doppelbuchhaltung in ihrer für irgend einen Geschäftsbetrieb jeweilig zweckmässigst sich erweisenden Anwendungsform zu handhaben, das kann dem nicht sonderlich schwierig erscheinen, der die Doppelbuchhaltung sowohl im System als auch in ihren verschiedenen Methoden (Gestaltungen) vollkommen erfasst und ergründet hat. Alle praktische Ausübung der Doppelbuchhaltung beruht auf der theoretisch gründlichen Kenntniss derselben und wird man diese Buchhaltung nur in dem Masse mehr praktisch beherrschen können, als man sich die wissenschaftliche Erkenntniss von dem eigentlichen Principe und Wesen der Doppelbuchhaltung verschafft hat. „Wer in einer Wissenschaft rasche und sichere Fortschritte machen will, muss sich mit ihrem Wesen, ihren Grundsätzen und ihrer Sprache vertraut machen, dies gilt auch von der doppelten Buchhaltung, als Wissenschaft betrachtet.“ (Schiebe-Odermann.)

Wenn überhaupt in aller Geschäftswelt über Wesen und Bestimmung, Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Doppelbuchhaltung noch soviele bornirte Vorurtheile, falsche Anschauungen, irrige Vorstellungen, unrichtige Ansichten gang und gäbe sind, so liegt dies an der gänzlichen Unkenntniss oder mangelhaften Kenntniss dieser Buchhaltungsweise, die allenthalben anzutreffen ist. Der in der Geschäftswelt so weitverbreitete Mangel an buchhalterischen Fachkenntnissen erklärt eben zur Genüge, warum die wenigsten Geschäftsleute von heutzutage über Werth und Bedeutung der Doppelbuchhaltung sich ganz klar sind. Macht man den Chefs oder Principals betreffs der Einführung der Doppelbuchhaltung die wohlmeinendsten Vorschläge, so erfährt bei dieser Gelegenheit diese Buchhaltung solcherlei Aburtheilungen, bei denen die irrthümlichsten Vorstellungen, verworrendsten Begriffe von Wesen und Aufgabe, Zweck und Bestimmung der Doppelbuchhaltung zu Tage treten. Wohl die meisten Geschäftsleute der Gegenwart haben von der Doppelbuchhaltung gar keine oder nur unklare Begriffe und wird von ihnen vielfach diese Buchhaltung als ein solches Verrechnungswesen gehalten, dessen praktische Anwendung und Handhabung nur von „studirten“ Fachleuten besorgt werden könne. Ganz besonders ist es das Hauptbuch der Doppelbuchhaltung mit seinen so überaus interessanten Sammel- und Specialübersichten, welches von sehr vielen Geschäftsleuten als ein solcherart mysteriöses „Handlungsbuch“ betrachtet wird, dessen Enträthselung ganz besonderen Scharfsinn erfordere. So unnatürlich, gekünstelt, complicirt, schwierig die Doppelbuchhaltung allen an schärferes Denken nicht gewöhnten Leuten erscheinen mag, so natürlich und einfach gibt sich diese Buchhaltungsweise dem schärfer denkenden Menschenverstand! So folgerichtig auch die Doppelbuchhaltung sich aus dem logisch richtig verfahrenden Rechnungswesen der Geschäftspraxis von selbst ergibt, so unzugänglich bleibt sie eben dem gewöhnlichen Menschenverstand, während jedwede schärfere Denkweise in der Doppelbuchhaltung nichts Anderes als die exactere Verrechnungsweise des Geschäftslebens erblicken können wird. Dass überhaupt man in aller Geschäftswelt eine so unrichtige Grundanschauung von der Doppelbuchhaltung hat, dass nur allzuviele Geschäftsleute eine ganz falsche Grundauffassung bezüglich dieser Buchhaltungsweise hegen, dass kann im Interesse einer thunlichst exact sein sollenden Geschäftsverrechnung nicht genug beklagt werden. Von sehr vielen Geschäftsleuten wird die Doppelbuchhaltung zwar als eine

„schöne Sache“ bezeichnet, aber im Uebrigen nur als eine überflüssige Spielerei angesehen; nur zuviele Geschäftsmänner sind geneigt, in der Doppelbuchhaltung einen kostspieligen, weil viel Zeit und und Mühe erfordernden Verrechnungs-Apparat zu erblicken, dessen Anwendung beziehungsweise Verwerthung höchstens im Falle eines sehr rentablen Geschäftsganges angemessen erscheine. Es scheinen viele Geschäftsleute zu glauben, dass die Doppelbuchhaltung jedwede Geschäftsgebahrung sozusagen in ein schöneres Licht bringe, in ein besseres Licht setze, vermuthlich wohl deshalb, weil die Doppelbuchhaltung eine so schöne Buchhaltungsweise ist, wo Alles schöner erscheint oder gemacht wird, als in Wirklichkeit der Fall ist. Dem gegenüber ist jedem intimeren Kenner der Doppelbuchhaltung es genugsam bekannt, dass durch diese Buchführungsweise jegliche Geschäftsbetriebsgebahrung in ganz ungeschminkter Weise, genau so — nicht schlechter und nicht besser — dargestellt wird, als selbe in Wirklichkeit sich gibt. Das in der Geschäftswelt stark gehegte Vorurtheil, die Doppelbuchhaltung sei nicht für jedweden Geschäftsbetrieb, sondern nur für gewisse Geschäftsunternehmungen anwendbar, zumindest nur für Geschäftsunternehmen von grösserer Ausdehnung zweckmässig, wird man sicherlich dann ganz und gar unstichhältig finden müssen, wenn man daran denkt, dass die Doppelbuchhaltung für jedwedes Geschäftsunternehmen von jeglicher Art und Ausdehnung nach Massgabe der Eigenartigkeit seines Betriebswesens angewendet, entsprechend der speciellen Eigenart einer Geschäftsunternehmung beliebig modificirt werden kann. Gerade wo die Anwendung der Doppelbuchhaltung am Ueberflüssigsten und Unzweckmässigsten erscheint, wie bei Geschäften von ganz geringem Umfange und ganz einfacher Art, gerade da ist diese Buchhaltung am Leichtesten zu führen und erfordert allerwenigste Müh- und Zeitaufwand. Es ist doch offenbar, dass die Ausübung der Doppelbuchhaltung umsoweniger Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, bei je einfacheren Geschäftsbetrieben sie angewendet wird. Sehr allgemein ist die Anschauung, dass die Doppelbuchhaltung wohl für alle Handelsbetriebe, nicht aber für jedweden Fabriksbetrieb sich eigne, indem deren praktische Anwendung und Durchführung sich umso umständlicher erweisen müsse, ein je complicirteres Fabriksbetriebswesen in Betracht komme. Allein wer die Doppelbuchhaltung für jegliches gewerbliche Wirthschaftswesen entsprechend vereinfachen kann, der wird gewiss nicht finden, dass die Anwendung dieser Buchhaltungsform mit umsomehr Schwierigkeiten verknüpft sei, bei je umfangreicheren complicirten Fabriksbetrieben selbe in Benützung kommen soll. So überaus schön und gefällig sich die Doppelbuchhaltung in ihren Gesammt- und Specialausweisen ausnimmt, so überaus interessant in ihrem Baue oder Gefüge sich diese Buchführung gibt, so hartnäckig sträuben sich die meisten Handels- und Fabriksbetriebsinhaber von heutzutage gegen die Einführung und Anwendung derselben. Die Mehrheit der Geschäftsleute der Gegenwart will von der Anwendung und Ausübung der Doppelbuchhaltung deshalb nichts wissen, weil sie in gänzlicher Unkenntniss derselben selbe nicht übersehen, verfolgen, geschweige zu überwachen vermögen, oder aber, weil sie von dem Vorurtheil befangen sind, dass die doppelte Buchhaltung eine ganz überflüssige, zwecklose Vielschreiberei repräsentire. Bei manchem Chef oder Principal, denen man in bester Absicht die Einführung der doppischen Buchhaltung anrathet, läuft man sogar Gefahr, seinen Argwohn dahin zu erwecken, als wolle man damit nur einen Deckmantel für allerlei unlautere Geschäftsmanipulationen haben, die Bemäntelung diverser Betrügereien bezwecken. Anderseits wird wieder die doppische Buchführung in allen jenen obscuren Geschäftskreisen fürsorglich gemieden, weil gefürchtet,

wo diese Buchführungsweise zuviele Uebersichtsklarheit ergibt, viel zu klare Vermögens- und Erfolgsausweise erbringt, um eine unlautere Geschäftsgebahrung unvermerkt prakticiren zu können. Geschäftsleute, welche im Trüben besser fischen als im Klaren, haben begreiflicherweise mehr Vorliebe für das Halbdunkle der sogenannten einfachen Buchhaltung, als für die unter Umständen so unangenehme Klarheit der Doppelbuchhaltung. Wo man eben Ursache hat, nicht mit der vollsten Klarheit vor die Oeffentlichkeit zu treten, da erscheint es erklärlich, wenn man die so licht- und klarvoll ausweisende Doppelbuchhaltung scheut! Dass — streng buchhalterisch genommen — die Doppelbuchhaltung die einzig und allein correct geführte Buchhaltung bildet, die allein correcte Buchführung repräsentirt, zu dieser Einsicht wird man in aller Geschäftswelt in dem Masse mehr gelangen, je intensivere Gestaltungen und Formen alles Geschäftsleben annimmt, dieser Einsicht wird man in der Geschäftswelt umsoweniger sich verschliessen können, eine je exactere Rechnungsführung das Geschäftswesen nothwendig macht, eine je detaillirtere Rechnungslegung die Geschäftsführung bedingt. In je intensiveren Betriebsverhältnissen sich das geschäftliche Leben geltend macht, je nothwendiger also die Pflege einer exact genau detaillirenden Verrechnung erscheint, je unerlässlicher die Anwendung und Benützung einer ebenso vollständig abgeschlossenen als bis in die Details genauen Buchführung wird, desto mehr wird auch alle Geschäftswelt zur Erkenntniss gelangen müssen, dass die Doppelbuchhaltung einzig und allein jenes System der Buchführung bildet, welches bei allen Geschäftsunternehmungen oder Geschäftsbetrieben von jeglicher Art und Ausdehnung in Anwendung kommen muss, soll und kann. In einer Zeit, wo das Getriebe des geschäftlichen Wirthschaftslebens so verwickelte Formen annimmt, wo infolge der steigenden Intensität alles Geschäftsbetriebswesens auf allen Gebieten des geschäftlichen Lebens die thunlichste Specialisirung von Kosten und Erträgnissen, Einnahmen und Ausgaben, Verlusten und Gewinnsten sich geltend machen muss, da erscheint die nach Bedarf und Belieben übersichtlich specialisirende Doppelbuchhaltung allein am Platze, da kann die doppische Buchhaltung die allein zeitgemässe Buchführung sein. Wenn aber — ungeachtet der so complicirten Gestaltungen des modernen Geschäftslebens — die grosse Menge der Geschäftsleute noch gar keinen oder nur zu geringen Sinn für die Pflege strengbuchhalterischer Verrechnung zu bekunden vermag, so liegt die Erklärung hiefür in jener Denkträgheit oder Denkfaulheit, welche die meisten Menschen auf alle eingehendere Geschäftsverrechnung verzichten macht. Daher rührt es ja auch, warum die Doppelbuchhaltung so äusserst langsam in der Geschäftswelt Eingang gefunden hat, zur allgemeineren Einführung aber erst in diesem Jahrhunderte, wo die höhere Cultur des Geschäftslebens die Pflege exacterer Rechnungsführung mit sich bringen musste, gelangte. Im Ganzen und Grossen erscheint es in der heutigen Geschäftswelt deshalb noch immer sehr misslich mit der Anwendung und Ausübung der Doppelbuchhaltung bestellt, weil eben in den wenigsten Geschäftskreisen von heutzutage der Anwerth einer einheitlich abgeschlossenen Buchführung gehörig erkannt und gewürdigt wird. Uebrigens kann von Geschäftsleuten, welche nicht einmal für die Anlegung regelrechter Buchführung wenig oder gar keinen Sinn haben, nicht erwartet werden, dass sie sich für die Anwendung der Doppelbuchhaltung begeistern werden. Der Unverstand so vieler Menschen macht es auch erklärlich, warum in der Geschäftswelt noch viel zu wenig erkannt worden ist, dass die Doppelbuchhaltung die einzig und allein natürliche, rationelle, correcte, exacte Buchführung abgibt. Die Doppelbuchhaltung ist ja nichts Anderes als die voll-

ständig geschlossene Buchführung, die systematisch in sich abgeschlossene Rechnungsführung, die abgeschlossen geführte Rechnungslegung über alle Vermögens- und Erfolgsgebahrung irgend eines Geschäftsbetriebes. Auf dem „System der entgegengesetzten Grössen" beruhend, ergibt die doppische Buchhaltung jene „geschlossene Buchführung", welche naturgemäss von selbst aus der unter dem Namen „einfache Buchhaltung" bekannten ungeschlossenen Buchführung hervorgehen muss. Aus der sogenannten einfachen Buchhaltung als der unabgeschlossenen Rechnungsführung entwickelt sich unter Zugrundelegung des Princips von der Gegenverrechnung jene systematich abgeschlossene Rechnungslegung, welche charakteristisch genug Doppelbuchhaltung heisst. Wo die Buchführung nicht systematisch, einheitlich, vollständig abgeschlossen erscheint, wo also keine „geschlossene Buchführung", keine geschlossene Rechnungsführung, keine abgeschlossene Rechnungslegung vorliegt, da kann auch keine streng correct geführte Buchhaltung vorhanden sein. Eben deshalb bildet die sogenannte einfache Buchhaltung keine streng rationelle, streng exacte Buchführung, weil sie eben keine systematisch geschlossene Buchführung, sondern nur eine fragmentarisch gehaltene Rechnungsführung repräsentirt. Nur die Doppelbuchhaltung allein bildet ein solcherweise geschlossenes Ganzes von Rechnungsführung, dass sie als ein wirklich vorhandenes System der Buchhaltung gelten kann. Die Doppelbuchhaltung — mit ihren alle Bestände und Erfolge eines Geschäftsbetriebes ebenso vollständig als detaillirt verrechnenden Bestands- und Erfolgs-, respective Personen- und Geschäfts-Conti (Debitoren- und Creditoren- sowie Sach- und Erfolgs-Conti) — bildet das einzig und allein natürliche System der Buchführung, ergibt die allein rationelle Systemform abgeschlossener Buchführung, wohingegen die sogenannte einfache Buchhaltung nur ein Stückwerk ist. In Bezug auf die grössere oder geringere Exactheit des geschäftlichen Verrechnungswesens verhält sich die sogenannte einfache Buchhaltung zur Doppelbuchhaltung wie die einseitig bethätigte, weil nur Schulden und Forderungen verrechnende Buchführung zu der allseitig abgeschlossenen, weil alle Bestände und Erfolge genauestens verrechnenden Buchführung. Als die in Wirklichkeit einzig und allein natürliche, rationelle, correcte, exacte Verrechnungsform erbringt die Doppelbuchhaltung solcherart zuverlässige Aus- und Nachweise über alle Betriebsgebahrung irgend eines Geschäftsunternehmens, wie dies eben überhaupt möglich ist. Im Gegensatze zu der sogenannten einfachen Buchhaltung als einem blossen Verrechnungsfragmente repräsentirt das Doppelbuchhaltung genannte Verrechnungs-System ein einheitlich geschlossenes Ganzes von sich gegenseitig ergänzenden Zifferndetaillirungen. Gegenüber dem Stückwerke der „einfachen Buchhaltung" bildet die doppische Buchhaltung das einzig und allein natürliche System einheitlich abgeschlossener Buchführung. Mag auch immerhin die „einfache Buchführung" als eine ordnungsmässig geführte Buchhaltung gelten, allein als eine streng correct gehaltene Buchführung kann nur die Doppelbuchhaltung angesehen und ausgegeben werden. Was für ein Stückwerk von Buchführung, was für ein Mittelding von wohl ordnungsmässig und doch nicht systematisch geführter Buchhaltung, was für ein Fragment von halbweise besorgter Buchführung die sogenannte einfache Buchhaltung bildet, das weiss der gut genug, welcher die Doppelbuchhaltung als das allein mögliche und denkbare System der Buchhaltung gründlich kennt. Allbekannt ist ja, dass die sogenannte einfache Buchhaltung über die Vermögens- und Erfolgsgebahrung eines Geschäftsbetriebes keine Detailausweise ergibt und die Entstehungsart des während einer abgelaufenen Betriebsperiode stattgehabten Gesammterfolges im Unklaren l

dagegen aber die Doppelbuchhaltung ein vollkommen licht- und klarvolles, bis in die kleinsten Details sich offenbarendes Gesammtbild von der Betriebsgebahrung eines Geschäftsunternehmens erbringt. Auch garantirt die Doppelbuchhaltung durch ihre zwingenden Verrechnungsformen die rechnungsmässige Richtigkeit aller bei einem Geschäftsbetriebe vorkommenden Bestands- und Erfolgsverrechnungen, während die sogenannte einfache Buchhaltung in Anbetracht ihrer fragmentarischen, halbfertigen, unvollständigen Verrechnungsform für gar nichts Garantie zu geben vermag. Hierin besteht der grosse Unterschied zwischen der einfachen und doppischen Verrechnungsform nach Massgabe von deren Zuverlässigkeit. Eben weil die Doppelbuchhaltung ein ziffermässig genauest specialisirendes Spiegelbild aller wirthschaftlichen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Abtheilungen oder Zweigen eines Geschäftsbetriebes ergibt, eine übersichtlich detaillirende Gesammtdarstellung aller Bestände und Erfolge, Einnahmen und Ausgaben, Kosten und Erträgnissen, Unkosten und Entgeldern, Verlusten und Gewinnsten einer Geschäftsunternehmung darbietet, insoferne ist es über allen Zweifeln erhaben, dass die Doppelbuchhaltung unter allen Umständen den entschiedenen Vorzug vor der sogenannten einfachen Buchhaltung verdient. Wenn in den meisten Geschäftskreisen der Gegenwart noch mit der grössten Hartnäckigkeit an der Prakticirung der allerdings wenig geistesanregenden sowie allerdings wenig Zeit und Mühe erfordernden „einfachen Buchhaltung“ festgehalten wird, so hat dies hauptsächlich wohl darin seinen Grund, dass man in der Geschäftswelt noch viel zu wenig buchhalterische Fachbildung besitzt, um die Doppelbuchhaltung auf ihren praktischen Werth richtig beurtheilen zu können. Wohl die meisten Geschäftsleute von heutzutage würden, wenn sie sich davon vollkommen überzeugt haben, ein wie klares, in alle erwünschten Details gehendes, interessant zu übersehendes Gesammtbild von den verschiedenen Verzweigungen eines Geschäftsunternehmens darbringt, nicht verfehlen, diese Buchhaltungsweise für ihre Geschäfte zu benützen, sie würden nicht anstehen, selbe anstatt der „einfachen Buchhaltung“ einzuführen. Niemals beliebt wird begreiflicherweise die Doppelbuchhaltung bei allen jenen Geschäftsleuten, welche deshalb es leider bei der Oberflächlichkeit der „einfachen“ Buchführung bewenden lassen, weil sie in ihrer angeborenen Denkträgheit der Ausübung der Buchhaltung nicht die grössere Aufmerksamkeit und Gedankenschärfe widmen wollen, die bei der Uebung der doppischen Verrechnung unvermeidlich erscheint. Die Doppelbuchhaltung als System der exactesten Detailverrechnung wird jedoch in aller Geschäftswelt umsomehr Eingang finden müssen, zu einer je genaueren Specialverrechnung die immer intensiver sich gestaltenden Geschäftsbetriebsverhältnisse zwingen. Für den Lehrgang an Schulen mag die Unterscheidung zwischen der „einfachen Buchführung“ als der Buchhaltung für Anfänger und der „doppelten Buchführung“ als der Buchhaltung für Geübtere sich als sehr zweckmässig erweisen, allein vom Standpunkte streng buchhalterischer Aufzeichnung und Verrechnung kann nur die Doppelbuchhaltung als die allein correcte Buchführung gelten. Stark favorisirt wird die sogenannte einfache Buchhaltung nur von jenen Leuten, welche in derselben die Buchführung der Krämer und Handwerker erblicken. Von solcher Seite wurde über die Vernachlässigung der sogenannten einfachen Buchführung auch folgender Klageruf ausgestossen: „Aber auch unter denen, die die absolute Nothwendigkeit geordneter Buchführung anerkennen, sieht der grösste Theil auf die einfache Buchführung fast verächtlich herab, als auf etwas längst Ueberwundenes, Halbfertiges, Unvollkommenes, auf etwas, das höchstens für kleine Krämer und

Handwerker passe.“ Insolange man nicht allenthalben über den problematischen Werth der sogenannten einfachen Buchführung völlig aufgeklärt ist, insolange kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Doppelbuchhaltung noch nicht ausschliessliches Gemeingut aller Geschäftswelt geworden ist. Dies wird eben erst dann einmal der Fall sein, wenn jene buchhalterische Fachbildung in allen Geschäftskreisen zu Hause sein wird, die nicht blos sich auf die Kenntniss der „einfachen Buchführung“ beschränkt, sondern vielmehr die Doppelbuchhaltung in ihrem Princip und Wesen gründlich kennt. Von ganz bedeutender Tragweite für die Erspriesslichkeit alles geschäftlichen Lebens wird die buchhalterische Erkenntniss sein, dass das Grundprincip aller vollständig abrechnenden Buchführung die Gegenverrechnung ist, wie selbe eben aller Doppelbuchhaltung im Wesentlichen zu Grunde liegt. Aus ihr erklärt sich nicht nur die verschiedenartige Anwendung der Doppelbuchhaltung in ihren verschiedenen Methoden oder Abarten, sondern auch, dass es allerdings „lächerlich“ ist, „wenn ein Theoretiker mit einem neuen Systeme auftritt“. Wenn nun auch die Doppelbuchhaltung das überaus Gute an sich hat, dass sie sich für jedweden Geschäftsbetrieb beliebig — ganz nach Bedarf — modificiren lässt, so bleibt sie in ihren Hauptpunkten stets dieselbe Verrechnungsgrundform, wo und wie immer sie Anwendung finden mag. Alle im Bisherigen vorgebrachten Erkenntnisse und Einsichten der Buchhaltung wird jene buchhalterische Fachbildung ergeben, welche ebenso theoretisch geschult als praktisch bewandert in der Buchhaltung ist!

Alle wo und wie immer sich bewähren sollende Nutzanwendung der Lehren von der Buchhaltungswissenschaft wird stets auf der gründlichen Theoriekenntniss der Buchhaltung einerseits und auf dem vollen Vertrautsein mit der Buchhaltungspraxis anderseits beruhen müssen, sobald man eine solche buchhalterische Fachbildung besitzen will, die allen wie immer gearteten Anforderungen und Ansprüchen des praktischen Lebens stets leichtestens zu entsprechen vermag. Es wird alle praktische Verwendung und Verwerthung von wissenschaftlichen Studien, beziehungsweise theoretischen Kenntnissen stets davon abhängen, dass man es gehörig versteht, dieselben in Anpassung an die gegebenen Verhältnisse der Praxis zu benützen. Die durch gründliche Theoriekenntniss geläuterte Praxis ist die sicherste Gewähr für jedwede allseitig geschulte Fachbildung. Ebenso theoretisch geklärte als praktisch geschulte Fachbildung wird niemals sich als unzulänglich erweisen. Um allen wie immer im praktischen Leben gestellten Anforderungen und Ansprüchen stets leichtestens genügen zu können, dazu bedarf es ebenso viel theoretischen Wissens als praktischer Erfahrung. Die allseitig gründliche Kenntniss der Theorie und Praxis befähigt allein, sich in alle wo und wie immer in Betracht kommenden Geschäftsbetriebsverhältnisse allsogleich einfinden zu können. Darin besteht der praktische Werth des Besitzes einer ebenso theoretisch geschulten als praktisch erfahrenen Fachbildung, dass man ohne weitere Instructionen, Unterweisungen oder Anleitungen von anderen Fachpersonen sehr rasch in jedwede Buchführung sich einfinden kann, sich sehr leicht in ganz fremdartig, complicirt erscheinenden Buchhaltungen zurechtfindet. Insbesondere ist es die gründliche Theoriekenntniss, welche alle in der Geschäftswelt überhaupt geübten Specialitäten und beliebten Praktiken, alle in der Geschäftspraxis gangbaren Varietäten oder Modalitäten leichtestens übersehen lässt. Die gründliche Theoriekenntniss der Buchhaltung allein kann es ermöglichen, das Chaos von in der Praxis gangbaren Verrechnungsarten oder Aufzeichnungsweisen klar übersehen, die im praktischen Leben in chaotischer Verwirrung gang und gäbe seienden Verbuchungsformen und Verrechnungsweisen

inne haben zu können. In welchem reichlichen Masse man immer auch Comptoir-, respective Buchhaltungspraxis erworben haben mag, so wird doch nur die wirklich allseitig, das heisst ebenso theoretisch als praktisch geschulte Fachbildung allenthalben sich bewähren können. Nicht die Einförmigkeit alltäglicher Praxis, sondern die theoretisch durchgeistigte Auffassung alles Buchhaltungswesens macht allseitig tüchtig in der Buchhaltung. Daher auch jene Buchhaltungspraktiker es am Weitesten bringen, die ihre Praxis auf Grund theoretischer Vorbildung betreiben. Da nur die die Einheit in der Mannigfaltigkeit, das Wesen aller Dinge, Vorgänge und Erscheinungen veranschaulichende, erkennen lassende Theorie alle Details und Formalien der Buchführungspraxis am Besten übersehen lässt, so bleibt einem das wahre Verständniss für alle Fragen und Probleme der Buchhaltung dann verschlossen, wenn man durch die Theorie nicht das Wesen aller Buchhaltung vollkommen klar erkennt. Indem die theoretische Erfassung alles Buchhaltungswesens die unerlässliche Grundlage jeglicher wo und wie immer in Betracht kommenden praktischen Ausübung der Buchhaltung bildet, so ist alles buchhalterische Fachwissen in dem Falle auf theoretische Klarheit angewiesen, als es allseitig gediegen sich erweisen soll. Die Vorbedingung theoretischer Klärung erscheint umso nothwendiger für alle Berufsausübung, als eben nur die mit der Theorie gegebene Einheitlichkeit des Fachwissens im Stande ist, die unabsehbare Menge der im Geschäftsleben praktisch geübten Verfahrungs- und Vorgangsweisen leichtestens übersehen, die in der Geschäftspraxis verschiedentlichst gangbaren Einrichtungs- und Ausübungsweisen aus allgemeinen Gesichtspunkten erklären zu können. Wenn auch einerseits nur die Praxis es ermöglicht, die Buchhaltung in allen ihren mannigfaltigsten Variationen, in ihren verschiedenartigten Modificationen kennen zu lernen, so macht doch anderseits wieder nur die Theorie die wesentliche Einheit aller im praktischen Leben wo und wie immer vorkommenden Modifications- oder Combinationsweisen der Buchhaltung erklärlich. Die theoretisch gründliche Kenntniss der Buchhaltung gibt den besten Ueberblick über die im Gewirre des Lebens vorkommenden Details und Formalien der Buchhaltungspraxis, die beste Uebersicht über alle im Wirrnisse des praktischen Lebens sich vorfindenden Verhältnisse und Erscheinungen der Buchführungspraxis. Die aus dem Born der Praxis noch so reichlich geschöpften Erfahrungen bedürfen insoferne der gründlichen Theoriekenntniss zur Ergänzung, als eben die Theorie der Leitfaden aller Praxis ist. „Theorie ist die richtige geistige Erfassung der Praxis“ oder noch besser: „Theorie ist nichts Anderes als die Veranschaulichung des ursächlichen Zusammenhanges der Dinge und Vorgänge, Verrichtungen und Handlungen.“ Insolange man die Theorie der Buchhaltung nicht vollständig inne hat, insolange entbehrt man auch der eigentlichen Grundlage alles höheren Wissens von der Buchhaltung. Die tieferen Einsichten und Lehren der Buchhaltungswissenschaft können nur auf Grund gründlicher Theoriekenntniss der Buchhaltung erworben werden. Heisst es auch „Grau ist alle Theorie — und grün des Lebens gold'ner Baum“, so bleibt doch die gehörige Kenntniss aller Buchhaltungstheorie die Vorbedingung aller allseitig geschulten Buchhaltungspraxis. Dass die „graue Theorie“ sich oft unzulänglich erweist gegenüber der bunten Fülle des praktischen Lebens, dass gegenüber der „lebensvollen“ Praxis die Theorie an „kränklicher Blässe“ öfters leidet, das wird nur in jenen Fällen zutreffen, wo Theorie und Praxis nicht Hand in Hand gehen. Gewiss ist es, dass nur praktische Erfahrung im Vereine mit gründlicher Theoriekenntniss eine allseitig vertiefte Fachbildung ergeben kann. Indem einerseits die Theorie Alles aufklärt, was in der Praxis unklar erscheint, anderseits die

Praxis alles das speciell erläutert, was die Theorie gemeinhin lehrt, so ergänzen sich Theorie und Praxis in bester Harmonie. Alle praktische Berufsausübung erleichtert sich ungemein durch die theoretisch gründliche Fachkenntniss, indem ja die theoretische Erkenntniss jenen klaren, scharfen, durchdringenden, immer das Richtige erfassenden Blick ergibt, der in allen wie immer obwaltenden Verhältnissen, vorhandenen Umständen und gegebenen Erscheinungen sich stets leichtestens zurechtfindet. Mehr Theorie denn Praxis, mehr Studium denn Erfahrung, mehr theoretische Schulung denn praktische Routine zeitigt die allseitige Reife des buchhalterischen Fachgeistes. Schärft auch die Praxis die selbstständige Urtheilsfähigkeit, so erweitert doch nur die Theorie das eigene Denk- und Anschauungsvermögen. Der geistige Horizont bleibt überall da auf Kirchthurmsweite beschränkt, wo man weniger Theorie denn Praxis kennt. Wäre es auch Thorheit, den grossen Werth des Besitzes praktischer Kenntnisse und Erfahrung geringschätzen zu wollen, so erscheint es ebensowenig klug, wenn so viele Praktiker glauben, der gründlichen Theoriekenntniss nicht zu bedürfen. Jedwede noch so vielfach und reichlich erworbene Kenntniss von in der Buchhaltungspraxis vorkommenden Usancen und Praktiken wird stets nur einseitig beengtes Erfahrungswissen repräsentiren, während die gründliche Kenntniss der Theorie alle praktisch erworbenen Fachkenntnisse allseitig erklärt oder vielmehr einheitlich durchdringt. Gibt auch das volle Leben mit seinen ewig sich erneuernden Verhältnissen Gelegenheit genug, dass jeder Praktiker sein buchhalterisches Wissen und Können nach allen Richtungen vervollkommnen und erweitern kann, so darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass dann über der Praxis nie die Theorie, über der praktischen Routine nie die theoretische Schulung vernachlässigt erscheinen darf, wenn es sich um die Erwerbung einer fachmännisch allseitig versirten Berufsbildung handelt. Ist auch die Praxis der Prüfstein für die Stichhältigkeit aller Theorie, so bildet hingegen wieder die Theorie den Leitfaden für alle Praxis. Wenn auch nicht verkannt werden kann, dass die Praxis sehr viel zur Erlangung der Fähigkeit des selbstständigen Arbeitens beiträgt, so ist es doch erst die allseitig gründliche Theoriekenntniss, welche die höhere Selbstständigkeit im Arbeiten ermöglicht, denn jedwede in mehr oder minder ausgefahrenen Geleisen sich bewegende, Traditionen und Schablonen nachgehende Berufsausübung hört gewöhnlich da auf selbstständig zu sein, wo es gilt, neu- oder fremdartig aufkommenden Verhältnissen sich anzupassen. Alle noch so langjährig erworbene Praxis ersetzt nicht immer jenen praktischen Sinn, welcher alle Dinge gleich von ihrer praktischen Seite richtig aufzufassen vermag. Es gibt genug tüchtige, langjährig thätige Praktiker, welche sich wohl in die jeweilig vorhandenen, leichtestens zu erfassenden Schablonen, nicht aber in neu- oder fremdartig gegebene Verhältnisse rasch einzufinden vermögen. So mancher, eine vieljährige Laufbahn hinter sich habende Praktiker ermangelt jenes praktischen Sinnes, der ohne Schwierigkeit das stets Zweckmässigste aus allem Vorhandenen herausfindet. Diese praktische Weisheit steht allerdings auch höher als alles theoretisches Wissen der Schule. „Wissen ist gut, Weisheit ist besser. Weisheit lernt man nicht so sehr in der Schule als vielmehr im Leben.“ Man darf eben auch nicht glauben, mit den in der Schule erworbenen Fachkenntnissen das praktische Leben oder vielmehr mit dem dogmatischen (lehrsatzungsmässigen) Theoriewissen der Schule alle Praxis bemeistern zu können. Wohl wird man in der Schule für das Leben geschult, allein das Leben lässt sich niemals von einer Schule bemeistern. Bleibt nun auch es wahr, dass die Erfahrung die beste Lehrmeisterin ist, so vermag doch nicht die im praktischen Leben sich heranbildende Virtuosität in

manuellen Fertigkeiten eine allseitig geschulte Fachbildung zu ersetzen. Nicht jenes praktische Wissen, welches in seiner Zerfahrenheit nur ein fragmentarisches, halbfertiges, unabgeschlossenes Fachwissen repräsentirt, sondern vielmehr jenes Gesammtwissen, welches trotz seiner praktischen Richtung auf der allseitig gründlichen Kenntniss der Theorie beruht, vermag den wie immer gearteten Erscheinungen und Vorkommnissen des praktischen Lebens das stets richtige Verständniss entgegenzubringen. Es kann eben die gründliche Theoriekenntniss von allen Praktikern nicht genug hochgeschätzt werden, denn „die Wissenschaft führt zur Erkenntniss, und Erkenntniss zur That".

2. Capitel.
Von der Aneignung einer höheren Theoriebildung.

„Die Gedanken, die ein Buch anregt, sind nicht immer die logische Fortsetzung oder das Weiterspinnen der Gedanken, die das Buch selbst enthält. Man denke sich — was in unserer Zeit freilich schwer geworden ist — einen Leser, der in einem wissenschaftlichen Buche mit stiller Sammlung des Gemüthes und weltvergessend eine Unterhaltung sucht. Wird ein solches Phänomen von einem Leser, wenn er sein Buch beendet hat, sich damit begnügen, es wegzulegen und weiter nicht darauf zu denken?"

Das einigermassen eifrige Studium der Buchhaltungslehre aus irgend einem dieses Lehrgebiet in mehr oder minder rationeller Weise, in mehr oder weniger licht- und klarvoll darstellenden Lehrwerke wird wohl für gewöhnlich genügen, um sich im Allgemeinen mit dem Wesen, der wesentlichen Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung sowie im Besonderen mit Eröffnung, laufenden Führung und Abschluss der hierbei benöthigten Geschäftsbücher und erforderlichen Conti vollkommen vertraut zu machen und somit die Buchführung für den gemeinhin üblichen Geschäftsbetrieb selbstständig einrichten und ausüben zu können.

Welches rationell behandelte, klarverständlich abgefasste Lehr- oder Handbuch der Buchhaltung man auch immer studirt, sobald man durch dasselbe die Theorie der Buchhaltung vollkommen klar erfasst hat, so wird man auch befähigt sein, den von aller Geschäftswelt gemeinhin an die Befähigung zur selbstständigen Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung gestellten Anforderungen leicht entsprechen zu können, womit man seinen buchhalterischen Kenntnissen und Fähigkeiten allseitige Verwendbarkeit zusichert. Freilich liegt es mehr an dem Lerneifer des die Buchhaltungslehre studirenden Lehrjüngers, als an der Güte des dem Studium dieses Lehrgebietes zu Grunde liegenden Lehrbuches, dass der Lehrcursus der Buchhaltung mit Erfolg absolvirt wird!

Handelt es sich darum, das tiefere Verständniss aller Buchhaltung zu erlangen, die höhere Theoriekenntniss der Buchhaltung sich zu erwerben, so muss man zu diesem Behufe mit dem gesammten buchhalterischen Lehr- und Wissensgebiete sich eingehender vertraut machen. Durch das Studium eines mehr oder minder gangbaren Lehrbuches der Buchhaltung eignet man sich wohl in mehr oder weniger ausreichendem Masse jene gewöhnliche Fachbildung an, welche im praktischen Leben gemeinhin nothwendig ist und durch die langjährigen Erfahrungen sich ergänzt, beziehungsweise berichtigt; allein die höhere

Theoriebildung ist nur im Wege des eingehenderen Studiums der Wissenschaft und Literatur der Buchhaltung zu erwerben. Indem immer nur die Leuchte der Wissenschaft vollste Aufklärung, hellstes Licht, klarste Erkenntniss zu erbringen vermag, so muss sich demnach alle höhere Kenntniss der Theorie und Praxis der Buchhaltung auf jenem Fachstudium der Buchhaltung gründen, wo man mehr oder minder eingehend die älteren und neueren einschlägigen Fachwerke studirt. Durch das aufmerksame Studium mehrerer dem buchhalterischen Fachgebiete angehörenden, von mehr oder minder kenntnissreichen Fachschriftstellern veröffentlichten Lehrwerken gelangt man unbewusst zum kritischen Denken und durch das kritische Vergleichen der gangbaren Theoriedarstellungen und herrschenden Schultheorien zu jenem abgeklärten Gesammtwissen von der Buchhaltung, welches seiner alleinigen Rationalität und Stichhältigkeit wegen die wahre Wissenschaft von der Buchhaltung ergibt.

Wenn in Ansehung der „langweiligen dunklen Details der Praxis" schon die Bekanntmachung mit der irgend einem gediegenen Lehrbuche dargestellten Theorie der Buchführung einigermassen „ein Licht der Intelligenz und Aufklärung entzündet", wie viel mehr erst wird dies der Fall sein, wenn man es sich zur besonderen Aufgabe macht, die verschiedenen Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung, wie selbe in der modernen Buchhaltungsliteratur eben anzutreffen sind, eingehender zu studiren. Auch bildet ja das eingehendere Studium der in der buchhalterischen Fachliteratur anzutreffenden Theorien und Theorieansichten die interessanteste Seite an der wissenschaftlichen Pflege der Buchführungskunde. Von je verschiedenartigeren Stand- und Gesichtspunkten aus aufgestellte Lehren und Lehransichten man kennen lernt, desto selbstständiger wird man in der Bethätigung seines Auffassungs-, Denk- und Urtheilsvermögens. Daher erklärt es sich, wenn bei dem kritisch vergleichenden Studium von verschiedenerlei gangbaren Buchhaltungstheorien zum Schlusse sich die grösstmögliche Aufklärung, die weitgehendste Klarheit auf dem gesammten Buchhaltungsgebiete einstellt. Das literar-wissenschaftliche, die verschiedentlich gelehrten Buchhaltungstheorien kritisch vergleichende Studium bildet offenbar das wirksamste Aufklärungsmittel, um ein möglichst volles und gründliches Verständniss aller Theorie und Praxis der Buchhaltung zu erreichen. Die Erfassung des gesammten buchhalterischen Fachgebietes wird umso licht- und klarvoller sein, je weitere, höhere Gesichtspunkte, tiefere Einsichten, zutreffendere Ansichten, rationellere Erkenntniss, stichhältigere Auffassung das Buchhaltungsstudium zu ergeben vermag. Jedwedes Studium einer Fachwissenschaft wirkt begreiflicherweise nur in dem Masse mehr aufklärend und erleuchtend, mit je grösserem Eifer dasselbe betrieben wird. Wie vortheilhaft wird erst das eingehendere Studium desjenigen Wissenschaftsgebietes sein, welches, wie dasjenige der Buchhaltung, für alle Geschäftswelt eine so überaus wichtige Wissensdisciplin bildet. Ganz besonders ist es das System der Doppelbuchhaltung, dessen Grundprincipien und Grundwesen sich erst durch das eingehendere Studium der Buchhaltungswissenschaft ganz und voll erschliesst.

Das eingehendere Studium der Wissenschaft von der Buchhaltung erscheint für alle Jene nothwendig, die sich die höhere oder vielmehr tiefere Kenntniss der Buchhaltungslehre zueignen wollen. Die buchhalterische Fachbildung in ihrem höheren Grade ist auch nur auf Grund jenes eingehenderen Studiums der Buchhaltungslehre zu erlangen, wo die buchhalterischen Fachkenntnisse an Festigkeit gewinnen, eine festere Grundlage erhalten, wo das gesammte buchhalterische Fachwissen an vollbewusster Einheit gewinnt. Abgesehen davon, dass das Studium einer Wissenschaft den durch die Praxis beengten Gesichts-

und Anschauungskreis erweitert, das Denk- und Urtheilsvermögen schärft, den Blick ins volle Leben klärt, und zwar in dem Masse mehr, als das wissenschaftliche Studium eingehender betrieben wird, so vermag auch nur die wissenschaftliche Erkenntnis vollste Klarheit in das so überaus zerfahrene Stückwissen des praktischen Lebens zu bringen. „Zu viel Kenntniss, zu wenig Erkenntniss“, das gilt wohl vielmehr von dem stückweisen Erfahrungswissen der Praxis als von dem einheitlichen Theoriewissen der Wissenschaft. Dass überhaupt alles menschliche Wissen doch nur Stückwissen bleibt, dies gilt sicherlich weniger von den Einsichten und Lehren einer Wissenschaft, als von den Kenntnissen und Erfahrungen der Praxis. „Die Wissenschaft erhebt ins Allgemeine, während das praktische Leben ins Detail geht.“ Darin besteht ja die Bedeutung und Wichtigkeit der Wissenschaft für das praktische Leben, dass selbe es ermöglicht, sich über das gewöhnliche Niveau eng begrenzter sowie aufklärungs- und neuerungsfeindlicher Berufsbethätigung dadurch emporzuschwingen, dass durch Wissenschaftspflege das sachliche oder vielmehr fachliche Erkenntnissvermögen jene Erweiterung und Verschärfung erfährt, welche das Chaos der im praktischen Leben zusammenhangslos genug erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen vollkommen klar durchdringt. Das ist ja eben die wesentliche Aufgabe aller Wissenschaft von der Buchhaltung, in der durch das individuell zerfahrene Geschäftsleben bedingten Mannigfaltigkeit der buchhalterischen Erscheinungen und Vorgänge die Einheitlichkeit von deren Zusammenhang zu ergründen und zu erklären, wodurch allein die Wissenschaft das bunte, wirre, vielgestaltige Leben der Praxis allseitig natürlich erscheinen lassen kann. Indem nun nur die Wissenschaft von der Buchhaltung den einheitlichen Zusammenhang aller sich auf die Buchhaltung beziehenden Erkenntnisse, Einsichten und Lehren erkennen lassen, die Einheitlichkeit alles Wissens von der Buchhaltung darthun kann, so ergibt sich hiernach von selbst, dass nur durch das Studium der Buchhaltungswissenschaft die auf der tieferen Erkenntniss beruhende Gesammtkenntniss alles Buchhaltungswesens zu erreichen ist. Vollstes Verständniss alles Buchhaltungswesens wird immer nur das eingehendere Studium der buchhalterischen Fachwissenschaft beschaffen können, nur durch die Pflege des wissenschaftlichen Studiums der Buchhaltungslehre kann die höhere, tiefere, umfassendere, durchdringendere Auffassung alles Wesens von der Buchhaltung erlangt werden. Das Verständniss für das gesammte buchhalterische Wissensgebiet wird offenbar nur in dem Masse mehr sich entwickeln und ausbilden, je gründlicher man sich mit der Lehre von der Buchhaltung vertraut macht. Auf dem tieferen Eindringen in die für alle und jedwede Buchhaltung massgebenden Grundeinsichten und Grundlehren beruht alle höhere Erkenntniss von Grundbestimmung, Grundwesen und Grundeinrichtung aller Buchhaltung. Indem die Wissenschaft in Bestimmung, Wesen und Einrichtung der Buchhaltung überhaupt möglichst gründlich eingeht, erbringt das Studium der Wissenschaft jene höhere Theoriekenntniss, auf der alle wissenschaftliche Fachbildung allein basiren kann.

Der Erwerb und Besitz einer wissenschaftlich geklärten Fachbildung ist für Jeden nothwendig, der auf dem buchhalterischen Fachgebiete als ein in jeder Hinsicht geschulter Fachmann gelten will. Wissenschaftliche Fachbildung ist aber nur durch die Pflege des eingehenderen Fachstudiums zu erwerben, indem alle wissenschaftlich allseitig geschulte Fachbildung auf der vollsten Vertrautheit mit dem in Frage kommenden Fachgebiete beruht. Um die buchhalterische Fachbildung in ihrem höheren Wissensgrade zu besitzen, dazu genügt es nicht, dass man die Buchhaltung nur in ihrem Grundrisse, nur in ihren Grundzügen kennt, sondern dazu bedarf es vielmehr jener Buchhaltung die in ihrem

ganzen Umfange begreifenden Fach- und Sachkenntniss, die nur im Wege des eingehenderen Studiums der der buchhalterischen Fachdisciplin angehörenden Werke zu erlangen ist. Die Quintessenz aller Buchhaltungslehre, nämlich den Hauptkern aller buchhalterischen Wissenskunde, kann man sich wohl durch jedwedes gediegene Lehr- oder Handbuch der Buchhaltung bald zueigen machen, allein wissenschaftlich allseitig gründliche Fachbildung ergibt nur das Studium von thunlichst vielen Lehr- und Fachwerken der Buchhaltung. Indem alle Erwerbung wissenschaftlicher Fachbildung auf dem fachmännisch eingehenden Studium der Buchhaltungsliteratur beruht, so besteht die Nothwendigkeit, sich in eingehendster Weise mit dem buchhalterischen Literaturgebiete bekannt zu machen, umsomehr, eine je wissenschaftlich geklärtere Fachbildung man besitzen will. Freilich soll man bei jedwedem auf die Aneignung gelehrter Fachbildung abzielenden Wissenschaftsstudium es sich stets vor Augen halten, dass alle wahre Fachbildung weniger in gelehrten Kenntnissen denn weisen Erkenntnissen besteht. Uebrigens erscheint der Besitz grundgelehrter Wissenschaftsbildung wohl nur jenen Fachmännern wünschenswerth, welche — als Fachschriftsteller thätig — ihr fachmännisches Wissen im ausgedehntesten Masse bereichern wollen, sowie überhaupt an eminenter Gelehrsamkeit Vergnügen haben. Jedenfalls bildet die Pflege streng wissenschaftlicher Studien die unerlässliche Vorbedingung aller wissenschaftlich allseitig gediegen erscheinen sollenden Fachbildung. Alle höhere Fachbildung wird der wissenschaftlichen Grundlage unsomehr bedürfen, als eben nur durch das eingehendere Studium der Buchhaltungswissenschaft eine ebenso gründliche als vollständige Klarlegung alles Buchhaltungswesens sich ergibt. Die allumfassende Kenntniss der Buchhaltungslehre, die gründliche Kenntniss aller Einsichten und Lehren dieser Wissenschaft ist für das tiefere Verständniss und die klarvollere Erfassung der wesentlichen Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung unerlässliche Vorbedingung. Will man sich eine allseitig aufgeklärte Fachbildung verschaffen, so muss man sich dem intensiveren Fachstudium hingeben. Alle in der handwerksmässig betriebenen Buchführungspraxis noch so reichlich erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen werden nicht im Stande sein, wissenschaftliche Fachbildung zu ersetzen, denn die im engbegrenzten Gesichtskreise der Praxis einseitig erworbenen Erfahrungskenntnisse können niemals ausreichen, um ein wissenschaftlich durchgebildetes Fachwissen zu ergeben. Nicht das mehr der Praxis als der Schule zu verdankende, einseitig beengte und beschränkte fachliche Wissen, sondern vielmehr das vom Wissenschaftsgeist beseelte, die allseitig richtige Erfassung und Beurtheilung aller Vorgangserscheinungen der Buchhaltungspraxis ergebende Fachwissen kann als wissenschaftliche Fachbildung ausgegeben werden. Indem die Wissenschaft die licht- und klarvollste Erfassung aller Dinge, Erscheinungen, Einrichtungen und Vorgänge der Buchhaltung in ihrer einheitlichen Verkettung erstrebt, so wird der die gesammte Fachkenntniss der Buchhaltung voll und ganz besitzen, der darnach trachtet, das erfahrungsmässig erworbene Fachwissen durch wissenschaftlich durchdringende, allseitig gediegen sich erweisende Fachstudien zu ergänzen. Insoferne die wissenschaftliche Fachbildung auf einer Gesammtheit von einheitlich zusammenhängenden Erkenntnissen, Einsichten und Lehren beruht, insoferne muss die wissenschaftliche Fachbildung allem noch so reichlich angehäuften Erfahrungswissen weit überlegen sein. Da nur die wissenschaftliche Erkenntniss eine stets zutreffende Aufklärung in allen wie immer in Betracht kommenden Fachangelegenheiten der Buchhaltung ergeben kann, so ergibt sich hieraus von selbst, wie wichtig für alle höhere Fachbildung die Aneignung gründlicher Wissen-

schaftskenntniss ist. Es ist überflüssig, zu wiederholen, dass wissenschaftliche Bildung und rein praktisches Wissen sich zu einander verhalten wie systematisch gestaltetes Theoriewissen, einheitlich abgeschlossenes Gesammtwissen zum zufällig erworbenen Detailwissen, jedweder Einheitlichkeit entbehrenden Stückwissen. Nicht nach den in der Praxis jeweilig gangbaren Usancen und Praktiken sowie auch nicht nach den in der Schule erbgesessenen Dogmen und Theoremen, sondern vielmehr nach den von aufgeklärter Wissenschaft gelehrten Erkenntnissen und Einsichten soll alles Buchhaltungswesen beurtheilt werden. Alle buchhalterische Fachbethätigung soll sich im Geiste wissenschaftlicher Ausbildung klären und läutern, „damit mit leeren Schablonen gebrochen werde und an deren Stelle die Sicherheit des Bewusstseins trete, weshalb und warum eine Verbuchung nur so und nicht anders durchgeführt werden könne". Auch wird nur der Geist der Wissenschaft die trockenen Formeln der gemeinüblichen Buchführungpraxis beleben können!

Dass Wissenschaft Macht ist, das ist jetzt schon ein allenthalben viel nachgesagter Gemeinplatz. In der Wissenschaft bietet sich dem menschlichen Geiste das Mittel, sich von allen herkömmlichen Vorurtheilen zu befreien, von allen veralteten Anschauungen sich loszumachen. Soferne die Resultate der Wissenschaft unanfechtbar sind, soferne kann das Studium der Wissenschaft nur aufklärend wirken. Das Studium der Wissenschaft wird für Jedermann sich umso nützlicher erweisen, zu je rationelleren Ansichten, klareren Vorstellungen vom Wesen und Princip der Buchhaltung er hierdurch gelangt. Wer mehr als gewöhnliche Fachkenntnisse der Buchhaltung besitzen will, der muss das wissenschaftliche Fachstudium der Buchhaltung betreiben, und zwar umso eingehender, einen je weiteren Blick er für Theorie und Praxis dieses Fachgebietes er bekunden will. Um in Bezug auf alle Einsichten und Lehren der Buchhaltung die tiefere Erkentnniss zu erlangen, dazu bedarf es des gründlich eingehenden Studiums der Buchhaltungswissenschaft. Je eingehender man das Studium der buchhalterischen Wissenschaft betreibt, zu desto wohlerwogeneren Ansichten über Theorie und Praxis der Buchhaltung gelangt man auch; nur durch Studium kommt man zu tiefen, wissenschaftlichen Ueberzeugungen. Freilich, wem nach der in der heutigen Zeit so vielbeliebten Ueberzeugungs- und Principienlosigkeit gelüstet, der thut am Besten, auf jedwedes Wissenschaftsstudium gänzlich Verzicht zu leisten. Wer aber mit dem Studium der Buchhaltungsdisciplin sich nicht abgeben mag, der wird dieser Wissenschaft als der niemals sich unstichhältig erweisenden Grundlage für die stets leichte, schnelle und richtige Erfassung und Beurtheilung aller erdenklichen Erscheinungen und Vorgänge des buchhalterischen Fachwesens entbehren müssen. Nur dann, wenn man eine wissenschaftlich erschöpfende Klarheit über alles Buchhaltungswesen sich verschafft hat, ist man befähigt, in Bezug auf alle Probleme oder Fragen der Buchhaltung die stets richtige Lösung zu geben; nur die wissenschaftliche Fachbildung setzt in den Stand, die rein objective, das heisst rein sachliche Erörterung von Fachangelegenheiten der Buchhaltung mit Geschick zu pflegen. Ueberdies ist man zur streng fachlichen Beurtheilung von controversen oder strittigen Lehranschauungen nur auf Grund des Besitzes einer wissenschaftlich in jeder Hinsicht gediegenen Fachbildung berufen. Die sachgemässe Beurtheilung irgend welcher buchhalterischen Themata oder Materien, die richtige Lösung von buchhalterischen Problemen oder Fragen wird einem umso weniger Schwierigkeiten bereiten, je eingehender man sich mit dem Studium der Buchhaltungswissenschaft abgibt. Je mehr man durch eifriges Studium in die Principien und das Wesen der Buchhaltung eindringt, desto weniger wird man finden, dass alles Buchhaltungswesen auf schwerverständlichen Formeln beruhe, sowie

desto leichter wird man bezüglich der Probleme, Fragen und Aufgaben der Buchhaltung sich ein richtiges Urtheil bilden können. Ferners wird man bei einem eingehenderen Buchhaltungsstudium schwerlich Ansichten und Anschauungen hegen, die vor einer wissenschaftlich geübten Kritik nicht bestehen können. Durch das wissenschaftliche Studium von in das Buchhaltungsfach einschlagenden Fachwerken gelangt man — nämlich vermöge des Gesetzes der Ideenassociation — eben zu allen jenen buchhalterischen An- und Einsichten, auf denen sich alles rationellere Fachwissen von der Buchhaltung aufbaut. In die höheren Regionen des buchhalterischen Wissens gelangt man überhaupt nur da, wo die Leuchte der Wissenschaft hindringt!

Der Hauptnutzen, welcher sich aus der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungskunde ergibt, besteht sicherlich darin, dass das buchhalterische Denk- und Urtheilsvermögen nicht wenig an Erweiterung und Verschärfung erfährt. Jedwedes wissenschaftliche Studium klärt den Blick und schärft das Urtheil, wodurch man zur Klarlegung der verwickeltsten Fälle und schwierigsten Probleme, Fragen und Aufgaben der Buchhaltungspraxis befähigt erscheint. Die Befähigung zum richtigen Denken und Urtheilen erwirbt man sich offenbar nur dadurch, dass man durch wissenschaftliches Studium sein Denk- und Urtheilsvermögen erweitert, verschärft und klärt. Das wissenschaftlich eingehende Studium reift eben das Denkvermögen, es verschafft eben jenes Urtheilsvermögen, wie solches im gewöhnlichen Leben nicht zu erlangen ist. Ueber dem einseitig beengten Ideenkreise des gewöhnlichen Lebens erhebt sich der allseitig klärende Blick der Wissenschaft, daher das wissenschaftliche Studium dadurch von nicht zu unterschätzendem Nutzen und Vortheil für das gewöhnliche Leben ist, dass es aufhellend und aufklärend nach jeder Richtung hin wirkt. Je eingehender das Studium der allseitig erleuchtenden Wissenschaft von der Buchhaltung betrieben wird, desto gründlicheres und klarvolleres Verständniss für dieses Wissensgebiet gewinnt man. Vom Studium der Wissenschaft wird alles fachmännische Denken und Urtheilen umso klärender beeinflusst, je eifriger man das Studium aller fachlich einschlägigen Theorien oder Lehren pflegt. Alles fachmännisch geschulte Denkvermögen, alle gereiftere Urtheilskraft beruht auf unanfechtbaren Axiomen rationeller Wissenschaft, sowie den klarsten Blick in das wirre, bunte Leben, die tiefste Einsicht in alle Erscheinungen und Vorgänge des praktischen Lebens nur die Wissenschaft gewährt. In alle noch so zerfahrene Mannigfaltigkeit von Erscheinungen und Vorgängen in der Praxis gibt die Wissenschaft einen untrüglichen Lichtblick. Das eigentliche Endziel jedweden eingehenderen Studiums der Buchhaltungswissenschaft bleibt die höhere Schulung des buchhalterischen Fachwissens, die Verschärfung des buchhaltungsfachlichen Denk- und Urtheilsvermögens, die Erweiterung des buchfachmännischen Gesichtskreises. Des eingehenderen Wissenschaftsstudiums bedarf es zur Erweiterung des buchhalterischen Erkenntnissvermögens umsomehr, je mehr man sich über die Beschränktheit jener der systematischen Einheitlichkeit entbehrenden, bruchstückartig erworbenen Fachkenntnisse erheben will, welche das gemeinnothwendige Mass der gewöhnlichen Fachbildung ausmachen. Will man nicht ein gewöhnlicher Praktiker bleiben, will man einigermassen sich über dem gewöhnlichen Tross seiner Standesgenossen halten, so muss man jedenfalls zumindest jenes Mass von wissenschaftlicher Fachbildung besitzen, welches eben über die gewöhnliche Fachbildung weit hinausragt. Wissenschaftliche Fachbildung erwirbt man sich aber nicht durch die Einlernung irgend einer gangbaren Schultheorie, sondern dazu bedarf es des eingehenderen Wissenschaftsstudiums. Um die Buchhaltung in allen ihren Erscheinungs- und Vorgangsweisen, in allen

ihren Arten und Formen, in allen ihren Formalien und Details gründlichst kennen zu lernen, dazu genügt nicht die Bekanntschaft mit irgend einer Schultheorie, dazu gehört vielmehr das geistesbelebende Studium der nach lichtvollster Klarheit strebenden, die Einheit in der Mannigfaltigkeit suchenden Wissenschaft. In den Erkenntnissen, Einsichten und Lehren der Buchhaltung liegt jene Logik der Buchhaltungswissenschaft, welche die verschiedenartigsten Erscheinungen und Vorkommnisse der Buchhaltung leicht begreifen und beurtheilen lässt. Als Inbegriff aller für alle Buchhaltung massgebenden principiellen Einsichten und Lehren ergibt die Buchhaltungswissenschaft alle jene Consequenzen, welche alle Theorie und Praxis der Buchhaltung vollständig aufzuklären und aufzuhellen vermögen. Von grosser Wichtigkeit und Bedeutung für die allseitige Klärung wissenschaftlicher Fachbildung ist das eingehendere Studium der Buchhaltungswissenschaft auch dadurch, dass die Wissenschaft einen Fingerzeig dafür abgibt, dass gewisse, veraltete, überlebte Theorien und Praktiken schon der Buchhaltungsgeschichte angehören sollen, sowie auch dadurch, dass für die Irrationalität, Unstichhältigkeit, Unhaltbarkeit so mancher gangbaren Dogmen und Theoreme die Wissenschaft einen massgeblichen Prüfstein ergibt.

Wenn es auch nicht genügt, alle buchhalterische Weisheit nur aus mehr oder minder dickleibigen Handbüchern der buchhalterischen Wissenskunde schöpfen zu wollen, indem auch die Schule des Lebens nach Thunlichkeit durchgemacht werden soll, so bleibt doch alle strengwissenschaftlich geläuterte Fachbildung auf das eingehendere Studium der Buchhaltungswissenschaft vornehmlich angewiesen. Ein tieferes Verständniss der Buchhaltung überhaupt und der Doppelbuchhaltung insbesondere wird sich immer nur aus dem kritischen Studium der nach Massgabe der vorhandenen Fachliteratur mehr oder weniger zu ihrer höchstmöglichen Ausbildung gelangt seienden Wissenschaft von der Buchhaltung ergeben können. Jene „wohlerworbene“ Kenntniss irgend einer geist- und gedankenlos eingeprägten dogmatischen (lehrsatzungsmässigen) Schultheorie, wie selbe gemeiniglich im gewöhnlichen Leben anzutreffen ist, wird niemals das an Aufklärung erbringen können, was das freie, von allen gangbaren Dogmen oder Lehrsatzungen unbeengte, selbstständig denkende, geistvolle Selbststudium der allseitig aufklärenden Wissenschaft wirklich ergibt. Gediegenste Sach- und Fachkenntniss erwirbt man sich nur durch das Studium mehrerer fachwissenschaftlicher Werke, wobei freilich das gereiftere Denken die unerlässliche Vorbedingung alles eingehenderen Studiums einer Fachliteratur ist. Unablässig betriebene wissenschaftliche Fachstudien schaffen ein durchdringendes Verständniss für das gesammte Buchhaltungsgebiet, sowie die geistesklare Fachbildung in dem Masse mehr erworben wird, je eingehender das Studium der einschlägigen Fachliteratur betrieben wird. Indem die Klarheit des Geistes durch das freie, selbstständige, unzwangsmässige, durch keinen äusseren Zwang beengte Studiren mehr als durch die lehrreiche Beobachtung des an mannigfachen Erscheinungen reichen Lebens gewinnen wird, so erscheint die Lectüre von mehr oder minder gehalt-, geist- und klarvollen Fachwerken umso erspriesslicher, als dadurch das fachliche Denk- und Urtheilsvermögen die weitgehendste Verschärfung erfährt. Die Erweiterung des geistigen Gesichtskreises, die Verschärfung des Verstandes, die Läuterung des Denkvermögens, die Klärung des Urtheilsvermögens muss da den höchsten Grad erreichen, wo man — vom Wissensdrang beseelt und unbeeinflusst von in Schule und Praxis eingelebten, traditionellen Lehranschauungen — sich der nach allen Seiten hin aufklärenden Wissenschaftspflege mit Eifer hingibt. Um seinen eigenen geistigen

Horizont über die herkömmlich beengte Berufssphäre hinaus zu erweitern, um überhaupt die höhere Ausbildung im Buchhaltungsfache zu erlangen, dazu erscheint das tiefere Eindringen in die buchhalterische Fachwissenschaft unerlässlich. Streng sachgemäss beurtheilen lassen sich die Probleme oder Fragen der Buchhaltung auch nur unter der Voraussetzung, dass man jene gründliche Aufklärung besitzt, welche eben nur das wissenschaftlich eingehendere Studium der Buchhaltungslehre ergeben kann. Indem die Wissenschaft alles Dunkle der Praxis vollständig aufhellt, Klarheit in alle Erscheinungsvorgänge der Buchhaltung schafft, Licht in das Labyrinth des bunten Lebens bringt, so kann das Studium der Buchhaltungslehre nur umso nützlicher sein, je mehr fachwissenschaftlich dasselbe gepflegt wird. Wird auch gemeiniglich mit mehr oder weniger zutreffendem Rechte die Buchhaltungskunde als eine der trockensten Lehr- und Wissensfächer gehalten, so ist doch bei dem geistesanregenden Studium der Buchhaltungswissenschaft an höherer Fach- und Sachkenntniss sehr viel zu gewinnen. Wer einmal in die höhere Region der wissenschaftlich gepflegten Buchhaltungskunde gedrungen ist, der wird in der Buchhaltungslehre eine interessantere Wissenschaft erblicken, als dies für gewöhnlich der Fall zu sein scheint. Je mehr man sich in theoretische Erörterungen vertieft, desto mehr Interesse wird man an dem wissenschaftlichen Fachstudium finden. Das Studium von mehr oder weniger grundgelehrter Fach- oder Sachkenntniss zeugenden Fachwerken der Buchhaltung ergibt die tiefste Erkenntniss aller Einsichten und Lehren der Buchhaltung. Die moderne Fachliteratur, von der im Anhange dieses Werkes ein übersichtlichst zusammengestelltes Literatur-Verzeichniss gegeben erscheint, gibt allen Fachinteressenten oder vielmehr wissensbedürftigen Fachgenossen Gelegenheit genug, ihr buchhalterisches Fachwissen zu bereichern und zu vertiefen. Die überaus reichhaltige Literatur der von den verschiedensten Stand- und Gesichtspunkten abgefassten Lehr- oder Fachwerken der Buchhaltung, wie selbe uns in den heutigen Tagen bereits vorliegt, bildet eine unerschöpfliche Fundgrube des buchhalterischen Wissens!

Das Studium einer Wissenschaft wie der der Buchhaltungslehre, deren gehörige Kenntniss nur zu Nutz und Frommen aller Geschäftswelt dient, wird namentlich von allen jenen Leuten nicht eingehend genug betrieben werden können, welche als Fachschriftsteller oder Fachlehrer zu wirken es sich zur Aufgabe gemacht haben. Der eingehenderen Wissenschaftspflege der Buchhaltungskunde muss sich jeder Fachverständige widmen, der der wissenschaftlich gründlichen Fachbildung nicht ermangeln will. In einer Zeit, wo auf allen Gebieten des menschlichen Wissens sich die weitgehendste Aufklärung geltend macht, da muss man auch auf dem Fachgebiete der Buchhaltung vollkommen durchdrungen sein von dem modernen Aufklärungsgeiste. Um jedoch ein Fachgebiet wissenschaftlich gründlich kennen zu lernen, zu diesem Behufe muss man sich in die gesammte vorhandene, einschlägige Fachliteratur vertiefen. Mehr die Vertiefung in das Specialgebiet der Buchhaltung denn die Erweiterung des Specialwissens von der Buchhaltung ergibt die gründlichere Wissenschaftsbildung. Die weise Beschränkung auf Specialgebiete bildet die Lösung des Räthsels von den so erstaunlichen Culturfortschritten des 19. Jahrhunderts; die Fachspecialisirung ist der Zug der modernen Zeit. Daher kann die thunlichste Beschränkung auf das buchhalterische Fachgebiet jenen Fachschriftstellern nicht genug empfohlen werden, welche die Wissenschaft von der Buchhaltung in ihrer Ausbildung und Vervollkommnung wesentlich fördern wollen. Die allseitig gründliche Theorie- und Literaturkenntniss der Buchhaltung, die umfassende Kenntniss der Theorie und Literatur derselben bleibt

die unerlässliche Grundbedingung aller nach Fortschritt und Aufklärung strebenden buchhalterischen Fachschriftstellerei.

Zählt auch nicht im Entfernten die Buchhaltungslehre zu jenen Wissenschaften, deren Studium die angenehmsten Geistesfreuden bereitet, so ist desungeachtet das fachlich eingehendere Studium der Fachliteratur dieser Wissenschaftsdisciplin immerhin interessant genug. Das Studium aller jener buchhalterischen Fachwerke, welche zu Nutz und Frommen der Mit- und Nachwelt von mehr oder minder fachkundigen Schriftstellern geschrieben wurden, ist offenbar sehr instructiv oder lehrreich. Durch das Studium der bisher von mehr oder minder hervorragenden Fachautoritäten bearbeiteten Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung lernt man die verschiedenen Denkrichtungen und Anschauungsweisen, welche auf dem Lehrgebiete der Buchhaltung gangbar waren oder noch gang und gäbe sind, näher kennen. Abgesehen davon, dass die Buchhaltungslehre als Wissenschaft jene Principien erkennen lehrt, nach denen sich alle und jedwede Buchhaltung ordnet und regelt, so gibt das Studium der vielen bis jetzt erschienenen Buchhaltungswerke eingehende Kenntniss von den in Schulen mehr oder weniger gangbaren Dogmen (Lehrsatzungen) und Theoremen (Lehraufstellungen). Das dogmatische, das heisst lehrsatzungsmässig bestehende Theoriewissen der verschiedenen herrschenden Schulen, die dogmatischen Lehren und scholastischen Lehrweisen der diversen gangbaren Schultheorien aus den bislang publicirten Fach- oder Lehrwerken der Buchhaltung kennen zu lernen, kann für die wissenschaftliche Klärung des buchhalterischen Fachwissens nur vortheilhaft sein. Ganz besonders lehrreich erscheinen die in Vergangenheit und Gegenwart auf dem Buchhaltungsgebiete gangbaren Irrlehren und Lehrirrthümer, denn „die Irrthümer eines grossen Geistes sind belehrender als die Wahrheiten eines kleinen“. Am lehrreichsten und interessantesten ist wohl das Studium von solchen Fachwerken, wo mit Geist und voller Beherrschung des Gegenstandes der Stoff behandelt erscheint, deren Verfasser aus dem Geleise herkömmlicher Denk- und Lehrweise herausgetreten sind und im Denken und Lehren ihre eigenen Pfade wandeln. Je mehr man sich mit den verschiedenen Denkrichtungen und Denkweisen der älteren und neueren Fachschriftsteller bekannt macht, je mehr man die der Vergangenheit und die der Gegenwart angehörenden Theorie- oder Lehrdarstellungen der Buchhaltung kennen lernt, desto interessanter wird man das Studium der buchhalterischen Fachliteratur finden. „Es braucht nur Jeder, der irgend ein Gebiet der Wissenschaften selbstlos und bereits mit einem gewissen Grade von Beherrschung des Faches betreibt, sich selbst zu beobachten, so wird er es bestätigt finden, dass das blosse Mitgehen mit den Denkprocessen der Menschen, mit ihren Bemühungen vorwärts zu dringen und das Betrachten der jedweiligen Früchte dieser Bemühungen nicht minder erfreut und auch in ähnlicher Weise erfreut wie das Aufnehmen eines Kunstwerkes.“

Es ist eine literar-geschichtliche Grund- und Haupterkenntniss, dass alle bisher wie immer aufgestellten Lehrsysteme der Buchhaltung nicht als willkürlich construirte Lehrgebäude, sondern vielmehr als mehr oder minder grossangelegte Versuche zu einer naturgemässen Erklärung und Begründung des Buchhaltungswesens aufzufassen sind. Lehrsysteme der Buchhaltung lassen sich nicht willkürlich construiren, sondern müssen vielmehr sich naturgemäss aus dem allgemeinen Wesen aller Buchhaltung von selbst ergeben. Ebenso gewiss ist es auch, dass gewöhnliche Ansichten oder Vorstellungen über irgend welche Thatsachen oder Vorgänge der Buchhaltungspraxis noch lange keine wissen-

schaftlichen Theorien ergeben können. Worin der geschichtliche Entwicklungsgang der Buchhaltungslehre als einer Wissenschaft besteht, darüber haben wir uns in einem früheren Abschnitte des Eingehenden genug verbreitet. Es erübrigt daher nur zu bemerken, dass das Studium der diversen gangbaren Lehrsysteme der Buchhaltung wohl nur insoferne von Interesse sein kann, als ihnen wirklich originelle Grundgedanken oder Grundansichten zu Grunde liegen. Beruht alle wissenschaftliche Ausbildung und Vervollkommnung auf der logischen Entwicklung von neuen Gedanken, so werden sich neue, weittragende, tiefere Gedanken wieder nur aus dem kritischen Studium gangbarer Lehrsysteme ergeben. Das kritische Studium von mehr geistreich geschriebenen denn elegant gedruckten Fachwerken mit ihren mehr oder minder sachlichen Einführungen und Erläuterungen, mit kurzen Worten, das kritische Studium der einschlägigen Fachliteratur bildet die Vorbedingung aller höheren sowie rationelleren Wissenschaftsbildung. Nur das kritische Studium ergibt die Stichhältigkeit aller Einsichten und Lehren der modernen Buchhaltungskunde, lässt das Lehrsatzungswesen moderner Schultheorien auf seine Haltbarkeit erkennen. In dem kritischen Studium finden die traditionellen Begriffsanschauungen falscher Theorien ihre entsprechende Berichtigung, sowie dasselbe Licht und Aufklärung in alle gangbaren Theorie- und Lehreinsichten der Buchhaltung bringt. Wie verkehrt aufgegriffen so manche gang und gäbe erscheinenden Lehrbehauptungen oder Lehraufstellungen, wie irrationell viele gangbare Theorie- oder Lehranschauungen sind, das erweist leicht genug das kritische Studium. Dadurch ist eben für alles fachwissenschaftliche Studium überhaupt das kritische Studium von grossem Werthe, dass bei ihm die Rationalität oder Irrationalität, Stichhältigkeit oder Unstichhältigkeit der gelehrten Schultheorien oder docirten Lehrweisen zur genaueren Abwägung gelangt. Alle Wissenschaftspflege kann sich nur da in Höheres entfalten, wo man unabhängig von allem Herkommen und Brauch im Lehrwesen, unabhängig von allen landläufigen Lehrweisen, sowie ganz unbeeinflusst von allen in Schulkreisen gang und gäbe seienden scholastischen Lehrsatzungswesen die Aufstellung von solchen rationelleren Grund- und Lehreinsichten, von solchen tieferen Einsichten und Lehren erstrebt, auf denen in Wirklichkeit allein alle höhere Wissenschaftsausbildung beruhen kann. Die eigentliche Grundbasis aller höheren Ausbildung und Vervollkommnung jedweder Wissenschaft ist die Pflege strenger Wissenschaftlichkeit; diese beruht aber wieder auf dem kritischen Studium der einschlägigen Fachliteratur am meisten. Obwohl unsere masslos schreiblustige Zeit es mit sich bringt, dass auch die buchhalterische Fachliteratur schon sehr stark zu werden beginnt, so vermisst man demungeachtet noch viel zu sehr die eifrigere Pflege des für alle Wissenschaften so heilsamen kritischen Studiums.

Die Vorbedingungen jedweden höheren Wissenschaftsstudiums sind geistige Gemüthsruhe, geistige Sammlung, ferners rasche Auffassung und scharfer Verstand, klarer Blick und scharfe Urtheilskraft, sowie auch ernstliches Interesse an der Sache; es bedarf zu allen höheren Wissenschaftsstudien eisernen Fleisses, grosser Ausdauer und zäher Beharrlichkeit, wenn das Studium von Erfolg begleitet sein soll. Wer den Trieb nach Erkenntniss nicht besitzt und sohin an wissenschaftlichen Studien keine besondere Freude findet, wer weiters seinen Geist nicht fachlich concentriren kann, über ein eigenes gesundes Urtheil nicht verfügt, der wird nicht sonderlich viel Lust und Liebe zum wissenschaftlichen Fachstudium haben. Nur wer besondere geistige Fähigkeiten besitzt, von dem Drange nach Erkenntniss und Klarheit beseelt ist, die Bedeutung des Ziels mit dem entsprechenden Ernste der Sache würdigt, sowie sich frei fühlt von den

beengenden Fesseln des alltäglichen Berufslebens, der wird für die höhere Wissenschaft-pflege befähigt sein. Wo übrigens die leidigen Berufsverhältnisse keinerlei Zeit und Musse für die Pflege des wissenschaftlichen Studiums erübrigen, da wird man begreiflicherweise auch nicht viel Lust und Liebe hiezu besitzen. Auch ist die allzu nüchterne Prosa des Alltagslebens nicht viel danach angethan, Interesse für die Wissenschaften einzuflössen. Das Gros der sich mit den unumgänglich nothwendigen Fachkenntnissen bescheidenden Dutzendmenschen, welche nur über den allernöthigsten Hausverstand verfügen und vor dem „Uebermass" an wissenschaftlicher Bildung sich ängstlich scheuen, wird natürlicherweise sich mit dem wissenschaftlichen Fachstudium gar nicht beschäftigen. Leute, welche „lieber angeregt als unterrichtet sein" mögen, haben natürlicherweise für die Wissenschaftspflege keinen Sinn. Wer die höhere Wissenschaftsbildung nicht erstrebt, der überlässt es natürlich Andern, sich für das eingehendere Studium der Buchhaltungswissenschaft zu begeistern. Geistesträge, denkfaule Menschen werden sich niemals dafür erwärmen, durch das allerdings etwas anstrengende Fachstudium ein Fachgebiet wissenschaftlich vollkommen beherrschen zu wollen. Wo man sich über das gewöhnliche Niveau schablonenhafter Berufsbildung nicht zu erheben vermag, da wird man für die Erwerbung wissenschaftlicher Fachbildung nicht viel Interesse fassen. In die höheren Regionen des Denkens und Wissens zu kommen, vermeiden ja alle halbgebildeten Menschen geflissentlich. Die auf den modernen Bildungsschwindel hinauslaufende Halbwisserei bildet überhaupt keinen günstigen Boden für die Pflege gründlicher Wissenschaftsbildung.

Wohl bildet die allgemeine Bildung die beste Grundlage für alles erfolgreiche Wissenschaftsstudium, sozusagen die Grundfeste aller höheren fachlichen Wissenschaftsbildung, doch taugt für das wissenschaftlich eingehendere Fachstudium weniger die planmässige Schulung nach herkömmlichen Lehrtraditionen als vielmehr das selbsteigene Denken und Urtheilen. Daher auch nur begabte Naturen es am Weitesten auf den verschiedenen Wissenschaftsgebieten bringen. Insbesondere eignen sich für das höhere Studium eines so trockenen Lehr- und Wissensfaches, wie dasjenige der Buchhaltung, nur Verstandesmenschen der kältesten und zähesten Art. Bei dem so überaus nüchternen Wissensgebiete der Buchhaltung kann die gemeinhin vorhandene Interessenlosigkeit an den Problemen und Fragen der Buchhaltungswissenschaft nicht viel Wunder nehmen. Indem die Buchhaltungskunde gemeiniglich zu den trockensten Lehr-, Wissens- und Unterrichtsfächern gezählt wird, ergibt erst das vom Geiste der Wissenschaft beseelte Studium dieser Wissens- und Lehrkunde eine ebenso interessante als geistesanregende Beschäftigung. Die Buchhaltungslehre erscheint eben erst bei einem näheren Studium als ein minder trockenes Wissenschaftsgebiet. Wenn die jungen Leute von heutzutage so wenig Neigung zum Studium der Buchhaltungswissenschaft besitzen, so liegt dies auch daran, dass das ohnehin so nüchterne Wissensgebiet der Buchhaltung von mehr oder minder berufenen Fachschriftstellern in der denkbar trockensten Weise abgehandelt erscheint. Würde dieses Lehrgebiet ebenso geistvoll als interessant dargestellt werden, so würde die Buchhaltungskunde von den jungen Leuten des Handel- und Gewerbestandes viel mehr wissenschaftlich gepflegt werden. Uebrigens darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass erstens die jungen Leute von heutzutage viel zu wenig Zeit und Musse neben ihrer praktischen Berufsausübung haben, um sich mit eingehenderen Wissenschaftsstudien beschäftigen zu können, und zweitens ihnen die Bücherbeschaffung insoferne sehr grosse Opfer auferlegen muss, als einerseits die Einkommens-, respective Entlohnungsverhältnisse im

Allgemeinen miserable sind und anderseits die Anschaffungs- oder Erwerbungskosten von Büchern der Gegenwart noch ziemlich hoch erscheinen.

Während bei allen anderen Berufsständen mehr oder weniger die Studirsucht sich bemerkbar macht, findet man dagegen beim kaufmännischen Berufsstande die Unlust am Studiren sehr weit verbreitet. Wo in der kaufmännischen Welt vielfach noch das „Lernen aus Büchern“ verpönt ist und das Vorurtheil noch stark cursirt, dass der Besitz höherer wissenschaftlicher Fachbildung insoferne schadet, als man dadurch nur unpraktisch wird oder doch viel Einbusse an der praktischen Befähigung erleidet, da erscheint es leicht erklärlich, dass man auch überall dort keinerlei näheres Interesse für die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde bekundet, wo man hiezu noch Zeit und Musse genug übrig hätte. Wenn die Buchhalter vom gewöhnlichen Schlage so viel Abneigung oder Widerwille gegen alles Wissenschaftsstudium hegen, so liegt die Erklärung hiefür ganz einfach darin, dass für alle denkträgen und lernfaulen, geistes- und gedankenlos dahineilenden Naturen die Angewöhnung oder Anpassung an die jeweilig gegebenen Verhältnisse, die Einlernung von in Gebrauch und Uebung stehenden Schablonen oder Praktiken, die Aneignung gemeinbräuchlicher Fertigkeiten viel einfacher, leichter und bequemer ist, als das mühsamere, geistesanstrengendere Studium der Wissenschaft. Anstatt dass man darnach trachten sollte, sich jene tieferen Einsichten und Lehren der Buchhaltung zu verschaffen, welche eben nur das wissenschaftliche Studium dieses Fachgebietes allein ergibt, begnügt man sich nur zu gerne einfach damit, die lediglich zur gewöhnlichen Buchhaltungsausübung dienenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen. Sobald man sich insoferne in seinem Denken und Urtheilen niederhalten lässt, als man der leidigen Bande alltäglicher Berufsausübung nicht ganz los und ledig ist, wird man für das Studium der Wissenschaft von der Buchhaltung umsoweniger Lust und Liebe haben, je trockener und langweiliger einem dieses Wissenschaftsgebiet erscheint. Besondere Vorliebe für die wissenschaftliche Pflege der Buchhaltungskunde wird man nur in dem Falle bekunden, wo diese Wissens- und Lehrkunde sich mehr als eine interessante Wissenschaft denn als eine trockene Schuldisciplin repräsentirt.

Abgesehen davon, dass die eingehendere Kenntniss der Buchhaltungslehre für alle jene Fachinteressenten unumgänglich nothwendig ist, welche vollstes Verständniss für alles Buchhaltungswesen besitzen wollen, so gelangt man zu den tieferen Erkenntnissen, Einsichten und Lehren der Buchhaltung nur auf dem Wege fachwissenschaftlichen Studiums. Man muss eben die Buchhaltungskunde wissenschaftlich pflegen, sich mit dem buchhalterischen Fachgebiete wissenschaftlich vertraut machen, wenn man mehr die wissenschaftlichen Principien denn die gangbaren Schablonen der Buchhaltung kennen lernen will. Je mehr man das Studium der Buchhaltungswissenschaft vernachlässigt, je weniger Aufmerksamkeit man der wissenschaftlichen Pflege der Buchhaltungslehre schenkt, je weniger Interesse man für das Studium der Theorie und Wissenschaft der Buchhaltung hegt, desto weniger gründliche Kenntniss wird man von jenen eigentlichen Einsichten und Lehren besitzen, auf denen schliesslich alle und jedwede Buchhaltung basiren muss oder vielmehr auf die alle Erklärung des Buchhaltungswesen sich zurückführen lassen wird müssen.

Jedenfalls gilt auch von dem Buchhaltungsstudium das, was von dem Studium jedweder anderen Wissenschaft gilt, nämlich, dass es nicht nur den Blick klärt und das Urtheil schärft, sondern auch an und für sich dadurch eine angenehme Geistesbeschäftigung bildet, als es auf dem so geistesbelebenden Literaturstudium beruht. „Der Weg „von Buch zu Buch, von Blatt zu Blatt“

ist in der That einer der herrlichsten Wege, den der Mensch gehen **kann.**" Mit diesen Worten sind die aus dem Bücherstudium erwachsenden **Geistes**freuden gebührend genug gekennzeichnet.

Wie „nur in der Arbeit wohnt der Frieden", so schafft nur das **emsige** Studium irgend einer Fachwissenschaft wahre Erholung von den Mühen **und** Plagen des alltäglichen Berufslebens!

---

3. Capitel.
Theorie und Praxis.

„Die Buchhaltung ist eine reine Erfahrungswissenschaft, und sollte auch auf keinem anderen Wege, als dem der Erfahrung, wieder gelehrt werden; aber die Theorie ist auch wieder das logische Facit früher aufgestellter Beobachtungen und Experimente, die Späteren zu Gute kommen, und veredelt gleichsam die Prosa der Praxis, indem sie jeden einzelnen Fall und die Wechselbeziehungen verschiedener zu einander der zersetzenden Analyse unterzieht."
Jul. Hönig.

Dass zwischen Theorie und Praxis eine unüberbrückbare Kluft besteht, dass Theorie und Praxis disharmoniren, dass Theorie und Praxis unvereinbare Gegensätze bilden, dass Theorie und Praxis im ewigen Widerstreite sind, niemals zusammengehen, gar nicht Hand in Hand gehen, vielmehr einander stets befeinden, fortwährend sich in den Haaren liegen, das sind in kaufmännischen Kreisen so gangbare Redensarten, dass es sich von selbst aufdrängt, zum Schlusse dieses Werkes noch die Klarstellung des so viel bestrittenen Verhältnisses von Theorie und Praxis etwas eingehender zu erledigen.

Erhaben über allen Zweifeln ist jedenfalls, dass über aller Praxis die Theorie steht, wenn auch wieder die Praxis den Fusspunkt aller Theorie bildet. Ist auch alle Theorie der Praxis wegen vorhanden, so kann doch nur die Theorie alle Praxis aufklären. Wie alle Praxis ohne den Leitfaden der Theorie ein unabsehbares Chaos von Usancen und Praktiken bildet, so ergibt alle Theorie ohne die Grundlage der Praxis ein blosses Phantasiegebilde. Wie man der weitläufigen Theorie die kurz und bündige Praxis entgegenstellt, ebenso gut steht der zerfahrenen Praxis die einheitliche Theorie gegenüber. Die wie immer gelehrte Theorie ist ja die Quintessenz aller wo und wie immer in Betracht kommenden Praxis, der Kern aller praktischen Weisheit, das Wesentliche alles praktischen Wissens. Indem die Theorie ohne den Hintergrund oder vielmehr den Untergrund der Praxis nicht gedacht werden kann, so erscheinen Theorie und Praxis auf die gegenseitige Ergänzung angewiesen. Mag zwischen Theorie und Praxis rücksichtlich ihrer äussersten Extreme sich Zwietracht geltend machen, Zwiespalt vorhanden sein, allein in der goldenen Mitte findet sich gewiss der harmonische Einklang von Theorie und Praxis. Es darf eben weder die Theorie noch die Praxis irgend welche Ueber- oder Unterschätzung erfahren, vielmehr müssen sie sich harmonisch ergänzen. Thatsächlich bedingen sich Theorie und Praxis insoferne wechselseitig, als die Theorie zur Klärung der Praxis und die Praxis wieder zur Berichtigung der Theorie beiträgt. Wenn daher auch die Theorie von der Praxis nie völlig sich lossagen darf, so hat sie sich noch thunlichst auf eigene Füsse zu stellen, weil sie nur so den für alle und jedwede Praxis in Betracht kommenden Leitstern abgeben kann.

Es ist bezüglich des Verhältnisses von Theorie und Praxis schon oft genug von massgebender Seite darauf hingewiesen worden, dass keine von beiden einer Ueber- oder Unterschätzung anheimfallen soll, indem weder in der Theorie noch in der Praxis allein, sondern vielmehr in der ebenso vollkommen erfassten als klar bewussten Einheitlichkeit von der Theorie und Praxis der eigentliche Schwerpunkt aller allseitig gediegenen Fachbildung liegt. Nur im Mittel von Theorie und Praxis oder vielmehr in der harmonischen Ergänzung von Theorie und Praxis erscheint die allseitig sich bewähren sollende Fachbildung gegeben. Es beruht sonach auch alle buchhalterische Berufsbildung hinsichtlich der fachmännisch allseitigen Schulung und Gediegenheit auf der richtigen Ergänzung theoretischer und praktischer Kenntniss. Da nur die theoretische Durchbildung auf Grund praktischer Erfahrung die allseitig gründliche Fachkenntniss ergeben kann, so ergibt sich hiernach von selbst, dass Theorie und Praxis stets im innigsten Contacte, in fortwährender Berührung bleiben müssen. Wenn auch einem landläufigen Sprichworte zufolge alle Theorie „grau" ist, so tappt alle Praxis ohne dem Lichte der Theorie immer im Halbdunkel herum. Wo die Praxis ohne alle Theoriekenntniss betrieben wird, da gilt das Dichterwort: „Der wahre Werth, er wird verkannt, gehuldigt wird dem Unverstand". Die gründliche Kenntniss der Theorie kann deshalb aller praktischen Berufsbethätigung nur zum Vortheile gereichen, weil sie den wahren Werth und das wahre Wesen aller Buchhaltung erkennen lässt, sowie alles Verstandesmässige an der Buchhaltung zu erkennen gibt. Dass übrigens die Theoretiker (wie Fachschriftsteller und Fachlehrer) mehr auf dem Standpunkte der Theorie, hingegen die Praktiker (wie Buchhalter und Comptoiristen) mehr auf dem Standpunkte der Praxis stehen, das ist ja ganz natürlich, denn für den Theoretiker handelt es sich mehr um die Docirung (Lehrung) der Buchhaltung und für den Praktiker mehr um die Prakticirung (Ausübung) oder vielmehr die praktische Nutzanwendung der Buchhaltung. Allein wie die Theoretiker niemals ausser Acht lassen dürfen, dass alle Theorie nur der Praxis wegen da ist, ebensowenig dürfen die Praktiker vergessen, dass die Theorie die Richtschnur für alle Praxis abgibt. Muss also jeder Theoretiker behufs praktischer Erläuterung alles Buchhaltungswesen der Praxis die grösstmögliche Aufmerksamkeit widmen, so darf kein Praktiker behufs theoretischer Erklärung alles Buchhaltungswesens die Pflege der Theorie vernachlässigen. Wenn überhaupt zwischen Theorie und Praxis mehr Widerspruch denn Einklang besteht, mehr Widerstreit denn Harmonie herrscht, so hat dies lediglich darin seinen Grund, dass alle Praxis stets nur Traditionen nachlebt, mit mehr oder minder grosser Zähigkeit an allen überkommenen Praktiken und hergebrachten Schablonen festhält, während alle Theorie — im Sinne einer von allen dogmatischen Fesseln freien Wissenschaft — sich bezüglich der Darstellung und Erklärung des Buchhaltungswesens nach den durch den Fortschritt geklärten Principien richten wird müssen, soferne sie nicht als in verknöcherten Lehrsatzungen erstarrt erscheinen mag. Stehen den abstracten Fragen der Theorie die lebensvollen Details der Praxis gegenüber, so besteht eben das Endziel aller sachlichen Unterweisung in der buchhalterischen Doctrin darin, in der Mannigfaltigkeit aller Erscheinungsvorgänge des praktischen Lebens die wesentliche Einheit erkennen zu lassen. Verliert sich die Praxis in der Geringfügigkeit der Dinge, so gewährt die Theorie einen allumfassenden Ausblick. Indem die Theorie den Werth und das Wesen aller Buchhaltung erkennen lehrt, gibt sie damit eine Erhöhung und Läuterung aller Begriffe von der Buchhaltung. Es ist offenbar, dass alle nur traditionellen Schablonen nachgehende Praxis beiweitem nicht jene selbstständig sich bethätigende Urtheils-

fähigkeit ergeben kann, welche die nach wissenschaftlichen Principien denkende Theorie mit sich bringt. Freilich darf die Theorie die Praxis so wenig massregeln wollen, wie die Praxis von der Theorie sich einseitig beeinflussen lassen.

Indem in der Praxis über Nutzen und Werth der Theorie sowie über deren praktische Anwendbarkeit die irrigsten Vorstellungen, ganz falsche Ideen, ja bornirte Anschauungen gang und gäbe sind, so können alle Praktiker gewöhnlichen Schlages nicht eindringlich genug darauf aufmerksam gemacht werden, dass die wie immer gelehrte Theorie der Buchhaltung überall Anwendung finden, allenthalben und zwar ganz nach Gutdünken und Belieben angewendet, nach Bedarf und Gebrauch beliebig modificirt werden kann. Freilich bleibt hierbei das gehörige Vertrautsein mit den im praktischen Leben jeweilig obwaltenden Verhältnissen die unerlässliche Vorbedingung jedweder erspriesslichen Nutzanwendung der buchhalterischen Theoriekenntnisse, denn „um praktisch einzugreifen, ist nicht nur eine Erkenntniss der Principien und Hauptwahrheiten, sondern auch eine Erkenntniss der im einzelnen Falle gegebenen Zustände nothwendig. Die Anwendung jeder Theorie auf die unmittelbare Wirklichkeit erfordert die Erforschung der Zustände". Indem die Theorie von ganz allgemein vorhandenen Erscheinungen ausgeht, in der Praxis aber es sich um bestimmte Zustände handelt, so setzt die praktische Anwendung der Buchhaltungstheorie umso genauere Kenntniss der gerade in Betracht kommenden geschäftlichen Betriebsverhältnisse voraus, je zweckmässiger sich die praktische Ausübung der Buchhaltung erweisen soll. Um mit sicherer Hand in das Buchführungsgetriebe jedweden Geschäftsunternehmens eingreifen zu können, hierzu bedarf es ebenso gut der eingehenden Kenntniss des in Frage kommenden Standes der Dinge, der jeweilig gegebenen Sachlage wie der gründlichen Erkenntniss der Principien der Buchhaltung. Es ist eben Sache des Praktikers, die Theorie derart mit der Praxis in Einklang zu bringen, dass die Lehren der Theorie ihre den im praktischen Leben jeweilig obwaltenden Verhältnissen entsprechende Anwendung erfahren. In der richtigen, zweckentsprechend erfolgenden Anwendung der Theorie besteht eben deren praktische Anwendbarkeit. Will man sich in allen wie immer gearteten Lagen und Verhältnissen des praktischen Lebens stets leichtestens und schnellstens einfinden, so muss man jedenfalls jenen klaren Blick besitzen, welcher alle Erscheinungen und Vorgänge des praktischen Lebens im rechten Lichte sieht. Um den so verschiedentlich gearteten Anforderungen des praktischen Lebens nach jeder Richtung hin ebenso voll und ganz als schnell und sicher genügen zu können, dazu reichen nicht veraltete Principien und abgebrauchte Schablonen aus, sondern dazu gehört vielmehr jenes gereiftere Denken, welches den durch die gründliche Sach- oder vielmehr Theoriekenntniss geschärften Blick ergibt. Wenn auch die beständige Uebung der Praxis zum Meister in den gewöhnlichenfalls erforderlichen buchhalterischen Schreib- und Rechnungsfertigkeiten macht, so ergibt doch nur die rationell geklärte Theorie einen licht- und klarvollen Ausblick in das praktische Leben mit seiner unabsehbaren Mannigfaltigkeit von Gestaltungen und Formen, Modificationen oder Variationen, Praktiken und Details. Nur die allseitig aufgeklärte Theoriebildung wird sich stets schnellstens, leichtestens und sicherstens in die individuell so verschiedenartig variirenden Lagen und Verhältnisse des praktischen Lebens einfinden können. Die nebelumfangene Praxis bedarf der sonnenklaren Theorie so gut wie die Finsterniss des Lichtes; es erscheint alle Praxis umsomehr auf den Wegweiser der Theorie angewiesen, je mehr selbe sich in dem mehr oder weniger ausgetretenen Geleise

ererbter Schablonen und geborgter Ideen bewegt. Die Theorie bietet die Anhaltspunkte, wie die Buchhaltung für dieses oder jenes Geschäft geführt werden muss, soll oder kann, und welche praktische Anwendung die Buchführung immer erfährt, ihrem theoretischen Wesen und Aufbaue nach beruht die wo und wie immer geübte Buchhaltung stets auf denselben Grundbegriffen und Grundprincipien vom „Soll und Haben".

„Es gibt wohl keine zweite Wissenschaft, wo, wie das bei der kaufmännischen Buchhaltung der Fall ist, die Tochter Praxis der Mutter Theorie so wenig ähnlich ist. Fast immer schlagen die theoretischen Lehrformeln im Momente ihrer praktischen Durchführung aus der Art und es entstehen bei Anwendung der in den Schulen gelehrten Regeln im Verhältnisse zur Theorie die mannigfaltigsten Abnormitäten." Es müssen eben alle in der Schule gelehrten Theorien in dem Probirstein der Erfahrung, in dem Prüfstein der Praxis ihre entsprechende Correctur finden, wenn die Theorie von Nutzen sein soll für das praktische Leben. „Wer jemals intimere Beziehungen zu der lieblichen Theorie vom „Soll und Haben" unterhalten und sich redlich abgemüht hat, um aus dieser Vorhalle der Praxis als „fertiger" Buchhalter in die See des Lebens zu stechen, dem ist die bittere Erfahrung, dass ihn die Ungetreue just in dem kritischen Momente seines Lebens, da, wo er zum erstenmale seine Kunst in gangbare Münze umsetzen, seine Wissenschaft auf dem praktischen Gebiete zur Geltung bringen sollte, verliess, nicht erspart geblieben. Die Buchführung ist eine Wissenschaft, in der die Theorie zur Praxis sich beiläufig verhält, wie das Tuch zum fertigen Kleide, nur dass selbst die Bekleidungsingenieure an einer gewissen Uniformität festhalten, während kaum ein einziges der in den zahllosen mercantilistischen Lehrbüchern vorhandenen Schemen einem bestimmten Handelszweige auf den Leib geschnitten ist." Ueber welches Mass von theoretischen Kenntnissen man auch verfügt, stets wird deren praktische Anwendung und Verwerthung davon abhängen, dass man von der in der Schule erworbenen Theoriekenntniss den jeweilig zweckentsprechenden Gebrauch im praktischen Leben macht. Um in der Schule des Lebens jene Einsicht und Erfahrung zu gewinnen, welche sich in den so vielgestaltig variirenden Verhältnissen des praktischen Lebens immer sofort einfindet, hiezu bedarf es jener theoretisch allseitigen Erkenntniss, in der allein alle wie immer gearteten Erscheinungsvorgänge des praktischen Lebens ihre einheitliche Erklärung finden. „Es gibt aber wohl kaum noch einen Stand, bei welchem das Princip „Mein Vorgänger hat's so gemacht" derart missbraucht und so sehr massgebend wäre, wie beim Buchhalter. Man tritt ins Geschäft ein, lernt das Copiren, Registriren, Eintragen etc., „wie es der Vorgänger machte" und — der Buchhalter ist fertig. Kommt aber einmal eine etwas complicirtere Buchung vor, oder soll eine Stellung bei einer anderen Firma angetreten werden, wo eben andere „Vorgänger" waren, da zeigt es sich, wie höchst unpraktisch das bisherige mechanische Buchen war. Nur derjenige, der bei der Buchung denkt und sich nicht blos über das Wie, sondern über das Warum klar ist, nur der ist ein Buchhalter im vollen Sinne des Wortes. Um sich aber darüber Klarheit zu schaffen, ist denn doch auch, wie zu allem Anderen, etwas Studium nöthig."

Alle jene Praktiker, die mehr auf ihre „praktischen Erfahrungen" als auf „Theorieweisheit" halten, sehen begreiflicherweise mit umso grösserer Geringschätzung auf alle Theoriebildung herab, je mehr ihnen die Praktizirung herkömmlicher Schablonen das Theorieverständniss benimmt. Verständniss für die Theorie wird überall da ermangeln, wo man sich in der Praxis nur an die Uebung überlieferter Praktiken hält. Allein nicht der „wohlerworbene" Besitz

einer altgewohnte Schablonen und altbeliebte Praktiken breittretenden „Praxis“, sondern vielmehr der Besitz einer die praktische Erfahrung allseitig durchdringenden Theoriebildung gibt Gewähr dafür, dass zwischen Theorie und Praxis eine sich überall bewährende Harmonie bestehe. Nicht das einseitig erworbene, in mehr oder weniger beengten Anschauungskreisen sich bewegende Erfahrungswissen der Praxis, sondern allein nur das allseitig erklärende, alle denkbaren Formalien und Formalitäten, Modificationen und Combinationen der Praxis begreifende Wissen der Theorie wird es ermöglichen, das gesammte Fachgebiet der Buchhaltung vollkommen gründlich zu bemeistern, sowie jedwede noch so verschiedentlich geartete Praxis vollkommen beherrschen zu können. Weniger das in der Praxis zerfahrene als vielmehr das durch die Theorie gefestigte, geklärte und abgeschlossene Fachwissen bildet die Grundlage jeglicher allseitig geschulten Berufsbildung. Eine ebenso theoretisch als praktisch geschulte Fachbildung wird offenbar der nur praktisch routinirten Berufsbildung weit überlegen sein, sowie ein theoretisch und praktisch gleich versirter Fachmann ein grösseres Wissen und Können aufweisen wird können, als der jedweder Theoriekenntniss bare Praktiker. Alle aus dem Born der Praxis geschöpften Kenntnisse und Erfahrungen bedürfen soferne der Erweiterung und Vertiefung durch die Theorie, als sie ein allseitig gediegenes Fachwissen ergeben sollen. Die im praktischen Leben erworbenen Erfahrungskenntnisse haben ohne den Untergrund der theoretischen Vorkenntnisse stets nur beschränkte Tragweite, wie freilich auch wieder alle theoretische Kenntniss praktisch zu ergänzen ist, wenn selbe vom praktischen Werth für das buntvoll gestaltete Leben sein soll. Indem die Theorie allein das vollste Verständniss für alle Praxis erschliesst, so wird die Vernachlässigung der theoretischen Vorkenntnisse nur zum eigenen Schaden ausfallen. Sowenig wie das Theoriewissen gegenüber dem blos praktischen Wissen zu stark in den Vordergrund treten darf, ebensowenig darf dasselbe zu stark in den Hintergrund gedrängt erscheinen. Alle jene Praktiker, welche glauben, bei ihren reichen praktischen Erfahrungen der Theoriekenntniss entbehren zu können, werden nicht eindringlich genug darauf aufmerksam gemacht werden können, dass jedwede Geringschätzung des theoretischen Wissens umsomehr sich rächt, einer je lebensvolleren Praxis man in Bezug auf eigenes Denken und Handeln gegenübersteht. Nur zu leicht geht das eigene Fachwissen dann in die Brüche, wenn dasselbe des Leitfadens gründlicher Theoriekenntniss ermangelt, von keiner theoretisch tiefen Sachkenntniss durchdrungen erscheint. Ueber das gewöhnliche Niveau herkömmlicher Schablonenpraxis wird der sich nicht erheben, dem die theoretischen Grundkenntnisse der Buchhaltung nicht vollkommen geläufig sind, der von den theoretischen Grunderkentnissen der Buchführung gar Nichts oder wenig genug weiss. Nicht das in der traditionellen Praxis erworbene Erfahrungswissen allein, sondern dasselbe im Vereine mit allseitiger Kenntniss rationeller Theorie kann allen wie immer gearteten Anforderungen des praktischen Lebens stets vollkommen Genüge leisten, die immer und überall sich bewährende Gediegenheit der erworbenen Fachkenntnisse garantiren. Indem nur die Theorie Klarheit und Licht in das dunkle Labyrinth der Praxis zu bringen vermag, so erscheint für alle praktische Thätigkeit die Theoriekenntniss von bedeutsamer Wichtigkeit. Wer auch theoretisch gebildet ist, der wird nicht nur leicht in alle gegebenen Verhältnisse sich einfinden, sondern auch den auf dem Wissenschaftsgebiete sich Bahn brechenden Einsichten und Lehren sowie allen sonstigen Neuerungen in Lehre und Leben, überhaupt allen Fortschrittsbestrebungen in Theorie und Praxis die entsprechende Beachtung schenken. Höher als alle praktische Routine

steht insoferne die theoretische Bildung, als eben nicht das Einarbeiten in die erbgesessenen Praktiken als vielmehr das Eindringen in die theoretischen Principien den Besitz eines allseitig gediegenen Fachwissens gewährleistet. Die in mehr oder weniger geschäftskleinlichen Comptoirstuben erworbenen Fachkenntnisse erweisen sich ohne die Grundlage gründlicher Theoriekenntniss bei allen jenen Gelegenheiten nur zu bald als unzulänglich, wo theoretische Erörterungen zu pflegen oder praktische Vorschläge zu beurtheilen sind, überhaupt das praktisch erworbene Wissen auf die Probe gestellt wird.

Ein tieferes und somit allein volles Verständniss des gesammten Buchhaltungswesens kann nur das Theoriewissen ergeben und verbleibt dagegen alles Erfahrungswissen der Praxis stets nur oberflächliches Formeln- und Schablonenwissen. Auf dem richtigen Verständniss der Buchhaltungstheorie beruht alle sachgemäss geschulte Fachkenntniss der Buchhaltung, alle fachmännische Versirtheit im Buchhaltungsfache. Um eine allseitig geschulte Sachkenntniss der Buchhaltung zu besitzen, dazu genügt nicht das gewöhnlich umso verworrenere, je reichhaltiger erworbene Erfahrungswissen der Praxis, sondern dazu ist vielmehr erforderlich, dass die gesammten erworbenen Fachkenntnisse der Buchhaltung durch die gründliche Theoriekenntniss in ein System einheitlich abgeschlossenen Fachwissens gebracht erscheinen. Wenn auch die gewöhnliche Fachbildung der höheren Theoriebildung ganz gut entbehren kann, so muss sie doch jedenfalls auf der gehörigen Innehabung jener theoretischen Vorkenntnisse beruhen, ohne denen sich eine fachmännisch gediegene Berufsbildung nicht entwickeln und entfalten kann. Wenn man schliesslich auch die Buchhaltung ohne jegliche Theoriekenntniss, nämlich im Wege der traditionellen Schablonenpraxis, erlernen kann, um sie in der Folge nach den zufällig eingelernten Schablonen zu prakticiren, so ergibt diese schablonenmässige Buchhaltungshandhabung sicherlich die niederste Stufe des buchhalterischen Fachwissens. Da aber alle praktische Ausübung der Buchhaltung insoferne auf der Theoriekenntniss beruhen muss, insoweit des Leitfadens der Theorie bedarf, als eben es sich um selbstständiges Thätigsein handelt, so bedingt selbst die gewöhnliche Fachbildung, nämlich die gemeinhin nothwendige Fachkenntniss, der gehörigen Grundkenntniss der Buchhaltungstheorie. Alle in der Praxis noch so reichlich erworbenen Erfahrungskenntnisse können ihrer Zerfahrenheit und Verworrenheit wegen keinerlei Theoriekenntniss ersetzen. Indem alle Theorie in der Systematik oder vielmehr Einheitlichkeit des eben zusammengehörigen Fachwissens besteht, so ergibt sich hiernach von selbst, dass der Abstand zwischen dem wissenschaftlichen Theoriewissen einerseits und dem praktischen Erfahrungswissen anderseits umso grösser erscheinen wird, je mehr Systemlosigkeit dem letzteren Wissen anhaftet, je mehr Einheitlichkeit diesem Wissen abgeht. Alle im Wege der Tradition oder Ueberlieferung ererbter Fachkenntnisse, wie sie mehr oder weniger zur gemeinüblichen Buchhaltungsausübung befähigen und ausreichen, alle zur schablonenmässigen Prakticirung der Buchführung unerlässlichen Gemeinkenntnisse, wie man selbe sich in der alltäglichen Comptoirpraxis leicht erwirkt, kurzweg alle wo und wie immer in der Buchhaltungspraxis erlangten Erfahrungskenntnisse werden niemals das erbringen können, was die theoretisch allseitig geklärte Fach- und Sachkenntniss allein zu gewähren vermag, nämlich die vollständig durchdringende Erfassung des gesammten Buchhaltungswesens. Die zur schablonenmässigen Buchhaltungsausübung unumgänglich nothwendigen, zumindest gemeinbräuchlich seienden Fachkenntnisse kann man sich allerdings ohne jedwede Theorievorkenntniss in der Praxis aneignen; allein jedwede Fachbildung ist umso unvollständiger, mangelhafter,

mehr sie auf jene Fachkenntnisse beschränkt erscheint, deren Besitz das gerade unumgänglich nothwendige Mass von Sach- und Fachkenntniss ausmacht. So viele Erfahrungskenntnisse man auch in der Praxis zu erwerben Gelegenheit haben mag, ein volles, gründliches Verständniss des gesammten Buchhaltungsgebietes kann nur die dieses Wissensgebiet allseitig erklärende und durchdringende Theoriekenntniss gewähren. Indem jedwedes Erfahrungswissen sich in Detailkenntnissen zersplittert, so wird es Jedermann einleuchten, dass alles Erfahrungswissen umsomehr Stückwissen repräsentirt, je mehr dasselbe der Theoriegrundlage ermangelt. Um eine allseitig geschulte Fachbildung zu besitzen, dazu genügen die erfahrungsmässig in noch so reichlichem Masse erworbenen Detailkenntnisse der Praxis nicht, dazu bedarf es jenes einigenden Bandes, womit die Theorie alles praktisch erworbene Detailwissen einheitlich umschliesst. Wenn nur allzuviele Praktiker es nicht einzusehen vermögen, dass jedwedes noch so reichlich angehäufte Erfahrungswissen nur durch die Ergänzung der gründlichen Theoriekenntniss das abgeben kann, was man allseitig gediegene Fachausbildung nennt, so erscheint dies bei dem Umstande, als für gewöhnlich die Praktiker geist- und gedankenlos genug ihrer buchhalterischen Handwerksausübung nachgehen, wohl sehr begreiflich. Wenn man im Geschäftsleben nur allzuhäufig die Wahrnehmung macht, dass man gemeinhin sich mit dem nothwendigen Besitz der zur schablonenmässigen Buchhaltungshandhabung eingelernten Fachkenntnisse umso eher begnügt, je weniger deren im praktischen Leben erforderlich sind oder vielmehr ausreichen, so muss man es ganz natürlich finden, wenn in den heutigen Tagen der gewöhnlichen Fachbildung der buchführenden Praktiker die Theoriekenntniss stark abgeht. Da die buchhalterische Fachbildung umso beschränkter, umso einseitiger sich erweisen wird, in je beengteren, ein- und gleichförmigeren Verhältnissen des praktischen Lebens man seine Fachkenntnisse erworben hat, da der buchhaltungsfachmännische Bildungskreis umso enger gezogen erscheint, je geringere buchhaltungsfachliche Theoriekenntnisse man besitzt, so ist erklärlich, dass jedwedes wo und wie immer erlangte Erfahrungswissen umsomehr durch das Theoriewissen vervollständigt werden muss, je beschränkter, bruchstückartiger, mangelhafter sich die erworbenen Erfahrungskenntnisse repräsentiren. Um sich gegen die jedwedem Erfahrungswissen mehr oder weniger anhaftende Beengtheit oder Einseitigkeit zu verwahren, dazu muss man die durch die Theorie allseitig vervollständigte Fach- und Sachkenntniss besitzen.

Was zu der im praktischen Leben weitverbreiteten Geringschätzung der Theoriekenntniss und Theoriebildung viel beiträgt, das ist das in der Geschäftswelt nur zu häufig anzutreffende Vorurtheil, dass jedwede Theoriekenntniss nur unpraktisch mache, und zwar umsomehr, eine je höhere Theoriebildung man besitzt. Ein solches Vorurtheil kann nur da aufkommen, wo man über den wirklichen Sachverhalt betreffs des zwischen Theorie und Praxis bestehenden Gegenseitigkeitseinflusses nicht gehörig aufgeklärt ist. Unpraktisch überhaupt macht immer nur das eigene Unvermögen, in allen Verhältnissen des praktischen Lebens sich selbstständig einfinden sowie das für die jeweilig obwaltenden Verhältnisse Zweckmässigste selbstständig finden zu können! Insoferne die erworbene Theoriebildung auf veralteten Theoremen basirt, auf falschen, unrichtigen, irrationellen Theorieansichten beruht, insoferne muss dies natürlich zur Folge haben, dass das praktische Urtheilen und Handeln dadurch ungünstig beeinträchtigt wird; eine je irrationellere Theoriebildung man besitzt, eine je falschere, unrichtigere Theoriekenntniss man inne hat, desto mehr Gefahr läuft man, irgendwie unpraktisch zu werden. Also nicht die Theoriebildung an und

für sich, sondern nur eine irrationelle, falsche, unrichtige Theoriekenntniss macht unpraktisch. Die rationelle Theoriebildung, nämlich die richtige Theoriekenntniss aber hingegen macht Jedermann umso praktischer, je mehr sie ihn befähigt, in Sachen der Buchhaltung ganz selbstständig zu denken, urtheilen und handeln, je mehr sie sein Denkvermögen dahin verselbstständigt, alle Buchhaltungsangelegenheiten jeglicher Art stets richtig beurtheilen sowie in alle wie immer gearteten Verhältnisse des praktischen Lebens sich stets von selbst leichtestens einfinden zu können. Wenn auch alle Theoriebildung umso geringeren Werth für die Praxis haben wird, auf je oberflächlicheren, unrichtigeren, falschen Theorieansichten sie sich stützt, so erscheint alle praktisch erworbene Fachbildung von umso minder gediegener Art, je mehr selbe der Grundlage rationeller Theoriekenntniss ermangelt. Weil eben die Theorie den für alle praktische Ausübung massgebenden Leitfaden abgibt, insoferne muss die gehörige Kenntniss der Buchhaltungstheorie die Grundbedingung für das Vorhandensein allseitig gediegener Fachbildung ergeben. Dass man — unter Abstrahirung von der Theoriebildung — in der praktischen Buchhaltungsausübung umso fachtüchtiger wird, in je reichlicherem Masse man in der Praxis gediegenes Erfahrungswissen zu erwerben in der Lage ist, je gediegener eben die praktisch erworbenen Kenntnisse und praktisch gemachten Erfahrungen sind, dass man überhaupt schliesslich auch ohne jedwedes eingehendere Theoriestudium zum fachbewandertsten Praktiker werden kann, das ist allerdings richtig; es beweist dies eben nur, dass man zwar nicht durch Theoriestudium, aber zum Ersatze hiefür durch selbsteigenes Denken alles Buchhaltungswesen zu erkennen und erfassen gelernt hat. Doch erscheint eine allseitig geschulte Fachgründlichkeit, eine gründlich durchgebildete Fachkenntniss, eine in jeder Hinsicht bewanderte Fachbildung deshalb nicht recht denkbar ohne der gehörigen Theoriekenntniss, weil ja alles irgendwo und irgendwie in der Praxis in noch so reichlichem Masse erworbene Fachwissen schliesslich immer nur ein mehr oder minder oberflächlich geartetes Stückwissen repräsentirt. Eine fachmännisch allseitig geschulte Berufsbildung muss wohl darin bestehen, dass man jedwede verlangte Buchhaltungsausübung nicht blos nach den überkommenen Formeln und herhömmlichen Schablonen, sowie vielmehr auf Grund der gehörigen Kenntniss der theoretischen Principien der Buchhaltung selbstständig zu bewerkstelligen vermag. Demnach kann alles buchhalterische Fachwissen nur dadurch zur grösstmöglichen Allseitigkeit und Gediegenheit gelangen, wenn es sich gleicherweise auf Theorie und Praxis aufbaut. Die theoretischen Kenntnisse im Vereine mit den praktischen Erfahrungen ergeben die alleinige Grundlage aller fachmännisch allseitig gereiften Berufsausbildung.

Sowie das in der Praxis noch so reichlich zusammengehäufte Erfahrungswissen ohne der Grundbasis rationellen Theoriewissens Einen leicht bei solchen Gelegenheiten in Stich lassen wird, wo es sich um die ganz selbstständige Beurtheilung neu- oder fremdartig erscheinender Fälle oder um die zweckmässigste Lösung complicirter Aufgaben handelt, ebenso wird sich diejenige Art von Theoriekenntniss bald genug als unstichhältig erweisen, welche sich nicht den im praktischen Leben gemeinhin obwaltenden Verhältnissen und Anforderungen accommodirt. Die Theorie und Praxis, das sind die beiden Garantien, deren vereintes Zusammenwirken allein die grösstmögliche Aufklärung bezüglich Wesen, Einrichtung und Ausübung aller und jedweder Buchhaltung sowie die höchstmögliche Fertigkeit in der Buchhaltungshandhabung gewährleisten kann. Weder das alles Theoriewissen geringschätzende Wissen der Praxis, noch das alles Erfahrungswissen ignorirende Wissen der Theorie werden das Vorhanden-

sein einer die buchhalterischen Kenntnisse und Fertigkeiten im vollen Umfange beherrschenden Fachbildung ergeben können. Nach jeder Seite hin geschult wird sich die buchhalterische Fachbildung nur dann erweisen können, wenn gründliche Theoriekenntniss und reiches Erfahrungswissen sich einheitlich durchdringen. In dem einheitlichen Zusammengehen von Theorie und Praxis ist das Mittel gegeben, um einerseits das in der Buchhaltung sich concentrirende Verrechnungswesen sammt Details mit vollster Klarheit zu erfassen und anderseits bezüglich der praktischen Anwendung der buchhalterischen Verrechnung sich in allen wie immer gearteten Verhältnissen des Geschäftslebens stets gleich einfinden zu können. Während die gehörige Kenntniss der Buchhaltungstheorie über alles Buchhaltungswesen das Licht der Aufklärung verbreitet, trägt dagegen die praktische Buchhaltungsausübung zur grösseren Fertigkeit in der Anwendung der Buchhaltung bei. Daher bildet die gründliche Aneignung der Theorie mit ihren allgemein giltigen Principien und das thunlichste Bekanntsein mit der Praxis rücksichtlich ihrer so verschiedenartig vorkommenden Usancen und Praktiken den besten Weg zur Erreichung einer fachgemässs geschulten Ausbildung im Buchhaltungsfache, zur Erlangung grösstmöglicher Vollkommenheit in der fachmännischen Beherrschung des gesammten Buchhaltungsgebietes. Alle in Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung so unerschöpflich variirende Praxis bedarf der nach einheitlicher Erkenntniss des Wesens und der wesentlichen Einrichtung aller Buchhaltung strebenden Theorie sowie umgekehrt jedwede Theorie alle in der Praxis vorkommenden Neuerungen zu berücksichtigen haben wird. Es darf eben weder die Theorie veralteten Doctrinen nachhängen, noch die Praxis in altangestammten Systemen sich bewegen, vielmehr muss die Theorie alles das klären und berichtigen, was in der Praxis irrationell, unzweckmässig und allzu complicirt ist. Das verworrene Durcheinander der in der Praxis beliebten Usancen uud Praktiken sowie sonstig gangbaren Methoden und Formalien, Modificationen und Combinationen lässt die Kenntniss rationeller Theorie umso nothwendiger erscheinen, je irrationeller, unzweckmässiger, complicirter und veralteter diese Usancen und Praktiken, Methoden und Schablonen sind.

Ein tieferes Eindringen in das Buchhaltung genannte Verrechnungswesen muss offenbar den geschäftlichen Verrechnungsüberblick allseitig schärfen, das geschäftliche Verrechnungsvermögen erweitern und wird sich die geschäftliche Verrechnungsmöglichkeit in dem Masse mehr entwickeln und entfalten, je mehr man die Theorie des buchhalterischen Verrechnungswesens kennen lernt, je mehr man mit den theoretischen Principien correcter Rechnungsführung sich vertraut macht. Bildet die Buchhaltung gewissermassen den Ausfluss der höheren oder vielmehr systematisirenden Verrechnungslogik, so kann die eingehende Kenntniss der Buchhaltungstheorie nur die Logik des Verrechnens klären und schärfen. Damit man vollste Klarheit betreffs des buchhalterischen Verrechnungsgebietes besitzt, völlig vertraut ist mit allen Zweigen des buchhalterischen Verrechnungsfaches, sowohl im Allgemeinen über Wesen und Bestimmung sowie Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung, als auch im Besonderen über Behandlung von deren Bücher und Conti, ferners über die gebraucht werden müssenden oder könnenden Verrechnungsformen oder Verbuchungsweisen und schliesslich über die verschiedenen Arten von Geschäftsvorfallsverbuchungen gehörig unterrichtet erscheint, dazu genügt nicht der blosse Besitz von in der Praxis erworbenen, in ihrer Zerfahrenheit einander oft genug widersprechenden Erfahrungskenntnissen, sondern dazu erscheint vielmehr das innige Vertrautsein mit dem das gesammte Fachwissen von der Buchhaltung nach ebenso einheit-

lichen als leitenden Gesichtspunkten erklärenden Theoriekenntnissen erforderlich. Eine allseitig gründliche Erkenntniss des gesammten buchhalterischen Verrechnungswesens kann aber nicht die mehr oder minder zusammenhangslos sich gebende Kenntniss von im praktischen Leben gangbaren Einrichtungs- und Ausübungsusancen der Buchhaltung, sondern nur die vollkommen klar bewusste Theorieeinheitlichkeit alles Buchhaltungswissens darbieten. Allerdings ermöglichen die in der Praxis „wohlerworbenen" Fachkenntnisse die praktische Ausübung der Buchhaltung überall dort, wo eben selbe ausreichen, was umsomehr der Fall sein wird, je gleichförmiger sich die Betriebsverhältnisse von sonst verschiedenen Geschäftsbranchen sind. Die im praktischen Leben berufsmässig erworbenen Kenntnisse der Buchhaltung mögen immerhin bei allen jenen Geschäftsbetrieben Anwendung finden können, wo die Gleichförmigkeit der Geschäftsbetriebsverhältnisse dies eben zulässt. Allein die im geschäftlichen Leben wie immer erworbenen Buchhaltungskenntnisse repräsentiren doch immer nur ein mehr oder minder zufällig erworbenes Stückwissen von der Buchhaltung, das nur bei bestimmten Geschäftsbetrieben Anwendung, nur bei gewissen Arten des Geschäftsbetriebes Geltung finden kann. Indem alles praktisch erworbene Erfahrungswissen schliesslich immer nur mehr oder minder zufällig angeeignetes Stückwissen bleibt, zu dem gegenfalls das Theoriewissen ein einheitlich abgeschlossenes Systemwissen bildet, so beruht die allseitige Verwendbarkeit im Buchhaltungsfache auf der Voraussetzung der vollständigen Kenntniss der Buchhaltungstheorie und ihrer für alle Buchhaltung massgebenden Principien. Niemals das jedweder Einheitlichkeit ermangelnde Erfahrungswissen der Praxis, sondern nur das einheitlich abgeklärte Wissen der Theorie ermöglicht die sich vollkommen klar bewusste Beherrschung des gesammten Buchhaltungsgebietes, erbringt das tiefere und vollste Verständniss für alles Buchhaltungswesen. Dass man mit der praktischen Ausübung der Buchhaltung bei allen Geschäftsunternehmungen sich viel eher und leichter an der Hand der erkenntnissgründlichen Theorie als auf Grund der erkenntnissoberflächlichen Praxis einfindet, daran wird der nicht im Mindesten zweifeln, der gut genug weiss, dass über aller Schablonenpraxis die Theorieprincipien stehen. Eine erschöpfende Kenntniss aller die Buchhaltung ausmachenden Einrichtungserscheinungen und Ausübungsvorgänge kann nur die gründliche Erkenntniss von deren Principien und Methoden ergeben; wer die gehörige Kenntniss von Grundwesen und Grundbestimmung der buchhalterischen Verrechnung nicht besitzt, wem sich das volle Verständniss für die Grundprincipien aller buchhalterischen Rechnungslegung nicht erschliesst, der wird auch nicht das gesammte Buchhaltungsgebiet vollständig zu bemeistern vermögen. Die durch die Theorie gebotene Gründlichkeit und Einheitlichkeit des Fachwissens wird durch die theorielose Fachkenntniss langjähriger Praxis nicht ersetzt.

Indem die Theorie der Buchhaltung bekanntermassen den Leitfaden für alle praktische Buchhaltungsausübung bildet, insoferne ergibt sich von selbst für alle wo und wie immer die Buchhaltung führende Praktiker die Nothwendigkeit von der gründlichen Kenntniss der Buchhaltungstheorie, und zwar umsomehr, je höhere Fachkenntniss von der Buchhaltung sie besitzen wollen. Ohne dieser Grundlage einer gründlich angeeigneten Theoriekenntniss wird das in der Praxis noch so reichlich angeeignete Wissen von der Buchhaltung nicht den Charakter eines allseitig geschulten Fachwissens haben können. Praktiker, welche ihre praktisch erworbenen Erfahrungskenntnisse vollkommen ausreichend finden, um allerwärts die Buchführungsgeschäfte versehen zu können, werden natürlich die theoretisch durchsetzte Fachbildung umso überflüssiger halten, je mehr sie sich

in solchen Berufsstellungen befinden, wo die Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit im Buchführungsfache gering genug sind. Obwohl es nun ein Leichtes ist, die Buchhaltung nach angeerbten Schablonen und eingelernten Formeln zu prakticiren, so ergibt alles in der Praxis allein erworbene Buchhaltungswissen niemals ein einheitlich und klarvoll durchdachtes System des buchhalterischen Gesammtwissens, weil eben im Gegensatze zum Theoriewissen als einheitlich abgeschlossenem Fachwissen alles praktische Erfahrungswissen nur ein bei irgend einer Gelegenheit sich unzulänglich erweisendes Stückwissen abgibt. Dadurch, dass alles Erfahrungswissen sich aus mehr oder minder landläufigen oder herkömmlichen Erfahrungskenntnissen zusammensetzt, sich auf ein mehr oder weniger engbegrenztes Detailwissen beschränkt, bleibt es immer der Eventualität ausgesetzt, bei Gelegenheit der Erklärung und Beurtheilung, respective Lösung oder Behandlung von die Buchhaltung betreffenden Erscheinungen und Vorgängen, respective Aufgaben und Fragen nicht ausreichend zu erscheinen. Durch den Besitz rationeller Theoriekenntniss der Buchhaltung ist man jedoch in den Stand gesetzt, für das gesammte Fachgebiet der Buchhaltung insoferne ein allseitig ausreichendes Verständniss zu haben, als man eben die theoretisch gründlich erfasste Buchhaltung bei allen wie immer gestalteten Geschäftsbetrieben ganz nach Bedarf und Erforderniss verwerthen sowie von ihr den jeweilig zweckentsprechendsten Gebrauch machen zu können. Es möge sich rücksichtlich der Ein- und Durchführung der Buchhaltung um welche Art und Grösse des Geschäftsbetriebes immer handeln, es mag diese oder jene Form der Anwendung und Handhabung der Buchhaltung in Betracht kommen, es mag diese oder jene Art von Verbuchung oder Verrechnung Anwendung finden, kurzweg es mögen welche Geschäftsbetriebe, Geschäftsvorgänge und Geschäftsvorfälle immer zur Beurtheilung und Behandlung gelangen, stets wird man auf Basis gründlicher Kenntniss der Buchhaltungstheorie leicht und sicher das jeweilig Richtige und Zweckentsprechende treffen. Als Inbegriff der für alle Buchhaltung massgebenden Principien, als das einheitliche System der leitenden Grundprincipien der Buchhaltung ergibt die Buchhaltungstheorie die nöthigen Anhaltspunkte, um alle wie immer in der Praxis vorkommenden Vorgänge und Vorfälle des geschäftlichen Lebens immer sogleich leicht begreifen und richtig beurtheilen zu können. Es erscheint eben das gehörige Vertrautsein mit der Theorie für alle Praktiker umso nothwendiger, einer je grösseren Mannigfaltigkeit von Erscheinungen und Vorgängen des Geschäftslebens man sich gegenübergestellt sieht, je zahlreicheren Anforderungen und Ansprüchen des geschäftlichen Lebens man gegenübersteht. Unabsehbar ist bekanntlich die Praxis in ihren Gestaltungen und Verhältnissen, daher die Artformen und Uebungsgebräuche der Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung verschiedenartigst variiren. Insoferne hat eben alles in der Praxis erworbene Erfahrungswissen nur bedingungsweise Giltigkeit, weil eben die bedingte Geltung der erworbenen Erfahrungskenntnisse von den bezüglich der Gattung, Art und Ausdehnung des Geschäftsbetriebes verschiedentlich obwaltenden Verhältnissen und Anforderungen abhängt. Daher kommt es auch, dass die blos praktisch erworbenen Kenntnisse der Buchhaltung umso unzulänglicher sich erweisen, je mehr anderweitige Fälle und Gelegenheiten es gibt, wo selbe nicht ausreichen.

Indem alle Theorie ihrem Grund- und Endziele nach dahin strebt, in der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der die Buchhaltung betreffenden Organisationen und Modalitäten, Methoden und Formalien die wesentliche Einheit, in der buchhalterischen Detailmannigfaltigkeit, Detailvielheit und Detailverschieden-

artigkeit die Wesenseinheitlichkeit zu ergründen und erklären, dadurch ermöglicht es die Theoriekenntniss, die im praktischen Leben so zahllos gangbaren buchhalterischen Gebrauchs- oder Uebungs-, Vorgangs- oder Verfahrungsweisen leichtestens übersehen zu können. Des theoretischen Leitfadens bedarf es umsomehr, je mehr man vor lauter Details das Wesen der Buchhaltung nicht erkennt. Nur vermöge der Kenntniss der das Wesen und die wesentliche Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung blosslegenden Theorie kann man die in der Praxis gang und gäbe seienden buchhalterischen Einrichtungs- und Ausübungsweisen in ihrer Zusammengehörigkeit verstehen. Zur gehörigen Erkenntniss des Grundwesens und der grundwesentlichen Einrichtung und Ausübung aller und jedweder Buchhaltung, zur richtigen Beurtheilung der Grundbestimmung und Grundform aller buchhalterischen Verrechnung kann nicht die blosse Kenntniss von in der Praxis mehr oder minder gemeinüblich erscheinenden Einrichtungs- und Ausübungsdetails der Buchhaltung genügen, dazu ist vielmehr die Grunderkenntniss der für alle buchhalterische Aufzeichnung oder Verrechnung massgebenden Principien und Normen erforderlich. Eine vollständig erschöpfende Aufklärung über Bestimmung und Wesen, Einrichtung und Ausübung der Buchhaltung sowie über den einheitlichen Zusammenhang von alle deren Stadien und Verzweigungen kann nur die dies allein klarlegende Theorie bieten. Indem von der vollkommen klaren Auffassung der die Buchhaltung betreffenden Grundprincipien, von der richtigen Einsicht in das Grundwesen aller Buchhaltung die praktische Befähigung zur selbstständigen Buchhaltungsausübung vornehmlich abhängt, erscheint es dennoch selbstredend, wie wichtig die Erlangung einer gründlichen Theoriedurchbildung für alle Praktiker ist. Um die Buchhaltung in allen wie immer im praktischen Leben gegeben erscheinenden Fällen stets ganz selbstständig in der jeweilig zweckentsprechendsten Weise einrichten und ausüben zu können, dazu ist das gründliche Vertrautsein mit dem Wesen und der wesentlichen Einrichtung aller Buchhaltung so nothwendig, wie für das Rechnen die gehörige Kenntniss der vier Grundrechnungsarten. Dadurch, dass die Theorie alle jene Principien oder Normen klarlegt, auf denen schliesslich die Buchhaltung in allen ihren Organisations- oder Gestaltungsformen basirt, dadurch allein ist es möglich, alle in der Praxis wie immer vorkommenden und beliebten Modificationen oder Variationen der buchhalterischen Rechnungsführung als blosse Spielarten der allgemeinen Buchhaltung zu erkennen. Auf der gehörigen Kenntniss aller der Buchhaltungstheorie angehörigen Grund- und Lehrsätze muss insoferne das gründliche Vertrautsein mit dem gesammten Buchhaltungsgebiete beruhen, als mit der vollkommen klaren Einsicht in die grundwesentliche Organisation aller Buchhaltung zugleich die einheitliche Uebersicht über alle Gestaltungsformen derselben gegeben erscheint. Das verständnissvolle Eingehen in die Theorie der Buchhaltung bildet die beste Gewähr für die perfecte Kenntniss aller Methoden oder Formen der Buchhaltung. Je eingehender man sich mit der Buchhaltungstheorie beschäftigt, desto verständlicher und klarvoller wird einem das Gesammtgebiet von der Buchhaltung und desto leichterer wird man sich aller Fachkenntnisse der Buchhaltung bemächtigen können. Die grösstmögliche Summe des buchhaltungsfachlichen Gesammtwissens ergibt sich dadurch, dass man wohl auf die Erwerbung erfahrungsreicher Praxis stets bedacht sein soll, derselben jedoch immer die aufklärungsreiche Theorie überordnen muss. Freilich erscheinen die Gemeinplätze der modernen Buchhaltungslehre, beziehungsweise die zur Gegenwart gemeinplätzlichen Schultheorien nicht viel darnach angethan, die tiefere Theoriekenntniss der Buchhaltung zu ergeben.

Soviel Aufklärung auch das Studium der Buchhaltungslehre zu verschaffen vermag, so selbstverständlich ist es, dass alle Theorie mit der Praxis in engerer Berührung bleiben, stets mit dem praktischen Leben, in inniger Fühlung sein muss. Wenn auch einerseits die Theorie der Buchhaltung den Leitfaden für alle praktische Buchhaltungsausübung abgibt, so bildet anderseits wieder die Praxis den Fusspunkt aller Theorieaufstellung und Theoriedarstellung, weshalb denn auch zwischen Theorie und Praxis der Buchhaltung ein wechsel- oder gegenseitig sich bedingender Zusammenhang bestehen muss. Auf der Praxis gründet sich eben alle Theorie, die Theorie hingegen aber hat wieder alle Praxis zu erklären. Wohl besteht der Grundbestimmung nach alle Theorie der Buchhaltung darin, in einer möglichst klar- und lichtvollen Darstellungsweise das Wesen sowie die wesentliche Einrichtung und Ausübung jeglicher Buchhaltung darzulegen, aber je brauch- und verwendbarer die gelehrte Buchhaltung im praktischen Leben erscheinen soll, desto mehr muss man von jenen im geschäftlichen Leben obwaltenden Betriebsverhältnissen und Betriebsbedingungen gehörig unterrichtet sein, denen eben bei der praktischen Anwendung der Buchhaltung entsprechende Rechnung zu tragen ist. Nur auf Grund des beständigen Vertrautseins mit aller Praxis ist es möglich, die Buchhaltung in jener Weise zu lehren, wie sie eben rücksichtlich ihrer praktischen Anwendung im Geschäftsleben als am Zweckmässigsten gehandhabt erscheint, wie deren praktische Ausübung in Anbetracht der gegebenen Geschäftsbetriebsverhältnisse sich als zweckentsprechend herausstellt. Bleibt aber die Theorie der Buchhaltung nicht im beständigen Contact mit der Praxis des Geschäftslebens, so verliert sie mit der vernachlässigten Beachtung der im geschäftlichen Leben obwaltenden Verhältnisse und Anforderungen ihren eigentlichen Boden und es wird damit zwischen Lehre und Leben, Theorie und Praxis eine umso grössere Kluft bestehen, je weniger Aufmerksamkeit seitens aller Theorie und Wissenschaft der in der Geschäftswelt gangbaren Praxis gewidmet wird. Je mehr die Theorie des Fundamentes der Praxis ermangelt, in desto haltloseren Lehrsystemen, in desto unstichhältigeren Lehrgebäuden wird sie ausarten. Die gänzliche Ignorirung oder mangelhafte Beachtung der in aller Geschäftswelt bestehenden Praxis kann keine gefestigte Grundlage einer sich in allen Verhältnissen, Lagen und Fällen der Geschäftspraxis bewähren sollenden Theorie der Buchhaltung ergeben, sondern wird vielmehr nur das Vorhandensein eines umso hohleren, je mehr der unerschütterlichen Basis der Praxis entbehrenden Buchhaltungslehrsystems zur Folge haben müssen. Jegliche Theorie der Buchhaltung wird eben nur in dem Masse mehr stichhältig sich erweisen, als sie die in der Geschäftspraxis vorwaltenden Betriebsverhältnisse beachtet und berücksichtigt. Indem der Nutzzweck jeder Wissenschaft schliesslich dahin geht, der Menschheit nach Möglichkeit zu nützen, wieviel mehr ist dies erst bei der Buchhaltungswissenschaft der Fall gegenüber der nur nach Nutzen und Zweckmässigkeit fragenden Geschäftswelt! Da dieser ihrer Nutzbestimmung, nämlich der Geschäftswelt nach Thunlichkeit zu nützen, alle Buchhaltungswissenschaft stets eingedenk bleiben muss, so hat alle und jedwede Darstellung der Buchhaltungstheorie immer darauf Rücksicht zu nehmen, wie sich die dargestellte Buchhaltung ihrer praktischen Einrichtung und Ausübung nach unter den obwaltenden Geschäftsbetriebsverhältnissen ausnimmt, inwieweit die gelehrte Buchhaltung den seitens der Geschäftsleute gestellten Anforderungen oder Ansprüchen nachzukommen vermag, wie rücksichtlich ihrer praktischen Anwendung und Handhabung die Buchhaltung den nach Gattung und Art eines Geschäftsunternehmens verschiedenartig gestalteten Betriebsverhältnissen entspricht, in

welcher Art und Weise überhaupt die Buchhaltung einzurichten und auszuüben ist, um die jeweilig geeignetste Gestaltung für die gerade in Betracht kommende Geschäftspraxis zu ergeben.

Alle buchhalterisch allseitig geschulte Fachbildung beruht auf der gleich theoretisch und praktisch versirten Fach- und Sachkenntniss der Buchhaltung, nur auf Grund des gemeinsamen Bodens von Theorie und Praxis kann eine gründlich geklärte, allseitig sich bewährende Fachbildung erstehen, was im Bisherigen ausführlich genug erörtert wurde. Der allgemeinen Leitpunkte und höheren Gesichtspunkte der Theorie bedarf die gemeinhin in alten Gewohnheiten sich abspielende Praxis umsomehr, als alles handwerksmässige Treiben in Kunst und Wissenschaft nur zu sehr sich in herkömmlichen Bagatellen verliert. Wo man aber mit den im gewöhnlichen Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten nicht auskommt, da soll man eben aus dem durch das Studium erworbenen Reservoir des Theoriewissens nach Bedarf schöpfen können! Freilich ist weniger der zwangsmässige Drillunterricht der Schule als vielmehr das selbstfreie Studium der Wissenschaft der allseitigen Entwicklung und Entfaltung rationelleren Fachwissens günstig. Indem gemeiniglich die Buchhaltung sowohl als Gegenstand der theoretischen Darstellung als auch als Gegenstand der praktischen Ausübung als eine der trockensten, einförmigsten, langweiligsten Disciplinen des menschlichen Wissens gilt, erscheint es darnach begreiflich, wenn die buchhalterische Disciplin als Lehr- oder Unterrichtsgegenstand ebensowenig Aufmerksamkeit findet bei der studirenden Jugend, als selbe als praktischer Ausübungsgegenstand Interesse weckt bei den angehenden Praktikern. Das Interesse für das Studium der Buchhaltungslehre, beziehungsweise für die Erlernung der Buchhaltung erstreckt sich eben bei der grossen Menge der lehrbedürftigen jungen Leute nur insoweit, als es nothwendigerweise einem Brodstudium, respective dem Erwerbsfache der Zukunft gewidmet werden muss. Insoweit es sich nur um das mit grösserem oder geringerem Widerwillen betriebene Brodstudium der Buchhaltungslehre, nur um die mehr oder minder gewerbsmässig betriebene Buchführungspraxis handelt, soweit es einem nur um die berufsnothwendige Aneignung der buchhalterischen Kenntnisse, nur um die berufsmässige Prakticirung der Buchhaltung in den Comptoiren irgend welcher Geschäftshäuser zu thun ist, kurzweg als die Buchhaltungskenntniss einzig und allein nur als ein Mittel zum Zwecke des Erwerbes und Verdienens in Betracht kommt, insoferne muss unter solchen Voraussetzungen es leicht begreiflich scheinen, wenn die jungen Leute von heutzutage soviel wenig Interesse am Fache der Buchhaltung bekunden, sich so wenig für die Fragen der Theorie und die Aufgaben der Praxis zu interessiren vermögen. In ihren Augen erscheint eben das Buchhaltungsfach auch nicht als eines der interessanten Fachgegenstände des menschlichen Wissens und Könnens. Allein sobald man Theorie und Praxis der Buchhaltung als Selbstzweck, nämlich als Berufs- und Fachmannssache betreibt, indem man sich ebensogut für die klaren Einsichten der Theorie als für die Beobachtung und Verfolgung der so überaus mannigfaltigen Erscheinungsvorgänge der Praxis besonders interessirt, wird man in der buchhalterischen Disciplin ein immerhin dann sehr interessant erscheinendes Wissensgebiet finden, wenn es sich um die verrechnungsmässig so überaus grosse Klarheit, Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Doppelbuchhaltung handelt.

Jenes Mittel, welches ein specielleres Interesse für alle Theorie und Praxis der Buchhaltung erkennen lässt, besteht in dem Streben nach wissenschaftlicher Fachbildung, nämlich nach höherer Theoriebildung. In dieser

Aneignung einer höheren Theoriebildung oder der wissenschaftlichen Fachbildung, wie selbe auf dem eingehenderen Studium der Lehre von der Buchhaltung als einer Wissenschaft beruht, sich auf Grund des kritischen Vergleichens der mit der vorhandenen Fachliteratur, mit den gangbaren Fachwerken gegeben erscheinenden Theorien und Theorieansichten herausbildet, besteht eben dasjenige Mittel, durch welches jedwede Pflege von Theorie und Praxis der Buchhaltung zu einer geistesanregenden Beschäftigung wird. Interessant wird eben das Buchhaltungsfach überhaupt erst dann sich geben, wenn man die Aneignung der die Buchhaltung betreffenden Theoriekenntnisse, beziehungsweise das Studium der Buchhaltungslehre nicht als blosse Sache des einmal gewählten und daher nothwendigerweise zu absolvirenden Brodstudiums betrachtet, sondern vielmehr zum Gegenstand fachwissenschaftlicher Pflege macht. Alles wissenschaftlich betriebene Studium der Lehre von der Buchhaltung muss voraussetzen lassen, dass man sich für die Buchhaltungslehre selbst als Wissenschaft interessirt, nicht aber mit dem Studium dieser Disciplin weiter nichts bezweckt als die Aneignung der in der Praxis des Geschäftslebens unumgänglich erforderlichen Theorievorkenntnisse der Buchhaltung. Wenn auch das Buchhaltungsfach an und für sich praktisch noch weniger als theoretisch interessant erscheinen mag, so wird sicherlich alle Theorie und Praxis der Buchhaltung dadurch zu einem interessanten Fachgebiete, dass man sich für die Aneignung einer wissenschaftlichen Fachbildung insoferne interessirt, als man sich bezüglich aller theoretischen Erklärung und praktischen Erläuterung der Buchhaltung auf den Standpunkt wissenschaftlicher Erkenntniss und Aufklärung stellt. Wie alle praktische Ausübung der Buchhaltung umso langweiliger erscheinen wird, in je veralteteren, ausgefahreneren Geleisen der herkömmlichen Prakticirung sie sich bewegt, hingegen umso interessanter erscheinen wird, je selbstständiger sie auf Grund eigener Theoriedurchbildung ausgeübt wird, ebenso wird alle Theorie und Wissenschaft von der Buchhaltung umsoweniger interessant erscheinen können, je mehr man in ihr den Gegenstand blossen Brodstudiums erblickt, dagegen gewiss aber umso interessanter sich repräsentiren, je mehr man sich für dieses Lehr- und Wissensgebiet fachwissenschaftlich interessirt. Uebrigens beginnt die Interessantheit der Buchhaltungswissenschaft ganz gewiss mit der Lehre von der Doppelbuchhaltung. Wie — streng genommen — die Wissenschaft von der Buchhaltung eigentlich erst von da an datirt und Bestand hat, wo zum ersten Male in theoretisch eingehender Weise Grundregeln, Grundwesen und Grundbau der Doppelbuchhaltung dargelegt, unabhängig von aller Praxis die theoretischen Grundprincipien der „doppelten Buchhaltung“ formulirt, in theoretisch selbstständiger Weise das System der Doppelbuchhaltung begründet wurde, so beginnt immer wieder das Studium dieser Wissenschaft erst von da an interessant zu werden, wo die Theorie der Doppelbuchhaltung zum Gegenstand besonderen Studiums wird!

Da alle Theorie der Buchhaltung nur dazu da ist, die Principien, Normen und Usancen aller Buchhaltung klarzulegen oder vielmehr die Einrichtung und Ausübung aller Buchhaltung vom Grunde aus zu erklären, so wird sich bezüglich der buchhalterischen Theorieklärung ein umso höheres Mass licht- und klarvoller Erkenntniss ergeben, eine je höhere Theoriebildung man entgegen der gewöhnlichen Fachbildung zueigen hat, eine je wissenschaftlich rationellere Fachbildung man im Gegenhalte zu den gemeinbräuchlichen Fachkenntnissen besitzt. Im Gegensatze zu dieser gewöhnlichen Fachbildung, wie selbe in der grösseren oder geringeren Summe der zur praktischen Ausübung „einfachen“ und „doppelten“ Buchführung nothwendigen buchhalterischen

Kenntnisse und Fertigkeiten besteht, wie sie eben nur jene buchhalterischen Fachkenntnisse zu umfassen pflegt, die zur Praktikirung der Buchhaltung in „einfachen“ und „doppelten“ Posten leidlich ausreichen, ergibt die wissenschaftliche Fachbildung oder höhere Theoriebildung Gewähr dafür, dass man alle Theorie und Praxis der Buchhaltung als Fachmann beherrscht. Alle wissenschaftliche Fachbildung oder höhere Theoriebildung beruht natürlich auf dem gründlichsten Eingehen in die Principien und das Wesen aller Buchhaltung, und zwar durch aufmerksames Studium aller in der vorhandenen Literatur anzutreffenden Theorien und Theorieansichten, als auch durch Beobachtung aller in der Geschäftspraxis bezüglich der Buchhaltung gang und gäbe seienden Einrichtungs- und Ausübungsweisen. Insbesondere ist es das kritisch vergleichende Studium der auf dem Gebiete der modernen Buchhaltungsliteratur herrschenden Lehrsysteme, was zur Klärung der wissenschaftlichen Erkenntniss von der Buchhaltung überaus viel beiträgt. Was kann auch zugleich interessanter und aufklärender sein, als das in den kritischen Vergleichen der auf dem buchhalterischen Fachgebiete publicirten Gesammt- und Einzeldarstellungen der Buchhaltung, beziehungsweise daselbst aufgestellten Theorien und vorgebrachten Theorieansichten bestehende Studium der Buchhaltungswissenschaft. Das kritische Vergleichen der von verschiedenen Standpunkten aus versuchten Theorie- oder Lehrdarstellungen, von verschiedenen Gesichtspunkten aus dargestellten Theorien, aufgestellten Lehrsystemen und beliebten Lehrweisen der Buchhaltung fördert im Wesentlichen das tiefere Theorieverständniss der Buchhaltung, sowie hierin allein der Weg gegeben erscheint, um zu allen jenen Einsichten und Lehren der Buchhaltung zu gelangen, auf denen in Wirklichkeit schliesslich alle stichhältige Theorie, alle rationelle Lehre, alle wahre Wissenschaft von der Buchhaltung basirt. Das aufmerksamste Studium der buchhalterischen Fachliteratur bildet die eigentliche Grundlage für die grösstmögliche Vollkommenheit in der Theoriekenntniss der Buchhaltung und wird die buchhalterische Fachliteratur sich umso ergiebiger, das Studium derselben sich umso lehrreicher erweisen, je verschiedentlicher die Gesichtspunkte, Ein- und Ansichten sowie Erfahrungen sind, von denen sich die Fachschriftsteller bei ihren Lehr- oder Theoriedarstellungen der Buchhaltung leiten liessen. Es ist weiters offenbar, dass alles buchhaltungsfachliche Wissen in dem Masse mehr Erweiterung und Vertiefung erfahren wird, als sich das kritisch vergleichende Studium auf alle bislang gelehrten Theorien und Praktiken der Buchhaltung erstreckt. Je mehr man sich mit dem Studium der Buchhaltungsliteratur abgibt, je bekannter man also mit allen auf dem Buchhaltungsgebiete zur verschiedenartigsten Darstellung, Erklärung, Begründung oder Erläuterung gelangten Lehrsysteme oder Theorien, Theoremen oder Lehren, Theorie- oder Lehransichten, Lehranschauungen oder Lehrweisen wird, eine desto grössere Klärung des buchhalterischen Denkvermögens wird dies zur Folge haben. Um sich von den oberflächlichen, veralteten Lehrweisen herkömmlicher Schulweisheit, von den beengten Denkweisen der in Schule und Leben erbgesessenen Schultheorien loszumachen und eine selbstständige Auffassung und ein tieferes Verständniss aller Theorie und Praxis der Buchhaltung zu gewinnen, dazu bedarf es jedenfalls des kritisch denkenden Studiums der buchhaltungswissenschaftlichen Fachliteratur.

Es ist im Bisherigen mehrmals schon berührt worden, woran es liegt, dass in den heutigen Tagen seitens der studirenden und praktizirenden Jugend so wenig Interesse der Pflege theoretischen Wissens entgegengebracht wird. Indem die Erlernung der Buchhaltung nur aus Rücksicht handwerksmässiger

Berufsausübung angestrebt, die mit grösserem oder geringerem Recht als trocken und langweilig angesehene Buchhaltung als nicht zu umgehendes Berufserforderniss angesehen wird, so kann es nicht verwundern, wenn die im Wege des Schul-, Privat- oder Selbstunterrichts erworbenen Theoriekenntnisse der Buchhaltung bei den jungen Leuten von heutzutage von so geringem Umfange sowie von so grosser Oberflächlichkeit sind. Solange aber die im Wege des Schul- oder Privatunterrichtes sich belehren lassende oder im Wege des Selbstunterrichtes sich selbst belehrende Jugend in dem Studium der Buchhaltungskunde nur jene Lehrunterweisung erblickt, welche eben die unumgänglich nothwendige Vorbedingung für die später berufsmässige Ausübung der Buchhaltung bildet, solange wird es der studirenden Jugend fernab liegen, für Wissenschaft und Literatur der Buchhaltung regeres Interesse zu fassen. Es wäre auch ganz unvernünftig von Jemandem, der sich für Theorie und Praxis der Buchhaltung nur insoweit interessirt, als er eben glaubt sich mit diesem Fachgebiete zum Behufe der praktischen Buchhaltungsausübung nothwendigerweise abgeben zu müssen, verlangen zu wollen, er solle sich auch für die Wissenschaft und Literatur der Buchhaltung eingehender beschäftigen. Aus diesem Grunde ergibt sich von selbst, dass für das Selbststudium der Wissenschaft und Literatur der Buchhaltung sich nur jene jungen Männer begeistern werden, welche sich eben mit der gewöhnlichen Fachbildung, wie selbe in Schule und Leben mehr oder gemeinüblich geworden ist, nicht begnügen, vielmehr die höhere Theoriebildung oder wissenschaftliche Fachbildung anstreben. Wer weiss, dass nur die an die Praxis anknüpfende, auf Grundlage reicher Erfahrung sich ausbildende Theoriebildung allein aus den Tiefen des wirklichen Lebens zur Höhe abstracter Lehren sich zu erheben vermag, der wird gewiss an dem Studium der Buchhaltungswissenschaft regstes Interesse nehmen. Eifriges Streben nach Vervollkommnung des buchhalterischen Fachwissens durch berufsfachliche Neigung zum kritisch eingehenden Studium der gangbaren Theorien und Lehren, Theorieansichten und Lehrweisen bildet allein Gewähr für die Erlangung ebenso rationeller als gediegener Theoriebildung. Soll auch die Lehrmeisterin der Erfahrung nicht unbeachtet bleiben, so steht doch höher als diese die lichtvolle Erkenntniss klarer Theorie. „Aber der Praktiker besitze als blosser Praktiker doch meist nur jenes Wissen, welches er aus seiner oder auch noch seines Vaters Erfahrungen erlangt habe. Die Theorie habe jedoch hier die Erfahrungen von vielen Jahrhunderten und vielen Ländern, und zwar in einer gedanklich durchgebildeten Form vor Augen. Auch sei der Theoretiker eher dazu geneigt und ausgerüstet, sich von der Voreingenommenheit zu befreien, in welcher sich die verschiedenen Berufe, Classen, Parteien und Zeiten verstrickt finden; er könne sich leichter auf einen Standpunkt erheben, von welchem aus er die verschiedenen Ansichten zu überschauen, von Einseitigkeiten zu befreien und berichtigt harmonisch zusammenzufassen und zu vertiefen vermag."

Es soll übrigens von Seiten aller schriftstellernden Theoretiker oder Fachschriftsteller der Buchhaltung niemals ausser Acht gelassen werden, dass das Interesse für das Studium der Theorie und Wissenschaft der Buchhaltung bei der fachlehrbedürftigen Jugend in dem Masse mehr sich einstellen wird, eine je vollkommenere Ausgestaltung, eine je gediegenere Ausbildung diese Wissenschaft erfährt, je mehr Aufklärung und Erleuchtung diese Wissenschaft zu verbreiten vermag, je licht- und klarvollere Lehr- oder Theoriedarstellungen der Buchhaltung gegeben, je rationellere Theorien und geklärtere Theorieansichten gelehrt werden. Die Wissenschaft von der Buchhaltung wird umso-

weniger den Anschein einer rationellen und geklärten Wissenschaftsdisciplin haben, mit je irrationelleren, unstichhältigeren, unrichtigeren, oberflächlicheren Theoremen (Lehraufstellungen) und Dogmen (Lehrsatzungen) das allein wahre, rationelle und stichhältige Wissen von der Buchhaltung untermengt erscheint, deshalb eben alle die Buchhaltungslehre als Wissenschaft pflegenden Fachschriftsteller dahin trachten müssen, diese Doctrin nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und Ausreifung entgegenzuführen. Auf eine je höhere Stufe der Entwicklung und Vervollkommnung diese Buchhaltungslehre genannte Fachwissenschaft gebracht werden kann, eine systematischere und rationellere Darstellung derselben man zu geben vermag, desto grössere Anziehungskraft wird das Studium dieser Wissenschaft auf die nach höherer Erkenntniss und tieferem Wissen strebenden jungen Leute ausüben. Je mehr aber gefunden wird, dass Systemlosigkeit, Irrationalität, Unstichhältigkeit, Oberflächlichkeit und Unklarheit auf dem Wissenschaftsgebiete der Buchhaltung herrscht, dass diese Wissenskunde noch vielfach auf veralteten, irrationellen, unstichhältigen, oberflächlichen, unhaltbaren, falschen, unrichtigen, unklaren Lehren und Lehrweisen beruht, desto weniger glaubwürdig werden die Erkenntnisse und Einsichten dieser Wissenschaft erscheinen, desto geringere Glaubwürdigkeit wird überhaupt diese Disciplin als eine wirklich selbstständig bestehende Wissenschaft finden.

Jedwede Wissenschaft besteht in der systematisch und einheitlich gegebenen Erklärung und Begründung, Klar- und Feststellung des allein wahren, rationellen, stichhältigen oder richtigen Gesammtwissens des betreffenden Fachgebietes. Darnach ist es leicht einzusehen, dass es mit einer Wissenschaft umso schlechter bestellt erscheinen muss, je weniger selbe ein ebenso systematisch und einheitlich als rationell und stichhältig sich erweisendes Gesammtwissen darstellt, je mehr Lehrirrthümer und Irrlehren bei ihr noch vorkommen. Je gebrechlicher und mangelhafter aber die Lehren einer Wissenschaft sind, je mehr eine Wissenschaft also fernsteht von dem einzig und allein wahren Wissen, von den allein richtigen Wahrheiten, Erkenntnissen und Einsichten, desto weniger wird begreiflicherweise eine Wissenschaft als solche gelten und erscheinen können. Indem Endziel und Endzweck jedweder Wissenschaft in der richtig erkennenden Auffindung und gehörig formulirenden Vorführung der allein zutreffenden Wahrheitserkenntnisse und Lehreinsichten besteht, so erscheint damit klar und deutlich genug angedeutet, welcher Art und Weise die Ausbildung der Buchhaltungslehre genannten Wissenschaft beschaffen sein muss, welche Darstellung alle Theorie oder Lehre der Buchhaltung erfahren soll, in welcher Richtung sich die Entwicklung und Vervollkommnung der Buchhaltungswissenschaft zu bewegen hat, um als eine wirklich auf der Höhe der Zeit stehende Wissenschaft sich erkennen zu geben. Bei aller Ausbildung und Vervollkommnung der Wissenschaft von der Buchhaltung muss jedenfalls darauf gesehen werden, dass einerseits alle jene noch gangbaren Lehrphrasen und Lehrsatzungen abgeschüttelt werden müssen, deren Irrationalität, Haltlosigkeit, Unhaltbarkeit, Oberflächlichkeit, Unrichtigkeit mehr oder weniger klar zu Tage liegt, anderseitts aber alle jene Lehren und Lehrweisen wieder herangezogen werden, deren alleinige Rationalität, Stichhältigkeit oder Richtigkeit Jedermann einleuchten muss. Es ist schon in einem früheren Capitel dieses Buches darauf hingewiesen worden, dass bei jedweder, von welchem Standpunkte aus immer erfolgenden Darstellung der Buchhaltungslehre stets jenes Princip der strengen Wissenschaftlichkeit im Auge zu behalten ist, wonach die Rationalität des Wissens die oberste Rücksicht aller Wissenschaftspflege zu bilden hat.

Um die Wissenschaft von der Buchhaltung, als dem Inbegriffe des lehrsystematisch geordneten Gesammtwissens von der Buchhaltung, zu ihrer rationellsten Ausgestaltung zu verhelfen, dazu ist es jedenfalls erforderlich, im Wege des literar-wissenschaftlichen und dogmen-geschichtlichen Studiums der Buchhaltungslehre genannten Disciplin das strengwissenschaftlich allein haltbare, das heisst sich strengstens an Vernunft und Wahrheit sich haltende, in keiner Weise und Richtung gegen die Rationalität verstossende, in keiner Hinsicht sich unstichhältig erweisen dürfende buchhalterische Fachwissen ausfindig zu machen. Eine strengwissenschaftlich haltbare Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung wird nur dann vorliegen, wenn alle jene gangbaren Schultheorien und Lehrphrasen, überlieferten Theoremen und Dogmen und sonstigen conventionellen Lehrlügen (stillschweigend anerkannte Verlogenheiten) ausgemerzt erscheinen, deren Irrationalität Unstichhältigkeit, Unrichtigkeit, Unwahrheit, Unklarheit, Oberflächlichkeit, Wider- oder Unsinnigkeit wohl dem gewöhnlichen Menschenverstande, nicht aber dem tiefer denkenden Kopfe entgeht. Auf Treu und Glauben hin aber an herkömmlichen Theorien und Lehren zu hängen, das mag wohl den gewöhnlichen Praktikern anstehen, kann aber nicht Sache wissenschaftlich denkender Theoretiker sein. An solchen in Schule und Leben überlieferten Dogmen (Lehrsatzungen) und überkommenen Theoremen (Lehranschauungen) festzuhalten, deren offenbare Irrationalität oder Unstichhältigkeit selbst nicht die beste schulweisheitlich zusammengearbeitete Theoriedarstellung der Buchhaltung nicht zu verdecken vermag, das kann übrigens nur von solchen Schulmeistern erwartet werden, welche deshalb nicht das für alle Wissenschaftspflege geltende und massgebende Princip der Strengwissenschaftlichkeit zu erfassen vermögen, weil sie im Bannkreise herrschender Schulweisheit stehen und in Folge ihrer geistigen Abhängigkeit von tonangebenden Schulautoritäten nicht selbstständig denken können. Es wird wohl auch leicht einzusehen sein, dass von dem Vorhandensein einer rationell gelehrten Wissenschaft von der Buchhaltung umsoweniger die Rede sein kann, je mehr Irrationalität, Systemlosigkeit und Zerfahrenheit der gegebenen Theorie- oder Lehrdarstellung der Buchhaltung anhaftet, auf je haltloseren, unstichhältigeren, falscheren, unrichtigen Gesichtspunkten und Lehren die Buchhaltungskunde dargestellt erscheint. Alle jene unrichtigen Lehransichten und falschen Lehrweisen, alle jene veralteten Dogmen oder Lehrsatzungen, wie sie in den modernen Schultheorien der Buchhaltung überreich vorkommen, aber einer schärferen Kritik nicht Stand halten können, werden bei einer strengwissenschaftlich verfahrenden, sich strengstens an Vernunft und Wahrheit haltenden Darstellung der Buchhaltungslehre gar nicht in Betracht kommen dürfen.

Bei jedweder Darstellung der Theorie der Buchhaltung wird ebenso auf die Rationalität, Stichhältigkeit und Richtigkeit der vorgetragenen Lehren, der vorgeführten Lehreinsichten, als auf die systematisch und einheitlich sich gebende Anordnung des gesammten Lehrstoffes zu sehen sein. Jede Lehrdarstellung der Buchhaltung wird umsoweniger Anspruch auf Wissenschaftlichkeit haben, je zerfahrener und oberflächlicher die lehrmässigen Schlagworte und Gemeinplätze sind, auf denen das Lehrsystem oder Lehrgebäude der Buchhaltung beruht. Strengwissenschaftlich zulässig können nur jene Principien (Grundsätze) und Theoremen (Lehrsätze) erscheinen, welche eben ihrer unumstösslichen Giltigkeit wegen das allein rationelle und wahre Wissen von der Buchhaltung ausmachen. Nur dadurch, dass in der Buchhaltungslehre das einzig und allein rationelle, wahre und stichhältige Gesammtwissen von der Buchhaltung zur klar- und vollsten Darstellung, nur dadurch kann diese Wissenschaft jene allseitig

durchdringende Aufklärung und Erleuchtung gewähren, deren Ermöglichung eben Zweck- und Endbestimmung aller Wissenschaft ist. Es wird dann sicherlich auch überall da zwischen Theorie und Praxis die beste Harmonie herrschen, grösstmöglicher Einklang bestehen, wo gleichzeitig in Lehre und Leben das allein Rationelle und Zweckmässige erkannt worden.

Dass Theorie und Praxis sich wechselseitig ergänzen, gegenseitig unterstützen müssen, das wird man nach dem bisher Gesagten selbstverständlich finden. Welchen Nutzen eine Wissenschaft bei ihrer Anwendung im praktischen Leben ergibt, das hängt davon ab, wie man es versteht, Theorie und Praxis entsprechend zu verbinden. Es ist eben Sache der reiflichen Ueberlegung, zu der jeder Mensch umsomehr befähigt erscheint, je mehr er hierzu den Willen bekundet!

Anhang.

Uebersichtsverzeichniss der neueren Buchhaltungsliteratur.

Vorbemerkung.

Die Anzahl der über die Buchhaltungslehre erschienenen Lehrwerke und sonstig von dieser Wissenschaft handelnden Specialwerke wächst schon derart an, dass es für jeden Fachstudirenden erwünscht erscheinen muss, zur Erleichterung und Förderung des eingehenderen Fachstudiums der Buchhaltungswissenschaft und deren Literatur ein möglichst übersichtlich und vollständig zusammengestellt erscheinendes Verzeichniss über alle überhaupt bisher auf dem Buchhaltungsgebiete zur Publicirung oder Veröffentlichung gelangten, mehr oder minder klarverständlich, gründlich, lehrreich, geistvoll, rationell, gediegen, theoretisch oder praktisch verdienstvoll geschriebenen Fachwerke besitzen zu können.

Es erfolgt daher — und zwar im Anschluss an das in Ditscheiner's „Buchhaltungswissenschaft" bereits gegeben erscheinende, ältere Werk betreffende Literaturverzeichniss — in vier übersichtlich abgesonderten Gruppen eine Zusammenstellung aller jener buchhalterischen Werke, welche eben der Verfasser dieses Werkes auf dem Literaturgebiete der Buchhaltung vorgefunden, beziehungsweise zur Kenntniss genommen hat.

I. Gruppe.

Zur Geschichte der Theorie und Praxis der Buchhaltung.

Jäger, Dr. Ernst. „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung". (Stuttgart, A. Kröner. 1874.)

— — „Lucas Paccioli und Simon Stevin, nebst einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung". (Stuttgart, A. Liesching & Cie.)

— — „Die Berechtigung der einfachen Buchhaltung gegenüber der doppelten". 3. Auflage. (Stuttgart, A. Liesching & Cie.)

— — „Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltung nebst einem die Literatur und Geschichte der Buchhaltung betreffenden Anhange". (Stuttgart, A. Liesching & Cie.)

— — „Drei Skizzen zur Buchhaltung". (Stuttgart, A. Liesching & Cie.)

— — „Der Einfluss der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung". (Stuttgart, A. Liesching & Cie.)

— — „Beachtenswerthe Fälle und neue Skizzen aus dem Gebiete der Buchhaltung". (Stuttgart, A. Liesching & Cie. 1882.)

Schiller Rud. „Ueber einige Fragen aus dem Gebiete der Buchhaltung" (siehe Jahrgang 1881 der „Kaufmännischen Zeitschrift", Organ des „Wiener kaufmännischen Vereins").

„**Lucas Paccioli und die doppelte Buchführung**“ in der Prager Zeitschrift „Der österr. Kaufmann“ (siehe Jahrgang 1886/1887).

II. Gruppe.

Compendien, Lehr- oder Handbücher der Buchhaltung.

Fort C. D. „Vollständiges Lehrbuch der gesammten Buchhaltungskunde in ihren verschiedenen Methoden“. 2. Auflage. (Leipzig 1841.)

Bibanco Jul. Em. „Die kaufmännische Buchführung in allen ihren Systemen, ihren Zweigen und neuesten Formen“. 2. Auflage. (Budapest, Georg Kilian. 1842.)

Wehle S. „Der fertige Buchhalter“. (1846.)

Else J. L. „Doppelte oder italienische Buchhaltung“. (1838.)

Auspitz J. A. „Die Lehre der kaufmännischen Buchführung“. 3. Auflage. (Wien 1865.)

Schiebe August. „Die Lehre von der Buchhaltung“. 3. Auflage. (Grimma, J. M. Gebhardt. 1847.)

Kursbauer Georg. „Lehrbuch der kaufmännischen Buchhaltung“. 2. Auflage. (Wien, Wilhelm Braumüller. 1864.)

— — „Darstellung der doppelten Buchhaltung“. (Wien, Wilhelm Braumüller. 1858.)

[1]) **Ditscheiner J. A.** „Die Buchhaltungswissenschaft“. Vollständig in 2 Bänden. (Pest, Gustav Heckenast. 1854/1855.)

Winternitz Karl. „Die allgemeine Buchhaltung als Inbegriff aller bekannten Buchungsarten“. 3. Aufl. (Wien, Wallishausser'sche Buchhandlung. 1859.)

Perpéet C. H. „Leichtfassliche Anweisung zur doppelten Buchhaltung“. (1858.)

Klaps Jakob. „Einfache Buchhaltung“. (Wien 1857.)

Schmidt Louis. „Die Buchführung“. (Stuttgart, Julius Maier. 1861.)

Karner Joh. „Vollständiges Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchführung“. (Pest, Gustav Heckenast. 1863.)

— — „Der vollkommene Buchhalter“. (Pest, Franklin-Verein.)

Schick Ernst. „Theoretisch-praktisches Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung“. (Leipzig 1866.)

Gellert Robert. „Die Lehre von der Buchführung“. (Leipzig 1866.)

Augsburg. „Die kaufmännische Buchführung“.

Pöschl Robert. „Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung“. (Wien, Wilhelm Braumüller. 1870.)

— — „Lehrbuch der einfachen Buchhaltung“. (Wien, Carl Gerold's Sohn.)

Wagner Carl F. A. „Doppelte Buchhaltung“. (Leipzig, Hermann Schultze. 1871.)

Mathey Em. „Kurze Anleitung zur Buchführung in einfachen und doppelten Posten“. (Wien 1872.)

Scherber J. „Compendium der Buchhaltung“. 1. Theil. (Wien, Alfred Hölder. 1873.)

Kheil C. P. „Lehre von der Buchführung nach einfacher Art“. (1865.)

Stenger Ph. „Buchhaltung“. (Halle, Knapp. 1873.)

Kheil F. C. „Die Lehre von der Buchführung“. 4. Auflage. (Prag 1873.)

Klemich Oscar. „Lehrbuch der Buchhaltung“. (Leipzig, Pönike. 1873.)

---

[1]) Seither erschienen in zweiter Auflage, umgearbeitet von Prof. Joh. Karner, Budapest (Gustav Heckenast. 1886), als vollständiges Lehrbuch der gesammten Buchhaltung mit Rücksicht auf die Anwendung in allen Geschäftszweigen nebst praktischen Erläuterungen selten vorkommender und schwieriger Rechnungsfälle.

Klemich Oscar. „Die doppelte oder italienische Buchführung". 2. Auflage. (Leipzig 1874.)

— — „Kaufmännische Buchführung". 3. Auflage, in Weber'schen Katechismen. (Leipzig, J. J. Weber.)

Christ Adolph. „Die einfache Buchführung, theoretisch und praktisch, mit wesentlichen Verbesserungen und Vereinfachungen". 4. Auflage. (Elberfeld, Sam. Lucas. 1874.) Seither in 6. Auflage.

— — „Die doppelte Buchführung, theoretisch und praktisch. mit zahlreichen Verbesserungen und Control-Einrichtungen", in 2. Auflage herausgegeben von Ferd. Simon. (Elberfeld, Sam. Lucas. 1883.)

Engler Joh. Fr. „Allgemeine Theorie der Buchführung und ihre Anwendung im Waaren- und Bankgeschäfte". (Wien, Carl Gerold's Sohn. 1875.)

Odermann, Dr. Carl. „Praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung". 6. Auflage. (Leipzig, Joh. Ambrosius Barth. 1874.)

Kitt Ferd. „Lehrbuch der doppelten Buchhaltung". (Wien, Carl Gerold's Sohn. 1876.)

Lichtenstein J. „Neues praktisches Lehrbuch der doppelten Buchführung". In 2. Auflage herausgegeben von C. A. Segers. (Königsberg, Akademische Buchhandlung. 1876.)

Bratassevic Ed. „Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchführung". (Wien und Pest, A. Hartleben's Verlag. 1876.)

Oppenheimer Adolph. „Allgemeines Lehrbuch der Buchführung". (Berlin, H. Liebau. 1876.)

Porges Carl. „Lehrbuch der kaufmännischen Buchführung in doppelten Posten". 3. Auflage. (Wien, Wilhelm Braumüller. 1876.)

— — „Die kaufmännische Buchführung mit doppelten Posten". (Wien, Alfred Hölder. 1877.)

— — „Leitfaden der Buchführung in doppelten Posten". 2. Auflage. (Wien, Alfred Hölder.)

Novak Alex. „Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchführung". Eine vollständige Umarbeitung von Joh. Karner's Lehrbuch. (Budapest, Franklin-Verein. 1878.)

Berger J. „Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung". (Pressburg und Leipzig, Gustav Heckenast. 1878.)

Morgenstern Jul. „Die einfache Buchführung für En gros- und Detail-Geschäfte". (Leipzig, Ferd. Hirt & Sohn. 1878.)

Rosenfeld Filipp. „Die abgekürzte Doppel-Buchführung". (Wien, Selbstverlag. 1878.)

Huber L. „Buchführung". (Wien—Pest 1879.)

Winkler Robert. „Lehrbuch der Buchhaltung". (Wien, Alfred Hölder. 1879.)

Streli Carl. „Lehre der einfachen und doppelten Buchhaltung". 2 Theile. (Wien, Bermann & Altmann. 1879.)

Trempenau Wilh. „Praktischer Unterricht in der einfachen und doppelten Buchführung". 9. Auflage. (Quedlinburg und Leipzig, Ernst'sche Buchhandlung. 1883.)

— — „Praktischer Unterricht in der doppelten Buchführung". 2. Auflage. (Quedlinburg und Leipzig, Ernst'sche Buchhandlung.)

— — „Praktische Buchführung für Detail-Geschäfte". (Leipzig, Gust. Weigel.)

Hönig Jul. „Die einfache und doppelte Buchführung". (Wien, Moritz Perles. 1879.)

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE STAMPED BELOW

AN INITIAL FINE OF 25 CENTS
WILL BE ASSESSED FOR FAILURE TO RETURN THIS BOOK ON THE DATE DUE. THE PENALTY WILL INCREASE TO 50 CENTS ON THE FOURTH DAY AND TO $1.00 ON THE SEVENTH DAY OVERDUE.

AUG 30 1932

MAR 9 1933

JUL 4 1942

22Oct'56CB

REC'D LD

OCT 9 1956

LD 21-20m-6,'32

Schulten Wilh. „Die einfache Buchführung“. 3. Aufl. (Duisburg a. R., W. Schulten's Verlag. 1879.)

— — „Die doppelte Buchführung“. 2. Auflage. (Duisburg a. R., W. Schulten's Verlag. 1879.)

Skrivan Ant. „Lehrbuch der kaufmännischen einfachen Buchhaltung“. 5. Aufl. (Prag 1880.)

Burchardt. „Die Buchführung für das Kleingewerbe“. (Wien 1880.)

Anonym. „Die doppelte Buchhaltung theoretisch und praktisch erläutert“. (Münster, Aschendorff'sche Buchhandlung. 1880.)

Bloch S. „Schlüssel der einfachen und doppelten Buchführung“. (1878.)

Bondy L. „Die Wirthschafts-Buchführung nach doppeltem Systeme“. 2. Auflage. (1876.)

Büschgens R. „Anleitung zu einer einfachen und sicheren Buchführung“. (1880.)

Posner C. L. „Einfache Buchhaltung“.

Scherber J. „Mercantil-Buchhaltung“. (1858.)

Sensel G. v. „Brieflicher Unterricht für kaufmännische Buchhaltung“. (1877.)

Swoboda C. „Die einfache und doppelte Buchführung“. 2. Auflage. (1884.)

Berger. „Kaufmännische Buchführung“. (Lahr, Schauenburg. 1880.)

Beigel R. „Praktische Einführung in die kaufmännische Buchhaltung“. (Karlsruhe, J. J. Reiff.)

— — „Die kaufmännische Buchführung und die Beweiskraft der Handelsbücher“. (Lahr. 1880.)

— — „Katechismus der einfachen und doppelten Buchführung“. (Karlsruhe, J. J. Reiff. 1881.)

Schiebe-Odermann. „Die Lehre von der Buchhaltung“. Theoretisch und praktisch dargestellt von August Schiebe, in 12. Auflage herausgegeben von Dr. Carl Odermann. (Leipzig, J. M. Gebhardt's Verlag. 1881.)

Gallus, Dr. W. „Die doppelte (italienische) und einfache Buchführung in zehn Vorträgen“. 2. Auflage. (Berlin, Anders & Bufleb. 1881.)

Teuchert. „Lehrbuch der Buchhaltung zum Selbstunterrichte“. (Berlin 1881.)

Maurer. „Die einfache Buchführung in Fragen und Antworten“. (Dürrheim 1881.)

Weil. „Die einfache Buchführung“. (Dürrheim 1881.)

Röhrich Wilh. & W. jr. „Die einfache und doppelte Buchhaltung“. 3. Auflage. (Stuttgart, Julius Maier.)

Franke A. „Die cameralistische doppelte Buchführung“. 2. Aufl. (Berlin, S. W. Friedrichstrasse 250.)

Esersky Th. „Gedrängter Cursus der Buchführung“. Deutsch übersetzt erschienen. (Leipzig, Brockhaus.)

— — „Theorie der kaufmännischen Buchführung nach einem neuen System“.

— — „Anschauliche Praktik der kaufmännischen Buchführung nach einem neuen System“.

Werner. „Die einfache Buchführung für Handwerker und kleine Geschäftsleute“. (Güstrow, Opitz & Cie.)

Bauer Max. „Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchführung“. (Berlin, S. Mode's Verlag.)

Beerholdt Ad. „Die einfache und doppelte Buchhaltung“. 5. Auflage. (Berlin, S. Mode's Verlag. 1882.)

Mayer Theophil. „Die doppelte Buchführung“. (Berlin, S. Mode's Verlag.)

Berlitz Th. O. „Die italienische doppelte Buchführung“. (Berlin, S. Mode's Verlag.)